This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

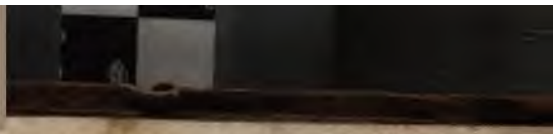

Fumigated 12-13-78

Aspects 962
4 Bole

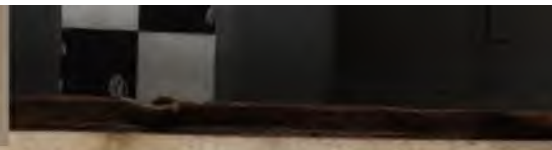

Spanger berg 6 Muschiffan der Jerusalem Brüdergemeinde Ge-
1786. Orte sonnen mit verschiedenen Freyheiten und einer Stimme, der
lung in Russischen Brüdergemeinden in Anspruch soll. Da den Abteil von Se
und der Ge wie Insgemein wird Bergsberg Schlesische besonders. Das
Heiden seit 50 Jahren zu wie die Brüdergemeinden Russische Corps Schule
Sozietät in der Ordnung mit Russischen Kinder, wie Knaben und Mädchen
Strauß ist Corps in den Brüdergemeinden Heiden Corps. Auch Heiden wird
Jesus und wie in Schule die Russische will. Ihr wie Christus Heiden Russische
Heiden Russischen wird, und wird wie Heiden Heiden Heiden Russische
Heiden Russische wird: so wird in Russen in Schule die Heiden wird
Russen Kinder und Kinder Russische; Heiden wird Russische Heiden; so wird in
Heiden Russisch, Russen wird Russisch Heiden wird wie Russisch wird
Jesus. . . 1789 Russen sind die Heiden Russen Heiden Russische Heiden
ist 130000 Heiden wird Russen Heiden Russisch Heiden Russische. Die
Heiden wird Russen Russen Heiden Heiden; weil die Russische Russische Heiden
Heiden Russische und Russischen Russische Russische Heiden Russische. Die Russische
Heiden Russische Russische, Russische, Russische, Russische Russische Russische Heiden.

Die Russischen, Heiden Russische, Russische Russische Russische Russische Russische
Russische Russische Heiden wird Russische Russische Russische Russische Russische
Russische Russische Russische Russische Russische Russische Russische Russische
Russische Russische Russische Russische Russische Russische Russische Russische
Russische Russische Russische

Fumigated 12-1
962
4 Bole

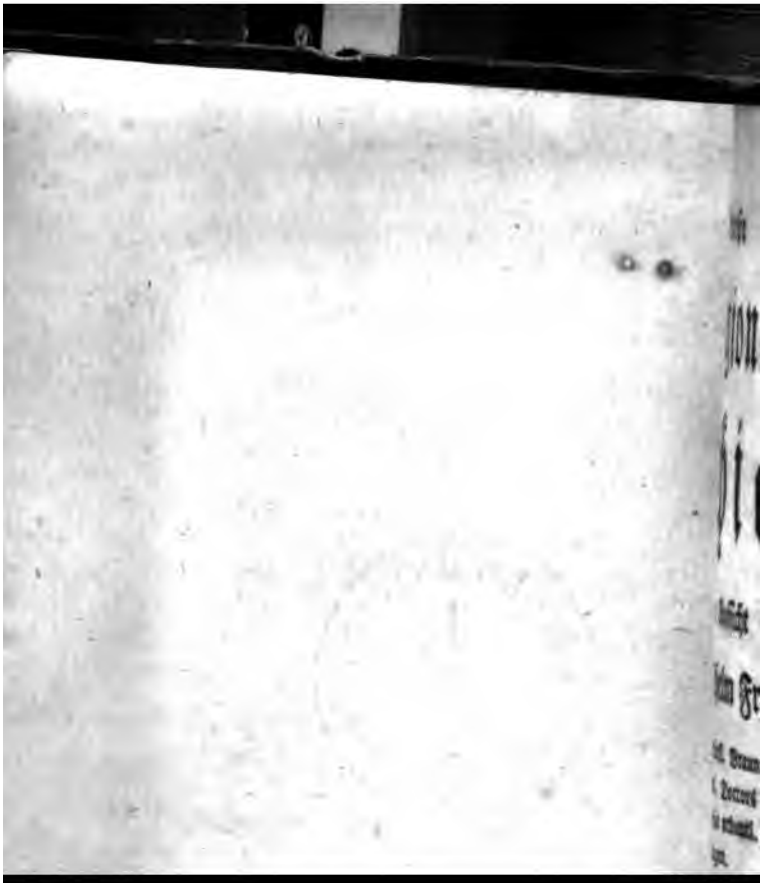

[redacted]

Religions=
Geſchichte

unter der Aufſicht

D. Chriſtian Wilhelm Franz Walchs

Königl. Großbrit. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneb. Hofraths, der Theol. Doctors und derſelben öffentl. Lehrers, und der Philoſophie ordentl. Profeſſors zu Göttingen.

Dritter Theil.

Lemgo

in der Meyerſchen Buchhandlung 1773.

BR470
W3
v. 3/4

I.

Gesicht gekommen. Unter diesen merke ich theils die Zusätze zu dem ikel von Venedig im zweiten Theil, he in den freywilligen Beyträgen zu den hamburgischen Nachten 1773 St. 98. gedruckt wor-, theils was wegen der in eben sem Band ertheilten Nachricht von Bewegungen über den ehelosen and der Geistlichen, und besonders gen des Hrn. Abts Jagemann der allgemeinen deutschen ibliothek B. XX. S. 174. angeget worden. Die erstere Ergänng der gelieferten Erzählung ist llig gegründet; nur aber betrift sie egebenheiten, die zu weit von uner festgesetzten Zeit entfernet sind; zweite Verbesserung überlasse dem ehrten Verfasser des Artikels zu iterer Untersuchung.

Wenn der HErr will, wird die fernere Fortsetzung dieser Arbeit mit möglichster Treue besorget und beschleuniget werden. Dieser gute GOtt segne alles, was durch sie zur Ehre seines Namens, zum wahren Besten seiner Kirche, und zur Förderung der dankbarsten Kenntnisse seiner gnädigen Aufsicht über die letztere beigetragen werden kann, und nach unserm Wunsch beigetragen werden soll. Geschrieben auf der Königl. Grosbrit. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Universität zu Göttingen, den 20ten Decemb. 1773.

Chr. Wilh. Fr. Walch D.

1) Es ist zwar diese kurze Nachri
nur als eine Privatschrift anzusehen,
ist aber in ihrem ganzen Innhalt
Wahrheit gemäß,

2) Man kann aus derselben seh
daß die Verfassung der Brüdergemei
und der Brüderunität auf Nationali
chen und Religionen schlechterdings n
paßt; man würde nicht nur thöric
sondern auch unverantwortlich hande
wenn man dazu rathen wollte, daß
Brüder Verfassung in einiger Natio
kirche oder Religion eingeführet,
allgemein gemacht würde. Das R

lieber himmlischer Vater das Ganze y
seine Theile segnet und behütet.

Er aber wolle uns in seiner Gn
de erhalten fort und fort, und s
nen, was Er hat, an einem jed
Ort.

Barby am 11ten December
1772.

August Gottlieb Spangenbe

[redacted] das Versamlungshaus, und die Wohnhäuſer der Gemeinglieder ſo viel möglich auf einem Platz oder in einer Gaſſe beyſammen ſtehen, und von den übrigen Stadtgebäuden und Einwohnern mehr oder weniger abgelegen ſind. Dieſe heißen in einem etwas weitläuftigern Sinn auch Gemeinorte; z. E. Neuwied, Neudied, Okbrock ꝛc.

Wiederum ſind andere Brüdergemeinen, deren Glieder zwar nicht beyſammen, ſondern hie und da in Städten oder auf dem platten Lande zerſtreuet wohnen, ſich aber zu einem Verſamlungshauſe halten, und eine auf ihre Umſtände paſſende Einrichtung haben. Dieſe heißen Stadt- und Landgemeinen, z. E. London, Amſterdam, Philadelphia ꝛc.

Selbſt unter den Miſſionen der Brüder findet ſich ein ſolcher Unterſchied. Einige aus den Heiden durchs Evangelium geſamlete Gemeinen wohnen zu

[redacted]

dieſem Jahr das Schloß und Amt von der Landesh
ſchaft an Graf Heinrich den 28ten Reuß und Conſ
Pachtweiſe, auch die Schloßcapelle der Brüdergem
zu ihrem Gottesdienſt übergeben worden. Es befi
ſich hier das ſeminarium theologicum der Evan
liſchen Brüderunität, in welchem die Studioſi zum
brauch in den Gemeinen unter Chriſten und Heiden
bereitet werden. S. Cranz Br. Hiſt. S. 471.

Gnadau, auf dem Grund des Churfürſtl
Vorwerks Döben, eine Meile von Barby, und
Meilen von Magdeburg. Nachdem von der Landes
herrſchaft 1765 das Schloß zu Barby nebſt Zugehörun
und Vorwerk Döben an Graf Heinrich den 25
Reuß in Erbpacht gegeben worden, in der Abſicht, d
ein Etabliſſement, nach Art anderer Brüdergemeinor
angelegt werden ſollte, ſo wurde dazu 1767 ohnweit D
den der Anfang gemacht. S. Cranz Br. Hiſt.
S. 703.

und Lebensſchaden erfahren. S. Cranz Br. Hiſt. 289. 722.

Zu Norden in Oſtfriesland iſt auch eine Brüd gemeine, die ihr öffentliches Verſamlungshaus hat, i daſelbſt ihren Gottesdienſt in ungeſtörter Freyheit h Sie hat ſich bereits unter der Regierung des letzten F ſten von Oſtfriesland angefangen.

Von der Königlich Preußiſchen am 25ten D 1742 ertheilten, am 7ten May 1746 wiederholten, u am 18ten Jul. 1763 erneuerten Conceſſion für die A Augſpurgiſchen Confeſſion ſich bekennende Evangeliſ Brüderunität S. Cranz Br. Hiſt. S. 378. 381. 7

III. Unter Herzoglich Sachſen-Gothaiſch Landeshoheit befindet ſich:

Neudietendorf, fünf Stunden von Gotha u zwey von Erfurt gelegen. Es hatte ſich daſelbſt ſch 1742 eine beträchtliche Anzahl zu einer Brüdergeme

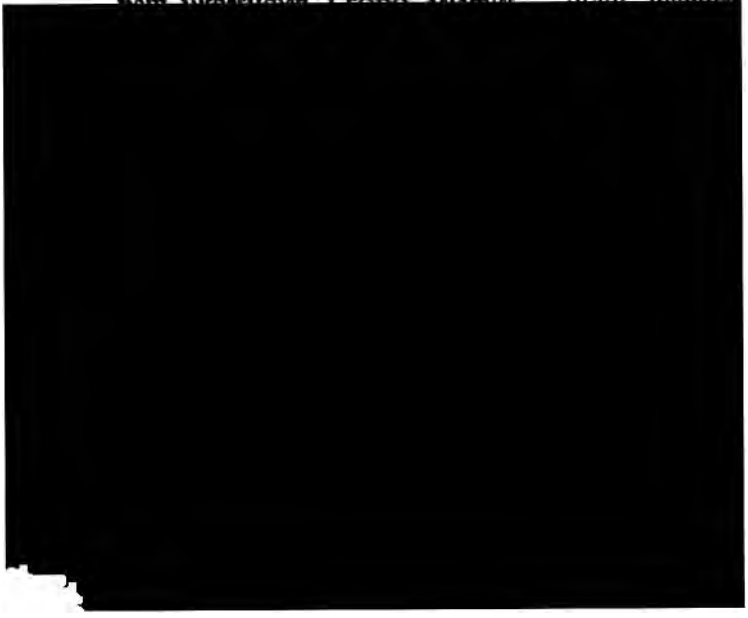

In Amsterdam ist bereits seit 1738 eine Brü
gemeine. Sie hat ein eignes Versamlungshaus,
innen der Gottesdienst schon viele Jahre ungestört,
im Segen gehalten wird. S. Cranz S. 371.

In Harlem ist auch eine kleine Brüdergem
welche in ihrem Versamlungshause ihren öffentlichen G
tesdienst hält.

Auch hat die Evangelische Brüderunität ei
Missionen in Südamerica in der Provinz Surina
und zwar in

Paramaribo, eine kleine Hausgemeine, wel
zum Empfang der Missionarien aus Europa, ihrer
förderung auf die Missionsplätze unter den Heiden
ihrer Besorgung mit der nothdürftigen Provision sich
aufhält, ein besonders Haus hat, und sich, wie
Brüder gern überall thun, ihrer Hände Arbeit nährt.

In Saron an der Sarameca ist eine aus d
Heiden von der Aramocchischen Nation gesamlete Ge

Fullneck, nahe bey Pudſey, und etwa ſechs E
liſche Meilen von Leeds, in Yorkſhire, iſt ein von
Brüdern aufgebauter beſonderer Gemeinort. Der Anf
zum Bau wurde ſchon 1744 gemacht, und in den fol
den Jahren ein Verſamlungsſaal, Gracehall genan
imgleichen Chorhäuſer für die ledigen Brüder und l
gen Schweſtern, auch für die Witwen erbauet. All
ſind auch die Kinderanſtalten, in welchen die Kinder
Arbeiter in England, welche wegen ihrer Amtsgeſchä
ſolche nicht ſelbſt wahrnehmen können, erzogen werde
Von der Fullneckiſchen Gemeindirection werden au
berathen und beſorgt, die vier Brüdergemeinen in

Pudſey, zu welcher die Glieder der Gemeine u
Societät der Gegend von Leeds und Brodford g
hören;

Wyke, zu welcher die in der Gegend von Hall
fax wohnenden Gemeinglieder ſich halten;

Mirfield, wozu die in der Gegend von Hud
dersfield und Wakefield wohnenden Brüder gehören;

Little Gummerſal. Doch haben dieſe vier Brü
dergemeinen ihre eignen Arbeiter und Capellen,
welchen ſowol Sonntags als in der Wochen ihre Ver

n der Name Gracehill gegeben worden. Nebſt de
meinhaus und zwey Chorhäuſern ſind auch bereits e
Privathäuſer aufgebaut und bewohnt.

Ballimaguighan in der Grafſchaft Derry an d
eſtſeite des bekannten Sees, Loghneagh genannt,
nfalls ein neuerbauter Gemeinort; zu welchem au
h eine Capelle zu Lisnamara zwey Engliſche Meil
von gehört, woſelbſt ſchon im Jahr 1759 eine Br
gemeine geweſen.

In Ballonderry an der Oſtſeite obbenannten See
hneagh, iſt ſeit 1755 eine Brüdergemeine, zu welch
h gehört die Brüdergemeine zu Kilwarlin, die ab
e eigne Capelle hat.

Zu Drumargon, etwa vier Engliſche Meilen vo
magh, iſt eine Brüdergemeine ſeit 1759. Endlich i
h

Zu Coothill, vierzehn Meilen von Armagh, ein
rüdergemeine im Jahr 1765 geſamlet worden. S. vo
ſen Brüdergemeinen in Irland Cranz S. 577, 643
3, 798.

In America, und zwar in der Provinz Penſyl
nien ſind folgende Brüdergemeinen:

Im Townſhip Bethel, zwölf Meilen v
Mountjoy, bey den blauen Bergen, war ſchon 1755 eine Br
dergemeine, welche aber im letzten Kriege vor der Gr
ſamkeit der Wilden flüchten muſte, nach gefolgtem Fr
den aber ſich wieder bey ihrem Gemeinhauſe ſamle
S. Cranz S. 651.

Zu Hebron, im Townſhip Libanon, ſechszeh
Meilen von Litiz, ehedem Quittopehill genannt, iſt
Anfang zu einem Brüdergemeinort, neben dem dortigen G
meinhauſe, ſeit 1757 gemacht worden; eben ſo wie

Emmaus in Salisbury-Townſhip, ehemals Ma
guntſhy genannt, acht Meilen von Bethlehem; der Wi
den Krieg hat die Veranlaſſung gegeben, daß ſich di
dazu ſeit 1742 gehörigen, aber zerſtreut wohnenden Ge
meinglieder zuſammengezogen, und neben ihrem Gemein
hauſe angebauet haben. S. Cranz S. 741.

In Heidelberg in der Grafſchaft Berks, vier un
zwanzig Meilen von Litiz, iſt eine Brüdergemeine ſe

Bethabara, der erste von den Brüdern in d. Wachau 1753 zu bauen angefangene Ort, sechszehn Meilen nördlich von Salem.

Bethania, neun Meilen nördlich von Salem, ist 1760 zu bauen angefangen worden.

Es sind außerdem in der Wachau noch zwey Orte, Friedland, fünf Meilen süd-östlich von Salem und Friedberg, acht Meilen südwerts von Salem, wo auch von den Brüdern das Evangelium geprediget wird. S. Cranz Br. Hist. S. 586, 587, 662, 815.

Unter Großbritannischer Hoheit haben die Evangelischen Brüder auch verschiedene Missionen unter die Heiden mit gesegnetem Erfolg errichtet. Daraus ist entstanden

Eine Indianergemeine in Nordamerica, welche im Jahr 1740 in Checkameckah gesamlet worden, und aus Mahikandern und Wampanoschen bestanden. Da diese Gemeine nach und nach an verschiedenen Orten sich

s dieſer Brüdergemeine ſind ſehr viele Miſſionarii
er die Heiden gegangen, S. Cranz Br. Hiſt. S.
8, 355.

Zu Nazareth, neun Engliſche Meilen Nord-
ſt von Bethlehem, iſt ein geräumlicher Verſamlungs-
Nazarethhall genant, erbaut, in welchem die um
areth herum in verſchiedenen Wohnplätzen Chriſtians-
n und Gnadenthal wohnende Brüdergemeine an
n- und Feſttagen ihren Gottesdienſt hält. In Na-
hhall iſt auch zugleich das Pädagogium der Brü-
nität in America. Im vorigen Jahre iſt auch der
ang gemacht worden, einen neuen Gemeinort bey
m Verſamlungshauſe anzubauen. S. Cranz S.
, 740.

Litiz, ein neuer Brüdergemeinort in der Graf-
ft Lancaſter, ſiebenzig Engliſche Meilen von Phila-
hia, wurde 1757 zu bauen angefangen, und hat nebſt
m geräumlichen Verſamlungshauſe ſowol Chorhäuſer
die ledigen Brüder und ledigen Schweſtern, als auch
che Privatwohnhäuſer. S. Cranz S. 651.

Zu Lancaſter, der Hauptſtadt von der Grafſchaft
es Namens, iſt eine Brüdergemeine ſeit 1746; wel-
eine eigne Kirche, Gemeinhaus, und beſondern Got-
cker in der Stadt hat. S. Cranz S. 551.

In Yorktown, oder wie es auch genannt wird,
k an der Codores, vier und zwanzig Meilen von Li-
iſt ſeit 1755 eine Brüdergemeine, die auch ein eignes
meinhaus erbaut hat; ſo wie auch in

untzoy, ehedem Donnegall genannt, ſechszehn,

Der Weltheil. Tuppek, [redacted] Ostindien. [redacted]
gelegt.

Eine andere Indianer Brüdergemeine hat sich du
den Dienst des Missionarii Dav. Zeisberger in einer
dianerstadt, Goschgosching, ohnweit Venango,
zwo Tagereisen oberhalb Pitsburg gesammlet. Dies
1771. an den Bibercreek, der eine Tagereise unte
Pitsburg in den Ohio sich ergießet, und baute sich
selbst einen Ort Langunto-utenünck, oder Frieden
genannt. S. Cranz S. 824, 828.

Auf dem Großbritannischen Eyland, Jam
in Westindien fieng das Missionswerk der Brüder
1754 an, und theilte sich wegen Entlegenheit d
bald in verschiedene Missionsplätze, wo das Evo
den armen Negersclaven in Englischer Sprache g
und sie durch die heilige Taufe der christlichen K
verleibt werden. Dieser Missionsplätze sind
sechs, Carmel, Bogue, Mesopotamia, Eli
Eyland. [redacted] Antigoa haben die B

[redacted] jetzt in beiden Sprachen wechselsweise [redacted]
[redacted]ie haben eine eigne Kirche, Gemeinhaus [redacted]

[redacted]er Provinz Neu-Jersey in Oldmannscreek, [redacted]
[redacted]em unterhalb Philadelphia, ist eine Brüderge[redacted]
[redacted]m Jahr 1765.
[redacted]n Greenland, dreißig Meilen von Bethle[redacted]
[redacted]s neues Brüderetablissement erst in den letzten [redacted]
[redacted]fangen worden.
[redacted]er Provinz New-York, und deren Hauptstadt, [redacted]
[redacted], ist seit 1741 eine Brüdergemeine, welche eine [redacted]
[redacted]ein Gemeinhaus zu ihrem Gottesdienst [redacted]
[redacted] einem Gottesacker in der Stadt hat. S. Cranz [redacted]

[redacted]n Dutches-County, hundert Meilen von Neu-[redacted]
[redacted]der Gränze von Neuengland, ist Sichem, [redacted]
[redacted]ine Brüdergemeine, seit 1758.
In der Provinz Rhode-Island zu Newport ist [redacted]
[redacted] eine Brüdergemeine, welche eine neuerbaute Ca[redacted]
[redacted]l, Gottesacker in der Stadt hat. S. Cranz [redacted]
[redacted]814.
[redacted]n der Provinz Maryland, sechs Meilen von [redacted]
[redacted]rem, eine Meile von Manakosyfluß, ist seit [redacted]
[redacted]e Brüdergemeine. Zu derselben gehört eine Ca[redacted]
[redacted]ößt Englische Meilen davon, auf Carols Ma[redacted]
[redacted]welcher das Evangelium einer Gesellschaft Englän[redacted]
[redacted]Brüdern gepredigt wird. S. Cranz S. 651.
[redacted]n der Provinz Nordcarolina im Wachauerland[redacted]
[redacted]ine Brüdergemeinorte.
[redacted]em, der Hauptort in der Mitte des Landes, [redacted]
[redacted]zu bauen angefangen worden.

natürlicher Weiſe in dieſe zwey Gemeinen, und j
Neger hält ſich zu derjenigen, welche ihm die n
ſte iſt.

Friedensthal in St. Crux nahe beym Baſ
oder Stadt und Hafen, iſt das Miſſionsetabliſſeme
wo die Brüder eine geräumliche Negerkirche und W
nungen 1753 erbauet haben. Es waren aber ſchon zw
zig Jahr vorher Miſſionarii von den Brüdern auf
Inſel. Auch hier wurde die Negergemeine ſo zahlreic
daß ſie, wie in S. Thomas, in zwey Gemeinen mu
abgetheilt werden.

Es wurde daher am Weſtende der Inſel bey Ch
ſtiansſtadt eine neue Negerkirche und Wohnung für d
Miſſionarium im Jahr 1771 gebauet und Friedensbe
genannt, welches zu neuen Erweckungen unter den N
gern Gelegenheit gegeben.

In S. Jan heiſt der Miſſionsplatz der Brüd

lehem. Ein Theil davon bauete ſich eine Meile von Bechlehem 1757 einen neuen Ort, Nain genannt, an; ein anderer Theil derſelben zog hinter die blauen Berge, und bauete ſich auf einem von den Brüdern erkauften Lande, an dem Bache Wechquetank, zwanzig Meilen von Nain an. Da aber im Jahr 1763 ein neuer Wildenkrieg ausbrach, wurden ſie, obgleich unſchuldiger Weiſe, von einigen Europäern in den Verdacht gezogen, als ob ſie es mit ihren wilden Landsleuten hielten. Sie kamen dadurch in die gröſte Lebensgefahr, wurden aber vom Gouvernement in Schuz nach Philadelphia, erſtlich auf Province Eyland, und endlich in den Baracken der Stadt genommen. Nach hergeſtelltem Frieden wurden ſie von dem Gouverneur und Aſſembly ins Indianerland, oben an der Susquehannah, beym Ausfluß des Baches Wiſſiluſing befördert. Hier baueten ſie ſich einen Ort Friedenshütten genannt. Bey dieſer Gelgenheit wurden abermals viele Indianer an den HErrn Jeſum gläubig, und ließen ſich theils in Friedenshütten, theils dreißig Meilen höher hinauf an der Susquehannah an einem Ort, Tſcheſcheguanik genannt, nieder. Als aber die ſechs Nationen 1768 abermals ein groß Stück Land an die Engliſchen verkauften, in welchem auch Friedenshütten gelegen, ſo war daſelbſt für die Indianergemeine kein Bleibens mehr. Sie verließen alſo ihren ſchön gebauten Ort, welcher dreiſig gute Häuſer und zehn Hütten hatte, und zogen 1772 im Monat Juny über zweihundert Seelen ſtark von da weg, um ſich über den Ohio zu begeben, und an dem Muskingumsfluß, zwiſchen dem See Erie und dem Ohioſluß niederzulaſſen. Sie ſind auch nach den neueſten Nachrichten glücklich daſelbſt angelangt, und haben einen

Ein-

Auch in St. Petersburg ſchenkten die Ruſſiſche K
ſerin im Jahr 1766 den Brüdern ein geräumliches Haus,
der Freiheit, in demſelben den Gottesdienſt, nach
Weiſe der Brüder, zu halten. Es wird darinnen
dem alle Sonntage geprediget. S. Cranz Br. H
S. 731 u. f. 851 u. f.

X. Endlich iſt auch nicht mit Stillſchweigen
übergehen, daß ſich fünf Brüder in Africa, und z
zu Cairo in Egypten, befinden, in der Abſicht,
Copten mit dem Evangelio zu dienen, und ſo der H
will, mit der Zeit nach Abyſſinien zu kommen.

II. Abſchnitt.

Von der innern Verfaſſung der Evangeliſche Brüderunität.

§. 1. Alle vorerwehnte Gemeinen und die d

Geiſt durchs Evangelium berufen, mit ſeinen [illegible] ben erleuchtet, und in wahrem Glauben geheil[illegible] und erhalten wird, ob er auch von dieſen und [illegible] nen Nebenſachen andere Begriffe hätte, und [illegible] leicht dieſen und jenen Spruch anders verſtün[illegible] als ſie. Dabey wurde als ein Grundſatz vorausgeſ[illegible] daß man in den Puncten, die bey einem jeden Menſ[illegible] wahr ſeyn müſſen, wenn er ſelig werden will, (und die[illegible] hen deutlich in der Bibel) nothwendig harmoniren müſſ[illegible]

§. 3. In der Folge der Zeit erhielt und behau[illegible] tete der Theil der alten Brüderkirche, der ſich zur A[illegible] ſpurgiſchen Confeſſion bekennt, ſeine alten Kirchenrec[illegible] und eigne Ordination der Kirchendiener. Die Evan[illegible] geliſche Brüderunität bedient ſich derſelben, ſo wie a[illegible] der Verfaſſung und Kirchendiſciplin der alten Brüderkir[illegible] che zur Förderung und Ausbreitung des Reichs Chri[illegible] mit Segen; vornemlich unter den Heiden. Selbſt [illegible] Herrnhuth behielt man, mit Beyfall eines ausführlich[illegible]

Lichtenfels, achtzehn deutſche Meilen ſüdlich Neuherrnhuth, an der Fiſcherfiorte iſt die andere Brüdergemeine in Grönland, und daſelbſt im Jahr 1758 angelegt worden. Von dieſen zwey Grönländiſchen Gemeinen iſt ausführliche Nachricht zu finden in Cranzii Hiſtorie von Grönland - - - insbeſondere die Geſchichte der dortigen Miſſion der Evangeliſchen Brüder. S. 1765.

Nahe an Tranquebar, in Oſtindien, in dem ſogenannten iſt ein Brüderetabliſſement, ſeit 1760, aus welchem die Miſſion unter die Heiden auf den Nicobariſchen Inſeln beſorget wird. S. Cranz Br. Hiſt. S. 498.

Dieſe Miſſion auf Nancauderi, einer der Nicobariſchen Inſeln, iſt im Jahre 1768 angefangen worden. Die Miſſionarii warten daſelbſt mit großer Geduld, daß der Herr auch dieſen Heiden Ohren und Herzen zum Evangelio aufthun wolle.

IX. Unter Ruſſiſch-Kaiſerlicher Hoheit iſt: Eine Brüdergemeine in Sarepta, im Königreich Aſtrakan, 1765 angelegt worden. Es war der Unität der Evangeliſchen Brüder das Jahr vorher durch eine kaiſerliche Ukaſe die allergnädigſte Begünſtigung ertheilet worden, ins Reich zu kommen, und eine vollkommene Gewiſſens-Religions- und Kirchenfreiheit, ihrer eignen Diſciplin gemäß, zu genießen. Sie erwehlten ſich vier Meilen von der Czarizin, an dem Bach Sarpa, der in die Wolga fließt, ein Stück Landes, wo ſie ſich niederließen, und bauten nicht nur Wohnhäuſer für Familien, ſondern auch für die ledigen Brüder, und ledige Schweſtern, und 1772 ein Gemein- und Verſamlungshaus erbauet.

Auch

der Evangeliſchen Brüderunität, zween Brüder zur Ad
miſtration des Lutheriſchen und Reformirten tropi
nennet, im Jahr 1769 aufs neue dazu beſtätiget,
continuiren darin noch bis jetzo.

Ihr hauptſächliches Geſchäfte iſt, daß ein
mit einigen Gehülfen die Connexion mit den Zeugen J
in ſeiner Religion freundſchaftlich unterhalte und die
dienung der hie und da durchs Evangelium zu J
Chriſto geſamleten Seelen beauge: denn bey Gelegen
der vielen Reiſen, welche die Brüder in alle Gegend
zur Ausbreitung des Evangelii unter die Heiden gethe
und ſonſt bey andern Gelegenheiten ſind die Brüder
vielen redlich geſinnten Predigern, und andern Perſon
denen das rechtſchaffene Weſen in JEſu Chriſto am H
zen liegt, bekannt worden. Dieſes hat veranlaßt, d
die Brüder bald von dieſem, bald von jenem ſind erſu
worden, zum Beſuch und Unterhaltung mit den erwe

Geist durchs Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, und in wahrem Glauben geheiligt und erhalten wird, ob er auch von diesen und jenen Nebensachen andere Begriffe hätte, und vielleicht diesen und jenen Spruch anders verstünde als sie. Dabey wurde als ein Grundsatz vorausgesetzt, daß man in den Puncten, die bey einem jeden Menschen wahr seyn müssen, wenn er selig werden will, (und die sie hen deutlich in der Bibel) nothwendig harmoniren müssen.

§. 3. In der Folge der Zeit erhielt und behauptete der Theil der alten Brüderkirche, der sich zur Augspurgischen Confession bekennt, seine alten Kirchenrechte und eigne Ordination der Kirchendiener. Die Evangelische Brüderunität bedient sich derselben, so wie auch der Verfassung und Kirchendisciplin der alten Brüderkirche zur Förderung und Ausbreitung des Reichs Christi mit Segen; vornemlich unter den Heiden. Selbst in Herrnhuth behielt man, mit Beyfall eines ausführlichen responsi der theologischen Facultät in Tübingen de dato 16 Apr. 1733 bey dem consensu in doctrinam evangelicam (bey der Uebereinstimmung mit der Evangelischen Lehre) die alte Brüderverfassung und Disciplin.

§. 4. Der Evangelischen Brüderunität lag hierunter vorzüglich an, daß diejenigen Glieder der Gemeine, die theils zur Evangelischlutherischen, theils zur Evangelischreformirten Religion gehörten, nicht in die alte Brüderkirche verschwinden, und dieselbe nie zu einer eignen und besondern Religion oder Secte werden möchte.

Daher wurden die verschiedene Glieder der Gemeine, bey der innigsten und genauesten Vereinigung in der

Haupt-

die Brüder haben, daß es ein unfruchtbar Geſchwätz
wenn man die Fragen, die nur Streit gebähren, imm
von neuem auswärmt. Es iſt Gottes Gnade, der es
Brüder danken, daß ſie über der Hauptſache, der E
ligkeit in JEſu Chriſto, aller Schulzezänke und Wo
kriege ſich entſchlagen.

§. 11. Die heilige Schrift Alten und Neuen T
ſtaments iſt und bleibt bey der Evangeliſchen Brüd
unität die alleinige Richtſchnur und Regel ihrer Lehre un
ihres Lebens. Sie glauben, daß die Gemeine im erſt
Seculo, und die im 18ten auf einerley Grund der Ap
ſtel und Propheten ſtehe; und dieſe keine andere Reg
haben könne und ſolle, als jene. Sie bekennen ſich al
zu der Lehre der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſio
wie ſie 1530 in teutſcher Sprache Kaiſer Carl de
5ten übergeben worden, mit allen ihren tropis und
allen Landen, wie ſie ſich mehrmalen und categoric
erklärt, quia ſcripturae ſacrae concordant, w

ſöhnung, und dergleichen Hauptmaterien ſein Zeug ablegte; ſo war er in ſeinem Element. Darum ſeine Schriften den Brüdern zwar ſehr ſchätzbar, a den aber doch von ihnen keinesweges als ſymbol angeſehen.

Es iſt aber in Anſehung dieſer Schriften noch merken, daß der ſel. Ordinarius ſelbſt von denſel glaubte, daß er ſie noch alle vorhero revidiren mü ehe er damit zufrieden ſeyn könnte. Er iſt aber du die Menge anderer Geſchäfte und ſeinen Heimruf dar verhindert worden.

Was ſeine darin geäußerte Privatmeinungen trift, ſo hat er ſchon vor 20 Jahren alle und jede B der gebeten, und zwar auf dem Synodo, daß ſich d ja mit deren Behauptung oder Vertheidigung niem einlaſſen ſollte. Es würden alſo die Brüder ſelbſt ge ſeinen Sinn handeln, wenn ſie ſolches thun wollten.

§. 13. In Abſicht auf den Lehrvortrag wird der

h befinden, von ihrer inn- und äußerlichen Ve
uf Erfordern Red und Antwort zu geben.

Eben darum iſt bey der Direction der Br
ſt ein Grundſatz, ohne vorhergängige Landes
Unterſuchung der Brüder Lehre und Verfaſſung
nem Lande Brüdergemeinen anzuſetzen.

Davon iſt die Folge geweſen, daß den
von den hohen Landesobrigkeiten, nach vorgä
gemeldeter Unterſuchung, diejenigen Freyheiten
te zugeſtanden worden, welche der Brüde
Verfaſſung weſentlich nothwendig ſind. Und
herrlichen Vergünſtigungen ſtellen die Kirchenr
cipia juris eccleſiaſtici) feſt, wornach ſi
dergemeinen zu richten haben. Vermöge d
den Brüdergemeinen die Einrichtungen ih
ordnung und Diſciplin, Liturgie und Cer
laſſen. Sie berufen ihre Lehrer und P
ionen, Gemein- und Verſa

Darinnen findet ſich in allen Brüdergemein
ohngeachtet der verſchiedenen tropōrum und verſchi
nen äußerlichen Verfaſſungsſtücken, welche auf die V
ſchiedenheit der Landes-Religions-Verfaſſungen und
langten Landesherrlichen Conceſſionen ihren Bezug
ben, eine durchgängige Gleichförmigkeit ſtatt. Dadu
unterſcheiden ſich nun zwar dieſe Brüdergemeinen v
den allgemeinen Religions- und Kirchenverfaſſungen
proteſtantiſmo; aber ſie erhalten ſich auch dadurch
der Allgemeinheit und Glaubensgemeinſchaft in Abſ
auf die Grundwahrheiten der Evangeliſchen Lehre in d
Proteſtantiſchen Religionen und ihren Verfaſſungen
ihrem Dienſt und zur Beförderung des Reiches Chri
überhaupt.

§. 16. Die Rechte einer biſchöflichen Kirch
welche die Brüdergemeinen von der alten Brüderkirc
ber haben, werden von ihnen zwar billig für eine gro

Die asceticke Theologie hingegen wird in allen [illegible] unablässig getrieben und darauf angetragen, [illegible] nicht nur in den Kopf, sondern auch im Her[illegible] und erfahren werden möge.

[illegible] der Moral kommt es den Brüdern nicht nur [illegible] daß gelehrt werde, was gethan und unter[illegible] soll; sondern daß alles aus den rechten [illegible] hergeleitet werde. Weil nun die dogmata [illegible] Gründe zu dem enthalten, was wir zu thun [illegible] haben; so ist es den Brüdern am liebsten, [illegible] dogmaticam und moralem immer [illegible] zu verbinden. Sie glauben, daß solches [illegible] HErrn JEsu Christo und seinen lieben [illegible] auch so gehalten worden. Ja sie befürchten, [illegible] zu leicht geschehen könne, daß die Moral tro[illegible], wenn unser HErr JEsus Christus mit allen [illegible] so saure erworbenen Heilsschätzen, ja mit [illegible] Blut und Wunden, nicht immer in alles hinein[illegible], und aller Kinder GOttes ihr inn- und äußerer [illegible] daraus hergeleitet wird.

§. 14. Die Brüder glauben von Herzen, was [illegible] sagt, daß jedermann soll unterthan seyn der [illegible], die Gewalt über ihn hat. Daher maßen sie [illegible] allen Fällen, welche von dem Recht der Landes[illegible], in Kirchensachen abhangen, keiner Befugnisse an, [illegible] entweder mit der allgemeinen Landes-Religions[illegible] nicht bestehen können, oder von der Lan[illegible] nicht ausdrücklich zugestanden [illegible].

[illegible] machten sich daher die Brüdergemeinen zu aller [illegible] pflichtig, denen Landesobrigkeiten, unter welchen sie

sich

keinen Abbruch thun, z. E. die öffentliche Bekanntmachung der zur heiligen Ehe verlobten Perſonen, daß ſich nicht Perſonen heirathen, welche im verbotenen Grade der Anverwandtſchaft ſtehen, nicht minder, daß deren ehel. Trauung legaliter geſchehe u. ſ. w. wird von den Vorgemeinen, ſich durchgehends den Landesgeſetzen gemäß verhalten.

§. 18. Zur Aufſicht über die ſorgfältige Beobachtung der Landesgeſetze, der äußerlichen Zucht und Ordnung, wie ſie einer Gemeine JEſu gemäß iſt, imgleichen zur Vertretung, wo es nöthig iſt, daß die den Gemeinen verliehenen Landesherrlichen Vergünſtigungen nicht gekränkt oder geſchmälert werden, hat bereits die alte Brüderunität gewiſſe Mitglieder von ihr unter dem Namen der ſeniorum civilium verordnet, und ſolche zu dieſem Amt mit Handauflegung einſegnen laſſen. Dieſes Amt continuirt auch noch in der Evangeliſchen Brüderunität im Segen. S. Cranz Br. Hiſt. S.

den aber allemal mit der Vorſicht geſamlet, daß gänzlich unbekannt bleibe, von wem ſich das eine das andere Votum herſchreibe.

Auch ſind auf den Synodis etliche Aelteſte anweſend, ſonderlich in der Abſicht, damit man denſelben, bey denen Ueberlegungen, welche die E der Schweſtern betreffen, die nöthige Nachricht ein hen könne. Das Votiren aber geſchieht allein von Brüdern.

§. 2. Auf jeglichem allgemeinen Synodo Evangeliſchen Brüderunität wird der innere und äuß Zuſtand derſelben, die Angelegenheiten der Gemei und Miſſionen, und alles, was ſich darauf bezieht, reifliche Erwägung gezogen. Wo ſich Irrungen in Lehre oder Mißbräuche in der Praxi eingeſchlichen ben; ſucht man nicht nur denſelben abzuhelfen, ſond auch aufs künftige durch heilſame Maaßregeln vor beugen.

Ziel der Wünſche bey den Brüdern iſt, daß nicht
ſondern ſein Wille geſchehe.

In dieſem Vertrauen ſind die Brüder durch
faſt funfzigjährige Erfahrung geſtärkt worden: da
der Heiland in unzähligen Fällen auf eine ganz ausn
mende Weiſe dazu bekannt hat.

§. 4. Die Hauptüberlegungen und Reſolutio
des Synodi werden dem geſamten Synodo vor de
Beendigung nochmals deutlich vorgeleſen, und wenn
einſtimmig genehmiget worden, an die Gemeinen co
municiret.

Von dem Synodo wird auch die Direction
Unität beſtellt, welche ein von ſämtlichen Synodalit
gewählter und vom HErrn beſtätigter Rath der Un
iſt, und aus mehr oder wenigern Aelteſten beſteht, a
deswegen den Namen der Aelteſten-Conferenz
Unität führet. Dieſe ſucht den Zuſammenhalt der

in welchen die Kinder derjenigen Diener des HErrn, w
den Heiden das Evangelium verkündigen, oder sich
um ihres Berufes willen bald hie bald da aufha
und also der Erziehung ihrer Kinder nicht gehörig w
nehmen können, nicht nur äußerlich mit aller Noth
besorgt, sondern auch mit der größten Sorgfalt gepfl
und mit elterlicher Treue von dazu bestimmten
dern und Schwestern erzogen werden; so wi
auch in den Gemeinorten mit den Waisenkindern
schiehet.

Für diejenigen Knaben, die zu den Studiis
gewiesen werden, ist ein Pädagogium angelegt,
welchem dieselben in den humanioribus und an
nützlichen Wissenschaften unterrichtet werden, und da
einer sorgfältigen Aufsicht genießen.

Aus diesem Pädagogio kommen sie denn in
Seminarium der Unität, mit welchem die Hau
absicht dahin gehet, dergleichen junge Leute, die

lenpflege der Aelteſten ihres Chors, und halten ſich
den Chorverſamlungen, dahin ſie gehören; wohnen
ſchlafen aber deswegen nicht allemal im Chorhauſe,
dern das richtet ſich nach jeder Familie häuslichen
ſtänden.

Es ſtehen dieſe Chorhäuſer ſowol nach ihrer
nern als äußern Einrichtung unter den Aelteſten,
chen die Direction der ganzen Gemeine an
traut iſt.

§. 8. Wenn Perſonen, entweder nach ihrer Eltern
oder nach ihrem eignem Gutfinden, oder auch wenn
ihre Berufs- und andere Umſtände zu erfordern ſcheinen
nach dem Rath der Aelteſten verheirathet werden;
geſchieht das, nach reiflicher Erwägung, mit völliger
Freyheit der Perſonen, die es betrift, und nie ohne Zuſtim-
mung der Eltern.

Nach der Verlobung wird das neue Paar,
Landesverfaſſung gemäß aufgeboten, und ſodann in

lenpflege der Aelteſten ihres Chors, und halten ſich
den Chorverſamlungen, dahin ſie gehören; wohnen
ſchlafen aber deswegen nicht allemal im Chorhauſe,
dern das richtet ſich nach jeder Familie häuslichen
ſtänden.

Es ſtehen dieſe Chorhäuſer ſowol nach ihrer
nern als äußern Einrichtung unter den Aelteſten,
chen die Direction der ganzen Gemeine an
traut iſt.

§. 8. Wenn Perſonen, entweder nach ihrer Elte
oder nach ihrem eignem Gutfinden, oder auch wenn
ihre Berufs- und andere Umſtände zu erfordern ſchei
nach dem Rath der Aelteſten verheirathet werden;
geſchieht das, nach reiflicher Erwägung, mit völli
Freyheit der Perſonen, die es betrift, und nie ohne Zuſti
mung der Eltern.

Nach der Verlobung wird das neue Paar,
Landesverfaſſung gemäß aufgeboten, und ſodann in

zuzehe, nicht allein vor dem HErrn, ſondern auch v den Menſchen.

§. 11. Das Lehramt, in jeglicher Gemeine, allemal einem ordinirten und in der heiligen Schrift grü lich erfahrnem Mann übertragen, welcher den Nam des Predigers führt. Und wiewol in der Brüderuni auch ſolche Brüder, die nicht, nach gewöhnlicher Wei die Theologie auf Univerſitäten ſtudiret haben, zu L rern genommen werden; ſo nimt man doch ordentlich Weiſe keine andere, als welche die Bibel in der Grun ſprache verſtehen und eine ſolide theologiſche Erkenntn beſitzen. Auch die unſtudirten, welche als Lehrer bey Brüdern angeſtellt werden, ſind in GOttes Wort ſo gründet, daß ihr Vortrag davon zeuget.

Ob nun gleich bey den Brüdergemeinen niema öffentlich lehren kann und darf, der nicht dazu genugſa geprüft, öffentlich berufen, der Gemeine vorgeſtell

meinen, Colonien und Poſten gebraucht werden kön
Die Erfahrung hat gelehrt, daß ſie ein geſegnetes M
tel ſind, die Gemeinen an allen Enden und Orten
einerley Weide aus Gottes Wort zu erbauen und in ei
Sinn gar eben zu erhalten.

§. 14. Eine oder etliche dieſer Verſamlungen
beſonders zu den ſo geſegnet befundenen öffentlichen
hellectionen vor der ganzen verſamleten Gemeine
widmet. Von Weihnachten bis Oſtern wird gemei
lich die Geſchichte unſers HErrn und Heilan
JEſu Chriſti, wie ſie aus den vier Evangeliſten
ſammengezogen iſt, in jeder Woche einigemal, öffent
geleſen, und bis dahin geendiget. Von Pfingſten
wird die Apoſtelgeſchichte, und in der übrigen Zeit
Jahres, die Briefe der Apoſtel, auch wol die Pſalm
und Propheten vorgenommen. Die Epiſteln der Apo
werden in der Zeitordnung, wie ſie geſchrieben worden,
leſen, weil dadurch manches leichter zu verſtehen

von dem Lehrer gebetet, und von der Gemeine hie-
wieder mit kurzen Seufzern begleitet wird. Wenn
der Lehrer betet: HErr GOtt unſer Vater im
mel: ſo thut die ganze Gemeine mit einem Munde
Dein Name werde geheiliget, Dein Reich
u. ſ. w. und betet das ganze Vater Unſer. Wenn
rer betet: Vor Gleichgültigkeit gegen dein
niſt und Tod; ſo thut die ganze Gemeine hinzu:
uns lieber HErre GOtt. In dieſer Litaney
mal für die Landesobrigkeiten, worunter ſich jede
t befindet, namentlich gebetet, auch der Orts-
richtsobrigkeit gedacht. Dieſe Verſammlung zur
iſt eine der geſegneteſten Verſamlungen der Ge-
und wird, ohne dringende Hinderniß, nicht leicht
and verſäumt.

Gegen 10 Uhr Vormittag am Sonntag iſt eine
t, welche an den Orten, wo die Gemeinen eine
che Kirche haben, in derſelben, in den übrigen Ge-
aber auf den Gemeinſälern, wie die andern Ver-
gen, von dem ordentlichen Lehrer gehalten wird.
ihm frey einen Text zur Predigt ſelbſt zu weh-
n den meiſten Gemeinen aber ſolcher Lande, die
ngeliſchlutheriſchen Religion zugethan ſind, wird
s gewöhnliche Sonntagsevangelium, oder Epiſtel
et. Die Predigt ſelbſt wird mit einem Lied,
chen Verſen aus demſelben angefangen, und mit
bet des HErrn, dem Kirchenſegen und Geſang
n.

Nachmittag um 2 Uhr, an manchen Orten auch
tag zwiſchen der Litaney und Predigt, iſt eine Kin-
mlung, darinn über den Lehrtext geredet wird.

Gegen

Gegen 3 Uhr iſt eine Verſamlung der Eheleute, in w
der ihnen eine Homilie gehalten, und darinn der du
JEſu verdienſtliches Leben und Leiden erworbene Seg
ur Führung einer ſeligen Ehe, nach JEſu Herzen,
epriesen wird. Dergleichen Homilien werden auch
ie Witwer, Witwen, ledige Brüder, ledige Schw
tern, jede Abtheilung beſonders, in den Wochentagen
alten, und ihnen ans Herz gelegt, wie ſie das Verdie
JEſu, zur Heiligung der Seele und des Leibes in ihre
Beruf und Stand recht anwenden und genießen ſolle
wie bereits §. 7. angemerkt worden.

Gegen 5 Uhr iſt eine Liturgiſche Verſamlung d
Abendmahlsgenoſſen, darinn ein feyerlicher Geſang zu
Vater, Sohn und heiligen Geiſt, gemeinſchaftlich abg
ſungen wird. Es enthalten dieſe Geſänge der Gemei
ihren Verſtand am Evangelio ſowol, als die Empfi
dungen ihres Herzens gegen die Gnadenwohlthaten, d

Macht, darinn es sich zu einer eigenen Beschäfti
macht, den HErrn um seinen Schutz und Hülfe, in
Umständen der Gemeinen sowol, als der Missionen
ter den Heiden anzuflehen.

Diese kommen denn wöchentlich einmal zusamn
ihm gemeinschaftlich für seine gnädige Hülfe zu dank
und anzubeten. Auch werden ihnen in solchen Versi
lungen die Materien zuweilen angezeigt, die sie besond
GOtt im Gebet vortragen sollen.

§. 18. Der Gesang in den Brüderversamlung
hat etwas sehr liebliches, weil er sich von dem sonst
wöhnlichen lauten Schreyen der Lieder sehr entfernt, u
desto andächtiger und harmonischer wird. Die Liede
welche dermalen im Gebrauch sind, stehen meist im kl
nen Brudergesangbuch, und sind theils aus den alten Ke
liedern der Brüderunität und Evangelischlutherisch
Kirche, theils aus Paul Gerhards und anderer neu
Liederdichter Samlungen herausgenommen.

Die vor einem Viertel-Seculo einmal in d
Gemeine aufgekommene Gesänge, die zwar gewiß den ih
nen theils aus Spott, theils aus Misverstand angedich
teten Sinn nicht gehabt, gleichwol auch der Einfalt un
Ernsthaftigkeit der göttlichen Wahrheit zum Theil nich
angemessen, und mit allerley Wortspielen, die ins tän
delhafte fallen, vermenget waren, sind längst aus alle
Gebrauch gesetzt.

Ja die Lehrer in der Brüderkirche haben sich all
Mühe gegeben, sich auch in Liedern von Zeit zu Zei
verständlicher, lauterer und einfältiger auszudrücken, un
so zu fassen, daß ein andächtiges nachdenkendes Herz be
dem Gebrauch derselben über die Frage: verstehst du
auch

in welchen die Kinder derjenigen Diener des HErrn, welche den Heiden das Evangelium verkündigen, oder ſich dazu ihres Berufes willen bald hie bald da aufhalten und alſo der Erziehung ihrer Kinder nicht gehörig wahrnehmen können, nicht nur äußerlich mit aller Nothdurft beſorgt, ſondern auch mit der größten Sorgfalt gepflegt und mit elterlicher Treue von dazu beſtimmten Brüdern und Schweſtern erzogen werden; ſo wie es auch in den Gemeinorten mit den Waiſenkindern geſchiehet.

Für diejenigen Knaben, die zu den Studiis ausgewieſen werden, iſt ein Pädagogium angelegt, in welchem dieſelben in den humanioribus und andern nützlichen Wiſſenſchaften unterrichtet werden, und dabey einer ſorgfältigen Aufſicht genießen.

Aus dieſem Pädagogio kommen ſie denn in das Seminarium der Unität, mit welchem die Hauptabſicht dahin gehet, dergleichen junge Leute, die ſich dem Dienſt GOttes ganz widmen, mit den Grundſprachen recht bekannt zu machen, ihnen die nöthigen philoſophiſchen, hiſtoriſchen, mathematiſchen und theologiſchen Kenntniſſe beyzubringen, und dabey ihnen ſtets erinner-

einigen wenigen Perſonen unter ihnen in der Stille zu halten. (S. Cranz Br. Hiſt. S. 155. not.) Sie hatten ſich verbunden, den Befehl Chriſti, Joh. 13. 14. ſollt euch unter einander die Füße waſchen, nach dem Buchſtaben einfältig zu befolgen. Es wurde aber nicht vor dem Abendmahl, und noch weniger mit der ganzen Gemeine gehalten. Dieſes geſchahe erſt nach der Ausbreitung in auswärtigen Ländern und Colonien von einigen Gemeinen, und zwar anfänglich vor jedesmaligem Abendmahl. Nun aber wird es nur zu gewiſſen Zeiten, z. E. am grünen Donnerſtag von der ganzen Gemeine gehalten. Es wird dabey darauf geſehen, daß nicht nur die Aelteſten der Gemeine, ſondern auch andere Abendmahlsgenoſſen ſich unter einander die Füße waſchen.

Ein jedes Geſchlecht hält das Fußwaſchen für ſich, entweder in verſchiedenen Sälern, oder zu verſch

binden sie sich dazu durch Handgelöbniß, oder eigenh
dige Unterschrift, bleiben aber dabey in völliger Freyh
wenn sie ihre Gesinnung ändern, die Gemeine zu v
lassen, und nicht weiter an die Gemeinordnungen geb
den zu seyn.

Wer nun so unglücklich ist, und diesen Geme
ordnungen sich nicht gemäß bezeigt, einfolglich den Zwe
warum er in einer Brüdergemeine ist, außer Augen se
der geräth in die bey den Brüdergemeinen von alten Z
ten her eingeführte Gemeinzucht. Ein anstößig
Wandel, Verführung zu Werken des Fleisches,
Freygeisterey, ja alles, was Seelenschaden und Kr
kung des Ruhms an Christo verursachet, sind Ver
hungen, welche die Gemeinzucht nach sich ziehen.
werden also dabey nicht nur die Uebertretungen der G
meinordnungen, sondern auch die unrichtige H
zens situation, woraus jene fließen, in Erwägu
gezogen.

Ein jeder Bruder oder Schwester in der Gemein
der etwas Unrichtiges oder Aergerliches an einem ander
wer derselbe auch seyn möge, gewahr wird, ist verbu
den, nach der Regel des Heilandes denselben, oder di
selbe zu erinnern, zu ermahnen und zu bestrafen. We
dieses nicht hilft, so sind sie verpflichtet, solches weder
verheimlichen, noch auch unvorsichtig und an unrechte
Ort bekannt zu machen, sondern ihren Aeltesten anzuzeig
damit es untersucht werde.

Können diese durch herzliches Zureden und E
mahnen den, der sich vergangen, zur wahren Erkenn
niß seines Vergehens, und dessen gründlicher Bereuu
brü

n; ſo ſuchen ſie es in der Stille abzuthun. Es
ch aber ſicher billig auf kurz oder lang, nach Be-
ſchaffenheit der Umſtände, des heiligen Abendmahls zu
ben. Und wenn er es nicht von ſelbſt thäte; ſo
rfen von der Gemeine wegen declariret werden,
dazu nicht admittirt werden könne.

§. 24. Bringet ſolches nicht die geſuchte Frucht
ſſerung, ſo wird er vor das Aufſehercollegium
, und ihm ſein Vergehen nicht nur ernſtlich zu
he geführt, ſondern auch, wenn es in
Gemeinort iſt, angekündiget, daß er, wofern er
Ermahnungen nicht zur Beſſerung dienen laſſe,
brüderlichen Gemeinſchaft, ja ſelbſt des Aufent-
dem Gemeinort, vermöge ſeines freywilligen
nniſſes zu den Gemeinordnungen, werde verluſtig
.

Fruchtet das auch nicht; ſo wird einem ſolchen be-
h *ärgerlichen Menſchen*, ſonderlich, wenn er an-
verführen ſucht, von dem Aufſehercollegio, im
der Gemeine, der fernere Aufenthalt in dem
orte unterſagt. Eine ſolche Ausſchließung wird
r Gemeine in einem öffentlichen Gemeinrath kund
es geſchieht aber nicht mit Verwünſchungen,
nſt bey einer Excommunication oder ſogenannten
wöhnlich ſind, ſondern mit einem wehmüthigen
und herzlicher Ermahnung, einen ſolchen un-
n Menſchen der Barmherzigkeit GOttes zu em-

§. 25. Hiemit iſt aber kein Verluſt bey zeitlicher
Mitteln und Vermögen verbunden; weil die

Kirchen- oder Gemeinzucht, überhaupt auf keine [illegible] bürgerliche Ordnungen gehet, und alſo auch keine bürgerliche Verbrechen rügen und ſtrafen, oder bloß geiſtliche Verbrechen mit bürgerlichen Strafen belegen kann.

Wer vielmehr, wider Verhoffen, ſchon ſo verfiele, in Verſündigungen an den Geſetzen, als ſind Hurerey, Ehebruch, Diebſtahl, Schläge Völlerey, Betrug im Handel und Wandel, [illegible] Defraudation der Landesherrlichen Abgaben, oder [illegible] laſterhafte Ausſchweifungen zu gerathen; der wird zur obrigkeitlichen Unterſuchung angezeigt, und der Strafung nach den Geſetzen überlaſſen.

Ein ſolcher Verbrecher wird aber auch nicht mehr als ein Gemeinglied geachtet, noch unter denſelben geduldet, es wäre denn, daß eine gründliche Bekehrung und Veränderung ſeines Herzens und Sinnes ihn der [illegible]

Verleihung eines Abbittbriefes, mit der Gemeine
e ausgesöhnt, oder vor der ganzen Gemeine
Hinauflegung von seinen Versündigungen ab-
t.

§. 26. Wer aber die Zucht nicht erduldet, dar-
se, und in seinem Sinn verhärtet wird, der
entweder selbst von der Gemeine aus, oder be-
vorgedachter maßen den Rath, sich aus dem
ert wegzubegeben. Von der ersten Gattung sind
nche in der Welt zerstreut, die darum, weil sie
ch dem Sinn des Fleisches und der Vernunft in
eine leben durften, sich über Zwang und blin-
orsam beschweren, die Schuld ihrer eignen Aus-
gen auf andere schieben, und durch Lügen und Lä-
n ihr Gerichte selbst häufen.

Mit armen und elenden Gemüthern, die mehr
chwachheit als aus Bosheit nicht nach der Regel
hen, die der Sinn JEsu Christi erfordert, hat
der Brüdergemeine große Geduld, und wartet
Verschonen und Nachsicht auf den glückseligen
t, da auch sie ihr Herz finden, und für den
gedeihen, der auch sie mit seinem Blut erkauft
Sie müssen aber ihre unrichtige Denkungsart,
sie allemal mit ihren vorgesetzten Aeltesten auf-
eden können, und sollen, nicht andern zum Scha-
breiten wollen. Denn sobald sie Verführer ver-
bittet die Brüdergemeine nicht nur in ihrer Lita-
lle Verführer von deinem Volk entferne;
suche es auch in der That zu bewerkstelligen.

Solchen Menſchen wird ernſtlich angedeutet, ſich freyer Diſpoſition ihres Vermögens wo anders hin begeben, und die Gemeinſchaft mit den Brüdern zu meiden. Sie werden auch in andern Gemeinorten nicht genommen, weil ſie kein Zeugniß von ihren Aelteſten welches den in andere Gemeinorte gehenden Gemeinsleuten mitgegeben wird, mitbringen; ſondern dem, ob er gleich die Liebe ſelber iſt, doch ein ſehr ſcharfes Theil Matth. 18, 6. über ſie ausgeſprochen, und ſeiner unumſchränkten Barmherzigkeit überlaſſen.

was du singst? nicht Anstand nehmen, oder gar
[illegible] darfe.

Zu den Festen der ganzen christlichen Kirche so-
wie den der Brüderkirche eigenen feyerlichen Gedenk-
tägen auch von Zeit zu Zeit einige Psalmen oder
[illegible] verfertiget und gedruckt worden. Diese werden von
dem [illegible] musico einer jeden Gemeine mit einer sanf-
ten Instrumentalmusik abgesungen, und von der Gemei-
ne unter gemengten zur Materie passenden Cho-
[illegible] gesungen.

Bey den Kinderversamlungen kommt öfters eine
[illegible] Catechisation in Liedern vor. Der Lehrer
singt den Anfang eines Verses in eine Frage, und
[illegible] alleine. Die Kinder antworten darauf mit den
Worten des Verses auch singend. Z. E. Wenn
er singt: Wo seht ihr euer Leben? so antwor-
ten Kinder: Am Stamm des Kreuzes schweben,
Heil sank in den Tod. u. s. w. Frage: Was
[illegible] sie also thun? Antwort: Es soll sein Tod und
[illegible] bis Leib und Seele scheiden, uns stets in
[illegible] Herzen ruhn. Es hat dieser liebliche Kinder-
[illegible] manchen Zuhörern einen solchen Eindruck gemacht,
[illegible] unvergeßlich geblieben.

§. 19. Von besondern Kirchengebräuchen findet
[illegible] den Brüdergemeinen wenig. Es ist vielmehr
[illegible] Kirchenhandlungen eine gewisse den Sachen ge-
[illegible]mäße zu bemerken. Ihre Lehrer sind in der Klei-
[illegible] von andern ausgezeichnet, außer daß sie sich
[illegible] Kirchenhandlungen und besonders beym
[illegible] ndmahl eines weißen Talars bedienen.

[redacted]

Es wird zwar in der Woche vor dem Abendmahl von dem Chor allen Abendmahlsgenossen die eigentliche und nähre Zubereitung zu dieser großen Sache nach der Ermahnung Pauli: Der Mensch prüfe sich selbst ꝛc. dringend ans Herz gelegt und empfohlen. Dem ohngeachtet werden die Brüder von ihren Aeltesten, und die Schwestern von ihren Aeltestinnen, vor dem Abendmahl noch einzeln gesprochen, um ihre dermalige Herzensbeschaffenheit zu erfahren. Und weil diese mit ihnen in der genauesten Connexion stehen; so können sie ihnen auch am zuverlässigsten rathen, auch zuweilen Gewissenswegen, nach vorgängiger Communication mit den Aeltesten der Gemeine, den Genuß des heiligen Abendmahls für ein und andermal abrathen.

Dabey wird aber ernstlich darüber gehalten, daß man über die Communicanten, welche ein oder andermal, entweder aus eigner Ueberzeugung, oder nach dem Rath ihrer Aeltesten nicht mit zum Abendmahl gehen, kein ungleiches Urtheil fälle, noch vorwitzig nach der Ursach forsche.

Weil die Brüder mit ihren Aeltesten und die Schwestern mit ihren Aeltestinnen in beständiger Herzvertraulichkeit leben, und alle ihr Anliegen, und ihren Herzenszustand zutraulich bey ihnen ausschütten; so ist keine weitere Beichte unter den Brüdergemeinen eingeführt. Die Absolution wird auch nur vor dem Abendmahl gemeinschaftlich von dem HErrn erbeten, und mit dem Friedenskuß begleitet.

12. Das Fußwaschen, oder *Pedilavium* in der Anfangs [illegible] Brüderkirche von

einigen wenigen Personen unter ihnen in der Stille halten. (S. Cranz Br. Hist. S. 155. not.) Sie acht ten sich verbunden, den Befehl Christi, Joh. 13. 1 sollt euch unter einander die Füße waschen, nach Buchstaben einfältig zu befolgen. Es wurde aber ni vor dem Abendmahl, und noch weniger mit der gan Gemeine gehalten. Dieses geschahe erst nach der A breitung in auswärtigen Ländern und Colonien von einig Gemeinen, und zwar anfänglich vor jedesmaligem Abe mahl. Nun aber wird es nur zu gewissen Zeiten, E. am grünen Donnerstag von der ganzen Gemeine halten. Es wird dabey darauf gesehen, daß nicht die Aeltesten der Gemeine, sondern auch andere Abe mahlsgenossen sich unter einander die Füße waschen.

Ein jedes Geschlecht hält das Fußwaschen sich, entweder in verschiedenen Sälern, oder zu versch denen Zeiten: und es werden von dem Lehrer unter Handlung schickliche Verse, die von der Reinigung u Abwaschung von Sünden durch das Blut JE handeln, gesungen.

Auch ist das Fußwaschen in einigen andern Fäl gewöhnlich, wenn z. E. ein ganzes Chor sein Fest bege und sich der im abgewichenen Jahr empfangenen Gna und Wohlthaten des HErrn dankbarlich erinne und um Vergebung aller vorgekommenen Untreuen, M gel und Gebrechen, gemeinschaftlich bittet.

§. 22. Die Sterbenden werden von ihren Ae sten zu ihrem Heimgange eingesegnet, nicht eben dem Moment des Verscheidens, weil selbiger

gen

gewiß und viele Kranke sich alsdenn nicht mehr ge-
genwärtig sind.

Noch ein besonderer Gebrauch in den Brüderge-
meinen ist, daß sie am Osterfest früh bey Sonnenaufgang
sich gemeinschaftlich auf ihren Begräbnißplätzen versam-
len. Sie erinnern sich dabey zuförderst der Auferste-
hung ihres HErrn und Heilandes, und wenn der Lehrer
der Gemeine zuruft: Der HErr ist auferstanden;
so antwortet die ganze Gemeine mit einem Munde: Er
ist wahrhaftig auferstanden. Es wird darauf von
dem Lehrer ein Bekenntniß des Glaubens, oder die so-
genannte Osterliturgie gebetet, und darinn die ewige
Gemeinschaft mit den im vergangenen Jahr im HErrn
Entschlafenen erinnerlich gemacht.

Doch ist in Ansehung der Gebräuche bey den Brü-
dergemeinen überhaupt zu merken, daß sie nicht überall,
und zu aller Zeit unveränderlich geblieben. Man hat sich
darinn die Freyheit zu ändern und zu bessern vorbehalten,
welcher sich die alten Brüder in Böhmen und Mähren
bey Einrichtung ihrer Kirchenordnung bedient haben, nach
dem alten Canon: Differentia ceremoniarum non
tollit unitatem ecclesiae.

§. 23. Die Brüderkirche hat in allen Gemeinen
gewisse Ordnungen festgesetzt, die dazu gemeint sind, daß
das Uebel in der Gemeine von vorne herein verhütet, und
was zu Versündigungen Anlaß geben könnte, möglichst
aus dem Wege geräumt werde. Diese Gemeinordnun-
gen werden allen denjenigen, die in die Gemeine wollen
genommen werden, vorgelegt. Wenn sie nun dieselben
[illegible] und mit Ueberzeugung annehmen; so ver-

[redacted]

[redacted] Beförderung zugleich in mehr Gelegenheit
[redacted] Völkern, und unter diesem Vorwand
[redacted] Glauben gepredigt werden; der noch
[redacted] Tranquebar, im Julio 1708, d
liche Segen aus Europa, als die Hülfte d
Missions bestimmten jetzo tausend Thaler,
Brandenburg glücklich angekommen war, und
der Hitze durch Umschlagung des Ostindischen
Ehe verloren ging. Ihre Widersacher hofften
sie würden wegen des ihnen vorenthaltenen Un
Werk, welches damals schon Kosten erfor
aufgeben müssen. Hätten sie ein solches We
und eigener Treue ohne ordentlichen Beruf
men, und seinen Glauben an den lebendigen
hätte sie würden sie bey so vielfältigem Wide
Prüfungen alles aufgegeben haben. Sie

[redacted]

so suchen sie es in der Stille abzuthun. Es aber solcher billig auf kurz oder lang, nach Beschaffenheit der Umstände, des heiligen Abendmahls zu [illegible]: Und wenn er es nicht von selbst thäte; so soll er von der Gemeine wegen declarirt werden, daß er nicht admittirt werden könne.

§. 24. Bringet solches nicht die gesuchte Frucht [illegible], so wird er vor das Aufsehercollegium [illegible] und ihm sein Vergehen nicht nur ernstlich zu [illegible] gestellet, sondern auch, wenn es in [illegible] ist, angekündiget, daß er, wofern er Ermahnungen nicht zur Besserung dienen lasse, [illegible] brüderlichen Gemeinschaft, ja selbst des Aufenthalts [illegible] Gemeinort, vermöge seines freywilligen [illegible] zu den Gemeinordnungen, werde verlustig [illegible].

[illegible] auch nicht; so wird einem solchen ärgerlichen Menschen, sonderlich, wenn er andere verführen sucht, von dem Aufsehercollegio, im Namen der Gemeine, der fernere Aufenthalt in dem Ort untersagt. Eine solche Ausschließung wird der Gemeine in einem öffentlichen Gemeinrath kund gethan; es geschiehet aber nicht mit Verwünschungen, wie bey einer Excommunication oder sogenannten Bannen gewöhnlich sind, sondern mit einem wehmüthigen und herzlicher Ermahnung, einen solchen unglücklichen Menschen der Barmherzigkeit Gottes zu ernstlicher

§. 25. Hiemit ist aber kein Verlust von zeitlicher Nahrung und Vermögen verbunden; weil die

sie unternehmen sollten, mit den größten Schwierigk
umgeben. Sie sollten ein Volk durch überzeugenden
terricht zur christlichen Religion bringen, dessen Spr
sie nicht verstunden, und mit dem sie kein Wort r
konnten. Außer der Malabarischen, oder viel
Tamulischen, als der eigentlichen Landessprache,
auch von der Zeit, da die Portugiesen die ganze H
lung von Ostindien an sich gezogen hatten, die Po
giesische Sprache auf den Küsten von allen, die mit
ropäern einigen Umgang haben und Handel treiben,
auch von allen Sclaven der Europäer, geredet, l
aber eine nicht geringe Veränderung. Diese zu erle
hatte es weniger Schwierigkeiten, obgleich die Miss
rien keine andere Hülfsmittel als eine in Batavia geb
te Grammatik hatten, dabey sie sich des Umgangs
gemeinen Leuten bedienen musten, um den Indiani
niedrigen Dialect derselben zu erlernen. Sie fiengen
Tage nach ihrer Ankunft in Trankenbar an, sich an
ren Erlernung zu appliciren, und waren in wenig
naten im Stande, eine Catechisation mit einigen S
ven christlicher Herrschaften in dieser Sprache anzu
gen. Viel größer waren die Schwierigkeiten bey E
nung der Tamulischen Sprache, weil die Mission
von allen Hülfsmitteln entblößet waren, und ihnen
niemand desfalls mit einigem Rath an die Hand g
wollte. Es ist aber ihrem Glauben an GOtt zuzus
ben, daß sie so viel Muth hatten, deren Erler
gleichwol zu unternehmen. Die Begierde, zum D
GOttes unter den Heiden tüchtig zu werden, macht
reich an Erfindungen. Sie vermochten einen Tan
schen Schulmeister dahin, daß er gegen eine Belohn

e Schule mit ſeinen Kindern in ihrer Wohnung hielte, ſaßen ſie mit unter die Kinder auf die Erde, und lernten die Buchſtaben nach der dortigen Gewohnheit im Sande ſchreiben, und ſolchergeſtalt die Sprache leſen, aber noch nicht verſtehen, weil ihr Schulmeiſter der portugieſiſchen Sprache unerfahren war, und ihnen kein Wort erklären konnte. Jedoch ſie bekamen einen Malabaren in ihre Dienſte, der nicht nur die portugieſiſche, ſondern auch einige andere europäiſche Sprachen redete, deſſen ſie ſich mit gutem Nutzen zur Erlernung der Sprache bedienten, der aber auch verfolget und von den Heiden angefeindet wurde. Sie ſuchten indeſſen durch fleißiges Leſen und täglichen Umgang mit den Heiden ſich dieſer Sprache und einer reinen Mundart derſelben zu bemächtigen, und Ziegenbalg *) brachte es inſonderheit in ziemlich kurzer Zeit durch ſeinen unermüdeten Fleiß zu einer ſolchen Fertigkeit, daß er es, wie ſeine Muttersprache, und wie ein gebohrner Tamuler, reden konnte.

§. 5. Hatten unſere Heidenlehrer ſich mit ſo großem Fleiß auf die Erlernung der Sprache geleget: ſo war ihr Eifer, die darinnen erlangte Fertigkeit zur Ueberzeugung und Bekehrung der Heiden anzuwenden, nicht geringer. Sie nahmen alle Gelegenheit in Acht, wo ſie mit Heiden Unterredungen halten konnten. Manche wurden durch die Neubegierde veranlaſſet, die Miſſionarien in ihren Häuſern zu beſuchen, welche ſie aufs lieb-

*) Die Miſſionarien hatten ſich in die Arbeit getheilet, und Plütſchau vornemlich die Portugieſiſche Arbeit übernommen, bis er 1711 nach Europa zurückkehrete.

Solchen Menſchen wird ernſtlich angedeutet, ſich m freyer Diſpoſition ihres Vermögens wo anders hin z begeben, und die Gemeinſchaft mit den Brüdern zu me den. Sie werden auch in andern Gemeinorten nicht a genommen, weil ſie kein Zeugniß von ihren Aelteſten ſolches den in andere Gemeinorte gehenden Gemeing bern mitgegeben wird, mitbringen; ſondern dem, ob er gleich die Liebe ſelber iſt, doch ein ſehr ſcharfes theil Matth. 18, 6. über ſie ausgeſprochen, und ſeiner un umſchränkten Barmherzigkeit überlaſſen.

II.

Kurze Uebersicht

der

Verfassungsurkunden sämmtlicher Kantone

in der Schweiz.

rigen Miſſionarien mit aller Genauigkeit durchgeſe-
und in einer ganz veränderten Geſtalt gedruckt
, auch das alte Teſtament alſo zu bearbeiten an-
gen.

§. 8. Die erſte fünf Glieder der neugeſamm-
meine, welche den 5ten May 1707, nachdem ſie
gieſiſcher Sprache hinlänglich unterrichtet worden,
ge Taufe von den Miſſionarien empfingen, waren
. Sie ſchämeten ſich, nach dem Vorbilde ih-
landes, dieſes geringen Anfangs nicht. Am En-
Jahrs beſtund ihre Gemeine bereits aus fünf
nfzig Perſonen, und bis zu Ende des Jahrs 1771
allein zu Trankenbar und in den dazu gehörigen
meinen dreyzehn tauſend und neun hundert
die heilige Taufe und den Uebertritt von der Röm-
Kirche in die Gemeinſchaft der Evangeliſch-Lu-
hen Kirche aufgenommen worden, ohne diejenigen
hnen, welche in den verſchiedenen Engliſchen Miſ-
zur Annehmung des Evangelii gebracht worden.
n obgedachten Jahre 1707 wurde auch die erſte,
den Jahren 1717 und 1718 die zweyte Miſſions-
in der Stadt, im Jahr 1743 aber die dritte au-
Trankenbar zu Porreiar erbauet; auch wurden
ſche und Portugieſiſche Schulen errichtet. Im
707 nahm Ziegenbalg den erſten Malabariſchen
eken an, den er dazu beſonders unterrichtet hatte.
ehen außer zween Landpredigern, davon nach-
here Nachricht ertheilet werden ſoll, achtzehn
eken aus der Nation, nebſt mehreren Schulmei-
in Dienſten der Miſſion.

§. 9. Im November 1708 langete M. Grü
ſen, welcher zu Leipzig, Wittenberg und Halle ſtu
hatte, als Miſſionarius nebſt zween andern Gehülfen
Trankenbar an. Plütſchau aber reiſete 1711 nach
ropa zurück, und 1714 that Ziegenbalg ſelbſt eine R
nach Europa. Seine vornehmſte Abſicht bey dieſer
ſe war, gegen die noch immer fortgehende Unterdrü
gen einen wirkſamen Beyſtand des Königs zu erha
Und ſchon der Entſchluß zu dieſer Reiſe brachte den hi
ligen Commendanten, weil ihn ſein Gewiſſen überzeu
daß ihm eine empfindliche Ahndung bevorſtehen mü
dahin, daß er eine Amneſtie mit ihm aufrichtete,
alle Bedrückungen künftig einzuſtellen verſprach, u
ihn jener nur nicht wegen des bisher ihm gethanen Unre
aufs neue verklagen wolle. Ziegenbalg erhielt, nach
ner Ankunft in Dännemark, von dem Däniſchen K
narchen in dem Lager vor Stralſund eine ſehr gnä

§. 12. Durch die bisher von dem ſeligen Prof. Franke in Halle edirte Nachrichten von der Miſſion wurde der ganzen proteſtantiſchen Kirche nicht nur die Anſtalt als ein ſehr nützliches und heilſames Werk bekannt, ſondern auch alle billige Leſer von der Treue und unermüdeten Fleiß der Miſſionarien überzeugt, auch auch erwecket, dieſes Werk durch ihre milde Beyträge zu unterſtützen. Die erſtern Stücke von dieſen Nachrichten hatte der berühmte Königlich-Großbritanniſche Hofprediger Anton Wilhelm Böhme zu London in Engliſche Sprache überſetzt, wodurch dem Miſſionswerke auch in Engelland viele Gönner erwecket, inſonderheit aber die gedachte Geſellſchaft von Fortpflanzung der Erkenntniß Chriſti ermuntert worden, ſich ſelbiger mit allem Ernſt anzunehmen. Sie erwählte den Profeſſor Franke, wie auch die Däniſchen Miſſionarien, zu ihren correſpondirenden Mitgliedern, ſamlete anſehnliche Beyſteuren, ließ das obgedachte portugieſiſche Neue Teſtament zu ihrem Dienſt abdrucken, und beſchenkte die Miſſion, außer der vorbeſagten portugieſiſchen Bücheren, jährlich mit Druckpapier und andern Nothdürftigkeiten. Wie nun aus dieſer Geneigtheit der gedachten Geſellſchaft die auch in den Engliſchen Colonien errichtete Evangeliſch-Lutheriſche Miſſionen entſtanden, und alſo dadurch ſowol, als durch die aus dem Heydenthum und umliegenden Ländern geſamlete chriſtliche Gemeinen das Miſſionswerk ſehr merklich

Collegen den Zuſtand der Miſſion allerunterthänigſt berichtet hätte, die Miſſionarien eines gnädigſten Antwortſchreibens zu würdigen.

ausgebreitet worden, wird in dem nächſtfolgenden am
Abſchnitt mit mehrerm zu erſehen ſeyn.

§. 11. Ehe aber der Periodus dieſer merkl
Ausbreitung erſcheinen ſollte, gefiel es dem HErrn
ſeiner Weisheit, das Werk in ſolche Prüfung kom
zu laſſen, darinnen es ſeinem erſten Anfange ſehr ähn
wurde. Ziegenbalg, dieſer unverdroſſene erſte Arbe
ſchloß ſeine Augen den 23ſten Febr. 1719. Grün
der bereits zehen Jahr deſſen College geweſen, und ſo
der Sprachen völlig mächtig, als aller Umſtände kun
war, ſetzte die Anſtalten muthig, jedoch unter eige
Schwachheit fort, ward den 16ten September 1719 du
die Ankunft des neuen Miſſionarii Schulze und ſei
Reiſegefährten, Dal und Kiſtenmacher, getrö
und wandte ſeinen vornehmſten Fleiß darauf, dieſelben
ihrem Amte zuzubereiten, verſtarb aber den 19ten Ma
1720, für dieſe ſeine jüngern Collegen und die Anſtalt

den Heiden, wegen der heiligen Lehren, die vorge-
wurde, und wegen der guten Werke an den Kin-
in den Schulen und an einigen armen Witwen und
ſo, gerühmt, wie denn auch die in Trankenbar
ſe Bücher in das Tanſchauriſche zum Theil ver-
und unter den Römiſchen Chriſten nicht ohne
geblieben waren. Der Ruf von den Miſſions-
kam auch an den Tanſchauriſchen Hof, und
ehmer Herr an demſelben, Telugunaſa, der
König Geſchwiſterkind war, wurde dadurch
et, im November 1721 einen Brahmanen nach
dar zu ſenden, um die Anſtalten zu beſehen.
ſchickte auch im folgenden Jahre abermals einen
ner mit Briefen, wie auch einigem Geſchenke
Miſſionarien, und bekam dagegen von dieſen ein
ſt an Büchern, nebſt einem Antwortſchreiben,
n ihm die Erwegung der in jenen enthaltenen hei-
ehren empfohlen ward. Dieſe Correſpondenz wur-
ach fortgeſetzet, und war in der folgenden Zeit der
ſehr nützlich. Im Jahr 1725 kamen wiederum
e Miſſionarien, Boſſe, Preſſier und Wal-
Trankenbar an, davon der erſte ſich nur auf die
iſche Sprache gelegt, und im Jahr 1749 ſowol,
vorher im Jahr 1739 Walther, der ein geſchick-
ritiſcher Sprachkundiger war, und wie bereits
acht, zur Verbeſſerung der Tamuliſchen Ueber-
er Bibel vieles beygetragen hat, wegen überhand
er Schwächlichkeit nach Europa zurückgegangen.
: endigte übrigens in dieſem 1725ſten Jahr die
ung des alten Teſtaments in die Tamuliſche
, und that hierauf in dem folgenden Jahr eine

Reiſe

ſie unternehmen ſollten, mit den gröſten Schwierigk
umgeben. Sie ſollten ein Volk durch überzeugenden
terricht zur chriſtlichen Religion bringen, deſſen Sp
ſie nicht verſtunden, und mit dem ſie kein Wort
konnten. Außer der Malabariſchen, oder viel
Tamuliſchen, als der eigentlichen Landesſprache,
auch von der Zeit, da die Portugieſen die ganze
lung von Oſtindien an ſich gezogen hatten, die Po
gieſiſche Sprache auf den Küſten von allen, die mit
ropäern einigen Umgang haben und Handel treiben,
auch von allen Sclaven der Europäer, geredet
aber eine nicht geringe Veränderung. Dieſe zu er
hatte es weniger Schwierigkeiten, obgleich die Miſſ
rien keine andere Hülfsmittel als eine in Batavia ge
te Grammatik hatten, dabey ſie ſich des Umgangs
gemeinen Leuten bedienen muſten, um den Indiani
niedrigen Dialect derſelben zu erlernen. Sie fiengen
Tage nach ihrer Ankunft in Trankenbar an, ſich an

Schule mit ſeinen Kindern in ihrer Wohnung hielte, ſten ſich ſetzten unter die Kinder auf die Erde, und rnten die Buchſtaben nach der dortigen Gewohnheit im Sande ſchreiben, und ſolchergeſtalt die Sprache leſen, ſie noch nicht verſtehen, weil ihr Schulmeiſter der por-ieſiſchen Sprache unerfahren war, und ihnen kein rt erklären konnte. Jedoch ſie bekamen einen Mala-n in ihre Dienſte, der nicht nur die portugieſiſche, ern auch einige andere europäiſche Sprachen redete, n ſie ſich mit gutem Nutzen zur Erlernung der Spra-bedieneten, der aber auch verfolget und von den Hei-angefeindet wurde. Sie ſuchten indeſſen durch flei-s Leſen und täglichen Umgang mit den Heiden ſich Sprache und einer reinen Mundart derſelben zu be-chtigen, und Ziegenbalg *) brachte es inſonderheit iemlich kurzer Zeit durch ſeinen unermüdeten Fleiß zu r ſolchen Fertigkeit, daß er es, wie ſeine Mutter-ache, und wie ein gebohrner Tamuler, reden nte.

§. 5. Hatten unſere Heidenlehrer ſich mit ſo gro-Fleiß auf die Erlernung der Sprache geleget: ſo ihr Eifer, die darinnen erlangte Fertigkeit zur Ue-ugung und Bekehrung der Heiden anzuwenden, nicht ger. Sie nahmen alle Gelegenheit in Acht, wo ſie Heiden Unterredungen halten konnten. Manche den durch die Neubegierde veranlaſſet, die Miſſio-n in ihren Häuſern zu beſuchen, welche ſie aufs

*) Die Miſſionarien hatten ſich in die Arbeit getheilet, und Plütſchau vornemlich die Portugieſiſche Arbeit übernommen, bis er 1711 nach Europa zurückkehrete.

liebreichſte aufnahmen, und das Geſpräch ſogleich ihren Zweck lenkten. Sie ließen es aber dabey nicht bewenden, ſondern giengen ſowol in der Stadt, als auf Dörfern und Landſtraßen unter die Heiden aus: ſonderlich fanden ſie bey den Ruhehäuſern *) öfters bequemſte Gelegenheit, einer Menge von Heiden Rath GOttes von ihrer Seligkeit zu verkündigen. Sie ſchränkten die Verkündigung der chriſtlichen Lehre nicht in die Gränzen des Compagniegebietes von Tranquebar ein, ſondern thaten auch Reiſen längſt der Küſte, ob dieſelbe den Engländern und Holländern unterworfen; denn in das Land des heidniſchen Königs von Tanſchur durften ſie ſich damals nicht wagen. Sie verachteten nicht das geringſte Volk, die Parier, welche von den vornehmen Geſchlechtern für unrein gehalten werden, vermieden aber auch nicht den Umgang mit den Edelleuten, und ſelbſt den Brahmanern, ſondern

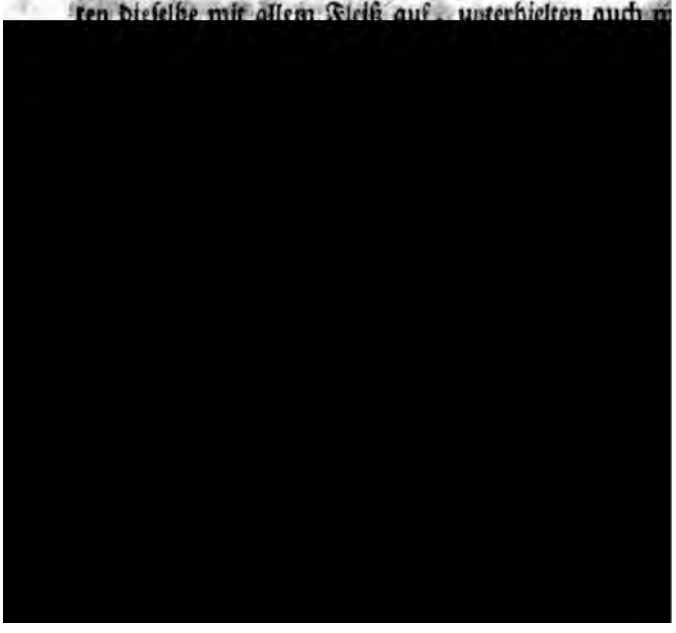

ſeyn müſſe; daß hingegen die heidniſchen Gottheiten nicht nur keine Götter ſeyn, ſondern auch, nach ihren fabelhaften Erfindungen, die unreineſte Menſchen, als Huren, Ehebrecher oder Todeſchläger, oder zum Theil ſterbliche Helden geweſen, und daß deren Anbetung nicht nur dem höchſten Weſen höchſtmißfällig, ſondern auch vor der Vernunft thöricht und abſurd ſey; daß ferner alle Menſchen Sünder ſeyn, und einen Mittler und Erlöſer nöthig haben, der ihnen in Chriſto geſchenkt ſey, durch welchen ſie nicht nur in der Ordnung der Buße und des Glaubens Gnade bey GOtt, ſondern auch Kraft zu einem heiligen und dem höchſten Weſen wohlgefälligen Leben erlangen, und in alle Ewigkeit ſelig werden könnten, inſonderheit die muthwilligen Verächter ewig von GOtt verſtoßen und unſelig ſeyn würden. Die Einwürfe widerlegten ſie mit Sanftmuth, und ſo oft ſie nur vernünftige Zuhörer hatten, wurden ſelbige gar leicht dahin gebracht, daß ſie bekennen muſten, die vorgetragene chriſtliche Lehre ſey vollkommen gut. Ziegenbalg bekennet an einem Ort, er ſey doch nun mit ſo vielen Heiden umgegangen, und ihm noch keiner vorgekommen, der nicht zugegeben hätte, daß ein höchſtes Weſen, und ein ſeliger oder unſeliger Zuſtand nach dieſem Leben ſey. Wenn ſie nun von der Wahrheit der vorgetragenen Lehre überzeugt worden, ſo wurden ſie durch Vorhaltung der Seligkeit wahrer Chriſten zur Annehmung derſelben nachdrücklich ermahnet. Dies iſt und bleibt dann auch die Weiſe der Miſſionarien bis auf den heutigen Tag.

7. Ziegenbalg ließ es aber nicht bey der bloßen Verkündigung der chriſtlichen Lehre bewenden, ſondern

sondern machte auch, nach erlangter hinlänglichen
keit in der Tamulischen Sprache, im October 170
Anfang, das neue Testament in dieselbe zu über
und brachte diese Arbeit im Martio 1711 unter gött
Segen völlig zu stande. Zu Halle wurde auf die
richt von dieser Uebersetzung im Waisenhause eine T
lische Druckerschrift, nach der von Ziegenbalge
ausgesandten Zeichnung der Buchstaben, besorgt,
1712 nach Trankenbar übersandt; womit gegen das
de des Jahrs 1713, nachdem der kleine Catechism
portugiesischer und tamulischer Sprache abgedruckt
den, der Druck des neuen Testaments ange
wurde. Aus England war ihnen bereits eine por
sische Druckerey, und das gedruckte portugiesische
Testament, so Ferreira in der Mitte des vorigen
hunderts übersetzt hatte, zugesandt worden.
Druckereyen sind von Halle aus von Zeit zu Zeit
halten und ergänzet, und damit hernach die ganze
und mehrere andere Bücher in beiden Sprachen
druckt worden. Das alte Testament übersetzt
genbalg bis zu Ende des Buchs der Richter in
mulische; das übrige wurde unter seinen Nachfolge
Schulzen übersetzt. Nachdem aber in der fol
Zeit die Tamulische Sprache immer mehr excolirt
den; so hat Walther, ein in den orientalischen
chen sehr geübter Mann, nebst seinen damaligen
gen, diese Tamulische Uebersetzung zu verbessern
fangen, worin auch von den folgenden Missionarie
gefahren worden, bis Fabricius zu Madras die
Hand daran geleget, und zuvörderst das ganze ne
stament umgearbeitet, und nachdem solches auch

übrigen Missionarien mit aller Genauigkeit durchgese-
[redacted] und in einer ganz veränderten Gestalt gedruckt
[redacted], auch das alte Testament also zu bearbeiten an-
[redacted].

§. 8. Die erste fünf Glieder der neugesamle-
[redacted]eine, welche den 5ten May 1707, nachdem sie
[redacted]ischer Sprache hinlänglich unterrichtet worden,
[redacted]e Taufe von den Missionarien empfingen, waren
[redacted]. Sie schämeten sich, nach dem Vorbilde Is-
[redacted]ndes, dieses geringen Anfangs nicht. Am Ein-
[redacted]Jahrs bestund ihre Gemeine bereits aus fünf
[redacted]ßig Personen, und bis zu Ende des Jahres 1771
[redacted] allein zu Trankenbar und in den dazu gehörigen
[redacted]meinen dreyzehn tausend und neun hundert
[redacted]die heilige Taufe und den Uebertritt von der Röm-
[redacted] Kirche in die Gemeinschaft der Evangelisch-Lu-
[redacted]schen Kirche aufgenommen worden, ohne diejenigen
[redacted]chnen, welche in den verschiedenen Englischen Mis-
[redacted]zur Annehmung des Evangelii gebracht worden.
[redacted]dem obgedachten Jahre 1707 wurde auch die erste,
[redacted] den Jahren 1717 und 1718 die zweyte Missions-
[redacted]e in der Stadt, im Jahr 1743 aber die dritte au-
[redacted]s Trankenbar zu Porreiar erbauet; auch wurden
[redacted]nische und Portugiesische Schulen errichtet. Im
[redacted] 1707 nahm Ziegenbalg den ersten Malabarischen
[redacted]echeten an, den er dazu besonders unterrichtet hatte.
[redacted]ehen außer zween Landpredigern, davon nach-
[redacted]ihere Nachricht ertheilet werden soll, achtzehn
[redacted]ten aus der Nation, nebst mehreren Schulmei-
[redacted]n Diensten der Mission.

§. 9. Im November 1708 langete M. Grü-
ſen, welcher zu Leipzig, Wittenberg und Halle ſtu-
hatte, als Miſſionarius nebſt zween andern Gehülfe-
Trankenbar an. Plütſchau aber reiſete 1711 nach
ropa zurück, und 1714 that Ziegenbalg ſelbſt eine R
nach Europa. Seine vornehmſte Abſicht bey dieſer
ſe war, gegen die noch immer fortgehende Unterdrü
gen einen wirkſamen Beyſtand des Königs zu erha
Und ſchon der Entſchluß zu dieſer Reiſe brachte den ha
ligen Commendanten, weil ihn ſein Gewiſſen überzeu
daß ihm eine empfindliche Ahndung bevorſtehen möc
dahin, daß er eine Amneſtie mit ihm aufrichtete,
alle Bedrückungen künftig einzuſtellen verſprach, w
ihn jener nur nicht wegen des bisher ihm gethanen Unre
aufs neue verklagen wolle. Ziegenbalg erhielt, nach
ner Ankunft in Dännemark, von dem Däniſchen K
narchen in dem Lager vor Stralſund eine ſehr gnä

§. 2. Durch die bisher von dem seligen Prof. Franke in Halle edirte Nachrichten von der Mission wurde der ganzen protestantischen Kirche nicht nur die Mission als ein sehr nützliches und heilsames Werk bekannt, sondern auch alle billige Leser von der Treue und unermüdeten Fleiß der Missionarien überzeugt, auch reichlich erwecket, dieses Werk durch ihre milde Beyträge zu unterstützen. Die erstern Stücke von diesen Nachrichten hatte der berühmte Königlich-Großbritannische Hofprediger Anton Wilhelm Böhme zu London in die Englische Sprache übersetzt, wodurch dem Missionswerk auch in Engelland viele Gönner erwecket, insonderheit aber die gedachte Gesellschaft von Fortpflanzung der Erkenntniß Christi ermuntert worden, sich desselben mit allem Ernst anzunehmen. Sie erwählte den Professor Franke, wie auch die Dänischen Missionarien, zu ihren correspondirenden Mitgliedern, samlete ansehnliche Beysteuern, ließ das obgedachte portugiesische neue Testament zu ihrem Dienst abdrucken, und beschenkte die Missionen, außer der vorbesagten portugiesischen Druckerey, jährlich mit Druckpapier und andern Nothwendigkeiten. Wie nun aus dieser Geneigtheit der gedachten Gesellschaft die auch in den Englischen Colonien errichtete Evangelisch-Lutherische Missionen entstanden, und also dadurch sowol, als durch die aus dem Teutschen und umliegenden Ländern gesamlete milde Gemeinen das Missionswerk sehr merklich

Collegen den Zustand der Mission allerunterthänigst berichtet hatte, die Missionarien eines gnädigsten Antwortschreibens zu würdigen.

ausgebreitet worden, wird in dem nächſtfolgenden Abſchnitt mit mehrerm zu erſehen ſeyn.

§. 11. Ehe aber der Periodus dieſer me Ausbreitung erſcheinen ſollte, gefiel es dem HEr ſeiner Weisheit, das Werk in ſolche Prüfung k zu laſſen, darinnen es ſeinem erſten Anfange ſehr wurde. Ziegenbalg, dieſer unverdroſſene erſte A ſchloß ſeine Augen den 23ſten Febr. 1719. Gr der bereits zehen Jahr deſſen College geweſen, und der Sprachen völlig mächtig, als aller Umſtände war, ſetzte die Anſtalten muthig, jedoch unter Schwachheit fort, ward den 16ten September 171 die Ankunft des neuen Miſſionarii Schulze und Reiſegefährten, Dal und Kiſtenmacher, g und wandte ſeinen vornehmſten Fleiß darauf, dieſe ihrem Amte zuzubereiten, verſtarb aber den 19ten 1720, für dieſe ſeine jüngern Collegen und die An

[redacted]

ter den Heiden, wegen der heiligen Lehren, die vorge-
agen wurde, und wegen der guten Werke an den Kin-
ern in den Schulen und an einigen armen Witwen und
Kranken, gerühmt, wie denn auch die in Trankenbar
gedruckte Bücher in das Tanschauriſche zum Theil ver-
ſetzt, und unter den Römiſchen Chriſten nicht ohne
gen geblieben waren. Der Ruf von den Miſſions-
ſachen kam auch an den Tanſchauriſchen Hof, und
vornehmer Herr an demſelben, Telungawaſa, der
dem König Geſchwiſterkind war, wurde dadurch
laſſet, im November 1721 einen Brahmanen nach
kenbar zu ſenden, um die Anſtalten zu beſehen.
ſelbe ſchickte auch im folgenden Jahre abermals einen
hmanen mit Briefen, wie auch einigem Geſchenke
die Miſſionarien, und bekam dagegen von dieſen ein
chenk an Büchern, nebſt einem Antwortſchreiben,
innen ihm die Erwegung der in jenen enthaltenen hei-
n Lehren empfohlen ward. Dieſe Correſpondenz wur-
hernach fortgeſetzt, und war in der folgenden Zeit der
ſion ſehr nützlich. Im Jahr 1725 kamen wiederum
neue Miſſionarien, Boſſe, Preſſier und Wal-
in Trankenbar an, davon der erſte ſich nur auf die
gieſiſche Sprache gelegt, und im Jahr 1749 ſowol,
och vorher im Jahr 1739 Walther, der ein geſchick-
nd critiſcher Sprachkundiger war, und wie bereits
gedacht, zur Verbeſſerung der Tamuliſchen Ueber-
g der Bibel vieles beygetragen hat, wegen überhand
ender Schwächlichkeit nach Europa zurückgegangen.
ulze endigte übrigens in dieſem 1725ſten Jahr die
ſetzung des alten Teſtaments in die Tamuliſche
ache, und that hierauf in dem folgenden Jahr eine
Reiſe

Reiſe nach Madras, welche nähere Gelegenheit
daſelbſt nachhero errichteten Engliſchen Miſſion gab

§. 13. Im Jahr 1727 war es ein aberm
großer Verluſt für das Evangeliſche Miſſionswerk,
der Profeſſor Auguſt Hermann Francke in Ha
ſeine Ruhe eingieng, weil derſelbe das ſo löbliche
ſionswerk durch Vorſchlagung der Miſſionarien,
Unterhaltung eines unterrichtenden und ermunte
Briefwechſels mit denſelben, durch Bekanntmachun
Nachrichten, und Uebermachung der eingelaufenen
beygaben, wie auch der nöthigſten Bücher und A
en, und ſonſt auf alle Weiſe, gar merklich unte
und befördert hatte, inſonderheit auch mit dem
löblichen Miſſionscollegio in Koppenhagen ſowol
mit der Engliſchen Geſellſchaft von Fortpflan
der Erkenntniß Chriſti, in nützlicher Correſponde
ſtanden. Sein Sohn D. Gotthilf Auguſt Fr

[redacted]

lichen Missionscollegio sowol, als der mehrgedachten seligen Gesellschaft in Engelland, die ihn sowol, [redacted], zu ihrem Mitglied aufgenommen, ersuchte [redacted], sich der Sorge für das Missionswerk zu unterwelcher es sich denn auch angelegen seyn läßt, nach aller Möglichkeit zu befördern.

Der andere Abschnitt.

Ausbreitung des Evangelii in dem Tanschauerischen Königreich, und der Missionsanstalten in den Englischen Pflanzstädten.

§. 1. Kurz vorher ist bemerket worden, in welche [redacted] Prüfungen, absonderlich nach dem Tode des sel. [redacted] Probst Ziegenbalgs und des seligen M. Gründ[redacted], das Missionswerk abermals gesetzt worden, wie [redacted] der HErr zu dessen gesegneten weitern Ausbreitung, [redacted] unter diesen Prüfungen, einige vorläufige Anstalten [redacted]. Diese weitere Ausbreitung nun geschahe zuerst dadurch, daß GOtt dem Evangelio in dem Königreich Tanschaur eine Thür öfnete. Er gebrauchte dazu nicht des vornehmen Herrn vom Tanschauerischen [redacted], dessen oben gedacht worden, zu dem eigentlichen Werkzeuge, ob er gleich zu einigem Schutz für die in der [redacted] bekehrte neue Christen dienen konnte; sondern ein [redacted] mußte es seyn, der den ersten Grund zu den [redacted] Tanschauerischen Lande nachher gesamleten weitläuftigen [redacted] legte. Dis war Rajanaicken, ein Unter unter den Tanschauerischen Soldaten, von dieser sehr verachteten Geschlechte, den aber GOtt mit

beson-

besondern Gaben ausgerüstet hatte. Sein Groß
war aus dem Heidenthum schon zur Römischcatholi
Kirche getreten, zu welcher sich auch sein Vater beka
und also war er schon in der Jugend getauft. Er
ein sehr lehrbegieriges Gemüth, daher er auch im
und zwanzigsten Jahre seines Alters noch lesen lernte,
darauf anfing die Bücher seiner Kirche durchzulesen,
ihn aber mit erdichteten Wunderwerken der Jung
Maria und mit Historien von den Heiligen aufhiel
Doch bekam er auch die Leidensgeschichte unsers Hei
des zu lesen, und deren Betrachtung hatte die Wirk
daß er nach und nach anfing zu bedenken, was Si
sey, und sich vor dem Gerichte GOttes zu fürchten.
seinem Römischen Catecheten verlangte er vergeblich
ge Nachricht von dem Zustand der Kirche vor Christi
burt, weil die Bücher alten Testaments gar nicht
Tamulische übersetzet seyn. Er bekam indessen die
Trankenbar gedruckte Tamulische vier Evangelisten u
der Apostelgeschichte im Jahr 1725 bey einem Pan
ram, der zur römischen Kirche getreten, zu sehen, d
sie Schulze geschenkt hatte, und vermochte ihn du
vieles Bitten und Geschenke, ihm dieses Buch auf e
ge Zeit zu borgen. Er las dasselbe mit so großer
gierde, daß er den ganzen Tag bis zur Mitternacht
mit zubrachte, und je mehr er las, je mehr bewies
die Kraft des Worts GOttes in seinem Herzen; und
mehr er diese bemerkte, desto begieriger wurde er zu le
Ja, weil er besorgte, daß jener diese Bücher bald n
der zurückfordern möchte, so entschloß er sich dieselbe
Palmenblätter abzuschreiben, womit er auch fast bis
Ende des Evangelisten Marci gekommen, als ihm

Ha

brachte er doch mehrere aus den Heiden zur Erken
der chriſtlichen Religion, und ſchickte ſie durch ſeinen
dachten Sohn nach Trankenbar. Dieſer Sattianad
war willig, ſich zur weitern Ausbreitung des Evan
brauchen zu laſſen, und wurde, nachdem er noch e
beſondern nähern Unterricht genoſſen hatte, zum E
cheten in Cumbagonam, Rajanaicken aber in T
ſchaur beſtellet. Beide neue Catecheten haben nebſt
ren Anverwandten, die gleichfalls ſich zur Evangeliſ
Kirche gewandt, die Verfolgung der Römiſchcatholiſc
Miſſionarien im höchſten Grad erfahren müſſen, und
letztere ſeinen Vater in einem von den Römiſchen erreg
Tumult verloren; ſie waren auch ſelbſt ihres Leb
nicht ſicher, und muſten, nebſt den übrigen nachher
ſtellten Catecheten ſowol als geſamleten neuen Chriſt
viele Noth ausſtehen, und in beſtändiger Lebensgef
ſchweben, wie dann die Römiſchen Miſſionarien de

ter den Verfolgungen zu trösten, und zu einem dem Evangelio würdigen Wandel zu ermahnen; sondern es fand auch Pater durch die Bekanntschaft mit dem obgedachten Telugurasa Gelegenheit und Erlaubniß, selbst einige Reisen ins Land zu thun, und dabey die gesamleten Gemeinen zur ausharrenden Treue zu erwecken: ob er gleich das letzte mal, als er den Telugurasa in Tanschaur selbst besuchte, von dem dasigen Mahomedanischen *) Stadtvoigt, vermuthlich auf Anstiften der Catholiken, in Arrest genommen worden, woraus er aber durch des Telugurasa Hülfe wieder loskam. So kan man mit Wahrheit sagen, daß die Missionarien und die Christen von den Römischcatholischen **) viel mehrern

*) Der König von Tanschaur ist ein Vasall von dem Mahomedanischen Nabab in Tirutschinapalli, und hat viele Mahomedaner in seinen Diensten.

**) Die Römischcatholischen haben ihre Missionen schon *seit etlichen Jahrhunderten* in Ostindien etablirt, und *viele tausend* Anhänger, deren Anzahl in einem gewissen Bericht eines ehemaligen Commendanten zu Trankenbar an den König von Dännemark alleine auf der Küste Coromandel von Tutucoryn bis gegen Palliacatta auf dreymal hundert tausend angegeben wird, welches aber andern zuverlässigen Nachrichten widerspricht. In den Lettres édifiantes, die von diesen Catholischen Missionarien geschrieben sind, und worinnen mehrere Nachricht von deren Mission zu finden, wird die Anzahl der Römischen Christen im vorigen Jahrhundert schon über hundert funfzig tausend Köpfe angegeben. Recu. XV. S. 286 und 289. Von dieser Römischen Mission ist des berühmten la Croze Histoire du Christianisme des Indes nachzulesen, darinnen er auch im seventen Buch die Anrichtung der Dänischen Mission rühmlich beschreibet.

rern Widerſtand und Verfolgung ausgeſtanden, als ſ
von den Heiden und Mahomedanern, wenn beide'le
nicht auch öfters von jenen aufgewiegelt worden.
Jahr 1733 verordneten die Miſſionarien den bisher
Catecheten Aaron zum Prediger dieſer Gemeinen,
cher der erſte aus dieſer heidniſchen Nation iſt, der
Ordination empfangen; 1741 wurde Diogo zum zwe
Landprediger *), und nach des Aarons Tode 1749 A
broſius an deſſen Stelle wiederum zum Landprediger
dinirt. Es wurden auch in den Landgemeinen hie
da, wo es möglich war, einige Schulen nach und n
errichtet, und mehrere Catecheten beſtellet.

§. 4. Faſt zu gleicher Zeit, da GOtt dem Ev
gelio in den Ländern der heidniſchen Könige Bahn ma
wurden auch die Miſſionsanſtalten ſelbſt vermehret un
die Engliſchen Pflanzſtädte ausgebreitet. Die e
Gelegenheit dazu gab die abgedachte Engliſche Ueberſet

n Gebiete noch mehr zu verkündigen, den Missio-
Schulze, eine Reise nach Madras zu thun.
digte in der dasigen Gegend und in dem benachbar-
bgulischen überall das Evangelium, so weit er
n konnte. In Madras selbst wurde resolviret, die
Zeit des Herrn Stevenson angelegte und bis-
gegangene Malabarische Schule wieder anzufangen,
auch der dasige Gouverneur alle Geneigtheit und
ung erzigte. Schulze setzte diesen Vorschlag ins
. Auf einem im Thor angeschlagenen Zettul kamen
gegen Kinder zusammen, welche er täglich einen
auch auswendig lernen ließ, und sie darüber catechi-
, auch im Englischen unterrichtete, in der um Ma-
sche üblichen Warugischen Sprache aber von einem
angenommenen Brahmaner unterrichten ließ, wel-
n dem Umgange mit dem Missionarius immer mehr
Wahrheit der christlichen Religion überzeugt wur-
, daß man Hofnung hatte, ihn völlig zu gewin-
r nach einiger Zeit mit Tode abging. Mit
n Malabarischen Schulmeistern hielt er zu glei-

waren bis Dato lauter Heiden, und man hoffte, bey dieser Gelegenheit einige Erkenntniß und Ueberzeu vom Christenthum beyzubringen. Allein ein frey heidnischer Schulmeister sowol, als die Römischcat schen, brachten den Eltern auf eine gehässige Weise daß ihre Kinder zuletzt zur Taufe gezwungen wü würden; welches doch gar nicht die Absicht war.

§. 5. Die gottselige Gesellschaft in Engl entschloß sich indessen, den Missionarius Schultze Bewilligung des Dänischen Missionscollegii in Dienste zu nehmen, mithin in Madras eine eigene M sion zu stiften, und ersuchte zugleich den Professor Fra zu Halle, noch einen Candidaten zu dessen Collegen zuschlagen. Dieser war Sartorius, welcher in Evangelischlutherischen Hofcapelle zu London von dem maligen ersten Hofprediger Ruperti ordinirt wu und im Julio 1730 zu Madras anlangte, wo bereits Schultzen eine Gemeine gesamlet war, und nun eine Sc le von lauter christlichen Kindern errichtet wurde. Z den wurde der dritte Missionarius, Geister, auf A gehren der gottseligen Gesellschaft, von Halle zugesa welcher in Wernigerode von dem Evangelischlutherisc Consistorio ordiniret wurde, und im Julio 1732 zu M dras anlangte. Sartorius that 1733 eine Reise n Tronkenbar, und kam über Cudelur, wo der Engli Gouverneur und andere Freunde ihn ersuchten, da bleiben, und eine neue Mission daselbst zu errichten. A hatten die Deutschen und andere Evangelische Einwoh in Bengalen die Missionarien zu Madras ersucht, förderlich zu seyn, daß auch in dieses Land Missiona gesandt würden, die sich zugleich auch ihrer und ihrer S

nehmen möchten, wobey sie Hofnung gemacht
e bey den dasigen Heiden Eingang finden würden.
nehr gedachte Hochlöbliche Societät in England
sich, so bald mit ihr darüber correspondirt wurde,
ein paar von Halle nach Bengalen zu sendende
leute in ihren Schutz zu nehmen. Es liefen auch
chtung einer Mission daselbst bereits liebreiche
e *) ein, und es waren schon einige willig, den
hin anzunehmen, wurden aber durch verschie-
dernisse abgehalten, daß sie ihren Entschluß wie-
ten; daher, aus Mangel in wahrer Verleug-
ender und zu einem solchen Werk tüchtiger und
Werkzeuge, die Ausführung dieses guten Vorha-
geschoben werden muste.

6. Immittelst aber wurde von gedachter Gesell-
och zuerst die Anlegung der Mission zu Cudelur
sen, und zu dem Ende für gut gefunden, daß von
s, wo nur drey Missionarien waren, die beide
sich dahin begeben sollten. Dis geschah; Sar-
und Geister gingen im Jahr 1737 dahin. Sie
s Werk, wie es überall zu gehen pflegt, nicht
he Schwierigkeiten an, und im May 1738 ver-
artorius für das angefangene Werk gar zu früh.
Stelle wurde Kiernander, ein gebohrner Schwe-
in Upsal und nachher in Halle studirt, abgesandt,
e im Jahr 1740 zu Cudelur an, bekam auch
gegen Ende des Jahrs 1750 an des abgegange-
sters Stelle Hüttemann zum Collegen. Als

*) Diese sind bis zur Anrichtung seiner Mission in Ben-
galen, mit Bewilligung der Englischen, auf die an-
dern Missionen verwendet worden.

darauf im Jahr 1758 Cudelur von den Franzoſen ein genommen wurde, muſten beide Miſſionarien nach Tran kenbar flüchten. Weil nun zweifelhaft war, wie bal der Friede hergeſtellt, und ihnen wiederum Freyheit ver ſtattet werden würde, nach Cudelur zurück zu kommen fand ſich Kisnander gedrungen, eine Reiſe nach Ben galen zu thun, um zu verſuchen, ob er daſelbſt, nach dem ſchon vorlängſt geäußerten Wunſch vieler Freunde, zu Ausbreitung der chriſtlichen Religion Gelegenheit finden könne. Im September gedachten Jahrs langte er zu Calcutta, der vornehmſten Pflanzſtadt der Engländer in Bengalen an, wo er von dem berühmten Obriſten Clive, welcher damalen Gouverneur in Bengalen war, ſehr gü tig aufgenommen, und ſein Vorhaben möglichſt unterſtützt wurde. Er legte eine portugieſiſche Schule an, ſamlete eine Gemeine, und erhielt von der gottſeligen Geſellſchaft in England Befehl, daſelbſt zu bleiben, und die von ihm [redacted]

§. 7. Tirutſchinapalli war die Reſidenz des Na-
s von der Carnatic, welcher ſich aber nunmehr zu
adras aufhält. Sonſt war Arcot die Hauptſtadt
es Tirutſchinapalli liegt eigentlich im Königreich
ura, welches im Jahr 1736 von dem Nabab er-
orden. Ihm iſt auch der König von Tanſchaur
ahr. Die Engelländer haben ihn in ſeinen Beſi-
n gegen ſeine Feinde be[illegible]ützt, daher ſie auch die
ngen inne haben. Nachdem ſie nun bereits in
tſchinapalli und an a[illegible]rn Orten im Königreich
ureti ein kleines Häufle[illegible]en geſamlet hatten:
gen Schwarz und Klein, [illegible] ſie durch Vermit-
des in des Königs von Tanſchaur Dienſten ſtehen-
pitains Berg im Jahr 1762 nach Tanſchaur ge-
warten, auch von da nach Tirutſchinapalli. Weil
die daſige Chriſten, aus Mangel eines eigenen Ca-
ten, bisher keine rechte Seelenſorge gehabt; der Eng-
Commendant aber, Major Preſton, ſich erbot,
Platz zu einem Verſamlungshauſe herzugeben,
n anderer Engländer willig war, auf demſelben
us von Stroh aufzubauen; überdem auch ein deut-
Sergeant in ſeinem und einiger anderer Namen bat,
das heilige Abendmahl zu reichen, ſie aber erſt zu
hren, weil ſie daſſelbe in ihrem Leben noch nicht
gen hätten, und nicht wüſten, was es ſey: ſo ent-
ch Schwarz, da Klein wieder nach Tranken-
n muſte, noch eine Zeit da zu bleiben, um für das
heil dieſer kleinen Gemeine einige beſſere Anſtalten
en. Es wurde ein Häuslein zur Kirche und ein
zur Wohnung des Catecheten erbauet, auch für
der der Chriſten eine Schule angelegt, und der

Commendant gab einen Soldaten zum Schulmeiſter mit Beybehaltung ſeines Solds. Er ging hiernächſt zwey Monate nach Tanſchaur, wurde aber von Tirſchinapalli aus inſtändig gebeten, wieder dahin zu kommen. Weil nun ein Häuflein Malabaren ſich [illegible] welches er unterrichten muſte, ſo wurde er gend[illegible] bis nach Endigung der inzwiſchen eingefallenen Re[illegible] zeit da zu bleiben, und ſo fand ſich Schritt vor Sch[illegible] eine Spur nach der andern, daraus er erkannte, [illegible] ſeine Schuldigkeit ſey, die Gelegenheit hier etwas G[illegible] zu ſtiften nicht aus den Händen zu laſſen.

§. 8. Schwarz verlängerte alſo von Zeit zu [illegible] ſeinen Aufenthalt zu Tirutſchinapalli, mit Genehm[illegible] haltung ſeiner Collegen in Trankenbar, denen er alle [illegible] Stände meldete, und ſich ihren Rath ausbat. Im [illegible] 1763 wurde für die Waiſen einiger verunglückten S[illegible] ten von dem Engliſchen Commendanten und andern Offi[illegible] durch eine Subſcription eine Engliſche Schule ange[illegible]

[redacted] Dauß der Malabaren eine Kirche zu bauen, wel- im Jahr 1765 zu Stande kam. Alle dieſe Umſtän- [redacted] ihn immer länger in Tirutſchinapalli auf, [redacted] dieſen Ort nicht verlaſſen, ohne die von [redacted] augenſcheinlich in die Hände gegebene gute Ge- [redacted] von ſich zu ſtoßen, zumalen ihm GOtt hier red- [redacted] Seelen aus der Nation zugeführet, die ihm [redacted] der chriſtlichen Religion ſehr gute Dienſte [redacted] Die Engliſche Geſellſchaft vom Ausbreitung [redacted] Reiches Chriſti wurde durch dieſes alles bewo- [redacted] mit Bewilligung des Däniſchen Miſſionscollegii [redacted] Dienſte zu nehmen, mithin in Tirutſchinapalli [redacted] Engliſche Miſſion zu ſtiften. Schwarz blieb [redacted] in der genauen Verbindung mit den Däniſchen Miſ- [redacted] zu Trankenbar, und übernahm inſonderheit, [redacted] Noth der Gemeine in Tanſchaur und dem dazu ge- [redacted] Lande möglichſt zu befördern, wozu er von dort [redacted] die bequemſte Gelegenheit hat. Er reiſete denn auch [redacted] nach Tanſchaur. Im Jahr 1769 ließ ihn der [redacted] König in Tanſchaur, bey ſeinem daſigen Aufenthalt, [redacted] in ſeinen Pallaſt kommen, ließ ſich von ihm die [redacted] der chriſtlichen Religion umſtändlich vor- [redacted], verlangte auch, daß er ihm ein chriſtliches Ma- [redacted] vorſingen ſollte, und mochte dabey nicht [redacted] Bewegung ſeines Herzens bleiben, ließ ihm auch, [redacted] er wieder weggereiſet war, nach Tirutſchinapalli nach- [redacted], daß ſein Wille ſey, er ſolle in Tanſchaur ſich [redacted] bauen, und beſtändig da bleiben. Als er dar- [redacted] reiſete, hatte er abermals Gelegenheit, vor dem [redacted] in ſeinem Pallaſte ein ziemlich weitläuftiges Zeug- [redacted] Chriſto abzulegen, auch Freyheit täglich in der

Besitzung das Evangelium zu verkündigen, wobey haufenweise zusammengelaufene Volk mehrmalen Wunsch zu erkennen gegeben, daß der König das w Gesetz annehmen möchte. Ob nun gleich der König geneigt gewesen, ihm nunmehr in Tanschaur bey sich behalten; so haben doch solches die Brahmaner zu hi treiben gewust. Er hat auch in der Folge noch mehr Gelegenheit gehabt, sich mit dem König von der Reli zu unterreden, welches, wenn auch der König die erka Wahrheit ferner in Ungerechtigkeit aufhalten sollte, d noch dem Christenthume eine desto mehrere Achtung der Nation zu Wegebringen kann.

§. 9. Das bisher angeführte wird hinlänglich s von den Umständen, unter welchen eine Anstalt ent den, die in der Kirchengeschichte dieses Jahrhund unter den merkwürdigsten Begebenheiten einen nicht einen Platz verdienet, sich einen Begrif zu machen. W den weitern merkwürdigsten Vorfällen, und der gege

III.

Geſchichte der neuern Streitigkeiten mit dem Römiſchen Hofe in einem ſyſtematiſchen Zuſammenhang.

Drittes Stück.

Geſchichte der neuern Streitigkeiten mit dem Römiſchen Hofe in einem ſyſtematiſchen Zuſammenhange.

Das dritte Stück dieſer Geſchichte führt uns von ſich ſelbſt aus Portugall nach Spanien, wo gleiche Urſachen auch gleiche Wirkungen nach ſich zogen. Der Spaniſche Monarch fand bey dem Antritte ſeiner Regierung die Staatsökonomie in ziemlicher Verwirrung, und ſeine Neigung zur öffentlichen Sparſamkeit ermunterte ihn bald, die Quellen der Finanzen genauer zu unterſuchen, und die Ränke auszuſpähen, die man ſpielte, *um die Krone gewiſſer* ſichern und ergiebigen Quellen zu berauben. Es koſtete ihn aber viele Mühe, von ſeinen Amerikaniſchen Beſitzungen zuverläſſige Nachricht einzuziehen: denn ſeit langen Zeiten war ein Gewebe von Lügen ſo künſtlich in einander gewickelt, daß es viele zu durchſchauen entweder nicht vermochten, oder ſich nicht bemühneten.

Die ganze Spaniſche Nation war mit außerordentlichen Vorurtheilen von den Jeſuitiſchen Miſſionen eingenommen, und ſie konnte ſich deſto weniger davon [illegible], je mehr es das Intereſſe des Ordens erforderte, ſie darinnen zu erhalten. Die Bücher, die vom Jeſuitiſchen Miſſionsweſen in Amerika handelten, enthielten

hielten meistens übertriebene Träumereyen, we
nähren man oft die Federn der gelehrtesten Männ
thete. Niemand in Spanien war so kühn, sie
derlegen, so lange die Jesuiten den großen Einf
Hofe hatten. Viele fanden bey der Verschwieger
ren eigenen Vortheil, und lobten die Missionen
vollkommenste Anstalten. Andere, die es wag
reden, wurden verfolgt, und davon gab Palaf
rührendste Beyspiel, den man nicht nur in seinen
drückte, sondern nach seinem Tode noch beschimpft
noch jetzo desto mehr beschimpft, je mehr der ca
Monarch seine Seligsprechung betreibt. Im Ra
Indien saßen selbst viele Anhänger der Jesuiten
rühmeten die Verfassung der Guaranischen Gen
Man lobte die Indianer als getreue Vertheidig
Spanischen Staaten, und wußte lange nicht, r
großem innern Widerspruch sie den geistlichen T
dienten. Die Missionen waren auch an einem
Orte angelegt, wo man nicht leicht zukommen
Man entfernete sie wohlbedächtlich von den Port
über 300 Meilen, und ließ ungebauetes Land um
wo viele wilde Indianer streiften, welche den M
als eine Vormauer dienten. Eben so sorgfältig e
man sie von den Spaniern, damit diese nie wisse
ten, was in den Missionen vorgienge.

Es war ein ausdrückliches Verbot vorh
dessen Bekanntmachung wir dem V. Ibagnez zu
haben, daß man keinen Spanier einlassen sollte.
berhaupt werden im Verbote alle Fremde, besonde
die Spanier genannt. Wie sollte nun eine zuve
Nachricht hievon nach Hofe kommen? Kein

diſtiren, kein Statthalter unterſuchen, wenn ſie
n Jeſuiten ergeben waren, und man war bereit,
Gewalt entgegen zu ſetzen. Die Spaniſche Spra-
che war nicht erlaubt, und niemand verſtand leicht
anniſche Sprache als die Jeſuiten, obwol aus-
drückliche Befehle des Königs verordneten, man ſollte die
ſche Sprache auszubreiten ſuchen. Die militäriſche
ung war ernſthaft, und man hatte es mit entſchloſſe-
ten zu thun, als man den Krieg anfieng. End-
ch machte man bey Hofe wichtige Entdeckungen,
n ſchien ſich das Syſtem zu ändern. Der Portu-
e Hof trug das Seinige mit bey, und die einge-
Berichte der Generale aus Amerika gelangten
in die Hände des Königs. Am meiſten that ſich
ter V. Ibagnez hervor, der nebſt einem andern
en Marimon freymüthig erklärten, es wäre zu
ben, daß man den Befehlen des Königs gehorchte.
mon ward, wie bekannt, eingemauert, und Iba-
ekam unter dem Schutze der königlichen Com-
n. Der Markgraf von Valdelirios ſchickte ihn
adrit, allwo ihn der König ſelbſt ſprach, und mit
Gnadenbezeugungen überhäufte. Dieſem Manne
an am meiſten Einſicht zu danken, und es konn-
andere Folge daraus entſtehen, als daß man end-
Jeſuiten, vornemlich den Ravago und Altamu-
n Hofe wegſchafte, wo ſie heimlich für ihre Ge-
gearbeitet hatten. Unterdeſſen kam auch die
iſt der ganzen Geiſtlichkeit von Mexico bey Hofe
lche den König bat, dem Erwerbungsgeiſte der
den Ziel zu ſetzen. Nach dem Plane, den dieſe
r einſchlugen, und der als zuverläſſig erfunden
worden,

worden, beſaßen die Jeſuiten allda in einem [illegible] von 3[illegible] Meilen über 80 anſehnliche Grundſtücke, [illegible] 196 Pferdezüge hatten. Sie ſamleten jährlich [illegible] Caizi, und ſäeten nur 995. Sie ſamleten 65292 [illegible] gen vom Mays, und ſäeten nur 484. Sie [illegible] 381 Caizi Bohnen, und ſäeten nur 68. Von Zucker ſäeten ſie 51, und ernteten 370 Caizi oder Säcke. [illegible] hatten 4850 Stücke Rindvieh, und 1533 mit Eis beſchlagene Stiere. Sie hatten 15610 Pferde, [illegible] Füllen, 558 Mauleſel, 340532 Schafe, 93026 Lämmer von Wolle 20541 Aroben, jede Arobe zu 33½ Portugeſiſchen Pfunden gerechnet, 90 Eſel, 19 Eſelinnen. Es kamen 758 Zuckerhüte, jeden zu 3 Aroben. Auf ihren Weyden hatten ſie 58000 Geißen, und 17082 Ochſen und 328851 Pezze forti zu 9 und mehr Reales gerechnet.

Was alle dieſe Nachrichten in ihrem Zuſammenhange für einen Eindruck bey dem König und ſeinen

von den Jeſuiten gereiniget ſey. Dies war für
ns der Jeſuiten ein ſchrecklicher Donnerſtreich.
n hatte man in Rom wahrgenommen, daß der
it dem gewöhnlichen Spaniſchen Courier einen
mmen, der ihm Thränen auspreßte, worauf
aar Stunden mit dem Spaniſchen Aſſiſtenz
imſten Geſpräche unterhalten hat. Dieſes
n Rom weniger vermuthet, als einen ſo ernſte
ritt. Jedermann glaubte, Spanien würde
nkreich, einen eigenen General für ſeine Jeſui
n, der vom Römiſchen ganz unabhängig wä
nerwarteter war alſo die Nachricht von dem

dieſe wichtige Scene in einer hiſtoriſchen Ord
ählen, haben wir vier Geſichtspunkte nöthig,
wir die Sache betrachten wollen. Erſtlich
t die Urſachen dieſer Begebenheit ausſpähen,
n bisher in öffentlichen Schriften angeführt hat.
e Geſchichte der Religion ſchreiben, ſo liegt
nſern Erzählungen immer den möglichſt zuver
rad der Wahrheit zu geben. Hernach hab
auf zu ſehen, wie die Spaniſche Geiſtlichkeit
itt angeſehen, folglich wie die Religion eigent
tereſſirt geweſen, und was für Religions
n dem Volke vornemlich gepredigt. Drit
t das Betragen des Königs und ſeiner Mi
ſondere Aufmerkſamkeit, und wir müſſen die
gangene öffentliche Befehle prüfen. Endlich
nicht unberührt laſſen, wie man dann im Ge
ellſchen Religion, in Rom, davon gedu

Erſter Abſchnitt.

Urſachen der Vertreibung der Jeſuiten.

Die Urſachen ſind Ausflüſſe aus Einer Q
und gründen ſich theils auf das ganze Jeſuitiſche Sy
theils auf einzelne Facten. Betrachtet man ihr Sy
ſo war es in Spanien fürchterlich genug. a) Der
und die ganze Nation war ihnen ergeben. Unter F
nand VI hatten ſie es dahin gebracht, daß man nicht
alles, was der Portugieſiſche Hof herausgab, als
erklärete, ſondern ſeine Edicte ſo gar auf öffentli
Platze verbrennen ließ. Die Mutter Carls III hat
immer mit liebkoſendem Auge angeſehen. Die G
lin des Königs ſelbſt vergönnete ihnen den Zugang,
ſie hatte ſo viele Achtung für ſie, daß ſie noch in M
dem berühmten Wundererdichter P. Pepe, als ſie

[redacted], das es doch nicht wagte, sich der Gefahr auszusetzen. Deßhalb es hernach, daß so wichtige Urkunden aus [redacted] hervorgezogen wurden. Einige der wichtig[redacted] auch der unschuldigsten Schriften, wurden ganz [redacted]. Es ist ferner unläugbar, daß die grösten [redacted] in Spanien und Indien in ihren Händen [redacted] und Palafox war eben deswegen der Gegenstand [redacted] Verfolgung, weil er der erste war, der freymü[redacted] von Päbsten und Königen davon zeugte. Die Gro[redacted] Spanien waren meistens von Jesuiten erzogen, [redacted] 307 Jesuitische Häuser im Reiche waren lauter [redacted] Pflanzschulen. Ihr Heiligthum Manresa [redacted] viel höher geehrt, als Delphi von den Griechen. [redacted] Kammer von Barcellona, wo sich der heilige Igna[redacted] Disciplin gegeben hatte, wurde in Catalonien [redacted] anbetend verehrt. Die Provinz Biscaya hatte ihn [redacted] als ihren Schutzheiligen erkannt. Das Volk wur[redacted] durch populäre Religionsübungen geäffet und begeistert. [redacted] Prediger nahmen sich ausserordentliche Freyheiten. [redacted] bedenke nur, was einer ihrer Prediger vor Phi[redacted] V. zu predigen sich unterstand. Er beschrieb eine [redacted] von Krämern, Sachwaltern, Advokaten, Edel[redacted], Ministern, wovon einer den andern zur Hölle [redacted], und schloß endlich: despues estos estuva el [redacted] nuestro Señor: d. i. Nach ihnen kam der Kö[redacted] unser Herr. * In Indien war die Verehrung ganz [redacted] Wenn ein Indier dem Vater den Rock [redacted] küssen durfte, so hielt er dies für das gröste [redacted].

b) Diesem Systeme ward ein anderes System [redacted]. Nach den neuesten Grundsätzen sollte die

Spanische Handlung auf einen zuverlässigern Fuß ge
werden, bey der angestellten Untersuchung aber fand n
daß Engelländer und Jesuiten dabey die grösten Vort
zogen. Die vernünftigen und unpartheyischen Mini
entdeckten den Mißbrauch der Missionen, und ersuh
daß nicht nur unter diesem Vorwande viele kostbare W
ren von Europa nach Amerika, und von Amerika n
Europa giengen, sondern daß man auch die Rechte
Königs und die Zölle ungescheut betrog. Die V
fassung von Paraguay erregte Verdacht, und die Sch
ten des Ibagnez setzten alles ins Klare. Der Spa
sche Hof hat nun einen Theil seiner Schriften beka
machen lassen, woraus man die innere Einrichtung
ses Reichs sattsam ersehen kann, und das Publikum
wartet von ihm noch mehrere Entdeckungen. Die inn
Freundschaft dieses Mannes mit dem Minister des
nigs hatte ihm den Haß des Ordens zugezogen. A
es hat auch nicht leicht ein Jesuit seinem eigenen Ort
eine tödtlichere Wunde beygebracht, als dieser. Er n
es, der seine Schriften durch den bekannten Rodri
Campomanes dem König einhändigen ließ, der
Mann in seinen ganz besondern Schutz nahm und
eine Pension gab.

c) Die Wachsamkeit auf die Handlung w
also verdoppelt, und zum Unglück für die Jesuiten
deckte man, daß sie Feuergewehr nach Amerika schick
Man fand in den Schifladungen Canonen, Flinten u.
Man wollte eine eigene Druckerey anlegen, der V. T
rigni sorgte für allerley Künstler, und man nan
hauptsächlich Genua als den wichtigsten Hafen, wo
sol

Dinge zu Schiffe brachten. Dies waren für [illegible] nützige Entdeckungen.

d) Die Nation begrif nun, daß Palafox [illegible] geschrieben hatte, und die Achtung für [illegible] nahm sehr zu. Man ward wohl gewahr, was [illegible] veranlaßte, sich seiner Seligsprechung zu wi[illegible], und warum B. Navago seine Briefe in das [illegible]niß der auszureinigenden Bücher hätte setzen. Der König ließ die Verfügung des Navago vep[illegible] und betrieb seine Seligsprechung am Römischen Hierüber wurden die Jesuiten erbittert. Der Palafox war ihnen so verhaßt, daß sie in Neapel [illegible]unde, der die Bratmaschine in ihrer Küche, [illegible] in Namen Palafox gaben, daß sie seine Briefe [illegible]wichem Platze in Madrit hatten verbrennen lassen, [illegible] sie ihn öffentlich als einen Jansenisten verketzer. [illegible]elches sie noch erst kürzlich in dem neuen Proceße [illegible]n gewagt haben. Je mehr man in Spanien die [illegible] des Palafox untersuchte, desto beliebter ward [illegible]ue Heilige, desto verhaßter hingegen die Jesui[illegible]ine neue Andacht verscheuchte die alte, und man [illegible]he zu glauben, daß sie die Heiligen wären, für [illegible]) ausgäben, wenn ein so rechtschaffener Mann, [illegible]fox, sich ihnen widersetzen müßte. In Rom [illegible]e es doch dahin zu bringen, daß nach dem To[illegible]ard. Passionei die Seligsprechung suspendirt

Die Prüfung der Jesuitischen Constitutionen [illegible] Französische Parlemente machte auch in Spa[illegible]nien, und der König bekam endlich eine un[illegible]liche Neigung, das Jesuitische Geheimniß er-

gründen zu wollen. Sein Wille war kaum bekannt, als eine Menge von rechtschaffenen Dienern in Spanien und Amerika sich dem königlichen Throne näherte, und die Archive wurden bald von Vorstellungen und Klagen voll. Davon ward vornemlich die Vorstellung der Mexicanischen Geistlichkeit durch den Druck bekannt, welche wir oben berührt haben. Bey einer so ausgebreiteten Handlung war immer dies für den König eindringend, und bedenklich, daß sie die Zölle nicht bezahlten. Ihr mißfiel auch ihr besonderer Tractat mit den Engelländern im letztern Kriege, wodurch sie in Quebec, Pondichery und den Manillischen Inseln ihre Waarenniederlagen in Sicherheit setzten.

f) Es ist nicht zu vermuthen, daß ihnen die Veränderungen in der Gedenkungsart des Königs und seiner Minister unbekannt bleiben konnte. Dies hinderte sie nicht, ihrem Systeme getreu zu bleiben. Sie suchten in Rom Indulgentien, Privilegien und die Bestätigung

[redacted]

en konnten. Dies lehrte sie, 1) daß man die
ren des Catholischen Königs mit einem Interdicte
n könnte, dem 2) alle Geistliche als Unterthanen
selben unterworfen wären, nur sollten 3) die Jesui-
n davon ausgenommen seyn, folglich 4) müßte
erdict entweder auf ihr Ansuchen oder zu ihrer
digung erkannt werden, und 5) diejenige, die
hnen hielten, von einer ganz andern Klasse von
n seyn. Das hieß sich in der Stille zu einem
sten, die entfernte Anordnungen waren gemacht,
leichtgläubige Volk konnte geleitet werden, wie man
Die geheime Congregation, die man in Rom
hatte, als man von der bevorstehenden Vertrei-
Jesuiten Nachricht bekam, sollte auch wirklich
gehren des Generals mit Spanien öffentlich

g) Die königliche Minister handelten mit der
Staatsklugheit. Sie hatten Briefe von Jesui-
efangen, wo sie die gröſten Geheimnisse entdeckten.
Jesuiten wurden bey ihrer Rückkehr aus Indien
n, welches Schicksal auch andere Personen hat-
en Briefschaften man durchsuchte. Einige Sach-
r Missionen waren mit Pässen zwar versehen,
Gränzen aber angehalten und ihre Briefschaf-
abgenommen worden. Man strafte einige
e, die mit den Jesuiten von Paraguay zu thun
Die Statthalter in Amerika, die den Hof durch
he Nachrichten betrogen hatten, wurden zur
gezogen. Das Ministerium äußerte also ein
en in die Jesuiten, die Statthalterstellen wur-
Personen besetzt, die ihnen nicht angenehm wa-

ren, die Besatzungen wurden verstärkt, und die Tru
pen waren in Bewegung. D. Ignaz Lorenzana y
tron, von Leon in Altcastilien gebürtig, war zum
Bißthum von Placentia erwählt, und wenige
hernach nach Mexico versetzt worden. Da er den
kannte, und in der Gnade des Königs stand, so
ne Beförderung überall Verwunderung nach sich
hatte zwar ein Gerücht verbreitet, daß man die
der Geistlichen durch ganz Spanien reformiren
wozu das Buch des Campomanes von der
Anlaß gegeben hatte. Aber die Jesuiten begrif
daß die Pfeile auf sie geschmiedet würden, ob man i
wol die in verflossenen Zeiten nicht bezahlte Zehenden n
ließ, und noch andere Dinge für sie that.

h) In wie fern die Jesuiten an den verschied
Aufruhren Theil gehabt, die in Spanien und Ame
entstanden sind, hat der Hof nicht Aktenmäßig bewie
Einige Artikel, die der Hof in auswärtige Zeitu

anction, die wir hernach prüfen werden, iſt ſeine Er-
rung gleichlautend, und er ſetzt nur noch hinzu, daß
nach einer dringende gerechte und nothwendige Urſa-
chen gehabt, die er bey ſich behalte *). Dieſe Urſa-
chen können alſo wol beſondere Facten ſeyn, die wir noch
nicht zuverläſſig wiſſen, niemals aber andere, als ſolche,
wie man von einem ſchon bekannten Syſteme erwarten
kann, denn ein anderes Syſtem, das Staatsſyſtem,
das die königliche Rechte rettet, und der Geiſt der
Aufklärung pflanzt, gerade entgegen geſetzt iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Betragen der Spaniſchen Geiſtlichkeit, und von den Religionspflichten, die man dem Volke eingeſchärft hat.

Bey einer ſo wichtigen Begebenheit war es freylich die Pflicht der Biſchöfe, ihre Gemeinden zu belehren; und reinere Begriffe der Religion an die Stelle der verworfenen zu ſetzen. Unter allen that ſich in dieſem Felde Joſeph Xaverius Rodriguez von Arellano, Erzbiſchof von Burgos, durch einen Hirtenbrief hervor, den er den Gläubigen ſeines Kirchſprengels als Gebot, den andern Einwohnern des Königreichs als Rath mittheilte. Er iſt vom 24 April 1767 datirt, und in Spaniſcher Sprache in Burgos im Druck erſchienen. Wir wollen

*) Riflessioni storico-critiche sul disaccasamento dei regni delle Spagne N. I. Nach Della cagioni della espulsione de' GG. §. 5. §. 6.

aus demselben so vieles liefern, als zu unserm Zweck
dört, weil wir ihn als Denkmaal betrachten, aus
chen man die Art von Pflichten einsehen kann, die
dem Volke einschärfte.

„Bey großen Begebenheiten, sagt er, glaubt
„vermehrt ein Recht zu haben, seine Stimme zu g
„Was selten vorkommt, das bewundert man auch
„desto mehr. Wir glauben auch, daß das, was
„gkeit in den ersten Bewegungen wirkt, ohne E
„geschieht. Vielleicht ist hiebey keine vollkommene
„heit, wenigstens sündigt man nicht so sehr, wo
„Vorsatz Statt hat. In solchen Fällen sind gemeink
„so viele Meinungen, als Köpfe, und davon ha
„bürgerliche Verfassung nichts zu befürchten, wenn
„se der andere anders denkt. Größere Gefah
„wenn Verbindungen entstehen, und wenn zwo Par
„en sich hervorthun, wovon eine gut, die andere

„Nach den weisen Grundsätzen von Gnade, und damit die beyden Partheyen nicht an einander anstoßen, die„se, die es Unwissenheit zum Mißvergnügen Anlaß „geben kan, und jene, die es sich zur Ehre schätzt, zu „ehren, weil der Befehl gerecht ist, legt er in dieser „Sache allen seinen Unterthanen ein Stillschweigen auf, „und befiehlt, daß die Uebertreter dieses Gesetzes als „Schänder der beleidigten Majestät angesehen werden. „Eben dieses hat uns die Schrift schon vor langen Zei„ten eingeschärfet: Audi tacens & pro reverentia „accede ubi bona gratia: Höre und schweige, so „wird es für deine Ehrfurcht und Gehorsam Gnade „finden. Höre, sagt der heilige Hieronymus, damit „du die Verfügung wissest. Schweige zugleich, und un„terstehe dich nicht, die Entscheidung zu richten. Höre, „denn ohne Nachricht würde dein Gehorsam unbestimmt „seyn. Schweige, denn zur Ehrfurcht und zum Ge„horsam gehört das Reden nicht. Schweige, denn „was gerecht ist, hat deiner Stimme nicht nöthig, um „Ehrfurcht zu erregen. Schweige, und sage nicht ein„mal, ob es dir übel oder gut dünkt, denn das erstere „würde Mangel von Ehrfurcht seyn, das andere „würde das Mißvergnügen erneuren.“ (Diese Decretalen geht doch etwas zu weit. In Ländern, wo die pöbelste Staatseifersucht herrscht, darf man doch sagen: es ist recht, es ist gut gethan.) „Höre, um die Stim„me deines Königs zu verehren, aber dies geschehe in „dem stummen Stillschweigen. Dies wird dich dem „Hofe gefällig machen, das Gegentheil hingegen dir „gerechten Unwillen zuziehen.“

Nun

Nun spricht der König unter dem 2 April als
uns, und unter dem 5 hat er durch einen öffentl
Ausruf jedermann wissen lassen: Zur pünktlichen
folgung hatte euer Gehorsam nichts als diese N
richt nöthig. Bey der unverrückten Treue d
Landes hatte man nicht nöthig, so vieles zu s
chen. Eine bloße Vermuthung dessen, was
König gefällig seyn könnte, wäre Antrieb gen
nach seinem Willen sich zu richten, ihn mit der g
sten Ehrfurcht zu verehren, und mit dem unterth
nigsten Gehorsam zu befolgen. Wir glaub
nicht, daß eure Liebe und standhafte Rechtschaff
heit unserer Ermahnung nöthig hat, und wir w
den vielleicht gar nicht daran gedenken, wenn
unwiderstehliche Wirksamkeit eines Gebots
nicht nothwendig machte, was zuvor von der W
kühr eines jeden abhieng.

Nun empfangen wir einen Befehl, wo uns f
gendes eingeschärft wird: „Der Staatsra
„zweifelt keineswegs, es werden Euer
„sich beeifern, die öffentliche Ruhe, d
„Gehorsam gegen den König, und die Eh
„furcht gegen seine Regierung zu erhalte
„sie werden der ganzen Geistlichkeit Ihre
„Kirchsprengels den Inhalt der pragma
„schen Sanction einschärfen, damit sie si
„nach den Verfügungen derselben richt
„Euer — werden durch Dero Eingebunge
„Erinnerungen und andere Mittel, die J
„nen Ihre Liebe zum Dienst des König
„und zur Befolgung seiner höchsten En
„schli

eßungen an die Hand geben wird, auf
chen Endzweck zu arbeiten bedacht seyn.
ser Beispiel läßt uns keine Freyheit mehr. Wir
sen von der bekannten Sache mit unserer Geistlich-
suchen, jedoch so, wie wir es immer ge-
ir gewesen, nicht als ob wir Verbrechen strafen
n, deren, Gott lob, keine vorhanden sind, son-
damit wir Verbrechen zuvor kommen, die entste-
konnten.

„Wir müssen uns das ganze Reich der Möglich-
vor Augen stellen, und bedenken, daß unsere Geist-
keine Engel, sondern Menschen von eben der Na-
wie die Weltliche sind, folglich glauben, daß bey
n von ihnen einige Nachlässigkeit in der Verehrung
göttlichen Befehle möglich sey. In Ansehung der
rlichen dieser Staaten ist kein Grund zu einer sol-
Besorgniß vorhanden. Sie haben alle eine Ehr-
ht ohne Gränzen für ihren König, und dies ist die
Nahrung, wovon sie sich nähren. Wir haben
nem unserer vorigen Hirtenbriefe einen obwol un-
mmenen Entwurf von seinen gottseligen und liebens-
gen Eigenschaften euch vorgehalten, und diese al-
wenn wir auch nicht auf unserer Unterthanen Eid
n wollten, würden ihn zur Freude seines Volks
n. In einem andern Hirtenbriefe haben wir euch
roße Macht und die Gränzen gewisser Freyheiten,
r genießen, zu Gemüthe geführt. Beide Brie-
n wir wohlbedächtlich euch kund machen, und wir
ie als einen Zusatz dessen an, was wir euch un-
[redacted] über gemeldet haben, nachdem wir den
[redacted] alle Bischöfe vom 18ten Septem-

„ber

„des vorigen Jahrs erhalten hatten. Liebe und
„waren unſere Beweggründe, und wir wollten durch
„die Vorſtellung der Macht ſchrecken, der ſich nicht
„Liebe will ziehen laſſen. Alles aber erinnerten wir
„wegen, nicht als ob an euch eine Art von Verſchul
„ſtete, ſondern damit wir dem, was etwa gefe
„könnte, zuvorkommen“.

„Der königliche Befehl ſetzte voraus, daß an
„ſen politiſchen Staatskörper ein faules Glied war,
„wenn es nicht ſo wäre, ſo hätte man nicht nöthig geh
„Mittel dagegen zu ergreifen. Dieſes Uebel erfor
„Vorſicht. Ein Krebs kann auch den geſundeſten
„angreifen, und man muſte der anſteckenden Krank
„zuvorkommen. Dies war unſer damaliger Beweggr
„und er iſt es noch jetzo. Wir können alſo ohne
„ſchuldung nicht unterlaſſen, den gnädigſten Befeh
„befolgen. Wir ſagen dies nicht aus Schmeicheley,
„dern aus dem wahren Gefühl von Wahrheit, und

n und haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß
, was der König zur Zufriedenheit seiner Staaten
ugesetzt, mit unterthänigstem Dank erkennen, und
n königlichen Throne begleiten, und mit ihrem Prä-
ten nämliche sagen werden, was der große Pabst
icius zu einem Kaiser sagte: Quae a vobis amo-
etis, sancte & religiose sunt ordinata, re-
e non possumus. Unsere Geistlichkeit weiß wohl,
Friede des Monarchen und der Friede seines Reichs
gsten Bande stehen, so wie Jeremias dem Volke
ste, Qui in pace illius erit, pax vobis,
für seinen König beten, und wenn es dieses thäte,
e es zugleich für sich: also müssen unsere Geistli-
beder aller Treue gegen den König und ihrem ei-
Interesse zugleich entsagen, den König nicht lieben,
ch selbst verabscheuen; oder sie sind ihm den demü-
n Dank schuldig, daß er sich wegen der allgemei-
Ruhe so viele Mühe giebt.

„Die Ruhe eines Staats ist das gröste und schätz-
e Gut auf der Erde. Der heilige Cyprian selbst
ihm einen hohen Wehrt. Er verehrete zwar die
e als ein Kleinod, das JEsus Christus mit seinem
erworben, er lehrete aber auch, daß man des-
nicht aufhören dürfe, für das bürgerliche Leben
gen, dessen Glückseligkeit in der allgemeinen Ru-
steht. Neque ita ecclesiis consulendum, ut
blica deteratur. Die Kirche, die immer
diesen Geist regiert wurde, gab davon einen deut-
Beweis in der Kundmachung des Concilii von
t". Es ist sichtbar, wie viel daran liegt, daß die-
nehmung in der ganzen catholischen Welt angenom-
men

men werde. Und doch erkannte Clemens VIII. den K. Heinrich IV um die Kundmachung dessel daß seine Bitte ohne Vorurtheil für die all Ruhe zu verstehen sey; exceptis, si quae adessent, quae revera sine tranquillitatis p batione executioni mandari non possent er in der Aussöhnungsbulle Clemens VIII. a rich IV.

Unsere Geistlichkeit weiß, daß dieses groß allein durch die Sorgfalt unsers Monarchen erhalt Das lehrt sie die Erfahrung, und dies predigt ihn lus. Unter den vielen starken Gründen, warum che für die Monarchen und alle diejenige beten so durch ihre Gnade in die erhabenste Posten gesetzt dies wohl der stärkste, damit wir unter ihnen e ges Leben führen mögen, 1 Tim. II, 2.

Dies ist bey einem so weitläuftigen Volke Gedenkungsart so verschieden ist, schwer, ja m möglich zu erhalten. Wenn die Leute auch in der sache übereinstimmen, so kommen sie oft in der A Weise nicht überein. Zuweilen herrscht Eigensin ten Ueberlegung, und ein Chaos entspringt aus d dern. Ist das Volk in zahlreiche Partheyen g so wird der Krieg noch furchtbarer. Man thut, w Zorn jedem in den Sinn giebt. Das Gesetz de theidigung wird zu weit und über die Gränzen d rechtigkeit ausgedehnt. Man hält es für eine un ge Handlung, den zu beschimpfen, der nicht thu man will. Man murret, man beraubt andere Ehre, und jeder glaubt etwas von seiner Macht lieren, wenn er von seinem guten Namen etwas

Zorn wird noch weiter gehen. Der Unſchuldigſte [redacted] nicht mehr ſicher ſeyn, wenn man glaubt, und man [redacted] nur zu gern, daß dies etwas zur Vermehrung [redacted]kung ſeiner Parthey beytragen kann, wenn man [redacted] aus dem Regiſter der Lebenden austilgen [redacted] Die Welt wäre eine wahre Hölle, wenn jeder ohnmächtigkeit thun dürfte, was er wollte. Sie würde zu Grunde gehen, wenn das Volk nicht durch einen [redacted] regiert würde.

[redacted] Erfahrung machte, daß von Anfang der [redacted] Menſchen ſich Regenten wählten, welche die [redacted] Menſchen ſamleten, ſie an die Geſetze gewöhnte [redacted] ihre bürgerlichen Harmonie brachte. Wenn nur [redacted] Staaten unſers Königs eine Unruhe bevorſtand, [redacted] wir von ſeiner Macht und Güte Hülfe erwarten, [redacted] ſind ihm dafür den gröſten Dank ſchuldig, weil [redacted] durch die Ruhe in die gröſte Glückſeligkeit ver[redacted] und uns von ſo vielen Trauerſpielen auf einmal be[redacted]

[redacted] Es iſt ſchwer, das Gute zu überdenken, das uns [redacted] Glück gewährt. Der Dichter Mantuanus ſchil[redacted], und wir wollen ſeine Worte auch zu eurem [redacted] legen.

[redacted] hominum genitrix eſt & cuſtodia rerum,
[redacted] Pax aperit juris juſtitiaeque forum.
[redacted]x urbes, pax regna ligat, pax congregat orbem,
[redacted] Fiat ut ex multis urbibus una domus.
[redacted]ula pax renovat, pax aurea tempora portat,
mores priſcae ſimplicitatis habet.

„Dieſe gemeinſchaftliche Glückſeligkeit intere
„Prieſter auf vielen Seiten. Als ein Mitbür
„er Antheil am Genuſſe derſelben, und als ein
„ter GOttes, der den Frieden andern einprä
„kann er im Frieden ſein Amt um deſto leichter v
„Welch einen Dank iſt er demnach dem Regente
„dig, der ihm den öffentlichen Frieden erhält.
„Geiſtlichkeit weiß es endlich wohl, daß ſie die E
„ſungen des Monarchen nicht ausſpähen darf.
„bührt zu gehorchen, die königliche Verordnun
„recht, als billig zu verehren. Nefas eſt,
„die 48 Biſchöfe auf dem V. Concilio von T
„in dubium deducere ejus poteſtatem, cu
„nium gubernatio ſuperno conſtat delegat
„cio. Es ſteht uns weder zu, die Gerechtigkeit
„niglichen Entſchließungen in Zweifel zu ziehen, n
„ſeine Gewalt ſtreitig zu machen. Die Folge

[redacted]

So bald man anfängt, die Ursache des Befehls [redacted]ersuchen, so wird ihn jeder nach seiner Gedenkungs[redacted]. Wem er anständig ist, der wird ihn [redacted] ein anderer hart finden. Die Eigenliebe wird [redacted] des Gesetzes nach ihrer Willkühr drehen. Man [redacted]gen für partheyisch halten, die Beweise wird [redacted] schwach verwerfen. Die Gerechtigkeit wird [redacted] schändlichen Larve des Neides erscheinen müssen. [redacted]ste Mittel ist: man höre das Gesetz, und rich[redacted]. Man höre die Entschließung, und gehorche, [redacted] Vernunft in langen Untersuchungen zu üben. [redacted]tlichkeit weiß es, der König hat es gethan, [redacted]s ist ihr genug. Sie wird also stillschweigend [redacted], und die Ursache des Befehls nicht ausspä[redacted]".

3.

Was dies paßt auf jeden unserer Geistlichen, für [redacted] Glied der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, [redacted]er noch nicht genug: Er ist noch zu Mehrerem [redacted]. Er ist eine öffentliche Person, die GOtt [redacted] bessern erwählt hat. Es ist nicht genug, daß [redacted] gehorcht, wenn der König etwas befiehlt, daß [redacted]liche Wohl zum Zweck hat: er muß auch [redacted], daß andere es befolgen, wenn die Entschließung [redacted]lichen Wohl abzweckt. Man kann ihm diese [redacted]pflichtung leicht beweisen. Ein jedes Volk sün[redacted], wenn es den Befehlen seines Königs nicht [redacted]. Wer die Pflicht auf sich hat, solche Sünden [redacted], muß auch den Gehorsam gegen seinen Herrn [redacted]rt befiehlt uns Priestern allen, daß wie [redacted]nen, damit er dem Volk seine Sünden ver[redacted]

zeihe. Joel II, 17. Wollen wir die Urſache dieſes Uebels unterſuchen, ſo werden wir finden, daß Vergebung der Sünden eine Sache für den eigenen Nutzen eingeführt iſt, damit die Verſäumniß unſerer Pflicht uns nicht zugemeſſen werde. Wie könnte uns GOtt es ernſtlich einſchärfen, die Verſündigung der Weltlichen zu vermeiden, als daß er uns ſelbſt mit der Strafe derſelben drohte, eben als ob jener Sünden unſere eigene Sünden wären.

In dieſe Gefahr werden unſere Prieſter nicht gerathen, wenn ſie dem Volke das einprägen, was [illegible] wiſſen. Sie ſollen ſie belehren, was ein Souverain [illegible] Um ſie durch unſer Beyſpiel anzufeuren, wollen wir [illegible] etwas weniges ſagen, das nicht viel ſeyn kann, theils weil uns mehr daran liegt zu gehorchen, als viel zu [illegible] den, theils weil uns die Beſchäftigungen der heiligen [illegible] Wochen verhindern. Das erſte, was ein Prieſter zu thun

auch die heilige Schrift ſelbſt als das beſte Ge-
als die beſte Lehre für jedermann erkennt. Die
wird nicht durch Strenge befeſtigt: ihre wahre
ſteht in der Gnade. David ſagt, GOtt habe
ſich mit Macht umgürtet, aber auch mit
geſchmückt: Dominus regnavit, decorem
eſt, indutus eſt Dominus fortitudinem &
ſe. Pſalm. 92, 1. Wir dürfen uns nicht
, ſagt Drogo von Oſtia, weil ein Monarch nie
würdiger wird, als wenn er ſeine Gnade zeigt.
mahnte daher wohl, man ſollte die Sanftmuth
men. Dies hätte er nicht gethan, ſagt der
Hugo, wenn er nicht gewollt hätte, daß der,
ſich im Himmel iſt, auf der Erde die Schule
Vollkommenheit wäre. Die Gütigkeit und
ein ſo ſtarker Magnet, daß ſie alles an ſich
Jedermann liebt einen Menſchen, der gütig iſt.
ſo furchtbar macht, kann es nie dahin bringen.
Patriarchen ſeufzeten, es möchte der Meſſias
ſo begehrten ſie ihn niemals als einen Löwen,
, ſondern als ein ſanftmüthiges Lamm. Je-
hätte das Brüllen des Löwen gefürchtet, als
man ihn, und niemand konnte ſeinem Reize
en. Unter dieſer Geſtalt zeigte auch Johannes
ſeinen Jüngern, und ſie folgten ihm mit der
willigkeit. Dies hätte er wol durch Stren-
walt nicht ausgerichtet. Er lehrte daher auch,
Sanftmüthigen das Erdreich beſitzen ſollten. Die
einer gelinden Regierung gewinnt jedermanns

Dieſe Wahrheit kann noch auf einer andern
erwieſen werden. Nichts unterſtützt die Souver
mehr, als die Liebe der Unterthanen. Dieſe richtet
aus, als alle Heere. Erleichtert die Liebe die Erob
gen nicht, ſo richtet man mit der Gewalt wenig oder
aus. Die Standhaftigkeit in den Geſinnungen, di
be und Eroberungen erhält man durch Milde, ſelten d
Strenge. Wenn uns GOtt beten lehrt, ſo will er,
ſollen ihn Vater, nicht HErr nennen, weil er nach
Anmerkung des Card. Hugo geliebt, nicht aber gefür
ſeyn will. Als ein gütiger Vater zieht er die Liebe alle
ſich. Von Moſe, der auch ein Vorſteher und Geſe
ber war, ſagt uns die Schrift, er ſey bey GOtt und
Menſchen beliebt geweſen, Dilectus Deo & hom
bus, Eccleſ. 45, 1. Dies würde ihm nicht wieder
ren ſeyn, wenn er nicht ſeiner Natur nach der güt
und gelindeſte Mann geweſen, den die Erde ka
Num. 12, 3. Der Geiſt GOttes ſetzt es als eine allgem

[redacted]

...als eine Taube über den HErrn, nicht um die ...züchtigen, sondern sie zu retten, nicht sie zu e... sondern zu gewinnen. Er lehrte uns damit, ...renge selten reizend ist, Liebe und Milde hingegen ...h Achtung erwirbt. Auch wenn etwas zu bessern ... die Gelindigkeit der Hand immer mehr nutzen. ...stmuth lassen wir uns gern bessern. Super-...nsuetudo & corripiemur. p. 5. 89. 10. ...ge erbittert, der Geist der Gelindigkeit hat schon ...mphe davon getrage...

4.

...ir waren euch mit dem Beweise dieses Satzes ...h, weil wir euch überzeugen wollten, daß er ...ndige Wahrheit ist, die uns angeht. Denn ...Beschreibung der Gütigkeit haben wir zugleich ... unsers besten Königs geschildert. Dessen ohn-...dünkt es uns, daß man uns entgegen rufe: wer ...les von der Gütigkeit eines so großen Königs ... der seine Majestät in Werken der Barmherzig... und der seine Gnade allen seinen edlen Eigen-...rzieht? Wer so spricht, giebt nur den Einge... Schmerzens Gehör, vergißt die Verpflich... Regenten, weiß nicht, was die Welt ist, ...ich, als ob er das nicht wüste, was er mit ...t.

...enn jedermann, aus Liebe zur Tugend das Böse ...o wäre die Strenge unnütz, ja es wäre nicht ... Gütigkeit bey den Regenten nothwendig. Der ...rieb zum Guten wäre hinreichend. Aber da es ..., sondern viele erst aus Furcht vor der Strafe

gebeſſert werden müſſen, ſo hat ein Regent Milde u Strenge nöthig. David ſelbſt empfiehlt zwar die Mi als ein Mittel die Welt zu regieren, er erinnert aber au daß ein Regent das Schwert trägt, und daß er hierb Wunder thun wird. Pſ. 44, 4. Paulus ſagt es au die Obrigkeit trage das Schwert nicht umſonſt. Ni alle Menſchen ſind von einerley Art, ſondern jeder m auf beſondere Weiſe behandelt werden. Freylich kö man keine allgemeine Regel feſtſetzen. Einige laſſen ſi leichter durch gute Worte leiten, andere werden bey d Gnade nur deſto erboßter, und bücken ihren Nacken u ter die Gewalt. Aus dieſer Urſache ſagte einer, der l Regierungsgeſetze wohl verſtand:

Tu regere imperio populum Roma memento.
Hae tibi erunt artes, pacique impone morem,
Parcere ſubjectis & debellare ſuperbos.

und keine Tugend kann der andern entgegen geſetzt werden. Der Gnade ſteht Grauſamkeit entgegen, denn dieſe ſetzt ein hartes Gemüth voraus. Strenge und Gnade aber ſchicken ſich wohl zuſammen. Das Geſetz hat immer drey Gegenſtände, und dieſe hat auch ein Regent. Er ſtraft den Schuldigen, entweder damit er ſich beſſern, oder damit andere ein Beyſpiel daran nehmen, oder er verbannt ihn aus ſeinen Staaten, damit andere Unterthanen ſicher leben können. Hieraus würden alle Bürger, auch der Sträfling ſelbſt, einſehen können, daß die Gerechtigkeit auf der Gnade beruht, weil ſie für das allgemeine und beſondere Wohl der Menſchen bedacht iſt. Es wird alles noch ſichtbarer, wenn bey Verwaltung der Gerechtigkeit ein Fürſt eine ruhige Seele zeigt. Jedermann lobte nach der Anmerkung des Seneca die Milde des T. Arius, der, als er ſeinen Sohn ſtrafen mußte, ſich mit der Landesverweiſung begnügte, und ihm noch außer ſeinem Hauſe den Unterhalt gab, den er in ſeinem Hauſe genoß.

Man glaube nicht, daß wir auf jemand von denjenigen anſpielen wollen, welche den Zorn unſers Königs beweinen. Wir ſagen nur überhaupt, daß es in dieſer Welt allerley Leute giebt, und daß man nie gut regieren könnte, wenn die Gerechtigkeit nicht eine Hand zum Liebkoſen, eine andere zum Schlagen hätte. Eine ausſchweifende Gütigkeit iſt, wie Philo ſagt, das allerverächtlichſte Ding, ſie iſt ſchädlich für den Unterthanen und für den Regenten. Dieſer verliert ſein Anſehen, wenn man ſieht, daß er alle Verbrechen ungeſtraft läßt. Was hilft das Befehlen, wenn man voraus weiß, daß man nicht gehorchen wird? Die Untergebene werden immer

mehr Muth bekommen, wenn sie sehen, daß man
nen nachgiebt. Ein jeder Fürst muß also zu seinem
des Volks Besten, das ihm GOtt anvertraut
Milde mit Strenge begleiten. Zu Sauls Zeiten h
niemand, als er und Jonathan, Lanze und Schw
1 Reg. 13, 22. Beide waren Fürsten, sie mußten also
Güte, aber auch Lanze und Schwert zum Strafen
brauchen.

Ein Fürst kann auch auf keine andere Weise
nem Gewissen eine Genüge leisten. Bey Jeremias t
man einen Fluch wider den an, der seinem Schw
wehrt, Jerem. 48, 10. Der heilige Peter Dami
sagt uns, dieser Fluch treffe den, der das Schw
nicht anlegt, oder es müssig läßt, oder den nicht str
der Rache verdient.

Die Kirche nach jedermanns Urtheile, und
Pabst nach gemeinem Urtheile, werden als gütig ang
hen. Wenn es die Noth erfodert, so gebrauchen
nicht nur, sondern sie befehlen nach der Strenge.
lesen wir in einem Briefe des heiligen Gregorius
Großen an den K. Phocas: „Weg mit den testame
„lichen Nachstellungen, weg mit den Schenkungen, n
„mit Gnade, die mit Gewalt erpreßt ist. Jeder soll
„Eigenthum in Sicherheit besitzen, das, was er ohne
„trug erworben hat, soll er auch ohne Furcht erhalt
„Zu diesem Ende soll der Sinn der Stolzen durch
„Joch eurer Herrschaft gedemüthigt werden, die Kraft
„göttlichen Gnade mache euch euren Feinden erschreckli
„euren Unterthanen gütig."

Auch die Heiligen haben eine außerordentliche G
tigkeit, aber nicht so viele Strenge, als es seyn sol

Des

ohngeachtet beklagte ſich der heilige Bernhard ſehr
gegen den Pabſt, daß einige vom Volke, von der
ſchaft und auch von ſeinem Orden an das päbſtli-
ſtuhl appellirten, und ausſchweifende Barmher-
ſinden, da ſie eine chriſtliche Strafe verdienten.
er behaupten, daß man ohne eine beſtändige Ue-
der Kunſt ſich zu verſtellen keine Regierung in
ſt gedenken könne. Nachſicht macht oft den Leu-
mehr Muth, und man ſieht ſie ſehr oft als eine
che des Geiſtes an. Milde wird als Furcht ge-
Sanftmuth und Gelaſſenheit mehrt denn Stolz.
man dieſem kühnen Betragen mit Gelaſſenheit zu,
man die Stelzen nur noch mehr. Impunitas
eſſe ſolet illecebra peccandi, ſagt Cicero.
Leute verdienen ſtrenge behandelt zu werden, und
es auch die Gerechtigkeit nicht ſo wollte, ſo erfo-
s doch der öffentliche Nutzen und das Wohl des
tlichen Lebens. Für einen vernünftigen Menſchen
Verzeihung, die er nicht erwartete, weil er ſie nicht
nte, die gröſte Strafe, die man ihm anthun könn-
Seine Schaam würde ihm noch mehr zu Herzen ge-
als ſeine Strafe. Mit Unvernünftigen aber ver-
ſich ganz anders. Wenn ſie einmal wiſſen, daß
chen geliebkoſet werden, ſo werden ſie nur noch
ündigen, um deſto mehr geliebkoſet zu werden.
ſie nun die Strenge nicht heilt, ſo wird ihr Uebel
r ſeyn, die Krankheit wird zunehmen, und die
werden gar nicht oder zu ſpät wirken. Es war
tlichkeit und Strenge nöthig, ſo lange es Menſchen
ierungen auf der Erde gab.

Hievon

Hievon enthält die heilige Schrift Beyspiele nug. Pharao hatte zu Josephs Zeiten zween Men im Kerker, einem verziehe er, dem andern nicht. einem zeigte er seinen Zorn, bey dem andern empfa dem Hofe seine Gnade, und beide Handlungen brac ihm Ehre. Es ist wahr, daß die Gnade die der Souverains ist, sie muß jedoch mit Verstand waltet werden. Straft man alles ohne Unterschied, verliert die Strenge ihren Namen. Es ist alsdenn strenger Fürst mehr, sondern er ist grausam. Verz man alles, so wird die Majestät verachtet, und w an Furcht vor der Strafe fehlt, da verändert der S verain seine ganze Gestalt. Wir haben schon oben nert, wie gnädig Moses gewesen. Dessen ohngea giebt er einen Befehl, es solle das Rachschwert Blut träufen, ohne seinen Nächsten, Bruder Freund zu verschonen. Der heilige Apostel Petrus, so viele Gnade von seinem HErrn genoß, bekam oft gen seiner Güte bittere Vorwürfe, Matth. 16, Diese Verweise verdiente er, und daran sollte er lern wie man sich zu betragen habe, wenn man wolle F seyn. Der HErr lehrte ihn nach der Bemerkung heiligen Peter Damiani, daß allzuvieles Mitleiden dem Volke ein Fehler ist, der die Staaten verw Während daß der Fürst sich mäßigt, gehen seine Un ehanen wie ungezäumte Pferde dahin.

5.

Dies ist eine Lehre, die wir alle wissen, und wir nicht widersprechen können. Und doch pflegt man leicht zu vergessen, wenn man nur seinem Schmerzen

iebt. Wer glaubt, daß ein Fürſt nicht mehr gnä-
ſt, weil er ſtraft, kennt die innere Fugen ſeines
nt nicht. Er kann ſtrafen, weil es die Gerechtig-
ſo erfodert, ohne aber ſeine Gnade zu verläugnen.
ne ſtrafen, und doch Mitleiden haben. Ein from-
ürſt unterſcheidet ſich vom Grauſamen in der Art
rafe. Ein Fürſt, wie C. Caligula, der viele
mbringen ließ, und hernach den Dolch leckete,
e Zweifel eine innere Freude am Menſchenblut.
ach reifer Ueberlegung ſich entſchließt, aus Noth
t einer Gewalt, die er ſich anthut, Gerechtigkeit
ben; wer noch eine brennende Liebe darinnen zeigt,
den Streich mildert; wer kein Wort ſpricht,
gleich ſeinen Schmerz auszudrücken; an deſſen
igem Herzen läßt ſich gar nicht zweifeln.
nherzigkeit nimmt vielmehr ſein ganzes Herz

Dieſe unläugbare Wahrheit vorausgeſetzt, ſollen
Pfarrer ihren Zuhörern zu Gemüthe führen, was
König thut, um dieſe Gerechtigkeit ſüß zu machen,
in Erbarmen ohne Aufhören rühmen. Er befiehlt,
eine gewiſſe Anzahl von Unterthanen ſeine Staaten
en, und er geſteht in ſeiner pragmatiſchen San-
in, daß es mit ſeinem Verdruſſe geſchieht. Gott-
re es, wenn wir ihm nicht glauben wollten. Der
ſagt es, und dies iſt genug. In ſeinem Dekret,
den Herrn Grafen von Aranda, Präſidenten ſei-
ths, gerichtet iſt, drückt er ſich ſo aus: Sie
in der Ausführung mit dem gröſten Anſtand,
ſſerſamkeit, Achtung und Leutſeligkeit be-
t werden. Wir wiſſen nicht, wie unſer Kö-
nig

nig seine Liebe besser ausdrücken könnte. Er erklär
Nothwendigkeit seiner Verfügung, er sagt, wie
len innern Kummer es ihm gekostet, und wie se
bedacht gewesen, den Leidenden ihren Schmerz zu
mindern.

Der Erlauchte Graf Aranda, dem er die
führung anvertrauete, ahmete seinem Beyspiele
und befahl allen, die an der Ausführung Theil h
sollten: Man soll alle Aufmerksamkeit gebrau
damit der Eilfertigkeit so vieler augenblicklicher
wirksamer gerichtlicher Mittel ohnerachtet es
keine Weise an dem bequemen und pünktlichen
stand fehle, den man den Religiosen leisten
man soll, wenn es möglich wäre, über das
wöhnliche thun. Der hat kein Vergnügen daran
nen andern leiden zu sehen, wer für seine Bequemli
sorgt. Wer den Befehl giebt, daß alles zur Erle
rung der Unglücklichen eingerichtet werde, hat gewiß
ne Freude an seinem Unglück. In der Instruction,
man dem Oberaufseher über die Reise solcher Unterth
gab, leuchtet die Sorgfalt noch mehr hervor, und
sieht überall das mitleidige Herz. Es heißt, man
für 200 Personen Quartiere rüsten. Es ist im
besser, daß man zu viel als zu wenig thue, d
es denen durch ihre Leiden ermüdeten Bärern
an der nöthigen Ruhe fehle. Dies kann nie
lesen, ohne daß ihm der Gedanke beygeht, der Ges
ber müsse Mitleiden haben.

Es war aber nicht genug, nur befehlen, un
Vollstreckung dem Ungefehr ausgesetzt seyn lassen.
konnte befehlen, und ein gutes Verlangen zeigen,

gel an Capitalien aber konnte es bey dem bloßen
l bleiben. Nein! vielmehr heißt es im XVI Ar-
Man ſpringe ihnen mit aller möglichen gewiſ-
ſen Liebe bey, unter der Verſicherung, daß
Majeſtät alle während ihres Aufenthalts an-
die Koſten vergüten und erſetzen werden.
aber auch hier nichts auszuſetzen wäre, und da-
Geld nicht durch ſchlechte Hände gienge, ſo gab
Befehl, man ſollte den Verwieſenen das Geld
händigen, und ernſtlich einſchärfen: Die Rei-
in der beſtmöglichen Ordnung geſchehen,
en alle Bequemlichkeit verſchaffet werden,
ihr Unterhalt durch ihre eigene Hände ge-
hne Einſchränkung der Quantität, ſondern
ll ihnen ſo viel geben, als zu ihrem guten
ament nöthig iſt.

Dies kann genug ſeyn, zu erweiſen, daß man ei-
ht nur große, ſondern auch ſorgfältigwitzige Liebe
hat, ſie wird aber aus dem folgenden ſich noch
er zeigen. Diejenigen, die das Vertrauen der
verdienen, ſind wie eine Sonnenuhr, über wel-
Gelehrter folgende Ueberſchrift geſetzt hat: Ad-
adſpiciar. Wenn die Sonne die Sonnenuhr
et, ſo ſieht jedermann darauf, weil ſie die Stun-
Wenn ſie ihr Licht nicht gewährt, ſo ſchaut
d auf die Sonnenuhr. Wenn jemand, der ein-
über auf einem erhabenen Poſten geſtanden, von
Höhe herabfällt, ſo findet er immer wenige, die
nkbar ſind, hingegen deſto mehrere Mißvergnügte,
r ſeinen Sturz frolocken, und mit Vergnügen ſich
ören werden, ſein Elend zu vergrößern. Eben

dieſelben

dieſelben, die ihm den demüthigſten Tribut zollen würd
wenn er noch in der Gnade des Herrn ſtünde, wer
ihn nun mit Verdruß anſehen, und ernſthaft gegen
ſich ſtellen, weil ſie glauben, dies heiße Ehrfurcht g
die Majeſtät, einen übel zu behandeln, der die Gu
des Königs verloren hat. So lange der heilige Johan
und der heilige Jacob die erſten Stellen ſuchten, ſo w
den ſie von ihren Gefährten nicht mißhandelt, weil m
ſie als Lieblinge des HErrn betrachtete. Kaum aber
reten ſie, daß JEſus ſie als Unwiſſende behandelte,
ihnen ihre Bitte mit Unwillen abſchlug, ſo wurden
ſchon unwillig über ſie, Matth. 20, 22. Tunc in
gnati ſunt, ſagt Chryſoſtomus, *Tunc* iſtud quan
ſignificat? Quando ſcilicet illos duos corrip
Ita donec Chriſti ſententia praeferri eos videba
non indignabantur. Hom. 66.

Es wäre kein Wunder, wenn die Welt Leute,

[redacted]

ideo felices dicimus, quia vel diutius imperar
vel hoſtes reipublicae domuerunt, vel inin
cives adverſus ſe inſurgentes & cavere & o
mere potuerunt. Sed felices eos dicimu
ſuam poteſtatem ad Dei cultum maxime dil
dum majeſtati ejus famulam faciunt, ſi ta
vindicant, ſi eandem vindictam pro neceſſ
regendae tuendaeque reipublicae, non pro
randis inimicitiarum odiis exercent, ſi c
aſpere plerumque coguntur decernere, mi
cordiae lenitate & beneficiorum largitate c
penſant. Wir konnten keine tauglichere Stelle fi
und wir wünſchten, daß unſere Geiſtliche davon
brauch machten. Ein für ſeine Kinder zärtlich geſ
Vater könnte nicht ſorgfältiger darauf bedacht ſeyn,
er ihnen ihre Reiſe bequem machte. Und wenn er
überdies für ihren reichlichen Unterhalt ſo ſorgt, da
nicht Urſache haben, die traurige Geſtalt der Mela
lie an ſich zu nehmen, was könnte er noch mehr t
Nun dies thut unſer Monarch. Die Verwieſene n
wegen der Bequemlichkeit ihrer Reiſe ſelbſt dankbar,
wir wiſſen, daß einige von ihnen geſagt haben:
König hätte uns nicht gnädiger behandeln kön
er giebt uns noch mehr, als er uns nimmt.

Dies alles ſollen unſere Prieſter ſagen, ſo
die Gelegenheit erfodert. Denn wenn es nicht ſchi
iſt, ſo ſollen ſie auch nichts ſagen. Sie ſollen
wider den König, denn dies wäre Pflichtvergeſſe
noch für ihn ſagen, denn der König hat ihre Gunſt
nöthig. Wenn ſie es zur geſchickten Zeit und mit D
druck ſagen, ſo werden ihre Gemeinden in der Lieb

feſtigt werden, die ſie zu ihrem König haben. Die göttliche Barmherzigkeit hat ihn uns zum König gegeben, und mit ihnen ſeine Milde. Wenn ein König von Natur gütig iſt, ſo darf er nur dem Triebe ſeiner Sanftmuth folgen. Wenn er auch aus chriſtlicher Nothwendigkeit Strenge zeigen muß, ſo behält doch die Gnade noch die Oberhand, und der letzte Beweis ſeines gütigen Herzens iſt immer Gnade und Mitleiden.

6.

Jedoch kann ein jeder Prieſter in ſeinen Predigten, ſeinem Unterrichte und täglichen Geſpräche noch mehr ſagen, und zufällige Gelegenheiten ergreifen, die mit der jetzigen Angelegenheit nicht in Verbindung ſtehen. Es wird für jetzo und für alle Zeiten eine nützliche Lehre ſeyn, daß der König nicht nur ein gnädiger Herr von dieſem oder jenem Unterthanen, ſondern von allen iſt, weil GOtt uns alle ſeiner Herrſchaft unterworfen hat. Und obgleich jeder Unterthan für ſich ſeine Aufmerkſamkeit verdient und erfodert, ſo iſt doch das allgemeine Wohl ſein erſter Gedanke. Unſer engliſcher Lehrer, der heilige Thomas, der für alle Umſtände ſo glückliche Lehren gab, konnte doch die Regenten nicht vergeſſen. Er giebt dies als die Grundlage einer guten Regierung an, daß ein Regent alle ſeine Macht gebrauche, Frieden und Ruhe zu erhalten, und ſolcher Mittel ſich zu bedienen, wodurch ſie befeſtigt, und alle Hinderniſſe derſelben zerſtreuet werden.

Wenn GOtt einen zum König macht, ſo befiehlt er ihm, auszureiſſen, zu zerſtören, zu verderben, zu bauen und zu pflanzen, ſo wie es die Umſtände erfodern.

Eine Monarchie ist ein Staatskörper, und muß so
ein menschlicher Körper behandelt werden, man n
auf jeden Theil desselben, noch mehr aber aufs G
Achtung geben. Ein Arzt, wenn er mitleidig ist, w
immer ungern einen Arm abschneiden. Er wird zu
alle Mittel anwenden, ehe er zu diesem schreitet. We
aber nicht mehr anders zu helfen ist, so wäre es ein f
sches Mitleiden, wenn er das Uebel am ganzen Leibe
nehmen ließe. Sein Gewissen wird ihn im göttlich
Gerichte als schuldig darstellen, wenn er das Ganze
Grunde gehen läßt, das er durch die Hinwegnehmu
eines Theils hätte heilen können. Ja auch vor der W
würde seine Aufführung tadelhaft seyn, und jeder, w
ein Interesse bey der Cur hat, würde sich darüber b
schweren. Ein Thor würde eine solche Operation tadel
ohne welche man nicht retten kann. Wer richtig gedenk
muß die Gesundheit eines solchen Körpers wünschen,
koste nun, was es wolle, und ihn kann die falsche E
genliebe für ein Glied des Leibes nicht täuschen.

Wenigstens kann einer nicht so gedenken, der ei
guter Fürst seyn will. Er muß für das Ganze Sor
tragen, weil ihm das Ganze aufgetragen ist. Un
der nemlichen Metapher sagt ein Fürst bey dem Esai
C. 37: Machet mich nicht zu eurem Fürsten, denn i
bin kein Arzt. Wer das Herz nicht hat, den angesteck
ten Theil abzuschneiden, der erfüllt die Pflichten ein
Fürsten schlecht. Er thut sein Amt nicht, wenn er nic
für alle seine Unterthanen sorgt, und wenn ihn auch s
Amt nicht daran erinnerte, so würde es ihm seine eig
ne Vernunft und sein eigenes Interesse sagen. Kön
Egica sagte auf dem XV Concilio von Toledo mit allg
mein

r Einſtimmung von 61 Biſchöfen, 11 Aebten, 5
ien: Num quid paucorum ſalus erit extin-
pluriorum? Aut num quid tantum vale-
eret privatae rei commodum, quantum ge-
is relevatio populorum? Abſit. Soll man
les zu Grunde gehen laſſen, damit einige wenige
chaden leiden? Wenn von der Beſtrafung dieſer
ohl des ganzen Volks abhängt, kann man auf
enige ſo viel Bedacht nehmen, daß man dar-
is allgemeine Wohl hintanſetzt? Das ſey

ch ſage es noch einmal: Ein Fürſt muß für
gen, und in dieſem Betracht iſt auch der gröſte
t überflüſſig. Eine Gefahr von außen iſt ſchon
genug, noch mehr aber eine von innen. Die
die Polybius für Kriegsheere gab, iſt bey jedem
n Körper nöthig, den ein König als ein geſchick-
dicus heilen muß. In Rückſicht auf das Aeuße-
man ſorgfältig ſeyn, ſagte er, man kann aber,
as geſchieht, helfen. Dahin rechne ich die
die Kälte, Wunden, Ermüdung und dergle-
Das Innere kann man nicht immer errathen,
nicht ſo leicht helfen. Was bey den Kriegs-
rgeht, das findet man bey jedem Staatskörper.
interhalte kann man vorſichtig ſeyn. Wider
e Aufruhr kann man nicht Vorſicht genug ge-
. Es kann ſo viel Uebels im Verborgenen ge-
und ein Körper, der ſo viele Säfte hat, iſt
Gefahren ausgeſetzt. Wem GOtt dieſe
ufgetragen hat, der kann nicht wachſam ge-

Ist ein Glied krank, und kann nicht anders
durch den Schnitt geheilt werden, so ist es ein schm
haftes Mittel, man muß es aber doch ergreifen.
thut wehe, darüber wird sich derjenige, der schnei
nicht wundern. Die heilige Schrift sagt uns, das
eines Königs stehe in der Hand GOttes, und diese
sentlich barmherzige Hand theilt ihm auch Gnade
Unser König wird niemand einen Verdruß verursac
den sein Herz nicht zuvor empfunden hat. Es mag
he thun, das Mittel mag hart seyn: man glaube a
daß kein anderes wirksam ist. Wäre aber ein and
wirksam und möglich gewesen, so wäre es gewiß se
erhabenen Einsichten nicht entgangen, und seine M
hätte es gewiß ergriffen. Es mag wehe thun, aber
gereiche dem Leidenden zum Troste, daß es dem K
selbst wehe thut, und daß sein Gewissen, das ihn
den ganzen Körper achtsam seyn heißt, ihm den Gebr
dieses Mittels an die Hand gegeben hat. Es mag n
thun, aber so groß die Milde des Königs ist, so gro
auch seine Liebe zur Gerechtigkeit.

Wir bitten alle unsere Priester bey der Liebe J
Christi, daß sie diese Wahrheit den Herzen der Gl
gen einprägen, weil sie immer und jetzo mehr als je
wichtig ist. Trennt man diese Eigenschaften, so ist
mer für das Christenthum und für den Staat viele
fahr zu befürchten. Wäre an einem König alles
leiden, so würde die Gerechtigkeit dabey leiden. Tr
man sie aber nicht, so geht es gut, man läßt der
rechtigkeit ihre Rechte, und erlaubt dem zärtlichen He
seine edle Triebe. Unsere Geistliche sollen sich d
Trennung mit Muthe widersetzen, weil daraus viel

ien, und die öffentliche Ruhe geſtöret werden. n uns dem Tadel nicht ausſetzen, als ob wir voraus geſehen, und in den Kriegen des ht das Mittel gebraucht hätten, das er uns iech. 13, 15.

t verhüte, daß ein Unbedachtſamer im hef- ühl ſeines Schmerzens vom Decrete eines ſo nigs übel gedenke und übel ſpreche. Wenn ach der Schwachheit der Menſchen ſo etwas llte, ſo erinnere man ihn augenblicklich, wie zu allen Zeiten und in der ganzen Welt ver- en, vom Fürſten ſeines Volks übel zu ſpre- daß ſolche Leute das Reich GOttes nicht erer- t. Exod. 22, 28. 1 Cor. 6, 10. Man er- , wie zornige Ausſprüche die Kirche auf den wider alle gethan, die ſo kühn waren. Wir che Lehren nicht erſt bey Fremden lernen. Die haben ſchon vor vielen Jahrhunderten die Ehr- ehrt, womit wir unſern Königen begegnen ſollen. ihm das fünfte Concilium von Toledo, wo es & hoc pro peſtilentioſis hominum mo- bri ordinatione cenſemus, ne quis in maledicta congerat. Scriptum eſt egislatore: Principem populi tui non . Quod ſi quis fecerit, excommuni- ccleſiaſtica plectatur. Num ſi maledici Dei non poſſidebunt, quanto magis ccleſia neceſſario pellitur, qui divinae ſententiae invenitur. Auf ſolche Erinne- d man ſtillſchweigend zuhören. Sonſt kann in thörichte Klagen fallen, welche dem leiden-

den keinen Trost schaffen, und die Güte des Re
ten erbittern.

7.

Man weiß aber die Ursache nicht? Wo
So glaube man doch zuverlässig, daß es eine Ursache h
und ohne Ursache würde der König nicht so gehandelt
ben. Ich habe es schon gesagt, daß man in seinem
wissen verpflichtet ist, ein Glied abzuschneiden, we
man das Ganze retten will. Man weiß, daß die Glü
seligkeit eines ganzen Reichs in der Ruhe der Theile
selben besteht. Man weiß, daß der König sagt,
habe aus den wichtigsten Ursachen und Kraft der
pflichtung, die Ruhe unter seinen Unterthanen zu er
ten, also gehandelt. Man weiß endlich, daß es
König so befiehlt. Weiter haben wir nichts nöthig.
bald wir dieses wissen, so müssen wir die königliche
fügung ehrfurchtsvoll verehren. In den Sprüchw
tern Salomonis steht: Divinatio in labiis regis. M
verstehe das Wort Divinatio, wie man will. Nim
man es für den Fleiß in der Untersuchung, so müs
wir glauben, GOtt leite die Sache, und gebe dem
nig ein Licht von oben, das ihn nicht irren läßt.
Gesetzgeber sagt es, dies kann dir genug seyn. M
sieht bey den Gesetzen nicht auf die Ursache, sondern
das Ansehen dessen, der es giebt: Non ratio,
auctoritas, quaeritur in lege, ist die Lehre des h
gen Hieronymus. Ein Gesetz muß sich immer auf R
und Billigkeit gründen. Unterstehest du dich, es zu
urtheilen, so befolgst du es nicht, sondern du richtest
Und dies ist nicht Ehrfurcht und Respect, sondern Se

W

Wenn man nicht glaubt, daß ein Regent [illegible] handle, so verletzt man die Achtung gegen ihn, [illegible] ein Urtheil, das bey dem großen Geschlechte [illegible]schen Widerspruch findet. Ein König ist nicht [illegible], sondern auch Vater seiner Unterthanen. Wer [illegible]ben, daß, wenn ein Vater seinen Sohn züch[illegible]eswegen aufhöre, ihn zu lieben. Je größer [illegible]ist, destomehr ist er genöthigt, ihn zu strafen. [illegible]chen untersuchen zu wollen, wäre Vermessen[illegible] ihren Grund in den Eingebungen des bösen [illegible]hätte. Denn dieser fragte, warum sollte euch [illegible]s befohlen haben? Eines unserer Gesetze sagt: [illegible]ige sind Statthalter GOttes, jeder in seinem [illegible] Wer lange frägt, warum der König es befiehlt, [illegible]n Statthalter GOttes beleidigen. Bonum est [illegible]entum regis abscondere, sagt die Schrift. [illegible]erz der Könige ist unerforschlich, sagt Salomo. [illegible]suche Ehrerbietung, ohne lange Untersuchung. [illegible]elbst sagt, durch mich regieren die Könige. Ein [illegible]darf nur dem Rechenschaft von seinen Handlungen [illegible]der ihn als Regenten gesetzt hat. Si, cur ju[illegible], quaerere singulis liceat, pereunte obse[illegible] etiam imperium intercidit, sagt Tacitus. [illegible]rde ein Staat kein ordentlicher Körper mehr seyn, [illegible] eine Hydra von vielen Köpfen. Vielleicht [illegible]die Füße befehlen, und das Haupt müßte ge-

Die Könige selbst, so unabhängig sie sind, ver[illegible]och das, was ihr Vorgänger auf dem Throne [illegible]rte. Sie verändern zuweilen das, was er ver[illegible]t, wenn es die Zeit und die Umstände erfodern.

Der Gedanke aber bleibt immer fest, es sey gerecht
wesen, als es befohlen wurde. Man würde auch
am Gesetze etwas geändert haben, wenn das Reich sei
Verfassung nicht geändert hatte. Dies sagte der gro
König Theoderich selbst zu seinem Rath Iba, und di
ist die Gewohnheit aller Könige. Wenn nun ein Kön
bey keinem andern die Ursache seines Gesetzes sucht, w
kann denn ein Unterthan so frech seyn, daß er an d
Gerechtigkeit des Gesetzes zweifelte, weil er die Beweg
gründe desselben nicht weiß? Der König sagt aus eine
überflüssigen Milde in seinem königlichen Befehl, er h
be zu seinem Befehle die allerwichtigste Ursachen
drängende, gerechte und nothwendige Ursachen g
habt, die er seinem königlichen Herzen vorbehält
Wir sagen es noch einmal: Es war eine überflüssige M
de. Einem getreuen Unterthanen ist es schon genug
wenn er weiß, der König befiehlt es. Es ist etwa
überflüssiges, wenn man noch hinzusetzt, er thue es m
Grunde.

In einer gutgeordneten Regierung soll man auch
so von seinen Tribunalien gedenken, welche ein Ausflu
seiner Macht sind. Man trug einmal dem großen
Rechtsgelehrten Paul eine Schwierigkeit vor. Weil e
aber wußte, daß der Senat sie schon entschieden hatte
so gab er den Zweifeln kein Gehör. Er hätte es für ei
ne Beleidigung des Senats gehalten, wenn er nicht ge
glaubt hätte, der Senat entscheide richtig. Eben s
viele Hochachtung verdienen die Spanische Senate. E
ist keine Schmeicheley für sie, wenn wir sagen, sie ver
dienen wegen ihrer weisen und gewissenhaften Entschei
dungen den Vorzug vor allen andern. Der weis

Araure

), ein gewiſſenhafter und von aller Schmeicheley
ter Geiſtlicher, ſagte von ihnen: Conſilia, quae
is ſolertiſſimis experientia, literis & virtu-
ibus componuntur, quorum conſilio
quaevis negotia quantum libet ardua
tur. Neque ullum negotium adeo ar-
difficile aut peregrinum occurrit, quod
aut altero iſtorum Senatu feliciter expe-
valeat. Dieſen Beyfall haben ſie nicht nur
ſenen Spaniern, bey welchen etwa die Vater-
die Sache hätte übertreiben können, ſondern
Auswärtigen, z. B. bey dem berühmten Adam
Camillus Borello und dem Card. Paleotto er-
Dies konnte genug ſeyn, um uns ihre Ent-
gen ehrwürdig darzuſtellen, denn die Weisheit
ter ihnen.

Der höchſte Rath von Caſtilien wird in ganz Eu-
als der gelehrteſte und gewiſſenhafteſte verehrt.
den Vorzügen deſſelben können einheimiſche Lehrer,
am beſten kennen, auch am beſten urtheilen.
der königliche Rath, ſagt Salgado, etwas be-
ſo hat er gewiß die Sache aufs ſchärfeſte unter-
und man muß ſeinen Schluß immer als gerecht
n. Es iſt alſo genug, daß es der König oder
befiehlt, man glaube keck, daß es gerecht iſt,
man gehorche. Auch wenn die Urſachen ſo geheim
borgen ſind, daß ſie der ſcharfſinnigſte Verſtand
decken kann, wenn ſie auch ſo dunkel ſind, daß
nicht errathen kann, ſo muß doch nach der Leh-
dern Schriftſtellers unſerer Nation jedermann
wahrſcheinlich, ſondern zuverläſſig glauben,
daß

er.

daß die Verfügungen gerecht sind, und man muß horchen.

Wir wollen uns nicht wundern, wenn jem dieſe Zeugniſſe als einheimiſche und partheyiſche Zeugn verwirft, oder etwa glaubt, die Sache ſey übertrieb Wir wollen aber das Wort GOttes hören, das u ernſtlich befiehlt, wir ſollen keinen Richter richten, w er immer die Gerechtigkeit für ſich hat. Non judice contra judicem, quoniam ſecundum quod ju ſtum eſt judicat. Wir wollen die Kirche hören, d niemand als verdächtig anſehen wird, weil ſie nicht v ſich, ſondern von weltlichen Gerichten ſpricht. Nun b fiehlt ſie in einem ihrer Geſetze, Clementin. 1. de pr bat. can. nobiliſſ. 97. diſt. man ſolle das immer f gerecht halten, was ein Tribunal verordnet, das d Fürſten vorſtellt. Die Vernunft ſelbſt ſagt es un Wie ſollen ſolche Miniſter fehlen, die vom Anfange i rer Laufbahn an ſich Mühe geben, ſich in allen Dinge mit Weisheit und Klugheit zu betragen, ſollen wir ihne nicht glauben? Sie ſtudiren, der König ernennt ſie, e kennt ihre Gewiſſenhaftigkeit, Gelehrſamkeit, ihre Fleiß und Eifer. Er giebt ihnen eine anſtändige B ſoldung, damit ſie nicht in ſolche Umſtände verſetzt we den, wo die Noth das Geſetz unkräftig macht. Er ſe ſie in ſolche Glücksumſtände, daß ſie ihre Amtspflichte mit Bequemlichkeit verſehen können. Wenn ſolche Le te nicht gewiſſenhaft urtheilten, wer würde es ſonſt i der Welt thun? Noch mehr: der König befragt ſie einer ſo wichtigen Sache, und folgt ihrem Gutachte Er handelt hierinnen als ein chriſtlicher Fürſt, und ve traut ihnen die Belehrung ſeines Gewiſſens an, ihne

mu

[redacted]

alſo die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit beyge-
[redacted] werden. Ihre Ehre liegt ihnen am Herzen,
[redacted] ſie auch nicht auf das Geſetz GOttes ſchaue.
[redacted] wäre es genug, daß ſie ehrliche Leute ſind.
[redacted] König die Wahrheit ſucht, und ſeine Räthe
[redacted] vertrauens würdigt, ſollten ſie Ehre und Gewiſſen
[redacted] Seite ſetzen, daß ſie den König bewegten, ei-
[redacted] ſolche Handlung zu thun, wenn ſie ihm die Wahr-
[redacted] nicht ſagten, die er ſucht? Wenn ein unpartheyi-
[redacted] Richter, der nichts zu gewinnen oder zu verlieren
[redacted] nicht gewiſſenhaft urtheilt, wer ſoll denn gewiſſen-
[redacted] haft urtheilen? Und wenn er denn nach ſeinem Gewiſſen
[redacted] thut, wer wird darauf achten, wenn jemand dar-
[redacted] über beſchwert? Freylich pflegt man ſolche Klagen
[redacted] hören, und ſie rühren gemeiniglich vom erſten Schmer-
[redacted] her. Wenn man ſie aber geſtattet, ſo thut man
[redacted] unrecht, denn ſie gereichen den Tribunalien zur
[redacted] Ehre, und wenn dieſe den Reſpect verlieren, ſo iſt
[redacted] alles verloren. Bayot von Pitaval ſagt in ſeinen Cau-
[redacted] ſes célebres: es ſey ein Sprichwort in Frankreich,
[redacted] man die erſte 24 Stunden über ein Urthel klagen,
[redacted] könne man wol leiden, daß der Verurtheilte
[redacted] nicht beweine: wenn er aber wider die Richter
[redacted] ſich ſpreche, ſo müſſe man ihn ſtrafen. So ver-
[redacted] ordnet das Parlement vom 25 Januar 1526.

[redacted] Wenn wir nun vorausſetzen, daß alles, was der
[redacted] Monat befiehlt, gut und recht iſt, was wird man
[redacted] ſagen, es der König ſelbſt befiehlt, und ſein An-
[redacted] ſehen große Lichter behauptet? Zur gänzlichen An-
[redacted] nihilirung des Proceſſes hat man nur einen König nöthig,

und

und ſeine Stimme gilt für alle. Ein einiger Brief, Tiberius an den Senat ſchrieb, machte, daß man Sejan den Proceß machte. Die Auſſage Heinric allein war in Frankreich zu einem Endurtheil genug. ſo gieng es auch, als unter Ludwig XI dem G von Dammartin der Proceß gemacht wurde. Ma ße noch den Proceß des Birons unter Heinrich IV andere hinzu.

Und wenn wir auch dieſe Wahrheit durch Be le aus der Schrift beleuchten wollen, ſo finden wir, Joſua allein den Acham, David den Amalekiter, S mo den Simei verdammt hat. Aber alles dies ha Zweck, damit dem verehrungswürdigen Character Königs die ihm gebührende Ehrfurcht geleiſtet werde. Engel aus der Höhe beſchützet und erleuchtet ihn. dieſem obern Lichte entſcheidet er, und daher muß ne Stimme mehr gelten als die Stimme andern.

Unſer König, der Licht genug für ſich hatte, dennoch ein neues Licht geſucht, um mit neuer Reife Weisheit zu verfahren. Er erinnerte ſich deſſen, ſein glorreicher Vorgänger auf dem Throne Alfonſu in der Verſamlung der Stände des Reichs zu jederm Zufriedenheit ſagte: Es iſt eine Ehre für den Kö ſolche Männer von Einſichten um ſich zu haben, alles nach ihrem Gutachten zu thun, von ſolchen M nen hat unſer König Rath geſucht, ja er hat auch dem Senate das Gutachten der gröſten Männer bey und hat ſich endlich als Vater und Beſchützer ſe Volks nach ſeiner angeſtammten Gnade mit Ver entſchloſſen. Wer kann nun dieſen Entſchluß ta

man vom Ausſpruche eines jeden Tribunals gut
, wie wird man denn von einer ſolchen Entſchlie-
s Königs gedenken? Wer die Copie ehrt, wird
ginal noch mehr ehren. Hierüber habe ich nicht
meine Gemeinde weiter zu belehren. Wer ſich
ſt, einen Befehl des Königs anzutaſten, iſt ein
uer, der ſeinen König nicht liebt. Er beſchimpft
ſt am meiſten, und ſo gedachte David ſelbſt, wenn
18. ſagt: Amputa opprobrium meum, quod
tus ſum. Sein eigener Schaden aber wäre wol
s Wenigſte. Wer die Schuld hat, dem gebührt
Strafe. Das ſchlimmeſte aber iſt das böſe Exem-
s er giebt.

Denn dieſes iſt für andere verderblich, und verur-
ühne Zweifel wider die Macht der Könige. Wi-
che Leute war das 5 Concilium von Toledo billig
wenn es im 2 Cap. ſagt: Ne a quoquam cau-
licitae exquiſitae laedendi eos praebeantur:
uocumque modo in quibuslibet rebus ſpreta
ione moleſtentur. Quod ſi quisquam no-
onſtitutionis temerator extiterit, & quacum-
rgumentatione odioſe eos moleſtare, aut
uo fuerit conatus laedere, ſit anathema in
ianorum omnium coetu, atque ſupremo
mnetur judicio: ſit exprobabilis omnibus
icis & abominabilis ſanctis angelis in mini-
Dei conſtitutis: ſit in hoc ſaeculo perdi-
n futuro damnatus, qui tam rectae proviſioni
praebere conſenſum. So ſoll es unter uns
ehen. Wir ſtehen alle unter dem König. Wer
bäſſig iſt, eilt ſeinem eigenen Verderben zu. Sa-

lomo

lomo sagt: fürchte den HErrn, mein Sohn, und
König, und menge dich nicht unter die Verläumder
selben, weil sie ihrem Verderben zueilen. Prov. 2
Man solle auch nicht einmal von dem König schlech
denken Eccles. 10, 10. Wer sich diese Freyheit ni
ist kein guter Unterthan, und Paulus lehrt ausdrü
man solle aus Noth des Gewissens halber unte
seyn.

8.

Gemeiniglich aber geht es so: Man ehrt den
nig, und flucht über seine Minister. Wie alt ist
Gewohnheit in der Welt? So gieng es schon zu des
gen Augustins Zeiten, und so geht es noch jetzo.
cunque alicui cohaerent latera ipsius dicu
Nam & solemus ita loqui: bonus homo est,
mala latera habet, id est, ipse quidem probi
praestat, sed maligni sunt, qui ei conjuncti s
Aber dies ist die schlimme Art der Menschen: Um
über die Hauptperson murren zu können, giebt ma
nen ungescheut die Schuld, die ihm zur Seite sitzen.
ist aber unstreitig: Wer den Minister anta
tastet auch den König an. GOtt erleuchtet die M
chen, und von dieser Erleuchtung ist eine gute und
Wahl der Minister die Folge. Wenn es wahr ist,
die Schrift sagt: Acceptus est regi minister int
gens, ein verständiger Minister ist dem König
nehm, Prov. XIV, 35. so ist auch dieses wahr, d
ein verständiger Minister, der dem König
nehm ist.

Man stelle sich die Könige am Beyspiele Davids vor. Wer gottlos handelt, ist einem König abscheulich, [illegible] sieht auf die Getreuen im Lande. Wer auf [illegible]egen wandelt, gefällt ihm. Ps. 100, 6. So [illegible]r Richter ist, so sind auch seine Diener. Wer [illegible]n Unterschied zwischen dem König und seinen Mi[illegible]n macht, der sucht nur leere Ausflüchte, die nichts [illegible]en. Und wenn dies erlaubt wäre, so dürfte man [illegible]Murren nicht strafen, wodurch Empörungen gestif[illegible]den. Wir haben zwar, Gottlob, solche Trauer[illegible]nicht erlebt, und GOtt verhüte, daß wir sie [illegible]erleben. Wir haben aber doch gehört, daß bey [illegible]schmerzhaften Gelegenheiten die gemeine Stimme [illegible]: es lebe der König, und es sterbe die böse Re[illegible]. Man könnte nichts bessers sagen, wenn der [illegible]nicht böse wäre. Eine böse Regierung zerstöhrt [illegible]Ruhe, und es wäre immer gut, wenn es entwe[illegible]gar keine gäbe, oder wenn diejenige, die es giebt,

Der Gegensatz zwischen dem Leben des Königs und [illegible]Regierung giebt zu erkennen, man wünsche [illegible]König Unsterblichkeit, weil er alles recht thue, hin[illegible]die schlimme Regierung solle zu Grunde gehen, weil [illegible]schlimm mache. So lauten zwar die Worte, [illegible]Grund ist gerade das Gegentheil. Man stellt [illegible]als ob man den König ehrete, und tastet ihn doch [illegible]Personen, die man verlästert, aufs empfindlichste [illegible]König und Regierung sind ein Ding. Wer diese [illegible], beschimpft auch jenen. Die Minister stellen [illegible]sie befehlen in seinem Namen, und handeln [illegible]In der Person derjenigen, die die Geschäfte

des Königs versehen, ehrt man oder verachtet man
Fürsten, sagt Gregorius von Tours. Und dies v
gen auch die Gesetze. Ein jeder Fürst glaubt, daß V
ner, die er wegen ihrer Treue und Ernsthaftigkeit z
nem so wichtigen Amt befördert, nach ihrer Wei
nicht anders urtheilen werden, als er selbst richten und
theilen würde.

Wir haben nicht nöthig Gesetze anzuführen,
gesunde Vernunft lehrt es einen jeden. Ein Mon
vertraut seinen Ministern die Regierung seiner Staa
Wer übel von diesen spricht, beschimpft den Regent
den er einer Saumseligkeit oder einer Kurzsichtigkeit
schuldigt. Und was für traurige Folgen können aus
chen Gesinnungen entstehen? Ein Haus, sagt T
muß zu Grunde gehen, wenn der Jüngere und Un
nicht dem Obern gehorcht. Es steht schlecht mit einer Sch
wo die Schüler ihrem Meister nicht gehorchen. Die K
ken können nicht genesen, wenn sie dem Arzte nicht fol
Und wie wird ein Staat bestehen können, wenn die
tergebene dem Minister nicht gehorchen. Ein Staat
immer glücklich, wenn man die Minister des Königs e
und unglücklich, wenn man sie beschimpft.

Wir wissen es wohl, daß Neid unter den V
schen sehr gemein ist. Die Gnade eines Regenten
so viele Reize, daß sie jedermann wünscht, und daß
diejenigen beneidet, die sie besitzen. Und so giebt es
Höfen mancherley Bedenklichkeiten. Ich bin nicht
geizig, sagt Seneca, ich lebe jedoch in Rom, wo
nicht anders leben kann. Je mehr jemand von ei
gekrönten Haupte begünstigt wird, desto mehr wird
auch beneidet. Am Hofe des Ahasverus ward Har
beg

[redacted]

gt, und jedermann verbarg seinen Groll wider ihn.
brach die Feindschaft seiner Neider wider ihn
ber so gehts in der ganzen Welt, und selbst sei-
ner waren von diesem geheimen Neide nicht frey.
Herr zog den Petrus, Jacob und Johannes vor,
sie als Zeugen zu seiner Verklärung auf den
Die andern Apostel, die unten blieben, beschwerten
ber nicht. Es sollte dem Kaiser der Tribut be-
ben, und der HErr ließ ihn für sich und den Hei-
s bezahlen. Bald darauf brach unter den Apo-
Streit aus, wer der gröste sey. Darüber also be-
sie sich nicht, daß drey Günstlinge wären, so bald
einer war, so beschwerten sie sich.

In diesem Punkte verzeihen die Menschen gemei-
auch ihren innigsten Freunden nicht. Die vorzügliche
die Joseph bey seinem Vater genoß, erbitterte alle
Brüder wider ihn, und endlich ward auch sein Va-
er seine Träume böse. Wenn die Minister keinen
Kummer als diesen hätten, so könnten sie noch zu-
frieden. Wenn sie auch mächtige Feinde wären,
ihre Anzahl gering seyn. Man setze, daß sie
seyn, daß sie sich zu viel mit ihrer Macht brü-
ist es denn im Grunde? Es können ihrer doch
e seyn, die sich nach so richtigen Verhältnissen,
r Einsicht abmessen, daß sie glauben sollten,
er Regierung einer so großen Monarchie gewach-
das ist eben das Beschwerlichste, daß dergleichen
so wenige ihrer auch seyn mögen, immer ei-
nen Anhang haben, der Antheil an dem nimmt,
wenigen begegnet, aus keiner andern Ursache,
glauben, sie seyn zurückgeblieben, und können

sich daher etwa auf folgende Zeiten Hofnung machen. richten ihr Augenmerk nicht auf das allgemeine W sondern auf das, was ihnen ihr Eigennutz in den giebt.

Und dies ist unserm Erachten nach noch nic gröste Beschwerlichkeit. Das gröste Unglück ist, ein mancher, der mit keinem Minister nichts zu thun noch entscheiden kann, von welchem Minister er sich Weisheit und Reife versprechen dürfe, oft so unversch ist, sich wider die Befehle des Ministers zu setzen, über zu murren, und ihn eben deswegen zu tadeln, weil befiehlt. Was weiß ein Bauer, der nie aus aus Dorfe gekommen, ob der zukünftige Minister sich als der jetzige betragen wird? Er ist so unwissend chen Dingen, daß, wenn man ihm die Wahl ließe, Minister hinweg zu schaffen, und einen andern dafü setzen, was doch einer nicht thun würde, ohne seinen

ergleichen Klagen, und darinnen betrügt man sich
st dem Minister die gröste Ehre, wenn er zu er-
n giebt, daß ihn sein Befehl trift. Chrysippus ant-
n der Obrigkeit: Verwalte ich mein Amt schlecht,
e ich die Götter zum Zorne. Verwalte ich es gut,
n mir meine Bürger feind. Nach dieser Regel
st Ehre für den Minister, wenn der Bürger über
ist.

Und was richten sie denn mit ihrem Murren aus.
cht doch nicht bis zum Gipfel. Es ist ein fal-
che, ein Donner, der den Olymp nicht er-

— auditque mentes
Sub pedibus limbos & rauca tonitrua
calcat.

Sind es Klagen von höherer Sphäre, so ist grö-
Gefahr dabey, wenn sie Gehör finden. Murret ein
er, so entschuldigt man ihn mit der Unwissenheit oder
em aufbrausenden Zorne. Solche Leute haben kei-
ßen Anhang. Bey andern aber vermuthet man
mehr Ueberlegung, der Partheygeist ist da-
schäftiger, folglich muß man auch mehr darüber

Jedoch sind wir Menschen: es ist bey unserer
hheit alles möglich. Wir wollen daher, daß
eistliche auf alle diese Gefahren wohl Acht haben,
ein jeder bey seiner Gemeinde den Glaubigen zu
gebe, daß ein Minister der Abglanz des Monar-
und daß dieser in jenem angetastet wird. Man
ie Gemeinden, daß alle Lehrer der Staatskunst

dieſe Meinung für die ſicherſte gehalten, und den Regenten angerathen haben, die Ehre ihrer Miniſter durch ihre Macht zu unterſtützen. Denn ſobald dieſe fällt, fällt alle Achtung. Ich habe nicht nöthig, deswegen Zeugniſſe zu ſuchen. Man höre nur unſern Marquez in ſeinem großen Werke: der chriſtliche Statthalter. Die Könige, ſagt er, müſſen die Diener der Gerechtigkeit bey ihrem Anſehen erhalten, inſonderheit wenn der Staat Leute von Einſichten nöthig hat. Es iſt leichter zu dulden, daß ein Miniſter, dem der Regent ſeinen Arm anvertraut hat, in gewiſſen Fällen allzuſtreng ſey, als daß er den Gehorſam der Unterthanen auf die Probe ſetze, auf den man ſich nie wird verlaſſen können, ſo lange man die Macht nicht hochſchätzt. Eine unbewafnete Gerechtigkeit ohne Kraft das Unrecht zu rächen iſt eine gemalte Gerechtigkeit, iſt ein bloßer Schein, den nur Kinder fürchten, für die man, wie der heilige Gregorius ſagt,

9.

Wir wünſchten zu dem, was noch übrig, eine Feder gebrauchen zu können. So wenig wir es bedarf in den innern Trieben unſers Herzens nach, ſo ſehr müſſen wir bitten, unſer Unternehmen mit Augen zu beurtheilen. Andere mögen ihre Gedanken deutlicher ausdrücken, niemand aber kann aufrichtiger den guten Erfolg wünſchen, als ich. Jedoch obgleich einige Nebel dem Lichte der Wahrheit im Wege ſtehen, ſo iſt die Sache doch ſo klar, daß ich ſie wohl beurtheilen kan, ſo ſehr ich mir meiner Schwachheit bewußt bin. Was ich ſage, kann unſern ehrwürdigen Brüdern den andern Prälaten den Weg bahnen. Da ſie eine Verpflichtung mit uns haben, ſo können ſie mit gleichen Kräften die Ehrfurcht gegen unſern Herrn verdoppeln, und dies iſt die gröſte Glückſeligkeit, die ein jeder bey ſeiner Gemeinde verſchaffen kan.

Nachdem mit der erſten Sünde der Menſchen auch die Verſtellung in die Welt kam, womit man die Tugend nachahmte, ſo geſchah es nur zu oft, daß unter der Larve der Verſtellung Verbrechen als Tugend ſchien. Schon damals waren Wölfe in Schaafskleidern in der Welt, und wir dürfen dies ſagen, ohne uns einer Satyre verdächtig zu machen. Ein Gleißner wird nie als ſchuldig angeſehen werden wollen, er wird öffentlich ſprechen, weil er das Gegentheil wird, was er für Verdienſt anſieht. Wollte man Beyſpiele anführen, ſo hätten wir ihrer eine Menge; man würde es aber als Beleidigung achten, wir müſſen daher nur den Grund in der Entfernung ſuchen,

und denselben auf das anwenden, was uns
ie ist.

Es wäre unmenschlich, ein neugebohrnes Kin
ßbren, und doch that es Herodes, als er den S
GOttes umzubringen suchte, unter dem Vorwand,
er es anbetete. Hätte er ohne Larve gehandelt, so h
jedermann seine Gottlosigkeit eingesehen, aber unter
Scheine der Demuth und Andacht war er so kühn
größte Verbrechen zu begehen. Gottlosigkeit wäre es,
dem bußfertigen Anachoreten den Kopf abzuschlagen,
doch ließ es Herodes dem heiligen Johannes dem Tä
thun, und er entschuldigte sich damit, daß er der T
zerinn es zugeschworen und seinen Eid halten müste.
wuste er wohl, daß in diesem Falle sein alter Eid un
tig war, und dies konnte er aus der Geschichte Da
wissen. Er suchte also nur einen Vorwand, um
scheut sündigen zu können, und nannte sein Verbre

doch ihre Natur nicht ändern, als Gottesdienst ver-
Die Römer ärgerten sich nach dem Zeugniss
lians über eine vom Pompejus errichtete Schau-
Auch die unzüchtigste Leute ärgerten sich über ei-
ebare Zügellosigkeit. Pompejus machte aus der
bühne einen Tempel für die Venus, und ließ auf
ar opfern. Alles lief zu, und niemand glaub-
dass das Laster wäre, was man mit dem Dienst der
verhüllte.

Wenn wir auch schon nicht Ursache haben, dies zu
, so müssen wir doch etwas ähnliches besorgen,
re Geistliche müssen deswegen auf ihrer Hut seyn,
sich gerechte Handlung ist nicht gesetzmäßig,
von einem nicht competirenden Richter ihren Ur-
. Es scheint zwar, man sündige nicht, ja
noch Belohnung, und doch handelt man
. Wenn nun außer der Incompetenz des Rich-
die Religion und Gottesfurcht dazu kommt, so
es zuverlässig für einen gottlosen Dienst GOttes,
murret. Diese Lehre wird uns auch in der prag-
Sanction eingeschärft, welche will, man solle
für noch darüber sprechen, weil der König jenes
hlig hat, und dieses seine Ehre antastet. Ein sol-
Befehl muß immer einen großen Eindruck machen,
, was Ehrfurcht nicht vermag, Furcht erzwinge.
aber die ganze Sache der eigenen Ueberlegung eines
überlassen wird, so soll ein jeder Priester bey allen
nheiten solche Schreckbilder den Leuten aus dem
bringen, und die Gerechtigkeit in ihrem vollen
zeigen.

Wie kann aber dies angehen, wird manch
in ſeinem Innern gedenken; wie kann die Gerechtigk
des Königs eine ſo wichtige Sache unternehmen?

Wenn wir nur ein wenig nachdenken wollen, ſo wi
de dieſer Einwurf vieles von ſeiner Kraft verlieren. D
König iſt Herr in ſeinem Hauſe, und kann aus dem
ben verſtoßen, den er für ſchädlich hält. Er hat n
mand davon Rechenſchaft zu geben, weil er Herr in ſ
nem Hauſe iſt. Wir haben nicht nöthig, deswegen vi
Bücher nachzuſchlagen. Ein jeder kann mit dieſem Grun
ſatze dem andern den Mund ſchließen. Kein Bauer u
kein Handwerksmann hat es gern, wenn ein Weltpr
ſter oder ein Mönch in ſein Haus kommt, ſich da zu vi
Meiſterſchaft herausnimmt und mehr befiehlt, als ihm
bührt, oder ſonſt einen Fehler hat, der ihm mißfällt.
ſagt es ihm im Guten und im Böſen, er möchte ſein Ha
melden. Natürlicher Weiſe muß dieſer Abſchied den

n Hause vorgehen? Ich überlasse dies geschicktern
n. Jedoch glaube ich, daß man alles, was
beiden Seiten in dieser Sache geschrieben hat,
ge wesentliche Punkte bringen kann. Ein sehr
ger Mann sagte von den Gottesgelehrten, daß
em Vorwand, die Kirchenimmunität zu erhöhen,
rchen sein ganzes Ansehen rauben. Usque
immunitatis praetextu ecclesiae vin-
ut a regibus exauctorandis parum ab-
mos del Manzano ad leg. Jul. T. 2. L.
Und eben so wenig bleiben die Rechtslehrer in
ranken. Viele von ihnen dehnen die königliche
so weit aus, daß die Sache übertrieben wird,
die Kirche dabey verliert. Beide überschreiten
Die Beymessung einer übertriebenen Ge-
muß den Königen mißfallen, weil sie wohl
weder Billigkeit noch Wahrheit, sondern
und Nebenabsichten dabey zu Grunde liegen.
König zu seyn hat weiter nichts nöthig,
was ihm gebührt. Giebt man ihm mehr, so
man ihn mehr, als daß man ihm diente. Und
diese müssen wir auch vom Pabste sagen. Ein
seinen Gerichtssprengel in seinen Schranken,
die Linien schon unterschieden sind, so widerspre-
einander doch nicht.

Wir haben uns daher immer gewundert, daß es
heller giebt, die Regalisten sind, und andere, die
sind. Wir verehren sie beide, und nehmen
Macht nicht heraus, sie zu tadeln. Wenn ich
frage, warum man ihnen diesen Namen giebt,
ich, entweder hätte man solche Schriften gar

nicht

10.

Die Schlüsse der Kirche, damit wir von unserm eigenen Hause anfangen, erkennen zwo Mächte, die geistliche oder kirchliche und die bürgerliche, und zwischen beiden ist die schönste Harmonie, weil sie beide das Wohl und die Ruhe zum Zweck haben. Quia & rex pro aeterna vita indiget Pontificibus, & Pontifices pro temporalium rerum cursu regali indigent dispositione, a rege obediendum est Pontificibus recta, sancta & justa suadentibus, & vicissim a Pontificibus obediendum est regi pietatis cultui, religione, jure & solatio servienti. Dies ist die glückliche Harmonie, die unser Gesetz de Partidas genannt suchte, wenn es da heißt: Es solle eine beständige Verbindung der Liebe und des Friedens seyn, die zwischen ihnen daure. Prooem. tit. 6. p. 1. Was für Vortheile aus einer solchen Vereinigung entstehen, wenn jede Macht in ihren Schranken bleibt, das sagt Herr Salcedo in seiner Zueignungsschrift an den König: „Dies sind die zwey Schwerter, wodurch die Welt erhalten wird, das geistliche und das zeitliche. Das „geistliche haut die geheime, das zeitliche die öffentliche „Uebel ab, und diese zwey Schwerter müssen nothwendiger Weise in einer Harmonie stehen. Jede Macht „muß die andere unterstützen, und keine soll die Gränzen „überschreiten, die ihr von den Gesetzen bestimmt sind. „Sonst würde das Gebot des HErrn überschritten, „Treue und Gerechtigkeit würden wanken, und der „Friede könnte nicht lange dauren.“ Diese letzte Worte erinnern uns an zwey Dinge, die uns unsere eigene

Vernunft

Vernunft lehren würde, wenn ſie auch ſchon nicht im Geſetze ſtünden.

Die Prieſter und die weltliche Unterthanen leben nicht in abgeſonderten Provinzen, wovon eine von der andern unabhängig wäre. Sie wohnen unter Einem Volke, und da in catholiſchen Reichen kein Volk ohne Altar und ohne Diener des Altars iſt, ſo iſt auch kein von weltlichen bewohnter Ort, wo nicht wenigſtens ein Prieſter wäre. Wer könnte nun ſich vorſtellen, daß ſie nach widerſprechenden Geſetzen in ihrem bürgerlichen Verhältniſſe regiert werden? Es würde ein beſtändiger Krieg auf der Erde ſeyn, und dieſe würde ſchon längſt in Trümmern gegangen ſeyn, wenn dieſe Harmonie nicht wäre. Es iſt ein Ausſpruch GOttes: Regnum in se divisum desolabitur. Die Welt würde ſchon längſt voll von Verwirrung ſeyn.

Aus dieſer Wahrheit, die der Einfältigſte begreifen kann, wird ein jeder den Schluß machen können, wenn ſchon beide Stände ihre eigene und ganz beſondere Einrichtung haben, ſo machen doch die Individuen zuſammen eine Gemeinheit aus, und müſſen alſo auch nach gemeinſchaftlichen Regeln regiert werden. Der Weltliche iſt ein Sohn der Kirche, und ein Mitglied des Staats. Der Geiſtliche hat ſich der Kirche gewidmet, er hört aber deswegen nicht auf ein Bürger zu ſeyn. In allem alſo, was zur Kirche gehört, hängt der Weltliche vom Geiſtlichen ab, in andern Dingen aber muß ſich der Geiſtliche nach dem weltlichen Regiment richten. Dies lehren uns nicht nur die Bücher, ſondern auch ſehen wir täglich aus der Erfahrung. Beide Mächte haben ſo viele Mühe ſich gegeben, damit ſie nicht auf-

aus

ander ſtoßen, daß ſie ſich neue Geſetze vorſchrieben. D
vornehmſte iſt, wenn ein Geiſtlicher wider einen Wel
cher in bloß bürgerlichen Dingen verfahre, und wenn
Weltlicher etwas wider die Statuten und Verordnung
der Kirche verfüge, ſo habe es nicht nur keine verpfli
tende Kraft, ſondern es ſey ganz und gar nichtig. D
Urſache iſt ſonnenklar. Wenn ein Geſetzgeber die G
walt und das Recht nicht hat, ſo kann er auch keine G
ſetze geben. Wenn man dieſen Grundſatz richtig v
ſtände, ſo würde in der Welt mehr Harmonie und mehr Ru
ſeyn. Es ſind aber immer einige, die ihrer Glückſel
keit einen zu hohen Preis ſetzen, und ihre Vorzüge
weitere wiſſen wollen. Sie ſehen den Geiſtlichen als
nen Menſchen an, der vom ganzen Volk abgeſond
ſeinem GOtt ergeben, dem Dienſt des Altars gewidm
iſt, und der deswegen in keiner Sache nach den Geſe
der Gemeinheit ſich zu richten gehalten iſt. Es iſt all
mahr, wenn man es recht verſteht, nemlich wenn m

mmigkeit der Regenten. Christus, der sich
che erworben hat, verordnete, man sollte GOtt,
was, und dem Kaiser geben, was des Kaisers
verordnete, man sollte den Tribut für ihn und
ihn Petrum bezahlen. So hätte er gewiß nicht
wenn diese Exemtion göttlichen Rechts wäre.
hof sich freywillig auf das Tribunal des Kai-
die Immunität göttlichen Rechts wäre, so
eingewilligt haben, daß man seine Sache
seinem Tribunal verhandelt hätte. Er hätte
nachgegeben, und nicht freywillig dieses Tri-
. Die Gewalt eines Pabstes reicht nicht
göttlichen Rechts ist. Denn was GOtt
, daran kann keine weltliche Macht nichts
eine von den zeitlichen Immunitäten,
daß Geistliche unter geistlichen Gerichten ste-
lichen, sondern göttlichen Rechts, so
weltlicher Richter in unsern Sachen auch nicht
einem ausdrücklichen Privilegio des Pabstes
. Und doch geschieht dies täglich, und
nicht nur verschiedene Schriftsteller, daß es
, sondern Lessius, Salas, Vasquez,
Turriano fügen noch bey, es könne con-
sensu approbativo und kraft des Herkommens

Ferner wenn die Freyheit von Tributen göt-
wäre, so könnte auch hier der Pabst nicht
, und doch geschiehet dies sehr häufig, und die
, man könne es ohne den mindesten Scru-
dies heißt eben so viel, als dies Recht sey

Dies ist die beständige Lehre der besten
nicht nur des Vittoria und Soto, sondern
er Theil. M auch

duch des Molina, Lessius und vieler andern. D
stimmt darinnen überein, daß diese Immunitäten
geistliche Exemtionen allein von den Fürsten herkomm
daß anfangs alle Unterthanen des weltlichen Fürsten
wesen, wie so viele Ausdrücke des Heidenapostels a
gen, und daß endlich, wenn die Fürsten nichts
Geistlichen antasten, die Geistliche in allem, was
Erhaltung des Staatskörpers gehört, vom Für
abhangen.

II.

Andere Gottesgelehrten erklären diese Mapi
auf eine andere Weise, sie sagen aber das nemliche,
wol etwas deutlicher. Sie geben dem Regenten eine
doppelte Gerichtsbarkeit, wovon sie die erste con
tiosam, die andere die ökonomische oder politische
nen. In jener weisen sie den Geistlichen an sein ge
ches Gericht, jedoch gestehen sie ein, daß die politi

Trauer begriffen wären, ſo bejahete er die Frage
Bedenken. Ein weltlicher Fürſt, ſagt er, hat die
ſte Macht in allen Dingen, die den Layen und den
ſtlichen gemein ſind, in ſo fern ſie das politiſche Re-
ent betreffen. Denn dieſes macht keinen Unterſcheid,
r die Vortheile genießt, ſoll nach der Billigkeit auch
aſt tragen.

Wenn man nun behauptete, daß ein weltlicher
ſtlicher und ein Ordensmann wegen ſeines Gelübdes
hört ein Unterthan zu ſeyn, ſo würde man weder der
ahrheit noch der Kirche GOttes ſelbſt Ehre bringen.
bin verſichert, da wir Spanier alle unſere Könige
ehr lieben, es würden ſehr viele von der Parthey der
ſtlichen abtreten, damit ſie ihre Unterthanenpflicht ge-
einen ſo großen und geliebten Monarchen deſto reiner
achteten. Wir haben nicht nöthig, dieſe Wahrheit
mehreren Stellen aus der heiligen Schrift zu bewei-
Unſere Geiſtliche haben ſie täglich in ihren Brevier
Augen. Sie ſind Unterthanen unſers gnädigſten
archen. So lehren die beſte Schriftſteller, und

mehr dieſes Glücks rühmen. Denn ſie erfüllen dadu
die Pflicht gegen GOtt, und machen ihrem Sta
Ehre.

In Staatsſachen iſt demnach der Geiſtliche ſo
als der Weltliche dem Regenten unterthan, und beide
Bürger. Bey dem Gebrauch dieſer Gerichtsbar
kann und muß der Fürſt zuweilen aus dringender N
einen Theil abſondern, und Leute aus ſeinem Hauſe
fernen, deren Geſellſchaft ihm nicht anſtändig iſt.
jeder mache den Schluß von ſich ſelbſt.

Wenn nun durch ein göttliches Verhängniß
Ordensmann, der Prieſter und der Erzbiſchof dem St
te gefährlich würden, ſo muß ſie der König aus ſein
Hauſe entlaſſen, ſonſt handelt er wider ſein Gewiſ
Und ſo drückt er ſich auch in einem ſeiner Geſetze
billigſte und vernünftigſte aus: „Wir verordnen,
„Biſchöfe, Aebte, oder andere Geiſtliche hinführe
nicht unterſtehen, die Städte, Flecken und Dörfer

Pflicht dadurch noch nicht erfüllt ist, so wollen wir
das Weitere anmerken.

12.

Es ist ein unläugbarer Grundsatz, daß alles,
man genießt, nach dem Verhältnisse dessen, der es
eßt, muß verstanden werden. Die nämliche Sache
, ohne ihr Wesen zu verändern, nach dem Verhältnisse
Subjecte verschiedene Wirkungen hervorbringen. Die
ne, die zerstöhrt, verhärtet auch. Das Licht, das ge-
en Augen gefällt, schadet kranken Augen. Eine
ise ist für den Gesunden schmackhaft, für den Unge-
en nicht. Ein Endurtheil macht dem Vergnügen,
den Proceß gewinnt, dem Verlierenden hingegen
ßvergnügen. Die Todtenglocke preßt dem Trauen-
ige Thränen aus, und macht dem Küster Vergnügen.
traurigen Stunden ist die Beklemmung so stark, daß
n des Trostes unfähig ist. Und doch kann nach der
eständigkeit der weltlichen Abwechselungen ein neues
gnügen nachfolgen. Und so ergeht es auch im Geist-
n. Es stirbt ein geistlicher Vater, in den dieser oder
ein Vertrauen setzten, und man beweint ihn. GOtt
zeigt gleich einen andern, in den man ein Vertrauen
kann. Die Erfahrung und der Glaube lehren uns,
seine Hand nicht verkürzt ist, und daß er unendliche
alt hat. Diese Lehren sollen unsere Geistliche mit
gheit einschärfen, damit nicht angegriffene Gemüther
rößere Ausschweifungen gerathen. Jedermann weiß
aber nicht jedermann erinnert sich, daß die Kirche un-
er Majestät GOttes steht, der sie bis ans Ende der
t erhalten wird, wenn auch schon die Pforten der

Hölle ſich wider ſie verſchwören. JEſus Chriſtus
es uns zugeſagt, und zugleich verſichert, daß z
Himmel und Erde vergehen, ſeine Worte aber blei
werden. Es beſtand die Kirche bis aufs Jahr 15.
Sie beſtand noch hernach, und wir würden uns an
Barmherzigkeit GOttes verſündigen, wenn wir n
glaubten, daß ſie auch in Zukunft noch beſtehen werde

13.

Wir machen uns die gröſte Angelegenheit dara
die Prieſter in einem ſo wichtigen Puncte zu unterricht
Denn da ſich unſer gemeinſchaftlicher Feind aller Pf
bedient, ſo wollen wir auch uns auf allen Seiten en
gen ſetzen. Man wendet ein: Der König befiehlt, m
ſolle von der Sache weder vor noch wider ſprech
und der Erzbiſchof gebietet uns doch zu ſprechen. W
ſollen wir gehorchen, dem König oder dem Erzbiſch

Schweigen zu erkennen giebt, daß er die Sache gern
und ſich nur damit entſchuldigen will, er ſchweige
horſam gegen den Erzbiſchof, ſo betrügt er ſich.
Stillſchweigen redt, und er ſagt nur zu viel, wenn
ſchweigt.

Sollte uns ein ſolches Stillſchweigen kund werden,
ſich der Schweigende bey uns nicht damit ent-
ſten können, daß er gar nichts geſprochen hat,
er auch ſchon Zeugen davon hätte. Sollten wir
, daß ſein Stillſchweigen aus Nachgiebigkeit her-
und daß er dadurch den andern Muth gemacht,
wir ihn eben ſo beſtrafen, als ob er mit glei-
ſprochen hätte. Es iſt eine verächtliche
, und wir wundern uns, daß ein Vernünftiger
bedienen könne. Wir lernen von Jugend
Frage und Antwort in unſerm Catechismo:
achten Gebot geboten? A. Nicht leicht
ſeinem Nächſten zu urtheilen, noch ſeine Fehler
, oder gern anzuhören. Wer alſo gern zu-
und das Böſe billigt, das man vom Nächſten
ſündigt gewiß wider dieſes Gebot. Deſſen ohn-
ſagt unſer Collegial, der heilige Thomas von
, giebt es Leute von einem ſo ſonderbaren Ge-
die ſich ein Bedenken machen, ſelbſt zu läſtern,
mit großem Vergnügen andere läſtern hören.
o an plus peccet, qui detrahit, an qui li-
audit detractores, ſagt Villanova. Und
dieſer Heilige die Sache nicht entſcheidet, ſo
ir Heilige genug, die es klar entſcheiden, ob
ihren mit Gefälligkeit anhören könne. Si hila-
audiat quis detrahentem, dat illi fomi-

tem detrahendi, ſi vero triſtem ſe oſtendat, ſ
nem dat detractioni, quia nemo invito auditore l
benter refert, ſagt der heilige Hieronymus. E
Verläumder kann in ſeiner Raſerey den König ſelbſt d
laſten. Zeigt euer Mißvergnügen darüber. So bald i
dies thut, ſo wird er erblaſſen, Conticeſcit, palle
vultu, haerent labia, ſaliva ſiccatur. Wenn wir
alle ſo machten, wie bald würden wir die Welt vom G
ſchmeiße der Läſterer reinigen! So bald wir aber Beif
ben daran finden, ſo genehmigen wir es. Wir müſſ
ihnen unſere Verachtung, unſern Unwillen entgegen halt
um ſie zum Stillſchweigen zu bringen.

Und dies iſt nach dem Urtheil der Heiligen nic
nur ein guter Rath, ſondern ein Gebot. Man ka
nach den Geſetzen nicht nur nicht läſtern, ſondern au
nicht einmal Gefallen daran haben, damit man de
Verläumder nicht Nahrung gebe. Der heilige Aug
ſtin ſagte deswegen, es haben, der da hört und d
läſtert, den Teufel im Ohre und auf der Zunge. W

n andern Kirchſprengeln mancherley Leute, welche
e ganz verſchiedene Weiſe wollen behandelt ſeyn.
alle die Heilige Freyheit hätten, woran es einem
r nicht mangeln ſoll, ſo würde der Sache leicht zu
ſeyn. Man erinnere, daß dergleichen Reden wi-
s Geſetz GOttes ſind, daß ſie unſer König aufs
ſte verbietet, daß der Erzbiſchof darüber böſe iſt,
ß er auf Nachſicht Strafen ſetzt. Mit dieſen Be-
nden könnte und ſollte jeder Prieſter jeden, er ſey
ſehr eximirt und noch ſo groß, angreifen, und
lich und mit guter Manier erinnern. Aber es
nicht alle Geiſtliche die hiezu nöthige Einſichten,
llig ſollten ſie doch bedenken, wenn ſie der Prälat
ihrer Nachſicht zur Strafe zöge, oder wenn ſie
önig des Landes verwieſe, ihnen kein Menſch ihren
r angenehm machen wird. Sie werden alſo wegen
eigenen Vortheils ſchweigen, und darinnen wohl

Wenn ſie nun auch nicht ſo vielen Verſtand ha-
erden, den Kühnen zu widerſtehen, ſo werden ſie
Mittel haben, dem Diſcurſe auszuweichen, ſie
mit ihrer Flucht an den Tag legen, daß ihnen die
mißfällt, und wenn ſie auch nicht ausweichen
, ſo hören ſie mit Unwillen, und zeigen es durch
Minen, daß die Diſcurſe unbillig ſind. Sie geben
wan ſchriftliche oder mündliche Nachricht. Denn
n einige nicht unter unſerer Gerichtsbarkeit ſtehen,
en doch alle Spanier unter dem König. Ein
t, der es gut meint, erfüllt ſodann erſt ſeine
t, wenn er im Falle, da ſeine Mühe nicht
chend iſt, ſich an den König wendet. Wir ge-

[redacted] daher aufrichtig, daß wir ſchamroth werden, unſern Unwillen kaum mit Worten beſchreiben können, wenn wir hören, daß ein Prieſter über den König murren kann.

14.

Wir müſſen nun, damit GOtt ja von unſ geiſtlichen Stande einen ſolchen Flecken abwende, kurze Betrachtung über die Worte König und Prie anſtellen. Ein Prieſter ſoll ein Vorbild der Gläub ſeyn. Da ein Prieſter einen großen Einfluß auf Volk hat, ſo wird ſich dieſes immer nach jenem rich Erit ſicut populus, ſic ſacerdos, Hoſ. IV. 9 Geiſtliche müſſen alſo für die Tugenden und für die La des Volks Rechenſchaft geben. Das Volk wird ſeyn, wenn der Prieſter gut iſt, und GOtt wird b belohnen, den Prieſter wegen des Beyſpiels, das A wegen der Nachahmung. Das Volk wird den Sün

[redacted]

Schritt thun? Wie sollte er sich entschließen können, eine Seuche zu erregen, die man nicht mehr heilen kann? Wenn man also die Verläumdungen wider den König nicht hindert, so ist es eben so viel, als ob man sie stärkte. Und wie sollte man da nicht befürchten müssen, GOtt würde, ohne auf die Strafe des zukünftigen Lebens zu warten, schon in diesem Leben eine schreckliche Rache ausüben? Wenn uns GOtt in den Sprüchen Salomonis befiehlt, GOtt und den König zu fürchten, weil sie uns beide strafen können, so steht am Ende noch dabey: Et ruinam utriusque quis novit? Wie sehr kann uns GOtt strafen? Was kann ein König mit allem Rechte uns für Schaden zufügen? Wie strafte GOtt die Israeliten wegen ihres Ungehorsams gegen Mosen und Aaron? Wer der Sache nur ein wenig nachdenkt, muß sich mit dem Sinne eines Christen waffnen, und dem Lästerer sich ernstlich widersetzen.

Geliebte! Wir sollen unsern Heerden ein Beyspiel seyn. Unser Beyspiel soll der Welt Nutzen schaffen, weil ihm viele, wo nicht alle nachfolgen werden. Bey dem Uebergang über den Jordan waren die Soldaten des Josua sehr furchtsam. Ihre Furcht verging, so bald ein Priester vorangieng. Dergleichen Beyspiele giebt es in der Welt mehrere. Ihr könnt mir nicht in Abrede seyn, daß in kleinen Dörfern und Flecken, wo wenig Einwohner sind, alles sich nach dem Pfarrer richtet. Führt er einen guten Wandel, so folgt jedermann seinem Beyspiel. Und wenn die Heerde auch nicht so lebt, wie sie sollte, so hat doch ein rechtschaffener Pfarrer einen großen Trost, daß er an dem bösen Wandel des Volks

keinen Antheil hat, und daß ſein Beyſpiel das A
nicht ſchlimmer macht.

Wir ſind eben nicht mit dem für unſern Stand
günſtigen Vorurtheil eingenommen, daß wir glau
ſollten, unſere Tugend könnte alles ausrichten. Die
ſter ſind oft ſo heftig, daß die Tugend wider ſie ni
vermag. Und es iſt immer gewiß, daß ſo wenig
Rechtſchaffenheit immer Nachahmer findet, es im
gentheil dem Laſter daran nie fehlt. Ueber einen Ge
chen ergehen immer mancherley Urtheile. Iſt er n
der Meinung eines andern und der Welt, ſo wirſt n
ihm gleich vor: dies geht dem Pfarrer nichts
Spricht aber der Pfarrer, wie es die Leute wollen,
hat ſeine Meinung ein großes Gewicht. Jederm
ſagt: der Pfarrer ſagte es: der Pfarrer iſt ein ge
Mann, die Sache muß wahr ſeyn.

Und eben ſo wird es jetzo ergehen, denn die A
iſt noch, wie ſie war. Viele werden zwar ihren To

Frömmigkeit des Königs bekämen, so würden sie bald kaltsinnig gegen ihn werden. Und wenn einmal ein Kaltsinn aufkeimt, so ist die ganze Verfassung ihrem Umsturz nahe. Mit Recht sagte man von Jugurta, daß ihn nicht seine Schätze, sondern seine Freunde schützten. Die Treue einiger Freunde machte die Regierung Augusts glücklich. Große Staaten sind ein großes Glück, aber geliebt zu werden ist ein noch größeres Glück. Man erfand Geschütz, um Mauren einzuwerfen. Eine unersteigliche und unbezwingbare Mauer aber ist nach der Lehre des Seneca die Liebe der Bürger. Wenige hatten hievon die Erfahrung, die der große Cyrus hatte, und doch sagte dieser, als er sein güldenes Zepter anschauete. Nicht dieses Zepter bewahrt mein Reich, sondern die Menge und die Treue meiner Freunde. Den Alexander focht es nie an, ob er Geld hatte oder nicht. Wenn ihn nur seine Soldaten liebten, so hatte er weiter nichts nöthig. Und dieser Meinung sind wir auch. Die Liebe der Unterthanen ist mächtiger als vieles Geld. So viel ein Monarch vermag, den seine Unterthanen lieben, so wenig richtet er aus, wenn es daran fehlt. Sie werden alles mit Widerwillen thun, und es ist ein mächtiger Unterscheid, ob man aus Liebe oder aus Furcht gehorcht.

Aber dies können wir von uns nicht sagen, ohne theils den König, theils die Nation zu beleidigen. Die Liebe der Spanier zu ihrem König ist immer von andern Nationen bewundert worden. Wir waren bey Hofe, als König Ferdinand VI seine letzte langwierige und schmerzliche Krankheit litte. Wir hörten es damals von vielen auswärtigen Gesandten, man würde bey keiner

Natio

Nation ein Beyſpiel von dem finden, was damals Spanien vorgieng. In allen Befehlen hieß es: d König befiehlt,' da doch jedermann wußte, daß d König in ſolchen Geſundheitsumſtänden wäre, da nichts befehlen konnte. Und doch bemerkte man in weitläuftigen Staaten nirgends, der Verſchiedenheit d Charactere ohnerachtet, einen Schatten von Zweifel, man dem, was er befahl, gehorchen ſollte. Wo kam dies? Von der großen Liebe, die ein Spanier f ſeinen König hat. Der bloße Name des Königs v ſchafte ihm überall Gehorſam. Einen ſolchen Fled würde ein Prieſter, der über die Entſchließungen d Königs murrete, ſeiner ganzen Nation bringen, und würde viele Nachahmer finden. Cardinal von Lu merkte mit Recht an, die heilige Väter ſprechen v ernſtlicher wider die Vorurtheile ſchlimmer Prieſter, a wider Ungläubige und Ketzer. Dieſen kann man v leichter begegnen als jenen. Dem Ungläubigen und K

derjenige hemmt, wer einen Befehl des [redacted] antastet.

Ein Priester, der sich auf diese Weise vergeht, [redacted] nicht, was er thut, noch was er spricht. Er betet sein Brevier nicht, oder liest es ohne Aufmerksamkeit.

Denn was allda steht, ist hinreichend, ihn zu [redacted]richten. Wir wollen ihn nicht tadeln, wenn er den [redacted]to und Aristoteles nicht gelesen, wiewol er auch da[redacted]de gefunden haben, daß Strafen zuweilen nöthig [redacted], damit das Volk den Uebertretern der Gesetze nicht [redacted]ahme. Immedicabile vulnus ense recidendum, [redacted] ne pars sincera trahatur. Wir wollen ihm auch [redacted]en keinen Vorwurf machen, wenn er im Plutarch [redacted]t gelesen hat, daß die allzugroße Gelindigkeit eines [redacted]hters Tadel verdient. Aber das sollte er doch wissen, [redacted]s ihn seine eigene Vernunft lehrt. Wir wollen uns [redacted]nügen, wenn er nur das Gesetz weiß, und weiter, so [redacted]t wir keine Gelehrsamkeit. Wir begehren also nicht [redacted]viel, wenn wir wollen, sie sollen ihr Brevier verstehen.

Sie werden allda gute Lehren aus der Schrift finden, daß GOtt einige Israeliten zur Besserung seines [redacted]ks strafte, und daß er einen Fürsten segnet, der [redacted]de und Ernst mit einander abwechseln läßt, und [redacted]e Erinnerungen wird er überall finden. Wenn nun [redacted] Brevier dies sagt, und ihn zum Gehorsam gegen [redacted]n König ermahnt, so muß ein Geistlicher, der die [redacted] des Königs zu tadeln sich erfrecht, ein [redacted]ssender Mensch seyn, der nicht einmal sein Brevier [redacted]ehet, und seine Lippen sollen doch die Wissenschaft [redacted]ahren, und sie soll man doch nach der Erinnerung Haggai 2, 2. fragen. GOtt verhüte, daß wir solche

Priester

Prieſter nicht haben, denn ſie ſind ein Schandfleck
Staats und eine Schmach der Menſchen.

Man glaube nicht, daß dies eine für einen Prälа
unanſtändige Sprache ſey. Der heilige Johannes Ch
ſoſtomus ſagt: Loquimur rem, quam digna
eſt in eccleſia loqui & quam dignum eſt liben
audiri. Pro pace loquimur ad vos, & quid
conveniens, quam ſacerdotem Dei pacem po
lo perſuadere. Finis ſit, deſinat turbatio, h
enim & Deo placitum eſt & piiſſimo Princ
acceptum eſt. Dieſe Sprache werden wir füh
ſo lange es nöthig iſt. Wir wiſſen wohl, daß in ei
ſo kitzlichen Materie viele wegen ihrer Nachläſſigkeit
bei verdienen werden. Wir erklären aber, daß wi
dieſer Sache nichts als klein, als gering anſehen werd
Man verlaſſe ſich nicht auf unſere Gütigkeit. Denn
werden es kraft der Lehren von den Obern, die wir
reits vorgetragen haben, für eine Pflicht der Gottſe

huldet. Ferner ist auch die Schuld größer oder
ier, je mehr oder weniger einer Verpflichtungen
sich hat. Ein Verbrechen, das ein Geistlicher be-
, ist also immer schwerer, als wenn es ein Welt-
r begeht. Man bedenke, was für Vollkommen-
n ein Priester haben muß. Hieraus wird man
ssen können, wie gefährlich eine jede Verachtung
Königs an einem Priester ist, der die Achtung ge-
den König fortpflanzen sollte. So ist es auch im-
eine große Beleidigung, wenn man den antastet,
n den man dankbar seyn sollte. Ein Undankbarer
in der ganzen Welt verabscheuet, weil er den
ben der Menschlichkeit entsagt. Auch aus diesem
chtspunkte werden die Diener der Kirche immer
rößte Schuld auf sich laden, wenn sie die Ehrfurcht
en König hintansetzen. Niemand ist mehr zur
barkeit verpflichtet als wir, folglich sollte auch
and dankbarer seyn als wir.

Man müßte blind seyn, wenn man diese Wahr-
nißkennen wollte. In welchem Hause leben wir

uns die Unterhaltung und alle Niedlichkeiten aus fr
den Ländern? Wir können uns nicht mit Apothe
mit der Botanik, der Medicin beſchäftigen. A
ſorgt aber für unſere Geſundheit, als die weltliche
terthanen Seiner Majeſtät? Wer vertheidigt die G
lichkeit bey feindlichen Einfällen? Das könnte ſie
ſich ſelbſt nicht. Ihre Waffen, ſie mögen nun w
tig ſeyn oder nicht, fürchtet man gemeiniglich in
chen Kriegen nicht. Ein Bann iſt zwar furchtb
in ſolchen Gelegenheiten aber dient eine Canone
Cartetſchen geladen mehr als viele Cenſuren. I
wenn ein Krieg von einem Feinde unſers Glaubens
ſtünde, wer wird denn für uns ſtreiten? Alle Ver
ger der Kirche lachen über ihre Waffen, und ha
ſie für unwirkſam, vielleicht giebt es gar ſolche F
de, die keine Kirche glauben. In allen dergleic
Unruhen würden wir unſern Feinden zum Gelächt
ſeyn, wo uns nicht die Frömmigkeit chriſtlicher

Die Päbſte ſelbſt ſahen dieſe Wahrheit wohl daher baten ſie immer um dieſen Schutz. Res nae aliter tutae eſſe non poſſunt, niſi quae inam confeſſionem pertinent & regia & ſalis defendat auctoritas, ſagte der h. Leo zur da. Und faſt das nemliche gab er dem Kaiſer kennen. Debes Imperator conſtanter ad- regiam poteſtatem tibi non ſolum ad regimen, ſed maxime ad eccleſiae praeeſſe collatam. So ſprachen die Päbſte, und ten glaubige Kaiſer. Ambroſius war ſehr als er ſah, daß kaiſerliche Perſonen, denen Tribut bezahlte, ihre ganze Majeſtät zur tes, der Kirche und des Glaubens anwand- Kirche hat auch bisher ihre Meinung nicht ſondern ſie geſteht noch ein, daß ſie im Zeit- Geiſtlichen, und in allen Stücken der Hülfe bedarf. Sie gab in Trient der ganzen Welt Geſetze, und erinnerte alle chriſtliche Gott habe ſie zu Schutzherren gemacht, und daher, die königliche Gewalt würde ſolche zur Ausführung bringen.

Es iſt nicht möglich, daß wir es in ſeiner gandehnung ſagen könnten, wie viel wir den Fürdanken haben. Alle Diener der Kirche ſollten thörliche Mühe geben, für ihre Glückſeligkeit gen, und unſere Glaubige zu erinnern, daß man Frömmigkeit den gröſten Theil der Glückſeligkeit che zu danken hat. Viele Jahrhunderte zuvor, ſus ſeine Kirche gründete, prophezeyete ein Pro- Erunt reges nutricii & reginae nutrices.

Iſ. 49. Aedificabunt filii peregrinorum muros tuos & reges eorum miniſtrabunt tibi. Iſ. 60. Dieſe Prophezeyung bezog ſich, wie der h. Auguſtinus erinnert, auf die chriſtliche Könige, und in der That iſt ihre Huld eine Beſchämung für die Geiſtliche.

Und wie kann dies zu verſtehen ſeyn? Sie nähern ſich dem Heiligthum, GOtt zu verehren. Sie wiſſen, wie es dem Ozias ergieng, als er dem HErrn Weyrauch bringen wollte, und wegen ſeiner Kühnheit mit Ausſatz überzogen wurde. Saul ward, weil er dieſes Gebot übertrat, verworfen. Die Fürſten ſind, nach Conſtantin des großen Ausdruck, Biſchöfe außer der Kirche, ſo wie es die Biſchöfe in der Kirche ſind. Denn dieſe verſehen mit ihren Dienern das Amt des Altars, jene helfen mit ihrem Schutz. Arcadius wollte einmal als Richter in gewiſſen gottesdienſtlichen und Religionsſachen verfahren. Honorius half ihm

kühne. Wenige werden wider ihren Herrn solche meuterische Absichten haben, wie Stilico wider den Honorius. Und doch erlaubte ihm der Kaiser, die Immunität des Orts zu genießen, wohin er sich begeben hatte. So gedachte Honorius, und so gedenken alle christliche Fürsten.

Und wem haben wir die rühmliche und vortheilhafte Befreyung von Tributen zu danken, als den Monarchen, die uns dadurch von den weltlichen Herren unterschieden haben. Schiara in seiner theologia bellica begünstigt zwar diese Maxime am wenigsten, und setzt zum Grunde, daß diese Exemtion göttlichen Rechts sey: er gesteht aber doch ein, daß die weltlichen Fürsten sie verliehen und nach und nach in Bewegung gebracht haben. Es mag nun natürliche Billigkeit oder gesetzliche Nothwendigkeit seyn, aus welcher Salmeron und Vittoria die Immunität herleiten, so ist es immer gewiß, wenn die Fürsten nicht gewollt hätten, so würde auch die Geistlichkeit eines rühmliches Glück nicht genießen. Der h. Thomas sagte es ganz freymüthig: Liberi sunt clerici ex privilegio principum. Und dergleichen Ausdrücke fand man schon in andern Gesetzen. Wenn wir nun den Fürsten unsere sonderbarste Vorzüge zu danken haben, die uns vom weltlichen Stande so rühmlich unterscheiden, sollten wir es nicht einem jeden von ihnen zu verdanken haben?

Was den König betrift, dessen Unterthanen wir sind, so haben wir so viele Beweise von seiner gewissenhaften Gottesfurcht, daß er unsere ganze Dankbarkeit rege macht. Er ahmt hierinnen seinen glorre-

Vorgängern nach, welche die Ehrfurcht für die Altäre immer als die Stütze ihrer Monarchie angesehen haben. So oft die Väter auf den Concilien von Toledo zusahen, wie gewissenhaft die Gothische Könige ihre Verordnungen vollzogen, so bezeugten sie ihre Dankbarkeit mit Freudenthränen. Dieser Eifer nahm in der folgenden Zeit nicht ab, sondern vielmehr zu. Die Väter von Trient ermahnten die Fürsten zur Vollstreckung ihrer Gesetze, und baten sie um ihren Schutz. Wir glauben, daß sie überall ihre Absicht erhalten haben. Von Spanien wissen wir es gewiß, man nahm diese angenehme Verpflichtung gern an.

Wir glauben auch, daß andere christliche Fürsten für ihre Geistlichkeit sorgen und sich ihrer Ruhe und Sicherheit annehmen. Von Spanien wissen wir es gewiß. Denn hier haben wir ein Gesetz, man solle trachten, daß die Stufen der Ehre in der Kirche, die Priester, die ganz besonders zum Dienste GOttes

„wenn wir sie erzählen wollten. Er hat uns unter „dem Schutze Gottes den Frieden gebracht, und die „Liebe fast gefangen zurückgeführt. Durch seine weise „Verfügungen hat er uns ruhig, und durch seine „Freygebigkeit reich gemacht. Er hat als ein guter „Arzt seine Gütigkeit gebraucht, den Schuldigen ver„geben und die Gerechten erhöhet. Unsere Kräfte sind „viel zu schwach, als daß wir ihm nach Würden dan„ken könnten.“

Diese Worte passen auf keinen Regenten besser als auf ihn. Sein erbauliches Leben und seine Ehrfurcht für die Tempel ist ein Beyspiel, das unser ganzes Reich und vornemlich die Geistliche interessirt. Uns ist es aufgetragen, die Welt zu bessern. Da dies mit so vieler Schwierigkeit verknüpft ist, so trägt er so vieles zu unserm Zwecke bey, damit desto weniger zu bessern übrig sey. Wer hat mehr Liebe für die Kirche und ihre Diener, als er? Wer hat ein größeres Verlangen als er, unserm Stande alles zu erleichtern und seine Ehre zu geben? Ein einiger Hirtenbrief wäre viel zu kurz, alle seine Sorgfalt zu beschreiben. Jedoch wollen wir einige seiner Verordnungen anführen, worinn er uns seine Gnade zu erkennen giebt.

Wer allen Eifer zeigt, daß unsere Exemtionen nicht angetastet werden, wem es wehe thut, daß zuweilen aus unserer Schuld die Privilegien des geistlichen Standes angetastet werden, der muß unsere Ehre lieben und unsere Immunität hochschätzen. Und eben dies haben wir unserm Monarchen zu verdanken. Kaum bald er erfuhr, daß die weltliche Gerechtigkeit wider einige Geistliche verfuhr, die ihrer Kleidung nach

keine Geiſtliche zu ſeyn ſchienen, ſo erinnerte er u
Prälaten, daß wir die Verordnungen des Conc
auch in dieſem Stücke halten ſollten, weil er ni
wolle, daß auch nur in zweydeutigen Fällen der W
liche wider die Geiſtlichen verfahre.

Der König weiß, wer am Altare dient, m
vom Altare leben, und wer davon lebt, m
folglich auch am Altare dienen. Was kann unnüß
ſchimpflicher und für beide Stände überflüſſiger ſe
als ein Clericus ordinum minorum, der ſich d
verpflichtet, in ſeinem ganzen Leben nicht weiter
rücken? Wozu dienen in der Welt dieſe faule Kirch
dienen, die in ihrem müſſigen Leben den Honig f
ſen? Wäre es nicht eine große Liebe und eine w
Regierung, wenn man ſie zwänge, eine feſte Beſt
mung anzunehmen, oder die höhern Ordines anzun
men, um dem Altar zu dienen, oder ihren Ben
cien zu entſagen, damit ſie dem König dienen? G

Die Immunität der Kirchen muß den Geiſtlichen
e Angelegenheit ſeyn, und ſie müſſen ſich, wenn
wäre, in der Bewachung derſelben aufopfern,
er ſo, daß das Heilige als heilig verehrt wird.
ſelbſt ſagt es uns, wenn jemand der Frey-
raucht, ſo diene ſie ihm nicht. Eine fürwahr
erdnung! Machte ſie es nicht ſo, ſo würde die
Währerin der Gottloſigkeit und die Beſchützerin
. Was iſt unvernünftiger und allen Grund-
guten Regierung mehr zuwider, als daß ein
wider den Gehorſam ſündigt, welcher doch
Zaum bey dem Kriegsdienſte iſt, ſchimpf-
laufen und ſich in eine Kirche werfen ſolle,
mißbraucht, ungerechte Foderungen macht,
nicht eher aus der Freyſtätte zu weichen,
Endzweck erreicht hat. In welche Verle-
ein armer Pfarrer, wenn er nicht weiß,
Immunität auch einem Deſerteur gilt?
aus dieſer Ungewißheit helfen? Nur
Monarch, der am 16 Hornung 1766 eine
machte, wodurch, ohne auch nur in der
Rechte der Kirche anzutaſten, dieſe Zügelloſig-
Truppen eingeſchränkt wird.

Tochterkirchen ſollen die Regel und Norm für
Kirchen ſeyn. Jene heißen deswegen die
und dieſe die Tochterkirchen. Die Tochterkir-
eifrig bedient, wenn die Mutterkirche eifrig be-
, aber auch verſäumt, wenn dieſe verſäumt
Die beide Concilien von Rouen und Tours ſagen,
der erſtern ſollen den andern zum Muſter

Ut nomen ſuum tueri ac retinere poſ-

ſint, ac prae aliis clericis canonici ſeu regulares ex obſervantia eccleſiaſticae diſciplinae perfectius regula nominari mereantur, quibus caeteros ſtudium & amorem ac tanquam regulam cultus divini non pigeat accipere. So ſollte es wenigſtens ſeyn, und weil die allgemeine Vermuthung dieſe iſt, daß es ſo ſey, ſo gebrauchen die Prälaten viele freywillige Höflichkeiten gegen ſie, und geben ihnen Erlaubniß, ohne vorgehende Prüfung. Denn ſie vermuthen immer, gleichwie Canonici in Rückſicht der kirchlichen Plätze und Ehre, die ſie begleiten, vor der niedern Geiſtlichkeit einen Vorzug haben, ſo ſollten ſie auch in Rückſicht auf die Gelehrſamkeit und die heilige Erbauung ihres Lebens einen Vorzug haben. Deſſen ohngeachtet will die Kirche nicht, daß die Prälaten nachläſſig darinn zu Werke gehen, ſondern zuverläſſige Urtheile fällen, ſie will daher, man ſolle dergleichen Kirchen viſitiren, weil wir doch alle Menſchen ſind, und es ſo leicht geſchehen kann,

In vielen Kirchſprengeln von Spanien konnte man ſich gar nicht entſinnen, daß ſie jemals viſitirt worden, und wir wiſſen, daß eine gewiſſe Kirche ſeit 1582 nicht viſitirt worden iſt. Von allen dieſen Hinderniſſen und Schwierigkeiten hat uns unſer gnädigſter König frey gemacht, indem er am 14 April 1765 den Befehl gegeben, man ſollte dieſe Viſitationen vornehmen, und dabey zum Frieden ermahnen. Er erbot ſich, Schiedsrichter zu geben, um Schwierigkeiten zu entſcheiden, er verſicherte uns ſeines königlichen Schutzes in allen Fällen, die etwa vorkommen könnten. Wir glauben nicht, daß man zum Beſten eines Staats mehr thun könnte. Denn von dergleichen Viſitationen hängt nach dem Ausdrucke der Concilien das Wohl der ganzen Kirche ab.

Nimmer ſchärfe die Kirche nichts mehr ein, als die ordnungsmäßige und anſtändige Unterhaltung aller Diener des Altars. Kleidung und Speiſe ſind nothwendige Stücke zum Lebensunterhalt. Wenn es einem Prieſter daran fehlt, ſo iſt er bey jedermann verachtet. Denn ſein Mangel ſchlägt ihn nieder, verleitet ihn zu unanſtändigen Dienſten, und macht ihn zum Sclaven der Welt. In wenigen Gegenden, ja ich glaube nirgends hat man ſo viel Urſache, dieſes Unglück zu beweinen, als in unſerm Kirchſprengel. Unſer gnädigſter König ließ ſich hiedurch zum Mitleiden bewegen, und gab unter dem 5 May 1766 den wohlgemeinten und ernſtlichen Befehl, der Sache abzuhelfen. In einem andern Befehl vom 7 May verſicherte er uns in gleicher Abſicht, ſein Staatsrath würde uns hiebey aufs kräftigſte helfen. Unter dem 15 Jenner 1767 erhörte er mit der größten Gnade die Vorſtellung, die wir ihm am 26 Septembe-

rend

1766 machten, und genehmigte nicht nur unſere Wünſc
ſondern befahl auch ſeinen Tribunalien, ſie ſollten uns
unſerm Geſuch allen Beyſtand leiſten. Dies iſt d
große Werk, das wir jetzo unter Händen haben, u
wozu wir unter einem ſo mächtigen Schuß angeſey
werden. Wir nennen es ohne die mindeſte Bedenkli
keit ein großes Werk, weil bey einer geringern Anz
von Geiſtlichen und bey beſſerer Begabung der Altar e
ſtändiger bedient wird, und das Volk beſſere u
ſchmackhaftere Nahrung hoffen kann. Nun muß d
beſſer ſeyn, was man ihm geben wird, und unſer g
zer Staat wird von einer Menge ſchändlicher und nied
trächtiger Streiche frey ſeyn, welche viele Geiſtli
machten, um in ihrem Elende eine Auskunft
finden.

Dieſes und noch mehreres hat die Spaniſche K
che unſerm König zu danken. Wenn alſo ſchon es ni

Alles dies ſollen unſere Geiſtliche wiſſen. Ihnen [illegible] es ſagen, daß ſie und wir ohne königlichen [illegible]cht beſtehen könnten. Wir glauben, daß dies [illegible]mann weiß, wir befehlen aber doch, daß ſie es [illegible]chen zu Gemüthe führen, damit ſie in ihrer [illegible]gen den König von neuem beſtätigt werden, und [illegible]en und Vermögen mit Vergnügen zu ſeinem [illegible] aufopfern, wenn es die Gelegenheit er-

Sie können es leicht thun, wenn ſie ſich Mühe [illegible], das ganz natürlich und ungeſucht vorzutragen, [illegible] ſie doch mit Bedacht ſagen. Ein Pfarrer muß [illegible] Pfarrkinder von einigen Gebräuchen der Kirche un[illegible]richten, welche von der Religion handeln, und ihren [illegible]Einfluß in die Glückſeligkeit des bürgerlichen Lebens ha[illegible]. Der weltliche Chriſt hört alle Jahre, daß die [illegible]Kirche für das Wohl des Königs betet. Alle Abend [illegible]ſchließt man das Gebät bey dem Roſenkranz damit, daß [illegible] um den Frieden und die Ruhe dieſer Reiche und [illegible]der chriſtlichen Fürſten betet, der Pfarrer kann von der [illegible]Gelegenheit nehmen, und dieſen Vorwand gebrau[illegible], um dem ganzen Volk die wichtige Urſachen zu er[illegible], warum die Kirche GOtt für die Könige bete. [illegible]dann kann er den Gläubigen Unterricht von allem geben, [illegible]was wir ſagten, und noch manches hinzuſetzen, das ihn [illegible]viele Mühe koſten wird.

Das Spaniſche Volk hat, GOtt Lob! viele Fröm[illegible]
[illegible]Wir wollen zwar nicht läugnen, daß manche
[illegible]Gewiſſen ſo gebrandmarkt ſind, daß ſie die
[illegible]der Kirche gar nicht befürchten. Jedoch er-
ſchrickt

ſchrickt der groſſe Haufe der Spanier über die Drohu
eines Bannes allein zu dieſem Endzwecke, und dar
man das erhalte, was man mit Gelindigkeit nicht
langen kann, ſtelle er ſeiner Gemeinde das lebhaft v
was auf dem IV Concilio von Toledo 62 Biſchöfe,
ter denen der gelehrte heilige Iſidorus den Vorſitz führ
anführten, und daß man zum Schrecken und zum L
terricht aller gläubigen Spanier folgenden Schluß ma
te: Quod ſi divinam iracundiam vitare volum
& ſeveritatem ejus ad clementiam provocare c
pimus, ſervemus erga Deum religionis cultu
cum timore. Cuſtodiamus erga Principes n
ſtros pollicitam fidem ac ſponſionem, non ſit
nobis ſicut in quibusdam gentibus infidelita
ſubtilitas impia, non ſubdola mentis perfid
nec conjurationum nefanda molimina. Null
apud nos praeſumtione regnum arripiat. Null
excitet mutuas ſeditiones civium, ut dum u

omni coetu chriſtianorum alienus omnibus impietatis ſuae ſociis, quia oportet, ut una poena teneat obnoxios, quos ſimilis error invenerit implicatos. Und dieſen Fluch wiederholten die Väter wol dreymal, und gaben hiedurch ein Zeugniß von der Liebe der alten Spanier gegen ihre Könige. Sie ließen ſich auch dieſe Strenge ſo gar nicht reuen, daß ſie vielmehr drey Jahre hernach auf einem andern Concilio das nemliche beſtätigten: Propter malarum mentium facilitatem & memoriae oblivionem hoc ſacratiſſima ſtatuit Synodus, ut in omni Concilio Epiſcoporum Hiſpaniae univerſalis Concilii decretum, quod propter Principum noſtrorum ſalutem conſtitutum eſt, peractis omnibus in Synodo publica voce debeat pronunciari: Quatenus ſaepe replicatum auribus vel aſſiduitate impiorum mens territa corrigatur, quae ad praevaricandum & oblivione & facilitate perducitur.

Der König, den wir jetzo haben, verdient unſere Liebe eben ſo wol, und unſere Verpflichtung ihm zu gehorchen iſt eben ſo dringend. Wir Prieſter ſollen daher auch nach dem Beyſpiel jener Väter reden, und die ganze Kirche Chriſti und alles Volk ermahnen, damit das Urtheil dieſer Väter uns nicht treffe, und wir nicht in das gegenwärtige und künftige Gericht fallen, ſondern die Treue unverrückt beobachten, die wir unſerm glorreichen Monarchen ſchuldig ſind, und ihm mit Verehrung dienen, wodurch wir uns ſeine und GOttes Gnade zuziehen mögen.

Wir

Wir hegen keinen auch entfernten Verdacht, ob unter unſerer angeſehenen Geiſtlichkeit auch nur einiger ſeyn könnte, der den Gehorſam verſage. S glauben daher auch nicht, daß dieſe Ermahnung nö geweſen, weil alle von ſich ſelbſt die beſte Neigung z Gehorſam haben. Wir wollen alſo hiedurch nur un König verſichern, daß der Inhalt dieſes Hirtenbrieſes le ſeine Unterthanen in der Liebe zu ihm beſtärken, die Ruhe ſeiner Staaten befeſtigen wird. Wir wo nun, daß ſie alle ihre Stimme mit der Stimme if Prälaten vereinigen, und mit dem erwähnten Con ſchließen: Gloria & honor omnipotenti Deo noſt in cujus honore congregati ſumus. Poſt h ſalus & pax & diuturnitas piiſſimo & amat Chriſti Domino regi, cujus devotio ad hoc cretum ſalutiferum nos convocavit. Corro

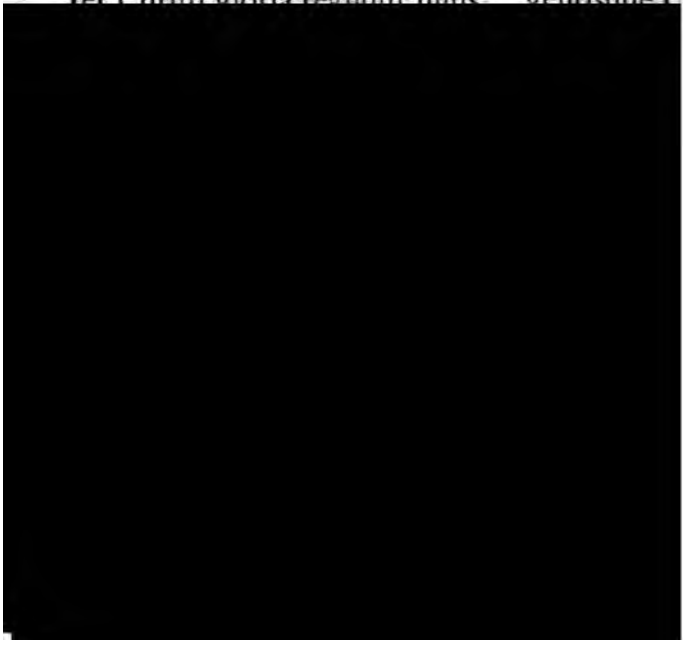

Dritter Abſchnitt.

ungen des Königs und ſeiner Miniſter.

ſteht aus dem angeführten Hirtenbriefe, ſie es koſtete, die Spaniſche Nation vom erzeugen, das der König hatte, wider ge- ſo zu verfahren. Der Erzbiſchof ſchärft ur den Geiſtlichen den Gehorſam gegen den ſondern will auch, ſie ſollen die Läſterungen hüten, und erweiſet mit aller Mühe, wie ſie König ſey. Er lehrt Religionspflich- bekannt ſind, aber im Munde eines Spa- neues Anſehen bekommen. Er verſchweigt Flecken der Spaniſchen Geiſtlichkeit nicht, ſein Beyſpiel zur allgemeinen Ruhe ſo von ihm abhieng. Dies war bey den von Hofe in das Reich ausgiengen, höchſt

zwar den Spaniern gänzlich verboten, des Königs zu commentiren. Wir ha- ſolches Verbot auf uns, und ſchränken auf das hiſtoriſche Fach ein. Das Haupt- nigs hat den Namen einer pragmatiſchen , mit dem Zuſatz in Kraft eines Geſetzes. r Name fiel etwas ſtark auf: denn man man habe die Jeſuiten ſo ſchädlich erfun- wegen ihrer Vertreibung ein ähnliches mußte, wie jenes war, das alle Hebräer verbannete. Ein ſo gewaltſames Mittel

mußte ein König ergriffen, der sie zärtlich liebte, wie er §. 3. bezeugt, und der wider seine Neigung handeln mußte. Dieser Name begegnet der Verläumdung, daß man die Jesuiten in Spanien verfolge. Die pragmatische Sanction setzt sie Ketzern und Juden an die Seite, und macht sie des Verbrechens verletzter Majestät verdächtig, welches der König noch immer nicht klar entdecken will.

Dieses Grund- und Strafgesetz besteht aus einer Einleitung, wo verschiedene Dinge zu bemerken sind. Erstlich bezeugt der König, er habe die sorgfältigste Untersuchungen anstellen lassen, damit er ganz sicher verfahre, und er habe das Gutachten seines Staatsraths einstimmig gefunden; er habe sich nicht mit dem ordentlichen Wege begnügt, sondern auch den außerordentlichen ergriffen; er habe Personen vom erhabensten Range um Rath gefragt; er habe Leute von bewährter Erfahrung darüber gefragt; er habe nicht gewollt,

[redacted] kund zu machen, und ſeine Mäßigung [redacted] mehr Lob, je mehr er von ſolchen Feinden [redacted] Klöſtern des weiblichen Geſchlechts verläum[redacted].

[redacted]ens iſt es der Ordnung gemäß, daß in [redacted]durtheilen auch das Verbrechen der Sträf[redacted]t wird. Der König thut es zwar auch, [redacted] wieder alles in einen allgemeinen Ausdruck, [redacted]wichtigſte Urſachen. Zu geringen Verbre[redacted] die Regenten den Superlatif nicht; [redacted] jeder Leſer deſto mehr befugt, hier die [redacted]brechen zu gedenken, weil der König ſie [redacted]durch beſtimmt, es ſeyn Verbrechen, [redacted]terthänigkeit der Unterthanen aufheben, die [redacted] die Gerechtigkeit hindern. Es ſeyn Ver[redacted]er zum Schutze ſeiner Unterthanen [redacted], die das Intereſſe ſeiner Krone be[redacted] §. 19. ſo beſtimmt, es ſey der Dienſt, [redacted] Wohl und der Vortheil der öffentlichen [redacted] Staats und der Unterthanen dabey in [redacted]ehen.

[redacted]ens waren die Verbrechen von ſolcher Be[redacted], daß die Sache keinen Aufſchub leiden konn[redacted] der König bezeugt, er habe dem Grafen [redacted] in einem königlichen Decret vom 27 Hor[redacted], er ſollte gleich anfangen, die nöthi[redacted]gungen zu treffen. Die Eilfertigkeit war [redacted]That nöthig. Denn ſo bald die Jeſuiten [redacted] hegten, daß ihnen ein Unglück zuſtoßen [redacted]erneueten ſie am Ende des Märzmonats aus, [redacted] ein Geſetz geben, daß ſich die Weiber alle

Haare ſollten abſcheeren laſſen. Es entſtand ein Au
lauf der Weibsleute, die man aber ohne viele Mühe b
ſänftigte. Vielleicht hatte man gehoft, es würden etw
durch die Soldaten ein paar Weiber niedergeſchoſſ
werden, worüber der Auflauf des Volks noch ſtärk
werden könnte. Dies geſchah aber zum guten Glück
nicht, jedoch war es Urſache genug, dem Miniſter B
hendigkeit zu empfehlen.

Viertens iſt zu bemerken, daß die Strafe d
Vertreibung ſich auf alle Glieder der Geſellſchaft, ſow
Prieſter als Coadjutoren oder Layen, die die erſte Profe
ſion gethan, und die Novitien, die ihnen folgen wollte
erſtreckte. Der König kannte demnach die wirklich
Schuldbarkeit eines Theils der Jeſuiten, er ſah ab
auch zugleich alle als ſchädlich an. Unſchuldig mußte
viele ſeyn, und was hatten die Novitien geſündigt
Für ſich nichts. Was ſoll aber ein König vom ganze
Inſtitut gedenken, wenn er in den Conſtitutionen folge

paret ab eo, quod eccleſia & ejus do- communiter ſentiunt, ſuum ſenſum de- ipſius ſocietatis debet ſubjicere. So ham aus Gehorſam gegen GOtt ſich rüſtete, gen Sohn zu ſchlachten, ſo ſoll ein Jeſuit ſeyn.“ Dieſe Lehre fiel ſeit vielen Jah- , und ſie öfnete auch den Spaniern die

n. §. der pragmatiſchen Sanction will der ſolle das Zutrauen, die Zufriedenheit, die bekannt machen, die andere Orden verdient Der König lobt die andere Religioſen wegen , folglich muß es den Jeſuiten an der Treue , und dieſe war deſto verdächtiger, da unter dem Scheine der Miſſionen in auf ihr eigenes Intereſſe bedacht waren. ahr in Madrit thaten alle andere Orden , der König lobt alſo ihre Treue, und war- Jeſuiten in einer ſo wichtigen Sache nicht? ichem Grunde iſt das ein geheimer Vorwurf, den Jeſuiten macht, wenn er an andern Gelehrſamkeit, den bewährten Unter- Schüler, und den exemplariſchen Dienſt ſie lobt. Kein Gelehrter wird läugnen, daß große Gelehrte in ihrem Orden gezeugt wenn man aber die allgemeine Grundlage erliches in Spanien erwägt, ſo lehrten ſie die nach dem Alvaro, die ſittliche Gottesge- Buſenbaum oder Tamburino, die Dog- Molina. Und was den Dienſt der Kirche waren freylich ihre Kirchen immer voll, ſie

handelten aber nach den gewohnten Grundſätzen des
chon, und ſuchten ihren Anhang immer ſtärker zu
chen. Der König lobt es auch an den andern Or
daß ſie den Pfarrern und Biſchöfen eine hinreichende
zahl von ihren Mitgliedern als Helfer zugeſchickt,
eben dadurch giebt er zu erkennen, daß Spanien
Jeſuiten nicht einmal nöthig habe. Am allerbedenkl
ſten iſt das Lob, daß ſich andere Orden nicht in Sta
geſchäfte mengen, wodurch die Jeſuiten in Spa
ſich ſo verhaßt machten. Wenigſtens bezüchtigte
vornemlich den P. Ravago großer Plane, welche
Zeit entdecken wird.

Der König verſichert hernach §. 2. daß er
Vater und Beſchützer ſeines Volks zur nöthigen A
ſorge verpflichtet iſt, und daß er die Jeſuiten wider
nen Willen verjagen muß, und daß er die gerechte
wichtige Urſachen davon ſich vorbehält. Von dieſen
ſachen iſt noch keine kund geworden, außer dem,

[redacted]

Jesuiten, obschon sie als Aebte sich kleideten,
habe nicht genossen. Die arme Novitien erhal-
ihren Unterhalt, wenn sie mit ihren Brüdern
ren wollen. Es wird doch keinem mit Gewalt
sein Kleid abzulegen, sondern der König läßt
ne Freyheit. Nur will Graf Aranda in seiner
en an die Statthalter, es sollen unmittelbar
Novitien, die ihr Gelübde noch nicht gethan,
andern abgesondert werden, damit sie mit den
inen Umgang mehr haben, damit sie sich mit
mer Freyheit entschließen können, wozu sie im-
len, und der königliche Commissarius solle sich
ntstehen, ihnen etwas anzusinnen. Man be-
cht, daß die königliche Minister die Sache tief
acht haben, wenn ihnen auch als Aebte gekleide-
n noch furchtbar sind, und wenn sie die Anste-
Novitien verhüten wollen.
doch will ihnen der König auch noch nach ihrer
derung furchtbar bleiben. Er befiehlt §. 6.

durch den Spanischen Minister nach vorhergegangener Untersuchung richtig bezahlt werden. Die erste Frage, die einige Geschichtschreiber in dieser Sache aufgeworfen haben, war diese, warum der König wolle, daß sie im Kirchenstaate bleiben sollen? Der König löset diese Frage in seinem Schreiben an den Pabst selbst auf, wenn er sagt, er schicke sie unter die unmittelbare, weise und heilige Leitung seiner Heiligkeit, als des würdigsten Vaters und Meisters aller Gläubigen. Clemens XIII leitete sie freylich anders, als Clemens XIV. Denn diesem schienen sie eben so abscheulich, als dem Könige selbst, und aller Zorn fiel auf den P. Sola, der nun im Kerker büßen muß. Es ist nicht zu läugnen, daß in Italien sehr beißende und beleidigende Schriften, vornemlich in Venedig, wider Spanien erschienen, und doch wurden die Pensionen noch immer ausbezahlt, bis man für nöthig fand, andere Grundsätze aufzustellen.

[redacted]

ner Contini *) in reicher Maße ausgegossen
nd bleiben bey der Verordnung des Königs, der
hat, daß er von den Gütern der Jesuiten arme
irchen, Hospitäler u. d. dotiren wolle. Es ist
s eine unnöthige Frage, ob ein Tertiarius im
sen eine solche Gnade des Königs genießen könne.
würden sie auch mit minderer Bitterkeit entscheiden,
ontini.

Der König verbietet §. 9. es sollten die Jesuiten
ls mehr in seine Staaten können eingeführt werden.
Tribunal oder sonst jemand sollte die Instanz davon
men können. Jeder, der sich ihrer annehme, soll
in Störer der öffentlichen Ruhe gestraft werden.
natürliche Folge ist, wenn solche Leute als Störer
ffentlichen Ruhe angesehen werden, so werden die
ten noch mehr als solche erklärt.

So schwer die Ungnade ist, daß alle Jesuiten
mmer von Spanien entfernt bleiben sollen, so gnä-
uten die 10. 11. 12. §§. gegen diejenigen, die er der
lichen Gnade würdig finden würde. Diese sollen

[illegible] Ferner sollen sie keine solche Aemter zu besetzen haben, womit ein Unterricht des Volks in weltlichen oder geistlichen Dingen verknüpft ist. Davon will der König einen jeden entfernt wissen, der nur einigen Unterricht in der Schule der Jesuiten genossen. Wichtig ist das Verbot §. 13 und 14. es soll nämlich einen Affiliationsschein von den Jesuiten haben, sondern ein jeder, der einen hat, ihn in den Archiven hinterlegen, ohne daß ihm hiedurch ein Schimpf zugemacht. Dadurch haben sich die Spanische Verbote von allen andern unterschieden, daß sie auf die geistliche Sehnschaft sehr aufmerksam waren. Man sagte von den Jesuiten, sie hätten, um sich in Spanien einen Anhang zu machen, allerley geistliche Gaukeleyen erfunden; einem hätten sie den Schlüssel zum Kämmerchen anvertraut, um allda geistlichen Betrachtungen sich zu überlassen, einem andern hätten sie die Erlaubniß gegeben, an einem abgesonderten Orte die [illegible]

ſcheine ausliefern ſollte. Die Verzeichniſſe der geiſtlichen Söhne hatte er ſchon in Händen, folglich war es für jeden gefährlich, noch Anhänger und Sohn zu bleiben.

Es wird hierauf §. 15 nicht nur alle Correſpondenz mit den verwieſenen Jeſuiten verboten, ſondern §. 16 hinzugeſetzt, daß man in ganz Spanien weder für noch wider die Jeſuiten ſchreiben und ſprechen ſolle, ohne ſich der beleidigten Majeſtät ſchuldig machen zu wollen. Dieſes Verbot intereſſirt nach §. 17 und 18 die öffentliche Ruhe. Und wir fanden oben in Hirtenbriefe des Erzbiſchofs von Burgos, wie ernſtlich er die Ruhe zu erhalten ſich beſtrebte, indem er allen ſeinen Geiſtlichen hierinnen ſolche Geſetze gab, welche ihm die Klugheit anrieth. Am Ende ſchärft der König §. 19 die eilfertige, unveränderliche und pünktliche Beobachtung ſeines Geſetzes mit allem Ernſte ein, und will, daß dieſe Sache vor allen andern Angelegenheiten des Königs den Vorzug haben ſolle. Hieraus ſollte man auf die Gefahr ſchließen, der nicht nur der König, ſondern das ganze Reich ausgeſetzt waren.

Dieſes Grundgeſetz wurde den 2 April 1767 öffentlich in Madrit kund gemacht und ausgerufen. Es gab hernach dem bekannten V. Contini Anlaß, ſeine Riflessioni storico - critiche ſul diſcacciamento de' Geſuiti dai regni delle Spagne zu ſchreiben, wo er freylich die Jeſuiten auf keine Weiſe ſchonte. Da wir kalte Zuſchauer der ganzen Sache ſeyn wollen, ſo enthalten wir uns ſeiner Ausfälle, und erwägen das Betragen des Grafen von Aranda, der ſich durch ſeine feine und geheime Staatskunſt eine ſo allgemeine

Hoch-

Hochachtung erworben hat. Er gebrauchte alle V
ſicht, und zog den Miniſter eines großen Monarc
zu Rathe, an den er einen Grand von der erſten C
ſe abſchickte, welcher auch auf einem Kriegsſchiffe w
der zurückkam. Man fieng in Madrit an gehei
Dinge zu drucken, und die Druckereyen waren mit
nglichen Wachten umgeben. Das Geheimniß w
ſo lange verſchwiegen gehalten, bis in den ſpaniſch
Häfen die Flotte ankam, die 20 Millionen Pezze m
brachte, wegen welcher man bisher in großer Unru
geſtanden hatte. Auf eben dieſen kam auch eine ga
Kiſte von Akten aus America an, welche der E
ſchließung der Miniſter den letzten Antrieb gab
Hierauf bekam der Graf von Aranda erſt einen heſ
dern Auftrag vom 27 Hornung. Kraft deſſelben v
lieh ihm der König 1) vollkommene und ausſchl
ßende Gewalt, plenam & privatam auctoritatem
alle nöthige Verfügungen zu treffen. Dieſe Gew

blinde Gehorsam gefodert, den sie nach ihren Ordensregeln von andern zu fodern pflegen.

Nachdem der Graf diesen Auftrag in Händen hatte, so schrieb er am 20 März an die Statthalter aller Plätze, wo Jesuiten waren, ein Circularschreiben, dessen Inhalt ist: 1) Sie sollen den Einschluß nicht öffnen bis auf den 2 April, und alsdann den Inhalt genau erfüllen. 2) Sie sollen vom Empfange des Briefes und des Einschlusses keiner Seele nichts entdecken, wo sie nicht als nachlässige und pflichtvergessene Leute wollten angesehen seyn, die der König zu bestrafen wüßte, um dessen Dienst es zu thun sey. 3) Sie sollten ihm durch den nemlichen Courier antworten, das Datum des Briefes anzeigen, und Treue versprechen. Diese Vorsicht mußte der Graf gebrauchen, weil sonst leicht ein Statthalter sich in seinem Gewissen für verpflichtet halten könnte, seinem Beichtvater, dem Jesuiten, etwas davon zu entdecken. Diese geheime Verpflichtung alle Geheimnisse dem jesuitischen Beichtvater zu entdecken kann doch nicht als eine Verläumdung angesehen werden, nachdem man in Mayland eine solche Missionsanstalt unter dem [illegible] Melzi entdeckt hat, wo alle Mitbrüder ein undurchdringliches Geheimniß und einen blinden Gehorsam gegen alle Befehle des Rektors beschwören mußten. Eine gleiche Congregation war in Rom im römischen Collegio, die unter dem Namen der Apostel gestiftet wurde. Die Regeln derselben bestehen in 27 Artikeln, wovon der 16, 25, 26 und 27 Artikel hieher gehört. Wieder gleiche Anstalten arbeitete Venedig, und daß in Spa-

Spanien ſolche Geburten unbekannt geblieben ſeyn ſollten, iſt ſehr ſchwer zu vermuthen.

Die Statthalter eröfneten am 2 April die Paquete, und fanden vier Schriften, die erſte war das königliche Dekret der Verbannung aller Jeſuiten aus Spanien, das man in Madrit ſo geheim hatte drucken laſſen. Die zwote enthielt das Staatsgeheimniß, das man ihnen entdeckte, und Regeln, wie ſich die Statthalter dabey zu verhalten hätten. In dieſer ſchärfte man ihnen die Wichtigkeit der Sache ein, und gab ihnen gemeſſenen Befehl nach der Vorſchrift zu handeln. Weil ſie einen Notarius dazu gebrauchen ſollten, ſo wird verordnet, daß ſie dieſem von der ganzen Sache nichts ſagen, als ganz kurze Zeit vorher, ehe man zur Sache ſchreitet, und daß ſie ihn hernach nicht mehr von ihrer Seite laſſen. Es wird vorausgeſetzt, daß kein Haus der Jeſuiten ganz ohne Geld oder ohne Früchte und Effecten iſt, die man in Geld verwandeln

n ſolle. Warum kein Statthalter den Notarius
von der Seite laſſen dürfen, iſt leicht zu erklären.
nimt am Miniſter eine außerordentliche Furcht
r, die Sache möchte entdeckt werden, und aus
Furcht entſteht eine außerordentliche Vorſichtig-
die man in keinem Reiche beobachtet hat.

Die dritte Schrift enthält beſondere Regeln für
tatthalter, und beſteht aus 29 §§. wovon wir
n Hauptinhalt anführen. Die zween erſte §§.
, daß man alle nur mögliche Vorſichtigkeit ge-
ge, um die Jeſuiten unvermuthet zu überfallen.
Statthalter ſoll ſich die Zugänge zu ihren Häuſern
nt machen, und ſie noch vor Tage alle beſetzen,
nd aber vor Eröfnung der Thüre des Collegii
Abſicht eröfnen, nach derſelben aber innen alle
änge mit ſeinen Truppen in Beſitz nehmen, vor-
ch aber ſich hüten, daß die Kirchen nicht eröfnet
en. Aber ſo groß auch immer die Vorſichtigkeit
die man gebrauchte, ſo traf man ſie doch in
ellona wachend, und mit der Verbrennung ihrer
iſten beſchäftigt, an. Wozu die große Anzahl
linten gedient habe, die man nach einigen Nach-
n gefunden, iſt ſchwer zu begreifen. Wenigſtens
lten wir uns, dabey ſolche Anmerkungen zu ma-
als Continl machte. In den folgenden §§ 3,
5 wird befohlen, es ſollen alle Jeſuiten, keinen
enommen, ſo gar ihr Koch, in ein Zimmer zu-
engebracht, auch diejenige herbeygeholt werden,
ußer Hauſe wären. In der Madriter Inſtru-
ſteht noch beſonders, man ſolle den Thurm ſorg-
beſetzen. Befürchtete man etwa, die Jeſuiten

möch-

möchten eine noch größere Empörung ſtiften? Während daß die Jeſuiten in ihrem Capitularſaal beyſammen waren, mußten ihre Archive, Schriften, Bibliothek, Bücher, Schränke, alle ihre Capitalien und Einkünfte, die heilige Gefäße der Kirchen in Beſitz genommen, und dieſe einſtweilen mit Ehrfurcht verſchloſſen werden. In Barcellona weigerten ſie ſich die Schlüſſel auszuliefern, und man mußte Gewalt brauchen. Uebrigens wurde für alle mögliche Bequemlichkeit der Jeſuiten, für ihren Schlaf, ihre Betten, ſo gar für ihre ſüße Galanterien §. 9 nach der Madriter Inſtruction geſorgt. Die Novitien wurden gleich abgeſondert, und ihnen freye Wahl gelaſſen. Alle Stationen auf ihrer Reiſe wurden beſtimmt. Im Tranſporte ſelbſt wurden ſie wider alle Beſchimpfung geſichert, und noch immer als Leute angeſehen, die unter dem Schutze des Königs ſtehen. §. 14. Es fehlte ihnen nicht an ihrem Taback und Chocolade. §. 15.

1) Von welcher Provinz oder Haus seyd ihr? as habt ihr für einen Auftrag? Wie lange? Was t ihr für Vollmacht? 2) Mit welchen Jesuiten t ihr kraft eures Amts zu thun? Habt ihr auch mit ten außer eurem Orden zu thun? Mit wem? Wo hnen sie? 3) Habt ihr Abschriften von dieser Cor- pondenz? In welchen Büchern stehen sie? Wo t ihr die Originalbriefe eurer Correspondenz? 4) bt ihr Rechnungen von allen euren Geschäften, ratte, Wechsel, Giro, Auszahlungen u. d. die ihr aft eures Amts zu verrichten gehabt? Steht diese chnung in einem oder mehrern Büchern? Wo sind ? Wenn er sagt, er habe sie nicht, so soll er sagen, e er seine Rechnungen führte? 5) Was habt ihr für pitalien in eurer Gewalt? Wo sind sie angelegt? abt ihr Wechselbriefe? Von wem sind sie zahlbar? er hat sie girirt? Wer hat sie euch remittirt? Wo d die Wechselbriefe? Habt ihr jemand entweder un- r eurem Orden, oder sonst, der die Wechsel einfo- rte? Wer ist es? 6) Was hattet ihr für Geschäfte

sen ein andrer Geld in Wechselbriefen außer Spani
remittirt? Oder andere Effekten verschickt? Wann
Wohin? Durch wen? Sagt es zuverlässig, hat eu
Gesellschafe in Banco's, Handlungshäusern oder b
vertrauten Personen, entweder in oder außer Spani
Geld liegen? Sagt es alles umständlich? Was ha
ihr für Gelder in Rom, die Spanien angehen? U
zu welchem Endzweck? Habt ihr Nachricht von d
Verwendung dieser Gelder und Effekten? Wo si
sie? 9) Erwartet ihr mit der jetzigen Flotte und d
Registerschiffen, die aus Indien erwartet werde
Capitalien? Sind einige dieser Capitalien in d
Händen eines Kaufmanns oder einer andern Per
dieses Reichs? Wie stark sind die Capitalien? W
hat sie? 10) Was wird von den übermäßigen Capi
lien der Gesellschaft für ein Gebrauch gemacht? W
bekommt die Rechnungen davon? Wenn und in w
cher Form werden sie ihm zugeschickt? Wer einen

er noch ein Reserveschreiben an jeden Statthalter, Einstimmigkeit in der Ausführung, und Klugheit Ansehung dessen, was man etwa zu melden vergeshätte, empfohlen wird. Zugleich wird er angewiedem Tribunal vor dem 3 April nichts zu en.

Was die Jesuiten in Madrit betrift, so wie sie allda an sechs verschiedenen Orten aufhielten, so nahm der Herr Graf hierüber selbst die Ausführ. Er überschickte zu dem Ende erst am 31 seine missionen an die deswegen verordnete Richter, ir sie den Befehl um Mitternacht vollstreckten. Er hellte die Truppen selbst, welche diese Unternehig bedecken sollten, und gab seinen untergebenen cieren Befehl, die Straßen wohl zu besetzen, die den Collegien der Jesuiten führen, und alles ausihren, was ihnen die Richter befehlen würden. Richter mußten sich in der Toga oder in ihrem rskleide einfinden, damit sie sich desto mehr Anse verschaffeten, und hatten alle eine einförmige Inction. Sie war gedruckt, und wurde jedem mit m besondern Schreiben des Grafen zugeschickt. uptsächlich wird jedem in diesem Briefe befohlen, besondern Umständen dem Grafen davon Nachricht geben.

Die Instruction an die Hofrichter von Madrit vom 31 März unterzeichnet. Kraft derselben solle er am 31 März 1) um Mitternacht am Thore des Ileaii anpochen, und verlangen, mit dem Rektor den, und wenn ihn der Pförtner nicht wecken so soll er sagen, er habe Königliche Befehle.

2) Dem Rektor soll er bedeuten, er solle jetzo gle
alle seine Mitbrüder wecken und in den Capitularsa
versamlen lassen. Der Rektor soll dem Richter i
mer im Gesichte bleiben, den Pförtner soll ein Offic
begleiten, da[illegible] er sich nirgends aufhalte, indes
aber sollen überall Wachten ausgestellt werden.
Die Novitien soll der Rektor nicht berufen, wohl al
die Professpriester und Layenbrüder. Jene sollen g
abgesondert bleiben, und man soll ihnen Muth zus
chen. 4) Sobald die Hauptthüre eröfnet wird, l
man die Thüre, die zum Thurme führt, mit gew
pelter Wache besetzen, und keinem den Zugang da
erlauben, und in solchem Falle es gleich dem nächs
Officiere melden. Und wenn auch jemand sich sch
dahin geschlichen hätte, so soll man die Thüre einsto
gen, und den Thäter anhalten. 5) Die Kirchenth
und die äussere Schranken sollen den ganzen Tag ni
eröfnet, sondern gedoppelte Wachten dahin gesetzt werd

men. Ein Officier und ein Soldat ſollen bey
packen zugegen ſeyn. 9) Indeſſen ſollen die
überall ausgeſtellt und niemand der Durch-
ubt werden, als den Religioſen in der Be-
ines Officiers. 10) So bald alles zur Ab-
z iſt, ſollen vier in eine Gutſche und je zween
Caleſche gebracht werden, allemal aber ein
u Pferde nachfolgen. Man ſoll ſich Mühe
ß ſie alle zuſammen nach Getafe abgehen.
us ſoll durch eine Parthey Reuterey unter ei-
icier begleitet werden. 11) Ihre Effecten ſol-
Karren gebracht werden, daher ſich auch einige
der noch länger aufhalten können. Alle welt-
lente ſollen an einen ſichern Ort gebracht und
ahrt werden, bis der Richter die nöthige
gen ihrentwegen getroffen hat.
o warum mußte denn der Thurm ſo ſorgfäl-
ht werden? Hieraus wurden verſchiedene
ogen, welche bedenklich waren. Zuverläſſig
daß die Jeſuiten einen außerordentlichen Ein-

überreicht haben, er möchte die Verordnungen wil
rufen, die der aufrühriſche Pöbel erpreßt hatte,
feyerlich erklären, daß kein Mitglied beſagter Stä
Antheil daran gehabt. Der König übergab d
Bittſchrift den Fiſcalen, welche am 9 Junii 1766
ſchloſſen, es ſey die Verſamlung des Volks in Ma
vom 23 bis 26 März defectuoſa, tenebricoſa, v
lenta & illegalis geweſen, weil keiner von den
ihren Antheil daran gehabt, welche den vernünft
und geſetzmäßigen Theil des Volks ausmachen.

Die Jeſuiten reiſeten alſo ab, es bekamen
auch die Marſchcommiſſarien ihre eigene Inſtruct
wovon wir diejenige vor uns haben, die Joha
Alonſo Rico bekam, der die Madriter Jeſuiten
Cetaſe nach Cartagena führen mußte. In derſel
werden alle Richter der Oerter, wodurch der Zug
angewieſen, ihm alle Hülfe zu leiſten, wozu er
kommene Gerichtsbarkeit erhält. Der Commiſſar

ſollen ihren königlichen Marſchcommiſſarius haben, und durch eine Eſcorte von Reutern unter ihrem Officiere bedeckt werden. Die Fuhrleute ſollen ſcharf gehalten und bey dem geringſten Fehler geſtraft werden. Wenn ein Jeſuit erkrankt, ſo ſoll überall für ihn geſorgt werden. Der König hofft, daß ſie ſich überall als Geiſtliche aufführen, folglich ſolle ihnen auch kein Menſch kein Leid anthun. Die Soldaten bekamen gedoppelten Sold, und dem Commiſſär wurde Klugheit empfohlen. Zu dieſer außerordentlichen Vorſicht gab dem Grafen das Betragen der portugieſiſchen Jeſuiten Anlaß, welche bey ihrer Ankunft im römiſchen Gebiete ſich ſehr über ſchlechte Behandlung beklagten, und den Schifscapitain veranlaßten, daß er einen gedruckten Brief herausgab, wo er alles meldete, was er zu ihren Dienſten mitgeführt habe. Weil aber doch immer die Soldaten, durch welche man ſie begleiten ließ, Aufſehen machten, ſo erklärte der Graf, daß dies zum Schutz der Väter, und zur Erhaltung der Ordnung, und zur Verſchaffung der Quartiere geſchehe. Er that noch ſelbſt hinzu, man ſollte es ihnen an keiner Bequemlichkeit, weder an weiß Zeug, noch an Tiſchtüchern u. d. fehlen laſſen. Ob die ſpaniſche Jeſuiten noch zuvor 40 tauſend Scudi nach Rom geſchickt, um ihre Brüder durch den General erhalten zu laſſen, das laſſen wir dahin geſtellt ſeyn. Gewiß aber iſt es, daß die Jeſuiten überall dieſes Ungemach mit großer Geduld getragen haben.

Bald hernach ließ der ſpaniſche Hof ein ächtes Verzeichniß von allen jeſuitiſchen Häuſern und Collegien in allen ſpaniſchen Staaten bekannt machen, das wir anführen müſſen, damit unſere Leſer die Wun-

de beurtheilen können, die dem Orden durch den K
nig von Spanien geſchlagen worden. In der Pr
vinz Toledo waren folgende:

Albacete C.	Huete C.
Alcarat C.	Oropeſa C.
Almagro C.	Badajos C.
Almoncaid C.	Placencia C.
Belmonte C.	Segura C.
Caravaca C.	Talavera C.
Cartagena C.	Toledo C.
Cazeres C.	Villarexo C.
S. Clemente C.	Yevenes R.
Alcalà C.	Summa 35.
Cuenca C.	
Daimiel R.	
Fuente del Maeſtre C.	In der Provinz Caſtilie
Guadalaxara C.	Avila C.
Iglias del Monte R.	Arebalo C.

Monterrei C.
Soria C.
Onnate C.
Orduña C.
Oviedo C.
Palencia C.
Pamplona C.
Pontevedra C.
Salamanca C.
Irländiſches Sem ir.
S. Sebaſtian C.
Santander C.
Segovia C.
Tudela C.
Valladolid, Collegium des h. Ignatius.
Collegium des h. Ambroſius.
Engliſches Seminar.
Vergara C.
Victoria Sp.
Villafranca C.
Villagarcia Nov.
Zamora R.

Summa 37.

In der Provinz Arragonien.

Alicante C.
cellona, Colleg. und Seminarium.
Carla-
Carlatajud C.
Caſpe R.
Saragozza C. und R.
Cervera C.
Tortoſa C.
Ibiza R.
Ontiniente C.
Gandia C.
Firona C.
S. Guil. R.
Graus C.
Lerida C.
Majorca, Collegium vom Berg Sion.
Collegium von S. Martin.
Maureſa C. und R.
Origuela C.
Hueſca C.
Pollenza C.
Segorbia C.
Tarragona N.
Teruel C.
Tarazona C.
Valencia, Profeßhaus.
Collegium von S. Paul.
Seminarium.
Vique C.
Urgel C.

Summa 32.

In der bätiſchen Provinz.

Andüxar C.
Antequera C.
Arcos R.
Ezixa C.
Baena R.
Baeza, Collegium von S. Jacob.
Novitiat.
Canaria R.
Carmona C.
Cazorla C.
Cordova, Collegium und Seminarium.
Prexenal C.
Cadice C.
Jaen C.
Novitiat.
Collegium der Empfängniß.
Engliſches Seminarium.
Irländiſches Seminarium.
Laguna R.
Malaga C.
Marchena C.
Montilla C.
Moron C.
Motril C.
Orotava R.
Puerto di S. Maria, R. und Reſidenz von Indien.
Sanlucar C.

daß er dieſen Aufenthalt ſehr rühmt. Dies Collegium nennt er zugleich ein Seminarium, und führt noch zwey Exercitienhäuſer an.

Cochanamba C.

Davon hat Coleti gar nichts, ſondern führt Cocha Bamba, Lacuum campus an, wo er aber der Jeſuiten nicht gedenkt.

S. Cruz de la Sierra R.

Von dieſer Reſi nz geſteht er ein, daß es Gold- Silber- Kupfer) Bleyminen gebe, gedenkt aber des Aufent ber Jeſuiten wieder nicht.

Cuzco C.

Seminarium vom h. Bernhard.

Seminarium vom h. Franciſcus Borgia.

Genannter Coleti beſchreibt dieſe alte Hauptſtadt der Incas weitläuftig, und meldet, daß die Stadt drey Collegi di ſtudj habe, wovon das Collegium des h. Antonius und des h. Bernhards Univerſitäten waren. Das ſchönſte Gebäude, ſagt er, iſt das Collegium, das der Geſellſchaft Jeſu zugehörte.

Guamanga C.

Hier ſagt er wieder kein Wort von den Jeſuiten, ſondern beſchreibt dieſen Aufenthalt als kalt. Doch geſteht er ein, daß die Weyden vortreflich, die Heerden zahlreich, und die Wolle das käuflichſte Product ſey.

Guancabelica C.

Hier rühmt Coleti die Queckſilberbergwerke, und ſpricht ſehr gut von dieſer Stadt, verſchweigt

ab

aber auch wieder, daß ſich die Jeſuiten hier feſtgeſetzt haben.

Ica C.

Hier geſteht er es ein, und lobt die Gegend unter 13° 30' S. B. ungemein. Die Stadt hat alles, was zum menſchlichen Leben nöthig iſt.

Juli R.

Er beſchreibt es als ein großes und ſchönes Dorf, und ſagt, es ſey ein Collegium da geweſen, das den Jeſuitiſchen Pfarrern der Provinz Lima bis aufs J. 1767 zur Wohnung gedient.

Lima. Profeßhaus.
Collegium von S. Paul.
Novitiat.
Collegium del Cercado.
Seminarium von S. Martin.

Von Lima ſagt er, es ſeyn da vier Collegien der

)ruvo C.

Er geſteht es ein, und lobt die Gegend wegen ihrer Gold- und Silberminen.

z C.

Hier geſteht er noch mehr. Er rühmt das Gold, das man da in den Flüſſen fand, es ſey nicht nur ein Collegium der Jeſuiten, ſondern auch ein Collegium des h. Hieronymus für junge Leute unter ihrer Anleitung da geweſen.

ſco C.

ſtimmt mit Coleti überein.

ata oder Chuquiſaca C. und Seminarium des h. Johannes.

Hier ſagt er noch mehr. Es ſey ein ſchönes Collegium mit einer prächtigen Kirche der Jeſuiten da geweſen, die königliche Univerſität habe den Titel des h. Franciſcus Xaverius geheißen, und der Rector derſelben ſey immer der Rector des Jeſuitercollegii geweſen, und ſo ſey auch das Collegium des h. Johannes bis 1767 unter ihnen geſtanden.

otoſi C.

Von dieſem ſagt er nichts, ſpricht aber viel vom Silber.

Truxillo C.

Hier führt er ein Collegium und Seminarium der Jeſuiten an. Nach ſeinem Verzeichniß ſollte alſo die Summe größer ſeyn, als nach dem königlichen.

In der Provinz Chili.

Arauco R.

Von dieſem Gränzort ſagt Coleti nichts, deſto mehr aber von den Miſſionen der Araucanos, einem Indianiſchen Volke, das ſie nach und nach mit vieler Gefahr geſittet gemacht haben.

Aconcagua R.

Dies beſchreibt er als eine zwar kleine, aber ſehr reizende Anlage am Fuße der Cordilleras in einem ſehr anmuthigen Thale, ohne der Jeſuitiſchen Reſidenz zu gedenken.

Buena Eſperanza C.

Bucalemu C.

Chillan C.

Chiloe C.

S. Criſtoval R.

Concepcion C. und Seminarium des h. Joſephs.

Nur bey dem letztern Ort gedenkt er des überaus

S. Joan. R.
S. J. Nepomuceno de Santa Fé R.
Santa Joana. R.
Hier rühmt er die reiche Silberbergwerke.
Mendoza C.
Stimmt mit ihm überein.
Mocha R.
Hier weiß er nichts von Jeſuiten.
Punta o S. Luis de Loyola R.
Quillota. C.
Hier weiß er wieder nichts davon.
Valdivia R.
Valparaiſo R. } auch hier gedenkt er ihrer nicht.

Summe 23.

In der Provinz Neuſpanien.

Antioguia C.
Cartagena C.
S. Domingo C.
Fontibon R.
Monda C.
Merida C.
Rio Meta Miſſ.
Mompox C.
Rio orinoco Miſſ.
Pamplona C.
Los Llanos Miſſ.
Santa Fé C.
Coll. Niveus.
Seminar.
Tunga Nov.

Summa 15.

In der Provinz Mexico.

Puebla de los Angelos.
Colleg. des h. Geiſtes.
Colleg. des h. Ildefonſus.
Coll. des h. Xaverius.
Semin. des h. Hieronymus.
Semin. des h. Ignatius.

Campeche R.
Californias Miſſ.
Celaya C.
Chyapa C.
Chiguagua R.
Cinaloa Miſſ.
Durango C.
Guatemala C. und Seminar.
Guadalaxara Coll. und Semin.
Guanaxato Coll.
Habana Coll.
Leon Coll.
S. Luis de la Paz Coll.
S. Luis de Potoſi Coll.
Maria de las Paras R.
Merida Coll. und Semin.
Sonora Miſſ.
Tarahomares Miſſ.
Tepehuanes Miſſ.
Tepotzotlan Nov. Semin.
Valladolid Coll.
Vera Cruz Coll.
Zacatecas Coll.

Summe 44.

In der Philippiniſch Provinz.

Antipolo R.
Arevalo C.
Bohol R.
Carigara R.
Cathologan R.

oagan C.
; R.
C.

19.

er Provinz Paraguai.
zione del Para-
ri C.
os Ayres C. und Reſ.
narca R.
iitos Miſſ.
guajos Miſſ.
ia di Tucuman. C.
o.
minar.
entes C.
go del Ciſtero C.
s Miſſ.
ovies Miſſ.
as Miſſ.
arana Miſſ.
i C.
C.
Fé C.

Tarixa C.
Tucuman C.
Rio Uruguai Miſſ.

S. 20.

In der Provinz Quito.
Archidona Miſſ.
Buga C.
Cuenca C.
Darien Miſſ.
Guajaquil C.
Guancies Miſſ.
Hambato Coll.
Ibarra Coll.
Loxa Coll.
Maynas Miſſ.
Panama C.
Popayan Coll. und Sem.
Paſto Coll.
Quito Coll.
Sem. des h. Ludwigs.
Riobamba C.
Tacunga Nov.

Sum. 18.

Welch ein Ueberfluß von Jeſuiten! Wenn man denkt, daß die urſprüngliche Gründung des Or- die ſtrengſte Armuth zum Zweck hatte, wozu die- ichthum? Und wenn ja die Profeßhäuſer der alte hte Stamm des Ordens ſind, und wenn die Col-

legien erſt ſpäter hinzugekommen, und eine obwol
geſchränkte Erlaubniß zu erwerben mitgebracht hab
wozu denn ſo viele Collegien in Amerika, wo doch
Studien nothwendig nicht viel bedeuten konnten? U
warum ſind unter 307 Häuſern der Jeſuiten in der g
zen Spaniſchen Monarchie nur fünf Profeßhäuſer, a
302 Baſtardhäuſer, wenn ich die Sachen nach dem
ſten Plan erwäge? Warum ſind ferner die Profeßh
ſer in ſolchen Städten angelegt, wo der Orden ſei
Reichthum, nicht aber ſeine Armuth vor der gan
Welt Schau trägt? Warum eben in Madrit, C
villa, Valenza, Mexico, Lima? Warum nicht
Winkeln der Welt, wie die Capuciner? Jedoch d
fällt einem jeden von ſelbſt in die Augen, und wir fü
ten dies Verzeichniß nur deswegen an, um die Jeſu
ſche Wunde in ihrer Blöße darzuſtellen, welche der
den wohl verdient hat, wenn es wahr iſt, daß er m
deriſche und aufrühriſche Abſichten wider den König

n dem Parlemente angezeigt wurde. Er äußert all. daß der Spaniſche Monarch aus Großmuth wenig. s in den erſten Augenblicken die Sache der Kennt. des Publici entzogen habe. Das Parlement nahm m Antrag wegen Bewirkung der gänzlichen Aufhe. g des Ordens an, und gab am 9 May den Arret, es unter andern heißt: Sie hätten auf die Bewe. gen der Aufrühriſchen in Spanien Bedacht genom. , deren abſcheuliches Vorhaben heut zu Tag ganz Europa nur allzubekannt iſt, wovon die ſuiten die Urheber ſind, die Se. Catholiſche Maj. ch die bloße Vertreibung nur allzugnädig ge. iſt hat.

Vierter Abſchnitt.

Betragen des Römiſchen Hofes und der Jeſuiten.

Die traurige Nachricht von der königlichen Ver. nung der Jeſuiten ward durch ein eigenhändiges hreiben des Königs dem Pabſte bekannt gemacht, durch einen Courier dem Spaniſchen Miniſter Mon. or Azpuru zugeſchickt, der es dem Pabſte übergab. mens XIII hörte die Nachricht, wie er ſich ausdrückt, einem mit Gelaſſenheit vermengten Kummer, Man ſchickte gleich eine Hofgutſche dem General ci zu, um ihn in Eile herbeyzurufen. Er beſprach lange mit dem Pabſte, gieng aber ſo beſtürzt aus Audienz, daß er halb betäubt in dem Vorzimmer . Man hat unter der Regierung des jetzigen Pab.

ſtes entdeckt, daß man im Vorzimmer eine Oefnung das päbſtliche Zimmer angebracht hatte, wo man au alles hören konnte, was innen geſprochen wurde. durch dieſen Kanal erfuhr man auch, daß der P dem Generale Vorwürfe gemacht, warum er ihm Zuſtand der Jeſuiten in Spanien bisher ſo vortheilh beſchrieben hätte. Die Jeſuiten giengen ganz trau einher, und die Anhänger der Krone Spanien ſonder ſich allmählich von der Geſellſchaft ab.

Es ward hierauf eine Congregation von Cardi len und Prälaten niedergeſetzt, die vor dem Pabſte Berathſchlagungen hielte, und über die Antwort ſich rathſchlagte, die man dem König geben ſollte. von den Beyſitzern, den man hernach in ganz Eur wegen ſeiner ſtrengen und hohen Grundſätze kennen le te, ſchlug ein Modell eines Brève vor, das den al gewaltſamſten Bruch zwiſchen beiden Höfen würde vorgebracht haben. Ein anderer Cardinal mäßigte

n, noch ehe man die Sache in der Congregation
Er machte alſo die Sache der Jeſuiten offen-
che der Religion, und dies erregte in der
haltenen Congregation große Gährung. Ein
nal nach dem Hofſyſteme ſprach aus folgen-
„Wenn wir alle den apoſtoliſchen Geiſt und
e Bruſt hätten, die die Erhabenheit des
dert, ſo würden wir uns nicht lange be-
Jeſuiten nicht anzunehmen, die uns durch
ährliche Macht aus Spanien zugeſchickt
Entweder betrachten wir uns als Räthe in
Staat, oder als Beyſitzer des Statthal-
In keinem Betracht dürfen wir uns fürch-
Entſchließungen zu ergreifen. Der Kirchen-
ielen Jahren ein freyer Staat. Warum
die Gewalt leiden, und uns ohne unſere
ſechstauſend neue Einwohner aufbürden
ein Staat, er ſey ſo klein, als er wolle,
Gewaltthätigkeit erduldete? Sind die Je-
arum behält ſie Spanien nicht? Sind ſie
ſollen ſie unſere öffentliche Ruhe ſtören?
doch, möchte man einwenden, die Portugie-
angenommen. Ja, aber es war ein
auf den wir nicht gefaßt waren. Wir haben
unſerer Erfahrung, wie ſchädlich uns ſolche
verſchiedenen Characteren, Sitten, Minen
chen ſind. Es wäre alſo thöricht gehandelt,
dieſe Erfahrung mit einer noch größern Menge
wollten. Unſere Beſchwerde iſt noch grö-
wir bedenken, daß die Sünden der Menſchen
en Mißwachs nach ſich gezogen haben, der

„ein jeſuitiſches Herz haben, und ſchließt Männer
„denen das öffentliche Wohl am Herzen liegt. D
„ruft alle Tage das Conſiſtorium zuſammen, um H
„ge und Selige zu machen, und die nächſte drey
„ſtorien ſind dazu beſtimmt. Und warum ruft
„in einer ſo wichtigen Sache nicht alle Cardinäle,
„doch alle gleichen Antheil haben? Es erhebt ſich
„Sturm wider uns, und jetzo iſt es noch Zeit au
„weichen. Ergreift man gewaltſame Maaßregeln,
„die Sache ſchlägt fehl, ſo kann die traurige Wirk
„ewig währen. Wählt man aber gelinde Mittel,
„kann die Zeit uns immer Vortheile gewähren.
„Hoheit von Rom iſt durch die Zeit und günſtige
„ſtände erwachſen. Wir wollen ſie nicht durch U
„ſonnenheit und übertriebene Maaßregeln zu Gr
„richten.“

Drey Beyſitzer waren dieſer Meinung, und
gelang ihnen, die Ausdrücke zu mildern, in welchen

Kirche vor. Philipp der Schöne wandte ſich wegen Tempelherren an den Pabſt Clemens V. Und wie [illegible] ziehen, wie man einen ganzen Orden verjagt, der [illegible] die Kirche ſo wohl verdient gemacht hat, der ei[illegible] Vormauer des Glaubens in ſo vielen Reichen iſt! [illegible] ſollen dulden, daß man uns 6000 Geiſtliche zu[illegible], unter welchen nothwendiger Weiſe viele Unſchul[illegible] leiden müſſen, ohne daß man dem oberſten Hirten [illegible] Wort davon ſagt? Und hiezu ſchweigt man? Ich [illegible] mich meines Purpurs ſchämen, wenn ich eine [illegible] Niederträchtigkeit genehmigen wollte. Vielmehr [illegible] ich, daß ſich alle vereinigen werden, die Kirchen[illegible]mität und die Würde des Pontifikats zu ver[illegible]theidigen."

Ein Beyſitzer der Congregation widerſprach frey[illegible]mächtig: „Ich ſehe, daß man von dieſer Congregation, [illegible] man vom Sant Ufficio benennt, einige ausſchließt, [illegible] doch zur Congregation des h. Amts natürlich gehören. [illegible] begreife nun wohl, daß die unglückliche Staatskunſt [illegible] Jeſuiten auch unſern Hof in ihren Umſturz verwickeln [illegible]. Wir ſind ganz geblendet, und ſehen nicht ein, [illegible] wir irren. Wir ſind Diener des Evangelii, und [illegible] Kirchengeſetze, nach welchen ſich die Kirche GOt[illegible]richten ſolle. Warum ſollen aber dieſe Geſetze nicht [illegible] Norm unſerer Entſchließungen ſeyn? Wahrheit, [illegible] und Nothwendigkeit zwingen uns, unſern Grund[illegible]n getreu zu bleiben. Das Haupt der Kirche lehrt [illegible], ein Reich, das mit ſich ſelbſt uneins wird, ſey [illegible] Untergang nahe. Zween Cardinäle ſtellen ganz [illegible] Grundſätze auf. Wir ſollen hier überlegen, ob [illegible] den verderblichen Grundſatz der Jeſuiten unterſtü[illegible]tzen

damit ſie hernach in Spanien bleiben könnten. Al
als man in Rom die beſte Wirkung vom Breve erwo
tete, ſo kam am 17 April Bericht vom Nuncius, Ca
Pallavicini, durch einen Courier an, daß der Kö
die Entfernung der Jeſuiten bereits angefangen, daß
hiezu wichtige Urſachen gehabt, und daß, da die J
ſuiten ihr Unglück wohl verdient hätten, keine Aen
rung in den Geſinnungen Seiner Majeſtät zu h
ſen ſey.

Card. Pallavicini fand bey Hofe keinen Beyf
ſondern die herrſchende Parthey verargte es ihm,
er ſich in die Geſinnungen des Spaniſchen Staatsrat
ſo weit eingelaſſen hätte. Man hielt daher am 18 A
gleich wieder eine Congregation, nach deren Endig
eine neue Staffette nach Spanien abgieng, durch w
che ein neues und weit gelinderes Breve an den Kö
geſchickt wurde. In demſelben bat man den König,
möchte die Jeſuiten nicht unverhört verdammen, u

wußte man, noch ehe man die Sache in der Congregation überlegte. Er machte alſo die Sache der Jeſuiten offenbar zur Sache der Religion, und dies erregte in der deswegen gehaltenen Congregation große Gährung. Ein eifriger Cardinal nach dem Hofſyſteme ſprach aus folgendem Tone: „Wenn wir alle den apoſtoliſchen Geiſt und die prieſterliche Bruſt hätten, die die Erhabenheit des Purpurs erfodert, ſo würden wir uns nicht lange bedenken, die Jeſuiten nicht anzunehmen, die uns durch eine ſo willkührliche Macht aus Spanien zugeſchickt werden. Entweder betrachten wir uns als Räthe in einem freyen Staat, oder als Beyſitzer des Statthalters Chriſti. In keinem Betracht dürfen wir uns fürchten, ſtarke Entſchließungen zu ergreifen. Der Kirchenſtaat iſt ſeit vielen Jahren ein freyer Staat. Warum ſollen wir denn die Gewalt leiden, und uns ohne unſere Einwilligung ſechstauſend neue Einwohner aufbürden laſſen. Wo iſt ein Staat, er ſey ſo klein, als er wolle, der eine ſolche Gewaltthätigkeit erduldete? Sind die Jeſuiten gut, warum behält ſie Spanien nicht? Sind ſie böſe, warum ſollen ſie unſere öffentliche Ruhe ſtören? Haben wir doch, möchte man einwenden, die Portugieſiſche Jeſuiten angenommen. Ja, aber es war ein Ueberfall, auf den wir nicht gefaßt waren. Wir haben es nun aus unſerer Erfahrung, wie ſchädlich uns ſolche Gäſte von verſchiedenen Characteren, Sitten, Minen und Sprachen ſind. Es wäre alſo thöricht gehandelt, wenn wir dieſe Erfahrung mit einer noch größern Menge wiederholen wollten. Unſere Beſchwerde iſt noch grö- wenn wir bedenken, daß die Sünden der Menſchen ſolchen Mißwachs nach ſich gezogen haben, der

gen Italien, und insonderheit die Staaten des Pabstes betrift. Unsere von Natur öde Felder tragen keine Früchte, und das arme Volk muß sich von Kräutern nähren. Die Schätze der Engelsburg sind zu dieser Noth verschwendet worden, und der h. Stuhl mußte sie an Irrgläubige zahlen, mit denen es nicht einmal erlaubt ist Umgang zu haben, um Brod zu bekommen. Dies fällt jedem in die Augen, und wir wollen uns noch lange bedenken, ob wir unsern Unterthanen das Brod nehmen sollen, um es solchen Menschen zu geben, die man aus andern Staaten als unnütze und schädliche Leute verjagt hat. Ich weiß wohl, daß wir nicht Macht genug haben, uns zu widersetzen, wenn man die Spanische Jesuiten mit Gewalt an unsern Ufern aussetzen will. Aber wozu haben wir denn Canonen in unsern Häfen? Warum Soldaten? Wir würden uns freylich einem so mächtigen Herrn nicht widersetzen können, als der König von Spanien ist. Aber sollten wir uns denn gar

auch alle Jahre eine halbe Million zu ihrem Unter-
ſchicken, und dies iſt ein weſentlicher Vortheil.
ſinnen mit keinem Scheine des Rechts über Verle-
ng der Kirchenimmunität klagen, wenn ein König
mittelbare Geiſtliche dem Pabſte ſelbſt zuſchickt, oder
haben die ächte Begriffe davon nicht. Sie haben
geſehen, daß man in den neuen Streitigkeiten die
Rechte eines Cardinals ſo ſehr angetaſtet hat, daß man
den Purpur rubram chimaeram nannte. Sie ha-
geleſen, in wie vielen Büchern man die Macht des
Pabſtes angegriffen hat. Sie wiſſen, daß Pereira,
von unſerer Congregation angezeigt hat, jeden Bi-
ſchof zum Pabſte in ſeiner Diöces mache. Ueberlegen
Sie alſo, was Sie thun, und Sie, allerheiligſter Va-
ter, ne tradas ſceptrum tuum his, qui non ſunt,
et ridcant ad ruinam noſtram.“

Dieſe ernſtliche Vorſtellung fand kein Gehör,
und man erlaubte den Jeſuiten die Landung in Civitá Vec-
chia nicht. Jedoch war man geſonnen, ſie im Staate
zu vertheilen, wenn ſie mit Gewalt an Land geſetzt wär-
den. Monſignor Baldini fragte zwar an, wie er ſich
in dem Falle zu verhalten hätte, wenn man Gewalt
brauchte, und man antwortete ihm am 15 May durch
ein Billet vom Staatsſekretariat, er ſollte Gewalt ge-
brauchen. Am 17 May wurden die Päſſe mit Truppen
beſetzt, und die Canonen aufgeführt. Hierüber geriet-
hen die Jeſuiten in große Beſtürzung, deſto mehr, als
die Schiffe gegen Corſica zurückſeegelten. Unvermuthet
kam ein Spaniſches Fahrzeug, das vier Jeſuiten abfor-
derte und ſie nach Spanien zurückführte. Indeſſen
lief die zwote Flotte aus Cartagena an, und hatte

faſt

gen will, und wir denken nicht daran, ob denn die Verdienste der Jesuiten auch noch verdienen, daß man ihre Vorstellungen höre. Und dies sollte doch unser letzter Gegenstand seyn. Man hat seit langen Zeiten über die Lehren, Constitutionen, Missionen u. d. der Jesuiten geklagt, und diese Klage stimmten Leute von allerley Ständen an. Und während daß das ganze Christenthum sich vereinigt, ihre Uebertretungen anzuklagen, soll der heilige Stuhl schweigen? Oder wenigstens nichts beschließen, als nach dem Willen der Jesuiten? Einer oder zween Humiliaten stellten einem Cardinale nach dem Leben, und man schaffete sie ab. Und jetzo sogar einigen Monarchen nach dem Leben getrachtet, und ihr König von Portugall jagt sie als Königsmörder aus seinem Reiche. Wie aber entfremden sie den geborenen Sohn der Kirche, und bestätigen das Institut der Jesuiten mit den gröſten Lobeserhebungen. Die Französische Parlemente halten die Constitutionen und Privilegien der

sie an, und sie können sich nicht entschuldigen, als sey sie strafbar. Ist es nun dem h. Stuhl eine Ehre, noch weiter zu verheelen? Der h. Vater ist doch ein Vater vernemlich auch der Könige. Aber er muß ein billiger Vater seyn, und die Klagen des Königs von Spanien anhören. Will man, um ihre Grundsätze zu behaupten, sie alle erhalten, so werden sie unter dem Ruin ihrer Grundsätze zugleich mit begraben werden. Vielleicht verdienen sie Schutz, weil sie den h. Stuhl schützen. Dies rühmen sie sich, aber eben deswegen müssen wir uns ihrer entledigen, damit wir nicht Schaden dabey leiden. Was versteht man durch den h. Stuhl? Das geistliche Fürstenthum, wo der heilige Vater der allgemeine Hirt, der untrügliche Wächter des Glaubens, der Meister der Sitten, der Statthalter JEsu Christi ist. Und was haben die Sitten durch ihren Probabilismus erlitten? Was die gesunde Lehre von ihrem Berruyer und vom Catechismus von Scio? Sie haben etwa dem h. Stuhl durch ihre Missionen Ehre gebracht? Es ist wahr, die Japoneser schickten eine glänzende Gesandschaft an Gregorius XIII. Die Moscoviten, Siamiten, Ethiopier eine gleiche an Sixtus V. Dies waren aber Gesandschaften zum Pomp, die dem Pabst vieles Geld kosteten, und eine Täuscherey der Jesuiten zum Grunde hatten. In andern Missionen waren beständige Zänkereyen zwischen den Jesuiten und andern Regularen. In Paraguai war alles auf weltliche Absichten eingerichtet, und die zeitliche Hoheit hat seit der Errichtung des Ordens keinen Fußbreit Zuwachs bekommen, sondern der Pabst hat von seinen Staaten Stücke verloren, oder er ward wenigstens der Gefahr

des Krieges ausgesetzt. Warum sollen wir uns denn
Jesuiten so sehr annehmen? Warum sollen wir uns
Willen des Generals zum Gesetze machen? Die ga
Welt wartet darauf, ob wir mehr Achtung für den
nig in Spanien oder für die Jesuiten haben. Wenn
der General will, wir sollen die Landung der Jesui
verhindern, so muß uns die Sache schon verdächtig s
Und weil es andere Fürsten erbittert und ungerecht
so müssen wir es unterlassen. Mich schreckt das Dil
nämlich: entweder sind sie unschuldig, so mag sie
König behalten; oder sie sind schuldig, warum sollen
unsere Unterthanen anstecken? Sind sie schuldig, so
es billig, daß sie der König fortschickt, und sie in
Hände ihrer Obern überliefert, welches noch immer
gelindeste Strafe ist. Sind sie unschuldig, so kann
der allgemeine Vater aller Gläubigen nicht weigern, U
schuldige anzunehmen. Entweder haben die Jesui
auf Befehl ihres Generals gehandelt: so muß er sie a

[redacted] Perſonen nichts anders erhalten, als daß [redacted]ügen und Widerſprüche verabſcheuete, womit [redacted]orgebungen zu erweiſen trachteten. Es iſt [redacted]örper von Menſchen, wie andere Menſchen, [redacted] ſich irren und betrügen; aber die Irrthümer [redacted]erden durch den Geiſt ihrer Geſetze nicht be. Aber wie ſollten ſich Euer Majeſtät [redacted]ügen dieſes Schrittes nicht entſetzen? Wir [redacted] Mangels ſo vieler Arbeiter im ſchönen [redacted] von Spanien nicht gedenken, und was ſie [redacted] und Nutzen geſchaft. Sollen aber ſo viele [redacted]n entfernten Ländern und wilden Nationen, [redacted]hfolger und Nachahmer des h. Ignatius [redacted] Franciſcus Xaverius mit ihrem Schweiße [redacted] geſtiftet haben, ohne Hirten und geiſtliche [redacted]? Und in was für einen Zuſtand ſollen [redacted]rden? Wenn eine einige, ja wenn viele [redacted] Seelen, die der Heerde JEſu Chriſti ent. [redacted] einverleibt ſind, oder noch einverleibt wer. [redacted], wegen dieſes Mangels zu Grunde giengen, [redacted] ſie nicht vor dem Richterſtuhl JEſu Chriſti [redacted]lder diejenige, die ſie der Mittel zur Selig. [redacted]t hätten? Aber der Schritt iſt nun gethan, [redacted] Politiker ſagen, was würde die Welt ſagen, [redacted] den Befehl widerrufte? Was wird die [redacted]ſagen? Und warum, o Sire, bedenkt man [redacted] was wird der Himmel ſagen? Was wird die [redacted]ſagen? Sie wird ſagen, was ſie ſagte, und [redacted] noch immer vom mächtigen König Ahasverus [redacted] durch die Widerrufung des von ihm erſchli. [redacted] Befehls alle Ebräer in ſeinen Staaten umzu.

faſt eben ſo viele Jeſuiten am Bord, der aber der pä
liche Statthalter die Befehle ſeines Hofs entgegen hi
Der Spaniſche Capitain brachte den Leichnam des
Velaſco, Exprovincialen von Toledo, an Land, der
einem Alter von 71 Jahren ſchnell geſtorben war. 2
20 May befand er ſich noch ganz wohl, bekam al
nach Tiſche eine Geſandſchaft von ſeinem Gener
dem er ernſthaft antwortete, und bald hernach v
ſchied.

Es iſt unläugbar, daß bald hernach, unter
Jeſuiten in Rom ſelbſt Uneinigkeiten entſtanden. Vi
mißbilligten das ganze Betragen des Generals, der
ne Geſellſchaft einem ſo harten Schickſale ausgeſetzt h
te. P. Andres, Aſſiſtent von Spanien, der viel
ſeinen Spaniſchen Mitbrüdern zugehöriges Geld in Hä
den hatte, und es für gewiſſe Bedürfniſſe aufbewahr
wollte, in die ſie etwa könnten verſetzt werden, mu
es dem General einhändigen, der viele ſeiner Schrift

abstes an den König. Es kamen freylich solche
n allda vor, welche in der Verbindung des Sy-
hart auffielen. „Unter so vielen Widerwärtigkei-
die wir die neun Jahre unsers Pontifikats auszu-
n hatten, heißt es gleich anfangs, war wol der
ait des letzten Schreibens Euer Majestät, worinn
uns Ihren Entschluß offenbarten, aus allen Dero
läufftigen Staaten die Jesuiten zu verbannen, das
indlichste Leiden für uns. Tu quoque Fili mi?
soll auch unser liebster König Carl III den Kelch
s Leidens voll machen, und unser Alter mit Thrä-
zur Grube schicken. Also soll der frömmeste Kö-
von Spanien seinen andächtigen Arm, den ihm
t gab, die Ehre und das Wohl der Seelen zu be-
ern, den Feinden GOttes und der Kirche leihen,
einen Orden von Grund aus umzustoßen, der
der Kirche GOttes so nützlich und so lieb ist,
seinen Ursprung und seinen Glanz den heiligen Hel-
zu danken hat, die GOtt aus der Spanischen Na-
erwählt hat, seinen Ruhm auf der ganzen Erde
ubreiten? Also soll er seine Reiche so vieler geistli-
Hülfe berauben, die sie schon so viele Jahre von
Predigten, Missionen, Catechismen, Exercitien,
waltung der Sacramente, Unterricht der Jugend
er Frömmigkeit und Wissenschaften gehabt? Ach,
e, ein solcher Entschluß dringt mir durch die See-
Noch mehr Kummer empfinde ich, wenn ich er-
e: also hat der weiseste, mildeste König Carl III
so zärtlichem Gewissen, von so rechtschaffener Ge-
ung, der wegen der Gefahr seines ewigen Wohls
n seiner geringsten Unterthanen nur in leichten Si-

„tereſſeangelegenheiten würde Schaden leiden laſſen, ſ
„Gewiſſen damit beladen können, ohne rechtliche Unt
„ſuchung der Sache, ohne die Formalität der Geſe
„welche einem jeden Unterthan Sicherheit gewähre
„einen ganzen Körper von Geiſtlichen, die dem Die
„GOttes und der Welt gewidmet ſind, ohne ihn an
„hören, ganz auszurotten, und ſeiner Ehre, ſeines V
„terlandes und aller rechtmäßig erworbenen Güter zu
„rauben? O Sire, dies iſt ein großer Schritt. We
„er nicht in den Augen des höchſten GOttes und M
„ters aller Creaturen gerechtfertigt wäre, ſo würden
„die Rechtfertigungen derer, die dazu gerathen, d
„Beyfall derer, die dazu geholfen, das Stillſchweig
„Dero getreuen Unterthanen, auch die Gelaſſenheit
„rer, die dies ſchreckliche Ungemach leiden, nichts helf
„Wir wenigſtens geſtehen Euer Majeſtät, daß wir
„Dero uns ſo liebe Seele deswegen beſorgt ſind. E

heyliſchen Perſonen nichts anders erhalten, als daß
die Lügen und Widerſprüche verabſcheuete, womit
hre Vorgebungen zu erweiſen trachteten. Es iſt
ein Körper von Menſchen, wie andere Menſchen,
önnen ſich irren und betrügen: aber die Irrthümer
lner werden durch den Geiſt ihrer Geſetze nicht be-
gt. Aber wie ſollten ſich Euer Majeſtät
die Folgen dieſes Schrittes nicht entſetzen? Wir
en des Mangels ſo vieler Arbeiter im ſchönen
inberge von Spanien nicht gedenken, und was ſie
Frucht und Nutzen geſchaft. Sollen aber ſo viele
ſionen in entfernten Ländern und wilden Nationen,
die Nachfolger und Nachahmer des h. Ignatius
des h. Franciſcus Xaverius mit ihrem Schweiße
Blute geſtiftet haben, ohne Hirten und geiſtliche
er bleiben? Und in was für einen Zuſtand ſollen
erſenkt werden? Wenn eine einige, ja wenn viele
r armen Seelen, die der Heerde JEſu Chriſti ent-
er ſchon einverleibt ſind, oder noch einverleibt wer-
ſollen, wegen dieſes Mangels zu Grunde giengen,
würden ſie nicht vor dem Richterſtuhl JEſu Chriſti
yen wider diejenige, die ſie der Mittel zur Selig-
beraubt hätten? Aber der Schritt iſt nun gethan,
den die Politiker ſagen, was würde die Welt ſagen,
n man den Befehl widerrufte? Was wird die
lt ſagen? Und warum, o Sire, bedenkt man
t, was wird der Himmel ſagen? Was wird die
lt ſagen? Sie wird ſagen, was ſie ſagte, und
ſie noch immer vom mächtigen König Ahasverus
, wer durch die Widerrufung des von ihm erſ
en befehls alle Ebräer in ſeinen Staaten un

„bringen, wozu ihn die Thränen und die Bitte der
„nigin Eſther bewegt hatten, ſich den ewigen Ruhm
„nes gerechten Fürſten, der ſich ſelbſt zu überwin
„wußte, erworben hat. Welch eine ſchöne Gelegenh
„Sire, gleichen Ruhm zu erwerben! Wir brin
„Euer Majeſtät nicht die Bitte der Königin Dero
„malin, die ſich vielleicht noch im Himmel ihrer Li
„zur Geſellſchaft Jeſu erinnert, ſondern die Bitte
„heiligen Braut JEſu Chriſti, der Kirche, wel
„nicht ohne Thränen die bevorſtehende gänzliche Aus
„tung des Inſtituts des h. Ignatii anſehen kann,
„welchem ſie bisher ſo große Dienſte genoſſen hat.
„hiezu fügen wir noch unſere und der h. Römiſchen K
„che Bitte, welche, ſo ſehr es ihr zur Ehre gere
„die unausgeſetzte Hochachtung E. M. und Dero g
„reichen Vorgänger für den h. Stuhl des h. Petri
„noſſen zu haben, ſich eben ſo ſehr rühmt, die Pe

Euer Majeſtät und die Monarchie von Spanien

[redacted]

klagungen gehen laſſen.) „Und wenn man ſagt, ſich einer ſo ſtill verhandelten Sache unterwerfen unter Strafe, als Schuldige der beleidigten gerichtet zu werden, und wenn man nach ſeiner und mit Fleiß alle Geſetze vernichtet, die ſich en Verfahren widerſetzen, ſo heiſt dies in der Gewalt ausüben, womit ſich kein einiges digen kann, wo nicht zuvor aus ihrem Ge- Gefühl von Gerechtigkeit, Rechtſchaffenheit lichkeit ausgerottet wird.“ (Nur die ſpani- hamen bekamen dies Geſetz des Stillſchwei- ſer Strafe. Die Jeſuiten wurden auch ht, aber unter der Strafe ihre Penſionen .) „Der Allmächtige hat nie in die Hände enen Weſens eine ſolche Gewalt übergetra- ie Abſicht ſeiner göttlichen Geſetze, ſo wie ſchaften, iſt keine andere, als daß man , und die Barmherzigkeit liebe. Keine Gerechtigkeit kann daher vertheidigt oder ent- werden, wo nicht offenbar und augenſcheinlich ſie richtig und der Ehrlichkeit gemäß ſey.“ der Jeſuiten, P. Comini, zog hieraus fol- chluß: GOtt und das Volk haben die Könige , damit ſie bey den verſchiedenen Gliedern des pers Gerechtigkeit und Barmherzigkeit ausüben. nun das Betragen des Königs in Spanien nicht Gerechtigkeit und Barmherzigkeit überein. Alſo nicht der Verordnung GOttes und des Volks mit einer ſolchen Gewalt kann das Volk nie zu- en. Alſo werden Empörungen berechtigt.) ig von Spanien könnte ſeinen Unterthanen nie-

gend ist es für den König, wenn ihm ein Pabst ins G
ficht sagt, er leihe seinen Arm den Feinden GOtte
welche damals doch keine andere seyn konnten, als der Kön
in Portugall und einige Cardinäle und Bischöfe. D
Pabst gesteht ein, die Jesuiten seyn nützlich ur
lieb, und nahm sie doch in Cività Vecch
nicht an.

Aber eben dieser Schritt fand heftigen Widerspru
Die Cardinäle Rossi, Ganganelli und Cavalchini füh
ten dem Pabste alle traurige Folgen hievon zu Gemüth
wurden aber durch sechs andere Cardinäle überstimm
Die Spanische Capitäne schrieben an den Spanisch
Minister Azpuru, und das Staatssekretariat meldete ih
den Entschluß des Pabstes durch ein Billet, der ab
gleich antwortete, wenn man die Mitglieder einer so stre
baren Gesellschaft, die man aus allen Spanischen Sta
ten aus den gerechtesten Ursachen auf immer verban
hatte, nicht in den Päbstlichen Staaten annehmen wo

[redacted] Söhne das Nämliche auch unter dem Ver-
[redacted]es Glücks, ihrer eigenen Güter, und ſogar des
[redacted] thun. Ich bin Euer Freund der öffentlichen
[redacted]."

[redacted] Schrift wurde dem ſpaniſchen Monarchen
[redacted]et, der hiedurch nur deſto mehr erbittert
Das Breve des Pabſtes ward alſo vom Kö-
[redacted] ſehr ernſthaften Tone beantwortet: „Mein
[redacted] voll des bitterſten Schmerzens, als ich das
[redacted] Euer Heiligkeit auf meine Nachricht von
[redacted] befohlenen Austreibung der Jeſuiten aus
[redacted]aaten durchlas. Wo iſt ein Sohn, der
[redacted]ch gerührt wird, wenn er einen Vater, den
[redacted] verehrt, in Thränen und Traurigkeit ſieht?
[redacted] die Perſon Eurer Heiligkeit wegen Dero
[redacted]er Tugenden. Ich verehre an Ihnen den
[redacted] Chriſti. Erwägen Sie alſo ſelbſt, wie
[redacted]e Beklemmung zu Herzen gegangen iſt,
[redacted], da ich bemerkte, daß ſie aus dem geringen
[redacted]ſtam, ich möchte zu meiner Entſchließung
[redacted]ichende und überzeugende Beweiſe gehabt
[redacted] Ich hatte nur allzuviele Urſachen, allerheilig-
[redacted], den ganzen Körper der Jeſuiten auf immer
[redacted]nien zu verbannen, ohne mein Verfahren nur
[redacted] Mitglieder einzuſchränken. Ich wiederhole
[redacted]ſichere es Eurer Heiligkeit von neuem, und bitte
[redacted], daß Sie es alſo glauben, weil dies zu Ihrem
[redacted]gleichen wird. Die Gnade GOttes hat mir
[redacted]geben, damit ich in dieſem Geſchäfte die Re-
[redacted]gt nicht vergeſſe, die ich ihm von der Regie-
[redacted]ſeiner Unterthanen geben muß, nicht nur wegen

„ihrer

„Ein jeder, der die natürliche und gesellschaftliche Rechte
„des menschlichen Geschlechts liebt, muß seine Einbildungs-
„kraft aufs heftigste anstrengen, und sich über ein so tyranni-
„sches Verfahren wider ein ganzes Volk äußerst entsetzen.“
(Wenn sich die Jesuiten rühmen, daß sie den König von Spanien nicht beleidigt haben, so erwäge man nur dergleichen Ausdrücke!) „Denn wenn man auch zugeben
„wollte, daß die Jesuiten Atheisten, Verräther, ja ein-
„gefleischte Teufel wären, so waren sie doch als Gemein-
„heit eines von den Gliedern des politischen Körpers,
„und man konnte sie nicht abschneiden oder trennen, ohne
„daß zuvor bewiesen war, daß sie so verdorben und ange-
„steckt wären, daß sie einen solchen Schritt und die Ab-
„sonderung verdienten. Wenn ein Regent nach dem Ge-
„setze GOttes und der Gerechtigkeit über einen jeden
„Körper seines Volks so verordnen kann, wie es ihm be-
„liebt, ohne weitere Ursache anzuführen, als seinen eige-
„nen Willen und gewisse geheime Entschließungen und

[redacted]

[redacted]theidigen, daß ihre Lehre gut ſey. Der Verfaſ-
[redacted]ehe ein, daß die fünf Jeſuiten, Matthäus Moya,
[redacted]atus Fabri, Johannes Pirat, Theophilus Ray-
[redacted]d Gabriel Daniel, und ihre Lehren vom römiſchen
[redacted] verdammt worden, aber ſie haben, ſagt er,
[redacted]n Geiſt der Geſellſchaft vertheidigt, der den Pro-
[redacted]mus verabſcheut. Wie beweiſet er es? Er beruft
[redacted]f den P. Eſparza, einen berüchtigten Probabili-
[redacted]er dem General Oliva zur Seite war; und wer
[redacted]n Eſparza? Nur zween Jeſuiten haben die wi-
[redacted] Meinung gehabt, daß es nicht erlaubt ſey, einer
[redacted]n Meinung zu folgen, wenn man eine mehr pro-
[redacted]ab. ſicherere habe. Dieſe beiden Jeſuiten hießen
[redacted]l Caniolo und Andreas Bianchi. Aber dem letztern
[redacted]e auch vom General verboten, prohibitus a P.
[redacted]erali ſuum ordinisque nomen opuſculo *dege-*
[redacted] praeſcribere. Und in der That erſchien auch
[redacted]h ſein Werk unter dem Namen Candidus Pſila-
[redacted]. Nun welch ein Beweis iſt dies: Es gab gute
[redacted]rechtſchaffene Jeſuiten, ſie wurden aber verfolgt,
[redacted]ab es doch gute Lehrer und eine gute Lehre. Con-
[redacted]rief ſich auf die Conſtitutionen und Schlüſſe der
[redacted]gationen, um den Geiſt der Geſellſchaft zu erwei-
[redacted]ſen,

„eben so vielem Recht befehlen, Mahomedaner zu wer-
„den, aus Ursachen, die er in seinem Herzen behält,
„und ihnen unter Strafe der beleidigten Majestät ver-
„bieten, von einer solchen Sache zu schreiben, zu reden
„oder zu disputiren, und wenn er mit Fleiß alle entge-
„genstehende Gesetze durch sein willkührliches Edict ver-
„nichtete; oder könnte er auch alle religiose Orden und
„alle bürgerliche Gemeinheiten durch einen gleichen gehei-
„men Willen und Einfall confisciren, und des Landes
„verweisen. Ein jeder von uns weiß wohl, daß die
„Constitution von Spanien ursprünglich gothisch, wie
„die unserige war. Wir wissen auch, daß der Vater
„des jetzigen Königs vorzüglich zur Nachfolge auf den
„Thron berufen wurde, unter der Bedingung, daß er
„für das öffentliche Wohl der Nation und für die gänz-
„liche Erhaltung der spanischen Staaten sorgen sollte.
„Diese Völker hatten damals ein wahres und erkanntes
„Recht für sich selbst zu sorgen. Jetzo aber sagt man

[illegible] ſogar dem P. Innocentius XII eine Bittſchrift, [illegible] ſie ihren General hart verklagten.

Dieſe Vertheidigung der Jeſuiten ward von vielen [illegible], und viele behaupteten, daß der General Ricci [illegible] Druck deſſelben befördert habe. In dieſem Be[illegible]ſicht war ſie eine feine Vertheidigung für ihn, wenn er [illegible]liche Schickſale, wie Gonzalez, zu befürchten hatte, ſo bald er ſich dem herrſchenden Geiſte der Jeſuiten wi[illegible]derſetzte. Indeſſen ſuchten doch einige Jeſuiten Erlaubniß aus dem Orden zu treten, und der Pabſt verliehe ſie dem Stazi und Giovinazzo. Auch P. Benvenuti, Prokurator der ſpaniſchen Jeſuiten, wünſchte es, aber darüber muſte der ſpaniſche Hof zuvor befragt werden. Ueberhaupt erſchienen nach und nach viele ſpaniſche Je[illegible]ſuiten, die aus dem Orden treten wollten, und die Sa[illegible]che muſte einer Congregation von Cardinälen und Prä[illegible]laten übergeben werden. Der ſpaniſche Hof war auf alle auch die geringſte Bewegungen der Jeſuiten auf[illegible]merkſam, und rottete das Angedenken derſelben gänzlich aus. Sie durften ſich nicht mehr unterſtehen, die Titel von Spanien zu führen, man ſpähete ihre geheime Gänge aus, und ſo ſehr ſich auch einige Cardinäle für

ſie

„ſeiner [illegible]lichen Glückſeligkeit, ſondern hauptſächlich „ihres ewigen Wohls, und zu dieſem Ende ha„be ich meine Verfügungen ſo getroffen, daß ſie auch in „den entfernteſten Ländern der Hülfe nicht ermangeln „können. Euer Heiligkeit können ſich in dieſem Stücke, „das Sie am meiſten intereſſire, beruhigen, und mein „Gemüth durch Dero väterliche Zuneigung und den „apoſtoliſchen Segen ſtärken. Der HErr erhalte die „Perſon Eurer Heiligkeit zur guten und glücklichen Lei„tung der allgemeinen Kirche.“ Von Real Pardo, [illegible] May 1767.

1771

Bald hierauf erſchien eine öffentliche Schrift im Drucke, die den Titel hat: Vertheidigung der Ge-

zu vertheidigen, daß ihre Lehre gut ſey. Der Verfaſſer geſteht ein, daß die fünf Jeſuiten, Matthäus Moya, Honoratus Fabri, Johannes Pirat, Theophilus Raynaud und Gabriel Daniel, und ihre Lehren vom römiſchen Stuhle verdammt worden, aber ſie haben, ſagt er, nicht den Geiſt der Geſellſchaft vertheidigt, der den Probabilismus verabſcheut. Wie beweiſet er es? Er beruft ſich auf den P. Eſparza, einen berüchtigten Probabiliſten, der dem General Oliva zur Seite war; und was ſagt denn Eſparza? Nur zween Jeſuiten haben die widrige Meinung gehabt, daß es nicht erlaubt ſey, einer probablen Meinung zu folgen, wenn man eine mehr probable und ſicherere habe. Dieſe beiden Jeſuiten hießen Paul Comitolo und Andreas Bianchi. Aber dem letzten wurde auch vom General verboten, prohibitus a P. Generali ſuum ordinisque nomen opuſculo *degeneri* praeſcribere. Und in der That erſchien auch hernach ſein Werk unter dem Namen Candidus Philalethes. Nun welch ein Beweis iſt dies: Es gab gute und rechtſchaffene Jeſuiten, ſie wurden aber verfolgt, alſo gab es doch gute Lehrer und eine gute Lehre. Concina berief ſich auf die Conſtitutionen und Schlüſſe der Congregationen, um den Geiſt der Geſellſchaft zu erwe-

ſen,

sen, und er bewies auch seine Sätze mit unwiderleglichen Urkunden, und antwortete den Probabilisten Sporer, Lecchi, Bovio, Sanvitale, Richelmi, Gagna und Javre. Denn auch Javre gehört unter die Classe der Probabilisten, ohnerachtet er vom Pabst Clemens XIV nach der Aufhebung des Ordens als ein angesehener und tüchtiger Theologe vorzüglicher Gnade würdig geachtet wird.

Unter den Urkunden ist die erste ein Memorial des [redacted] Generals P. Gonzalez an Clemens XI vom J. 1702. Der Mann ward verfolgt, und ob er wol einige gelehrte und rechtschaffene Jesuiten für sich hatte, so

[redacted]

jetzo faſt in allen Ländern unter den verſchiede-
nen Religionspartheyen gewiſſe Bewegungen
wollen, ſo wird es nicht unangenehm ſeyn, von
Beſchaffenheit der niederdeutſchen Reformir-
ſo eine beträchtliche Kirche ausmachen, etwas
Es leben gegenwärtig ohngefähr funfzehnhun-
formirte Prediger in den Niederlanden. Dieſe
iſt bey ſo vielen Kirchen der andern Gemeinden
groß. Es rühret mit daher: die Herren Gene-
Staaten haben, um ihre herrſchende Kirche geltend
blühend zu machen, an allen Oertern ihrer Both-
ſigkeit Kirchen und Prediger mit Beſoldungen, da-
die geringſte 600 holländiſche Gulden iſt, angewie-
Es haben ſich aber an manchen Orten doch bis
noch keine feſte Gemeinden eingefunden, ſo daß,
Dendermonde, der Prediger mit ſeiner Familie,
der Küſter mit ſeiner Familie die Gemeinde ausma-

Die holländiſche reformirte Prediger ſind jederzeit
ſch geſinnet geweſen, beſonders von Prinz Moritz
an, der ſeinen Degen in die Waagſchaale bey der
rikaniſchen Parthey legte, da ſolche mit der Remon-
ſchen abgewogen wurde. Sie waren es auch in
Jahren der freyen Regierung vor 1748. Sie blie-
in jener critiſchen Periode, da des jetzigen Erb-
ſters Vater ſtarb, ob ſie gleich von Ihro Königl.
, der Frau Mutter deſſelben, keine hervorſtechende

ſie verwandten, ſo brach doch bald hernach ein neues Ungewitter über ſie in Italien aus, das mit den ſonderbarſten Auftritten begleitet war. Hiedurch ward endlich der römiſche Hof in einen Jurisdictionalſtreit verwickelt, der traurige Folgen für Rom hatte. Weil hiedurch die Scene ſo ſehr geändert wurde, ſo wollen wir auch in einem beſondern Stücke davon handeln.

IV.

neueste

der

Reformirten Kirche,

in den

vereinigten Niederlanden.

Da jetzo fast in allen Ländern unter den verschiedenen Religionspartheyen gewisse Bewegungen entstehen wollen, so wird es nicht unangenehm seyn, von der jetzigen Beschaffenheit der niederdeutschen Reformirten, die so eine beträchtliche Kirche ausmachen, etwas zu lesen. Es leben gegenwärtig ohngefähr funfzehnhundert reformirte Prediger in den Niederlanden. Diese Anzahl ist bey so vielen Kirchen der andern Gemeinden gewiß groß. Es rühret mit daher: die Herren General-Staaten haben, um ihre herrschende Kirche geltend und blühend zu machen, an allen Oertern ihrer Bothmäßigkeit Kirchen und Prediger mit Besoldungen, davon die geringste 600 holländische Gulden ist, angewiesen. Es haben sich aber an manchen Orten doch bis jetzo noch keine feste Gemeinden eingefunden, so daß, wie zu Dendermonde, der Prediger mit seiner Familie, und der Küster mit seiner Familie die Gemeinde ausmachen.

Die holländische reformirte Prediger sind jederzeit Oranisch gesinnet gewesen, besonders von Prinz Moriz Zeiten an, der seinen Degen in die Waagschaale bey der Gomaristischen Parthey legte, da solche mit der Remonstrantischen abgewogen wurde. Sie waren es auch in den Jahren der freyen Regierung vor 1748. Sie blieben es in jener critischen Periode, da des jetzigen Erbstatthalters Vater starb, ob sie gleich von Ihro Königl. Hoheit, der Frau Mutter desselben, keine hervorstechende

Beweiſe eines beſondern Vorzugs zu erhalten glaubten. Sr. Hoheit, der jetzige Prinz von Oranien, iſt, wie man ſagt, mit Ueberzeugung reformirt, und hat bey dem Ablegen ſeines Glaubensbekenntniſſes aus der polemiſchen Theologie insbeſondere von den Unterſcheidungslehren zwiſchen den Arminianern und Reformirten wollen gefragt ſeyn. Dieſes und auch vielleicht die Erkenntlichkeit für die genoſſene vorzügliche Liebe der öffentlichen Kirche hat Sr. Hoheit bewogen, derſelben den Titel und das Anſehen der herrſchenden bey manchen großen Gelegenheiten zu verſichern, und ſich als einen fleißigen Verehrer und Beſchützer des reformirten Gottesdienſtes zu beweiſen. Der Prinz läſſet es ſich gefallen, daß alle Wochen in den Zeitungen gemeldet wird, in weſſen Predigten er des Sonntags geweſen ſey.

Die reformirte Geiſtlichkeit in Holland hat den Schutz und die Gnade des Erbſtatthalteriſchen Hofes

ject, welches so viel Aufsehen gemacht hat, dieses sagen: Im Jahre 1749 wurde den Deputirten der Synode von Südholland ein Plan von den Jansenisten vorgeleget, darinn sie diese bewegende Ursache angaben, warum man erlauben möchte, daß sie einen Vicarius über sich aus ihrem Mittel erwählen dürften. Sie führten folgende Ursachen an: 1) Viele von ihren Pfarren würden mit jesuitischgesinnten Männern besetzt, welches alsdenn könne verhindert werden. 2) Ein solcher Vicarius müsste von dem römischen Stuhle approbirt seyn, welches ein Mittel wäre, sich mit demselben zu versöhnen, und dadurch viele Ungelegenheiten wegzunehmen. 3) Sie, die Jansenisten, wären ja als gute Bürger in dem Staate bekannt, welchen man aus den Bedrückungen helfen müste. 4) Ihr Project hätte auch bereits bey dem Herrn Erbstatthalter, dem Rathspensionair und vielen Staaten Beyfall gefunden u. s. w. Die Deputirten fanden sich hierbey sehr verlegen, besonders da sie hörten, daß der hochselige Prinz von Oranien von diesem Plane nicht abgeneigt wäre. Sie ließen deswegen 1750 verschiedene Bedenken dawider aufsetzen, unter andern auch von dem Herrn Professor Velingius zu Bergen op Zoom, schickten solche abschriftlich an die nothwendigste Personen, und arbeiteten in der Stille stark dagegen. Es glückte ihnen, denn es wurde auf der nächsten Synodalversamlung auf hohen Befehl bekannt gemacht, daß das Project wegen des Jansenistenvicariats verworfen wäre, und daß die Deputirten die Sache sonst nirgends melden sollten. Aus dieser Ursache sind die neuere Unternehmungen von der Art noch nicht zu Stande gekommen. In übrigen Dingen aber können sich die Papisten, be-

ſonders zu Amſterdam, mehrere Freyheiten herausnehmen als ſonſt, und die Klagen gegen ſie werden nicht allemal angehört. Freylich muß es den catholiſchen Bürgern in den Städten der Generalitätslande, wo ſie gemeiniglich den mehreſten Theil ausmachen, überaus hart fallen, wenn ſie ſich ihrer koſtbaren Kirchen, davon viele nunmehr zu Magazinen oder Hoſpitälern gebraucht werden, beraubt ſehen, und in Hintergebäude verwieſen ſehen müſſen, um daſelbſt ihren Gottesdienſt in der Stille ausüben zu können. Ja, wenn ſie ſogar kein gottesdienſtliches Buch über die Gaſſe öffentlich tragen, und ihre Pfarrherren auf der Gaſſe nicht anders als in bürgerlichen Kleidern erſcheinen dürfen. Bey ſo einer Stadt muß freylich ein Papenbril, wie bey Herzogenbuſch, ſtehen, und die ſtarke Garniſon muß mit ihrem Commendanten eifrig proteſtantiſch ſeyn. Der Geiſt der Republik bringet es ſo mit ſich, daß die papiſtiſche Religion in Holland allemal unterliegen muß. Die Ar-

die Druckfreyheit, so wie man willens war, nicht eingeschränkt wird. Die Arminianer, deren Vorfahren ehedem aus dem Lande getrieben wurden, davon sogar einige der angesehensten unter den Händen der Scharfrichter ihr Leben endigten, diese Arminianer wagen es jetzo, in ihrem Vaterlande Bücher unter ihren Namen drucken zu lassen, darinnen die Religion, die die einzige öffentliche darinnen seyn will, widerleget und äußerst geschimpfet wird. Haben sich da nun nicht die reformirten Prediger gewaltig zu wehren? Es treten unterdessen nicht eben ganz viele derselben auf den öffentlichen Kampfplatz. Ich will zween der besten Verfechter ihrer Vorzüge nennen. Der eine ist Hr. Professor und Prediger Petrus Hofstede in Rotterdam, besonders in seinen eben so gelehrten als anderweiten Streitschriften gegen die remonstrantischen Prediger Cornelius Nozemann und von dem Bosch. Der andere ist der Verfasser von dem Advocat der vaterländischen Kirche, oder freymüthige Vertheidigung derselben Grundlegung, verbesserten Lehre und rechtgläubigen Lehrer gegen die beleidigende Schriften dieser Zeit. Diese eben so muntere als beißende Schrift kam 1771 in holländischer Sprache in dem Haag heraus.

Mir deucht, die Umstände, in welche jetzo die reformirte Kirche in Holland gesetzet wird, wird sie nöthigen, sich innerlich noch mehr zu reformiren, und wie man siehet, so wird damit auch ein guter Anfang gemacht. Ich will mich bey folgenden Punkten darüber herauslassen. 1) Sonst waren die reformirten Lehrer und Glieder sehr unter sich getheilet. Man hatte unter ihnen die Mortianer, Coccejaner, Erastianer und Lampianer.

pianer. Es ist bekannt, wodurch sich diese von einander unterschieden haben, wie merklich ihre Trennung war, und mit was für Hitze sie einander widerlegt haben. Wenn Jungfrauen, die von der Coccejanischen Parthey waren, (welche unter andern alle Arbeiten außer der Kirche zuläßt) die ganze Woche hindurch sich wenig mit Nähen oder Knitten abgaben, so setzten sie sich doch des Sonntags mit ihrer Näherey oder Knitterey vor das Fenster zur Schau, um zu beweisen, daß sie Coccejanerinnen wären. Ein guter Theil der Predigt war immer mit Beweisen und Widerlegen der Privatmeynungen zugebracht. Es sind zwar diese Spaltungen noch da, aber doch lange nicht mehr so stark. Bey den äußerlichen Feinden hat doch der innerliche Krieg mehrentheils aufgehört. Die Erastianer und Lampianer haben sich unter jene zwo Partheyen mehrentheils begeben, und diese bauen einer fernern Trennung unter sich durch ihren bloß dogmatischen Lehrvortrag vor, so, daß man diese Namen jetzo nicht viel mehr hört. a) Noch vor kurzen besuch-

ches von einem (falschen) Gefühl des Christenthums sprechen. Sie bilden sich gröstentheils mehr ein, wie die Prediger selbst. Diese gehen zu den Kranken und sprechen ihnen ein langes Gebät vor, entweder um die Erleuchtung, oder zum Danke GOttes für die erhaltene Erleuchtung, so, wie sie meynen, daß es die Umstände der Kranken nöthig hätten, und gehen alsdenn davon. Jetzt fangen doch aber einige Prediger, besonders die neuern, an, die beste Gelegenheit wahrzunehmen, auf dem Krankenbette an die Seelen ihrer Zuhörer mit Lehre, Trost oder Ermahnung zu kommen. Wenn ich nicht ganz irre, so können diese einige bey dem Krankenbette auch nur eigentlich nützlich seyn, das ist, Ermahnung und Trost mit Nachdruck predigen. Denn diese einige wagen es, eine allgemeine Erlösung und Gnade zu predigen. Was soll doch ein Prediger, der eine absolute Gnadenwahl lehrt, bey einem seiner sterbenden Zuhörer thun? Kann sich wohl sein Zuhörer mit Vertrauen den Trost der Schrift und die daraus fließende Hofnung zueignen? Wenn ein strenger Prädestinatianer seine Lehre einem gefährlichen Kranken, der rechtschaffen und furchtsam ist, vorträget, so stürzet er denselben in mehre Höllenangst, aus welcher einigemal ein [illegible] Lehrer einer allgemeinen Erlösung die [illegible] Seele kaum hat beruhigen und erretten können. Sobald ich höre, daß die holländischen reformirten Prediger ihre Kranken fleißiger besuchen, als zeither geschehen, so mache ich den sichern Schluß, daß von mehrern die absolute Prädestination verworfen wird, weil ich gewiß weiß, daß man mit dieser bey denen, die in die Ewigkeit gehen wollen, ganz nicht fortkommen kann.

ehedem durfte es kein reformirter Prediger in den vereinigten Niederlanden wagen, wenn er seine Kanzel, zum wenigsten sein Ansehen, behalten wollte, eine allgemeine Erlösung und bedingte Gnadenwahl zu lehren. Es ist ganz zuverlässig, daß auch noch jetzo fast alle niederdeutsche reformirte Lehrer, einige so gar noch als supralapsarii, die unbedingte Wahl und eingeschränkte Gnade GOttes häufig vortragen. Ich bin ein Ohrenzeuge. Ihre Vorbereitungspredigten zum heiligen Abendmahl bestehen hauptsächlich darinnen, daß sie das Glaubensbekenntniß ihrer Kirche in einem kurzen Inbegriff vortragen. Wer dergleichen gehört hat, wird es mit mir bezeugen. Ich wollte aber wohl voraussagen, daß sie diesen Lehrsatz nach und nach ganz aus ihren öffentlichen Vorträgen weglassen müssen; denn die Gemeinden in Holland, die in diesem Stücke Gegner von den Reformirten sind, dringen jetzo öffentlich stärker als jemals auf die Verkün-

wie ein alter wahrhaftig gelehrter und angesehener, jetzt verstorbener Professor und Prediger, ein wahrer evangelischer Lehrer wurde. Seine Gemeinde merkete es auch, und war sehr wohl damit zufrieden. 4) Das heilige Abendmahl wird zwar nur noch alle Viertel Jahre bey ihnen ausgetheilt, und sie geben es niemals im Hause einem Kranken, doch siehet man an vielen Oertern, daß es jetzo mehrere genießen als sonst. Ehedem herrschte unter ihnen die Meynung, daß niemand das Sacrament des Altars würdig empfangen könne, als der, welcher sich seines Glaubens, seiner Begnadigung und Erwählung wirklich bewust wäre. Die meisten Lehrer erregten durch ihren Vortrag eine entsetzliche Furcht vor dieses Denkmaal der ewigen Liebe. In zahlreichen Gemeinden genossen es aus dieser Ursache nur wenige. Van Eerden, ein Prediger in dem Gröningischen, bewies mit vielen und mancherley Gründen, daß ein jeder, der sein Glaubensbekenntniß abgelegt hätte und unärgerlich lebte, das Recht habe, das heilige Abendmahl genießen zu können. Er hätte mehr mit seinen redlichen Bemühungen ausgerichtet, wenn es sich nicht Apelius, ein anderer Prediger, sehr sauer werden lassen, die alte Meynung zu behaupten, daß es nur eine Seelenspeise für die Auserwählten sey. 5) Diese letzte Meynung, die in dem strengsten Verstande genommen wurde, war auch Ursache, daß viele, die sich zur reformirten Kirche bekennen wollen, sich erst im Alter, auch wol gar nicht darinne confirmiren ließen, sondern ohne dieses starben, weil sie nach geschehener Confirmation sich auch bey dem heiligen

Abendmahl einzufinden hätten, welches zu thun sie sich doch nicht getrauten. Je mehr nun die gegenwärtige Meynung Eingang findet, um so wenigere wird man finden, die wegen des Genusses des heiligen Abendmahls die feyerliche Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses aussetzen oder wol gar unterlassen.

V.

Neueſte Bewegungen über die ſymboliſchen Bücher und die damit verbundene Toleranz in der Reformirten Kirche in den vereinigten Niederlanden.

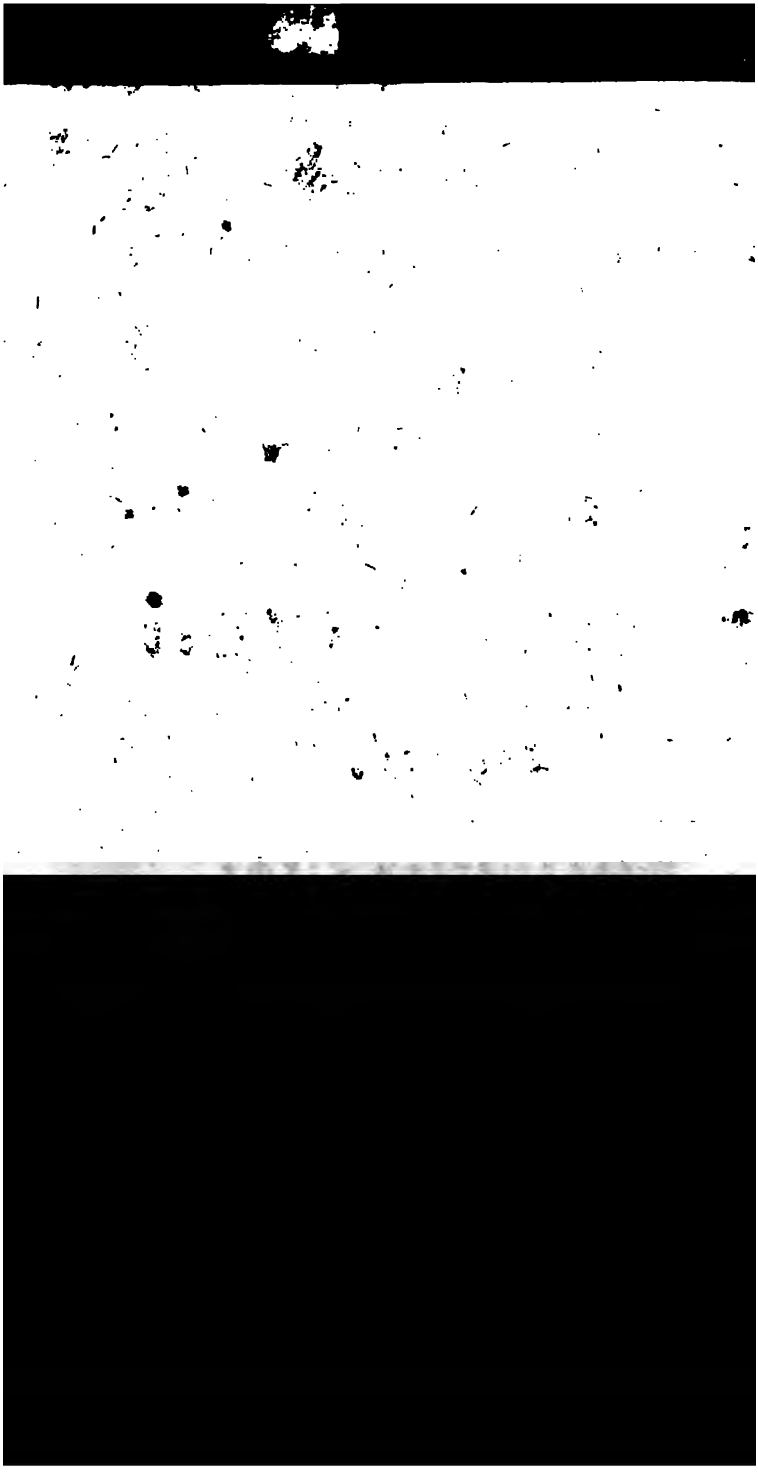

Nirgends vermuthet man mehr Toleranten, als in den vereinigten Niederlanden. In Anſehung der bürgerlichen Abſichten irret man ſich auch nicht in dieſer Vermuthung; durch beſondere Lehrſätze aber wird nur in wenigen Kirchen die Toleranz befördert. Einer gewiſſen Parthey unter den Mennoniten, deren Unterſcheidungslehren ziemlich ſchwankend ſind, iſt ungemein viel daran gelegen, den Geiſt der weitläuftigſten Duldung auszubreiten, und deswegen allen ſymboliſchen Büchern, ſo viel als möglich iſt, ihr Anſehen zu nehmen. Herr Stinſtra zu Haarlingen iſt ſeit geraumer Zeit das Haupt und der Anführer davon geweſen. Unter den Regenten in Städten und Provinzen, die alle reformirt ſeyn müſſen, ſind manche nicht ſo ſehr von dem Irrigen in den übrigen Kirchen überzeugt, daß ſie dieſen nicht auch ein äuſſerliches Gepräge der Wahrheit gerne geben möchten. Sie leben deswegen in genauer Freundſchaft und Correſpondenz mit ſolchen, die die Verträglichkeit in Anſehung der Lehrpunkte weiter treiben, als es ihre ſymboliſche Verfaſſung eigentlich erlaubet. Unter den reformirten Lehrern ſind einige geweſen, und ſind vielleicht noch, welche den Weg zu dem Wohlwollen der Magiſtratsperſonen

nicht

nicht anders als durch angenommene tolerante Gesinnungen finden konnten. Die übrigen aber, und zwar die mehresten, suchen dieselbe in gewissen Schranken und ihre Symbola in Ansehen zu erhalten. Man wird alles dieses bey folgender vorgefallenen Streitigkeit am besten sehen können, die ich nun wegen des großen Gerüchts, das sie gemacht hat, vollständig erzählen will. Der Herr Professor und Doctor Bonnet zu Uetrecht hielte den 10 Jul. 1766 eine Rede über die Verträglichkeit in der Religion, in so ferne sie verkehrt und schädlich wäre. Der Herr Doctor stellte darinn vor, daß verschiedene Begriffe in der Religion Spaltungen in derselben gemacht hätten, daß die Grundlage jeder Religionspartheyen in der Uebereinstimmung der vornehmsten Lehrpuncte bestehe, daß ihre Sicherheit und Festigkeit in der Wachsamkeit ihrer Aufseher beruhe, welche Sorge tragen müsten, daß niemand in ihre Gemeinde aufgenommen würde, als der eben so dächte, und daß die, wel-

letztere viel eingeschränkter wäre, und wobey die allzugroße Nachgebung schädlich sey. Es wird angezeigt, daß ein Lehrer, der seine Meynung in Ansehung angenommener Lehrsätze ändere, als ein ehrlicher Mann handeln und seine Kirchengemeinschaft verlassen müsse, wie auch, daß die Aufseher als ehrliche Leute handeln, und den, der die angenommene Lehren zu verfälschen suche, [illegible] unterfagen müsten. Endlich wird angemerkt, daß manche ihrer Bemühungen, eine übertriebene Toleranz festzusetzen, vielmal aus zeitlichen Absichten herrühren, und daß der unbesonnene Eifer in Kirchensachen eben so sehr zu tadeln, als die Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Verbindungen zu loben sey. Aus der ganzen Abhandlung wird der Schluß gemacht: daß niemand unter den Reformirten in Holland ein ehrlicher Mann sey, der nicht rechtgläubig ist. [Vermuthlich weil sie alsdenn unwürdig sind öffentliche Aemter zu bekleiden, die nur allein den reinen Reformirten gegeben werden sollen.] Diese Rede, nachdem sie lateinisch gedruckt worden, wurde sogleich in das Niederdeutsche und Französische übersetzt.

Den 29 Octob. hielte der Herr Professor der Kirchengeschichte und Prediger van der Kemp zu Leyden seine Einführungsrede, über die gute Hofnung, die jetzo die niederländische Kirche haben könnte, und über einige der vornehmsten Gründe dazu, die aus der Kirchengeschichte genommen werden. Die Formeln der Einigkeit [symbolische Bücher] und die standhafte Festhaltung derselben sind bey ihm der erste Grund seiner Hofnung. Der andere sind die kirchlichen Synoden. Der dritte die Anzahl von preiswürdigen Gottes-

gelehrten in der niederländischen Kirche; und der vierte Grund ist die Erwartung, die man in den Herrn Erbstatthalter zu setzen habe, welcher das löbliche Beyspiel seiner vortreflichen Väter vor Augen habe, und selbst bey einem feyerlichen Bekenntnisse zur reformirten Kirche getreten sey. Diese beide Reden gaben den Verehrern der reinen reformirten Lehre in Holland eben so viel Vergnügen, als denen, welche die niederländische Kirche gerne verändert sehen möchten, ein merkliches Misvergnügen.

Es kam in dem folgenden 1767 Jahr ein lateinischer Brief von einem Ungenannten heraus. Dieser handelt von dem Stoffe und Wehrte der Einführungsrede des Professors van der Kemp, wie auch von der Ungereimtheit der Grundsätze in der Rede des Herrn Bonnet von der Toleranz. Der Verfasser des Briefs schreibt, daß er von den symbolischen Bü-

[redacted]

reformirte Kirche in den Niederlanden. Ferner,
ich die Synoden der reformirten Geiſtlichkeit für ihre
iculaire Kirche nützlich ſeyn möchten, ſo folgte doch
daraus, daß ſie es für die chriſtliche Kirche über-
ot wären. [Mir deucht, dieſer Verfaſſer, der allen
boliſchen Büchern feind iſt, hätte daran denken ſol-
daß die Reformirten in Holland, ſo, wie eine jede
igionsparthey, ihre ſymboliſchen Bücher für Unter-
dungslehren anſehen, und daß ſie meynen, es ſtünde
re chriſtliche Religion oder mit der heiligen Schrift
einſtimmende Lehren da nnen.] Nachdem er hier-
viel Beleidigendes gegen die jetzigen Gottesgelehrten
Univerſitäten in Holland, und auch etwas Anzügli-
gegen den Prinz von Oranien geſagt hatte, das ich
rgehe, ſo ſagt er zum Beſchluſſe, daß die Rede des
rn van der Kemp vollkommene päbſtliche Geſinnun-
in ſich enthalte.

Was dieſer Verfaſſer überhaupt von den chriſtli-
Glaubensbekenntniſſen denkt, kann man daraus ſe-
, wenn er ſagt, daß man von Conſtantin dem Gro-
an bis auf dieſe Zeit keine anführen könne, die ſitt-
e, billige, genaue und nach der Richtſchnur der hei-
n Schrift gemachte Beſtimmungen der wichtigſten
ſtlichen Wahrheiten in ſich enthielten. Was er von
Glaubensbekenntniſſen der niederländiſchen reformirten
che denkt, iſt aus dieſen ſeinen Worten davon zu
ießen: Darum ſind ſie verhaßt, weil ſie uns als fre-
ſprüche über einige dunkele und mit der Seligkeit
er Verbindung ſtehende Lehrſätze vorkommen.
d losgelaſſene Blitze aus entkräfteten Ungewittern,

ähnne und für freye Seelen unerträgliche Banden einer geistlichen Regierung.

Die Unterzeichnung dieser Glaubensbekenntnisse, die von Lehrern geschehen müsse, mache er recht erschrecklich.

Dieser Brief wurde sogleich auch in holländischer Sprache gedruckt und eine Vorrede dazu gethan, in welcher gesagt wurde, daß die Professoren Bonnet und van der Kemp deutlich bewiesen hätten, daß sie die christliche Freyheit nicht recht kenneten, Regeln vorschrieben, dieselbe zu unterdrücken und die kirchliche Regierung befestigen wollten.

Gegen dieses Schreiben kam in eben demselben Jahre 1767 ein Brief an N. C. auch ohne Namen heraus. In diesem bemühet sich der Verfasser zu zeigen, daß jener Brief mit arglistiger Bosheit aufgesetzt sey, Verwirrung und schädliche Vermischung nach sich ziehen

ast von Menschen, die die christliche Religion so
ibel zu finden und zu sehen glaubten, wie sie zum
ed gegen andere in den Sätzen der Dortrechtischen
u. s. w. da stünde. Sie duldeten zwar andere,
alle darinnen angegebene Lehrsätze mit der heil.
übereinstimmend erkennen wollten, außer ihrer
; man könne ihnen aber doch nicht zumuthen, daß
che für ihre eigene Glaubensgenossen halten sollten.
andern zeigt der Hr. Prof. die Gefahr, wenn man
e als Glieder der reinen reformirten Kirche ansehen
te, welche wichtige Lehrsätze derselben nicht für wahr
ten, und was für Verwirrung entstehen würde,
nn die Toleranz so weit getrieben würde. Dieses be-
ist er ganz geschickt mit dem Beyspiel des Herrn Goo-
icke selbst. Dieser hatte in einem gedruckten Schreiben
n Hrn. Peifers, Prediger in Amsterdam, gesprochen,
ß Watts und Doddridge recht reine Reformirte wären.
Nun erzählet der Herr van der Kemp nach den Schriften
es Herrn Alberti, Kraft, Hervey und Walch, be-
nders Buurt und Lampe die Abweichungen jener
ländischen Gelehrten von den symbolischen Büchern
reformirten Kirche in den Niederlanden. Er nennt
die Artikel von des Menschen Verderben, dem freyen
llen, die Zurechnung von Adams Schuld, die Ewig-
der Höllenstrafen, den Stand der Kinder außer dem
denbunde, die Gnade und ihre Wirkungen, das
iche Vorwissen, die göttliche Dreyeinigkeit, die Per-
tät vom Sohn und Geist, die Sohnschaft Christi,
Zeugung, Person des Mittlers u. s. w. Wird
ene Toleranz verlangt, spricht er hierauf, nach
ß man Männer, die in allen diesen Artikeln ab-

scharf mit. 5) Daß die Synode von Dortrecht eine sündliche Trennung in der christlichen Kirche gemacht habe. 6) Daß weder die niederländische noch eine andere Kirche Grundsätze haben müsse, die gegen die allgemeine Kirche streiten. 7) Daß es gegen die gesunde Staatskunst streite, Bürger mit allein wegen der Verschiedenheit in Religionssachen, die dem Staate keinen Nachtheil thun, von vielerley Aemtern und Vortheilen auszuschließen. Endlich sagt H. Goodbricke, daß er überhaupt den Meynungen des Doctor Wats und Doddridge beystimme. [Es ist sichtbar, daß auch dieser Prediger der Toleranz in vielen Dingen sehr intolerant ist.]

Ehe man noch wuste, ob die Professoren Bonnet und van der Kemp antworten würden, kam 1769 in Frießland eine Schrift über die kirchliche Verträglichkeit heraus. Man wollte darinnen beweisen, daß die Irrthümer der Remonstranten von der Natur wären, daß sie in der reformirten Kirche sollten geduldet werden,

VI.

Neuer
ngriff
auf die
chlichen Rechte
der
Reformirten
in
Holland.

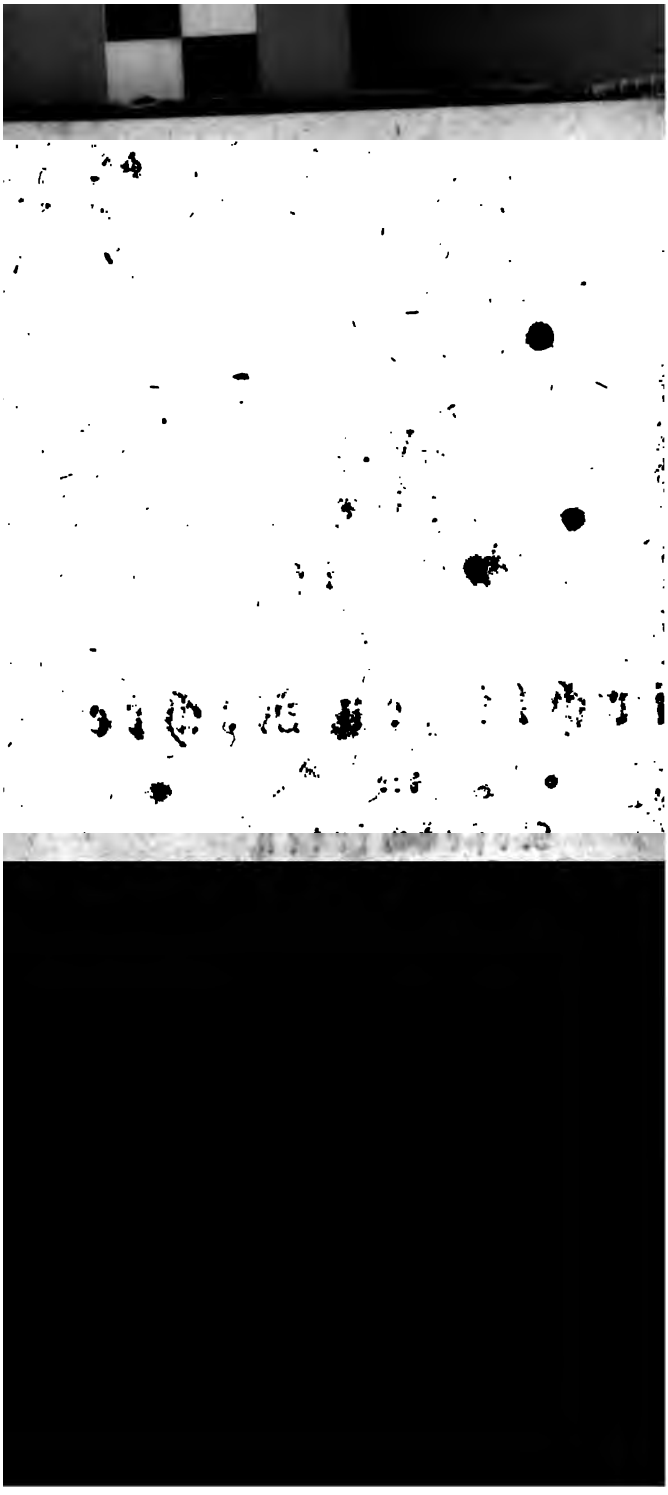

Geſellſchaft von Menſchen, die die chriſtliche Religion ſo in der Bibel zu finden und zu ſehen glaubten, wie ſie zum Unterſchied gegen andere in den Sätzen der Dortrechtiſchen Synode u. ſ. w. da ſtünde. Sie duldeten zwar andere, die nicht alle darinnen angegebene Lehrſätze mit der heil. Schrift übereinſtimmend erkennen wollten, außer ihrer Kirche: man könne ihnen aber doch nicht zumuthen, daß ſie ſolche für ihre eigene Glaubensgenoſſen halten ſollten. Zum andern zeigt der Prof. die Gefahr, wenn man ſolche als Glieder der reformirten Kirche anſehen wollte, welche wichtige Sätze derſelben nicht für wahr hielten, und was für Verwirrung entſtehen würde, wenn die Toleranz ſo weit getrieben würde. Dieſes beweiſt er ganz geſchickt mit dem Beyſpiel des Herrn Goodricke ſelbſt. Dieſer hatte in einem gedruckten Schreiben an Hrn. Peifers, Prediger in Amſterdam, geſprochen, daß Wats und Doddridge recht reine Reformirte wären. Nun erzählet der Herr van der Kemp nach den Schriften des Herrn Alberti, Kraft, Hervey und Walch, beſonders Buurt und Lampe die Abweichungen jener engländiſchen Gelehrten von den ſymboliſchen Büchern der reformirten Kirche in den Niederlanden. Er nennt da die Artikel von des Menſchen Verderben, dem freyen Willen, die Zurechnung von Adams Schuld, die Ewigkeit der Höllenſtrafen, den Stand der Kinder außer dem Gnadenbunde, die Gnade und ihre Wirkungen, das göttliche Vorwiſſen, die göttliche Dreyeinigkeit, die Perſonalität vom Sohn und Geiſt, die Sohnſchaft Chriſti, ewige Zeugung, Perſon des Mittlers u. ſ. w. Nachdem er eine ſolche Toleranz verlangt, ſpricht er hierauf, welcher man Männer, die in allen dieſen Artikeln

machen, für wahre Reformirte in Holland halten sollte, so muß man sich mit allen Kräften dagegen setzen. Denn was würde man zu erwarten haben, wenn dergleichen Tolerantien einmal den Meister spielten. Sie wollen ja jetzo die reinen Reformirten nicht mehr dulden: Männer, die man für reformirt halten soll, belachen, lästern und verfolgen die Vertheidiger der reinen reformirten Lehre, und sind am allerwenigsten tolerant.

Im Febr. 1771 machte der Hr. Goodricke in einer Monatsschrift [Boek Zaal] bekannt, daß er mit Leidwesen gesehen hätte, daß man ihn ganz verkehrt begriffen hätte, und daß er sich nächstens weitläuftig erklären und vertheidigen wolle. Das Publikum möchte nur acht oder zehn Wochen warten. Im May machte er anderweitig bekannt, daß er verhindert worden wäre, sein versprochenes Werk zur bestimmten Zeit herauszugeben. Binnen Jahr und Tag aber würde seine völlige Apologie erscheinen. Das Jahr ist vorbey und sie ist noch nicht

VI.

Neuer Angriff auf die kirchlichen Rechte der Reformirten in Holland.

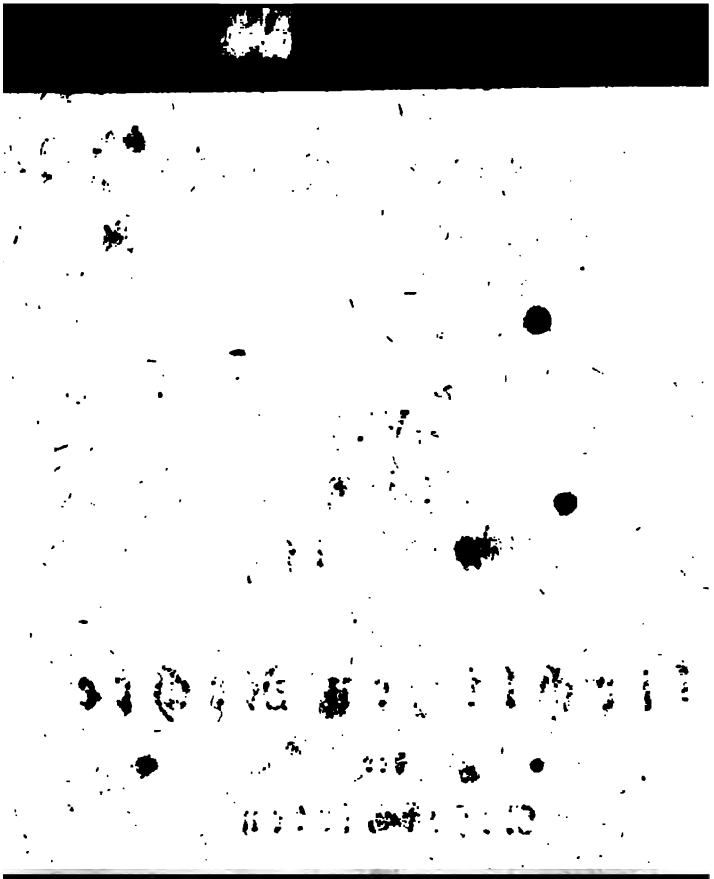

Eine Predigt, die der Prediger de Cock von Harig den 3ten Febr. 1765. zu Leuwarden anſtatt des damaligen Predigers, nachherigen Franekeriſchen Profeſſors Ratelband, gehalten hatte, gab Gelegenheit, daß die Herren Staaten von der Provinz Frießland, welche die Toleranz weiter treiben, als ſie nach der Meynung der ſtrengen Reformirten thun ſollten, die Rechte der claſſicalen Zuſammenkünfte ſehr ſchmälern wollten, und daß Unruhen entſtunden, die durch nichts geringers als durch die Vermittelung von Se. Hoheit, dem Prinzen von Oranien ſelbſt, geſtillet werden konnten. Ich will dieſe Streitigkeit erzehlen, weil meine Leſer die Einrichtung und das Anſehen der Claſſen in den Niederlanden [dieſes ſind die Miniſterialconferenzen reformirter Prediger aus einem gewiſſen Diſtricte, die zu gewiſſen beſtimmten Zeiten geſchehen und worinn als bey der erſten Inſtanz kirchliche Sachen, doch ohne Beyſeyn eines weltlichen Richters, vorgenommen und abgethan werden] und das Verhältniß der weltlichen Obrigkeit zu dieſen Claſſen daraus zugleich erſehen können. Die Predigt wurde über Joh. XV, 17. gehalten: dieſes Gebot gebe ich euch, daß ihr euch unter einander liebet, gleichwie ich euch geliebet habe. Das Vorurtheil, daß der Domine de Cock ein Freund der ſo genanten Frießländiſchen Toleranten ſey, wie auch die ſonderbare Abhandlung des Textes, hielte die Zuhörer bey großer Aufmerkſamkeit um ſo mehr, da man ſeit der Confiſcation einiger Voltairiſchen Schriften

mehr als jemals von Liebe und Verträglichkeit sprechen hörte. Die Predigt hatte eine doppelte entgegen gesetzte Wirkung. Die Toleranten lobten sie ungemein, und die übrigen hatten sich sehr darüber geärgert. So stark auch das Gerücht davon war, so würde es doch wieder verschwunden seyn, wenn der Hr. Cock von dem Herrn Provinzialstaaten, dem Baron von Schwarzenburg, nicht zum Prediger nach Bergum, welches unter die Classe von Leuwarden gehört, wäre berufen worden. Da dieser Beruf den 2ten Jul. 1765 der ehrwürdigen Classe zur Approbation vorgeleget wurde, so lief zu gleicher Zeit ein Brief von einigen reformirten Einwohnern bey ihr ein, darinnen meldeten sie, daß ihr neuer vorgeschlagener Prediger kürzlich zu Leuwarden viele bedenkliche Dinge sollte vorgetragen haben, und baten, daß die Classis dieses untersuchen, und hierbey für die Beruhigung der Gemeinde sorgen möchte. Die Classis fand hierinn nichts strafbares, doch ein einziges Glied davon verlangte, daß man

man beweisen könne, daß sie von andern dazu angewiesen worden wären. Hierauf wurden so wol diese Glieder als jene, welche den letztern Brief unterzeichnet hatten, auf die nächste Zusammenkunft vorgeladen. Als diese den 3ten Sept. 1765 geschahe, so erschienen zwey bevollmächtigte Glieder des Beergumer Kirchenrathes, und hielten an, daß die Störer der allgemeinen Ruhe sollten gestrafet werden. Sie hatten aber keine genugsame Beweise davon in den Händen: deswegen wurden jene zu keiner Strafe von der Classis gezogen, welche vielmehr beschloß, die Sache näher einzusehen. Sie gab also vier Predigern als ihren Mitgliedern dazu Commission. Diese erkundigten sich deswegen bey drey Predigern und einem Candidaten, die die Predigt des Hrn. de Cock zu Leuwarden mit angehört hatten. Ehe die Attestaten davon eingeliefert werden konnten, kam diese Predigt durch den Druck heraus und hatte eine Approbation der theologischen Facultät zu Franecker an dem Haupte. Man behauptete aber, daß es theils mit dieser Approbation nicht recht zugegangen wäre, und daß die Predigt anders wäre gedruckt als gehalten worden. Deswegen verließ man sich auf die schriftliche Attestate. Nach solchen hatte man folgende drey Sätze in der Predigt anstößig gefunden. I) daß Gottes ewiger Vorsatz gewesen wäre, alle Menschen glücklich zu machen. (Man muß hiermit Art. XV. des Niederländischen Glaubensbekenntisses, die 54 Fr. des Heydelb. Catechis. und die canones Syn. Dord. K. 1. Art. 7. vergleichen.) II) Daß alle Menschen noch gegenwärtig Gottes Bild besitzen, wie es Paulus Ephes. IV, 24. nimmt. (Hiermit verglichen, Art. XIV und XV. des Niederl. Gl. Bek. die 5. 6. 8. Frage

ge des Heidelb. Catech. und die Canones Syn. Dord. Kap. 3. 4. Art. 1 und 2.) III) Daß die besondere wechselsweise Liebe, die der Heiland Joh. XV, 17. befiehlt, allgemein genommen und auf alle Menschen ausgestreckt werden muß, sie mögen in Religionssachen so weit von uns abgehen, wie sie wollen. (Hiermit verglichen Art. 28. 29. des Niederl. Gl. Bek. und die 54 und 55 Fr. des Heidelb. Catech.) Ueber diese drey Punkte wurde Herr de Cock von den Commissairs befragt und gebeten, sich deswegen zu erklären. Er wollte sich zwar verantworten, konnte aber doch die drey vorgetragene Punkte nicht leugnen. Als die Commissairs im Begrif stunden, von ihrem ausgefallenen Auftrage der Classis Bericht abzustatten und die Sache gemeinschaftlich überlegt und abgethan werden sollte, so kam eine Resolution von Ihro Edelmögenden, den Herren Deputirten Staaten, vom 14ten Apr. 1766, darinn war der Leuwarder Classis ernstlich verboten, in dieser Sache ohne die Erlaubniß der ho-

sie ausüben darf, ehe und bevor noch die weltliche Obrigkeit damit bemühet oder darum angesprochen werden soll. Diese Resolution ist seit der Zeit allemal als ein Grundgesetz angesehen worden. Wie denn auch die Herren Provinzialstaaten darauf gebauet haben, als sie die Resolution vom 3ten Jun. 1682 gemacht haben, darinn sie sagen: daß man den, welcher heterodoxe Sätze lehrte, oder schriebe, deswegen vor seinen ordentlichen Richtern anklagen sollte, nemlich, wenn er ein Prediger ist, vor den Classen und Synoden, und wenn es ein Professor ist, vor dem Academischen Rath. Unterdessen fand die Leuwarder Classis gut, sich vorläufig dem Befehl der Herren Staaten vom 14ten Apr. zu unterwerfen. Sie entschloß sich aber, eine Remonstration so wol an das Collegium der Herren Staaten als an Se. Hoheit den Herrn Erbstatthalter auszufertigen. Zum Aufsetzen derselben wurden zu den oben erwehnten vier Commissairs noch zwölf Prediger gethan. Die Remonstration an Ihro Edelmögende war in der Mitte des Junius fertig und übergeben. Die Classis beklagt sich darinn über das angethane Unrecht, zeigt, daß es ihr nicht könne vorgeworfen werden, daß sie eine verhaste Inquisition einzuführen suchte, indem sie nur mäßig die ihr verliehene Rechte brauche, nach welcher sie über die Reinigkeit der Lehre wachen müssen. Hier werden die oben angezeigte Staatsresolutionen angeführt und bewiesen, daß die Sache des Hrn. de Cock nur Lehrsätze, aber keine weltliche Dinge beträfe. Endlich bittet die Classis, daß die Edelmögende Herren diese Sache so wol als die andere, wobey gleiche Umstände sind, der Kirche fernerhin überlassen, und deswegen eine andere Reso-

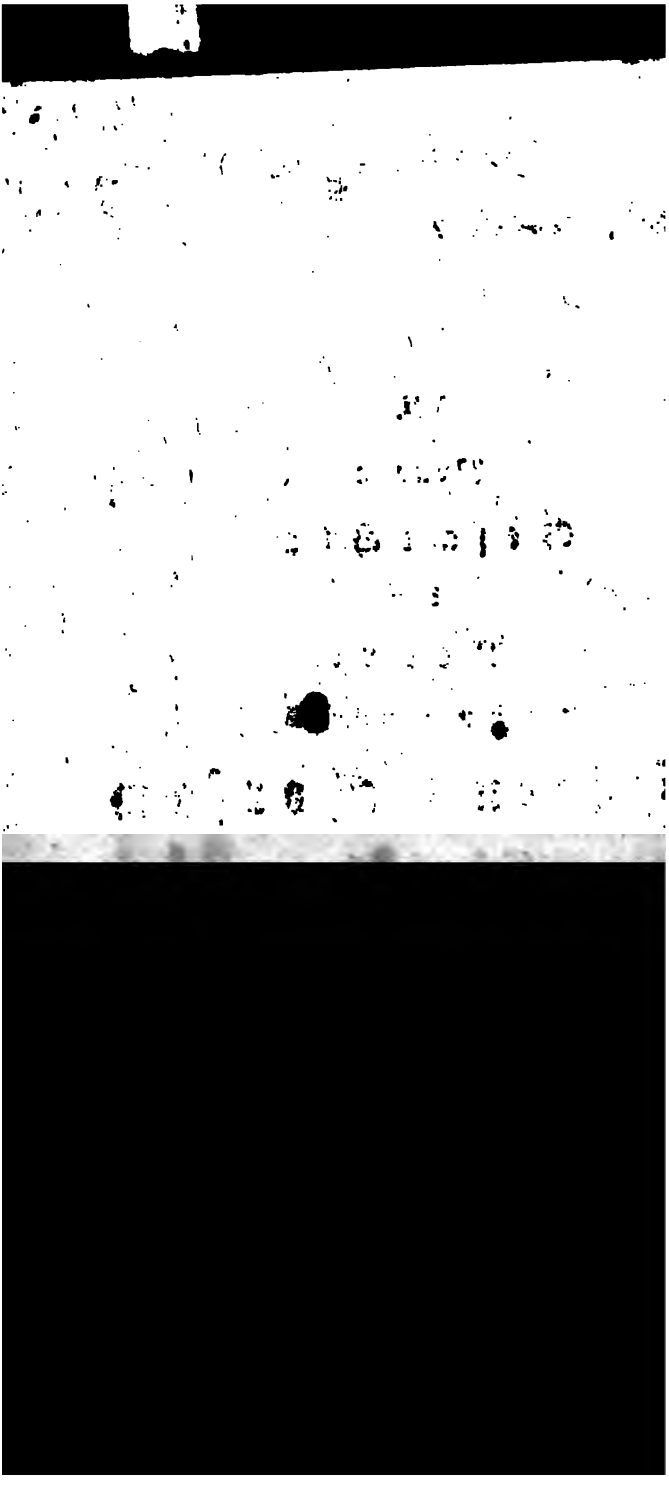

ken wollen, verſpricht der Kirche überhaupt und der Claſſis ins beſondere ſeinen Schuß, und erwartet hergegen ihre Friedfertigkeit. Was konnten die Prediger hier nun anders thun, als ſich für dieſe Reſolution mit lebhafter Unterthanigkeit bedanken? Es geſchahe aber auch noch etwas. Denn zu eben der Zeit wurde der Südholländiſche Synodus zu Leyden gehalten. Auf dieſem wurde aus den Acten der Claſſis von Schieland, da das Lemma, kirchliche Sachen kirchlich zu behandeln, vorgenommen wurde, folgendes abgeleſen: Man habe mit Betrübniß vernommen, daß die Weſtfrieſiſche Landſtände den Claſſen verboten hätten, Dinge, die nur allein die Reinigkeit der Lehre beträfen und die zum Grunde des reformirten Gottesdienſtes gehörten, nicht für ſich allein zu unterſuchen, ſondern erſt die Erlaubniß dazu von der Regierung abwarten ſollten. Da nun eine ſolche Verordnung die ſchlimmeſte Folgen für die kirchliche und bürgerliche Umſtände haben könnte, ſo möchte der Synodus dafür ſorgen, daß jene Reſolution wieder zurückgenommen würde. Es iſt aber noch zur Zeit bey der weiſen Vermittelung des Prinzen von Oranien geblieben.

Urkunde.

Dieſes Appoinctement, oder dieſer Beſcheid des Prinzen von Oranien lautet ins Hochteutſche überſetzt alſo:

Nachdem Sr. Hoheit die hierneben ſtehende bittliche Vorſtellung geleſen und unterſucht haben, haben Höchſtdieſelben für gut gefunden zu erklären, daß die den Prediger Ehren de Cock betreffende Sache für völlig geendigt, geſchloſſen und abgethan anzuſehen ſey. Höchſtgemeldete Se. Hoheit verſichern zugleich die Ehrwürdige Claſſe, daß die Abſicht der Herren Deputirten und ihr Schlußurtheil keinesweges geweſen ſey, etwas zum Nachtheil der geſetzlichen Rechte der Ehrw. Claſſe zu thun; und daß Höchſtdieſelben die geſetzlichen Rechte der Kirche über-

ſchrey, Härte, Unbeſcheidenheit, Ungeſtüm
iges ausgenommen, wenigſtens öffentlich und
vorzüglichſten Gegnern nicht eingetroffen. Denn
nun dieſe Schrift mit Beyfall und vielen Lobes-
n an, andere hingegen widerſprachen ihr, wenn
ſchon geſagt, ausgenommen, mit aller Anſtän-
Zu jenen gehört vorzüglich der Recenſente

ange zu dem erſten bis zwölften Bande der
allgemeinen deutſchen Bibliothek. Berlin
und Stettin 1771. S. 176. ſeq.

e Meynung nicht nur billiget, ſondern auch die Grün-
ſie zu ſtärken und zu vermehren ſucht. Unter die-
r verdienet zuerſt genannt zu werden der Hr. D.
in ſeiner

en theologiſchen Bibliothek, im neunten
ande S. 914. ſeq. 1769.

ernehmſten Beweiſe und Einwendungen aus
n Schrift und andern dogmatiſchen Lehrſätzen
durchgehet, und die ihm vorzüglich nöthig

Die Geſchichte der Glaubenslehren bleibt immer einer der wichtigſten Gegenſtände der Kirchengeſchichte, und alſo auch um ſo mehr einer Geſchichte der Lehren. Es würde alſo unnöthig ſeyn, eine weitläuftige Rechtfertigung vorauszuſchicken, warum der neuen Geſchichte der Lehre vom thätigen (thuenden) Gehorſam Chriſti hier eine Stelle angewieſen wird. Der Streit darüber iſt alt, und die Geſchichte deſſelben iſt ſchon von verſchiedenen Gelehrten zum Theil erzehlet worden. Vollſtändig und kurz findet man ſie in der Diſſertation des Hrn. C. R. Walchs *) vom thuenden Gehorſam Chriſti. Wir dürfen alſo nicht erzählen, wie ganze Parteyen dieſen Gehorſam Chriſti geläugnet, was für Ruhen Joh. Piſcator beſonders in England und Frankreich dadurch erreget, wie Georg Karg ſeine Meynung darüber öffentlich wiederrufen habe, und wie die Beweisgründe, die die Gegner dieſer Lehre beynahe alle gemeinſchaftlich haben, von Zeit zu Zeit von den Orthodoxen ſind widerlegt worden. Sondern unſerer Abſicht gemäß müſſen wir nur die neueſte Streitigkeit darüber angehen, die durch folgende Schrift des Hrn. D. Töllners entſtanden iſt:

Der thätige Gehorſam Chriſti unterſucht von Johann Gottlieb Töllner, der heil. Schrift

*) Diſſert. theol. inauguralis de obedientia Chriſti activa, quam — publice defendit Chriſtian. Guil. Franciſc. Walchius — Goettingae 1754. 2 pag. 100 — ſin.

Doctor, und der Gottesgelahrheit und Weltweisheit öffentlichen Lehrer auf der Universität zu Frankfurt an der Oder. Breslau, bey Johann Ernst Meyern 1768. 1 Alph. 21 Bogen in 8.

Darinnen unternimmt der Hr. D. die Gründe für die Genugthuung Christi durch seinen thuenden Gehorsam zu untersuchen, und bemühet sich, zu beweisen, daß Jesus thuender Gehorsam keinesweges genugthuend für die Menschen habe seyn sollen. Die Gründe für diese Meynung sind überhaupt betrachtet zum Theil die alten, welche in des Hrn. D. Walchs angeführten Schrift schon zusammen vorgetragen und mit Antworten begleitet sind, die aber der Hr. D. von neuen beybringt, und sie mit stärkern Beweisen zu unterstützen sucht. Nachdem er sich vorher auf die Berichtigung der Begriffe von Genugthuung und thuenden Gehorsam eingelassen, die Streitfrage bestimmt, ihre Erheblichkeit

[redacted]

Bey der großen Zuversicht, die der Hr. D. auf Ausführung setzet, fürchtet er doch, wie er in der ede zu erkennen giebt, nicht die besten Folgen. Ei- derselben sahe er gut vorher, z. E. den Tadel der eitbart und großen Weitläuftigkeit. Andere aber, Klaggeschrey, Härte, Unbescheidenheit, Ungestüm weniges ausgenommen, wenigstens öffentlich und inen vorzüglichsten Gegnern nicht eingetroffen. Denn nahmen diese Schrift mit Beyfall und vielen Lobes- ungen an, andere hingegen widersprachen ihr, weni- wie schon gesagt, ausgenommen, mit aller Anstän- it. Zu jenen gehört vorzüglich der Recensente em

Anhange zu dem ersten bis zwölften Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek. Berlin und Stettin 1771. S. 176. seq.

seine Meynung nicht nur billiget, sondern auch die Grün- dafür zu stärken und zu vermehren sucht. Unter die- aber verdienet zuerst genannt zu werden der Hr. D. esti in seiner

Neuen theologischen Bibliothek, im neunten Bande S. 914. seq. 1769.

die vornehmsten Beweise und Einwendungen aus heiligen Schrift und andern dogmatischen Lehrsätzen ichtig durchgehet, und die ihm vorzüglich nöthig nenden Anmerkungen und Widerlegungen hin- gt.

Der Recensente in den

Berichten von neuen Büchern sten von einer Gesellschaft zu

Danzig ausgefertiget. — 7 B. S. 79-92. und S. 157-180. 8 B. S. 703-709.

erzehlet den Inhalt der Schrift des Hrn. D. Töllners anfangs so, daß es scheinet, als ob er ihm entweder beystimme, oder die Sache gar nicht beurtheilen wolle. Denn wider die vom Hrn. D. angeführten und erklärten biblischen Stellen, die doch die Hauptsache ausmachen, erinnert er gar nichts. Und einzelne Stücke bestätiget er vielmehr unpartheyisch. Wenn sich aber daraus, daß er hernach bey den theologischen Beweisen verschiedene Einwendungen macht, etwas schließen ließe, so dürfte er ihm wohl in der Hauptsache nicht beystimmen. Doch auch von diesen gestehet er, daß sie der Hr. D. in seiner Antwort, die wir unten anführen werden, meistens gehoben habe.

Am ernsthaftesten nahm sich der Hr. D. Schubert der Sache an, und suchte den Hrn. D. Töllner

[redacted]

Vindiciae veri ſenſus effati paullini Gal. 4, 4. 5. 1768.

wurde von dem ſel. D. Köcher auch wider ihn geſchrieben, worinnen die im Titel angeführte Stelle wider die vom Hrn. D. Töllner gegebene Erklärung ſollte vertheidiget werden, welches aber der Hr. D. nicht zu beantworten für gut befunden hat.

Aber nicht nur in öffentlichen Schriften, ſondern auch in Privatbriefen wurden dem Hrn. D. wegen ſeiner Schrift Erinnerungen und Einwendungen gemacht. Für die vorzüglichſten hielt der Hr. D. diejenigen, welche ihm ein gelehrter Prediger zu Ravensburg in Schwaben machte, auf die er auch nur allein eine öffentliche Antwort für nöthig achtete. Die Einwendungen dieſes Schwäbiſchen Gelehrten muſten aber nur wider einige theologiſche Beweiſe gerichtet ſeyn, weil der Hr. D. nur auf ſolche geantwortet hat.

Die Antworten des Hrn. D. kamen hierauf unter folgender Aufſchrift heraus:

D. Johann Gottlieb Töllners Zuſätze zu ſeiner Unterſuchung des thätigen Gehorſams JEſu Chriſti. Berlin, bey Auguſt Mylius 1770.

und betreffen allein die Einwendungen des Hrn. D. Erneſti, Schuberts, des Danziger Recenſenten und des Schwäbiſchen Predigers. Es werden darinnen die Gründe dieſer Gelehrten aufrichtig angeführt, und mit vieler Beſcheidenheit darauf die Antworten gegeben, und die Entſcheidung von dem Hrn. D. am Ende

dahin

dahin gemacht, daß sein Hauptsatz nach seiner Ueberz
gung noch vest stehe.

Dieses ist nun die Geschichte dieses Streites üb
haupt. Erst im vorigen Jahre kam eine neue zu di
streitigen Lehre gehörige Schrift

Joh. Otto Wichmanns Abhandlung vom thät
den Gehorsam Christi. Hamburg gedru
und verlegt von Dietrich Anton Harmse
1772.

heraus, die wir aber erst am Ende, wohin sie eigentl
gehört, durchgehen wollen. Jetzt müssen wir uns
nur mit der eigentlichen Streitigkeit also näher bek
machen, daß wir die wider die gewöhnliche Lehre u
hre Beweise von dem Hrn. D. beygebrachten Wid
legungen und Gegengründe anführen, und die von
nen gelehrten Gegnern gemachten Einwendungen jed

[illegible] Gebrauch genommen. Anſelmus ſagt: ſatisfactio [illegible] debiti ſolutio. Der Hr. D. Töllner [illegible] ihm in ſeinen Zuſätzen Beyfall.

Den Begrif von Chriſti Gehorſam giebt er ſo [illegible] daß er der Inbegrif der von Chriſto dem Willen Gottes gemäß geſchehenen freyen Handlungen [illegible] Fertigkeit derſelben ſey. Die meiſten dieſer [illegible] Chriſti hatten keine Leiden zu Folgen, und [illegible] keine nähere Weiſe zum hinreichenden Grunde [illegible]. Dieſe werden der thätige oder thuende [illegible] Chriſti genannt. Diejenigen Handlungen [illegible], die ſich als ein Mitgrund der ihm wiederfahrenden verhielten, die alſo auf eine nähere Weiſe zum hinreichenden Grunde ſeiner Leiden gehörten, machen [illegible] leidenden Gehorſam aus.

[illegible] ſchon dieſe Eintheilung des Gehorſams Chriſti [illegible] Hr. D. Erneſti nicht gelten. Denn die Stelle [illegible] betrachtet die Leiden JEſu nur, in ſo fern er [illegible] Geduld und Tugend uns zur Nachahmung be[illegible]

doch auch ein thuender. Leiden an sich ist nur eine bl
Empfindung, kein Gehorsam. Es sey also unschick
das Leiden Christi einen leidenden Gehorsam zu nen
und eben deswegen die ganze Eintheilung nicht gut.
wäre besser, zu sagen, JEsus habe genug gethan d
Thun und Leiden. Man könne leiden und doch n
gehorsam seyn. Aber Gehorsam im Leiden sey ein bl
Thun, Tugend, Geduld. —

Aus den Begriffen vom thuenden Gehorsam z
der Hr. D. Töllner für seine Meynung vortheilh
Schlüsse. Christus mußte denselben leisten, wen
gleich nichts dadurch für uns verdienet hätte. Denn
Mensch mußte er schon das Gesetz halten. Das
auch nöthig, damit er fremde Strafen leiden kön
Man hat zwar schon verschieden darauf sonst geantw
tet. Der Hr. D. Schubert aber ist damit nicht zu
den: sondern er sucht diese Folgen dadurch zu wi
legen, daß er einen neuen Begrif des thuenden Ge

stete, was das Gesetz von uns forderte. Dazu war er weder als Mensch, noch auch wegen der für uns zu leidenden Strafen, verbunden. —

Dem Hrn. D. Erneſti wird in den Zusätzen geantwortet, daß er doch die Eintheilung an ſich nicht verwerfe, weil er ſelbſt hernach den leidenden Gehorſam Chriſti als den Erwerbungsgrund der Vergebung der Sünden, den thuenden aber als den Erwerbungsgrund der Seligkeit annehme. Sie gründe ſich auch nicht nur oben auf Phil. 2, 8. ſondern vielmehr auf Ebr. 5, 8. 10, 10. Joh. 10, 18. 14, 31. Und wenn ſie auch nicht in der heiligen Schrift gegründet wäre, welches doch offenbar, ſo ſey ſie doch der Sache vollkommen gemäß. Höchſtens liege nur eine Unbequemlichkeit in der Benennung, leidender Gehorſam, der im Grunde auch ein thätiger ſey. — Was aber des Hrn. D. Schuberts neue Vorſtellung und Einſchränkung des verdienſtlichen Gehorſams Chriſti auf gewiſſe Vorſtellungen in ſeiner Seele anlangt, ſo meynt der Hr. D. Töllner, ſie werde eben ſo wenig Beyfall finden, als die vom verdienſtlichen Leiden ſchon gefunden habe. Paulus wiſſe von dieſer Einſchränkung nichts, wenn er 2 Cor. 8, 9. Phil. 2, 5-8. Chriſti Armuth und tiefſte Erniedrigung als den geleiſteten Gehorſam vorſtelle, der zur Erfüllung ſeiner Sendung nöthig war. Und wenn die Vorſtellung des Hrn. D. Schuberts richtig wäre, ſo hätte Chriſtus den thuenden Gehorſam mit der Entſchließung zu ſeinen leiden zugleich leiſten können, weil dieſe, als ein thuender Gehorſam, mit dem ganzen übrigen zuſammen hange.

Das bisherige betrift nur die Einleitung des Hrn. Töllners. Die Abhandlung ſelbſt theilt er in drey ſehr

sehr ungleiche Abschnitte. Im ersten bestimmt er d
Streitfrage, im zweyten deren Erheblichkeit, un
endlich im letzten giebt er die Gründe für und wider d
vertretende Beschaffenheit des thuenden Gehorsams JE
Christi an. Wir werden unsere Erzählung hievon ga
nach dieser Ordnung einrichten.

I. Bestimmung der Streitfrage. Diese wi
nun auf folgende Art vest gesetzt. Es muß gelehrt wer
den, die Genugthuung Christi ist durch seinen g
samten thätigen Gehorsam geschehen. Denn au
die Leiden desselben waren der richtigste Theil hievo
Der thätige Gehorsam im engern Verstande ist vertr
tend, wenn es so viel heißt, als für uns, zu unser
Besten. Weil Christi Genugthuung, wenn er sie au
eigentlich nur durch seine Leiden sollte geleistet haben
ohne jenen nie würde haben geschehen können. Er, d
thuende Gehorsam im engern Verstande, ist so gar fü
uns verdienstlich, wenn verdienstlich alles das ist, wa

nugthuung gehabt habe, welche der leidende gegen dieselbe hatte, oder nicht? Diejenigen, die darüber uneinig sind, streiten nicht über Worte, sondern über eine wirkliche Sache. Denn der bejahende Theil betrachtet den thätigen Gehorsam als einen Theil der Genugthuung Christi, der verneinende Theil aber, als eine Mitursache der Genugthuung, und die Genugthuung selbst als eine Folge desselben. Zum Besten, aber nicht anstatt der Menschen. Jener hält den thuenden und leidenden Gehorsam für zugeordnete Gründe der Gnade Gottes, die beide unmittelbar in der Rechtfertigung zugerechnet würden, dieser aber für untergeordnete, wovon der thätige mittelbar, durch den leidenden, der leidende selbst unmittelbar zugerechnet werde. Der erste erkennet also die Rechtfertigung für eine Lossprechung von Schuld und Strafe, der letztere bloß als eine Erlassung verdienter Strafen. — Der Hr. D. Töllner ist der verneinenden Parthey zugethan.

Diese Bestimmung der Streitfrage dünket dem Hrn. D. Ernesti zu philosophisch, zu genau, daß die Sache leicht auf einen Wortstreit hinauslaufen könne. Denn das eine Stück brauche nicht, in geometrischer Schärfe, eben so groß zu seyn als das andere. Es sey genug, daß der thuende Gehorsam eben sowol ein wesentliches Stück der Genugthuung sey, als der leidende. Wenn nur, wie der Hr. D. Töllner zugebe, der thuende Gehorsam zur Genugthuung nöthig, im Grunde der Begnadigung verdienstlich sey, und den Menschen zugerechnet werde, so sey das jeden Theologen genug. Die Bestimmung des gleichen Einflusses sey, da die Theologie nicht geometrisch, unnöthig.

Der Hr. D. Töllner aber hält dieſes für ein Mißverſtändniß, daß mit dem Worte Verhältniß geometriſch die Bedeutung von Proportion verknüpft werde, da er es doch hier und an andern Orten philoſophiſch für Relation, Beziehung, gebrauche.

Man hat das Wort Genugthuung in einer doppelten Bedeutung gebraucht. Einmal für die Erduldung der Strafen allein, hernach auch für das ganze Werk der Erlöſung. Der Hr. D. Schubert meynt, der Hr. D. Töllner nehme den erſten Begrif an, wenn er ſage, die Genugthuung ſey eine Handlung oder Leiden, womit eine Verſchuldung abgethan wird. Da er nun in der Streitfrage das Wort Genugthuung auch brauche, ſo ſchienen ſie ſo zu verſtehen zu ſeyn: Ob Chriſtus ſowol durch Thun als Leiden, durch ſeine Tugenden und Tod unſere Sünden verſöhnet habe? Damit aber ſtimme die folgende Abhandlung nicht überein, und der Herr D. würde auch mit Niemanden geſtritten

[redacted] Gehorsam Christi. 413

ehören bloß zur gelehrten Kenntniß des Lehr-
damit aber der Hr. D. zeige, daß er über
nnöthige Sache ein so großes Buch geschrie-
führt er noch sehr vollständig aus, wie er-
Streitfrage sey. Evangelischen Lehrern, und
die geoffenbarten Wahrheiten nachdenkenden
risten, ist die Erkenntniß dieser Lehre, so wie
Kenntniß des geoffenbarten Lehrbegrifs, zur
othwendig. Die innere Erheblichkeit dieser
t nicht in einem Einflusse in die Heilsord-
ern in Pflichten und Tugenden, und auf die
die die Gegner der Genugthuung brauchen.
Erheblichkeit aber machen aus: die von den
Theilen einander gemachten Vorwürfe von
, die jetzige Bedürfniß einer schriftmäßigen
der Genugthuung wider die Deisten, und
n dieser Lehre, weil sie in einigen unserer sym-
Bücher steht, und von vielen großen Gelehrten
und vertheidiget wird. --- Die Untersuchung
also allerdings von Wichtigkeit.

Die Gründe für und wider die vertre-
baffenheit des thätigen Gehorsams JEsu
Diese gehet nun der Hr. D. Töllner nach ei-
n Ordnung in drey Hauptstücken durch. Im
chet er den unmittelbaren Unterricht der heil.
dem thätigen Gehorsam Christi, oder die
orinnen derselbe gelehret seyn soll. Im
t er den mittelbaren Unterricht derselben von
aber die dogmatischen Beweise, die aus
en Schrift enthaltenen Lehren herge-
stellen und dieselben endlich untersuchet

er die Schlüsse, die man aus dem Begriffe, Grunde und Zwecke der Genugthuung für diese Lehre ziehet. Dabey verfährt er ganz aufrichtig so, daß er die Gründe und Beweise für den thätigen Gehorsam Christi anzeiget, und wo sie schwach sind, sie so gar zu stärken suchet, aber auch zugleich bey allen seine Gegengründe hinzufüget. Hier werden nur diejenigen Beweise und Gegenbeweise erzählet, worinnen der Hr. D. vorzüglich Widerspruch bekommen hat.

1) Der unmittelbare Unterricht der Schrift über den thuenden Gehorsam Christi. Dabey verfährt der Hr. D. so, daß er zu erweisen sucht, wenn nach dem Zeugniß der heil. Schrift der leidende Gehorsam Christi vertretend gewesen ist, wenn hingegen dieses in derselben nirgends, sondern vielmehr das Gegentheil von dessen thuenden Gehorsam gelehret wird, so ist der thuende Gehorsam Christi nicht so ein Theil der Genugthuung desselben, wie sein leidender. Und

widerleglich hält, so leugnet ihm doch der Hr. D. Semler die Folge, weil man die Wahrheit nicht nach der Menge der Stellen, sondern nach der Klarheit und Gewißheit derselben beurtheile. Ueberdieß könnte man noch andere Ursachen angeben, warum die Genugthuung mehr auf Seiten der Leiden vorgestellet werde. Denn es ist natürlich, daß der Vergebung der Sünden aus ihrem Grunde öfterer gedacht werde, als der positiven Gerechtigkeit, weil sie das erste in der Rechtfertigung sey, weil der Grund davon mehr in die Augen fallende Eindrücke rühre, mehr durch Opfer vorgebildet worden sey. Hierauf hat der Hr. D. Töllner nichts geantwortet.

Um aber zu beweisen, daß die Meynung, vom thuenden Gehorsam keinen unmittelbaren Grund in der heil. Schrift habe, so samlet er alle Stellen, die dafür angeführt werden könnten, und suchet von ihnen zu zeigen, daß sie das nicht bewiesen, was sie beweisen sollten. Um recht ordentlich und deutlich zu seyn, theilt er sie in vier Classen. Die erste, in welchen alle eigene Verbindlichkeit Christi zum Gehorsam gelehret werde, oder zu werden scheint. Die andere, in welchen die Erfüllung des Gesetzes als ein Zweck der Sendung Christi vorgestellt seyn soll. Die dritte, wo es gelehrt zu werden scheint, Christus habe durch seinen thätigen Gehorsam die Menschen erlöset. Die vierte, wo die Zurechnung des thuenden Gehorsams Christi in der Rechtfertigung gelehrt seyn solle.

a) Erste Classe. Die vornehmsten Stellen, welche der Hr. D. hieher rechnet, sind an der Zahl sieben. Er erinnert dabey voraus, daß er nicht nöthig habe, sich auf die Stellen einzulassen, wo die Verbindlichkeit

keit des Gehorsams Christi vorgestellet wird. W
aus doch nicht folge, daß Christus keine eigene V
lichkeit zu seinem Gehorsam gehabt habe. Der
erste Classe von Stellen, die er genau und wei
untersucht, beweise doch die Abwesenheit eigener V
lichkeit darzu gar nicht. Der Gehorsam kon
mußte freywillig seyn, aber eben deswegen kon
mußte er auch mit aus eigener Verbindlichkeit
hen. — Wir haben nicht nöthig, die Stellen sel
den Inhalt ihrer Erklärungen anzuzeigen, da kein
vornehmsten Gegner dawider etwas einwendet,
Hr. D. Erneſti ausdrücklich ihm beystimmet.
erinnert zwar, daß demohngeachtet veste bleibt
Christus das Gesetz auch für uns eigentlich erfüllt
Er giebt auch Gründe hierzu an. Da sie aber ei
zur Bestätigung des ersten theologischen Beweises g
so sollen sie auch erst unten bey demselben angezeiget

b) Andere Classe. Auch von dieser

er keinen Widerſpruch hätte bekommen ſollen. Er behauptete ſchon bey der erſten Claſſe, daß Gal. 4, 4. 5. nicht beweiſe, Chriſtus habe keine eigene Verbindlichkeit zur Haltung des Geſetzes gehabt. Und hier leugnet er, daß es auch in dieſer Claſſe einen Beweis abgeben könne; weil hier nur von dem gottesdienſtlichen Geſetz der Iſraeliten die Rede ſey, und der Apoſtel verſichern wolle, daß die Verbindlichkeit des moſaiſchen Geſetzes aufgehoben ſey. Dawider bemühete ſich der ſel. Kirchenrath Köcher in dem oben angezeigten Programm mit Sprachgebrauch, Zuſammenhang und Auctoritäten zu beweiſen, daß ſowol Chriſti eigene Verbindlichkeit zu ſeinem thätigen Gehorſam darinnen geleugnet werde, als auch klar daraus erhelle, daß dieſer Gehorſam ein Theil ſeines Erlöſungswerks ſey. Beides läßt der Hr. D. unbeantwortet. Und ob ihm gleich der Hr. D. Erneſti hierinnen Recht giebt, ſo macht er doch wider Ebr. 10, 4. ſtarke Einwendungen, und glaubt, daß es nicht nur in dieſer, ſondern auch in der zweyten Claſſe einen richtigen Beweis abgebe.

Die gewöhnliche Erklärung hievon iſt: Paulus wolle die Art und Weiſe der Verſöhnung beſchreiben, und ſetze deswegen im voraus, blutige Opfer im A. T. konnten ohnmöglich Sünden verſöhnen. Chriſtus muſte es alſo auf eine andere Weiſe thun. Dieſes geſchahe, daß er kam GOttes Willen zu thun, den er auch wirklich durch ſeinen vollkommenen Gehorſam erfüllete. — Der Hr. D. Töllner geht die einzelnen Stücke dieſer Stelle durch, bemerket die Verſchiedenheiten der aus dem A. T. angeführten Worte von dem hebräiſchen Texte, und glaubt, der Apoſtel habe die Worte: und dein

Gesetz habe ich in meinem Herzen, mit Fleiß
Endzwecke gemäß ausgelassen, und gebe dadurch
kennen, daß er allein von dem leidenden Gehorsa
den wolle, wozu ihm GOtt den Leib bereitet
Ueberdieß würde ein unschicklicher Sinn entstehen,
von Christi Gehorsam überhaupt geredet seyn
dieser, daß wir hier gar nicht zunächst an die
denken dürften, daß die Opfer gar nicht v
nend gewesen; und daß Christus nicht dur
Opfer, sondern durch Gehorsam die Me
versöhnet habe. Worte, Zusammenhang und
Erklärung des Apostels erforderte hier die Genugt
durch Leiden zu verstehen. Wie auch der Hr. K
Michaelis sehr beyfallswürdig die Redensart, G
Willen thun, durch opfern erkläre. Paulus
von den Opfern, von den Fürbildern, auf ihr
bild, auf Christi Leiden, und erkläre sich selbst da
daß er hinzusetze, in diesem Willen wären wir

Gehorsam im Leiden sey auch ein thuender. Daß Paulus die Worte: deinen Willen thue ich gerne, auslasse, habe auch nichts auf sich. Denn nach Gewohnheit sage er sie nur zum Theil, und verstehe sie ganz. Und weil sie im Psalme der Messias ausspreche, so bleibe richtig, daß er gekommen sey, GOttes ganzen Willen zu thun. Endlich heiße thun im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen bisweilen zwar opfern, aber niemals ποιειν, außer Ps. 66, 15. bey den 70 Dollmetschern, vielweniger ποιειν θελημα.

Darauf antwortet Hr. D. Töllner folgendes: Paulus beschriebe eben deswegen das anstatt der levitischen Opfer von Christo gebrachte Versöhnopfer als ein Thun des göttlichen Willens, weil er dadurch Gehorsam übte. Die Worte aus dem vierzigsten Psalm müßten mit Pauli authentischer Auslegung verglichen werden, der sie nur von dem leidenden Gehorsam anführe. Die Erklärung von ποιειν θελημα sey zu seinem Zweck entbehrlich. Die Rücksicht auf die Worte GOttes an Saul sey eine bloße Aehnlichkeit und unerwiesene Möglichkeit. Und die authentische Erklärung des Apostels sey, wenn anders nicht alle hermeneutische Regeln ungewiß seyn sollten, einer bloß möglichen Beziehung weit vorzuziehen. Seine Erklärung stehe also noch veste. —

d) Vierte Classe. Die wichtigste, weil, wenn Christi Heiligkeit den Menschen in der Rechtfertigung zugerechnet wird, sie auch ein Theil seiner Genugthuung für uns seyn muß. Die Erklärung der 10 vorzüglich hieher gehörigen Stellen fängt der Hr. D. mit einer Betrachtung über δικαιοσυνην θεϑ, δικαιϑϑαι an, weil er hier wieder zweyerley Stellen unterscheidet. α) Dar-

dungen überhaupt die göttliche Rechtfertigung des
ſchen als eine ihm wiederfahrende Zurechnung eine
rechtigkeit, β) als eine Zurechnung der Gerech
Chriſti beſchrieben wird. Er behauptet, Gere
keit GOttes bedeute wenigſtens in den Schriften
allein eine göttliche Losſprechung und Begnadi
rechtfertigen aber und gerechtfertiget werden
begnadigen und begnadiget werden, alſo nur ein
freyung von den Strafen der Sünde. Apoſte
13, 38. 39. Röm. 6, 7. 3, 25. (in welcher letztern
ex Θεὸς δικαιοσυνη geſagt wird, woraus der H
ſchließt, Θεὸς ſey genitivus cauſſae, und zeige a
ne Gerechtigkeit an, die GOtt an dem Menſch
trachte, und als einen fremden thuenden Gehorſam
zurechne) werden zur Beſtätigung angeführt. D
D. Teller hatte Phil. 3, 9. in ſeinem Lehrbuche fü
thätigen Gehorſam gebraucht, weil Paulus die G
tigkeit aus dem Glauben der geſetzlichen Gerechtigk

13, 39. sey es zwar klar. Weil aber da nicht von [illegible]
gen, sondern nur von der Vergebung der Sünden die
Rede sey, so könne daraus nicht auf andere Stellen, die
schlossen werden. GOtt sehe den Menschen an, als wenn
er das Gesetz erfüllet, und keine Strafen verschuldet habe.
Paulus rede in dem Briefe an die Römer von Gerech-
nach dem ganzen Zusammenhange von einer negativen
und positiven Gerechtigkeit. Beide seyn dem Sünder
zurechnen nöthig, um Vergebung der Sünden und Gerech-
tigkeit zu erlangen. Dazu habe Christus also nicht nur
leiden, sondern auch das Gesetz vertretend erfüllen müssen.
Phil. 3, 9. sey für die Zurechnung des thätigen Gehor-
sams entscheidend. Dieser sey, wenn er zugerechnet
werde, auch eine Gerechtigkeit von GOtt. Die Antinomie
ex Dei stehe also gar nicht entgegen. Paulus setze die
Gerechtigkeit von GOtt einer positiven, der Erfüllung
des mosaischen Gesetzes, entgegen. Jene müsse also auch
eine positive, also nicht die Vergebung der Sünden, son-
dern der thätige Gehorsam seyn. Von diesem rede Pau-
lus, schließe aber, weil er synecdochice rede, die
Vergebung der Sünde nicht aus. —

Eben dahin gehet auch gröstentheils die Erklärung
des Hrn. D. Schuberts. Nur daß er noch überdieß
bemerket, der Gegensatz zwischen Vergebung der Sün-
den und Gerechtigkeit aus den Werken sey keiner. Ver-
gebung und gute Werke machten denselben aus. Es entstün-
de ein Cirkel im Beweise, wenn man mit Hrn. Töl-
ner annehmen wollte, daß der thätige Gehorsam erstlich
erwiesen seyn müsse, ehe man ihn aus dieser Stelle leug-
nen könne. Denn nur aus der heil. Schrift könne man
ihn erkennen. Also dürfe man ihn nicht als schon erwie-

sen

ſen voraus ſetzen. Sonſt könnte man bey andern ins unendliche fragen, ob der thätige Gehorſam anderweitig erwieſen ſey, daß man ihn auch in der annehmen dürfe.

Die Erinnerungen des Hrn. D. Erneſti g Hr. D. pünctlich durch und läſſet keine unbean 1) Er berufe ſich nicht allein auf Apoſtelgeſch. 13, dern vornehmlich auf Röm. 3, 25. wo die deutlich Klärung ſey, daß Paulus unter Gerechtigkeit Vergebung der Sünden verſtehe. — 2 Kor. 5, 2 weiſe das nemliche. 2) Der Zuſammenhang di ſes an die Römer zeige weiter nichts, als daß al ſchen, deren keiner das Geſetz vollkommen halten einer göttlichen Begnadigung oder Vergebung be den bedürfen. Dieſes ſey offenbar der von Paul 3, 23-28. hieraus geleitete Schluß, wo kein W einer von GOtt uns zu ſchenkenden poſitiven G keit ſtehe. 3) Es ſey erwieſen, Paulus verſteh

[redacted] ſündliche erſündige. Wider den aber ein[redacted] des Gegenſatzes wird erinnert, Pau[redacted] ſeiner Gerechtigkeit aus dem Geſetz ſein[redacted] daher auf die göttliche Gnade, und begreife[redacted] gebung der Sünde, mit. Der Zuſammen[redacted] der Rede beweiſe dieſes. Und die im[redacted] paulinische Bedeutung von Ge[redacted] (Vergebung der Sünde), als den [redacted] alle andere Einwendungen um.

erſten Unterabtheilung der zur vierten Claſſe [redacted], worinnen die Rechtfertigung des Sün[redacted] heilte Zurechnung einer Gerechtigkeit ge[redacted] et man vorzüglich die Stelle Röm. 4, 6. [redacted]uner aber hält es für einen Fehler, daß [redacted]echtigkeit hier eine gewiſſe Rechtmä[redacted] wolle. Denn er habe einmal für alle[redacted] Gerechtigkeit heiße bey Paulo Verge[redacted] digung. Dieſe Stelle ſey dafür ein [redacted]weis. Der 7 und 8 Vers wären der [redacted]. In dieſen Worten lehre aber David Vergebung der Sünde. Alſo müſſe auch Gerechtigkeit V. 6. durch dieſelbe erklären.

aber Gerechtigkeit bey Paulo nicht immer [redacted] der Sünden, ſondern auch eine Uebereinſtimmung mit dem Geſetze bedeute, da[redacted] Hr. D. Schubert Röm. 2, 13. 10, 5. bey, Böllner nicht geantwortet hat) und ſchließt, Bedeutung auch in dieſer Stelle ſtatt haben [redacted] es aber wirklich ſey, und daß hier eine [redacted] poſitive Gerechtigkeit verſtanden werde,

erhelle

erhelle daraus, daß Davids Lehre über die Rechtfertigung mit seiner angeführten Stelle nicht erkläret, sondern erwiesen werden solle. Hr. Töllner habe das eingesehen. Diese Lehre Davids von der zuzurechnenden Gerechtigkeit ohne Werke beweise Paulus durch folgenden Schluß: Wenn GOtt diejenigen selig macht, denen er die Sünde vergeben, so geschicht das nicht durch Werke. Also wird ihnen die Gerechtigkeit ohne Werke, das ist, eine fremde zugerechnet. Die Stelle aus dem Psalm sey also der Beweisgrund, und daß GOtt eine Gerechtigkeit zurechne, der Schluß daraus, der nothwendig etwas anders vorstellen müsse, als der Beweisgrund selbst.

Dieses letztere nimmt der Hr. D. Töllner [illegible] gar nicht an. Er setzt ihm entgegen, daß eine zum Beweis angeführte Stelle A. T. auch den zu beweisenden Satz enthalten müsse, weil sie ein Zeugniß seyn solle, das also auch die zu bezeugende Sache in sich begreife

[redacted] lehret, daß durch Chriſti Gerech-
[redacted] zum Leben gerecht gemacht würden,
[redacted] deſſen Gehorſam als Gerechte darge-
[redacted] ſelig würden, eben auf die Weiſe,
Adams Fall als Sünder dargeſtellt und
[redacted] worden waren. Chriſti Gehorſam über-
[redacted] der thuende müſſe ein Grund der Recht-

[redacted]wendungen des Hrn. D. ſind folgende:
[redacted], hier ſey die Rede vom ganzen Gehor-
[redacted] folge daraus nicht, daß auch deſſen thä-
[redacted] auf die nemliche Weiſe, als der lei-
[redacted] werde. Dem ohnbeſchadet könne man
[redacted]ung für einen nur mittelbaren Grund
[redacted] halten. Zweytens: Aber es ſey hier
[redacted] thuenden, ſondern allein vom leiden-
[redacted]ſti die Rede. Das Wort Gehorſam
[redacted]chſch genommen werden. Dieſer Tro-
[redacted] nach aller Analogie möglich, ſondern
[redacted] Für das erſte wären viele Paralle-
[redacted] Stelle ſchon zu einem Beweiſe für den
[redacted] unbrauchbar machten. Die Rothe
[redacted] ſey daher klar, weil durchgängig an an-
[redacted]ſere Begnadigung durch Chriſtum auf deſ-
[redacted]ründet würden, — und weil hier nicht von
[redacted] Ungehorſam, ſondern nur von ſeiner erſten
[redacted] Falle, und alſo auch nicht von Chriſti
[redacted]ſam, ſondern allein von deſſen wichtigſten
[redacted] ſeinem leidenden Gehorſam, die Rede ſey.
[redacted]drittens auch klar, daß Paulus nicht eine
[redacted] nur einige Aehnlichkeit zwiſchen Adams

Sün-

Sünde und Christi Errettung verstanden wissen
Auf diese Art: durch Adams Ungehorsam entstun
Sündenübel und die Schuld der Strafe, durch
in seinen Leiden erwiesenen Gehorsam die Befreyu
Menschen davon.

Hier nun findet der Hr. D. Erneſti die schw
Seite der ganzen Abhandlung. Die angenommene
eedoche, sagt er, ist nicht möglich, weil sie sich a
schlechte Eintheilung des Gehorsams Christi in einig
den und leidenden gründet, (wovon wir schon oben
nöthige gemeldet haben.) Was die nicht vollkom
Aehnlichkeit betrift, so sey diese gar nicht nöthig. G
daß Gehorsam und Ungehorsam, Belohnung und S
da sey.

Von diesen Einwendungen aber meynet der
D. Töllner, daß sie gewiß nicht mit völliger Fre
des Gemüths niedergeschrieben worden. Denn sein
sten Grund habe Hr. Erneſti ganz übersehen. Di

Die letzte Stelle der heiligen Schrift, bey welcher Hr. D. Widerspruch gefunden hat, ist Röm. 4. Die gewöhnliche Erklärung davon ist: Christus hat das göttliche Moralgesetz, oder auch das Gesetz Gottes überhaupt zur Rechtfertigung seiner Glaubigen erfüllt. Der Hr. D. aber erkennet aus dem vorhergehenden Zusammenhange, daß nur das israelitische Gesetz zu verstehen sey, von welchem also gesagt werde, daß Christus das Ziel desselben sey, zur Gerechtigkeit jedem, der glaubt, d. i. die Absicht des mosaischen Gesetzes sey gewesen, Glauben an Christum und mit demselben Begnadigung hervorzubringen.

Jene erste Erklärung nimmt der Hr. D. Schubert an, und sucht sie mit einigen Gründen zu vertheidigen, und die gegenseitige *) zugleich zu widerlegen. Er behauptet, die Juden hätten sich eingebildet, durch Beobachtung des Moral- und Ceremonialgesetzes Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und Seligkeit verdienen zu können. Paulus aber setze ihm eine bessere Gerechtigkeit entgegen, Christi Erfüllung des Gesetzes, durch den Menschen rechtfertige. In der im V. 5. aus Mose angeführten Stelle werde auf die Beobachtung des Gesetzes das Leben versprochen. Das könne ohnmöglich

*) Hier hat er es aber versehen, daß er vergaß, Hr Töllner nehme die Erklärung: Christus hat das Gesetz erfüllet, daß jeder gerecht sey, der an ihn glaube, nicht an, weswegen er sich also nicht auf die ganze Erklärung desselben, sondern allein darauf, was hier Gesetz bedeute, einlassen konnte.

erhelle daraus, daß Davids Lehre über die Rechtfe
gung mit seiner angeführten Stelle nicht erklärt,
dern erwiesen werden solle. Hr. Töllner habe das n
eingesehen. Diese Lehre Davids von der zuzurechnen
Gerechtigkeit ohne Werke beweise Paulus durch folgen
Schluß: Wenn GOtt diejenigen selig macht,
nen er die Sünde vergeben, so geschicht das ni
durch Werke. Also wird ihnen die Gerechtigk
ohne Werke, das ist, eine fremde zugerechn
Die Stelle aus dem Psalm sey also der Beweisgrun
und daß GOtt eine Gerechtigkeit zurechne, der Sch
daraus, der nothwendig etwas anders vorstellen mü
als der Beweisgrund selbst.

Dieses letztere nimmt der Hr. D. Töllner a
gar nicht an. Er setzt ihm entgegen, daß eine zum B
weis angeführte Stelle A. T. auch den zu beweisend
Satz enthalten müsse, weil sie ein Zeugniß seyn soll

klärt sie so: Paulus lehret, daß durch Christi Gerechtigkeit die Menschen zum Leben gerecht gemacht würden, und daß sie durch dessen Gehorsam als Gerechte dargestellet, gerecht und selig würden, eben auf die Weise, wie sie durch Adams Fall als Sünder dargestellt und Verdammte geworden waren. Christi Gehorsam überhaupt, also auch der thuende müsse ein Grund der Rechtfertigung seyn.

Die Einwendungen des Hrn. D. sind folgende: Erstlich: gesetzt, hier sey die Rede vom ganzen Gehorsam Christi, so folge daraus nicht, daß auch dessen thätiger Gehorsam uns auf die nemliche Weise, als der leidende, zugerechnet werde. Dem ohnbeschadet könne man also die Rechtfertigung für einen nur mittelbaren Grund der Rechtfertigung halten. Zweytens: Aber es sey hier auch gar nicht vom thuenden, sondern allein vom leidenden Gehorsam Christi die Rede. Das Wort Gehorsam müsse hier synecdochisch genommen werden. Dieser Tropus sey nicht nur nach aller Analogie möglich, sondern auch nothwendig. Für das erste wären viele Parallelstellen, die diese Stelle schon zu einem Beweise für den thätigen Gehorsam unbrauchbar machten. Die Nothwendigkeit aber sey daher klar, weil durchgängig an andern Orten unsere Begnadigung durch Christum auf dessen Leiden gegründet würden, — und weil hier nicht von Adams ganzen Ungehorsam, sondern nur von seiner ersten Sünde, dem Falle, und also auch nicht von Christi ganzen Gehorsam, sondern allein von dessen wichtigsten Stücke, von seinem leidenden Gehorsam, die Rede sey. Drittens sey drittens auch klar, daß Paulus nicht eine, sondern nur einige Aehnlichkeit zwischen Adams Sün-

Sünde und Christi Errettung verstanden wissen r
Auf diese Art: durch Adams Ungehorsam entstund
Sündenübel und die Schuld der Strafe, durch C
in seinen Leiden erwiesenen Gehorsam die Befreyun
Menschen davon.

Hier nun findet der Hr. D. Erneſti die schwä
Seite der ganzen Abhandlung. Die angenommene
ecdoche, sagt er, ist nicht möglich, weil sie sich au
schlechte Eintheilung des Gehorsams Christi in einen
den und leidenden gründet, (wovon wir schon oben
nöthige gemeldet haben.) Was die nicht vollkom
Aehnlichkeit betrift, so sey diese gar nicht nöthig. G
daß Gehorsam und Ungehorsam, Belohnung und S
da sey.

Von diesen Einwendungen aber meynet der
D. Töllner, daß sie gewiß nicht mit völliger Fre
des Gemüths niedergeschrieben worden. Denn seine
sten Grund habe Hr. Erneſti ganz übersehen. Die

Die letzte Stelle der heiligen Schrift, bey welcher der Hr. D. Widerspruch gefunden hat, ist Röm. 10, 4. Die gewöhnliche Erklärung davon ist: Christus hat das göttliche Moralgesetz, oder auch das Gesetz GOttes überhaupt zur Rechtfertigung seiner Gläubigen erfüllt. Der Hr. D. aber erkennet aus dem vorhergehenden Zusammenhange, daß nur das israelitische Gesetz zu verstehen sey, von welchem also gesagt werde, daß Christus das Ziel desselben sey, zur Gerechtigkeit jedem, der glaubt, d. i. die Absicht des mosaischen Gesetzes sey gewesen, Glauben an Christum und mit demselben Begnadigung hervorzubringen.

Jene erste Erklärung nimmt der Hr. D. Schubert an, und sucht sie mit einigen Gründen zu vertheidigen, und die gegenseitige*) zugleich zu widerlegen. Er behauptet, die Juden hätten sich eingebildet, durch Beobachtung des Moral- und Ceremonialgesetzes Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und Seligkeit verdienen zu können. Paulus aber setze ihm eine bessere Gerechtigkeit entgegen, Christi Erfüllung des Gesetzes, die den Menschen rechtfertige. In der im V. 5. aus Mose angeführten Stelle werde auf die Beobachtung des Gesetzes das Leben versprochen. Das könne ohnmöglich

*) Hier hat er es aber versehen, daß er vergaß, Hr. Töllner nehme die Erklärung: Christus hat das Gesetz erfüllet, daß jeder gerecht sey, der an ihn glaube, nicht an, weswegen er sich also nicht auf die ganze Erklärung desselben, sondern allein darauf, was hier Gesetz bedeute, einlassen konnte.

möglich ohne den größten Irrthum vom Ceremonialg
ſetz verſtanden werden. Aber geſetzt, es wäre alſ
daß nur das Ceremonialgeſetz verſtanden werde,
bleibe der Beweis für den vertretenden thuenden G
horſam dennoch. Denn dieſes Geſetz habe Chriſti do
pelten Gehorſam vorgebildet. Die Opfer den leide
den, die Reinigungen den thuenden. Wenn alſo b
hauptet werde, Chriſtus habe es erfüllt, ſo müſſe
auch durch Leiden und Thun für uns genug geth
haben.

Der Hr. D. Töllner aber will die Juden nic
für ſo thöricht angeſehen wiſſen, daß ſie ſich die H
tung des Moralgeſetzes zugeeignet, und Gerechtigk
darinnen geſucht hätten. Von den Werken des le
tiſchen Geſetzes hätten ſie aber ſolches erwartet. — L
ben bedeute aber V. 5. nicht das ewige Leben — u
daß die gebotenen Reinigungen Chriſti thuenden G
horſam vorgeſtellet hätten, könne nach keiner Erk

horsam desselben eingeschränket sey. Drey Beweise sind es, die er dafür beybringt. Den ersten nimmt er aus dem bisher von ihm ausgeführten Mangel eines unmittelbaren Unterrichts der Schrift über die genugthuende Beschaffenheit des thätigen Gehorsams Christi. Wir haben dieses schon so gründ, als möglich, erzehlet. Wir übergehen seinen Schluß hieraus, den Leser nun leicht selbst machen können. Der zweyte entstehet ihm daher, daß die heil. Schrift deutlich das Gegentheil von demjenigen lehren soll, worauf die Gottesgelehrten den vertretenden genugthuenden Gehorsam Christi gründen. Sie sollen sich einstimmig deswegen darauf berufen, daß Christus zu seinem Gehorsam äußerlich nicht verbunden gewesen sey. Den Streit darüber werden wir aber unten angeben. Die heil. Schrift aber zeige klar, daß er aus eigener Verbindlichkeit das Gesetz gehalten habe. Er führt dafür eine Menge Stellen an. Da aber verschiedene dieses zugeben, und darnach die Folge läugnen, wie wir ebenfalls unten anzeigen müssen, so dürfen wir auch hierinnen durch deren Erzählung nicht zu weitläuftig werden. Den dritten Grund setzt er aus Schriftstellen zusammen, in welchen das Erlösungswerk auf den leidenden Gehorsam Christi eingeschränket seyn soll. Es sind ihrer viele. Sie handeln wirklich von der Genugthuung Christi durch seine Leiden. Verschiedenes davon ist schon hin und wieder angezeiget. Der Hr. D. Erneſti giebt einige oben schon angezeigte Ursachen dieser häufigen Vorstellungen an, läugnet aber die Folge, die daraus auf die Ausschließung des thuenden Gehorsams von der Genugthuung

gemacht wird. Wir müssen also auch dieses übergehen, und kommen nun

2) zu dem mittelbaren Unterricht der Schrift vom thätigen Gehorsam Christi, oder theologischen Beweisen für denselben, die der Hr. D. im zweyten Hauptstücke bestreitet. Diese theologischen Beweise sind von doppelter Gattung. Einige nimmt man aus der biblischen Lehre von der Person Christi, andere aus den Wahrheiten von dem Amte desselben. Beide Arten gehet der Hr. D. sehr weitläuftig mit vielem Scharfsinn durch, und suchet sie nicht nur zu widerlegen, sondern so gar aus eben denselben Beweise für sein System herauszunehmen. Aber hier vereinigen sich alle seine angezeigten Gegner wider ihn. Wir wollen das Vornehmste dieses Streites darüber mit möglichster Kürze erzählen.

a) Beweise und Gegenbeweise aus der Lehre

[redacted]

daß dieser und auch die folgenden unsern Lesern schon vollkommen bekannt sind, und zeigen nur die Beschaffenheit desselben an. Diese faßt der Hr. D. in einen Schluß zusammen, daß, weil die menschliche Natur Christi in der persönlichen Vereinigung mit der göttlichen nicht aufgehört habe, ein Grund freyer Handlungen zu seyn, so sey sie auch ein Subject des Gehorsams geblieben, und also für sich selbst zu denselben verbunden. Also folge daraus nicht nothwendig, daß er das Gesetz für uns erfüllet habe.

Allein dem Danziger Recensenten will diese Auflösung nicht Genüge leisten, weil hier nicht die Frage sey von dem Gehorsam der menschlichen Natur an sich betrachtet, sondern wie er vermöge der Erhöhung, durch die göttliche Natur, seine völlige Bestimmung erhalten, die Frage gehe auf den Gehorsam der ganzen Person. Es komme am Ende zur Entscheidung darauf an, ob man dem Begrif vom Persönlichen von den Alten oder Neuen hernehme. Das erste giebt der Hr. D. Töllner zu, meynt aber, daß es in der Frage nichts verändere. Er habe ja erwiesen, die menschliche Natur sey das eigentliche Subject des Gehorsams, und das, was die göttliche Natur dazu beygetragen habe, sey nur eine Mitwirkung. So wie der Gehorsam des Wiedergebohrnen bey der göttlichen Mitwirkung dennoch sein eigen bleibe, so sey es auch bey dem Gehorsam des Menschen Jesu. Das letzte wird unbeantwortet gelassen. Und der Hr. Recensente findet seine Zweifel noch nicht gelöset. Denn, obgleich die menschliche Natur das eigentliche Subject des Ge-

sorsains sey, so bekömme er doch sein Complement
der göttlichen Persönlichkeit, und heiße da
Dauredemer. Die persönliche Vereinigung sey auch n
als eine bloße Mitwirkung der göttlichen mit der men
lichen Natur. Die Ausdrücke der heiligen Sch
hiervon wären zu stark und ungleich, als daß man
die Mitwirkung Gottes in den Gläubigen in Verg
chung bringen könnte.

β) Beweis aus der Mittheilung der gö
chen Eigenschaften, daß die menschliche Na
nicht sey zum Gehorsam verbunden gewesen. D
Hr. D. wendet ein, die Nichtverbindlichkeit zum
horsam als eine göttliche Eigenschaft könne gar ni
oder aufs höchste nur auf eine sehr entfernte Weise
getheilet werden, weil sie eine Folge der Unabhän
keit, so wie die Unmöglichkeit zu leiden, sey.

d) Die vier nicht sehr wichtigen von dem Hrn. D. hierauf durchgegangenen Nebenbeweise mit ihren Widerlegungen können wir, ohne zu weitläuftig zu werden, nicht berühren. Aber die aus der Lehre von der Person Christi wider dessen vertretenden Gehorsam genommenen Gründe des Hrn. D. müssen gemeldet werden. Der vornehmste und Hauptbeweis ist der berühmte schon vom Piscator gebrauchte, daß, wenn Jesus selbst zum Gehorsam für sich verbunden gewesen, dieser andern nicht könne zugerechnet werden. Diesen suche der Hr. D. dadurch zu unterstützen, daß er behauptet, 1) der Gehorsam, den Jesus in und mit seiner menschlichen Natur leistete, sey eine wahre freye Handlung derselben gewesen, also müßte er auch dazu verbunden gewesen seyn, 2) Jesus sey zu seinem ganzen Gehorsam nach seiner menschlichen Natur innerlich und äußerlich verbunden gewesen, weil sein Verhältniß gegen GOtt, nach welchem er in Ansehung seines Daseyns und Kräfte seinen Grund in GOtt hatte, nie aufhörte, und Gott also immer über alles von seiner Kraft kommende zu gebieten hatte. Der endliche Schluß hieraus ist, daß die eigene Verbindlichkeit Christi zu seinem thuenden Gehorsam mache, daß man denselben so lange nicht für vertretend halten könne, so lange keine eigene Erklärung GOttes darüber beygebracht werde *).

*) Der Recensente in der allgemeinen deutschen Bibliothek giebt hier dem Hrn. D. nicht nur vollkommenen Beyfall, sondern er gehet auch noch viel weiter, und behauptet, daß die Zurechnung eines fremden Gehorsams auch GOtt unmöglich sey. Denn sie streite mit den Principiis der Moralität, mit dem Bau unsers

Sonſten wandte man wider dieſe Schlußart ein, Chriſtus ſey als GOttmenſch Herr der Geſetze geweſen, er habe ſie geben und abſchaffen können. Wie er alſo zu deren Beobachtung ſelbſt habe verbunden ſeyn können? Da aber hierauf auch ſchon geantwortet iſt, daß vermöge des Standes der Erniedrigung ſich Chriſtus dieſer Macht nicht alſo habe bedienen können, und der Hr. D. die Unmöglichkeit hiervon darinnen findet, daß Chriſtus nach ſeiner menſchlichen Natur als Geſchöpfe den Geſetzen habe unterworfen ſeyn müſſen, ſo bedienen ſich ſeine Gegner dieſes Gegenbeweiſes auch nicht. Sie geben zu, daß Chriſtus als Menſch verbunden geweſen ſey, die göttlichen Geſetze zu halten, behaupten aber, daß er doch bey dem allen ſie auch für uns erfüllet habe. Denn er ſey bloß zu dem Ende geſchaffen, und würde außerdem nicht geſchaffen worden ſeyn, daß er das Geſetz zum Beſten des menſchlichen Geſchlechts erfülle. Dieſes ſey ſo wol nöthig geweſen das Recht der göttlichen Heilig-

ne Dienste den andern vertreten, und sey doch, wenn er zu dem Ende angenommen werden, selbst dazu verbunden. Der Hr. D. Erneſti *) und der übrigen Schwäbiſche Prediger ſtellen die Sache ſo vor. Anders aber der Hr. D. Schubert nach ſeinem oben angezeigten Begrif vom thuenden Gehorſam Chriſti. Zu ſeinem heiligen Leben ſey er zwar an ſich verbunden geweſen, aber nicht darzu, alle unſere Pflichten als ſeine eigene ihm von GOtt zugerechneten zu betrachten und in dieſer Rückſicht ſie zu erfüllen.

Die Antworten des Hrn. D. Töllners auf dieſes letztere ſind eben dieſelben, die wir oben bey dem Begrif vom thätigen Gehorſam Chriſti angeführt haben. Was er aber denen zween erſten Gelehrten entgegen ſetzet, beſtehet in drey Puncten: Erſtlich müſſe vorher die Möglichkeit bewieſen werden, daß GOtt den von den Menſchen zu leiſtenden Gehorſam von einem andern in derſelben Namen habe leiſten, und ihn zu dem Ende in die Welt einführen können, und daß es damit eben die Beſchaffenheit haben könne, wie mit den Dienſtleiſtungen von einem Menſchen für und an einen andern. Alsdenn wäre noch zu unterſuchen, ob GOtt nach Weisheit und Güte einen für andere tugendhaft ſeyn ſollenden Geiſt habe hervorbringen können, oder ob er nicht vielmehr den eigenen Gehorſam eines jeden einzelnen Geiſtes zu ſeiner Glückſeligkeit fordern müſſe. Und wenn auch

*) Die kurzvorhergehende Behandlung der Beweiſe übergehet der Hr. D. Erneſti deswegen, weil ſie ſich alle auf den Mangel eigener Verbindlichkeit gründen, worüber er *ſich nun hier ausführlich* erklärt.

drittens beides möglich wäre, so fehle doch noch in die hiezu nöthige unmittelbare Erklärung GOttes über. Das letztere habe er schon erwiesen, und die ersten Stücke wären in seines dritten Abschnitts zwe Hauptstück auch dargethan.

b) Beweise und Gegenbeweise aus der L vom Amte Christi. Hiebey verfährt nun der Hr. wiederum so, daß er die zween für den thuenden G sam Christi hieraus gezogenen Beweise durchgehet beantwortet, aber auch alsdann drey Gründe für gegenseitige Meynung aus dieser Lehre ziehet. Wir len den ganzen Streit darüber in unserer bisher beob teten Ordnung erzählen.

α) Beweise aus der Lehre vom Amte C sti für seinen thuenden Gehorsam. Der erst ganz kurz dieser: Zur Erlangung der Seligkeit war nur nöthig, die Strafen der Sünden wegzuschaffen, dern auch das Gesetz zu erfüllen, damit uns das ne

auch Christus die Hinderniſſe gehoben, daß
natürlich in den Menſchen die Seligkeit wirke
Chriſtus habe alſo den Menſchen auch die h
de erworben. Und dieſes ſey alles zur
wendige. —

Hier bekommt nun der Hr. D. wiederum den
D. Erneſti und Schubert zu wichtigen Gegnern.
r beruft ſich auf das ſchon oben geſagte, daß Chriſti
n nur die Strafen aufheben. Darinnen aber ſey
kein Grund enthalten, den Menſchen die Seligkeit
ben. Um dieſe zu erlangen, müßten ſie entweder
das Geſetz erfüllet haben, oder, da dieſes unmög.
ſo müßte ihnen auch dieſe Gerechtigkeit geſchenket
en. Davon aber müſſe der Grund im Erlöſer lie.

Sein thätiger Gehorſam bleibe ſowol, als der lei.
e, ein Stück ſeiner den Menſchen zu Gute kommen.
Genugthuung. Der Hr. D. Schubert geht noch
uer. Er beſchuldiget den Hrn. D. Töllner eines
chen Fehlers, daß er contrarie oppoſita einander
genſetze, und meyne, ſie ſchließen alles tertium
Befreyung vom ewigen Tode begreife nicht gleich
es Leben in ſich. Hätte Chriſtus nur für uns gelit.
ſo würden wir zwar nicht verdammet, aber auch
ſelig geworden, wir würden in einen Mittelzuſtand
mmen ſeyn. Wie z. E. die erſten Eltern in einem
n Zuſtande geweſen, und in dergleichen Wiederge.
ne noch wären. Durch die Vergebung der Sünde
e auch nicht alle Hinderniß zur Seligkeit aufgeho.
weil die Sünde ſelbſt nicht phyſiſch aufgehoben wer.
Welches aber nöthig ſeyn würde, weil GOtt die
eilung der Seligkeit daran gebunden habe. E

wider-

widerspreche Hr. Töllner sich selbst, wenn er sage, Ch
ſti Leiden ſey allein hinlänglich, uns die Seligkeit zu v
ſchaffen, und doch überdieß unſere Heiligung dazu
fordere, (welches letzte, wenn es nicht ſehr behutſ
erklärt werde, eine ſehr gefährliche Meynung ſey.)

Auf die Beantwortung der Theorien des Hrn.
Erneſti hiervon läßt ſich zwar der Hr. D. Töllner ni
beſonders ein, ſie iſt aber eigentlich in dem enthalte
was er wider den erſten Grund des Hrn. D. Schubert
geſagt hat. Dabey, meynt er nemlich, komme al
auf einen deutlichen Begrif von Seligkeit und Verdam
niß an. Die Seligkeit dürfe man nicht, wie Hr. Sch
bert, als einen Inbegrif von Belohnungen betracht
ſondern bibliſcher, als ein Gnadengeſchenk Gottes v
Gütern. Die Stuffen der Seligkeit wären nur B
lohnungen. Jede Beraubung eines möglichen Gut
wegen moraliſchen Verhaltens ſey ein Uebel des Ve
luſtes, eine Strafe. Chriſti leidenden Gehorſa

ist das Hrn. D. ſey auch nicht treffend. Denn
ung, wider welche ſie gehen ſollten, ſey, daß
nicht die Verbindlichkeiten der Menſchen nach
t, ſondern im Stande der Unſchuld, und
n ihnen damals möglichen vollkommenen Ge-
ſe vertreten müſſen. Nach Röm. 7, 7. fordere
ſelben auch noch nach dem Fall.
antwortet der Hr. D., daß Chriſtus durch
ſein die Menſchen im Stande der Sünden ver-
ſelbe aber nun ſein vertretender Gehorſam,
n Stand der Unſchuld beziehen, ſo müſſe er-
n, daß GOtt eben denſelben noch nach
gie vor demſelben, fordere. Röm. 7, 7.
nicht, weil es weiter nichts enthalte, als
ten und roten Gebote die innerlichen Be-
ſind. Alsdenn könne man auch erſt fra-
us für die Menſchen im Stande der Un-
n Sünde mit ſeinem Gehorſam vertreten
ſo überhaupt ausgemacht, daß er für uns
ſey.
erwidert der Recenſente von neuem,
r andern ſey, daß Chriſtus die Menſchen in
dem Falle ſind, vertreten habe, es widers
aber nicht, indem er nur von der Erwerbung
ſelt rede, die GOtt an den Stand der Unſchuld
habe, die uns nun nicht anders, als wenn eine
s vertretende Perſon die Bedingung für uns le-
zuerkannt werden, weil jene Bedingung
noch bleibe. Vielleicht aber könne er ſich gar
mit dem Hrn. D. vereinigen, ob GOtt nach
noch eben den Gehorſam fordere, wie vor dem-
ſelben?

nunft und Schrift gemäß. Aber nicht mehr. W
würde er von den gefallenen Menschen verlangen, was
ihnen im Stande der Unschuld verlangen konnte. Es
wider die göttliche Güte, ungerecht, grausam würde es

Hier aber vereinigen sich alle Gegner des Hr
wider ihn. Der Ravensburgische gelehrte Pre
wendet ein, daß der Mensch nicht nur zu dem, w
selbst, sondern auch was er durch einen andern thun
ne, verbunden sey. Also habe GOtt das Recht,
unsern eigenen als den Gehorsam zu fordern, den
durch einen Vertreter leisten könnten. Darauf antw
der Hr. D. Töllner, daß erstlich untersucht w
müsse, ob ein anderer den schuldigen Gehorsam der
schen habe leisten können, und ob von den Menschen
gefordert werden können, ihre ihnen unmöglich gew
nen Verbindlichkeiten von einem andern erfüllen zu
sen, den sie ohne göttliche Offenbarung nicht kan
noch dazu bestimmen und bewegen konnten. Diese

die Antwort des Hrn. D. sey auch nicht treffend. Denn die Meynung, wider welche sie gehen sollten, sey, daß Christus nicht die Verbindlichkeiten der Menschen nach dem Falle, sondern im Stande der Unschuld, und also in dem ihnen damals möglichen vollkommenen Gehorsam habe vertreten müssen. Nach Röm. 7, 7. fordere GOtt denselben auch noch nach dem Fall.

Kurz antwortet der Hr. D., daß Christus durch seine Leiden die Menschen im Stande der Sünden vertreten. Sollte aber nun sein vertretender Gehorsam sich auf den Stand der Unschuld beziehen, so müsse er, wiesen werden, daß GOtt eben denselben noch nach dem Falle, wie vor demselben, fordere. Röm. 3, 7. beweise das nicht, weil es weiter nichts enthalte, als, daß nach dem 9ten und 10ten Gebote die innerlichen Regierden Sünde sind. Alsdenn könne man auch erst fragen, ob Christus für die Menschen im Stande der Unschuld oder der Sünde mit seinem Gehorsam vertreten habe, wenn erst überhaupt ausgemacht, daß er für uns gehorsam gewesen sey.

Diesem erwidert der Recensente von neuem, daß es zwar andem sey, daß Christus die Menschen so, wie sie nach dem Falle sind, vertreten habe, es widerspreche ihm aber nicht, indem er nur von der Erwerbung der Seligkeit rede, die GOtt an den Stand der Unschuld gebunden habe, die uns nun nicht anders, als wenn eine andere uns vertretende Person die Bedingung für uns leistete, könne zuerkannt werden, weil jene Bedingung auch jetzt noch bleibe. Vielleicht aber könne er sich gar darinnen mit dem Hrn. D. vereinigen, ob GOtt nach dem Falle noch eben den Gehorsam fordere, wie vor demselben?

ſelben? Er bejahe es, und verſtehe dieſe Forderung von Gottloſen. Der Hr. D. verneine es, und verſtehe vielleicht Wiedergebohrne.

Zugegeben, daß GOtt von den Chriſten nur einen aufrichtigen Gehorſam fordere, ſo wendet doch der Hr. D. Erneſti überdieß noch ein, daß die Frage dadurch noch gar nicht beantwortet ſey, ob zur Erwerbung der göttlichen Begnadigung nicht auch die Erfüllung des Geſetzes nöthig geweſen ſey. Und hätte GOtt nach einem willkührlichen Schluß ſeiner Güte mit einem unvollkommenen Gehorſam zufrieden ſeyn können, ſo hätte er ja auch eben ſo ohne Genugthuung die Sündenſtrafen erlaſſen können. Genug, die Gerechtigkeit GOttes habe eben ſowol erfordert, daß ihr Geſetz gehalten werde, (damit das Anſehen des Geſetzes und das Recht ſeiner Gerechtigkeit behauptet würde) als daß die Strafen des Geſetzes vor ſich giengen. Und dieſes ſey nirgends widerlegt.

der göttlichen Güte an. Es sey durch Vernunft und Schrift erwiesen, daß mit einer leidenden Genugthuung den Absichten GOttes bey der geforderten Genugthuung für Sünder vollkommen Genüge geschehen sey. —

Der Hr. D. Schubert endlich sucht zu beweisen, daß es nicht wider die Güte GOttes, nicht ungerecht und grausam für GOtt sey, einen vollkommenen Gehorsam zu fordern. Nicht wider die Güte. Denn darinnen zeige dieselbe sich erst recht, daß er bey der Forderung eines vollkommenen Gehorsams denselben durch Christum habe leisten lassen. Hr. Töllner denke unphilosophisch, wenn er glaube, GOtt habe nicht die Beobachtung aller seiner Gesetze gewollt, oder er habe die Uebertretung auch des geringsten seiner Gesetze gewollt. Heiligkeit und Güte dürften einander nicht widersprechen. Bey der Leistung eines vollkommenen Gehorsams stimmten sie vollkommen überein. Also sey GOtt auch nicht ungerecht und grausam. — Man müsse nur die göttlichen Eigenschaften immer in ihrer Verbindung betrachten. — Sollte GOtt wol grausam seyn, wenn er die an sich nothwendigen von den Menschen geforderten Pflichten entweder selbst, oder durch einen Mittler erfüllet? —

Zur Ablehnung der vorgehaltenen unphilosophischen Lehre bringt der Hr. D. Töllner den Unterschied zwischen vorhergehenden und nachfolgenden Willen GOttes bey. Nach jenem habe GOtt alle möglichst große gute Handlungen von den Menschen gefordert. Nach diesem aber habe er bey der Gesetzgebung auf die Beschaffenheit und Kräfte der Menschen Rücksicht genommen. Die Antwort, daß GOtt die den Menschen unmöglichen Pflichten nur von dem Vertreter fordere, hebe die bey-

gebrachten Schwierigkeiten noch nicht, weil ſie GOtt
erſt von den Menſchen ſelbſt habe verlangen wüſſen,
er ſie einem Mittler habe auflegen können. Und die M
lichkeit von dem letzten bleibe noch immer unerwieſen.

β) Gegenbeweiſe aus der Lehre vom A
Chriſti wider die Lehre vom thuenden Gehorſ
Es ſind ihrer drey. Den erſten bauet der Hr. D.
ſeinen Begrif eines Mittlers, durch welchen er
Perſon verſteht, die jemanden bewegt einem and
zu verzeihen. Chriſti ganzes Amt war das Amt ei
Mittlers nach allem Sprachgebrauch. Dieſes aber
ſtehe nur in der Verſöhnung des beleidigten GOttes d
Leiden mit den Sündern. Sein Amt ſchließe alſo
Verdienſt durch ſeinen thuenden Gehorſam aus. —
zweyten nimmt er von der Fürbitte Chriſti her. N
dieſer fordert Chriſtus die Seligkeit der Menſchen
der göttlichen Güte. Hätte aber Chriſtus die Be
gungen zur Seligkeit alle erfüllt, ſo würde die Bitte

[redacted] Moſes ſey als Mittler Chriſti Vor-
[redacted] habe aber als ein ſolcher das Volk nicht nur
[redacted]ſöhnt, ſondern auch alles gethan, was ihm
[redacted] zugekommen, das ganze Geſetz gegeben,
[redacted]) die Verheißungen GOttes eingenommen und
[redacted]acht, u. ſ. w. Darnach müſſe auch Chriſti
[redacted] erkläret werden, das auf die ganze Oecono-
[redacted]en, ſo wie das Moſaiſche aufs A. T. gehe.
[redacted] Chriſtus der Mittler des neuen und beſ-
[redacted]. Bey Joſepho und Philone heiſſt
[redacted] einer, durch den man eine poſitive Wohl-
[redacted] Vortheil erlange.

[redacted]er Hr. D. Töllner giebt zu, daß das
[redacted] ſonſt auch ſo weitläuftig gebraucht werde,
[redacted] dieſes von den Stellen, wo Paulus das
[redacted]eiſti, als auf die Erwerbung der Selig-
[redacted]orſtellet, und behauptet veſte, daß Mitt-
[redacted]en Verſöhner bedeute. 1) Weil das
[redacted]. Hebr. 9, 15. ausdrücklich ſo erklärt werde.
[redacted]s im Briefe an die Hebräer das Mitt-
[redacted]as hohepriesterliche Amt Chriſti ſo ver-
[redacted] für die Zeiten des neuen Bundes eben
[redacted]welches das Amt der Prieſter und Hohen-
[redacted]en alten Bund geweſen. Prieſter aber hät-
[redacted]r Amt mit Opfern und Fürbitte nur Verſöh-
[redacted], alſo auch Chriſtus. — Moſes habe über-
[redacted]olk nicht verſöhnet. Sein Amt ſey nur das
[redacted]prophetiſchen Amtes Chriſti.

[redacted]noch zween Gegenbeweiſe des Hrn. D. Schu-
[redacted]ir zu dieſem Hauptſtücke erzählen. Er
[redacted]ich, der Hr. D. Töllner habe geſchloſſen:

Wenn wir aus Gnaden ſelig werden, ſo kann der thu
de Gehorſam nicht Statt haben, und wendet ein, d
man mit eben dem Argumente den leidenden Gehorſ
umſtoßen könne. Aber auch bey dem thuenden Geh
ſam ſey noch immer Gnade GOttes darinnen, daß G
einen fremden Gehorſam für uns angenommen. Zwe
tens ſchließt er aus dem Begriffe der Rechtfertigu
daß ſolcher eine Gerechterklärung in ſich faſſe, die a
zur Einführung des Menſchen in die Seligkeit würde
thig geweſen ſeyn im Stande der Unſchuld. Auf d
letzte antwortet Hr. Töllner mit dem Unterſchiede ei
verdienten und unverdienten Gerechterklärung, u
giebt es von der letzten ohnbeſchadet ſeiner Meynung
Und von einer verdienten Gerechterklärung im Sta
der Unſchuld auf dieſelbe nach dem Falle zu ſchlie
habe keine Folge. Vor dem Falle wäre die Seligk
eine Belohnung des Gehorſams, die Einführung
dieſelbe Gerechterklärung geweſen. Jetzt aber ſey

2) Zu den gewöhnlichen Beweisen für den ver-
den thuenden Gehorsam Christi gehören endlich noch
igen, die man theils aus dem Begriffe, theils
dem Grunde und Endzwecke der Genugthuung
t. Sie sind aus der Dogmatik bekannt. Der
D. Töllner wiederholt sie im dritten und vierten
nstücke, gehet sie durch, macht seine Erinnerungen
gen, und suchet endlich seine Meynung durch daraus
mmene Gegengründe zu bestätigen. Wir wollen
h hiervon das Nothwendigste erzählen, und zwar

a) Die Beweise und Gegenbeweise für den
thuenden Gehorsam Christi aus dem Begriffe einer
tretenden Genugthuung. Der Hr. D. trägt den
augbeweis vor, und setzt ihm einen dreyfachen Gegen-
weis entgegen.

α) Daß keine vertretende thuende Genug-
tuung für die Menschen möglich gewesen. Denn
thätigen Verbindlichkeiten der Menschen hätten
lechterdings von keinem Vertreter im Namen derse-
geleistet werden können. So wenig als dem Grunde
Befehls eines Vaters Genüge geschehe, daß sein
gewisse Leibesübungen vornehmen solle, wenn ein
Kind anstatt desselben sie vornimmt, so wenig ge-
dem Grunde des göttlichen Gesetzes auf diese Art
einen Vertreter der Menschen Genüge. So wenig
jemand für die Menschen das Gesetz erfüllen, als
für einen andern ein Arzneymittel einnehmen oder
chen könne.

obgleich der schwäbische Hr. P. meynte, es
wenn nur der von den Menschen nicht erfül-
erfüllet und die Schuld bezahlt würde, so

leugnet doch der Hr. D. daß der Wille GOttes geſche
weil die Menſchen alſo nicht ſelbſt Gehorſam erwieſ
Denn wenn der Wille GOttes geſchehen ſollte, ſo müſ
die Handlungen auch unter allen Umſtänden geſcheh
als ſie GOtt wolle, als Mittel zur Glückſeligkeit, a
von den Menſchen ſelbſt.

Dieſem Beweiſe trauete der Hr. D. ſo viel
daß er geſtehet, ehe er umgeſtoßen ſey, werde auch
Beweis der heil. Schrift für die Lehre vom thuenden
horſam wahrſcheinlich ſeyn. Allein der Danziger Rec
ſente wollte hier einen Widerſpruch entdecken, weil
Hr. D. oben die Möglichkeit zugegeben habe, daß jemandes
gener Gehorſam auch zugleich vertretend ſeyn könne. Uel
gens ſey auch ein billiger Verdacht, daß das Nachd
ken über die bloße Möglichkeit die Theorie des Hrn.
hervorgebracht habe, ehe er die Schrift zuvor zu Ra
gezogen. Der Hr. D. antwortet, er verſtehe die an
gebene Möglichkeit von einzelnen Pflichtleiſtungen,

Daraus aber folgt nichts für den thuenden Gehorſam Chriſti. Zum Gehorſam überhaupt bleibt der Menſch auch nach der Genugthuung verbunden, den er ſelbſt zu leiſten vermögend iſt im Stande der Heiligung. Dieſen hat alſo Chriſtus nicht zu leiſten gebraucht. Sein thuender vertretender Gehorſam fällt alſo weg. Die Verbindlichkeit der Menſchen zur Strafe aber hat er aufgehoben. Sein Gehorſam iſt alſo ein einziger für die Menſchen, den er im Leiden bewieſen.

Bey dem erſten Argumente, ſagt der Hr. D. Erneſti, komme alles auf die eigene Verbindlichkeit Chriſti zu gehorchen an, davon ſchon oben iſt geredet worden. Bey dem zweyten aber mißbilligt er erſtlich den Ausdruck Verbindlichkeit zur Strafe, als nicht menſchlich geſagt, weil Verbindlichkeit nur eine Pflicht, GOtt zu gehorchen, bedeute. Daß aber alsdenn der Hr. D. aus der Nichtverbindlichkeit der begnadigten Menſchen das Geſetz vollkommen zu erfüllen, auf die Unthätigkeit des thuenden Gehorſams Chriſti für uns ſchließe, komme von den unbequemen Ausdrücken bey dieſer Materie her. Man müſſe ſich nur den Begrif von der Genugthuung wie die Alten machen, und die zweydeutigen Worte für die Menſchen, Vertreter u. ſ. w. weglaſſen, ſo würden dieſe Einwendungen wegfallen. Hierauf macht endlich der Hr. D. Erneſti den Schluß mit ſeiner kurz angezeigten Theorie in dieſer Lehre.

Der Hr. D. Töllner aber ſagt hingegen, er habe wirklich aus dem Begriffe der Alten von der Genugthuung philoſophirt. Und ſollte die Meynung des Hrn. D. Erneſti (welches wol nicht ſeyn möchte) dahin gehen, daß

daß Chriſtus die Menſchen nicht wirklich vertreten, nicht wirklich für und anſtatt der Menſchen, ſondern bloß zu ihrem Beſten das Geſetz erfüllt, und gelitten habe, ſo würde ſich die ganze Streitfrage ändern. Bliebe aber der gewöhnliche Lehrbegrif, worüber eigentlich der Streit ſey, ſo möge man die anſtößig ſcheinenden Worte behalten oder nicht, ſo ſey noch immer die Frage da, ob Chriſtus durch einen thuenden und leidenden Gehorſam die Menſchen verſöhnet und ihnen die Seligkeit erworben habe. Was aber die angegebene Theorie anlange, ſo ſey ſie philoſophiſch, und könne nicht angenommen werden, wenn die heilige Schrift nicht Entſcheidung gebe.

γ) Der dritte Beweis iſt ſo abgefaßt: Hat Chriſtus eine thuende Genugthuung geleiſtet, ſo iſt eine leidende unnöthig und hypothetiſch unmöglich. Denn durch jene iſt die Schuld aufgehoben. Alſo iſt auch keine Strafe mehr da. Es iſt alſo ein Widerſpruch, wenn

Gerechtigkeit GOttes Genüge geſtehe. Und daraus folgerte man auf die Nothwendigkeit eines vertretenden thätigen Gehorſams. Der Hr. D. dagegen behauptet, daß dieſe Vorſtellung der heil. Schrift nicht gemäß ſey. Dieſe ſetze den Grund der Genugthuung nur in der göttlichen Liebe, und den Zweck derſelben in der Heiligung, und in der durch dieſelbe zu bewirkende Begnadigung und Seligmachung der Menſchen. Aus jener Theorie folge, daß die göttliche Begnadigung keine wahre und wirkliche Begnadigung ſey, -- daß GOtt nun gar kein Recht und Vermögen zu begnadigen mehr habe, -- und daß er die Begnadigung an eine ſchlechterdings unmögliche Bedingung gebunden habe. Nach dieſem angegebenen ſchriftmäßigen Grunde und Zwecke der Genugthuung (den der Hr. D. weitläuftig durchgehet, aus vielen in fünf Claſſen getheilten Stellen der Schrift beweiſet, und vertheidigen will) fielen alle dieſe Schwierigkeiten weg. Ja es folge daraus klar, daß der leidende Gehorſam Chriſti zu einer vollkommenen Genugthuung nicht nur hinlänglich, ſondern auch allein zu derſelben eigentlich nützlich geweſen ſey. -- Den Schluß macht der Hr. D. mit einem ſeiner ganzen Abhandlung gemäß eingerichteten Plan des Erlöſungswerks.

Seine gelehrten Gegner fanden bey den vorigen Hauptſtücken ſchon Gelegenheit dasjenige beyzubringen, was ſie ohne Zweifel wider dieſen letzten Abſchnitt würden erinnert haben. Deswegen ließen ſie ſich auch nicht beſonders wieder auf denſelben ein. Und auch wir haben durchgängig das hierzu nöthige gemeldet. Deswegen wir auch hier unſere Geſchichte von dieſer Sache ſchließen können, mit dem Vertrauen, daß die Leſer in den Stand

ſetzen werde, ſelbſt beurtheilen zu können, wie
dem Hrn. D. Töllner gemachte Einwendungen
gehoben worden, manche noch veſte ſtehen, bey
aber es noch zweifelhaft ſey, ob ſie der Wahrheit o
Irrthum am nächſten kommen? Möchten doch a
logiſchen Streitigkeiten mit ſo kluger Beſcheid
wie von dem Hrn. D. Töllner, geführt werden
viel würde da die Wahrheit, beſonders in lechte
mit nicht ſo viel philoſophiſchen Tiefſinn verbunden
chen, gewinnen können? —

Endlich iſt der ſchon oben angezeigten Sch
Hrn. Paſtor Wichmann noch zu gedenken. Si
ne Abhandlung, worinnen die gewöhnliche Le
thuenden Gehorſam Chriſti in ihrem Umfange v
gen wird. Und weil der Hr. Verf. bey derſelb
die Einwendungen des Hrn. D. Töllners Rückſi
nommen hat, ſo achten wir uns verbunden, gl
in einem Anhange das Vornehmſte und am mei

Ausſpruchs Chriſti, Matth. 12, 8. (Wo ziemlich wahrſcheinlich gemacht wird, daß Menſchen Sohn auf den Meſſias, und nicht auf die Menſchen überhaupt gehe, zu deren Beſten der Sabbath gegeben.) Theils, weil die rationes aller göttlichen Sitten-Ceremonial- und Policeygeſetze gar nicht bey Chriſto Statt finden könnten, weil er als vollkommen heilig keines derſelben ſeiner eigenen Glückſeligkeit wegen zu beobachten nöthig gehabt habe. Denn alle zuſammen zielten auf die Zurückhaltung der Menſchen von Laſtern, und auf die Beförderung ihres zeitlichen und ewigen Glücks ab. Chriſtus aber war als vollkommen heilig ganz ohne Sünde, und als GOttmenſch ſchon unendlich glücklich. — Ja, wäre er dem Geſetze unterworfen geweſen, ſo würde ſein Tod für uns nach 1 Joh. 3, 16. Schuldigkeit, kein Beweis ſeiner Liebe, kein völlig freyes Verdienſt ſeyn. —

Den Einwurf, der hieraus gemacht wird, daß alſo Chriſtus das Recht gehabt habe, das Gegentheil der Geſetze zu thun, beantwortet der Hr. P. ſo, daß dieſes bey der auch der menſchlichen Natur Chriſti mitgetheilten unendlichen Heiligkeit nicht habe Statt finden können. Und, wenn man weiter einwendet, daß Chriſtus bey der Unmöglichkeit, dem Geſetze unterworfen zu ſeyn, und bey ſeiner unendlichen Heiligkeit ſo wenig einen eigentlichen Gehorſam hätte leiſten können, als GOtt ſelbſt Gehorſam ausübe, ob er gleich die höchſte Tugend ſey: ſo wird hierwon die Folge geläugnet. Denn GOtt übe die gröſten Vollkommenheiten nicht als ſolche aus, die uns Menſchen allein angehen, und worzu wir nur verpflichtet ſind; Chriſtus aber ſey nach ſeiner unſchuldigen Menſchheit zu ſol-

chem

chen tugendhaften Handlungen geſchickt geweſen, die Pflichten der Menſchen ſind, und alſo, bey aller rechtmäßigen Heiligkeit, dennoch wahrer Gehorſam, weil er ſie nach und wegen der Vorſchriften des Geſetzes für uns unternahm. Bey dieſen und ähnlichen Einwendungen müſſe man nur überdieß noch unterſcheiden, was Chriſtus ohne alle Verbindlichkeit ſeiner innern Vollkommenheit gemäß würde ausgeübet, und was er als unſer verordneter Mittler nach übernommenen geſetzlichen Verbindlichkeiten geleiſtet habe.

Den zweyten Beweis für die Möglichkeit des thuenden Gehorſams Chriſti führt der Hr. P. aus dem Begrif des Gehorſams, den Chriſtus für uns geleiſtet. Er nennt ihn eine heilige Fertigkeit des Erlöſers, nach ſeinen von Ihm als unſerm Bürgen freywillig übernommenen Verbindlichkeiten, den ganzen Willen GOttes an uns, unſertwegen, oder für uns, zu erfüllen. Dieſer Gehorſam iſt ein wahrer,

daß Christus ein GOttmensch und keinem Gesetz an sich unterworfen sey. Für den wichtigsten Einwurf hält er den, daß durch einen fremden Gehorsam dem Grunde der göttlichen Gesetze kein Genüge geschehe. Aber wenn man überlege, daß der Grund der göttlichen Gesetze theils die Bekantmachung seiner oberherrschaftlichen Gewalt, theils unsere Tugend und durch dieselbe unser zu beförderndes Glück sey, so könne man leicht einsehen, daß Christus als unser Bürge demselben habe Genüge thun können. Nur müsse man dabey, alle Verwirrung zu vermeiden, physicalische, moralische und gerichtliche Handlungen wohl unterscheiden. Die ersten müsse derjenige, dem sie nutzen sollten, selbst übernehmen, z. E. Leibesübungen, oder Genuß der Arzneyen. Die andere Art könne in gewissen Fällen für andere unternommen werden, und noch mehr die dritte, die nur allein von Christo behauptet werde, daß er sie für uns gethan habe. Diese müsse möglich seyn, wenn es anders auch möglich war, daß Christus für uns litte. Nichts sey aber klärer, als daß durch Christi thuenden Gehorsam, Beyspiel und Lehre so viel Tugend wieder hergestellet worden, als nur immer bey schwachen Menschen möglich. — Ist aber nun dadurch die Möglichkeit bewiesen, daß Christus das Gesetz für uns erfüllen konnte, so ist auch hieraus die Folge leicht zu begreifen, daß uns dieses zuzurechnen eben so wohl möglich war, eben so wohl möglich, als uns der Fall Adams, oder Christo die Strafen unserer Sünden zugerechnet wurden. —

Nach obgehandelter Möglichkeit des thuenden Gehorsams Christi und dessen Verdienstlichkeit wird der Beweis für die Wirklichkeit desselben aus dem mittelba-

ren

ren und unmittelbaren Unterricht der heil. Schrift geführt. Zu dieſem wird die Stelle Pſalm 40, 7-9. verglichen mit Hebr. 10, 4-10. gerechnet. Die gegebene Erklärung davon iſt bekannt, wir übergehen ſie. Die Einwendungen, die wider dieſen unmittelbaren Schriftbeweis gemacht werden, 1) daß der thuende Gehorſam nicht ſo, wie der leidende im A. T. vorgebildet worden, 2) daß das Erlöſungswerk nur dem Blutvergießen, Leiden und Tode Chriſti zugeſchrieben werde, 3) daß das heil. Abendmahl ein unvollſtändiges Erinnerungsmittel der Erlöſung ſeyn würde, weil es allein auf den leidenden Gehorſam verweiſe, 4) daß Chriſti Gehorſam nicht als ein Muſter der Nachahmung könne vorgeſtellet werden, wenn er für uns geleiſtet worden; haben wir oben ſchon mit den vornehmſten Antworten angezeiget. Und da die Antwort auf den zweyten und vierten ſchon an ſich leicht iſt, ſo wollen wir nur kurz die Erinnerungen des Hrn. P. auf die zwey übrigen angeben. Die Opfer, in ſo fern

nicht unterworfen geweſen, — und alsdenn die Benennung von ihm, als einem Seligmacher und Heilande der Menſchen, welche nicht nur eine Befreyung von Uebeln, ſondern auch eine Erwerbung verlorner Glückſeligkeit anzeigten. —

Den Beweis für den thuenden Gehorſam Chriſti aus dem Unterricht der Schrift von der Rechtfertigung führt Hr. Wichmann beſonderes *) und ausführlich. Nach angegebenem Begrif von der Rechtfertigung, nach angezeigter Verſchiedenheit der Redensarten, Sünde vergeben und für gerecht erklären, welche beide, bey der Rechtfertigung angenommen, nicht machten, daß dieſe aufhöre, Begnadigung zu ſeyn, wird endlich der Beweis ſelbſt auf Jeſ. 45, 24. 53, 11. Jer. 23, 6. Röm. 4, 6. 5, 18. 10, 4. Phil. 3, 9. gegründet. Wir ſind ſchon oben weitläuftig genug darüber geweſen. Wir dürfen ſie alſo hier, ohne uns ſelbſt Vorwürfe machen zu müſſen, nicht wiederholen. Aber die Beantwortung einiger gemachten Einwendungen wollen wir anzeigen.

Erſtlich ſagt man: wird uns Chriſti thuender Gehorſam durch den Glauben zugerechnet, ſo brauchen

*) Er ſondert ihn von den mittelbaren und unmittelbaren Beweiſen der heil. Schrift für dieſe Lehre ab. Aber wenn wir nach der oben angezeigten guten Claſſification des Hrn. D. Töllners urtheilen dürfen, ſo wird er zu den unmittelbaren Beweiſen derſelben zu rechnen ſeyn.

chen wir keine Vergebung der Sünde. Das iſt aber wider die Schrift. -- Hr. Wichmann erwiedert: der Menſch bleibt bey dieſer Zurechnung dennoch ein Sünder. Er thut zwar als ein Gerechtfertigter gute Werke, aber dennoch unvollkommen, und Chriſti Gerechtigkeit macht, daß ſie GOtt als vollkommen gute gefallen. In andern Fällen fehlt dieſer Gerechte bisweilen: und hier iſt göttliche Nachſicht, Erbarmung und Vergebung nöthig. Die Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti hebt alſo die beſtändige Bedürfniß der Vergebung der Sünde nicht auf. Und ſo wird auch die fortgeſetzte Fürbitte Chriſti nicht unnöthig. Sagt man ferner: der Menſch bleibe immer zu eigenem Gehorſam verbunden, alſo werde ihm Chriſti thuender Gehorſam nicht zugerechnet: ſo antwortet Hr. W. es werde hier dasjenige, was wir nach der Rechtfertigung noch zu thun verbunden ſind, mit dem verwechſelt, was GOtt mit Recht noch fordern könnte, das er aber nun in Chriſto

digkeit desselben fort. Er bauet sie auf einen dreyfachen Grund, 1) auf das Recht GOttes, nach seiner unveränderlichen Gerechtigkeit auch nach dem Falle einen vollkommenen Gehorsam zu fordern, 2) auf die doppelte Verschuldung des Menschen, welche beyde müssen aufgehoben werden, wenn er die vollkommene Seligkeit erlangen will, 3) auf die auf unserer Seite nothwendige Wiedererwerbung der verlohrnen Seligkeit durch Christum. Diese Beweise sind gewöhnlich und bekannt. Der Hr. P. gesteht es selbst. Wir führen sie also solche nicht ausführlicher an, und bemerken nur das, was wider die vornehmsten hier gemachten Einwendungen gesagt ist. Fordert GOtt, so pflegt man zu schliessen, von den Menschen einen vollkommenen Gehorsam, so müssen sie ihn auch selbst leisten, sonst sind es keine gesetzmäßigen guten Handlungen, und können den Menschen nicht glücklich machen. Hr. Wichmann läugnet die Folge, weil er vorher schon erwiesen, daß GOttes Zweck bey seinen Gesetzen durch Christi vertretenden Gehorsam habe erhalten werden können, und wirklich erhalten sey. GOtt nehme den aufrichtigen Gehorsam der Glaubigen als vollkommen an, und betrachte Christi seinen als ihren eigenen. Und so wer-

nig die Menschen für ihre Sünden in eigener Person hätten büßen müssen, so wenig sey es nöthig gewesen, auf die gemeine Art einen vollkommenen Gehorsam zu leisten. — Aber weiter: Jemanden von einer Schuld freysprechen, die ein anderer bezahlet hat, ist Gerechtigkeit, nicht Gnade? Nein. Es ist beydes zugleich. Gerechtigkeit, daß die Rechtfertigung nicht ohne Christi völlige Genugthuung geschehen konnte. Gnade, daß wir um Christi willen ohne unser Verdienst von Sünden frey und der Seligkeit fähig werden. Und so war es auch wegen der Genugthuung Christi durch Leiden nicht bedingt unmöglich, thuend für uns genug zu thun, sondern wenn das doppelte Verhältniß, worinn der Mensch durch die Sünde gesetzt

gethan, wie will der kurzsichtige Mensch sein Verhalten tadeln? Aber noch mehr. Christus war unser Bürge. Er konnte beydes leisten, er wollte beydes leisten. Darzu kam er in die Welt. Wie konnte ihm also Unrecht geschehen, wenn er beydes leisten muste? —

Endlich läßt sich Hr. Wichmann noch auf die Nutzbarkeit des thuenden Gehorsams Christi ein, und findet sie erstlich in der dadurch verherrlichten göttlichen Ehre. Denn dadurch sey ganz gewiß, daß GOtt eben so unendlich gerecht, heilig, als gütig, barmherzig, getreu, weise und mächtig sey. Alsdenn auch gebe uns diese Lehre die stärkste Ermunterung zur unausgesetzten Heiligkeit und Tugend. Sie ist fähig, eine heilige Furcht für der Sünde zu erwecken, uns mit dankbarer Liebe GOttes und reiner Furcht gegen ihn anzufüllen. Sie zeigt uns die unüberwindliche Liebe des Erlösers gegen uns, und fordert uns zur stärksten Gegenliebe auf. Sie giebt uns das edelste Vorbild zu aller möglichen Tugend, dem wir nach Vermögen folgen müssen. Sie dienet uns zur be-

ständigen Selbstentsagung. Sie ist also einer Hauptstelle in der christlichen Sittenlehre würdig. Besonders wenn man zuletzt noch überlegt, daß sie den besten Trost im Leben und Sterben verschaft. GOtt fordert einen vollkommenen Gehorsam. Wir können nur einen mangelhaften leisten. Aber in Christo ist er GOtt gefällig und vollkommen. Hier ist Trost, Freudigkeit und Muth im Leben und Tod.

J. H. W.

VIII.

Fortsetzung der neuesten Geschichte des Unglaubens

von

D. Gottfried Less.

Dieſe ausſtudirte Künſte, feine und grobe Beſchuldigungen, witzige und pöbelhafte Spöttereien, wahre Schwierigkeiten und freche Erdichtungen, kurz alle die feindſeligen Anfälle, die man auf das Chriſtenthum in dieſen letzten Jahrhunderten, vornemlich dem unſrigen gethan, hatten folgende Wirkungen. Die Anhänger deſſelben widerlegten in einzelnen Schriften die Gegner ſo gründlich; beantworteten ihre Einwürfe in größeren Samlungen ſo einleuchtend; ſchrieben für ſeinen göttlichen Urſprung ausführliche Beweiſe mit ſolcher Stärke; und ſtelleten die ſchimpflichen Quellen, nebſt den peſtilentialiſchen Folgen des Unglaubens in ein ſolches Licht, daß die chriſtliche Religion durch jene Anfälle nicht allein nichts verlohren, ſondern auch davon anſehnliche Vortheile gezogen. So rechtfertigte auch hier die göttliche Vorſehung ihre Weisheit, welche das Böſe zum Guten lenket!

Cudworth, Scherlock, Leland, Lardner, Benſon, ſchrieben gegen den Hobbes, Tindal, Morgan und Woolſton. Crouſaz ſamlete alle Gründe der alten und neuen Sceptiker, und zeigte, wie ſeichte, wie widerſprechend ſie ſind. Aus dieſem Werke, Sur le Pyrrhoniſme (in fol.) machte Herr Formey einen Auszug in franzöſiſcher Sprache. Und die deutſche Ueberſetzung von dem letztern, die Herr von Haller unter dem Titel: Prüfung der Sekte, die an allem zweifelt, zu Göttingen 1750. in 8. mit Anmerkungen und der

gründlichen Abhandlung von den praktischen Folgen des Unglaubens begleitet, herausgab, ist das bewährteste Gegengift wider den Pyrrhonismus *).

Man hat auch Samlungen von den Einwürfen der Religionsfeinde, mit beygefügter Beantwortung gemacht. Thomas Stackhousens Samlung ist vorzüglich vollständig in Absicht der Wunder JEsu, wovon die vornehmsten, z. E. die Todtenauferweckungen einzeln durchgegangen werden. Auch die allgemeine Einwürfe gegen die Religion sind beleuchtet. Das alles ist ein Auszug aus den besten Widerlegungen des Collins, Woolston und Tindal **). — Der selige Kanzler Pfaff zu Gießen hat zu allererst aus dem Studio der freygeisterischen Schriften einen eigenen Theil der Theologie, die Theologiam antideisticam gemacht, welche zu unsern Zeiten einem Theologo noch unentbehrlicher ist, als

als im vorigen Jahrhunderte die Theologia antipontificia. Sein Entwurf der Theologiae antideisticae, Gießen 1757. 4. ist ein Lesebuch, und empfiehlet sich durch die Vollständigkeit, Ordnung aber, Auswahl, Anstand im Vortrage, fehlen diesem Compendio, so wie den Vorlesungen, die der Verfasser darüber gehalten. Diese academische Reden (so heißen sie in der Ausgabe, Frankfurt 1759. 4.) sind als Collection vieler literärischen Nachrichten sehr wohl zu brauchen. Desto weniger aber als Widerlegung. Die Antworten sind mehrentheils so wenig gründlich, und der Vortrag so widerlich, oft unanständig, daß die Einwürfe dadurch eher bestätiget werden. — Das Hauptwerk in dieser Classe ist des Hrn. D. Lilienthal zu Königsberg gute Sache der in der heil. Schrift A. und N. T. enthaltenen göttlichen Offenbahrung *). Alle Einwürfe wider die Lehren, Moral, Geschichte, Weißagungen, Wunderwerke, und überhaupt den gesamten Inhalt der Bibel sind hier vollständig gesamlet und ausführlich geprüfet.

Die Apologien des Christenthums, worinn der göttliche Ursprung desselben recht eigentlich und ausführlich dargethan wird, sind ein Vorzug der neuern Zeiten. Die Apologeten der älteren Jahrhunderte, als Justinus Martyr, Athenagoras u. a. bestritten nur die Heyden, Juden und Muhammedaner, ohne die Wahrheit der christlichen Religion zu beweisen. Hugo Grotius hat sich auch in dieser Absicht berühmt gemacht. Er schrieb

*) Königsberg 1750. 8. folg. Noch ist es nicht geendiget. Der vierzehende Band ist in diesem Jahre herausgegeben. S. Götting. Anzeig. 1766 und 1773.

1642 einen Beweis des Christenthums in holländischen Reimen, als ein Handbuch der Ost- und Westindienfahrer, um sie gegen das Gift des Unglaubens zu verwahren. Auch andere lasen ihn mit Beifall, und dies bewog den Verfasser, ihn ganz umzuarbeiten, und in dieser ganz neuen Gestalt, unter dem Titel: de veritate religionis christianae, in 12 herauszugeben. Das Werkchen bestehet aus sechs Büchern, wovon die drey ersten das Daseyn GOttes, die Wahrheit der christlichen Religion und die Glaubwürdigkeit der Bücher des N. T. beweisen; die drey letztern aber das Heydenthum, Judenthum, nebst der muhammedanischen Religion, widerlegen. Es stellet viele Hauptgründe, äussere und innere, in einer gedrängten Kürze und bündig vor. Ein Hauptmangel ist der so unvollständige Beweis für die Authentie des N. T., worauf doch am Ende alles ankommt *).

Des französisch-reformirten Predigers zu Berlin,

große und noch immer eigenthümliche Vorzüge. In dem ersten Theile werden die Atheisten, dem zweiten die Deisten, und in dem dritten (der aber eigentlich zur Polemik gehöret) die Socinianer und Arianer widerlegt. Der historische Beweis des Christenthums (der vornehmste) ist sehr mangelhaft. Denn die Authentie des N. T. und die historische Gewißheit der Wunder JEsu werden mehr vorausgesetzt, als strenge dargethan. Auch fehlet Ordnung im Plan, und Genauigkeit in Anführung der Zeugnisse. Insbesondere wäre dem Werke mehr unpartheyische Strenge zu wünschen. Der Verfasser schreibt durchweg so zuversichtlich und entscheidend, und verwandelt so ängstlich fast jeden kleinen Umstand in einen neuen Beweis, daß es scheinet, er habe die Wahrheit der christlichen Religion nicht sowol untersucht und geprüfet, als vielmehr schon vorausgesetzet, und, es koste was es wolle, zu verfechten gesucht. Desto mehr aber empfiehlet sich das Dogmatische in diesem Werke; die Abhandlung von dem Daseyn und Eigenschaften GOttes, nebst den Betrachtungen über die innere Vortreflichkeit des Christenthums. Und das diesem Werke Eigenthümliche ist die vortrefliche Auswahl besonders merkwürdiger Stellen des N. T., welche die Wahrheit der Religion den Leser fühlen machen, nebst den pertinenten und kurtzweilen Anmerkungen darüber. (Tom. 2. Sect. 3. chap. 6. etc. p. 246. etc.)

Johann Lock's Reasonableness of Christianity *) zeichnet sich besonders aus, durch die Abhandlung

*) London 695 und 703 in zwey Theilen fol. Der erste enthält den Beweis selbst, und der zweite vertheidi-

ge-

kung von den Mängeln der Vernunft in Kenntniß der Religion. Der Verfasser denkt vielleicht etwas zu laß über das Gewicht mancher biblischen Lehren. Er schränkt die ganze Hauptsache der christlichen Religionslehre auf den Satz: JEsus ist der wahre Messias, nebst noch einigen wenigen andern ein. Allein die Beschuldigung des Naturalismus und Indifferentismus, die man gegen ihn vorgebracht, ist liebloß und ungerecht. Er ist einer der aufrichtigsten und tiefdenkendsten Verehrer des Christenthums. Und sein Buch muß uns um so schätzbarer seyn, da er als ein so großer Philosoph gewiß weit besser wußte, was vernunftmäßig und bewiesen sey, als alle die seichten Köpfe, welche das Christenthum für unerwiesen und ungereimt ausschrieen. Locke war nicht ein Theolog von Profession, sondern ein Medicus und Philosophus; lebte auch zu einer Zeit, wo schon der Unglaube sehr herrschte. Beides vermehrt die Schätzbarkeit seines Werkes. Denn da

s Verdienſt erworben. Dieſe, nebſt Wolla-
Reimari Schriften, ſind die vortreflichſten
gen, die wir von der natürlichen Religion
nd was den Beweis der chriſtlichen anlangt,
Verfaſſer einer von den wenigen, welcher eine
eorie von den Wunderwerken lehret. Die
g von den Mängeln der Naturreligion und
tmäßigkeit der chriſtlichen Lehre, iſt wie
n einem ſolchen Gelehrten erwarten kann.

Abt Houtteville La religion chretienne par les faits *), führet den Titel mit dem nſten Recht. Er iſt der erſte, welcher den Beweis, (den einzigen zulänglichen; denn das um gründet ſich auf Facta) recht vollſtändig gründlich geführet. Auch wird man keinen inwurf finden, der nicht, wenigſtens durch ei-gebenen Antworten, beruhigend gehoben wor-er Augenſchein beſchämet die, welche den Ver-buldiget, daß ſeine Antworten ſchlechter ſeyn als rſe. — Das Werk aber hat auch nicht weniger ängel. Der Verf. leget einen faſt ganz un-

brauch-

neueſte vermehrte Ausgabe, Paris 740. Voll. 3. 4. Der erſte Band enthält den Beweis ſelbſt, ührt aus der Wahrheit der chriſtlichen Geſchichte, beſonders der Wunderwerke. Die vorgeſetzte cours hiſtorique & critique ſur la Methode des ncipaux Auteurs, qui ont ecrit pour & contre le iſtianisme, depuis ſon origine, iſt ſehr unvoll-ndig, vornehmlich in Abſicht der Gegner des riſtenthums. Der zweite Band beweiſet aus den ißagungen des A. T., daß JEſus der wahre Meſ-ſey. Und der dritte widerlegt die Einwürfe ge-jenen Band I. geführten Beweis.

[redacted] Begrif von Wunderwerken zum Grunde, [redacted] folg. Nur eine Handlung des Schöpfers selbst nennt er ein Wunder. Sodenn aber werden wir fast in keinem Falle das Daseyn eines Wunders erkennen. Denn welcher menschliche, welcher endliche Verstand kennt die Natur so genau, daß er sicher sagen kann: dieses kann durch keine natürliche Kraft gewirket werden! Zum Fallen vermenget der Verfasser (als ein rabbinischer Gelehrter) die gewissen Geschichte, mit zweifelhaften, ja gar mit Fabeln. Der zweite Band ist ganz überflüssig. Die ganze Sache gehöret nicht hieher; und die Ausführung ist sehr schlecht. Kein gesunder und gelehrter Ausleger wird den Messias fast auf jedem Blat des A. T. sehen, wie der Verfasser gethan. — Den meisten Tadel verdienet der Styl. Der ist nach der Art der neuen Aesthetiker geschmückt und declamatorisch. Und dieses machet nicht nur einem Leser von gesundem Geschmack das Werk sehr unangenehm, sondern schwächet auch die

n daraus, wie nöthig es auch in dieſer Abſicht iſt, ß wir ihm gemäß leben. Sonſt machen wir unſere ertheidigungen, und mit ihnen auch die Sache des hriſtenthums ſelbſt verdächtig.

Einen ganz vorzüglichen Rang verdienet auch der rn. Jacob Vernet's Wahrheit der chriſtlichen Religion *). Die Grundlage davon ſind *Joan. Alphonſi Turretini* Diſſertationes de V. R. C. Dieſe überſetzte Hr. Vernet ins Franzöſiſche, aber mit eigenen Zuſätzen ſo erweitert, daß es ein ganz neues Werk und ein Eigenthum des Ueberſetzers ward. Die innere und äußere Beweiſe findet man hier gleich ordentlich und ausführlich vorgetragen. Höchſtens könnte man nach bey dem hiſtoriſchen Theile des Beweiſes etwas mehr Vollſtändigkeit verlangen. Der Styl iſt edel und nervös. Vorzüglich zeichnen ſich die Abhandlungen von dem Character JEſu S. 365. folg. und der inneren Vortreflichkeit ſeiner Religion S. 274. folg. aus.

Hätte Benſon ſeine beſondern Meynungen von der Perſon JEſu, dem Erlöſungswerke und den Geheimniſſen weggelaſſen; auch die Weißagungen des A. T. beſſer gewählet und gründlicher erkläret, ſo würde man ſeine Vernunftmäßigkeit der chriſtlichen Religion (deutſch, Halle 1763. 8.) als eins der beſten Handbücher jedem Chriſten empfehlen können. Dies aber iſt doch ein eigener Vorzug, daß die Einwürfe gegen das Chriſtenthum, welche man aus Stellen des N. T. machet, ziemlich vollſtändig geſamlet und ſehr überzeugend beantwortet werden.

Da

*) Deutſch überſetzt, Halle 1753. 8.

Da der Unglaube sich auch bey uns in Deutschland immer mehr ausbreitet, so fehlet es auch hier der Religion nicht an Vertheidigern. Des Hrn. D. Nösselt Vertheidigung der Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion, Halle 1766. 8. beschäftiget sich vornehmlich mit den Atheisten und Zweiflern *). —

Die von mir herausgegebene Wahrheit der christlichen Religion **) suchet vornemlich die Authentie des N. T. und die historische Gewißheit der Wunderwerke festzusetzen. — Des Hrn. Abbt Jerusalems Betrachtungen über die Religion sind noch nicht bis zu dem Beweise und Vortrage der christlichen fortgesetzet. Nach dem Anfange (der sich mit der Naturreligion beschäftiget) zu urtheilen, hat sich das Christenthum viel davon zu versprechen ***).

Diesen

Diesen ausführlichen Apologien kann man auch viele Schriften beygesellen, worinn einzelne Stücke des Beweises vorzüglich bündig abgehandelt werden. — Die Vernunftmäßigkeit und innere Vortrefflichkeit der Lehren, Vorschriften und Verheißungen des Christenthums, ist von verschiedenen Apologeten, wie vorhin bemerket, ins Licht gestellet. Man hat gezeiget, daß sie in sich selbst GOtt sehr anständig, und der Welt ersprießlich sind. Joseph Butler, ein englandischer Bischof, stellet die Sache noch von einer andern Seite dar. Er vergleichet die Oeconomie GOttes, welche uns christliche Religion lehret, mit dem, was wir in der ordentlichen Regierung der Welt täglich vor Augen haben. Und da entdecket sich die schönste Harmonie zwischen der Oeconomie GOttes mit seinem Verfahren in dem natürlichen Lauf der Dinge. Das Christenthum lehret z. E. eine vertretende Genugthuung; und in der moralischen Regierung GOttes finden wir nicht selten, daß Unschuldige für die Schuldigen zu dieser Besten leiden müssen. Ein sinnlicher Beweis, daß die christliche Religion GOtt würdig ist! Und wie wahrscheinlich wird es schon daher, daß sie GOtt zum Urheber habe *)?

Von der Nothwendigkeit einer nähern Offenbahrung GOttes hat uns Johann Leland **) ein über-

*) *Jo. Butler's* Analogy of Religion natural and Revealed to the Course of Nature, London 1736. groß 4. Die deutsche Uebersetzung davon, Leipzig 1756 8. ist sehr wohl gerathen.

**) Advantage and Neceſſity of the christian Revelation, London 1764. Voll. 2. in 4. Hr. Crome, Rektor

überaus brauchbares Buch geliefert. Verwegen wäre es allerdings, wenn ein Sterblicher ſich darzuthun erkühnen wollte, daß GOtt eine ſolche nähere Offenbahrung den Menſchen geben müſſen. Wenn man aber zeiget, wie wenig die ſich ſelbſt überlaſſene Vernunft im Stande iſt, uns eine zulängliche Religion zu lehren; in welch einen tiefen Schlaf die Vernunft gefallen, und wie wenig ſie, ſelbſt von den Wahrheiten, die ſie entdecken kann, wirklich erkennt; ferner, daß faſt alle die ſchönen wahren Grundſätze der natürlichen Theologie und Moral, womit die neueren Philoſophen und die beſten unter den Naturaliſten prangen, urſprünglich das Eigenthum der Bibel ſind; ſo iſt dieſes eine ſehr ſtarke Befeſtigung der Göttlichkeit des Chriſtenthums.

Ueber die hiſtoriſche Gewißheit der Schriften des N. T. haben wir zwey Hauptwerke. Jeremias Jones *) gehet die apocryphiſchen Schriften der frühe-

Was da von den römischen Kaisern, Statthaltern, der natürlichen, bürgerlichen, kirchlichen Verfassung Palästinens u. s. w. vorkomt, stimmet aufs genaueste mit den auswärtigen jüdischen und römischen Geschichtschreibern überein. In dem zweyten Theil, welcher der vornehmste ist und aus zwölf Bänden bestehet, wird von der christlichen Geschichte selbst, den Wundern, Schicksalen JEsu u. s. f. gehandelt; und für ihre Wahrheit auswärtige Zeugnisse bis ins zwölfte Jahrhundert nach der Zeitordnung angeführet. Die Zusätze enthalten historische Einleitungen in jedes Buch des N. T. Bey der großen Vollständigkeit, fast durchgängigen Gründlichkeit und strengen Ordnung dieses Werkes, kann man die Weitschweifigkeit, worin der Verfasser zuweilen fällt, leicht übersehen.

Nicht ganz vollkommen so gut, aber doch sehr brauchbar ist eben dieses verdienstvollen Mannes Sammlung der alten jüdischen und heidnischen Zeugnisse *). Man trift hier sicher alles, was sich bey Römern, Griechen und Juden vom Christenthum findet, beysammen an. Eine überaus große Belesenheit, sehr gesundes Urtheil, und ein Reichthum von brauchbaren, obgleich größtentheils bekannten Bemerkungen, sind überhaupt Vorzüge der Lardnerischen Werke. Das genannte ist das Hauptwerk in der Materie von den Zeugnissen der Feinde des Christenthums.

*) Collection of the ancient Jewish and Heathen testimonies to the Truth of the christian Religion, London 1764. fol. Voll. 4. in 4. S. Götting. Anzeig. 1765. 1766. 1767.

Die Auferſtehung JEſu iſt die allerwichtigſte der chriſtlichen Wunderthaten; die vornehmſte Begebenheit in der chriſtlichen Geſchichte, und das Fundament der ganzen chriſtlichen Religion. Iſt dieſe ſicher erwieſen, ſo ſind auch damit alle übrigen Wunder, die ganze Geſchichte und Religion des N. T. dargethan. Und jenen Beweis findet man in Ditton's und Sherlock's Schriften hierüber. Humfried Ditton, ein engländiſcher Mathematicus, verbreitet ſich über die innern und äußern Beweisgründe *). Thomas Sherlock, Biſchof zu London, gab ſeinen Beweiſen **) die Geſtalt eines gerichtlichen Verhörs. Nirgends war dieſe Methode ſchicklicher als hier. Sherlock's Beweiſe ſind, wie nicht anders zu erwarten, eben dieſelben als Ditton's. Aber ſie werden in jener Stellung, worin er ſie geſetzet, viel einleuchtender und überzeugender.

Von den Collateralbeweiſen des Chriſtenthums

*). Die Bekehrung Pauli, eines geschwornen des der christlichen Religion, hat George Lytle **) in ein Licht gesetzet, welches auf einmal den göttn Ursprung des Christenthums klar machet. — Du l, ***) ein Prediger in Schottland, hat verschiedene lben gesamlet †).

Noch ein Paar Stiftungen zur Vertheidigung Christenthums verdienen hier genannt zu werden. Ritter Robert Boyle machte 1692. eine Stiftung jährlichen 100 Pf. Sterling, wofür alle Jahr zwey drey Predigten wider die Ungläubigen gehalten wer. Einige davon hat Gilbert Burnet drucken las. †). Durch dieses Exempel aufgemuntert, übergab ann Stolpe der Universität Leiden ein Legat, mit Verordnung, daß davon jährlich 250 holländische den für die beste Preisschrift über die Naturerkennt. GOttes und die christliche Sittenlehre sollten ausge. et werden.

So weit von den eigentlichen Beweisschriften für Christenthum! -- Der immer weiter sich ausbrei. Unglaube führet nun Nachdenkende ganz natürlich

---

Second Edition, 1751. 8. Deutsch, 1772. S. Gött. ting. Anzeig. 1772.

) Observations on the Conversion and Apostleship of St. Paul. London in 8. Deutsch, Hannov. 1751. 8.

*) Vermuthungsgründe für die Wahrheit der christlichen Religion, deutsch, Zürich 1767. 8.

Mehrere Schriften findet man in meiner Wahrheit der christlichen Religion S. 624. folg. der neuen Ausgabe.

) Auszug der von Robert Boyle gestifteten Reden, deutsch, Leipzig 1738. folg. 4 Bände in 8. Baumgarten giebt in der Vorrede ausführliche Nachricht von diesem Boyleschen Institut.

auf die Unterſuchung der Quellen dieſes Uebels. Joh. Clerici Abhandlung de l'incredulité -- avec *deux lettres*, où l'on prouve directement la verité de la religion chretienne. *Seconde edition* augmentée, *Amſterdam* 1714 in 8., iſt die Hauptſchrift. Der Verf. hat ſich gar des Indifferentismus müſſen beſchuldigen laſſen; ob er gleich die Göttlichkeit der Bibel ſo angelegentlich behauptet; die gleiche Nothwendigkeit der theoretiſchen und praktiſchen Lehren einſchärft; (S. 155. 156.) auch Geheimniſſe in der Religion bekennet. S. 255. Unpartheyiſche Kenner aber werden die großen Vorzüge des Buchs nicht verkennen. Der erſte Theil entwickelt mit großer Kenntniß des menſchlichen Herzens die inneren Quellen des Unglaubens: zeiget, daß er gemeiniglich aus Stolz, Faulheit, Eitelkeit, und andern laſterhaften Neigungen und Vorurtheilen entſpringe. Und in dem zweyten, von den äußern Urſachen, werden mit großer Offenherzigkeit die Aus-

an findet sie vornemlich in folgenden Schriften am
tigsten und einleuchtendsten vorgestellet. -- Des Al-
hron,*) von George Berkely, einem irrländischen
schhofe. Erster Band **) zeiget den Atheisten und
n Religionsverächtern mit unwiderstehlicher Stärke,
Ungereimtheiten und pestilentialischen Früchte, welche
System in Absicht der Würde des Menschen, des
vatglücks jedes Einzelnen, und des gemeinen Bestens
vorbringt. -- Ein Meisterstück ist des Hrn. von Hal-
Abhandlung über die praktischen Folgen des
glaubens ***). Beides die gistigen Folgen des Un-
ubens, und heilsamen Wirkungen des Christenthums
den hier mit einer Gelehrsamkeit, Unpartheiligkeit und
chdruck entwickelt, dergleichen nur von einem Haller
rwarten ist. Die aufgedeckten Prahlereien mit den
genden des heidnischen Rom; das Lügenhafte in dem
schrey von dem tugendhaften China; die Vergleichung
glands unter der religiösen Elisabeth und dem frey-
sterischen Carl II gehören unter die Hauptstellen des

*) Or the minute Philosopher, französ. im Haag 1734. voll. 2. in 12. In sieben Gesprächen. Der Verf. nennet die Ungläubigen, die sich starke Geister heißen, mit einem vom Cicero entlehnten Namen, kleine Philosophen. Von dem kleinen Philosophen, welcher hier den Unglauben vertheidiget, wird das Buch Aleiphron genannt.

**) Der zweyte Theil, worinnen der Beweis für das Christenthum geführet wird, ist sehr unvollständig, und nicht selten auch seichte.

***) Ist eine Vorrede zu Crousaz Secte, die an allem zweifelt. Sie stehet auch in des Hrn. Verf. kleinen Schriften; auch in Pantoppidans Kraft der Wahrheit, S. 453. fol.

Werks. — Herr Roustan, französischer Prediger
Schweizergemeinde zu London, zeiget in seinen Lett
sur l'Etat present du Christianisme, & la co
duite des Incredules, *) unter andern, daß die Fe
de des Christenthums nichts weniger, als das Wohl
Menschen zur Absicht haben; das Christenthum hin
gen in der Welt nichts Böses, wohl aber sehr viel Gu
gestiftet habe, und noch unaussprechlich mehr stiften w
de, wenn man es von Herzen annähme und übte.
Und der würdige Hr. Jacob Vernet **) machet un
versprechlich klar, daß die christliche Religion das ein
sichere Fundament wahrer Tugend und Glückselig
ist; hingegen bey dem Unglauben ihrer Feinde s
die bürgerliche Tugend nicht bestehen kann.

Eine gute Geschichte erzählet nicht nur die B
benheiten, sondern entdecket auch ihre Quellen, so
es durch Zeugnisse, oder sichere Schlüsse geschehen ka
Meine Leser werden es also für keine Ausschweifung

[redacted]

Fleiß auf Prüfung der Religion wendet; nach dem Maße seiner Fähigkeiten und Gelegenheiten, nicht nur die Bestreitungsschriften des Christenthums, sondern auch eben so unpartheyisch die Vertheidigungen desselben lieset. Er stellet, so viel er kann, genaue Ueberlegung an, frägt Schriften und Bekante. Er betet auch zu GOtt, der Quelle der Wahrheit, ihn von dem Wege des Irrthums abzuleiten. Eben dieser redliche Forscher wünschet von dem göttlichen Ursprunge der christlichen Religion überzeugt zu seyn. Er siehet das Trostvolle und Gemeinnützige darin. Dies machet ihm seine Zweifel unangenehm und die Ueberzeugung wünschenswerth. So lange er aber hierzu nicht gelangen kann, verbirgt er seinen Unglauben, so viel nur immer möglich, um seinen Nebenmenschen nicht irre zu machen, und einer Religion nicht zu schaden, die, wäre sie auch falsch, doch so sehr viel Gutes stiftet. Findet er sich aber zur Bekandemachung desselben gedrungen: so spricht er mit aller Bescheidenheit und Furchtsamkeit von seinen Einwürfen; hingegen von der Religion, die doch so viele tausend nachdenkende, einsichtsvolle, würdigste Menschen als die einzige Quelle ihrer Tugend und Freude verehren, mit großer Ehrfurcht. Ein solcher Mann wird, ich gestehe es, wenn er an einen erleuchteten Freund des Christenthums geräth, bald ein Gläubiger werden. Denn seine Zweifel und Einwürfe beruhen insgesammt, entweder auf Mangel hinlänglicher Kenntniß, oder auf übelverstandenen Lehren des Christenthums. — Allein, es ist doch möglich, daß er an einen solchen erleuchteten Freund nicht geräth, folglich in seinem Unglauben bleibt. Und ein Ungläubiger, ein Deist oder Indifferentist dieser

ser Art irrt bey redlichem Herzen, und aus reiner Li
zur Wahrheit. Es kann also Jemand an der Wa
heit des Christenthums zweifeln, ja es gar verwerfe
und dennoch -- ein redlicher, gewissenhafter, ehrwi
diger Mann; ein Freund der Wahrheit und GOt
seyn.

Ganz anders aber muß man von denen urt
len, welche die Religion öffentlich, mit künen Machesp
chen, heftigen Urtheilen, oder mit Hohngelächter,
Schriften und im Umgange anfallen. Diese sind sich
lich Ungläubige, nicht weil sie nicht glauben können, s
dern weil sie es nicht wollen. Einige lasterhafte Lieblin
begierden, besonders die Unzucht, welche mehr Ungl
bige machet, als aller Witz der Religionsfeinde; Ei
keit und Stolz, der sich vom Pöbel unterscheiden, u
die Ueberlegenheit seines Verstandes zeigen will; Glei
gültigkeit gegen die Wahrheit; Leichtsinn und Widern
len gegen alles, was eine mühsame Untersuchung forde

[redacted]

Die Gestalt ihrer Schriften, und die Art ihres
ens gegen die Religion ist der Beweis davon.
en darum auch ein Gegengift. — Die Ungläu-
glauben verschiedene, eben so und noch mehr
eifliche Dinge, als die größten Geheimnisse
ristenthums sind. Aus einer solchen Masse, als
men humanum ist, entstehet eine Frucht, die
nicht die geringste Aehnlichkeit hat. Diese Frucht,
anfänglich kaum ein Loth wieget, wird allmählich
ele, verschiedene und vollkommen harmonisch ge-
Glieder, zu einem menschlichen Leibe entwickelt.
Monate wird sie im Mutterleibe getragen, ohne
sterben oder die Mutter zu tödten; und alsdenn
bekannte Art zur Welt gebohren, ohne den Leib
utter zu zerreißen. Dieser Menschenkörper wächst
ls zu einer gewissen Größe; und wird durch das
gen- und Thierreich genähret. Brod, Fleisch,
r, Wein und andere Nahrungsmittel, die wir täg-
nießen, werden bey uns in Knochen, Fleisch,
, Blut, Augen, Ohren u. s. w. verwandelt.
läugnet kein Ungläubiger. Und gleichwol ist die-
n so unbegreiflich, als die Menschwerdung des
s GOttes; die Auferweckung aufgelöseter Menschen-
, oder ein anderes Geheimniß der christlichen Reli-
— Bey Unglücksfällen, oder auf dem Ster-
e nehmen sie ofte, ohne allen oder doch zu-
chen Beweis, die christliche Religion, ja gar
bgeschmackteſten Aberglauben an. La Met-
ieser verruchteste Religionsspötter, lies auf dem Ster-
Capuciner kommen, und betete alle Heiligen an:
in seinem Leben GOtt nicht anbeten wollte. Ein

preu-

preußischer Oberster, von Bardeleben, bekannte sie
die christliche Religion, die er ehedem frech verlach
te, mit großer Unterwerfung; ohne daß man hin
che Gründe findet, warum er seinen Unglauben f
fassen. *) -- Sie zeigen offenbahr, daß sie nich
mal wissen, was Christenthum ist. Montesq
Voltaire, u. a. m. verwechseln das Christenthum
dem Pabstthum, Fanaticismus, Particularismus
sonst einem Partheisystem. -- Noch weniger ern
sie die Beweisgründe dafür ernstlich. Dies
gewöhnlich, daß man fast jeden Ungläubigen in G
schaften mit der Frage „welches sind die Beweis
„de für das Christenthum?“ zum Stillschweigen
gen kann. -- Die Art ihrer Bestreitung verräth
sichtbar Mangel der Wahrheitsliebe. Wen
Anhänger des Christenthums irgend eine Blöße g
alsbald fassen sie diese; und bekümmern sich um al
dere starke Gründe nicht weiter. Ein deutlicher Be

der Sitten. La Mettrie ermahnet, ſich für kei-
n Gewiſſen, keinem GOtt, für nichts als dem Scharf-
ſinn zu fürchten. Und wie nachtheilig der Heiligkeit
der Ehre, der Keuſchheit, Gerechtigkeit, ja gar dem
Laſter der Eidſchwüre die Schriften des Hrn. von
Voltaire ſind, lieget am Tage. Der Unglaube iſt
die Theorie zum Laſter! — Faſt alle, endlich, beſtrei-
ten oder untergraben doch, ſelbſt die Naturreligion.
Bolingbrocke nimt einen allmächtigen und allweiſen
GOtt an; behauptet aber, daß man ihm keine morali-
ſche Eigenſchaften, Heiligkeit, Weisheit, Gerechtigkeit
u. ſ. w. beilegen müſſe. Von Nachahmung GOttes re-
den, iſt nach ſeinem Urtheile Gotteslästerung. GOtt
bekümmert ſich gar nicht um die Schickſale und Hand-
lungen der Menſchen. Der Menſch iſt blos Körper;
und ſtirbt beim Tode ganz; und alle Vergeltung iſt
Fabel *). Und Hr. von Voltaire gehet in manchen
ſeiner Schriften, z. E. dem dictionn. philoſ. gar bis
zur Gottesverleugnung. — Dieſe Züge ſetze man zuſam-
men: und ſehe, welch ein Gemälde des Ungläubigen
daraus entſtehet!

Die Wahrheitsliebe der Ungläubigen kann man
auch aus den Gründen kennen lernen, worauf ſie ihren
Unglauben bauen. — Die chriſtlichen Wunderwerke ſind
falſch, weil jetzo dergleichen nicht mehr geſchehen, und
darüber keine Augenzeugen befragen kann. Die
chriſtliche Religion iſt falſch, weil ſie nicht allen Menſchen
bekannt

*) Den Schriftſteller und moraliſchen Charakter des
Lord beſchreibet ausführlich, *Hunter's* philoſophical
character of Lord Bolingbroke, London 1770. in 8.
Götting. Anz. 1771.

bekannt iſt; weil viele ſie aus Leichtgläubigkeit a
weil die Geiſtlichen von ihrer Vertheidigung
ließen; weil die Chriſten ihr nicht gemäß le
dieſe und jene Geiſtliche ungeräumte und gottes
Dinge unter dem Namen des Chriſtenthums
gen: — ſo ſchließen die Ungläubigen! Wer
vote ſolchen Schlüſſen in ſeinem Unglauben
dem muß es gewis darum zu thun ſeyn, die
umzuwerfen zu können.

Indeſſen müſſen wir es leider! bekenn
auch die Anhänger des Chriſtenthums ſehr
Beförderung des Unglaubens beitragen. Aus
lig iſt dieß Anzeigen. Aber doch nöthig, damit
für dieſen Vergehungen hüte. Sollte nicht di
ſcheuet und das unchriſtliche Betragen vieler
für die Religion, welche das Chriſtenthum fo
pflicht vertheidigen, oder gar mit Androhungen des
Zorns und der Hölle ſtreiten; und die Anfälle

Anfange dieſes Jahrhunderts anfieng, den Text des N. T. nach Handſchriften zu prüfen. Und was war die Wirkung dieſes Geſchreies? Die Ungläubigen beriefen ſich nun, ſelbſt auf die Urtheile der Chriſten, daß der Text der Bibel unſicher; folglich die Religion unerweislich ſey. — Am allernachtheiligſten aber iſt der Religion die unſelige Abſonderung und große Vernachläſſigung ihres moraliſchen Theils geweſen. Seitdem die chriſtliche Religion die herſchende ward, haben ſich immer herſchſüchtige Geiſtliche gefunden, welche die theoretiſchen Lehrpuncte der Religion faſt nur allein, und mit ſolcher Heftigkeit eingeſchärfet, daß ſie dieſe für das ganze Weſen der Religion erkläret. Dies war auch in unſerer evangeliſchlutheriſchen Kirche im vorigen Jahrhunderte ſo eingeriſſen, daß man den ſel. Arndt deswegen verketzerte, weil er auf das Moraliſche, als den Zweck der Theorie, mit Ernſt drang. Und auf dieſe Zeiten der ſo unklugen Polemik, folgte denn auch die herſchende Freygeiſterei. Denn jeder Vernünftiger ſiehet es, daß eine Religion, die blos Speculation, im gemeinen alltäglichen Leben unbrauchbare Grübeley iſt, nimmermehr eine göttliche ſeyn könne. -- So hat auch der Geiſt der Kleinigkeiten, da man ungepuderte Haare, ſchlechte Kleider und ähnliche Dinge zu Kennzeichen eines ächten Chriſten machte, bey ſo manchen; und nur noch ganz neulich bey dem unglücklichen Graf Struenſee, den Unglauben befördert. Das herſchſüchtige Betragen der Geiſtlichen, welche ſich Rechte zu herſchen, ſo gar Sünde zu vergeben und zu behalten angemaßet, hat Verdacht erzeuget und genähret, die Religion ſey ein trug, eine Maſchine der ſtolzen Geiſtlichkeit. Das

Anſtö-

Anstößige in unsern öffentlichen Gesä
Gebeten vertreibet noch immerfort so ma
denkenden aus unsern Kirchen; und giebt den
feinden einen reichen Stof zu blendenden
und höchst verführerischen Spötterey[en]. U
traurige Folgen sind nicht aus den fanatische
sätzen erwachsen, welche die christliche Lehre
ralischen Einwirkungen der göttlichen Kraft
bare Eingebungen, fruchtlose mit der morali
rung gar nicht zusammenhängende Gefühle
Bänglichkeit, bald einer Freude, Muths,
und solcher Gemüthlichkeit verkehret? Auf
schen Zeiten unter dem Cromwell folgten
freygeisterischen unter Carl II. Auch unte
ren die Orte, welche jetzo Sitze der Ungläu
ehedem voll von Schwärmerey. -- Diese
stopfe man. Und es wird sicherlich der Stro
geisterei an vielen Orten versiegen.

Ganz vorzüglichen Schaden leidet di
wie Geschichte und Erfahrung lehret, aus
brauch bürgerlicher Zwangsmittel gegen d
bigen, und dem schlechten Religionsunte
christlichen Jugend. Leider nur gar zu o
es, daß Geistliche durch Hülfe der Obrigkeit
bigen und Religionsverächter zum Genus des
mahls und Besuchung der Kirche zwingen;
Begräbnissen ausschließen; ja wol gar des
setzen, in Gefängnisse stecken, und des Lan
sen. Dies nun ist in der That der gerade
Unglauben einzuführen. Denn man erreget b
keit, deren Hülfe man so unchristlich gebr

angegeben. Und dahin rechne ich in dieſer Ab-
n der ich hier rede; 1) den Mangel eines zu-
m Beweiſes der Göttlichkeit der Bibel,
t man in dem Catechismus voraus. Alſo ge-
Sache beweiſet man nicht, mit deren Richtig-
Falſchheit die ganze Religion ſtehet und fällt!
nicht, dies ſey über die Fähigkeit des Kindes,
ndrigen Claſſe der Menſchen! Den edlen Cha-
Ju und ſeiner Apoſtel vorſtellen; erzählen, was
und erſten Chriſten gelitten; daß zu gleicher
tauſend andere Menſchen Chriſten geworden und
ihm alles Irdiſche aufgeopfert; welche große
thätige Wunderthaten ſie, beſonders JEſus ver-
e ſelbſt die Feinde dieſes nicht läugnen können;
ich, daß die ganze Religion nur allein darauf
nd ſo recht darzu gemacht iſt, jeden Menſchen
, heiter und froh zu machen: — ſollte dieſes
ehöriger Abtheilung und Fortſchreitung vor-
nicht auch dem Kinde verſtändlich ſeyn? 2)

Anstößige in unsern öffentlichen Gesängen und Gebeten vertreibet noch immerfort so manchen Gutdenkenden aus unsern Kirchen; und giebt den Religionsfeinden einen reichen Stof zu blendenden Einwärfen, und höchst verführerischen Spöttereyen. Und wie viel traurige Folgen sind nicht aus den fanatischen Grundsätzen erwachsen, welche die christliche Lehre von den moralischen Einwirkungen der göttlichen Kraft in unmittelbare Eingebungen, fruchtlose mit der moralischen Besserung gar nicht zusammenhängende Gefühle bald einer Bänglichkeit, bald einer Freude, Muths, oder solcher und solcher Gemüthlichkeit verkehret? Auf die fanatischen Zeiten unter dem Cromwell folgten so gleich die freygeisterischen unter Carl II. Auch unter uns waren die Orte, welche jezo Sitze der Ungläubigen sind, ehedem voll von Schwärmerey. -- Diese Quellen verstopfe man. Und es wird sicherlich der Strom der Freygeisterei an vielen Orten versiegen.

IX.

Nachricht von den Bewegungen über die ymbolischen Bücher in Engelland besonders die neun und dreyßig Artikel der englischen Kirche.

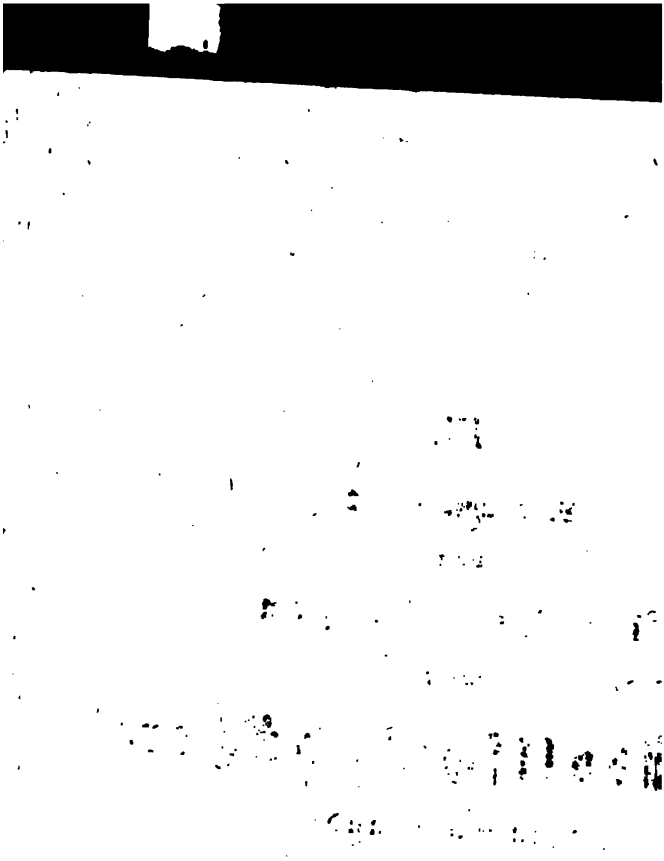

IX.

Nachricht von den Bewegungen über die symboliſchen Bücher in Engelland

besonders die neun und dreyßig Artikel der engliſchen Kirche.

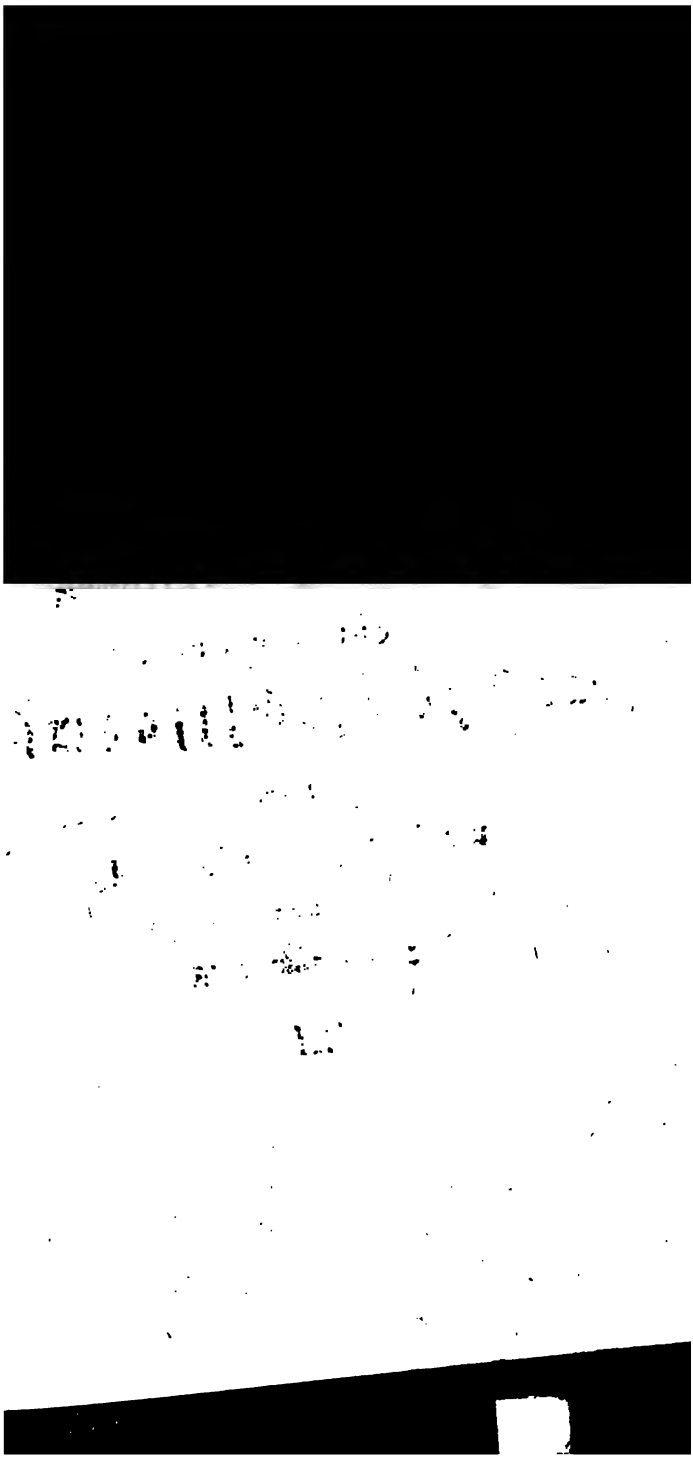

Erſter Abſchnitt.

Die Streitigkeiten, welche in den neueſten Zeiten über die neun und dreyßig Artikel der engliſchen Kirche ſeit mehreren Jahren in Engelland geführet worden, verdienen unter den merkwürdigen Begebenheiten der neueſten Kirchenhiſt eine vorzügliche Stelle. Ob ſie gleich zunächſt nur e einzelne Kirche zu betreffen ſcheinen, an deren ander parthеyen keinen Antheil genommen haben; ſo ſind ſie doch ſowol in Anſehung des Gegenſtandes, als der Art, wie die ſtreitenden Theile ſie behandelt, ſo geführet worden, daß ſie mit Recht eine allgemeine Aufmerkſamkeit der theologiſchen Welt erweckt und bis jetzt erhalten. Man mag die neun und dreyßig Artikel entweder überhaupt als ſymboliſche Schrift, oder als ſymboliſche Schrift von Engelland betrachten, ſo ſind beide, die Beſtreitung und die Vertheidigung ihres Anſehens, von der Art, daß ſie nicht unternommen werden können, ohne in das Allgemeine zu gehen, und die von beiden Theilen gebrauchte Gründe und Gegengründe treffen gewiß bald mittelbar, bald unmittelbar; bald wie ſie ſind, bald mit kleinen Veränderungen, das ſymboliſche Weſen der proteſtantiſchen Kirchen, und die Verhältniſſe der Religionsverfaſſungen derſelben gegen die bürgerliche Geſellſchaft im Ganzen, daß ſchon aus dieſer Urſache eine genauere Kenntniß derſelben ſehr nützlich werden muß. Es iſt kein Zweifel, daß durch die häufigen

Schriften der englischen Lehrer ihre Grundsätze sich a
in andern Gegenden verbreiten, und diese auf die fr
bolischen Verfassungen anderer Partheyen, und and
Reiche und Länder werden angewendet werden; es k
dieses mit gutem Grunde, es kann aber auch ohne die
geschehen: beides, der pflichtmäßige und heilsame
brauch und der Misbrauch, erwächst zuverlässig aus r
tigen oder unrichtigen Einsichten in die wahre Beschaf
heit der englischen Streitigkeiten, welche nur durch
partheyische und gegründete Historie derselben beförd
und verhindert werden können. Der große Einfluß,
die Schriften der englischen Gottesgelehrten auf die geg
wärtige Beschaffenheit der theologischen Gelehrsamkeit
dem übrigen protestantischen Theile von Europa geha
einige zum Theil sehr nützliche, sehr heilsame, zum T
dem Christenthum sehr nachtheilige, sehr schädliche V
änderungen, die sie veranlasset, geben dieser Streitigk
einen neuen Werth, in so fern sie die Gelegenheit gegeb

lehrten befindlichen Schriften von beiden Theilen, zumal wenn damit eben so ein Mangel richtiger Kenntniß der gesamten Großbrittannischen Verfassung verbunden ist, wie denn zu befürchten, daß manche sich zu Richtern über diese Händel aufwerfen, ohne einmal die neun und dreyßig Artikel gelesen zu haben; sondern auch aus dem sehr gewöhnlichen Fehler, fremde Sachen mit einheimischen Augen anzusehen, und von dem Streit über die neun und dreyßig Artikel nach den Grundsätzen zu denken und zu urtheilen, nach welchen von den symbolischen Büchern der evangelischlutherischen Kirche in Deutschland richtig oder unrichtig gedacht und geurtheilet wird. Nächstdem entstehet vor dem Geschichtschreiber daher Schwierigkeit, daß die Streitigkeit nicht ohne Veränderung geblieben, und die Hauptfrage durch Nebenfragen verwirret worden. Im Anfange war sie eine Streitigkeit zwischen Privatschriftstellern; hernach schienen daran ganze Partheyen Antheil nehmen zu wollen; darauf wurde sie eine Parlamentssache, und dadurch dem Urtheil der Nation unterworfen: nebenher geschahen auf den Universitäten Nebenstreite, welche zwar aus der Hauptsache entstanden, hinwiegen aber doch von ihr verschieden waren. Daß bey Führung der gelehrten Streitigkeit die Fragen sich bald vervielfältiget, historische und oft persönliche Umstände eingemischet, bald Theologie, bald Politik zum Entscheidungsgrund gemacht worden, darüber wird sich kein Kenner der Nation verwundern; es erschweret aber doch unsere Vorstellungen und unsere Urtheile.

Um diese Schwierigkeiten zu heben, und den angegebenen Nutzen zu stiften, können wir kein sicheres Mittel erwehlen, als eine gute Ordnung, die der Natur der

[redacted] angemessen ist; und um diese zu beobachten, wer-
den wir erstlich einige allgemeine Nachrichten von den
neun und dreyßig Artikeln mittheilen; hernach die Be-
gebenheiten, welche ihrentwegen von der ersten Bekannt-
machung des Confessional bis auf jetzige Zeiten in Engel-
land vorgefallen, selbst erzählen; endlich einen Versuch
machen, die Streitfragen und die von beiden Theilen
gebrauchten Gründe und Gegengründe vorzutragen, wo
es nöthig ist, aufzuklären, und so zu beurtheilen, daß wir
den Unterschied zwischen dem Allgemeinen, welches sym-
bolische Schriften protestantischer Kirchen überhaupt be-
trift, und dem, was der kirchlichen und bürgerlichen
Verfassung von Engelland eigen ist, vor Augen haben.

Alles, was wir von den neun und dreyßig Artikeln
überhaupt, als Vorbereitungsgründe zuerst vortragen
wollen, betrift erstlich ihr Entstehen; hernach ihren
Inhalt; ferner ihr äußerliches Ansehen und dessen Grän-
[redacted]

e zweckmäßige Gränzen zu entfernen. Vielmehr ſind gende Umſtände zu bemerken hinreichend:

I. Wie ohne Streit erſt unter der Regierung des . Eduards VI die Kirchenverbeſſerung in Engelland e wahre Geſtalt erhalten, ſo iſt auch damals das erſte entliche Glaubensbekenntniß abgefaſſet, und auf einer uſammenkunft der Geiſtlichen, oder Convocation, im . 1552 unterſchrieben worden. Der vornehmſte Ver. ſſer war der Erzbiſchof von Canterbury, Thomas ranmer, und ſein vornehmſter Gehülfe, der Biſchof n London, Nikol. Ridley. Es beſtand aus zwey nd vierzig Artikeln, und begrif die Unterſcheidungs. ren der proteſtantiſchen Kirchen von der römiſchen.

II. Da die von der Königin Maria hart verfolgte eligion der Proteſtanten unter der Regierung der Köni. n Eliſabeth wieder in ihre vorige Freyheit geſetzt, und r herrſchenden Religion des Reichs erhoben wurde, er. ielte auch dieſes Glaubensbekenntniß ſein vorige Anſe. n, blieb aber nicht ohne Veränderung. In einer Con. ocation im J. 1562 wurde dieſe Veränderung beliebet: betraf nicht den Inhalt, ſondern nur die äußerliche eſtalt. Die zwey und vierzig Artikel wurden in neun nd dreyßig gebracht, indem man einige der erſtern zu. mmen zog, und mit Genehmhaltung der Königin öf. ntlich bekannt gemacht. Matth. Parker, damals rzbiſchof von Canterbury, hatte daran vielen Antheil.

III. Von dieſer Zeit an ſind ſie unverändert ge. lieben, wurden aber auf einer Convocation im J. 1571 Billigung der K. Eliſabeth aufs neue verleſen, und urch Unterſchrift des Erzbiſchofs und der Biſchöfe be.

mel gefahren und daſelbſt bis zur Zurückkunft am
ſten Tage verbleibe.

Der fünfte, daß der heilige Geiſt vom
und Sohn ausgehe, und mit beiden eben deſſelben
ſens, Majeſtät, wahrer und ewiger GOtt ſey.

Anm. Dieſer fehlet ganz in den eduardiſchen
tikeln.

Der ſechſte: Die heilige Schrift enthalte al
was zur Seligkeit nothwendig ſey, und was in derſel
nicht geleſen werde, oder daraus nicht zu beweiſen, e
keinem als ein Glaubensartikel vorzuſchreiben, oder
nöthig zur Seligkeit; darunter aber werden nur die
noniſchen Bücher des A. und N. T. verſtanden.

Anm. Hier folget ein Verzeichniß der kanoniſ
und der apokryphiſchen Bücher des A. T.,
ſie in unſern deutſchen Bibeln gewöhnlich auf
ander folgen, und den letztern wird zwar ein

nicht unterrichtet ſind, nöthig ſeyn, dieſen ihren Inhalt hier anzuzeigen, und beſonders diejenigen Artikel zu bemerken, welche in den darüber geführeten Streitigkeiten aus irgend einer Urſache und in irgend einem Verhältniß gegen das Ganze in Betrachtung gekommen. Es lehret alſo:

Der erſte: Die Lehre, daß ein GOtt, Schöpfer und Erhalter aller Dinge und drey Perſonen eines Weſens, gleicher Macht und Ewigkeit, Vater, Sohn und heiliger Geiſt ſind.

Der zweyte, daß JEſus Chriſtus, der Sohn GOttes, von Ewigkeit vom Vater gezeuget, wahrer ewiger GOtt und mit dem Vater gleiches Weſens; im Leibe der Jungfrau aus ihrer Subſtanz die Menſchennatur angenommen; zwey Naturen in einer Perſon vereiniget habe; ein Chriſtus ſey, der wahrhaftig gelitten, gekreuziget, geſtorben und begraben worden, daß er den Vater mit uns verſöhne, und ein Opfer ſey, nicht allein für die Erbſchuld, ſondern auch für alle wirkliche Sünden der Menſchen.

Der dritte, daß Chriſtus zur Höllen gefahren.

Anm. In den ältern Artikeln unter K. Eduard iſt dieſer Lehrſatz nicht ſo unbeſtimmt, ſondern ſo vorgetragen, daß die vom Leibe abgeſonderte Seele Chriſti allein bey den Geiſtern im Gefängniß geweſen.

Der vierte, daß er auferſtanden und ſeinen Leib mit Fleiſch, Knochen und was ſonſt zur Vollſtändigkeit der Menſchennatur gehöret, wieder bekommen, gen Him-

mel

und gefahren und daselbst bis zur Zurückkunft am jüngsten Tage verbleibe.

Der fünfte, daß der heilige Geist vom Vater und Sohn ausgehe, und mit beiden eben desselben Wesens, Majestät, wahrer und ewiger GOtt sey.

Anm. Dieser fehlet ganz in den eduardischen Artikeln.

Der sechste: Die heilige Schrift enthalte alles, was zur Seligkeit nothwendig sey, und was in derselben nicht gelesen werde, oder daraus nicht zu beweisen, auch keinem als ein Glaubensartikel vorzuschreiben, oder als nöthig zur Seligkeit; darunter aber werden nur die kanonischen Bücher des A. und N. T. verstanden.

Anm. Hier folget ein Verzeichniß der kanonischen und der apokryphischen Bücher des A. T., wie sie in unsern deutschen Bibeln gewöhnlich auf einander folgen, und den letztern wird zwar ein nütz-

ch nicht im Staat gelten; allein von den Moralgeboten keiner, auch kein Chriſt frey.

Anm. Der letzte Theil von der Verſchiedenheit der moſaiſchen Geſetze, iſt ein Zuſatz, der den eduardiſchen beygefüget worden.

Der achte, daß die drey ältern Glaubensbekänntſe, von Nicäa, des Athanaſii und das gemeiniglich s apoſtoliſche genennet wird, allerdings anzunehmen d zu glauben; denn ſie können durch die ſtärkſten ugniſſe der Schrift bewieſen werden.

Der neunte, daß die Erbſünde nicht, wie die lagianer lehren, in einer Nachahmung des Adams ehe, ſondern ein Verderben der Natur eines jeden, n Adam natürlich herkommenden Menſchen ſey, durch lches er von der urſprünglichen Gerechtigkeit weit entnet, von Natur zum Böſen geneigt iſt: das Fleiſch ezeit wider den Geiſt gelüſtet; mithin ſelbiges in jem, der gebohren wird, GOttes Zorn und Verdamniß rdienet. Dieſes Verderben der Natur bleibet auch in n Wiedergebohrnen: deswegen ſind die Adfekten — n Geſetz GOttes widerſprechend. Und obgleich in den iedergebohrnen und Glaubigen nichts Verdamliches, bekennet doch der Apoſtel, daß die Luſt an ſich die atur der Sünde habe.

Der zehende, daß der Menſch nach Adams Fall rch ſeine natürliche Kräfte und gute Werke ſich zum auben und Anrufung GOttes nicht bekehren oder vorreiten könne. Wir können alſo nichts ohne die Gnade Ottes durch Chriſtum, ohne die Gnade, welche uns vorkömt, daß wir wollen, und mitwirket, wenn wir

wollen,

Der ſiebenzehende: Die Prädeſtinat
Rathſchluß GOttes, da er vor der Grundlegun
diejenigen, welche er aus dem Menſchenge
Chriſto erwählet, vom Fluch und Verderben z
und durch Chriſtum ſelig zu machen, nach ſein
genen Rath beſtändig beſchloſſen hat. Die P
ten werden durch den heil. Geiſt, der zu recht
ihnen wirket, nach ſeinem Vorſatz berufen: n
ſen Ruf an: werden gerecht gemacht u. ſ. w
Lehre ſey den Erwählten ſehr tröſtlich, und fru
unſern Glauben und Liebe gegen GOtt; könne
bey fleiſchlichgeſinneten Menſchen entweder Ver
oder Sicherheit veranlaſſen. Unterdeſſen müſſ
Verheißungen GOttes, ſo wie ſie in der Sch
mein ausgedruckt ſind, annehmen, und den u
geoffenbarten Willen GOttes in unſern Handl
richten.

Der achtzehende: Diejenigen ſind mit

geſchehen, da ſie nicht aus dem Glauben an Chriſtum kommen, gefallen GOtt nicht, verdienen auch nicht, wie einige ſagen, de congruo; vielmehr, da ſie nicht ſo geſchehen, wie ſie nach dem Willen und Befehl GOttes geſchehen ſollen, ſo zweifeln wir nicht, daß ſie vor Sünde zu halten.

Der vierzehende: Solche gute Werke, die überflüſſig (ſupererogationis) genennet werden, können nicht ohne Stolz und Gottloſigkeit empfohlen werden, u. ſ. w.

Der funfzehende, daß nur Chriſtus, und zwar nach Leib und Seele, ohne Sünde ſey; hingegen alle übrige Menſchen, ob ſie ſchon getaufet ſind, Sünder ſind.

Der ſechszehende: Nicht jede nach der Taufe begangene Sünde iſt die Sünde wider den heiligen Geiſt, und der Vergebung unfähig. Daher iſt denen, welche nach der Taufe in Sünde fallen, die Buße nicht zu verſagen. Denn wir können nach erhaltenem heil. Geiſt von der erlangten Gnade zurückweichen, ſündigen und wiederum durch GOttes Gnade aufſtehen und Buße thun. Daher ſind diejenigen zu verwerfen, welche entweder behaupten, daß ſie in ihrem Leben nicht mehr ſündigen können, oder denen, die ſich wahrhaftig bekehren, die Vergebung abſprechen.

Anm. Zwiſchen dieſen beiden ſtehet in den edinburgiſchen eine Erklärung der Läſterung wider den heiligen Geiſt, daß ſie eine boshafte und hartnäckige Läſterung und Verfolgung der einmal erkannten Wahrheit ſey.

Der

Der siebenzehende: Die Prädestination ist der Rathschluß GOttes, da er vor der Grundlegung der Welt diejenigen, welche er aus dem Menschengeschlecht in Christo erwählet, vom Fluch und Verderben zu befreyen und durch Christum selig zu machen, nach seinem verborgenen Rath beständig beschlossen hat. Die Prädestinirten werden durch den heil. Geist, der zu rechter Zeit in ihnen wirket, nach seinem Vorsatz berufen: nehmen diesen Ruf an: werden gerecht gemacht u. s. w. Diese Lehre sey den Erwählten sehr tröstlich, und fruchtbar auf unsern Glauben und Liebe gegen GOtt; könne aber auch den fleischlichgesinneten Menschen entweder Verzweifelung oder Sicherheit veranlassen. Unterdessen müsse man die Verheissungen GOttes, so wie sie in der Schrift allgemein ausgedruckt sind, annehmen, und den uns deutlich offenbarten Willen GOttes in unsern Handlungen ausüben.

Der achtzehende: Diejenigen sind wie dem Aus-

remonien gehören, sondern auch in Glaubenslehren geirret.

Der zwanzigste: Die Kirche hat ein Recht, Cäremonien und Gebräuche anzuordnen, und ein Ansehen in Glaubensstreitigkeiten; obgleich sie nichts einführen, was dem Worte GOttes widerspricht, noch eine einzige Schriftstelle so erklären kann, daß sie einer andern widerspreche. Daher, obgleich die Kirche ein Zeuge und Bewahrerin der göttlichen Bücher ist, so kann sie doch nichts wider dieselbe festsetzen, noch etwas als nothwendig zur Seligkeit andern aufdrängen, das in ihnen nicht stehet.

Anm. Die erstern Worte im Englischen: the church hath power to decree rites and ceremonys and authority in controverſys of faith; und im Lateinischen: habet eccleſia ritus, ſive caerimonias decernendi jus & in fidei controverſiis auctoritatem, haben in den eduardischen Artikeln nicht gestanden, ob sie aber in den vom Parlament unter der K. Elisabeth bestätigten Originalien sich gefunden, mithin in den ältern Ausgaben, wo sie nicht stehen, aus Versehen oder auch mit Vorsatz ausgelassen worden; oder ob sie jetzt als ein fremder Zusatz anzusehen, und in diesem Fall, wenn und von wem er beygefüget worden? dieses sind kritische Fragen, die schon zu Lauds Zeiten; hernach bey Gelegenheit der Burnetischen Auslegung; ferner bey Gelegenheit des von Anton Collins wegen dieser Stelle herausgegebenen eignen Schrift: Prieſtcraft in perfection, London 1709 und

1710. in Octav; endlich auch in den neuern Zei
zu sehr vielen Untersuchungen Anlaß gegebe
man kann aber nicht sagen, daß diese die Str
frage völlig entschieden haben. Man lese sond
lich Bennets gegen Collins geschriebenes hist
rical and critical essay on the 39 article
und das Confessional p. 367 der dritten Aus
be. Dieser ganze Streit ist aber hier sehr un
heblich, weil beide streitende Theile übereinstim
men, daß nach der gegenwärtigen Praxi d
englischen Kirche diese Worte allerdings ein Th
des Artikels sind.

Der ein und zwanzigste unterwirft die Zusa
menberufung allgemeiner Concilien dem Fürsten: erk
ret, daß sie irren können und auch in Religionssach
geirret haben, und folgert daher, daß ihre Schlü
ohne Beweis aus der Schrift keine Verbindlichkeit h
ben.

gen, und die Sakramente austheilen dürfe; derjenige Beruf aber rechtmäßig ſey, welcher von Menſchen herrühret, denen die Kirche das Berufungsrecht anvertrauet.

Der vier und zwanzigſte, daß die gottesdienſtlichen Handlungen nicht in einer dem Volke unbekannten Sprache zu verrichten.

Anm. Dieſes wird verworfen, weil es dem Worte GOttes und der Gewohnheit der erſten Kirche widerſpreche. Dieſer letzte Grund fehlet in den eduardiſchen. Daſelbſt wird auch deutlicher das, was in der Mutterſprache geredet werden ſoll, angezeiget.

Der fünf und zwanzigſte, von den Sakramenten. 1) Dieſe, von Chriſto eingeſetzt, ſind nicht nur Kennzeichen des Glaubensbekenntniſſes, ſondern vielmehr gewiſſe Zeugniſſe und kräftige Zeichen der Gnade und des Wohlwollens GOttes gegen uns, durch welche er unſichtbar in uns wirket, und unſern Glauben an ihn nicht allein erweckt, ſondern auch beſtätiget: 2) dafür ſind nur die Taufe und das Abendmahl zu erkennen, nicht aber die fünf übrigen Sakramente der römiſchen Kirche: 3) daß ſie nicht zum Sehen und Herumtragen, ſondern zum Gebrauch beſtimmet, und nur in denen, die ſie würdig brauchen, ihre Wirkung haben, denen aber, die ſie unwürdig empfangen, die Verdamniß zuziehen.

Anm. Der zweite Theil fehlet ganz in den eduardiſchen. Hingegen wird daſelbſt noch die Lehre von der Wirkung ex opere operato verworfen.

Der sechs und zwanzigste, daß die gottesdienstlichen Handlungen der bösen Kirchendiener nicht unkräftig, diese aber nach der Kirchenzucht bestrafet werden.

Der sieben und zwanzigste, daß die Taufe kein bloßes Unterscheidungsmerkmal der Christen von den Nichtchristen, sondern ein Zeichen der Wiedergeburt sey, durch welches, als ein Mittel, (lat. instrumentum) diejenigen, welche die Taufe recht empfangen, in die Kirche aufgenommen, ihnen die Verheißungen der Vergebung der Sünden und der Kindschaft Gottes sichtbar zugeeignet, der Glaube gestärket und durch die Kraft des Geistes die Gnade vermehret wird.

Der acht und zwanzigste: Das Abendmahl ist nicht blos ein Kennzeichen des Wohlwollens der Christen gegen einander, sondern vielmehr ein Sakrament unserer Erlösung durch den Tod Christi. Denen, die es gebührend und würdig genießen, ist das Brodt, das sie bre-

gerückt ist. Doch betrift diese Verschiedenheit gewiß nicht den Begrif selbst, sondern nur den Ausdruck, der hier sehr gemildert ist. S. den deutschen Burnet S. 659.

Der neun und zwanzigste spricht den Unwürdigen, die gottlos sind und [illegible] wahren Glauben nicht haben, den Genuß des Leibes und Blutes ab. Sie empfangen nur die Zeichen zum Gericht.

Der dreyßigste verbietet die Entziehung des Laienkelches.

Anm. Beide vorstehende Artikel stehen nicht in den eduardischen.

Der ein und dreyßigste lehret, daß das von Christo einmal gebrachte Opfer eine vollkommene Erlösung, Versöhnung und Genugthuung für alle, sowol erbliche als wirkliche Sünden der ganzen Welt sey, und folgert daraus, daß das Meßopfer eine gotteslästerliche Erfindung sey.

Der zwey und dreyßigste verwirft das Verbot der Priesterehe, und erkläret diese vor erlaubt.

Anm. In den eduardischen stehet nur der erste, nicht der letzte Theil.

Der drey und dreyßigste verlangt, daß ein von der Kirche Gebannter, bis er vom rechtmäßigen Richter durch die Kirchenbuße wieder mit ihr ausgesöhnet worden, von allen Gläubigen vor einen Heiden und Zöllner zu halten.

Der vier und dreyßigste setzt feste, daß eine vollkommene und allgemeine Uebereinstimmung der Tradi

nen und Cäremonien nicht nöthig ſey: daß ſie wirk
verſchieden geweſen und verändert werden können, w
nur gegen GOttes Wort nichts verordnet werde: d
wer ſolche Cäremonien, die nicht mit GOttes Wort ſt
ten, und durch die Obrigkeit (auctoritate public
angeordnet oder doch gebilliget worden, eigenmächtig
öffentlich verletzet, der ſey als ein Verbrecher gegen
öffentliche Kirchenordnung, gegen das Anſehen der Ob
keit und gegen das Gewiſſen der Schwachen öffentlich
beſtrafen; und, daß endlich jede beſondere oder Na
nalkirche das Recht und Macht habe, Gebräuche
Cäremonien, die nur von Menſchen eingeführet word
zu verändern und abzuſchaffen; alles aber zur Erbau
geſchehen müſſe.

Anm. Das letzte Stück fehlet auch in den eduar
ſchen.

Der fünf und dreyßigſte iſt eine Beſtätigu

Der sieben und dreyßigste befiehlet die höchste walt des Königs im Reich und dessen Landen über alle ände und Personen zu erkennen, und erkläret, daß in die Gewalt, das Wort GOttes zu predigen und Sakramente auszutheilen, nicht gehöre; sondern die rrechte, welche in der Schrift allen guten und recht- ffenen Regenten gegeben, daß sie in ihren Staaten Stände, geistliche und weltliche, regieren, und die derspenstigen mit dem Schwerdt strafen. Der Bi- f von Rom hat keine Gerichtsbarkeit über Engelland. Gesetze des Königreichs können wegen peinlicher und derer Verbrechen christliche Unterthanen am Leben fen. Es ist den Christen erlaubt, auf Befehl der igkeit Waffen zu führen und im Kriege zu dienen.

Anm. Auch dieser Artikel hat in den eduardischen eine andere Gestalt, die aber die Sache selbst nicht ändert, wozu vornemlich der Königin Elisabeth Geschlecht die Veranlassung gegeben. S. ebend. S. 663.

Der acht und dreyßigste, wider der Wiedertäu- von der Gemeinschaft der Güter unter den Christen; ch mit Einschärfung der Allmosen.

Der neun und dreyßigste, daß die christliche igion rechtmäßige und wahre Eide nicht verbiete.

Anm. In den eduardischen folgen noch die Lehre von der zukünftigen Auferstehung der Todten, und Widersprüche gegen die Meynungen vom Seelen- schlafe, vom tausendjährigen Reich und von der endlichen Seligkeit der Verdamten.

Dies ist nun der Inhalt der Artikel, über
chen wir jetzo keine Anmerkungen zu machen nöthig fi
als diese drey. Erstlich ist es sichtbar, daß diese E
nicht blos Glaubenslehren, sondern auch solche Vorsc
ten enthalten, welche sowol zur Moral im strengsten
stande, als zum Kirchenrecht gehören. Zweitens
so klar ist, daß zwar nicht alle, aber doch der g
Theil Unterscheidungslehren von der römischen Kirch
sich fassen, nicht alle, indem sich einige, theils au
zwischen den Protestanten überhaupt, theils auf die
schen der bischöflichen und presbyterianischen Parthei
sonders entstandene Irrungen beziehen. Da diese le
erst nach K. Eduards Tod entstanden, so werden
aus oft die Ursachen der von uns angemerkten Vers
denheiten begreiflich. Drittens ist wol auch dieses
zuräumen, daß nicht alle gleich bestimmt ausgedr
sind, und, wenn wir recht ehrlich die Wahrheit s
sollen, einige unter ihnen gewiß mehr als einen Sinn

Zu dem Ende wollen wir erſtlich einige allgemeine hiſtoriſche Anmerkungen vorausſetzen, hernach aber die beſondern Fragen einzeln vorlegen und beantworten.

Zu jenen Betrachtungen gehöret überhaupt dieſes, daß man in Engelland alles Anſehen, welches die neun und dreyßig Artikel erlanget, gehabt und noch haben, blos von den bürgerlichen Geſetzen, die vom König und Parlament gegeben, von Parlamentsakten herleitet. Bürgerliche Feſtſetzung der Religion, als ein unentbehrlich Stück der Staatsverfaſſung, als ein Mittel, im Staat Ruhe und Frieden zu erhalten; das iſt der Geſichtspunkt, aus welchem ein ſehr großer Theil der Engelländer die Abfaſſung öffentlicher Lehrvorſchriften, und die Verpflichtung der Lehrer und anderer Glieder zur Unterſchrift betrachtet, und zwar allein betrachtet. Hier iſt nicht genug, wie in Deutſchland, zu ſagen, der Staat beſtätige, genehmige ſolche Schriften, verbinde mit ihrer Annahme bürgerliche Rechte und Vortheile, oder binde den Schutz an das Bekenntniß einer Religionsformel; ſondern der Staat macht die Lehrvorſchrift als eine jede andere Verordnung bekannt, die von denen, welchen er etwas befiehlet, und zwar ſo, wie er es befiehlet, beobachtet werden muß, und deren Uebertretung mit bürgerlichen Strafen angeſehen wird. Dieſes iſt der Begrif, den ſich der Engelländer von dem, was er eſtabliſhment in religion, oder religions eſtabliſhment nennet, doch ſo, daß darunter auch geſetzliche Vorſchriften gottesdienſtlicher Gebräuche mit begriffen werden. Hieraus iſt klar, wie die Frage von den neun und dreyßig Artikeln immer eine Staatsfrage werden muß, und wie Aufhebung und Aenderung

nur der gesetzgebenden Gewalt im Reich verbehalten sind.

Insbesondere aber ist vor uns damit eine Folge verbunden. Ohne die Gesetze und Parlamentsakten, welche eben den neun und dreyßig Artikeln ihr Ansehen, ihre Verbindlichkeit verschaffet, lässet sich keine gründliche Einsicht in unsere gegenwärtige Frage versprechen. Da nun vor kurzem eine eigene Samlung *) dieser Gesetze erschienen, so wird es unserm Zweck sehr angemessen seyn, aus derselben einen Auszug hier mitzutheilen, und da es nöthig seyn dürfte, mit einigen Anmerkungen zu begleiten.

I. Schon zu K. Eduards Zeit, wie dessen Befehle vom 9ten und 19ten Jun. 1553 erweisen, sollten diese Artikel von allen und jeden gegenwärtigen gottesdienstlichen Personen, Lehrern der lateinischen Schulen, und von allen, die eine kirchliche Bedienung, sie möchte Namen haben wie sie wollte, selbst den Kirchenvorstehern

[redacted]

lichen und presbyterianischen Parthey so gleich aufgehoben seyn müssen, da die letzte zuverlässig die neun und dreyßig Artikel in dem eingeschränkten Verstand würde unterschrieben haben.

IV. Nach diesem Gesetz kam in eben dem Jahre von der liber canonum disciplinae ecclesiae Anglicanae heraus, in welchem die beiden Häuser der englischen Geistlichkeit die Unterschrift der Artikel, ohne alle Einschränkung, von allen, die öffentlich predigen, verlangten.

Anm. Diese canonos haben zwar nicht das Ansehen eines Reichsgesetzes, aber wol eines Kirchengesetzes der bischöflichen Parthey. Das Merkwürdige darinnen ist einmal, daß die Unterschrift dahin geschehen soll: se velle tueri & defendere *doctrinam* eam, quae in illis continetur, ut *consentientissimam veritati verbi divini*; hernach, daß nicht allein keine Einschränkung ausgedruckt worden, sondern vielmehr die Verpflichtung auf das gemeine Gebetbuch und das Ordinationsbuch ausgedehnet worden.

V. Doch weit wichtiger war das im J. 1603 von Convocation verfertigte, und vom König unter dem Siegel bestätigte, und noch jetzt im Ansehen bestehende book of canons. In dem sechs und dreyßigsten Kanon wird eine Unterschrift verlanget: 1) des königl. Oberherrschaft zu erkennen, (to the King's Supremacy) 2) des gemeinen Gebetbuchs, weil dasselbige nichts enthalte, das dem Worte GOttes entgegenstehe; 3) der neun und dreyßig Artikel, um zu erkennen, daß

the true christian faith and the doctrine of the sacraments in den neuern Zeiten eine eigne Streitigkeit veranlasset. Es ist die Frage, ob sie eine gesetzliche Einschränkung der Verbindlichkeit der Artikel in sich halten oder nicht? Der eine Theil, der sie bejahet, leugnet nicht, daß in der Uebung eine solche Einschränkung nicht gelte; behauptet aber, daß eben diese Ausdehnung gesetzwidrig sey, und daher alle Artikel, die keine Glaubenslehren, wohin freilich auch die Sakramentenlehre ohnehin gehöret, in sich fassen, kein solches verbindliches Ansehen haben. Er scheinet richtig genug erwiesen zu haben, daß das Unterhaus im Jahr 1571 allerdings eine solche Einschränkung zur Absicht gehabt. Der andere Theil beweiset aber auch richtig, daß die Königin keine solche Einschränkung verlanget, und daß man in den folgenden Zeiten selbst durch Parla-

lichen und presbyterianischen Parthey so gleich aufgehoben seyn müssen, da die letzte zuverlässig die neun und dreyßig Artikel in dem eingeschränkten Verstand würde unterschrieben haben.

IV. Nach diesem Gesetz kam in eben dem Jahre 71 der liber canonum disciplinae ecclesiae Anicanae heraus, in welchem die beiden Häuser der glischen Geistlichkeit die Unterschrift der Artikel, ohne le Einschränkung, von allen, die öffentlich predigen, rlangten.

Anm. Diese canones haben zwar nicht das Ansehen eines Reichsgesetzes, aber wol eines Kirchengesetzes der bischöflichen Parthey. Das Merkwürdige darinnen ist einmal, daß die Unterschrift dahin geschehen soll: se velle tueri & defendere *doctrinam* eam, quae in illis continetur, ut *consentientissimam veritati verbi divini*; hernach, daß nicht allein keine Einschränkung ausgedruckt worden, sondern vielmehr die Verpflichtung auf das gemeine Gebetbuch und das Ordinationsbuch ausgedehnet worden.

V. Doch weit wichtiger war das im J. 1603 von r Convocation verfertigte, und vom König unter dem ßen Siegel bestätigte, und noch jetzt im Ansehen beendes book of canons. In dem sechs und dreygsten Kanon wird eine Unterschrift verlanget: 1) des önigs Oberherrschaft zu erkennen, (to the King's Supremacy) 2) des gemeinen Gebetbuchs, weil dasselnichts enthalte, das dem Worte GOttes entgegenstehe; der neun und dreyßig Artikel, um zu erkenn

welche irgend einen neuen Sinn irgend einem
kel geben würden, der Kirchenſtrafe in der vom
ernannten Kirchencommiſſion, mit dem Beiſatz,
Sr. Majeſtät an ihnen die gehörige Vollziehung
wollen.

Anm. Von dieſer königlichen Erklärung giebt
auch Nebenſtreitigkeiten. Man iſt einig, daß
unter K. Carls I Regierung zuerſt den Ausga
der Artikel vorgeſetzt worden; darüber aber
nig, ob ſie von dieſem, wie Burnet will,
von deſſen Vater, K. Jacob, herrühre, wi
D. Nichols behauptet hat. Dieſes iſt nun
Grunde hier unerheblich; wichtiger aber iſt
Frage von ihrer Verbindlichkeit und deſſen Gru
indem einige die erſtere durch den Mangel ei
Parlamentsſchluſſes beſtreiten, und daraus fol
daß ſie nur auf Lebzeit des Königes gültig gew
Man findet hierüber im Confeſſional p. 121 f

Vicekanzler oder den Proctors ein Zeugniß, daß es geſchehen, erhalten müſte. Allein, da demungeachtet dieſes nicht völlig ſeine Abſicht erreichte, ſo wurde von der Univerſität der König veranlaſſet, unter dem 18 Jenner 1616 nebſt andern auch dieſen Befehl zuzuſchicken, daß jeder, der daſelbſt zu akademiſchen Würden gelaſſen würde, die drey Artikel des ſechs und dreyßigſten Kanons unterſchreiben ſoll. Worauf zu Oxford den 31 März nicht allein dieſe Unterſchrift zu einem Univerſitätsgeſetz gemacht, ſondern auch dieſe Formel vorgeſchrieben wurde: ego A. perlectis prius, vel ab alio coram me recitatis orthodoxae fidei & religionis *articulis* XXXIX. & in ſacra ſynodo, Londini habita A. D. 1562. conſtabilitis, ſimulque *tribus capitibus*, in alia ſynodo Londinenſi ſub annum 1604. decretis & in canonem 36. redactis *ſciens volensque ex animo* ſubſcribo.

Anm. Auch über die Gültigkeit dieſer Statuten wird in Engelland geſtritten. Das iſt aber eine Nebenfrage. Genug, daß beide Univerſitäten ſie bishero beobachtet. Aus einer Anmerkung des Verfaſſers des ſummary view wiederholen wir nur dieſes, daß zu Cambridge das perlectis prius vel ab alio recitatis nicht erfordert werde.

VII. In dieſe Zeitperiode gehöret auch die königliche Declaration, welche der Ausgabe der neun und dreyßig Artikel vom J. 1628 unter K. Carl I zuerſt vorgeſetzt, und ſeit der Zeit beſtändig beibehalten worden. Dieſe Erklärung verbietet auch die geringſte Abweichung von den beſagten Artikeln, und überläſſet diejenigen, welche

welche irgend einen neuen Sinn irgend einem Artikel geben würden, der Kirchenstrafe in der vom König ernannten Kirchencommission, mit dem Beisatz, daß Ihr. Majestät an ihnen die gehörige Vollziehung sehen wollen.

Anm. Von dieser königlichen Erklärung giebt es auch Nebenstreitigkeiten. Man ist einig, daß sie unter K. Carls I Regierung zuerst den Ausgaben der Artikel vorgesetzt worden; darüber aber uneinig, ob sie von diesem, wie Burnet will, oder von dessen Vater, K. Jacob, herrühre, welches D. Nichols behauptet hat. Dieses ist nun im Grunde hier unerheblich; wichtiger aber ist die Frage von ihrer Verbindlichkeit und dessen Grund, indem einige die erstere durch den Mangel eines Parlamentsschlusses bestreiten, und daraus folgern, daß sie nur auf Lebzeit des Königes gültig gewesen. Man findet hierüber im Confessional p. 121 seq.

VIII. Obgleich in den folgenden unruhigen Zeiten, besonders im Jahr 1640, vom Unterhause des Parlaments Schlüsse wider den von der bischöflichen Parthey erneuerten Kanon gemacht worden; so wurde doch nach erfolgter Wiederherstellung des K. Carls II die sogen Uniformitätsakte im J. 1662, oder dem dreyzehenden und vierzehenden Jahr des Königs bekannt gemacht, und die Unterschrift der englischen Liturgie allen geistlichen dienstlichen Personen, allen Lehrern und Vorstehern der Universitäten, Collegien und Schulen, selbst den Hauslehrern und Hofmeistern, und besonders die Unterschrift der neun und dreyßig Artikel den Vorstehern aller Collegien auf den Universitäten, und zu Westminster, Winchester und Eaton, bey Verlust ihrer Aemter und Beförderung, vom Dechant bis zum kleinsten Schulmeister anbefohlen.

Anm. In Engelland wird hier nur gestritten, ob die obengedachte Einschränkung der Akte unter der K. Elisabeth hier aufgehoben worden oder nicht.

Anm. Bis dahin gehet das summiary view.

IX. Diesen ist noch beizufügen, daß, da die irrländische Kirche ehemals ihre eigne Artikel gehabt, solche im J. 1634 abgeschaft, und ebenfalls die neun und dreyßig Artikel der englischen an ihre Stelle eingeführet worden *).

Alle diese Gesetze und Verordnungen bestrafen blos die bischöfliche Kirche, welche bis auf die Revolution (die

*) S. Confessional p. 249.

(die cromwellſche Periode ausgenommen) nicht allein die herrſchende, ſondern auch durch die Uniformitätsakten, die allein durch die Geſetze geduldete oder geſchützte Parthey war. Es konnte daher den Diſſenters keine Unterſchrift der neun und dreyßig Artikel zugemuthet werden. Wie aber nach der Thronbeſteigung K. Wilhelms und der K. Maria dieſen die Duldung zugeſtanden wurde, da entſtand die Frage von der Unterſchrift, und war damals deſto wichtiger, weil man, zumal wegen der Römiſchkatholiſchen, alle Vorſicht nöthig hatte. Die Tolerationsakte, dieſes Grundgeſetz der engliſchen Religionsfreiheit, vom Jahr 1688 giebt davon dieſe Vorſchriften *).

1. Keine Perſon **), die von der engliſchen Kirche abgehet, und ein gottesdienſtliches Amt bekleidet, (ſo glaube, daß hier die Worte: in holy orders or pretended holy orders, zu verſtehen) oder ein ſolches verlanget, auch kein Prediger oder Lehrer irgend einer Con-

Quartersſeſſionen, und wird in das Protocoll des Gerichtsbuches eingetragen.

3. Da *) einige diſſentirende Proteſtanten Bedenken haben, die Kinder zu taufen, ſo ſollen jedwede Perſonen von ihnen, die ein gottesdienſtliches Amt bekleidet oder ſuchet, oder ein Prediger und Lehrer iſt, vorgeſetzte Religionsartikel unterſchreiben, mit Ausnahme des ſchon Ausgenommenen, und desjenigen Theils des XXVII Artikels, welcher die Kindertaufe betrift.

4. Endlich **), da einige andere Perſonen, von der engliſchen Kirche abgehen, und Bedenken finden einen Eyd abzulegen, ſo ſollen ſie ein Bekenntniß ihres chriſtlichen Glaubens in dieſen Worten unterſchreiben: „Ich N. bekenne zu glauben an GOtt den Vater, und „an JEſum Chriſt, ſeinen ewigen Sohn, den wahren „GOtt, und an den heiligen Geiſt, einen GOtt, ewig „gelobt, und erkenne die heilige Schrift alten und neuen „Teſtaments vor von GOtt eingegeben.“

Wenn wir nun dieſe hiſtoriſchen, aus den Geſetzen ſelbſt gezogenen Nachrichten vorausſetzen, ſo können wir die einzelnen, das ſymboliſche Anſehen der neun und dreyßig Artikel genauer vortragen und ſicherer beſtimmen. Die erſte iſt, was vor Perſonen in Engelland zur Unterſchrift derſelben verbunden ſind, wenn ſie die unter dieſer Bedingung verſprochene Freiheiten und Gerechtſame eines engliſchen Bürgers oder einer gottesdienſtlichen Perſon genießen wollen? Dieſe richtig zu beantworten, muß ein Unterſchied zwiſchen der biſchöflichen Parthey und den Diſſenters gemacht werden.

*) §. X. **) §. XIII.

1. Was die biſchöfliche Parthey betrift, ſo iſt die Unterſchrift einmal den gottesdienſtlichen Perſonen von allen Arten, hernach den Gliedern der Univerſitäten Oxford und Cambridge, ſowol den Lehrern und Zuhörern, beſonders denen, welche akademiſche Würden erhalten, und endlich andern Lehrern in Schulen vorgeſchrieben; nur mit dem Unterſchied, daß die bürgerlichen Geſetze eigentlich die Unterſchrift der Studenten nicht fordern. Hingegen finde ich keine Spur, daß dieſe Unterſchrift von Laien verlanget werde, ſo daß auch Standesperſonen bei Erlangung akademiſcher Würden davon befreiet ſind.

Anm. Von den Laien, die entweder auf Univerſitäten Doctors der Rechte oder der Arzneykunde werden, verſtehet es von ſich, daß dieſe als Doctoren unterſchreiben müſſen. Zu denen kommen denn diejenigen Rechtsgelehrten, welche kirchliche Aemter (eccleſiaſtical offices) bekleiden

en ſey, davon finde ich keine Nachricht. Insbe-
ere aber ſiehet man, daß nach dem Geſetze alle Leh-
der tolerirten Partheyen zur Unterſchrift der neun
dreyßig Artikel verpflichtet ſind, und daher auch
nigen, welche nach ihrem Lehrbegrif dieſe Unterſchrift
leiſten können, unter denen die Römiſchkatholi-
n und alle Antitrinitarier am ſichtbarſten in die Au-
fallen, der geſetzlichen Duldung nicht fähig ſind;
ſie denn auch ohne Zweifel dadurch ausgeſchloſſen
en ſollen. Von den erſtern iſt es kein Zweifel, daß
die letztern auch dahin gehören, iſt durch andere und
re Verordnungen erweislich, die aber hieher nicht
ren. Vielmehr müſſen wir bemerken, daß zunächſt
Presbyterianer, die Congregationaliſten, oder
ependenten, und die Antipädobaptiſten diejeni-
ſind, denen die Toleranz ertheilet worden, und die-
en Artikel beſonders ausgenommen, welche ſowol
n gemeinſchaftlichen, als der letztern eigenthüm-
n Lehrbegrif widerſprechen: daß die Quäker gänz-
nit der Unterſchrift der Artikel verſchonet, wol aber
hnen die Unterſchrift des Bekenntniſſes der Dreyei-
itslehre, jedoch ohne eines der ältern Symbolen zu
ken, gefordert werde, und daß alle dieſe Lehrer die
rſchrift vor weltlichen Gerichten ablegen müſſen.
weit gehet eigentlich die Vorſchrift der Tolerations-
; es iſt aber auch nachhero dieſe auf die Lehrer der
en Proteſtanten, die mit jenen gleiche Rechte und
en Schutz des öffentlichen Gottesdienſtes genießen,
[redacted]et worden. Und White hat Recht, wenn er
bet: „Man bildet ſich gemeiniglich ein, daß die
nbensbekenntniſſe und Artikel der Kirche von Engel-

„land allein von der Kleriſey dieſer Kirche unterſchrieben „werden. Es müſſe aber allem Volke von Großbritan„nien kund werden, daß im Königreich nicht ein einzi„ger diſſentirender Prediger ſey, welcher die Vorſchriften „der Toleratiönsakte angenommen, der nicht feierlich die „Artikel unterſchrieben, drey oder vier ausgenommen; — „mithin auch die drey (ältern) Glaubensbekenntniſſe (das „athanaſianiſche ſo gut als die andern) unterſchrieben, „daß ſie völlig ſollen angenommen und geglaubt wer„den *).“ Er hat völlig Recht, wenn die Rede von dem iſt, was geſchehen ſollte.

Dieſes alles betrift nur Engelland. Schottland hat, wie bekannt, ſeine eigne Verfaſſung, und kommt hier gar nicht in Betrachtung; hingegen verhält es ſich in Irrland anders. Die biſchöfliche Kirche ſtehet hier mit der in Engelland auf gleichem Fuß; hingegen iſt den Diſſenters daſelbſt durch die Toleratiönsakte unter K. Georg I die Unterſchrift nicht der neun und dreyßig

III. Wenn nun das festgesetzet ist, daß nur ein derjenige sey, welchen man durch die Unterschrift [illegible] zu erkennen sich verpflichtet, so entstehet eine andere: Welcher unter verschiedenen gleich möglichen ist der rechte? Wenn der Engelländer davon redet, so nimmt er Artem an, diesen einen Sinn zu bestimmen, da [illegible] die Artikel entweder in dem Sinn verstehet, die ersten Verfasser oder Compilers, wie sie damit verbunden; oder in dem Sinn, welchen [illegible] so verschiedene Ausleger ihnen beilegen; oder [illegible] Verstand, welchen diejenigen vor den ächten [illegible] welche die Unterschrift fordern. Wenn dergleichen nicht gesaget würden, um die Hauptsache [illegible], und die der Unterschrift überhaupt angehen, Einigkeiten zu vermehren, so würde es unnöthig [illegible] wie dergleichen Antworten nur möglich [illegible] Unterdessen kann man wiederum sicher behaupten, daß der gröste Theil der englischen Gottesgelehrten [illegible], was die Vernunft so leicht entscheidet und [illegible] gemäs ist, daß nur allein die erste Antwort [illegible] ist.

Eine Nebenfrage, die aber bei einigen einzelnen Artikeln wichtig wird, ist diese, ob man mit Gewißheit den einen Sinn der ersten Verfasser bestimmen könne, welche denn zum Theil darauf beruhet, daß man glaubet, die Theologen unter K. Eduard wären von den Theologen unter der K. Elisabeth verschiedener Meynung gewesen; zum Theil aber auch selbst unter denen letztern Uneinigkeit mehr vermuthet; denn erweiset, wie denn endlich einige meynen, daß im Grunde Parker

den, daß, wie überhaupt wol keine Reden ſich finden, die nicht entweder durch Schuld ihres Urhebers, oder durch künſtliche Auslegung zweideutig ſind, alſo auch die Artikel in vielen Stellen dieſer Verſchiedenheit der Erklärung fähig ſind. An einigen iſt das Unbeſtimmte des Ausdrucks ſchuld, wovon jedoch vieles erſt durch neuere Streitigkeiten unbeſtimmt wird, da es ehemals beſtimmt und deutlich genug war. Aus eben der Urſache, welche bei der vorhergehenden Frage angezeiget worden, entſtand auch natürlicher Weiſe dieſes, daß verſchiedendenkende Lehrer von den Artikeln zum Theil verſchiedene Erklärungen annahmen, und daher ganz verſchiedene Sätze, verſchiedene Begriffe darinnen fanden. Es folgete daraus die Frage: ob die Unterſchrift der Artikel ſich nothwendig auf einen beſtimmten Sinn derſelben beziehe; oder ob ſie ein jeder in dem Sinn zu nehmen berechtiget, welchen er vor gut finde. Der Natur der Sache, der Abſicht ſolcher Bekenntniſſe, die Uebereinſtimmung der Lehrer feſt-

III. Wenn nun das festgesetzet ist, daß nur ein Sinn derjenige sey, welchen man durch die Unterschrift vor wahr zu erkennen sich verpflichtet, so entstehet eine andere: Welcher unter verschiedenen gleich möglichen der eine Sinn? Wenn der Engelländer davon redet, so nimmt er drey Arten an, diesen einen Sinn zu bestimmen, da dem man die Artikel entweder in dem Sinn verstehe, welchen die ersten Verfasser oder Compilers, wie sie reden, damit verbunden; oder in dem Sinn, welchen die neuern so verschiedene Ausleger ihnen beilegen; oder in dem Verstand, welchen diejenigen vor den ächten erkennen, welche die Unterschrift fordern. Wenn dergleichen Sachen nicht gesaget würden, um die Hauptsache zu verwirren, und die der Unterschrift überhaupt noch dichtere Ungereimtheiten zu vermehren, so würde es unbegreiflich seyn, wie dergleichen Antworten nur möglich wären. Unterdessen kann man wiederum sicher behaupten, daß der gröste Theil der englischen Gottesgelehrten das erkennen, was die Vernunft so leicht entscheidet, und der Uebung gemäs ist, daß nur allein die erste Antwort die richtige ist.

Anm. Eine Nebenfrage, die aber bei einigen eingesehenen Artikeln wichtig wird, ist diese, ob man mit Gewißheit den einen Sinn der ersten Verfasser bestimmen könne, welche denn zum Theil darauf beruhet, daß man glaubet, die Theologen unter K. Eduard wären von den Theologen unter der K. Elisabeth verschiedener Meynung gewesen; zum Theil aber auch selbst unter denen letztern Uneinigkeit mehr vermuthet; denn erweiset, wie denn endlich einige meynen, daß im Grunde Parker der

der Mann ſey, deſſen Theologie der ganzen Nation vorgeſchrieben, welches alles denn ſehr übertrieben wird, um die Artikel in einem gehäſſigen Geſichte vorzuſtellen.

IV. Dieſes alles betrift denn den Inhalt, der unterſchrieben wird. Nun entſtehet die Frage: Was von denen, welche dieſe Artikel unterſchreiben, verlanget wird? Aus den ſchon mitgetheilten Formeln ſiehet man deutlich, daß erſtlich verlanget werde, ſeinen Beifall, aſſent, approbation, zu erklären; das heiſt, zu ſagen, daß man dieſe Lehren vor wahr halte: zweitens, daß dieſer Beifall von ganzem Herzen, ex animo, geſchehe; drittens, aus dem Grund, weil ſie mit der heil. Schrift übereinſtimmen, ut conſentientiſſimam verbi divini; viertens, dieſen Lehren nicht allein nicht zu widerſprechen, ſondern ſie auch vorzutragen, ſie zu vertheidigen und zu behaupten. Es iſt daher nur wiederum wahre theologiſche Chikane, wenn einige mit den Wörtern af-

er die Wahrheit der darinnen enthaltenen Lehren
ehmige und ihr beifalle, und zwar in dem Sinn,
welchem man glaubet, daß die ersten Verfasser sie
ommen;“ S. Confessional p. 208. und setzen
einzige hinzu, daß, wenn diese Vorstellung nicht ge-
det, aller gegen diese Unterschrift in den ältern und
ern Zeiten erhobener Widerspruch ungereimt seyn
de. Man kann daher immer als gewiß ansehen,
wol die Gegner, als die Vertheidiger der Unterschrift,
, und keine andere Ideen voraussetzen.

Die dritte Frage würde denn auf die Dauer der
nommenen Verpflichtung gehen. Darauf finden sich
den Engelländern keine bestimmte Antworten. Es ist
wahrscheinlich, daß auch hier keine längere Dauer
gnet, als die der Dauer der Ueberzeugung gleich
da denn aber freilich das Amt verloren gehet.

Da wir versprochen, viertens noch von den
ickfalen dieser Artikel und ihrer Unterschrift, welche
ie neuere Bewegungen einen Einfluß haben, und
ihre Kenntniß Licht verbreiten, zu reden, so schlie-
wir davon alle blos litterärische Nachrichten billig
und mit eben dem Recht alles, was in der un-
ichen Periode der crommwellischen Bewegungen und
rung vorgefallen. Denn das verstehet sich von sich,
mit der damaligen gewaltthätigen Unterdrückung der
n. bischöflichen Kirche auch die Unterschrift der
und dreyßig Artikel fallen müssen; die andern
ungen aber haben erst unter K. Wilhelm angefangen,
unterschrift zu leisten. Vielmehr haben wir folgende
Punkte zu bemerken:

I. Bei

I. Bei der ersten Einführung der n
dreyßig Artikel unter der K. Elisabeth waren
rungen zwischen der bischöflichen Parthey und d
byterianern nicht allein entstanden, sondern a
mit vielem Eifer geführet worden. Ob wirklich
beiden Theilen in den vorgetragenen Lehren ein
Uebereinstimmung gewesen: ob deswegen in d
mentsakte die Einschränkung auf die Lehrsätze
kramente eingerückt, daß beide Theile sie glei
schreiben können, dieses sind Nebenfragen. S
richtig, daß eben die Presbyterianer die erst
sen, welche sich über die Unterschrift beklagten:
ge die Erlaubniß genossen, einige Ausnahmen
testationen gegen die Artikel von der Kirchenregie
Kirchenzucht beizufügen, hingegen andere von
schöfen mit List und Gewalt genöthiget worden,
schreiben, und wenn sie es nicht thaten, gegen
der Uniformitätsakte bestimmte Strafen verhän
[redacted]

sich dazu nicht bequemten, als Rebellen zu bestrafen, und denn die Erklärung und Bestimmung der Artikel den Bischöfen zu überlassen, diese veranlaßten den Widerspruch der Presbyterianer gegen diese Unterschrift.

III. Nun kamen die in Holland entstandenen arminianischen Streitigkeiten dazu, an welchen K. Jacob sehr vielen Antheil nahm. Zwar nicht alle, aber doch einige angesehene Bischöfe neigten sich zur arminianischen Seite, und obgleich K. Jacob vor seinen Theil dem strengen Prädestinationssystem beständig ergeben gewesen zu seyn scheinet, so fanden doch jene Mittel, die Vertheidigung desselben mit den übrigen Grundsätzen der Presbyterianer von der Kirche und der königlichen Gewalt in eine so unangenehme Verbindung zu setzen, daß sie vom König viel erhielten. Ihre Gegner hatten Ursache, eine Veränderung des Lehrbegrifs selbst zu besorgen, und sich daher gegen die arminianische Bischöfe zu setzen; besonders, da K. Jacob in einer Verordnung vom 4 Aug. 1620 den öffentlichen Vortrag der Lehren von der Gnadenwahl, von der Allgemeinheit der Gnade, von der Unwiderstehlichkeit oder Widerstehlichkeit der Gnadenwirkungen, allen untersagte, die geringere Würden, als eines Bischofs oder Dechants bekleideten.

IV. Unter K. Carl I giengen die arminianischen Bischöfe, vornemlich Laud, noch weiter. Sie fiengen zuerst an zu behaupten, daß die Unterschrift der Artikel in einem weitläuftigen und unbestimmten, das ist, im verschiedenen Sinn geschehen könne. Die andern Mittel, die Presbyterianer zu unterdrücken, gehören nicht hieher. Wichtiger ist dieses, daß durch diese Bewegungen die große Streitfrage veranlasset worden, ob die neun und

dreyßig

dreyßig Artikel die Lehre von der Gnadenwahl in
beſtimmten, und zwar Calvins Lehrbegrif angeme
Sinn enthalten, oder auch eine arminianiſche Ausl
derſelben ſtatt habe; eine Streitfrage, welche durch
Verhalten dieſer letztern gegen das Pabſtthum un
gen die Rechte der Obrigkeit überaus erſchweret u
So viel iſt indeſſen gewiß, daß die arminianiſche
they in der biſchöflichen Kirche immer mehr übe
nahm, ſo wie ſie auch noch jetzo mehrentheils herr
und daher entſtehen ſo viel Klagen, daß die Lehrer
ben ein Glaubensbekenntniß unterſchreiben, denn ſie
dazu entgegen lehren und handeln.

V. Man kann alſo als bekannt und gewiß a
men, daß die mehrbeſagte Lehre von der Prädeſtin
die erſte Gelegenheit gegeben, daß über die Unter
der neun und dreyßig Artikel unter den Gliedern d
ſchöflichen Kirche geſtritten wird. So viel wir dav
fahren, ſchlugen diejenigen, welche bei ihren armi

kannt wurde, ihre Lehrer noch fest an Calvins Lehre hiel-
ten; und aus der Ursache, da sie von den Disciplinar-
artikeln befreiet wurden, sich gar gern zur Unterschrift
verstanden, wie sie denn nicht zweifelten, daß die unbe-
dingte Prädestination in den Artikeln vorgetragen sey.
Allein auch hierinnen haben sich die Dissenters von allen
drey Denominationen geändert, und man versichert, daß
der gröste Theil unter ihnen sich ebenfalls zur arminia-
nischen Seite neige, mithin einerley Beschwerden über
die Unterschrift in diesem Stück mit der bischöflichen Kir-
che habe.

VII. Zu diesem ist noch ein viel wichtigerer Punkt
gekommen. Es ist ganz gewiß, daß die Artikel unmög-
lich von einem Gegner der Dreyeinigkeitslehre genehmiget
werden können, und daß die Absicht gewesen, diese von
der Toleration sakte auszuschließen, und diese Absicht selbst
durch Parlamentsschlüsse erkläret worden. Demungeach-
tet haben sich in den neuern Zeiten sowol unter den Glie-
dern der bischöflichen Kirche, als den Gemeinden der
Dissenters, eine Menge von Antitrinitariern, zumal seit
D. Clarks Zeiten, in Engelland hervorgethan. Und
hier lieget eine der vornehmsten Quellen des über die Un-
terschrift entstandenen Misvergnügens.

VIII. Es lehret auch die Erfahrung, daß die
Wünsche, die Aufhebung der Unterschrift zu erhalten,
in Engelland am heftigsten geäußert worden, seitdem sich
die Angriffe der Dreyeinigkeitslehre durch Whiston,
Clark, Clayton u. a. vermehret. Wenn man mit die-
sen Erfahrungen, und den andern von englischen Gottes-
gelehrten, unter den Conformisten sowol, als den Nonco-
formisten, in den neuern Zeiten behaupteten Grundsät-

[redacted]

[redacted] bestimmt vorgetragenen Religionslehren, [redacted] was von der gesetzlichen Unterschrift gefordert wird, so ist es beinahe unbegreiflich, wie [redacted] zusammenstehen können. Es ist zwar überflüssig, wenn ich die ganze Akte der englischen Kirche beschuldige, [redacted] und derselben geradezu widersprechende Sätze mit vorzutragen *); demungeachtet ist es [redacted] unläugbar. Wie dieses [redacted] mit der pflichtmäßigen Redlichkeit bestehen könne, das ist [redacted] das große Räthsel. Von der bischöflichen Kirche ist zwar nicht zu erwarten, ich weiß auch nicht, [redacted] verlangt werden, daß man Leute von der [redacted] freisprechen. Hingegen verdienet es hier allerdings bemerket zu werden, daß gegen die Dissenters die gesetzliche Strenge nicht beobachtet werde. Dieses gestehet der Verfasser des Confessional **) ein, und giebt zur

[redacted]

e unterworfen wären, ſondern, daß ſie ihre Freiheit
ht geſetzmäßig, und daher auch nicht mit Sicher-
t genießen. Aus dieſem folget denn dieſes, daß die-
gen, welche nach ihren Einſichten nicht unterſchreiben,
r darinnen gewiſſenhaft handeln, zu gleicher Zeit
r auch ungewiſſenhaft, indem ſie den Geſetzen nicht
orchen, welchen ſie Gehorſam ſchuldig zu ſeyn erken-
, und die bürgerliche Obrigkeit verleiten, wider ihr
wiſſen von dem Geſetz abzuweichen. Man kann die-
als eine neue, und gewiß Engelland eigne Frage an-
n, die denn natürlicher Weiſe in die Bewegungen
die neun und dreyßig Artikel einen großen Einfluß
ibt.

So weit gehen die vorläufigen Nachrichten, welche als Vorbereitung zu unſerer jetzt folgenden Hiſtorie über dieſe Artikel in den neueſten Zeiten entſtandenen eitigkeiten vor nöthig erachtet. Ohne dieſe Vorbe-ung würde unſere Erzählung entweder zu oft unterbro-worden, oder vielen Leſern dunkel ſeyn müſſen.

Der erſte Abſchnitt betrift blos die Geſchichte des ſeinem Titel Confeſſional berühmten Buchs. Ob ſchon ſeit längern Zeiten es in Engelland nicht an riften gefehlet, welche bald die Rechtmäßigkeit der rſchrift, bald den Inhalt der neun und dreyßig kel zu beſtreiten, die Abſicht haben; ſo iſt doch ohne n Zweifel, daß keine ſo viel Aufſehen gemacht, ſo viele hſelſchriften nach ſich gezogen, und ſo viele wichtige en, bis zum Verſuch, die Aufhebung der Artikel der geſetzgebenden Gewalt zu erhalten, veranlaſſet, als

Sie verdienet etwas näher gekannt zu wer-

Ihre vollſtändige Aufſchrift iſt dieſe: The Con-

feſſional: or, a full and free inquiry into the right, utility, edification and ſucceſs of eſtabliſhing ſyſtematical confeſſions of faith and doctrine in proteſtant churches. Sie kam das erſtemal zu London im Jahr 1766 in groß Octav heraus. Hierauf wurde ſie ebendaſ. im J. 1767 gedruckt, mit dieſer Anzeige auf dem Titel: The ſecond edition, enlarged with corrections, and an additional preface in anſwer to D. Rutherforth's charge. Von dieſer Vertheidigung wollen wir unten mehr reden. Endlich erfolgte die dritte Ausgabe im J. 1770 mit der Anzeige: The third edition, enlarged with the prefaces to the firſt and ſecond editions; an advertiſſement and mary additions, occaſioned by ſome publications, ſince the ſecond; and and index. Unter dieſen Titelnachrichten ſtehen denn folgende Verſe aus dem Terenz:

Quam vos facillume agitis, quam eſtis ma-

Der Verfaſſer hat ſich weder bei der erſten, noch bei den folgenden Ausgaben zu nennen vor gut gefunden, deswegen iſt er aber nicht verborgen geblieben. Aus engliſchen Nachrichten iſt nun bekannt, daß Franz Blackburne, Archidiakonus zu Cleveland, der ſich auch durch andere Schriften Verdienſte erworben, dieſes Buch abgefaßt habe.

Ob nun gleich der Inhalt des letztern durch die mehreren Auflagen, und durch Auszüge ſelbſt unter uns in Deutſchland bekannt genug iſt *), ſo wird es doch unſere Pflicht, auch davon eine zweckmäßige Nachricht zu geben.

Vor allen Dingen ſind des Verfaſſers eigentliche Meynung und Wünſche und deren Abſicht richtig zu erkennen. Man muß wiſſen, daß er ſelbſt ein Glied der engliſchen Kirche ſey, und daher zunächſt von der Unterſchrift der neun und dreyßig Artikel rede, wie ſie jetzt in Uebung iſt, daß ſie nicht allein nach den Geſetzen von den Lehrern gefordert, ſondern auch wirklich geleiſtet wird, obgleich dieſe durch den ſtarken Hang zu den arminianiſchen Lehrſätzen von dem in den Artikeln enthaltenen Lehrbegrif wirklich abweichen. Entfernet aber muſte er auch überhaupt von dem Anſehen der ſymboliſchen Schriften und dem Recht, andere zu ſolchen Glau-

*) Unter den engliſchen Büchernachrichten hat das critical review Vol. XXXIV. p. 329. ſqq. einen ſehr genauen Auszug geliefert. Von den deutſchen erinnern wir uns nur zweier Recenſionen, von denen die erſte in dem brittiſchen theologiſchen Magazin B. 1. St. 2. S. 1-35. die andere aber in den Göttingiſchen Anzeigen von gelehrten Sachen 1767 S. 905 u. f. anzutreffen.

bensbekenntnissen zu verpflichten, reden, um seine Schlüsse vom Allgemeinen auf das Besondere dadurch aufzuklären und zu beweisen. Von diesem ist nun seine Meynung, daß es unrecht sey, solche Lehrvorschriften den protestantischen Lehrern aufzulegen; und sein Wunsch, daß die Unterschrift der neun und dreyßig Artikel aufgehoben werde. Wir wissen nicht, ob der Verf. in etwas sich geändert, oder ob er gleich im Anfange seinen Zweck nicht bestimmt genug ausgedrückt; so viel ist gewiß, daß die deutliche Erklärung seiner Absicht, welche er erst bei der dritten Ausgabe *) gethan hat, merkwürdig ist, und in seine ganze Unternehmung Licht bringet. Nach derselben verlanget er „eine kirchliche Verordnung, welche bestimmt „ist, alle diejenigen festgesetzten und zum Grund der christ„lichen Religion gehörigen Grundsätze und Glaubens„punkte, in denen alle ernstliche und redliche Protestan„ten von allen und jeden Benennungen einmüthig über„einstimmen, in sich zu fassen, und nur allein diejenigen

Unterhaltung verschaffen, aber auch auf der andern Seite Verwirrung nach sich ziehen. Unterdessen wollen wir versuchen, mit Beibehaltung seines Plans unsern Leser in Stand zu setzen, die Hauptsachen von den Nebensachen richtig zu unterscheiden.

Den Anfang macht eine kurze Vorstellung des Ursprungs, des Fortgangs und der Folgen festgesetzter Glaubensbekenntnisse und Lehrvorschriften in den protestantischen Kirchen *). Obgleich alle Protestanten bei dem Anfang der Reformation einig waren, daß die heil. Schrift der einzige und zureichende Erkenntnißgrund der Religionslehren und Pflichten, mit Ausschließung aller Menschenlehren, sey: daß jeder Mensch in Glaubens- und Gewissenssachen nach seinem eignen Urtheil und Prüfung frei zu handeln berechtiget: daß die Kirche durch GOttes Wort, und nicht durch obrigkeitliche Befehle gesamlet werde, und daß man der Obrigkeit nur in so fern zu gehorchen, als ihre Befehle mit GOttes Wort übereinstimmen; (Man bemerke diese Vorstellung der gemeinschaftlichen Reformationsgrundsätze, und besonders die Zweideutigkeiten, die darinnen liegen) so verbanden sie doch damit zugleich zwei andere Grundsätze: erstlich, es könne in einer gottesdienstlichen Gesellschaft keine Erbauung seyn, ohne Uebereinstimmung der Meynungen; zweitens, der wahre Sinn der heil. Schrift könne nur einer seyn. (Auch diese, zumal der letztere, ist, aufs gelindeste zu sagen, unbestimmt vorgetragen, und in seinem wahren Verstand Wahrheit.) Dieser eine Sinn war der, welchen sie

*) Chap. I.

zuführen *). Er ſetzet dieſes in dem Grundſatz, die Kirche als Geſellſchaft berechtiget ſey, um die cherheit ihrer Ruhe und Wohlſtandes zu befördern, Bedingungen ihrer Gemeinſchaft vorzuſchreiben, zweckmäßig findet, wenn ſie nur nichts verlanget, wider GOttes Wort und die Freiheit anderer Ki ſtreitet. Dieſen ſehr wichtigen Grundſatz hat der entweder nicht richtig eingeſehen, oder nicht klar g vorgetragen. Er meynet, ihn dadurch zu entkräften, wenn man in Religionsſachen Selbſterhaltung und S vertheidigung einführen wolle, man die heidniſchen folgungen der Chriſten und die papiſtiſchen Ketzerge vertheidigen müſſe. Beſſer iſt es, daß er geradezu Sache auf die Frage bringet: Ob ſolche feſtgeſetzte G bensbekenntniſſe das allen Chriſten zukommende R Menſchenlehren nach dem göttlichen Worte zu prüfen zu beurtheilen, aufhebe? und ob der Kirche das R zukomme, die Bibel vor alle zu erklären? Dieſes le

von kleinen Punkten der scholastischen Theologie, durch welche man gegen das Pabstthum nichts gewinnet, hingegen die unter ihnen selbst gemachte Risse unheilbar macht; 2) es war ein Unglück vor die Protestanten, daß sie diese Bekenntnisse zu Lehrvorschriften machten, und ihre Unterschrift oder Beschwörung nothwendig erforderten, ehe sie jemand zum öffentlichen Lehramt ließen. Man hätte sollen blos Erklärungen verlangen, die Bibel als GOttes Wort anzunehmen, und das Volk allein aus derselben zu unterrichten. Nach diesem bringet der Verf. einige Entschuldigungen der ersten Reformatoren an, und leitet alles aus dem Vorurtheil des Ansehens der ältern christlichen Lehrer, und erzählet, wie dieses durch Cartwright, Daille u. a. nach und nach bestritten worden. Auch hier dürfte sehr vieles aus der wahren Historie eingeschränket werden müssen. Doch die Hauptsache ist diese, daß der Verf. daraus folgert, er habe nicht mit den Reformatoren, sondern mit ihren Nachkommen und Nachfolgern zu thun, bei denen diese Entschuldigung nicht Platz finde. Aus einer neuern Anmerkung des Verf. gegen D. Rutherforth bemerken wir eine wichtige Bestimmung des erstern, es werde nicht getadelt, daß man die Worte der heil. Schrift durch unbiblische Wörter und Redensarten deutlicher und bestimmter ausdrücke; sondern daß dieser so beschaffene Ausdruck festgesetzt, und alle andere Erklärungen als falsch ausgeschlossen werden.

Nach diesem untersucht der Verf. die Gründe des Rechts, Glaubensbekenntnisse als Merkmale der Orthodoxie in protestantischen Gemeinen einzufüh-

wenn man nicht aus einer neuen Anmerkung gegen D
dazu ſetzet, der Verf. rede von einer ſymboliſchen Sch
welche ein Merkmal der Orthodoxie vor alle Pr
ſtanten ſeyn ſoll. Allein wer hat doch dieſes verlang
Am meiſten triſt das verſchiedene Partheyen in ei
Staat. (Man laſſe nur in jedem Staat den Parth
gleiche Rechte, ein ſymboliſches Buch zu machen
thut es ſo wenig Schaden, als die Verſchiedenheit
Religion ſelbſt thut. Wenn der Staat einer Parthey
der andern bürgerliche Rechte eingeſtehen will, ſo
dieſes geſchehen, ohne daß die andere gehindert w
ſymboliſche Schriften zu machen.) Der Verf. bem
noch, daß gedruckte Partheyen mehrentheils gegen
Glaubensbekenntniſſe geeifert; ſie aber denn ſelbſt
macht, wenn ſie die herrſchenden geworden. Und hi
glaubet der Verf. ein merkwürdig Beiſpiel an den
minianern gefunden zu haben. (Hier fehlet der
Die Arminianer haben zwar öffentliche Glaubensbek
[redacted]

und Menschengeboten zu unterwerfen. Noch macht er einen Einwurf, daß man die Laien nicht dazu verpflichten, welches eben so viel sey, als daß man den Lehrer nöthige, das vorzutragen, was seine Zuhörer nicht zu glauben die Erlaubniß haben. Wenn man auch zugeben wollte, wovon nachhero geredet werden soll, daß die Einführung und Beibehaltung solcher Lehrvorschriften nützlich sey, so könne doch nichts daraus richtig gefolgert werden. 1) Die Betrachtung des Nutzens giebt den Vorstehern kein Recht, weiter zu gehen, als ihr Auftrag es verstattet. Man muß in den Mitteln, das Christenthum zu befördern, strenge bei den Vorschriften, oder bei den Exempeln der Bibel bleiben. Andere Klugheitsregeln verleiten oft, die Gewissensrechte anderer zu verletzen. 2) Die Einführung und Beibehaltung der neun und dreyßig Artikel in Engelland veranlasse, daß von hundert mehr denn zwanzig sie in einem und eben demselben Verstand unterschreiben; wieder zwanzig gar nichts dabei denken, und vielleicht die übrigen es aus Unwissenheit und Trägheit thun, wodurch ein großes Aergerniß gestiftet werde, bei allem Schein, den die Uebereinstimmung der gottesdienstlichen Handlungen in verschiedenen Gemeinen nach diesen Vorschriften habe. 3) Es folge, daß schlechterdings keine solche Vorschrift gemacht werden könne, ohne die durch die in der Bibel gegründete Freiheiten aller Christen entstehende Rechte des eignen Urtheils zu kränken. 4) Es würden auch dadurch die Rechte der andern verletzet, weil eben Lehrsätze von der einen vor Irrthümer erkläret werden, welche die andere vor Wahrheiten halte. (Jeder Leser wird hier die Schwäche des Einwurfs empfinden. Und in der That ist er ganz unverständlich,

einem dogmatiſchen Schulton, als im unterrichte
Ton abgefaſſet ſind, und oft keine Beweiſe ihrer Ang
liefern; die Irrthümer ſind öfters in andern Glaube
kenntniſſen eben ſo beſtätiget worden; es würde da
folgen, daß, ſo oft eine neue Streitigkeit entſtehet,
neues Bekenntniß erfordert werde, welches ins Unend
gehen müſte; ſehr viele Ketzereyen haben ſich ohne d
Mittel ohnehin verloren; ſo wie manche Irrthümer
Daſeyn und Fortdauer ſolchen feierlichen Widerſpr
zu danken haben, welches letztere durch die Schä
der Lehren von der Ewigkeit der Höllenſtrafen und
Seelenſchlaf in der engliſchen Kirche erwieſen wird.
übrige könne durch eignen Fleiß der Lehrer und Zu
im Bibelleſen vermieden werden. 2) Wenn der Le
griff ehrlicher und rechtſchaffener Lehrer verunglimpfet
verläſtert wird, ſo iſt es wegen der, der Religion
ſchädlichen Folgen Pflicht, durch ein aufrichtiges
kenntniß andere von ſeinen wahren Meynungen zu u

Misbrauch geschehe. Unser Verf. scheinet zu gl[illegible] daß dieser Misbrauch nothwendig sey. Sie geben daß jene auch nicht nothwendig sind, und die Kirche dieselben bestehen und sich wohl befinden könne. Verf. meynet, daß sie sich besser befinden werde.

Nun folgen der Arminianer Gründe mit des Verf. würfen: 1) Wenn schon jeder Lehrer ein Recht hat, heil. Schrift durch gewöhnliche, klare, obgleich nicht biblische Worte zu erklären, so kann es nicht ohne zen seyn, wenn mehrere Lehrer mit gegenseitiger Ein- gung in Vereinigung ihr Urtheil über den Sinn der gen Schrift, und zwar in gewissen Formeln vortra-

Antwort. Da hier wol nicht die Rede von[illegible] zügen der Menge, so lieget hier darinnen der Unter- d. Ein jeder Lehrer träget nur seine Meynung vor, einen andern Beifall zu verlangen, als der auf eigene ichten und Prüfung seiner Zuhörer gegründe[illegible] getadelt werden, er kann sich selbst ändern und wi- ufen, dieses alles fället weg bei denen, die solche enntnisse unterschreiben. Die Remonstranten setzen u: Zu der Zeit, wenn gefährliche Irrthümer ausge- et; wenn die unentbehrlichsten Grundlehren des Chri- hums vernachlässiget; wenn kein Unterschied zwischen tbehrlichen und entbehrlichen Lehren gemacht; wenn nschenlehren dem Gewissen aufgedrungen, und beson- schädliche Lehrsätze, in biblische Worte eingehüllt, vor- ligen werden; denn ist es nöthig, daß Hirten und er zusammentreten und durch Aufklärungen des bibli- n Verstandes, dem unwissenden und doch forschenden l zu Hülfe kommen. Antwort. Die Bekenntnisse en zu solcher Aufklärung wenig bei, da sie mehr in einem

[redacted]em dogmatiſchen Schulton, als im unterrichtenden Ton abgefaſſet ſind, und oft keine Beweiſe ihrer Angaben liefern; die Irrthümer ſind öfters in andern Glaubenskenntniſſen eben ſo beſtätiget worden; es würde daraus folgen, daß, ſo oft eine neue Streitigkeit entſtehet, ein neues Bekenntniß erfordert werde, welches ins Unendliche gehen müſte; ſehr viele Ketzereyen haben ſich ohne dieſe Mittel ohnehin verloren; ſo wie manche Irrthümer ihr Daſeyn und Fortdauer ſolchen feierlichen Widerſprüchen zu danken haben, welches letztere durch die Schickſale der Lehren von der Ewigkeit der Höllenſtrafen und von Seelenſchlaf in der engliſchen Kirche erwieſen wird. Dem übrige könne durch eignen Fleiß der Lehrer und Zuhörer im Bibelleſen vermieden werden. 2) Wenn der Lehrbegriff ehrlicher und rechtſchaffener Lehrer verunglimpfet oder verläſtert wird, ſo iſt es wegen der, der Religion ſelbſt [redacted]en Folgen Pflicht, durch ein aufrichtiges Bekenntniß andere von ſeinen wahren Meynungen zu un[redacted]

[redacted] Bekenntniſſes; wer ſie nicht leiſtet, [redacted] unſer Lehrer, nicht unſer Glied ſeyn. [redacted] Gewiſſensrecht an unſere Geſellſchaft [redacted]?)

Dieſe Gründe und Gegengründe gehen nun ſehr is Allgemeine; ſie haben daher auch bei den Arti- er engliſchen Kirche ſtatt. Es giebt aber auch Um- , Verhältniſſe und Schwierigkeiten, die dieſer el- id. Burnet *) hat dieſe am beſten vorgetragen, nſer Verf. ſie einer beſondern Unterſuchung **) un- fen. Der Biſchof geſtehet, daß die vornehmſte über die neun und dreyßig Artikel die Lehre, von ngten Rathſchluß betreffe, und darauf ſich der Vor- gründe, daß zwiſchen jenen und den wahren Mey- i der engliſchen Lehrer eine große Verſchiedenheit ob- (Was unſer Verf. von Burnets Geſinnungen leußerungen, und der höhern Veranlaſſu[redacted] rung ſaget, gehöret zu unſerm Zweck nicht; darü- ber hat er Recht, daß alle zweideutigen Ausdrücke ubensbekenntniſſen nichts weniger, als die geſuchte eit befördern.) Der erſte Grund, mit welchem iet die Abfaſſung der Lehrvorſchriften vertheidigte, iſtoriſch. Er berief ſich auf die Gewohnheit der l, und ſuchte ſolche aus den bekannten Stellen . VI, 17. 1 Timoth. IV, 6. VI, 3. 2 Timoth. I, 3. ſſen, ohne jedoch den apoſtoliſchen Urſprung einer ſo Formel zu folgern. Der Verfaſſer leugnet mit Recht,

*) In der Einleitung, die ſeiner Erklärung der 39 Artikel vorgeſetzt iſt.

**) Chap. 4. p. 82.

ältern christlichen Lehrer, den Ketzern durch Sy
widersprechen, und giebt denn diese Ursachen an
die englischen Reformatoren die 39 Artikel macher
zumal, den Papisten zu begegnen, welche alle
mer der damaligen schwärmerischen Partheyen
estanten zur Last legten; (diese Beschuldigun
meldet Bl. auch durch Privatschriften hinreich
kräftet werden können.) hernach selbst heimlich
sten dadurch auszuschließen. (Hier bemerket
die Regierung der K. Maria erweise, wie wen
[redacted]reichet worden, und daß diese Absicht
[redacted]erung der Artikel unter der K. Elisabeth n
statt gehabt, da sie vielmehr, der römischen Kirc
fallen, diese Artikel änderte. Allein hier hat A
sehr untüchtigen Beweiß, der sich blos auf eine
Zeiten unerwartete Verwechselung des Begriffs
wirklichen Gegenwart des Leibes und Blutes C
Abendmahl mit der Brodtverwandelungslehre g
Der zweite Grund des Bischofs lieget in der N
cher [redacted]isten, wenn sie auch aeßlich sind,

aus, daß dergleichen Vorſchriften an ſich unrecht; r daß ſie die Abſicht haben, den einzelnen Menſchen natürliches Prüfungsrecht zu nehmen. **Drittens**, urnet behauptet, daß die **Laien** die Artikel nur als dingungen der äußerlichen Kirchengemeinſchaft anguſe haben. Bl. will zeigen, daß dieſes in der Uebung keinem Nutzen ſey, weil von den Laien keine Art Beitritt verlanget werde. **Viertens**, die Unterſchrift der Geiſtlichen habe zur Abſicht, die Verſchiedenheit der Meynungen zu verhindern, und eine Uebereinſtimmung in der wahren Religion zu bewirken. Daran nun wol kein Zweifel, allein ob dieſe Abſicht wirklich erreichet werde, wenn denen, die die Artikel unterſchreiben, erlaubt iſt, ſie in verſchiedenem Sinn zu verſtehen, das iſt eine andere Frage, die ſich leicht beantworten läſſt. Und damit iſt eine hiſtoriſche verbunden, ob die Verfaſſer der Artikel die Lehre von der Gnadenwahl ſo vorgetragen, daß ſie von **Calviniſten** eben ſo gut, als von **Arminianern** unterſchrieben werde, und ob dieſes auch nach engliſche Geſetze rechtmäßig geſchehe, bei welchen Hof ohne Streit über den Biſchof das Uebergewicht hat.

In dem folgenden Abſchnitt *) erzählet uns der Verf. die mancherley Streitigkeiten, welche in Engelland über die neue Methode, die Unterſchrift in einem unbeſtimmten und eines jeden Willkühr überlaſſenen Verſtand zu vertheidigen, entſtanden ſind. Dieſes iſt blos hiſtoriſch, und zeiget klar, was ohnehin zu erwarten, daß gedachte dieſe Methode keinen allgemeinen Beifall erhalten, und

*) Chap. 5. p. 152.

und unschuldig neue Zwistigkeiten der Sache veranlaßt. Unterdessen ist sie doch von vielen vertheidiget und in Uebung gebracht worden. Man hat sie als das einzige Mittel angesehen, mit der Unterschrift die christliche Freyheit zu vereinigen. Und daher hat Bl. Gelegenheit gefunden, diese Meynung und ihre Gründe genauer zu untersuchen *). Er hat mit solchen gelehrten Männern zu thun, welche das Recht der eigenen Prüfung nicht allein erkannt, sondern auch selbst bis zur merklichen Abweichung von der durch die Artikel festgesetzten Orthodoxie ausgeübet, und dennoch die Unterschrift gebilliget, und, daß sie rechtmäßig sey, vertheidiget.

Der erste ist D. Clarke. Er setzt fest, daß die Protestanten, auch in Engelland, keinen andern Erkenntnißgrund der christlichen Religionslehren angenommen, als allein die heil. Schrift, und hieraus folgert er, daß auch die Absicht der Unterschrift nicht weiter gehe, als zu erklären, die Artikel anzunehmen, weil sie in der

ndern weil es die Bibel saget. Alles kommt darauf
n, daß, wer in der Bibel diesen Sinn nicht findet,
cht unterschreiben könne, wie D. Waterland sehr rich-
g anmerket. Allein alsdenn kann er auch keine Bedie-
ung erhalten? Nein! und das ist doch keine Ursache,
e protestantische Kirche vor Pabstthum zu halten. Cl.
aubet, sein System sey selbst in den Artikeln deswegen
gründet, weil sie die heilige Schrift vor den einzigen
cund der Erkenntniß erklären; welches letztere richtig
, aber ohne daß das erstere daraus folget, welches
l. auch selbst erkennet. Dieser Mann macht noch
ne sehr richtige Anmerkung. Clarke, saget er, ist
n Grunde der Meynung, daß die Kirche kein Recht
abe, solche Vorschriften zu ertheilen; sobald es aber auf
nzelne Fälle kommt, leugnet er, daß die englische Kir-
e diese oder jene Vorschrift, z. E. von der Dreyeinig-
it, wirklich ertheilet habe. Und das ist denn eine hi-
orische Frage, deren Verneinung im Grunde die ganze
nterschrift zum Kinderspiel macht. Der zweite Schrift-
ller ist D. Waterlands Gegner und Verfasser des
ise of subscription occasioned. Das ihm Eigene
stehet theils in der Behauptung, daß die Unterschrift
n willkührlichen Verstand durch die oben gedachte De-
aration K. Carls I bestätiget sey, welches unerweislich,
eils in dem Schluß, daß, wenn ein Schriftsteller sich
nbestimmt ausdrücke, er dadurch seine Absicht verrathe,
e Erklärung eines jeden eigenen Einsichten zu überlassen;
elches wieder hieher gewiß nicht passet, da die Kirche
re Artikel weder vor unbestimmt, noch in der wunder-
Absicht aufgesetzt zu seyn erkennen wird. Auf diesen
get ein drittes, der unter dem angenommenen Nam

Phileleutherus von Cambridge ein eſſay on impoſing and ſubſcribing articles of religion im J. 1719 herausgegeben. Auch dieſer beſtreitet das Recht der Kirche, ſolche Vorſchriften zu machen; meynet aber, ein ehrlicher Mann könne ſie um Friedens wegen unterſchreiben, wenn er ſie glaubet; jedoch in irgend einem Sinn, welchen nur die Worte verſtatten. Er hat ſich daher bemühet, zu beweiſen, daß dieſe Artikel von einem Sabellianer, einem rechtgläubigen Trinitarier, einem Tritheiten und einem Arianer unterſchrieben werden. Sehr billig wird hier gefraget, was das vor ein wunderlicher Friede ſeyn ſoll? der doch gewiß eben ſo erhalten werden könnte, wenn von den vier Partheyen jeder ſein eignes Bekenntniß unterſchriebe. Und kann dieſes mit der erweislichen Abſicht der erſten Sammler der Artikel beſtehen? Eben dahin gehet ein vierter, auch ungenannter Schriftſteller, welcher 1716 herausgegeben: the external peace [redacted] church. Er ſchläget einen

sondern, müssen von ihnen freywillig unterschrieben, dem Bischof, der sie ordiniret, übergeben werden.) Fünftens kommt noch der bekannte Bischof von Clogher, Clayton, vor. Sein essay of spirit ist wol ein sehr thätiger Beweis, daß er die Artikel nicht in dem Sinn verstehe, in welchem sie von andern verstanden werden. Er siehet daher diese Artikel nur als Friedensartikel an. Sein Grund ist, daß, da niemals auch nur über einen einzigen Artikel nur zwei Personen vollkommen einerley gedacht, ja denken können, auch sie niemals, die Verschiedenheit der Meynungen zu vermeiden, die Absicht haben können; hingegen erfordere es das Wohl des Staats, daß eine gewisse Religionsform statt habe, die ohne Vorschrift der Lehre (dieses leugnet Bl.) sowol als der äußerlichen Verfassung nicht bestehen könne. Hier tritt nun die Streitfrage ein, in wie weit überhaupt die Religion eines Staats von diesem und seinen Regenten abhänge? die nicht so nothwendig mit der Hauptfrage zusammenhänget, und von beiden Theilen nicht genug aufgeklaret worden. So viel siehet man, daß Cl. die Uebereinstimmung in den Worten, ohne daß man auch in dem Sinn einig sey, vor zureichend halte, Ruhe im Staat zu erhalten. Es ist dieses eine Folge, daß man in Engelland diese Sache nur zu oft allein als bürgerliche Gesetze ansiehet. Bl. kann daher sehr leicht die Heucheley und leider wirkliche Uebung der Heucheley entgegen; und darinnen hat er völlig Recht.

Er lässet hierauf eine historische Untersuchung von [illegible] folgen *), in welcher man angefangen, die Un-

*) p. 7. p. 270.

terſchrift im verſchiedenen Verſtand zu gebrauchen, und von den erſten Urhebern dieſer neuen Caſuiſtik. Davon haben wir ſchon oben einen Gebrauch gemacht. Es iſt gar kein Zweifel, daß der Beifall, den Arminii und ſeiner Freunde, beſonders Grotii Grundſätze, wie ſie dem ſtrengen Lehrbegrif des Calvins entgegenſtehen, gefunden, dazu die nächſte Veranlaſſung gegeben haben. Vor uns iſt der letzte Abſchnitt *) wichtiger. Er enthält einige Folgerungen, die aus allen vorhergehenden Abhandlungen geleitet werden. Dieſe ſind denn: 1) es iſt in der Sache der Unterſchrift eine Reformation ſehr ernſtlich zu wünſchen, welches nicht allein die Gelindern, wie Burnet, Clayton, Clarke, Sykes, ſondern auch ihre ſtrengern Vertheidiger, wenigſtens dadurch erkennen, daß ſie das Aergerniß eingeſtehen, welches durch den Dienſt der Heuchler in der Kirche geſtiftet wird. 2) Eine ſolche Veränderung iſt nicht unthunlich. Da dieſe Unmöglichkeit oft eingewendet wor-

lich verlanget er die Abſchaffung des athanaſiani-
n Glaubensbekenntniſſes, und am Ende der ganzen
henverfaſſung von Engelland. Sollte er dadurch die
nöglichkeit ſeiner Wünſche nicht noch vermehren?
n kann ihm eingeſtehen, daß auch die angeſehenſten
er in den ältern und neuern Zeiten nicht ohne Vorur-
le, vielleicht ſehr überwindliche Vorurtheile, gewe-
es iſt aber doch noch nicht erwieſen, daß die Wider-
ng gegen ſolche Veränderungen keinen andern und
ern Grund habe, als ſolche Fehler. Seine Vor-
ige ſcheinen dahin zu gehen, die Unterſchrift vors
e einem jeden frey zu laſſen: ſich mit der zweiten, vier-
, fünften, ſechſten und ſiebenden Frage, die bei
Ordination den Candidaten vorgeleget werden *), um

) Dieſe Fragen und Antworten gehen dahin, daß der Candidat 1) glaube, die heil. Schrift enthalte alle Lehren vollſtändig, die nothwendig ſind zur Seligkeit durch den Glauben an Chriſtum; 2) entſchloſſen ſey, das ſeiner Vorſorge anvertraute Volk aus der heil. Schrift zu unterrichten, und nichts als zur Seligkeit nothwendig zu lehren, was er nicht ſelbſt glaube, aus der heil. Schrift gefolgert und durch ſie bewieſen zu werden; 3) verſpreche, durch GOttes Hülfe alle irrige und fremde Lehren zu verbannen, die GOttes Wort zuwider ſind; 4) wolle ſowol öffentlich als insgeheim, Kranke und Geſunde ermahnen, ſo wie es nöthig iſt, und die Gelegenheit es mit ſich bringet; 5) wolle fleißig beten und die heil. Schrift leſen, und dieſe forſchen, mit Beiſeitſetzung weltlicher Wiſſenſchaften; 6) ſich und ſeine Familie ſo aufführen, daß er ein Vorbild ſeiner Heerde werde; 7) endlich ſo viel an ihm iſt, Ruhe, Friede und Liebe unter allen, beſonders unter ſeiner Gemeinde, zu unterhalten. In den neuern Ausgaben wünſchet der Verf. Num. 3. auch auszulaſſe

wegen der Orthodoxie derselben Sicherheit zu haben; so wie die erste, dritte und achte ohnehin pflichtmäßig sind. Das, was er hinzusetzt, daß die Dissenters sich überhaupt diese Aenderung würden gefallen lassen, ist nur in so fern wahr, als sie daran nichts tadeln, und kein Unterscheidungsmerkmal der bischöflichen Kirchen war; sonst aber zweifeln wir, ob redliche Episkopalen und redliche Dissenters solche unbestimmte Formeln gut heißen würden: ein Einwurf, den Bl. selbst eingesehen. Es ist zwar eine nicht unerhebliche, aber doch von unserm Zweck entfernete Frage: ob man durch Unterschrift der Bibel Sicherheit genug leisten und erhalten könne, in Absicht auf die verschiedenen Meynungen vom Kanon und den verschiedenen Lesarten. Wichtiger sind die Erinnerungen gegen einen andern Vorschlag, daß jeder Candidat ein von ihm selbst abgefasstes Glaubensbekenntniß übergeben soll, unter welchen der mangelhafte Unterricht, den angehende Gottesgelehrten auf den engli-

Verschiedenheit der Beurtheilungen desselben folgen. Lob und Tadel waren mit gleichem Recht zu erwarten, und beide erfolgten reichlich und nicht immer mit dem kalten Blut, das das einzige sichere Merkmal der unpartheyischen Liebe zur Wahrheit ist. Es entstand über das Buch eine gelehrte Streitigkeit, von welcher wir zweierley Umstände voraus zu bemerken bitten. Erstlich die Sachen, in denen man mit Blacbourne einig oder uneinig war, waren von zwei verschiedenen Gattungen. Die eine betraf die Hauptfrage: Ist es recht, daß die Unterschrift der 39 Artikel fortdaure? soll sie aufgehoben, oder unverändert beibehalten werden? zu welcher denn freilich die von beiden Theilen gebrauchte Gründe und Gegengründe sowol, als die Bestreitung oder Vertheidigung derjenigen Lehrsätze und Uebungen gehören, welche als Inhalt der Artikel, der getadelt worden, in Betrachtung kommen muste. Eine andere Gattung machten gewisse Nebenumstände, sonderlich Erzählungen von gewissen Begebenheiten, von Grundsätzen und Handlungen gewisser Personen, die zum Theil ihrem Charakter sehr nachtheilig werden konnten, zumal vom Erzbischof Wake, vom B. Burnet, vom D. Clark und einigen andern. Solche Erzählungen verändern die Hauptfrage an sich nicht, und die darüber erhobenen Widersprüche gehen uns sehr wenig an. Zweitens sind die Wechselschriften auch von zweierley Art. Einige sind nur kleinere Aufsätze, die den in Engelland so häufig herauskommenden Wochenblättern und Monatsschriften eingerückt sind. Auf diese können und wollen wir hier nicht sehen: wir können nicht, weil wir die Mittel nicht haben, alle diese fliegenden Blätter jetzt zu samlen, wie

dann wol mit Recht gezweifelt werden kann, ob auch ein Engelländer alle diese Schriften gesehen oder gelesen; wir wollen aber auch nicht, weil mehrentheils solche Aufsätze unerheblich sind, und wenn sie was Gutes sagen, dieses von den Hauptschriftstellern gewiß wiederholet worden. Andere haben nun eigene Schriften wider oder vor das Confessional geschrieben, und von diesen können wir jetzt eine vollständige Nachricht mittheilen, da in einer englischen Monatsschrift *) ein chronologisches Verzeichniß aller Wechselschriften geliefert worden, welches wir denn zum Grunde legen, und da daselbst nur die Titel angezeiget worden, auch von ihrem Inhalt das merkwürdigste beifügen wollen.

Sobald das Confessional ans Licht getreten, war der im Jahr 1771 verstorbene D. Thomas Rutherforth, Professor der Theologie zu Cambridge, der erste, welcher dagegen schrieb. Er gab eine kleine Schrift her-

welches die Lehrer genöthiget würden, diese Lehre anzunehmen und beständig beizubehalten; sondern nur vor einen Beweis, vor eine Prüfung, ob sie solche vor nöthig halten oder nicht. Gegen das Confessional machte er folgende Anmerkungen: 1) Es sey gewiß ein biblischer Befehl, Tit. I, 5. 9. 1 Tim. III, 9. von den zu verordneten Lehrern eine Versicherung ihrer Orthodoxie zu verlangen; welches auch Bl. nicht leugnet; da er aber 2) meynet, daß die apostolischen Männer sich mit einer allgemeinen Erklärung, die heil. Schrift als GOttes Wort anzunehmen, und nur aus derselben den Unterricht dem Volke zu ertheilen, begnüget, so bemerket D. R., daß die zur Zeit der Apostel bald ausgebrochenen Irrthümer die Unzulänglichkeit solcher unbestimmten Erklärungen hätten entdecken müssen. Die Widersprüche der Apostel gegen solche Irrthümer wären auch ein klarer Beweis, daß sie dergleichen vor nöthig gehalten; 3) die Frage: Ob neue und unbiblische Worte den Sinn der heil. Schrift besser ausdrücken würden, als die biblischen? wird mit Recht vor ein argumentum ab invidia ductum erkläret, und das seltsame darinnen eben so gut durch die Instanz gezeiget, daß nach diesem Grundsatz alles Lehren, alles Predigen unrecht seyn müsse. 4) Eben so richtig saget D. R., daß das Verlangen, mit den biblischen Worten gar keinen bestimmten Begrif zu verbinden, und das Vorgeben, daß dadurch das allgemeine Prüfungsrecht der Christen aufgehoben werde, endlich darauf hinauslaufe, daß Christus selbst mit Fleiß zweideutige Redensarten gebrauchet, und hernach jedem die Freyheit gelassen, nach willkührlichem Belieben aus mehreren gleichmöglichen Erklärungen sich eine zu erwählen. Wie

dieſes nun ſehr ungereimt, ſo ſind die mancherley Erklärungen nur Kunſtgriffe abſichtlicher Schriftausleger. Und die Freyheit wird ja nicht aufgehoben, weil ſolche Unterſchriften nur von ſolchen Perſonen verlanget werden, die die Bekenntniſſe geprüfet und davon überzeuget ſind.

Dieſe Schrift wurde von einem Ungenannten angegriffen, es iſt aber bekannt worden, daß D. Benjamin Dawſon, Rektor oder Pfarrer zu Bnugh in Suffolk, der wahre Verfaſſer des kleinen Büchleins: An examination of D. Rutherfort's argument, reſpecting the right of Proteſtant churches to require the Clergy to ſubſcribe to an eſtabliſhed of faith and doctrine. Wherein is conſidered the tendency and force of the arguments, London 1766. in 8. ſey. Dawſon glaubet, Rutherforths Beweis dadurch zu widerlegen, daß er aus demſelben

machen, unbestimmt redete, und keines mit seinem eigenen Namen nannte. Folgte denn daraus, daß er keines ziges vor so beschaffen gehalten, daß man dessen Unterschrift verlangen könnte? Besser ist der Schluß, daß, wenn solche unterschriebene Vorschriften ihre Absicht nicht erreichen können, sie von keinem Nutzen sind. Demungeachtet ist doch wieder darinnen eine Chikane, daß er meynet, es könne weder in Bestimmung der Lehrsätze selbst, noch in der Wahl der Ausdrücke, keine andere Lehrvorschrift gedacht werden, als welche den Kirchenvorstehern selbst gefällig wäre. Dieses ist nur alsdenn wahr, wenn keine willkührliche Festsetzung der Lehren, keine willkührliche Wahl der Wahl, keine von den Vorstehern allein abhangende Verbindlichkeit verstanden. In Engelland nimmt zwar der Bischof von den zu ordinirenden Lehrern die Unterschrift an; er macht aber keine willkührliche Formel, sondern erwartet die Unterschrift derjenigen, welche die ganze englische Kirche als Gesellschaft davor erkläret und die Gesetze des Staats bestätiget. R. hatte ganz richtig festgesetzet, die symbolischen Schriften sollten keine neue Lehren einführen, sondern nur anzeigen, in was vor einem Verstand die Kirche diese Lehre nehme, und man suche nur zu erfahren, ob der Candidat diese orthodoxe Erklärung annehme. Nach einigen nicht zur Sache gehörigen Anmerkungen kommt endlich die Hauptsache, daß freilich eine solche Prüfung und geforderter Beweis der Orthodoxie die Folge habe, daß, wenn ein Candidat, die Unterschrift zu leisten, Bedenken habe, er nicht befördert werde. Wenn man ihn also auch nicht zur Unterschrift zwinge, so setze man ihn doch in die traurige Nothwendigkeit, zwischen Unterschrift

[redacted] und Hungers sterben, die einzige Wahl zu haben. [redacted] hätte schon bemerket, daß noch ein Drittes übrig sey, auf eine andere ehrliche Art sein Brod zu verdienen. Und in der That ist ein wunderlich Verlangen an eine ganze Gesellschaft, einem Mann Brod zu geben, der ihre Grundgesetze anzunehmen sich weigert. Und das ist denn weder Intoleranz noch Verfolgung, wie D. folgert, da ja die Gewissensfreyheit unangetastet bleibet. Ueberhaupt wäre zu wünschen, Dawson hätte die Gründe des D. R. mit mehr kaltem Blut erwogen, und sich nicht Folgerungen erlaubet, welche den Gegner nicht widerlegen, sondern nur seine Meynung verhaßt machen, welches zumal in England nur Hitze und Bitterkeit erwecket.

D. Rutherforth beantwortet diese Vorwürfe in einer andern kleinen Schrift: A second vindication of the right [redacted] doctrines. In a Letter to the

Derſelben ſetzte Dawſon eine Gegenantwort entgegen. Sie hatte die Aufſchrift: Letter to D. R. occaſioned by his ſecond vindication, London 1767. und ſolte beweiſen, daß D. R. gerade ſo intolerante Grundſätze vertheidige, wie die römiſche Kirche. Die große Eilfertigkeit dieſes Schriftſtellers, da ſeine Antwort ſchon im May erſchien, auf eine Schrift, die im März fertig worden, zeigte die Heftigkeit des Affekts, mit welchem er ſchrieb. Es iſt alſo kein Wunder, daß er ſeinem Gegner nicht genug Gerechtigkeit wiederfahren ließ.

Nun erfolgte die zweite Auflage vom Confeſſional, und dieſe begleitete Blackbourne nicht allein mit einer Vorrede, ſondern auch mit Anmerkungen; und vertheidigte ſich in beiden gegen D. Rutherforth, mit dem Unterſchied, daß jene der allgemeinen Frage, dieſe aber der Vertheidigung einiger Stellen ſeines eigenen Buches beſtimmt ſind. Bl. urtheilet von D. R. nachtheilig, vom D. D. aber deſto vortheilhafter, erkennet aber doch, daß der letzte nicht genug die Materie erſchöpfet, indem er nur ſeines Gegners Folgerungen widerleget, die Grundſätze aber unberühret gelaſſen. Und mit dieſen beſchäftiget ſich Bl. Er kann nicht begreifen, daß eine Particularkirche ein Theil der ſichtbaren Kirche, und doch von allen übrigen Particularkirchen unabhängig ſey. Mit dieſem Satz beſchäftiget er ſich ſehr weitläuftig, und da doch in dieſen Sätzen der Grund von den geſellſchaftlichen Rechten einer jeden gottesdienſtlichen Geſellſchaft lieget, ſo ſcheinet er auf die letztere noch weniger zu ſehen, als im Buche ſelbſt. Wenigſtens hat er die angebliche Unge-

richtigkeit der beiden erſten nicht erwieſen, und daher auch Rutherforths Hauptgründe nicht entkräftet.

Auch dieſe Vorrede und Anmerkungen beantwortete D. Rutherforth in der Defence of a charge, concerning ſubſcription, in a letter to the Author of the Confeſſional, London 1767. und behauptete ſeine Grundſätze. Bei aller Verachtung, welche die engliſchen Monatsſchriften gegen ihn bezeigten, muſten ſie doch bekennen, daß er in verſchiedenen, nur in ſeinen Augen unerheblichen Dingen über ſeinen Gegner den Sieg davon getragen.

Bis hieher waren nur die drey, Blackbourne, Rutherforth und Dawſon, die Perſonen, welche an dem Streite öffentlich durch eigne Schriften Antheil nahmen. Es erſchien aber eine kleine Schrift vom D.

sen haben. Sie zerfällt in zwei Theile. Zuerst ist eine Generaltheorie, die mit sehr klaren Begriffen aus der Verbindung der Religion und der Kirche mit dem Staat die Folgen ziehet, daß eine christliche Obrigkeit verbunden sey, vor die Erhaltung der christlichen Religion zu sorgen, wegen der Vortheile, die diese dem Staat gewähret; daß sie zwar keinen Gewissenszwang ausüben dürfe, vielmehr anders denkende Partheyen und Personen dulden müsse; wol aber berechtiget sey, einer Parthey vor den andern bürgerliche Vorzüge einzuräumen; und verbunden, dahin zu sehen, daß der Lehrbegrif rein erhalten und auf die Nachkommen fortgepflanzet werde; zu dem Ende aber auf die Bestellung tüchtiger Lehrer Acht zu haben, welche denn die Festsetzung gewisser symbolischer Schriften nach sich ziehe und rechtmäßig mache. Man siehet hieraus, daß der Verfasser öffentliche Lehrvorschriften jetzt blos in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft betrachte, nach den Ideen, welche recht eigentlich bei der symbolischen Verfassung von Engelland statt haben. Er leugnet, daß das eigne Prüfungsrecht eines jeden Christen aufgehoben, nur aber dessen Ausübung eingeschränket werde, und bemerket ganz richtig, daß gar keine, mithin auch keine gottesdienstliche Gesellschaft ohne Einschränkung der vorhin gehabten natürlichen Freyheiten entstehen und bestehen könne; worinnen er offenbar recht hat. Wenn nur jedes Glied hierinnen vor sich gewissenhaft handele, und, wenn es glaubet, daß

[illegible]schränkung seiner Freyheiten damit nicht bestehen [illegible]ne, nicht verlanget, die Vortheile, besonders bürgerlichen Rechte der Gesellschaft zu genießen, so falle alle Ursache zur Beschwerde weg. Daß durch die gesetzliche

Fest-

Feſtſtellung einer Religionsverfaſſung Gelegenheit gegeben werde zur Heucheley, ſey wahr; allein wie die Heucheley ein perſönlicher Fehler ſey, ſo ſey eben dieſer Fehler von allen auf Tugend zielenden Anſtalten unzertrennlich, und könnte überhaupt nichts Gutes unter gewiſſen Belohnungen befohlen werden, ohne daß gewiß genug ein großer Theil es aus Heucheley thun werde. Da nun freilich dieſen Grundſätzen diejenigen ganz gerade entgegenſtehen, welche Bl. vorgetragen, ſo folgen denn einige dieſem entgegengeſetzte Anmerkungen. Obgleich unſer Schriftſteller dem Verfaſſer des Confeſſional in Ertheilung der verdienten Lobſprüche alle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, ſo findet er doch auch darinnen ungegründete und falſche Stellen, aus denen unangenehme Folgerungen zu beſorgen, die er eben nicht als Abſicht deſſelben anſiehet; aber beſorget, daß andere ſie weiter treiben. Im Confeſſional werden „Klagen erhoben, die nicht allein einige Theile „der Verfaſſung von Engelland, ſondern dieſe ganz

der das Recht der Selbstprüfung eines jeden Menschen aufhebet, noch jene Rechte ohne Einschränkung auf rechtmäßige Mittel zulässet, wodurch sichtbar die verhaßten Folgerungen wegfallen, daß dadurch Gewissenszwang und Inquisition zugleich vertheidiget werden. Bei der Gelegenheit beantwortet er den seit Hoadleys Zeiten so oft gemachten Einwurf, daß Christi Reich nicht von dieser Welt sey. Er hat ganz Recht, daß, wenn aus diesem Satz folgern soll, daß in Religions- und Kirchensachen gar keine menschliche Ordnung, oder keine bürgerliche Gesetze und Aufsicht statt habe, hiemit überhaupt die Kirche keine Gesellschaft sey; man mit eben dem Recht auch alle bürgerliche Gesellschaft aufheben und alle Obrigkeit verwerfen müsse, weil GOtt selbst der Stifter aller Gesellschaft und König der Könige sey. Es wird auch der Unterschied zwischen den apostolischen und den jetzigen Zeiten aus einander gesetzt. In dem Verfolg werden auch die andern übertriebenen Grundsätze des Bl. geprüfet und in ihre Schranken gebracht. Aus diesem, was wir gesaget, wird man leicht auf die ganze Beschaffenheit des Widerspruchs dieses Verf. gegen das Confessional schließen können.

Es war leicht vorherzusehen, daß diese Schrift nicht ohne Angrif bleiben würde. Der sehr eifrige Freund des Confessional, D. Dawson, war bald mit einer solchen Arbeit fertig. Sie trat unter der Aufschrift: An examination of an essay on establishment in religion, with remarks upon it, considered as a defence of the church of England and as an answer to the confessional, zu London 1767 ans

licht. Er verlanget eine gränzenloſe Freyheit in Religionsſachen, mit ſolchen Gründen und Gegengründen, die nun freilich endlich alle geſellſchaftlichen Rechte der Kirche, und am Ende allen Schutz, den dieſe von der Obrigkeit genießen kann, ſprengen müſſen, und das gewiß nicht mit der Beſcheidenheit des Rothe-rams.

Zu gleicher Zeit erſchienen von einem Ungenannten obſervations on national eſtabliſhment in religion in general and on the eſtabliſhment of chriſtianity in particular, with ſome occaſional remarks on the conduct and behaviour of the teachers of it. In a letter to the author of an eſſay on eſtabliſhments in religion, London 1767. Aus einer untergeſetzten Stelle des Burnets muß man ſchließen, daß es ein vornehmer Schriftſteller ſey, der unbekannt bleiben will, um alle Arten von Ver-

res daraus folgen, denn daß die Verbindung der Religion mit dem Staat, wie alles übrige Gute in der Welt, selbst das Brodessen, Misbräuchen unterworfen sey. Dürfen wir wol eine Sache deswegen verwerfen, weil sie Misbräuchen ausgesetzet ist, oder verliert sie deswegen ihre gute Seite, ihre Rechtmäßigkeit, ihre Vortheile? Unangenehm sind die heftigern Ausfälle auf das Andenken längst verstorbener Theologen, welche die gegenseitige Meynung vertheidiget.

Noch einer, der sich Philalethes Londinensis nannte, griff die Schrift des Rotherams an in dem Buche: Civil establishments in religion a ground of infidelity: or the two extremes shewn to be united: from an essay on the establishments in religion; thougts on miracles in general and from some defences of subscription, written against the confession, particularly the plea of Dr. Ibbetson, Archdeacon of S. Albans, London 1767. Von den drey Schriften, die hier bestritten werden, gehören nur die erste und letzte hieher. In Absicht der erstern bedienet sich der Verfasser eben der Gründe, die in der vorhergehenden Schrift gebraucht worden, mit sehr vieler Verwirrung der Begriffe. Ohne Streit haben schon viele Obrigkeiten die Religion gemisbrauchet, ohne daß deswegen ein rechtmäßiger Gebrauch ihres Rechte dadurch verwerflich werde. Nicht die Gesetze des Staats in katholischen Landen zur Erhaltung ihrer Religion, sondern die Mittel dieser Erhaltung und der dadurch eingeführte Gewissenszwang, ist die Quelle des Übels. Gegen D. J. schreibet der Verf. heftig. In

es denn unrecht, der ſo heilſamen Toleratiönsakte zu gedenken, und iſt dieſe einem wahren Chriſten nicht genug?

Um eben die Zeit erſchienen D. Pyes five letters on ſeveral ſubjects, religions and hiſtorical u. ſ. w. London 1767. die man nur wegen einiger kleinen Ausfälle wider das Confeſſional in der Vorrede und im erſten Brief zu den Streitſchriften rechnete. Dieſe Ausfälle ſind aber unerheblich, und können in keine Betrachtung kommen.

Einen neuen Auftritt zur Erweiterung der Streitigkeit machte im Anfang des J. 1768 eine kleine Schrift unter dem Titel: Doubts concerning the authenticity of the laſt publication of the confeſſional and the current editions of certain books cited in it. Addreſſed tho the learned author of that

larly in a pamphlet, intitled, doubts concerning the authenticity, u. ſ. w. London 1768. Der unbekannte Verfaſſer ſoll ſich durch gewiſſes Eigne in ſeinem Buche verrathen haben, wovon wir nicht urtheilen können. Er nimmt hier Rutherforth, Robertſon, Peckard, Rotheram und Bentham zuſammen; bleibet aber bey dem letztern vorzüglich ſtehen. Ganz recht beklagt er, daß gegen Blackbourne ſo viele Perſönlichkeiten vorkommen; wenn er aber aus der, zwiſchen den Vertheidigern der Unterſchriften eintretenden Verſchiedenheit der Meinungen und Syſtems, einen Schluß auf den Ungrund ihrer Sachen macht, ſo iſt dieſer Sol. kraftlos, und bey allem Tadel ſeiner Gegner wegen dieſes Fehlers, fällt er ſelbſt darein, daß er von dieſem verächtlich ſpricht.

Hingegen trat ein neuer Gegner des Confeſſional auf. Er nannte ſich auch nicht, man weis aber, daß es der gelehrte D. Ridley iſt. Von ihm kamen kurz hintereinander drey Briefe heraus. Der erſte hat den Titel: A Letter to the author of the confeſſional; containing remarks on his preface to the firſt edition; der zweite: A ſecond letter - - containing remarks on the firſt five chapters of that book; der dritte: A third letter - - containing remarks on the three laſt chapters of that book; 1768. Dieſe Briefe gehören zu den wichtigſten Schriften in dieſer Sache. Es iſt ſehr unangenehm, daß Er einen ſehr unangenehmen Ton in der Polemik gebraucht, und zu viel von den innern Abſichten und Veranlaſſungen des Confeſſional wiſſen will; deſto erheblicher aber ſind ſeine Anmerkungen über viele Stellen deſſelben. Er

zeiget ſich als einen guten Kenner der Kirchenhiſtorie ſeines Vaterlandes. Um nur ein einziges Beiſpiel anzuführen, ſo wird die Frage: Ob unter der Regierung der K. Eliſabeth nicht allein die unter K. Eduard feſtgeſetzte äußere Kirchenverfaſſung, ſondern auch der Lehrbegrif verändert werden ſollen? ſehr gut in das Licht geſetzet. Recht gut zeiget er, daß Bl. die Begriffe nicht auseinander ſetze, und daher nur Verwirrung anrichte. Ein anders ſey, das Gewiſſen eines Menſchen, über welches keine äußere Gewalt habe; ein ganz anders, die Gemeinſchaft mit einer äußerlichen Kirche und der Genuß geſellſchaftlicher Rechte, welche allerdings eingeſchränket werden können und muß. Sonſt könnten auch Heyden und Muhamedaner verlangen, an der Kirchengemeinſchaft Antheil zu haben. Er zeiget, daß Bl. im Grunde gar kein Glied einer kirchlichen Geſellſchaft ſeyn könne, und misbilliget den ungerechten Tadel über die Vertheidiger des feſtgeſetzten Lehrbegrifs. Darinnen hat er wol

esem, was der Titel verspricht, das ist den des Verfassers nach dem Urtheil der englischen en, sehr sanft dem Confessional sehr günstig.

cht besser sind noch eines Ungenannten Letters ng confessions of faith and subscriptions es of religion in Protestant churches; ed by a perusal of the confessional, 1768. Er sorget, daß Blachourne mehr habe, als er jetzt bekennen wolle, und aus sei- ßätzen Folgen zu befürchten, die dem Pabst günstig seyn dürften; und behauptet, daß, testantische Kirche überhaupt, also auch die engli- ondere, ein göttliches und menschliches Recht, immte Formeln festzusetzen, wornach die Laien ren Glauben bezeugen können, und von den Unterschrift zu verlangen.

en bösen Verdacht gegen Blachourne äußerte für der Schrift: A dialogue between Isaac and Homologistes, in which the cha- Bp. Sanderson is defended against the f the confessional, 1768. Sie ist aber bestimmt, den genannten Bischof zu vertheid Bolton hat eine Lebensbeschreibung des Bi ausgegeben, aus welcher denn die Homologisten, r Verfasser und Freunde des Confessionals werden.

Nidley's Schrift war wichtiger, und wurde zuerſt von Dawſon angegriffen. Dieſer ließ drucken: An addreſs to the writer of a ſecond letter to the author of the confeſſional: containing a vindication of the original principles of the reformers, as laid down in the confeſſional: and a confutation of the principles on which the letter-writer has founded his argument for ſubſcription to eſtabliſhed articles of religion. 1768. Man ſiehet ſchon aus dem Titel die vornehmſten Materien, mit denen er ſich beſchäftiget. Er ſchreibet ſehr heftig, doch misbilliget er ſelbſt die noch größere Heftigkeit und Unanſtändigkeit einiger Vertheidiger der Freyheit, und das wiederum nicht in den höflichſten Ausdrücken.

Nach Dawſon gab ein Ungenannter unter dem

Thron sitzenden königlichen Hauses angiebt, ist wol noch ungedruckter.

Um eben diese Zeit fieng Dawson an, auch die vorher angezeigte letters concerning confessions of faiths zu widerlegen. Er that es in drey Schriften, die erst einzeln, hernach aber zusammen unter dem Titel: Vindication of the confessional - - in three parts. 1769 herausgekommen. Es ist der Abtheilung unerachtet eine kleine Schrift, von keiner großen Erheblichkeit.

Ganz sonderbar war eine neue Vertheidigung des Confessional gegen Rotheram und Ridley, die unter dem, ihren Inhalt selbst anzeigenden Titel: Animadversions on an Essay on religions establishments and on three letters to the author of the Confessional: with observations, shewing the Athanasian creed to be a truly antichristian Roman doctrine, the foundation of the transsubstantiation. London 1769 herausgekommen. Ein neuer Versuch, den Lehrbegriff der englischen Kirche abzuändern; wodurch die Absicht des Confessional natürlich in England gehindert werden muß. An freymüthigen Urtheilen fehlt es diesem Schriftsteller nicht; ob er aber auch von seinem die nöthige Kenntniß habe, das ist eine Frage, die vielleicht nach seinen Angriffen auf die Dreyeinigkeitslehre nicht zu seinem Vortheil beantwortet werden kann. Wenigstens haben die englischen Theologen gewiß keine Ursache, sich zur Abschaffung der Unterschrift aus dem Grund bewegen zu lassen, weil sie dem Antitrinitarier leisten kann.

D. Dawſon war unermüdet, ſeine bisherige Parthey zu unterſtützen. Nun ſtellte er eine Schrift ans Licht, die, eben nicht einen beſtimmten Gegner zu beſtreiten, ſondern überhaupt die Streitigkeit beizulegen, den Zweck haben ſollte. Sie führet die Aufſchrift: A ſhort and ſafe expedient for terminating the preſent debates about ſubſcriptions, occaſioned by a celebrated performance, intitled, the Confeſſional, London 1768. Seine Vorſchläge ſind von den Wünſchen und Vorſchlägen des Confeſſional nicht verſchieden. Er verlanget eine völlige Freyheit; erkennet aber die Nothwendigkeit der Prüfung der Tüchtigkeit derer, die Lehrer werden wollen, ſowol, als daß ſie ihre Orthodoxie bezeugen müſſen; jedoch nur dahin, daß man ein Chriſt und Proteſtant ſey, daß man aufrichtig glaube, die chriſtliche Religion, wie ſie in der Bibel ſtehe, ſey von GOtt, daß man aller Verbindung mit der römiſchen Kirche entſage, daß man überzeuget

[redacted]

geweſen.) Die Tadel gegen einige Gegner des [redacted]ional, daß ſie heftig geſchrieben und bei Nebendingen ſtehen geblieben, ſind zwar gerecht, ſie treffen aber [redacted]ſon's übrige Schriften allerdings.

Noch ein Vertheidiger der Grundſätze des Confeſſional ſtellete eine Fortſetzung ſeiner Arbeit ans Licht, unter dem Titel: Occaſional remarks upon ſome late ſtures on the confeſſional. Part II. contain chiefly remarks on the firſt of the three letters to the author of that work. And an examination of Dr. Maclaine's Defence of Archbiſhop [redacted]ke in the third appendix of a Supplement to Quarto Edition of Dr. Mosheim's eccleſiaſtical hiſtory, London 1769. Von dieſer Abhandlung gehöret nur der erſte Theil hieher. Der Verfaſſer [redacted]ibet noch lebhaft vor die ſchrankenloſe Freyheit, und [redacted]et Gedanken, die nicht alle ſeine Freunde billigen. [redacted]onders ſucht er die engliſchen Gottesgelehrten zur Zeit Reformation von Engelland und in den folgenden [redacted]en zu verunglimpfen. Eben dieſe Abſicht veranlaßte zweiten Theil, der nun eigentlich beſtimmt iſt, des [redacted]biſchofs Wake Betragen wegen ſeiner Unterhandlung mit den Theologen zu Paris in einem ſehr unangenehmen Lichte vorzuſtellen; weil D. Maclaine dieſen gegen Blackbourne vertheidiget hatte. Da der Verfaſſer [redacted]e vermuthen konnte, daß ſeine Angriffe gegen längſt [redacted]orbene Männer nicht überall Beifall finden könnten; [redacted]ert er ſich über dieſes in einem Poſtſcripte beſonders [redacted]ret. Ob ſeine Entſchuldigungsgründe hinreichend, dieſes ſehr unangenehme Verfahren zu rechtfertigen

fertigen, darüber dürften wol nicht alle gleich urtheilen.

Blacbourne bekam einen neuen Gegner am D. Wilhelm Jones, der durch mehrere Schriften ſich als einen freymüthigen Bekenner und Vertheidiger der Dreyeinigkeitslehre hervorgethan, und beſonders des B. Clayton's bekannte Schrift: Eſſay on ſpirit, widerleget. Dieſes bemerken wir nur, um dadurch den Titel der Schrift verſtändlich zu machen: Remarks on the principles and ſpirit of a work, entitled, the confeſſional; being a ſequel to the ſecond edition of a A full anſwer to the Eſſay of ſpirit, London 1770. Er, der Verfaſſer, beſorget, daß die große Weitläuftigkeit einiger Gegner des Confeſſional ihre Leſer zu ſehr abſchrecken werde, und ſuchet daher alles kurz zuſammen zu faſſen. Es hat dieſe Schrift nur den Fehler, daß der Verfaſſer heftig ſchreibet, wie

ihr das oben schon gedachte Advertissement vor, in welchem überhaupt mehr Bescheidenheit herrschen könnte. Noch ist er der Meynung, daß die Festsetzung einer öffentlichen Religionsverfassung durch bürgerliche Gesetze, Pabstthum und Verfolgung nach sich ziehen müste. Man siehet leicht, daß der Verfasser eben durch die Verbindung, in welcher die Glaubensbekenntnisse in Engelland mit den bürgerlichen Gesetzen stehen, seiner Meynung die gröste Stärke giebt; es entstehet aber auch dadurch viele Verwirrung. Er beruset sich auf die Händel, die im vorigen Jahrhundert in Frankreich wegen der Unterschrift der bekannten Formel gegen Jansenius vorgefallen, besonders, daß die Unterschrift von den Nonnen verlanget worden; wobei er die Ausfälle des jansenistischen Schriftstellers auf Protestanten, besonders uns Lutheraner, genehmiget; wenn es aber nicht Unbilligkeit, so ist es doch Unwissenheit, daß er die große Verschiedenheit zwischen den beiden Fällen nicht bemerket. Doch in unsern Augen bestehet das Wichtigste dieser Vertheidigung, daß Blackbourne ausdrücklich erkläret, er verlange nicht die Aufhebung aller bürgerlichen Religionsverfassung; sondern behaupte, daß durch einschränkende Lehrvorschriften und abergläubische Kirchengebräuche die christliche Religion erniedriget werde: daß solche bürgerliche Festsetzung nicht nothwendig vor das Christenthum sey, welches auch wol niemand gesaget, und daß keine solche Verfassung so schlimm sey, die nicht verbessert werden könne, dadurch, daß alle überflüssige Traditionen und Lehren des Systems abgeschaffet würden, mit welchen die christliche Religion durch List und Eitelkeit solcher Männer überladen worden,

den, die ſich unterſtanden, weiſer zu ſeyn, als was geſchrieben iſt. In dieſen Worten lieget nun wol der Mittelpunkt der ganzen Streitigkeit. Ein ſo ſcharfſinniger Mann hätte aber doch wol einſehen ſollen, daß die unbeſtimmte Regel ſich nicht wird in Ausübung bringen laſſen, ohne alle Augenblick in eine Petitionem Principii zu fallen. Wie will es doch der gute Mann anfangen, alle zu überzeugen, daß die Lehre von der Dreyeinigkeit eine ſolche Tradition und Syſtemlehre ſey; oder auf der andern Seite, daß der Arianiſmus von Männern gelehret werde, die weiſer ſeyn wollen, als die Schrift. Nach dieſem ſcheinet uns merkwürdig, daß er ſelbſt den Vorwurf ſeiner Gegner: „ſaget uns doch, „was ihr eigentlich haben wollet; denn wollen wir ent„weder euch thun, was ihr wünſchet, oder unbeantwort„liche Urſachen anzeigen, warum es nicht geſchehen kön„ne“ anführet, ein Vorwurf, der die erſten Ausga-

weisen wären, welches D. Bl. sehr hart erklärt; [illegible] aber doch hier ein wahrer Wortkrieg, wenn man, was eigentlich die Bibel lehren soll, recht bestimmt wird.

Gegen eben diese Predigt gab der bekannte [illegible] Joseph Priestley eine eigne Schrift heraus, unter [illegible] Titel: Considerations on church-autority; occa- sioned by Dr. Balguy's sermon on that subject, preached at Lambeth-Chapel and published by order of the Archbishop, London 1769. Diese Betrachtungen gehören nicht weiter hieher, als in so [illegible] Pr. zu den Freunden des Confessionals zu rechnen, [illegible] n der folgenden Periode des Streits noch geschäftigen [illegible] Interdessen ist doch wahr, daß die Frage, in wie [illegible] ch die Rechte der bürgerlichen Obrigkeit auf die Religion ziehen können, bei diesem Streit in Engelland eine auptfrage ist; sie wird aber durch diese Schrift so [illegible] tig behandelt, und so viele unreife, übertriebene banken und gewagte Sätze verwirret, daß die lischen Journalisten diese selbst vor bedenklich [illegible] m.

Noch ein kleiner Anhang. Im Jahr 1770 kam eine Predigt von Nathanael Forster heraus, mit [illegible] The establishment of the church of England defended upon the principles of re- as liberty. Der Verfasser behauptet, daß die [illegible] freyheit, und daher auch die Gewissensfreyheit, r bürgerlich festgesetzten Religionsverfassung [illegible] ja, wenn die letztere auf vernünftigen [illegible] lligen

ligen Grundſätzen gebauet iſt, durch dieſe unterſtützet und geſchützet werde, und wendet dieſes auf Engelland an, und zeiget, daß ja daſelbſt die natürlichen perſönlichen Rechte eines jeden einzelnen Menſchen ungekränket erhalten werden, und dieſes thut er mit ſo viel Beſcheidenheit, daß man wol keinen Widerſpruch erwarten ſollen.

Doch dieſen fand der vor ſeine Sache unermüdete D. Dawſon vor ſehr nöthig, und ſetzte ihm entgegen: A free and candid diſquiſition on religions eſtabliſhments, occaſioned by a Viſitation-ſermon, London 1771. Es iſt wol nicht anders möglich, denn daß ein Mann von der Geſchäftigkeit genöthiget wird, ſehr vieles zu wiederholen, das ſchon geſaget iſt.

Und hier wollten wir unſere Erzählung ſchließen; da wir jetzt an den Anfang der Periode ſind, in welcher

um drittenmal gedruckt. Man hat ihn vor einiger
Zeit in deutscher Sprache geliefert *). Er ist eine eigent-
che Bestreitung der systematischen Theologie, und beson-
ers der Dreyeinigkeitslehre. Da nun diese letztere in
ngelland symbolisch ist, und eben die Glaubensbekennt-
isse den Antitrinitariern so hinderlich sind, ihre Zwecke zu
reichen, so darf man sich nicht wundern, daß auch auf
e Symbola und ihre Unterschriften Ausfälle geschehen.
r hat das Verdienst, daß er in seinen Untersuchungen
f in die Kirchenhistorie eingegangen; doch aber den Feh-
, daß er darinnen weder vollständig, noch überall rich-
z erzählet; und noch mehr, daß er aus seinen Angaben
olgerungen ziehet, ohne diese zu beweisen. Lasset bei
usfertigungen und Unterschriften der ältern Glaubensbe-
nntnisse noch so viel Misbräuche, noch so viel Gewalt-
ätigkeiten vorgegangen seyn, so können diese doch an
h nicht beweisen, daß es unrecht sey, solche Formeln
machen und zu unterschreiben. Sonst findet man in
anchen Stellen andere Grundsätze, als Blackburne
ben.

2. Eine Schrift: An antiquarian doctor's
mon on an antiquated subject, 1768. welche wir
e weiter kennen.

3. Die zweite Ausgabe von Barrons bekannter
ammlung: The pillars of priestcraft and ortho-
doxy

*) Im britischen theologischen Magazin B. III. S. 282 u. f. und S. 557 u. f.

doxy ſhaken, vom Jahr 1768. Die erſte Ausgabe erſchien im Jahr 1752 in zwei Bänden in Duodez. Die neue iſt durch den dritten nun vermehret. In den darinnen gelieferten zum Theil ältern Schriften iſt mehrentheils die Abſicht, die biſchöfliche Parthey als tyranniſch vorzuſtellen, welches ſchon der erwählte Titel anzeiget.

4. An enquiry into the cauſe which obſtructed the Reformation and hath hitherto prevented its progreſs, London 1769. Auch dieſe Schrift iſt ſehr heftig gegen das Anſehen und die Unterſchrift der neun und dreyßig Artikel. Der Verfaſſer träget darinnen zwei Hauptſätze vor: einmal, jeder Anſpruch chriſtlicher Lehrer auf Herrſchaft über ihre Brüder in Glaubensſachen iſt dem ausdrücklichen Befehl des göttlichen Stifters der chriſtlichen Religion entgegen, ſtößt alle wahre Religion um, und iſt der Grund, auf dem die römiſchen Päbſte und ihre Prieſter alle ihre irri-

weder die Namen, noch die Anzahl derſelben, dem Andenken der Welt mit Gewißheit überliefert worden. Und von den Unterſchriften wiederholet der Verfaſſer die allgemeinen Klagen, daß ſie Unwahrheiten beſchütze, alle freye Unterſuchung der Wahrheit verhindere, und die fernere Reformation und Abſchaffung der abſcheulichen Irrthümer der römiſchen Kirche aufhebe. Man müſſe nicht vergeſſen, daß zu dieſem letzten der Inhalt des athanaſianiſchen Glaubensbekenntniſſes gehöre; ſo werde daraus die Quelle aller dieſer Bitterkeit entdecket werden. Der angehängte Beweis, daß die Weiſſagungen des N. T. vom Antichriſt in der römiſchen Kirche erfüllet ſind, und das auch beigefügte Schreiben an die römiſch-katholiſche Engelländer, um ſie als freygeborne Leute zur Entſagung ihrer Sklaverey zu ermahnen, gehören vor uns nicht; ſie zeigen aber einen großen Eifer wider die genannte Religionsparthey, einen Eifer, der nicht allemal aus richtiger Kenntniß fließet, ſondern auch Nationalvorurtheile zum Grunde zu haben ſcheinet.

5. A ſhort and ſeaſonable application to the public, in behalf of a reſpectful addreſs to the parliament, to procure a legal redreſs of notorious religions grievances, London 1769. Der Verfaſſer nennet ſich auf dem Titel einen theologiſchen Anfänger, der zugleich Magiſter iſt. Er iſt ein Unitarier, und daher ſtehet unter den abzuthuenden Religionsbeſchwerden das athanaſianiſche Glaubensbekenntniß oben an; denn folgen die Unterſchrift der neun und dreyßig Artikel, die Ausbreitung der Methodiſten u. ſ. w. Er ſchläget vor, daß ſich zu London eine

Gesellschaft von Gegnern der Dreyeinigkeitslehre vereinige, die schon ehemals in den free and candid disquisitions gethane Vorschläge erneuere, und denn zusammen sich an rechtschaffene Glieder des Unterhauses wende, um Werkzeuge zu werden, ihr Vaterland von dem Joch des Athanasianismus und Calvinismus zu befreyen.

6. An addreſs to the rational advocates for the church of England, and all who read the holy ſcriptures in their original languages, London 1775. Der Name, der angegeben wird, iſt, ein Anfänger, der Freyheit liebet; der wahre aber Duncam. In dieſem Buche herrſchet ein ſehr feiner

gen ansiehet. Dadurch aber greifet er zugleich, oder lässet durch die redende Personen alle Arten von solchen Vorschriften und Unterschriften. Er scheinet mit der ausgedehnten Unterschrift besser zufrieden zu seyn, als Blachourne; und denn wird auf eine Veränderung der bisherigen Verfassung angetragen. Diese soll denn in einer Erweiterung der Tolerationsakte bestehen, da denn nun freilich die Antitrinitarier die vornehmsten, wo nicht die einzigen sind, welche einer solchen Erweiterung bedürfen; hernach aber ein System von Artikeln und Kanonen gemacht werden, welches die festgesetzten Grundsätze und Glaubenslehren in sich fasse, in denen die Protestanten von allen Benennungen übereinstimmen, nur diejenigen ausschließe, welche die wesentlichen Unterscheidungslehren der wahren Protestanten von der römischen Kirche nicht annehmen.

Wir endigen also hier diesen Abschnitt mit einer einzigen Anmerkung. Hoffentlich werden unsere Leser selbst bemerken, wie sich die Gegenstände dieser Streitigkeit vermehret, und wie die Hauptfrage nach und nach manche Veränderungen erlitten. Die Sache muste offenbar eine andere Gestalt bekommen, da man so deutlich eine Abänderung des Lehrbegrifs selbst zu wünschen, sich

erklärete, und noch mehr, da ſich immer mehr erg
daß die Antitrinitarier ſich als die geſchäftigſten Fei
der ſymboliſchen Verfaſſung erwieſen. Auf dieſen, u
denn auf den Umſtand, daß man die Streitigkeiten
der römiſchen Kirche auf beiden Theilen in dieſe Unter
ſuchungen miſchte, bitten wir, beſonders aufmerkſ
zu ſeyn.

X.

Von der

ſtockholmiſchen Geſellſchaft

PRO

FIDE ET CHRISTIANISMO.

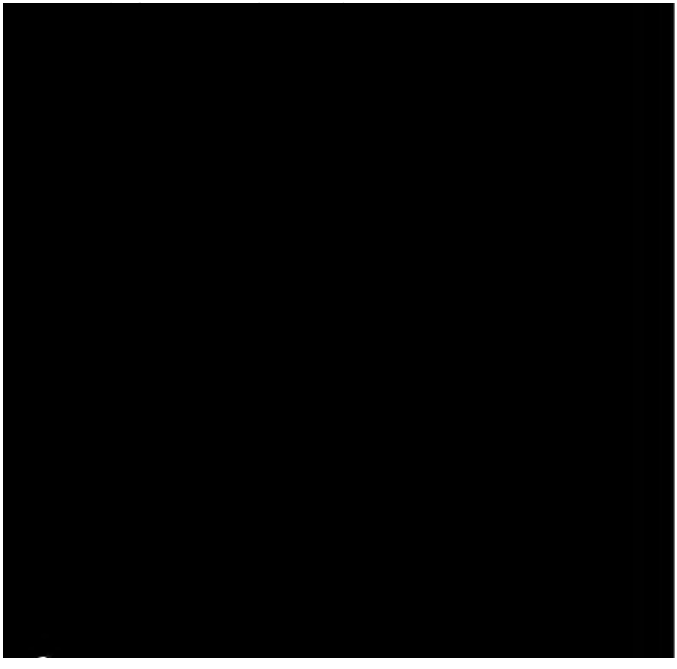

den rühmlichen Anſtalten, beides die Erkenntniß und Ausübung des Chriſtenthums auszubreiten, unſerm Jahrhundert Ehre machen, verdienet die ihr 1771 zu Stockholm errichtete Geſellſchaft mit gezählet zu werden. Einige anſehnliche Gottesge- und andere Perſonen von Einſichten und Verdien- haben ſich dadurch zur Beförderung der heilſamen vereiniget: ihre guten Abſichten ſind durch den t von vornehmen Staatsbedienten unterſtützet, gleich auch auswärtige Lehrer in Deutſchland, En- , Dännemark, ſelbſt in Amerika, zu Mitgliedern et worden. Wir können von den Abſichten und inrichtung keine beſſere Nachricht geben, als daß e abgedruckten Geſetze hier ganz einrücken, und orbehalten, von dem Fortgang und von der Ge- ſt geſtifteten guten Anſtalten nähere Nachricht zu

Das mit dieſen Geſetzen zugleich ausgegebene chniß laſſen wir jetzt weg, weil es nicht allein ge- rtig unvollſtändig iſt, ſondern auch anderer Ver- ungen zu bedürfen ſcheinet.

Geſetze

ne Geſellſchaft, welche ſich Societas Suecana pro fide & chriſtianiſmo nennet.

Die Vorſehung läßt uns ein Zeitalter erleben, in m heidniſche Sitten diſſeits der Gränzen der Chri- t, keinen Stand ausgenommen, den Fortgang der

christlichen, der moralischen und selbst der bürgerlichen Tugenden, durch eine furchtbare Finsterniß aufzuhalten drohen. Sie läßt uns selbst ein Zeitalter erleben, in welchem Anhänger gefährlicher Secten hier mit Heucheley, dort mit sündenvoller Sicherheit den Glauben und die Lehre der Christen zu verwirren sich bemühen, diese so hinlänglich deutliche und theuer befestigte Lehre. Die unglückseligen Folgen, welche nothwendig hieraus entstehen müssen, betreffen nicht blos das menschliche Geschlecht im allgemeinen; sie leiten sich auf einen jeden insbesondere herab. Von ihnen gerührt, haben einige Personen mit überlegender Sorgfalt erwogen, welche Mittel und Auswege bei diesen Umständen die anpassendsten seyn dürften. Sie finden sich hinlänglich überzeugt, daß der wirksame Einfluß der christlichen Religion auf das Herz des Menschen ein GOtt eigenes Werk sey. Eben so sehr sind sie inzwischen auch auf der andern Seite über-

§. 1.

Die Gesellschaft wird aus einer hinlänglichen Anzahl einheimischer und auswärtiger Mitglieder bestehen.

§. 2.

Die Zahl der einheimischen Mitglieder werden diejenigen ausmachen, welche bereits, eifrig die Ehre GOttes zu befördern, darinn übereingekommen sind, eine solche Gesellschaft aufzurichten; wozu diejenigen kommen, welche von ihnen darinn schon aufgenommen sind, oder inskünftige aufgenommen werden dürften. In dieser Rücksicht hat ein jedes Mitglied das Recht, jemanden, er mag zum geistlichen Stande gehören oder nicht, dazu in Vorschlag zu bringen, wofern er nur folgende Eigenschaften besitzt:

1) Sein Eifer für die Ehre GOttes muß bekannt seyn, und sein Leben muß hievon unverwerfliche Beweise abgeben.

2) Er muß diejenigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, welche erforderlich sind, zu der wirklichen Beförderung dieses Endzwecks etwas beizutragen.

3) Er muß vom gegründeten Verdacht irri
nungen in der Religion frey seyn.

Wenn nun ein solcher Mann, der
nicht die geringste Nachricht davon haben m
schlagen wird: so ist es die Pflicht
beurtheilen, wie weit die anc
bei ihm angetroffen werden.

bei der Aufnahme zu gebrauchen, geschicht dieselbe so, daß die Stimmen durch verschlossene Zettel gegeben werden. Gewinnt er alsdann die Mehrheit der Stimmen, so wird er unter die Zahl der Mitglieder aufgenommen, und mit dem baldigsten davon benachrichtiget. Im gegenseitigen Falle wird der geschehene Vorschlag gänzlich geheim gehalten, auch nicht im Protocolle angeführt.

Bis auf weitere Verfügung können auf dreißig Mitglieder in der Stadt Stockholm angenommen werden. Bei der Auswahl der übrigen einheimischen Mitglieder ist darauf zu sehen, daß wenigstens einer aus jedem Stifte im Reiche dazu erwählt werde.

§. 3.

Einem jeden einheimischen Mitgliede liegen folgende Schuldigkeiten ob:

1) Wenn er sich außerhalb Stockholm aufhält und

wie er glaubte, daß das Christenthum und die Gottesfurcht am besten zu befördern sey. Er vermeidet aber alle unnöthige Umschweife, und fasset sich so kurz, wie es nur geschehen kann.

2) Ein jedes Mitglied, welches die erforderlichen Einsichten besitzt, muß sich entweder einen Gegenstand, der vorzüglich das praktische Christenthum, oder auch die Verbesserung der Erziehung, besonders auf der moralischen Seite, betrift, zur Bearbeitung; oder ein dahin abzweckendes Buch zur Uebersetzung auswählen. Es ist nöthig, daß hievon die Gesellschaft jedesmal vorher benachrichtiget werde, um zu verhindern, daß nicht mehrere sich mit einem und demselben Vorwurfe beschäftigen, oder überflüssige und weniger nöthige Arbeiten vornehmen. Jährlich muß eine oder die andere nützliche Arbeit eingeschickt werden. Die eingesandten Arbeiten werden sodann von einem von der Gesellschaft dazu ernannten Mitgliede durchgesehen. Hiebei ist auch in Acht zu nehmen, daß alle Uebersetzungen gehörig in den Postzeitungen kund gethan werden.

3) Ein jedes Mitglied, die Secretairs ausgenommen, muß nach seinen Umständen jährlich etwas zum Behufe der Gesellschaft beitragen. Diese übernommene Abgabe wird im Januarmonate gegen einen gehörigen Empfangsschein an denjenigen ausgezahlt, welchem die Gesellschaft die Verwaltung ihres Geldes anvertrauet hat.

4) Ein jedes Mitglied ſoll ſich bemühen, GOtt li
bende Perſonen, die außerhalb der Geſellſcha
ſind, zu bewegen, daß ſie durch eine freywillig
Gabe, ſie mag im Gelde, Büchern oder ſonſ
etwas beſtehen, zu der Beförderung dieſer Ab
ſicht, oder zu der Ausgabe und dem Drucke ſolcher
Schriften etwas beitragen, welche nachmals unter
dem dürftigen Haufen ohne Entgeld können aus-
getheilt werden.

5) Ein jedes Mitglied iſt verbunden, ſich den letzten
Mittwochen in jedem Monate, es ſey ein Feyer-
tag oder nicht, Nachmittags um vier Uhr, auch
außerdem, ſo oft ſie der Wortführer zuſammen
beruft, in demjenigen Zimmer einzufinden, wo
die Geſellſchaft ihre ordentliche Zuſammenkunft
hält. Derjenige von den Mitgliedern, welcher
ausbleibt, muß dasjenige genehmigen, was die
Zuſammenkunft beſchloſſen haben

unterzeichnetes Schreiben eingeladen; wobei ein Exemplar von den Geſetzen der Geſellſchaft erfolget. Von den auswärtigen Mitgliedern erwartet die Geſellſchaft, daß ſie wenigſtens einmal im Jahre die Geſellſchaft mit einem Briefe beehren, worinn ſie zu erkennen geben:

1) Den Zuſtand der Kirche GOttes an dem Orte, wo ſie ſich aufhalten.

2) Ob bei ihnen einige merkwürdige Beiſpiele von Bekehrungen laſterhafter Leute, oder von dem Uebergange gottesfürchtiger Perſonen aus der Zeit in die Ewigkeit beobachtet worden.

3) Ob einige nützliche praktiſche, oder zur Verbeſſerung des Erziehungswerkes dienende Bücher in ihren Gegenden herausgekommen ſind. Die Geſellſchaft wird ſolche mit aller Dankbarkeit annehmen, wenn ihnen gefällig ſeyn ſollte, ihr einige davon zuzuſchicken.

4) Ob ſich unter ihnen vorzüglich geſchickte Männer finden, welche ſich in Anſehung derjenigen Eigenſchaften bekannt gemacht haben, die mit dem Endzwecke der Geſellſchaft übereinſtimmen.

Die auswärtigen Mitglieder ſind von allen Abgaben frey, welche die Einheimiſchen zu entrichten haben.

§. 5.

Damit ſowol die auswärtigen als einheimiſchen Mitglieder gehörigen Unterricht von dieſer Einrichtung erhal-

erhalten mögen, sollen diese Gesetze in schwedischer, deutscher und englischer Sprache gedruckt werden. Gleichfalls werden die Formulare zu den Einladungsbriefen, welche an die angenommenen Mitglieder abgehen, gedruckt.

§. 6.

Die Ordnung der Mitglieder unter einander ist diejenige, in welcher sie in die Gesellschaft getreten sind. Denn bedürfte die Gottesfurcht auch eine Rangordnung.

§. 7.

Die Gesellschaft muß ihren Wortführer haben, welcher jedes Jahr bei der ersten Zusammenkunft der Gesellschaft erwählt wird. Diese Wahl geschieht auf dieselbe Art, wie die Wahl der Mitglieder, so daß die anwesenden Mitglieder ihre Stimmen dazu geben. Hie-

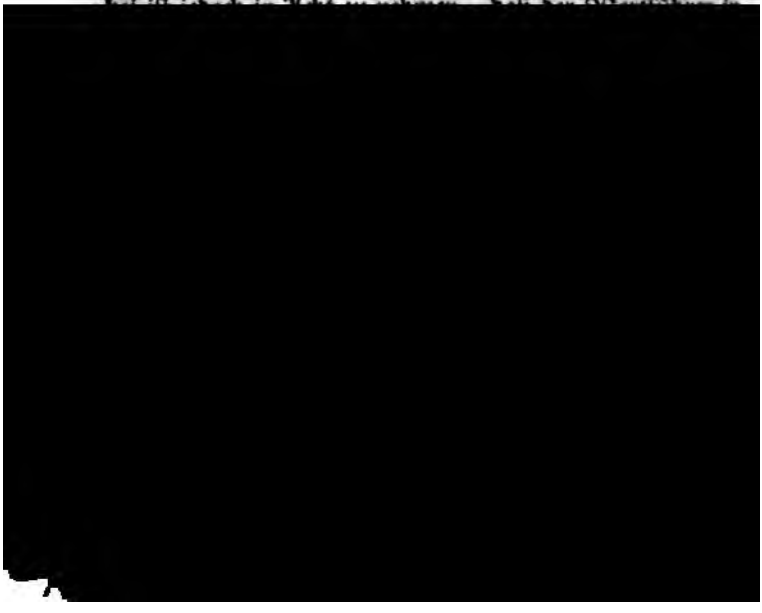

2) Er führet bei allen Versammlungen der Gesellschaft das Wort.

3) Ihm wird aufgetragen, die Mitglieder, außer den festgesetzten ordentlichen Versammlungstagen zusammen zu berufen, so oft er es für nöthig befindet. Jedoch muß er hiezu eine bequeme Zeit wählen, so daß die, welche in Aemtern stehen, nicht verhindert werden, sich einzufinden.

4) Er muß den nöthigen Briefwechsel sowol innerhalb als außerhalb Reiches veranstalten, und die Briefe durchsehen und unterschreiben, nachdem sie von dem verordneten Secretair aufgesetzt und zugleich in der Gesellschaft vorgelesen worden.

5) Er muß dahin sehen, daß die Protokolle, Briefe, Manuscripte, nebst demjenigen, was sonst der Gesellschaft zugehört, in guter Ordnung, registrirt, und hinlänglich verwahret seyn.

§. 8.

Zu Secretairs werden zwei geschickte Männer gewählet, welche von den anwesenden Mitgliedern auf gleiche Art, wie der Wortführer, erwählet werden. Um wenigsten muß einer von diesen Secretairs in den ausländischen Sprachen, besonders in der deutschen, wohl bewandert seyn. Sie müssen beide in der Hauptstadt ohnhaft seyn. Ihre Verrichtungen sind diese:

1) Sie haben wechſelsweiſe bei der Zuſammenkunft der Geſellſchaft das Protokoll zu führen.

2) Sie müſſen nebſt den Protokollen und andern Urkunden alle ankommende Briefe und Manuſcripte, wie auch die Bücher und dergleichen zu ſich nehmen und verwahren.

3) Von ihnen wird gefordert, alle nöthige Briefe und Urkunden aufzuſetzen und ins Reine zu ſchreiben, wovon das Concept aufbehalten wird. Die Hauptſchriften aber werden von einem der Secretairs contraſigniret.

4) Sie haben ſich in ihre Verrichtungen ſo zu theilen, daß, außer der Führung der Protokolle, einer den auswärtigen, und der andere den einheimiſchen Briefwechſel beſtreitet.

die Secretairs gewählt wird. Einem ſolchen Vorſteher der Caſſe liegt ob:

1) Ein ordentliches Buch zu halten, und in demſelben alles, was ihm eingeliefert wird, anzuzeichnen.

2) Dahin zu ſehen, wie das Geld, nach dem, was die Geſellſchaft beſchloſſen, fruchtbar gemacht werden kann, wenn es zu keinem andern Behufe anzuwenden iſt.

3) Niemals etwas, ohne die Anforderung des Wortführers, verabfolgen zu laſſen, welche zugleich von einem der Secretairs unterſchrieben ſeyn ſoll.

4) Dergleichen Anforderungen wohl aufzubewahren und bei die Rechnungen zu legen.

5) Jedes Vierteljahr der Geſellſchaft Nachricht zu geben, wie ſich ihre Einnahme und Ausgabe verhalten.

§. 10.

Ein Buchdrucker iſt für die Geſellſchaft allzeit nothwendig. Hiezu wird ein ſolcher gewählt, welcher nicht allein zuverläſſig wegen des Drucks iſt, und die Schriften der Geſellſchaft für den billigſten Preis auflegen kann, ſondern auch im Stande iſt, dieſelben in ſeinem eigenen Buchladen zu verkaufen.

§. 11.

Aus dem, was bisher geſagt worden, würde man die gemeinſchaftliche Beſchäftigung der Geſellſchaft grö-

ſtentheils einſehen können. Es wird indeſſen nicht undienlich ſeyn, ſie noch näher vor Augen zu legen.

1) Die Geſellſchaft ſetzt ſich vor, die Aufnahme des wahren Chriſtenthums, ſowol in Beziehung auf die Wiſſenſchaft, als die Ausübung deſſelben, mit dem äußerſten Eifer zu befördern, und dazu alle mögliche Mittel zu nutzen.

2) Sie wird ſich Mühe geben, vermittelſt des Briefwechſels mit den auswärtigen Mitgliedern das Reich mit guten und brauchbaren Schriften zu verſehen, welche vornehmlich zu dem praktiſchen Theile der Gottesgelahrtheit gehören, oder auch die Verbeſſerung der Erziehung, von der moraliſchen Seite betrachtet, zum Gegenſtande haben.

3) Sie wird daran arbeiten, daß dienliche Bücher oder Schriften in der Mutterſprache des Reichs heraus-

ten, und dazu solche Sachen auswählen, die sowol der Lehrer als der Zuhörer nutzen können. Hieher gehören:

1) Lebensbeschreibungen von verschiedenen wegen ihrer eifrigen Gottesfurcht bekannten Lehrern oder andern Christen, die sich um die Kirche Gottes in der einen oder andern Absicht verdient gemacht haben.

2) Allerley Nachrichten von dem Zustande, dem Verfalle oder der Aufnahme der Kirche Gottes in allen Welttheilen.

3) Merkwürdige Briefe und Tagebücher, die zur Erbauung gereichen können.

4) Andere kleine zerstreute Schriften und Abhandlungen, welche mit besonderm Nachdruck und Deutlichkeit ausgearbeitet sind.

Auszüge von einheimischen und ausländischen Schriften, so weit sie etwas vorzüglich lehrreiches enthalten, oder einen hieher gehörigen Gegenstand wohl abhandeln.

Alle Abhandlungen von dieser Art, besonders diejenigen, welche für einen jedweden brauchbar seyn können, sollen so gedruckt werden, daß sie ausserhalb der Pastoralsammlung abgesondert können verkauft werden, damit der Absatz desto mehr befördert werde.

4) Sie hat ihren Mitgliedern gewiſſe Stücke zur Ausarbeitung auszutheilen, und die Manuſcripte davon müſſen von der Geſellſchaft durchgeſehen und gebilliget, ehe ſie zum Drucke übergeben werden.

5) Ihre Pflicht iſt, dahin zu ſehen, daß die Schreibart in den Schriften der Geſellſchaft fließend, ungezwungen und von dunkeln Redensarten und ſchweren Kunſtwörtern rein ſeyn; wie auch, daß die Orthographie nach dem allgemein angenommenen Gebrauche eingerichtet, und alle fremde Wörter und Ausdrücke, ſo viel ſich thun läßt, vermieden werden.

6) Die Geſellſchaft wird ſich angelegen ſeyn laſſen, mit der Zeit eine Büchersammlung einzurichten. In dieſer Abſicht wird allezeit ein Exemplar von den Schriften, die unter der Aufſicht der Geſellſchaft ans Licht treten, bei dem Wortführer oder in dem Verſamm-

zurück bringen laſſen: ſo beſitzt die Geſellſchaft das Recht, ihn von ihrer Geſellſchaft ganz und gar auszuſchlieſſen.

Dies ſind die Geſetze und Einrichtungen, welche die Geſellſchaft zu ihrer Grundlage zu machen und zu befeſtigen für nöthig angeſehen hat; welches geſchehen zu Stockholm, am zwanzigſten Tage des dritten oder Märzmonats, im Tauſend ſiebenhundert und ein und ſiebenzigſten Jahre nach unſers HErrn und Heilandes JEſu Chriſti Geburt.

Ende des dritten Theils.

Beim Verleger dieſes Werks ſind in der Michae
meſſe 1773 folgende neue Bücher
herausgekommen:

Barkhauſen, H. L. W. Briefe über die Policey des Korn
handels, 8.

Bibliothek, auserleſene, der neueſten deutſchen Litteratu
4ter Band, gros 8.

Fredersdorf, L. Fr. Anweiſung für angehende Juſtizbe
amte und Unterrichter, zweiter Band, 4.

Seckers, Thomas, Predigten über verſchiedene Gegenſtän
de, 2ter Band, gr. 8.

Schütz, des Herrn Prof. Grundſätze der Kunſt zu denken, 8.

Ueber die chineſiſchen Gärten, eine Abhandlung, 8.

des Herrn Vitets Unterricht in der Viehartzneykunſt, aus
dem Franzöſiſchen überſetzt von Herr Profeſſor Erx-

Neueſte Religions-Geſchichte

unter der Aufſicht

Hrn. Chriſtian Wilhelm Franz Walchs

Königl. Großbrit. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneb. Conſiſtorialraths, der Theol. Doctors und derſelben erſten, und der Philoſophie ordentl. Profeſſors zu Göttingen.

Vierter Theil.

Lemgo

in der Meyerſchen Buchhandlung 1774.

Verzeichnis

derer Bücher, welche in der Michaelismesse 1774 beim Verleger dieses Werks herausgekommen sind.

Bibliothek, auserlesene, der neuesten deutschen Literatur, 6ter Band. gros 8.

Bericht, ausführlicher, eines polnischen Einwohners, von den Schicksalen der sämtlichen Dissidenten in Polen, gros 8.

Bostell, F. J. N. von, Grundsätze der gemeinen juristischen Praxis, zum Gebrauch seiner Vorlesungen. gros 8.

Ebendesselben praktische Anleitung, den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen, und andere darinnen zu unterrichten. gros 8.

Dodd, Wilhelm, Predigten für Jünglinge, aus dem Englischen übersetzt von C. Koch, und herausgegeben von J. C. Velthusen, 3ter und letzter Band. 8.

Fredersdorf, L. Fr. Anweisung für angehende Justizbeamte und Unterrichter, 3ter und letzter Band, 4.

Hassencamp, J. M. Kurze Geschichte der Bemühungen die Meereslänge zu erfinden. Zweite sehr vermehrte Ausgabe. gros 8.

Martin, eine Erzählung, 8.

Muſeum criticum continens praeſertim varias lect. obſervat. ad auctores veteres graecos et latinos. Collegit et edidit *D.* F. Stoſch. Vol. I. faſc. II. 8.

Nachrichten zu dem Leben des Franz Petrarca 1ſten Bandes 2te Abtheilung. gros 8.

Religionsgeſchichte, neueſte, unter der Aufſicht Herrn Chriſt. Wilh. Franz Walchs, 4ter Theil, gros 8.

Schütz Metaphyſik, 8.

Trampel, Joh. Erh. Beſchreibung der Meinberger Mineralquellen in der Grafſchaft Lippe, nebſt einem Sendſchreiben des Herrn J. F. Zückert vom Meinberger Mineralwaſſer, zweite vermehrte Auflage mit Kupfern, 8.

Nachricht.

Neueste Geschichte

der

Dissidenten in Polen.

Vierter Theil.

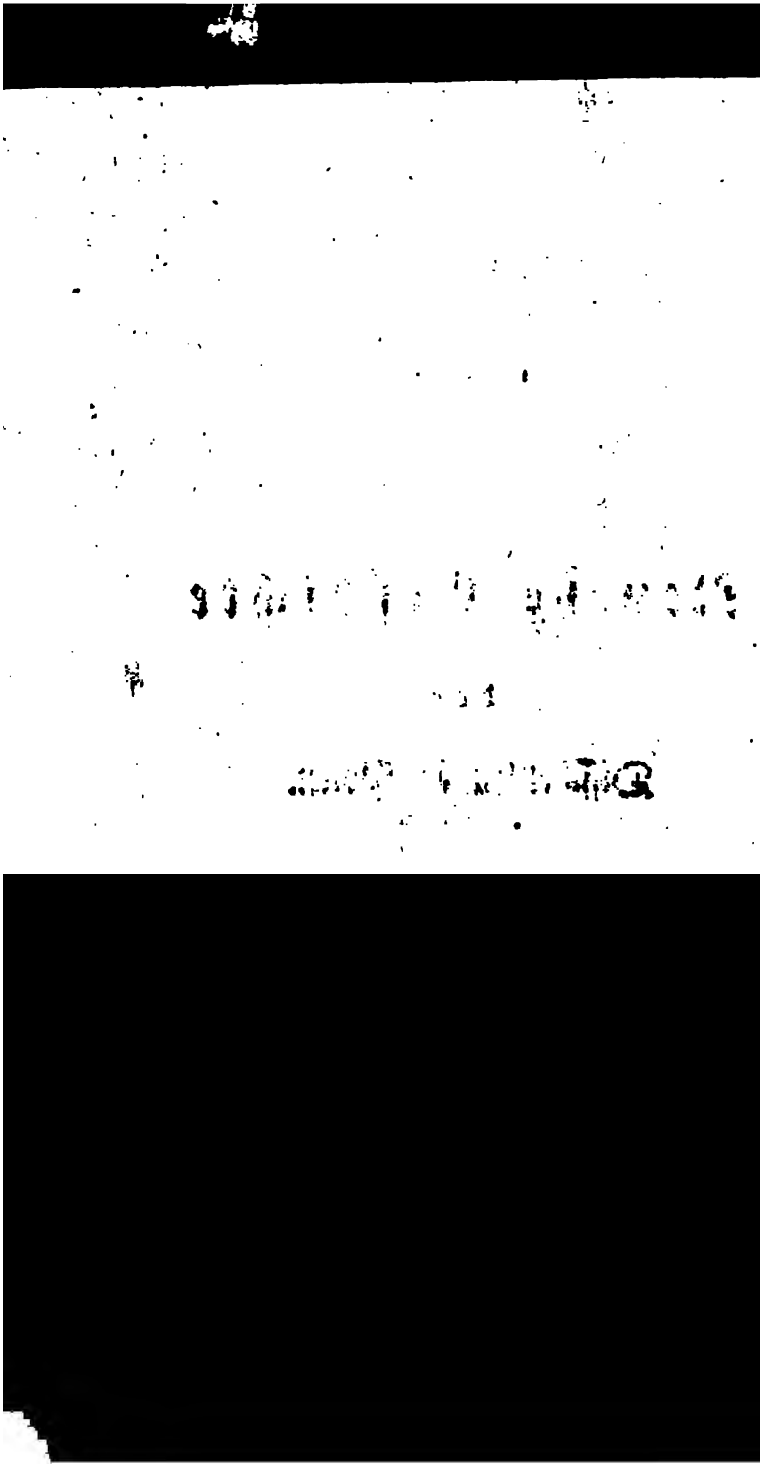

Inhalt

der neueſten Geſchichte der Diſſidenten.

Abſicht, Eintheilung und Quellen dieſer Schrift. § 2. Die Rechte der Diſſidenten waren wohl gegründet, § 3. aber gekränkt, § 4. man verſuchte ſchon unter K. Auguſt III. ſie wieder herzuſtellen. § 5. Wer die Häupter derſelben und ihre Bewegurſachen geweſen: § 6. einige derſelben wenden ſich an den ſächſiſchen Hof und verſchlimmern dadurch ihre Sache: § 7. ſie vereinigen ſich hernach mit der ruſſiſchen Partey, § 8. ſie errichten eine Caſſe und zu welchem Ende. § 9. Der Convocationsreichstag 1764. fället für ſie nachtheilig aus. § 10. Der Wahlreichstag verwilligt ihnen auch nichts. § 11. Auf dem Krönungsreichstage nehmen vier Höfe ſich ihrer an: was dabey die wahre Geſinnung der Höfe und des polniſchen Königs geweſen: die Widerſetzlichkeit der katholiſchen Partey verurſacht alles folgende Unglück. § 12. Darüber beſchweren ſich die Höfe. § 13. Rumiantzow Volz wird nach Petersburg abgefertigt und ſeines Memorials Inhalt. § 14. Der Reichstag von 1766. und dabey die Verſuche und Abſichten des ruſſiſchen Hofs, § 15. des preuſſiſchen

Inhalt

dänischen und englischen Hofs, § 16. der Dissidenten selbst. Beylage A. § 17. des Bischofs Soltyk Schwärmerey, des Königs Widerspruch und damalige Gesinnung nebst Beyl. B. § 18. Der andern Polen Gesinnung. Die Entscheidung wird denen Bischöfen überlassen. § 19. Betrachtung über die Ursach dieses Betragens, besonders des Soltyks: die Rede des päbstlichen Nuntius. § 20. Der Reichstagsschluß und die Resolution für die Höfe. § 21. Die Bischöfe setzen Punkte auf, deren Inhalt, Unbilligkeit und dadurch verursachte Beleidigung der Höfe. § 22. Die Höfe vereinigen sich genauer, § 23. und ziehen ihnen der schwedische, dessen Gesandter ankommt. § 24 Preußische Declaration, § 25. und rußische, beyde desselben Expositio Jurium Dissidentium. § 26. Anstalt zur dissidentischen Conföderation, ihre Ursachen, und englische Garantie darüber in Beylage C. § 27. Beyde dissidentische Conföderationen stehen mit einander in Verbindungen, sollen wehrlos bleiben und nur Beschwerden einbringen. § 28. Dennoch entstehen davon einige Tumulte und Unruhen. § 29.

Deſſen Geſpräche, gehaltene Gerichte, Wahl des neuen Marſchalls. §. 38. Abſendung gewiſſer Abgeordneten an die Höfe, an den König und an den Primas. §. 39. Inhalt der Beſchwerden, beſonders der Städte, § 40. und der Stadt Danzig eigne. § 41. Ihre Forderungen werden in Form eines Tractats der Höfe aufgeſetzt, und darinn das J. 1660. zum anno normali angenommen: derſelbe wird von der litauiſchen Conföderation genehmigt. § 42. Er mißfället aber zu Petersburg, und die Sache wird dem Abgeſandten Repnin einzurichten überlaſſen. Der Entwurf des Tractats iſt Beylage D. § 43. Die Forderungen enthielten nichts neues, außer das gemiſchte Gericht. § 44. Verhalten der Katholiken zu Thorn und Luſtbarkeiten der Conföderirten. § 45. Rußland denkt auf Mittel, die katholiſche Partey zu gewinnen und einen Reichstag unter einer Conföderation halten zu laſſen. § 46. Dieſe war über die Neuerungen des polniſchen Hofes unvergnügt, ſuchte durch Rußland ihre Beſchwerden zu ändern, verlangt eine Generalconföderation und erbietet ſich, den Diſſidenten alles zu verwilligen. § 47. Rußland, ſchon wider den polniſchen Hof verhetzet, willigte in ihr Begehren unter der Bedingung der Wiederherſtellung der Diſſidenten. § 48. Die Polen nehmen den Vorſchlag an, in Hoffnung ihn nicht erfüllen zu dürfen: es wird ein gegenſeitiger aber unbeſtimmter Vergleich verabredet. § 49. Der Plan zur Ausführung des Vergleichs. § 50. Demnach erſcheint die ruſſiſche Declaration und Panins Brief: die Polen werden zu conföderiren und ſich mit den Diſſidenten zu vereinigen ermuntert. § 51. Die kleinern Conföderationen werden gemacht und begünſtigen alle die Diſſidenten. § 52. Die Generalconföderation wird zu Radom und Wilna gemacht: letztere

Inhalt

dänischen und englischen Hofs, § 16. der Dissidenten selbst. Beylage A. § 17. des Bischofs Soltyk Schwärmerey, des Königs Widerspruch und damalige Gesinnung nebst Beyl. B. § 18. Der andern Polen Gesinnung. Die Entscheidung wird denen Bischöfen überlassen. § 19. Betrachtung über die Ursach dieses Betragens, besonders des Soltyks: die Rede des päbstlichen Nuncius. § 20. Der Reichstagsschluß und die Resolution für die Höfe. § 21. Die Bischöfe setzen Punkte auf, deren Inhalt, Unbilligkeit und dadurch verursachte Beleidigung der Höfe. § 22. Die Höfe vereinigen sich genauer, § 23. und thun ihnen der schwedische, dessen Gesandte entkommt. § 24 Preußische Declaration, § 25. und rußische, nebst derselben Expositio Jurium Dissidentium. § 26. Anstalt zur dissidentischen Conföderation, ihre Ursachen, und rußische Garantie darüber in Beylage C. § 27. Beyde dissidentische Conföderationen stehen mit einander in Verbindungen, sollen wechselns bleiben und nur Beschwerden anbringen. § 28. Dennoch entstehen davon einige Tumulte und Unruhen. § 29.

Dasige Geſchäfte, gehaltene Gerichte, Wahl des neuen Marſchalls. §. 38. Abſendung gewiſſer Abgeordneten an die Höfe, an den König und an den Primas. §. 39. Inhalt der Beſchwerden, beſonders der Städte, § 40. und der Stadt Danzig insbeſ. § 41. Ihre Forderungen werden in Form eines Traktats der Höfe aufgeſetzt, und darinn das J. 1660. zum Grunde angenommen: derſelbe wird von der litauiſchen Conföderation genehmigt. § 42. Er mißfället aber zu Petersburg, und die Sache wird dem Abgeſandten Repnin einzurichten überlaſſen. Der Entwurf des Tractats iſt Beylage D. § 43. Die Forderungen enthielten nichts neues, außer das gemiſchte Gericht. § 44. Verhalten der Katholiken zu Thorn und Luſtbarkeiten der Conföderirten. § 45. Rußland denkt auf Mittel, die katholiſche Partey zu gewinnen und einen Reichstag unter einer Conföderation halten zu laſſen. § 46. Dieſe war über die Neuerungen des polniſchen Hofes unvergnügt, ſuchte durch Rußland ihre Beſchwerden zu ändern, verlangt eine Generalconföderation und erbietet ſich, den Diſſidenten alles zu verwilligen. § 47. Rußland, ſchon wider den polniſchen Hof verhetzet, willigte in ihr Begehren unter der Bedingung der Wiederherſtellung der Diſſidenten. § 48. Die Polen nehmen den Vorſchlag an, in Hofnung ihn nicht erfüllen zu dürfen: es wird ein gegenſeitiger Artikelmäßiger Vergleich verabredet. § 49. Der Plan zur Ausführung des Vergleichs. § 50. Demnach erſcheint die ruſſiſche Declaration und Panins Brief: die Polen werden zu conföderiren und ſich mit den Diſſidenten zu vereinigen ermuntert. § 51. Die kleinern Conföderationen werden gemacht und begünſtigen alle die Diſſidenten. § 52. Die Generalconföderation wird zu Radom und Wilna gemacht: letz-

tere nimmt ſich der Diſſidenten an. § 53. und reſtituirt den Fürſten Carl Radzivil. § 54. Beyde werden zu Radom in eine Generalconföderation zuſammengeſchmolzen: dazu verlangen die Polen rußiſche Bedeckung: ſie weigern ſich aber die wilnaiſche Urkunde zu unterſchreiben, ſetzen eine Erläuterung derſelben auf, unterſchreiben dennoch, § 55. thun es aber mit vielem Vorbehalte, und proteſtiren dawider und klagen über Zwang. § 56. Betrachtung über die Rechtmäßigkeit dieſes Zwangs. § 57. Radomiſche Generalconföderation ſchickt Abgeſandte nach Warſchau und Rußland, und wiederholet ihr Verlangen, § 58. ſie wird nach Warſchau verlegt: die übrige Polen vereinigen ſich mit ihr. § 59. Sie vereinigt ſich mit der diſſidentiſchen, ladet ſelbige zu ſich ein: die Diſſidenten ſchicken auf Rußlands Verlangen ihre Deputirte zu jener: auch die Städte thun ſolches nach langer Weigerung. § 60. Dieſe Deputirte bringen ihre Forderungen bey der Generalconföderation und bey dem Primas an. § 61. Es wird auch eine preußiſche Generalconföderа-

§ 68. Radzivil proponirt eine bevollmächtigte Deputation und eine Inſtruction für dieſelbe: dawider wird geſchrien. § 69. Dem Nuntius wird die Audienz abgeſchlagen: wider und für den radziviliſchen Vorſchlag werden Provinzialverſammlungen gehalten. § 70. Der König erinnert, daß dieſelbe ihrer Conföderation ſelbſt gemäs ſey, und daher ſolle nicht mehr geändert werden könne. § 71. Mittlerweile werden fünf Perſonen aufgehoben, und Rußland verweigert ihre Befreyung. § 72. Man verſucht vom Nepnin eine Veränderung der Vollmacht zu erlangen, und nach erfolgter Weigerung wird der Vorſchlag angenommen. § 73. Einrichtung der bevollmächtigten Deputation. § 74. Die Diſſidenten bringen bey ihr ihre Forderungen an, welche geprüft, aufs reine gebracht, und endlich von der Deputation genehmigt werden. § 75. Merkwürdige Rede eines Deputirten für die Diſſidenten. § 76. Der Tractat wegen der Diſſidenten wird blos vom Nepnin unterzeichnet, und warum § 77. derſelbe gedruckt: ſeine Eintheilung. § 78. Des erſten Artikels Inhalt, beſonders von der kathol. herrſchenden Religion § 79. und von der Apoſtaſie: dieſes Punktes Bedenklichkeit: daran iſt der König der Urheber. § 80. Des zweiten Artikels Inhalt für die Diſſidenten im Reiche. Vorher ward eine lutheriſche Kirche in Warſchau eröfnet: das gemiſchte Gericht iſt am meiſten verhaſſet: wie Senatorwürden ertheilt worden. § 81. Des dritten Artikels für die preußiſche Städte Inhalt, § 82. des vierten für Curland, § 83. und des fünften für Pilten. § 84. Hernach werden Staatsmaterien behandelt, und der ganze Tractat zwiſchen Rußland und Polen unterzeichnet. § 85 Die Einwendungen der folgenden Conföderationen wider denſelben: dieſelben Einwendungen

werden beantwortet, und die Schuld auf die katholiſche Partey ſelbſt geſchoben. § 86. Es ſind nicht alle Punkte des Tractats der rußiſchen Garantie unterworfen worden. Es wurden auch manche Geſetze gemacht, die die Religion und die Geiſtlichkeit betreffen. § 87. Klagen der Eiferer wider den Tractat, des Pabſtes Proteſtation und Briefe dawider, des Königs Antwort darauf in Beylage E. § 88. Die Generalconföderation und die diſſidentiſche werden aufgehoben; § 89. der Tractat wird von beyden Seiten ratificirt. § 90. Der Tractat wegen der Diſſidenten wird von ihnen ſelbſt gedruckt und bekannt gemacht, mit den übrigen Artikeln geht es langſamer, und in Preuſſen ſind ſie gar nicht publicirt. § 91. Die Conföderationen verhindern die Vollſtreckung: Punkte, welche wirklich vollſtreckt worden. § 92. In wiefern eine Vereinigung beyder evangeliſcher Gemeinen rathſam ſey. § 93. Vollſtreckung des gemiſchten Gerichts im October 1768. § 94. Sie mißlingt auch im Jenner 1769. § 95. Noch andre Folgen des Tractats.

Neueste Geschichte der Dissidenten in Polen.

§ 1.

Meine Absicht ist weder die Gerechtsame der Dissidenten zu erweisen, noch ihre Schicksale von den entferntern Zeiten her zu erzählen, sondern blos dasjenige vorzutragen, was sich unter der Regierung des jetzigen Königs in Polen, Stanislaus Augustus, seit dem Jahr 1764 mit ihnen zugetragen hat. Mein Vortrag theilt sich natürlicher Weise in 2 Theile. Im erstern werde ich von ihren Bemühun-

gen handeln, welche ſie ſeit dem gemeldeten Jahre bis ans Ende des Jahrs 1767 angewendet haben, ihre von der katholiſchen Partey beeinträchtigte Rechte wieder zu erlangen. Im zweiten werde ich ihren Zuſtand nach dem Reichstage des genannten Jahres vorſtellig machen, da ihre vom Reichstage wieder hergeſtellte Rechte nochmals von den katholiſchen Conföderationen angefochten worden ſind, bis gegen Ende des Jahrs 1772 die große Veränderung im ganzen Königreiche den Conföderationen ein Ende gemacht hat. Die Erkenntnißquellen meiner Geſchichte zeige ich zwar hin und wieder an, und berufe mich oft genug auf gedruckte Schriften, wofern dieſelbe vorhanden ſind; vornehmlich aber nehme ich meine Nachrichten aus ungedruckten Briefen und Urkunden, deren ich ſo viele, als nöthig war, zu leſen Gelegenheit gehabt habe, aus Protocollen und Acten, aus mündlichen Erzählungen vieler der Sache kundigen Perſonen, aus Nachrichten, die mir meine Freunde verſchaft haben,

§ 2. Die Diſſidenten oder Unkatholiſche, d. i. die Einwohner griechiſcher und evangeliſcher Religion in Polen, hatten noch vor dem Jahr 1569, in welchem die verſchiedene Länder des polniſchen Scepters, nemlich das eigentliche Große und Kleine Polen, das Großherzogthum Litthauen, Rothreuſſen, Maſuren, Liefland, und andre, auch gewiſſermaßen die Provinz Preuſſen, in eine vereinigte Republik zuſammen geſchmolzen, und mit gemeinſchaftlichen Rechten, Geſetzen, Freiheiten, Verfaſſungen verſehen worden ſind, eine völlige Gleichheit mit den Katholiſchen genoſſen, und dieſelbe war ihnen im Jahr 1573 durch das vornehmſte Grundgeſetz der vereinigten Republik, und durch die Eidesleiſtungen aller Könige beſtätiget worden: ſie hatten auch nachhero wirklich über ein Jahrhundert hindurch alle Rechte der adelichen und bürgerlichen Gleichheit und eine völlig freye Religionsübung beſeſſen. Dieſen Satz werde ich hier nicht beweiſen, ſondern als gewiß voraus ſetzen, und mich nur auf den ungenannten Verfaſſer des Ausführlichen Entwurfes der Gerechtſame der Diſſidenten, Berlin, 1772 in 8 berufen, welcher der neueſte und vollſtändigſte Schriftſteller von dieſer Materie iſt, und denſelben Satz nicht allein ſelbſt hiſtoriſch erwieſen, ſondern auch § 2. die übrigen Schriften genennet, welche proteſtantiſcher Seits zum Behuf ihrer Sache ans Licht getreten ſind.

§ 3. Dieſe Rechte waren zwar bereits ſeit der Regierung des Königs Sigismunds III. vielfältig gekränket und nach und nach ſehr geſchmälert worden; im jetzigen Jahrhunderte aber waren ſie ſo gar durch Reichsgeſchlüſſe, beſonders im Jahr 1717 und 1736 dergeſtalt vernichtet worden, daß den Diſſidenten ſtatt der ehe-

mali-

maligen Gleichheit nur eine geringe Toleranz mit einer ſehr eingeſchränkten Religionsübung übrig geblieben war. Man leſe im ausführlichen Erweiſe den § 110. 112. 135. 136.

§ 4. Weil nun der diſſidentiſche Adel berechtigt zu ſeyn glaubte, dieſe neuere Reichstagsſchlüſſe als einſeitige für widerrechtlich und ungültig zu halten, die den Grundſätzen des Reichs zuwiderliefen, fiengen ſchon einige ſeines Mittels unter der Regierung des Königs Auguſts III. an, ſich dawider zu regen und ſowohl am ſächſiſchen als rußiſchen Hofe an ſeiner Wiederherſtellung zu arbeiten. Ja, ſchon damals fanden ſie bey den Höfen Gehör, und man nahm gewiſſe Maaßregeln, die Diſſidenten wiederum in ihre Rechte einzuſetzen, wie ein katholiſcher Schriftſteller verſichert im Journal des ſavans, Novemb. 1771. tom. 56. p. 332. (Im Jahr 1772 iſt zu Amſterdam oder vielmehr zu Paris herausgekommen: Lettres hiſtoriques ſur l'etat actuel de la

ren müſſen. Journal des ſavans p. 331. Derſelbe Verfaſſer aber irret ſich zuverläſſig, wenn er Seite 329. den Urſprung der Sache ſo vorſtellet, daß die Nachbarn Polens nach ihrer politique deſolatrice, wie er es nennet, über die guten Anſtalten in Polen des Jahres 1764 eiferſüchtig worden, und befürchtet, es möchte die Republik aus ihrer Aſche wieder aufſtehen: ſie hätten deswegen Mittel geſucht, dieſelbe in ihre vorige Anarchie zurück zu ſtürzen: ein gutes Mittel hätten ſie gefunden, durch die Diſſidenten, die ſich mit Recht über die Geſetze von 1717 und 1736 beſchweren können, den Patrioten etwas zu ſchaffen zu machen, und ſie an der Verbeſſerung ihres Staats zu hindern, indem ſie wohl voraus gewußt, daß die katholiſche Eiferer alles dran ſetzen würden, um jene Geſetze aufrechts zu erhalten. Faſt denſelben Verdacht äuſſert der neueſte ungenannte Verfaſſer der Conſiderations politiques et philoſophiques ſur les affaires preſentes du Nord et particulierement ſur celles de Pologne. à Londres, 1773. in octavo pag. 11. und vielleicht hat dieſer aus dem Abbe Bodeau geſchöpft. Allein dieſer angegebene Urſprung iſt falſch. Denn erſtlich durften die Diſſidenten nicht von den Höfen verhetzet werden, da ſie ſelbſt den Druck genugſam fühlten und durch ihr eigenes Gefühl zu männlichen Verſuchen, ihr Schickſal zu erleichtern, gereitzt wurden; 2) ihre Sache war ſchon vor dem Jahre 1764 rege, und ehe noch auf dem Convocationstage deſſelben Jahres die Verbeſſerungen in Polen vorgenommen wurden; 3) der rußiſche Hof wenigſtens war über dieſelbe Verbeſſerungen nicht eiferſüchtig, die er zu ſelbiger Zeit keinesweges hinderte, da er doch konnte, und die

er

c) dadurch, daß er mit dem czartoriskischen Hause das beste Vernehmen unterhielte, selbst zu begünstigen schien; 4) die thörichte Widersetzlichkeit der Eiferer war nicht vorauszusehen, als der Verfasser meynet: vielmehr lassen die bekannten sehr toleranten Gesinnungen der Grossen viel Nachgiebigkeit vermuthen. Jedoch vorzüglich machten die Dissidenten die Versuche zu ihrer Wiederherstellung nach dem Tode des genannten Königs aus dem sächsischen Hause.

§ 5. Es waren besonders vier Personen ihres Mittels, welche dieses wichtige Werk angriffen, nemlich 2 Gebrüder von Grabowsky in Litthauen, und ebenfalls 2 Brüder von Golz in Polen. Die letztern waren ursprünglich dadurch zu ihrer Unternehmung veranlasset worden, weil sie wegen angefochtener Kirchen viele Prozesse führen müssen, und dabey sowohl die Ungerechtigkeit und Habsucht der Tribunäle allzusehr erfahren hatten, als auch die Kunstgriffe der katholischen Geistlichkeit

schah in mehreren Woywodschaften. Auch in Preußen ward versucht, sogar durch viele zusammengezogene Haustruppen einiger mächtiger Familien, besonders der Potozker, zum Vortheil des sächsischen Churfürstens etwas auszurichten. Weil aber dieses Unternehmen dem Plan des rußischen und preußischen Hofes ganz zuwider war, welche lieber einen einheimischen König der Nation gönneten, und weil daher ein Misvergnügen bey dem preußischen Generallandtage zu Graudenz ausbrach, so verursachte dieser Umstand eine ziemliche Hinderung für die Sache der Dissidenten, und die Unterstützung von Seiten Rußlands war damals nicht zu hoffen. Denn obwohl das Corpus der Dissidenten an dieser Unternehmung einiger Mitglieder keinen Antheil gehabt hatte, ja die Unmöglichkeit vorausgesehn hatte, sich den rußischen Absichten zu widersetzen, so hinderte doch das mislungene Vorhaben einiger den Vortheil aller.

§ 7. Allein jene Häupter der dissidentischen Partey bemerkten bald die schwachen und fast sorglosen Veranstaltungen derer Großen, welche sich damals den rußischen Absichten entgegen stelleten: sie konnten sich leicht den kläglichen Ausgang zum voraus vermuthen, den die Unternehmungen des Fürsten Carl Radzivil und des Krongroßfeldherrns Branizki wirklich gewannen, und, weil ohnedem der Churfürst von Sachsen mit Tode abgieng, so versöhnten sie sich wiederum mit der rußischen Partey, und halfen die Erhebung des jetzigen Königs befördern; gleichwie auch die katholischen Herrn, welche mit ihnen der sächsischen Partey zugethan gewesen waren, der sieghaften rußischen Partey zufielen. Nachhero hielten sie sich fest bey derselben und bemühten sich, durch

länglich verſpüret, daß die katholiſche Partey die bisherige Einſchränkung unſerer Religionsfreiheit noch nicht zum letzten Ziele ihrer Wünſche geſetzt habe, ſondern noch gröſsere Abſichten hege: daß ſie allmählig die ohnedem wenige Kirchen noch mehr zu verringern gedenke, und blos den häuſslichen Gottesdienſt übrig laſſen wolle: daß ein Vorſchlag auf der Bahn ſey, den Diſſidenten den Ankauf und Erwerbung neuer Erbgüter zu unterſagen, und ſie in die jetzigen Beſitzungen einzuſchränken: kurz, daß man Vorhabens ſey, die adelichen Mitbrüder völlig in den Zuſtand der Schutzjuden zu verſetzen, bis man ſie ganz austreiben könne, wie ehedem mit den Arianern geſchehen iſt. Die Furcht vor ſolche Begegnungen muſte nothwendig eine Art von Verzweifelung erwecken, daß die oben genannte Häupter der Diſſidenten lieber ihr Heil zu verſuchen und alle mögliche Bemühung anzuwenden ſich entſchloſſen, als dieſes äuſserſte abwarten wollten.

§ 6. Demnach wandten ſich einige derſelben zuerſt

schaft in mehreren Woywodschaften. Auch in Preußen ward versucht, sogar durch viele zusammengezogene Hausstruppen einiger mächtiger Familien, besonders der Potozker, zum Vortheil des sächsischen Churfürstens etwas auszurichten. Weil aber dieses Unternehmen dem Plan des rußischen und preußischen Hofes ganz zuwider war, welche lieber einen einheimischen König der Nation gönneten, und weil daher ein Misvergnügen bey dem preußischen Generallandtage zu Graudenz ausbrach, so verursachte dieser Umstand eine ziemliche Hinderung für die Sache der Dissidenten, und die Unterstützung von Seiten Rußlands war damals nicht zu hoffen. Denn obwohl das Corpus der Dissidenten an dieser Unternehmung einiger Mitglieder keinen Antheil gehabt hatte, so die Unmöglichkeit vorausgesehn hatte, sich den rußischen Absichten zu widersetzen, so hinderte doch das mislungene Vorhaben einiger den Vortheil aller.

§ 7. Allein jene Häupter der dissidentischen Partey bemerkten bald die schwachen und fast sorglosen Veranstaltungen derer Großen, welche sich damals den rußischen Absichten entgegen stelleten: sie konnten sich leicht den kläglichen Ausgang zum voraus vermuthen, den die Unternehmungen des Fürsten Carl Radzivil und des Kronmarschalls Branizki wirklich gewannen, und, weil ohnedem der Churfürst von Sachsen mit Tode abgieng, so versöhnten sie sich wiederum mit der rußischen Partey, und halfen die Erhebung des jetzigen Königs befördern; gleichwie auch die katholischen Herrn, welche mit ihnen der sächsischen Partey zugethan gewesen waren, der sieghaften rußischen Partey zufielen. Nachhero hielten sie sich fest bey derselben und bemühten sich, durch

den rußiſchen und den mit ihm genau verbundenen preußiſchen Hof ihre Sache durchzuſetzen.

§ 8. Weil nun ihr Unternehmen vielfache Koſten erforderte, errichteten ſie zu dieſem Ende eine eigne Caſſe, deren Verwaltung den Häuptern überlaſſen ward. Zu derſelben ſchoſſen die Mitglieder und Theilnehmer der Sache, nach Verhältniß ihres Vermögens und nach freyem Willen, verſchiedene Summen her. Einige gaben 100, andre 50 Dukaten dazu: die Stadt Danzig gab 1000 Dukaten, die Stadt Thorn that auch einen verhältnißmäßigen Beytrag, und andre mehr nach Vermögen und Belieben. Von dieſem Gelde wurden verſchiedene Schriften gedruckt, welche zum Unterrichte der Nation von der wahren Beſchaffenheit und von den Rechtsgründen der diſſidentiſchen Sache abzieleten; und dieſelben wurden in polniſcher, deutſcher, franzöſiſcher Sprache unentgeldlich in Polen ausgetheilt, wie an den Höfen bekannt gemacht. Die nothwendige Correſpondenz

Geschäfte wegen in den Residenzen sich aufhielten. Nach Schweden und Dännemark ward der Kammerherr von Unruh schon im Jahr 1764 abgefertigt, fand aber damals keinen sonderlichen Eingang.

§ 9. In Polen selbst ließ sich die Sache zu Anfange schlecht an. Auf dem Convocationsreichstage im Monate May 1764, hatten die Dissidenten bereits einigermaßen ihre Sache in Bewegung gebracht, und unter der Hand einige gute Versprechungen erhalten. Allein in der Versammlung selbst wurden sogar nachtheiligere Vorschläge wider sie auf die Bahn gebracht: unter andern wurde es als eine Beschwerde über die vorhergehende Regierung angeführt, daß die königliche Domainenkammer die einträglichste Bedienungen in denen Oekonomieen, bey den Salzwerken, bey der Post, u. d. m. mit Dissidenten, die überdem noch gröstentheils Ausländer waren, besetzet worden waren: man verlangte daher, daß dergleichen Bedienungen den Dissidenten verschlossen werden sollten. Diesen letztern Vorschlag that der jetzige König als damahliger Landbote von Masuren, vermöge seiner Instruction, weil er in dieser Würde dem Reichstage beywohnte. Er wurde als ein Beweis des Eifers für die katholische Religion sehr wohl aufgenommen und zum Reichstagsgesetze gemacht. Viele nahmen dieses so auf, als sey diese Verordnung aus Religionshaß gemacht, und auch vollstreckt worden. Andere, welche mehr Recht zu haben scheinen, suchten die Quelle in der Politik, und in der Abneigung gegen die sächsische Regierung. Der Generalpostdirector von Polen und Litthauen war ein Dissident, aber auch ein sächsischer Edelmann. Er wurde freylich von der Generalconföde-

ration ſeines Amtes entſetzet, aber deswegen, weil es zur Sicherheit der Correſpondenz in damahligen Zeiten nöthig ſchien, den übrigen Poſtofficianten, die gröſtentheils Lutheraner und Sachſen waren, einen weniger verdächtigen Aufſeher zu geben. Daher geſchah es, daß der jetzige König nach ſeiner Thronbeſteigung, und nachdem die vorige Urſache weggefallen war, denſelben dimittirten Poſtdirector wiederum einſetzte, und auch die Verwaltung ſeiner Domainen in den Händen derjenigen Diſſidenten ließ, welche ſich durch vorhergehende Dienſte darinnen vorzüglich brauchbar gemacht hatten. Folgendes war ſchon nachtheiliger für die Diſſidenten auf dem Convocationstage. Es wurde der Religionsfrieden nur nach den neuern Geſetzen, über welche ſich eben die Diſſidenten zu beſchweren Urſach hatten, beſtätiget: namentlich ward aus der Conſtitution des Jahrs 1717 die Verordnung wiederholet, daß die Stadt Danzig ihre Oberpfarrkirche den Katholiken einräumen ſolle, und der Stadt Thorn

tholiken merken ließen, noch auch den Häuptern der Dissidenten selbst entdeckten, und oft sogar den Anschein einer ganz entgegengesetzten Gesinnung geflissentlich gaben: ich halte es für wahrscheinlich, daß die Dissidenten mit der Zeit bloß durch den König und durch seine Familie, auch ohne Einmischung fremder Höfe, den damals vorgesetzten Endzweck erhalten haben würden: ich bin aber auch versichert, daß sie durch den König keinen Antheil an den Reichswürden erlangt haben würden. Es ist eine ganz falsche Beschuldigung des königlichen Hofes, die man im Manifeste de la Rep. Confederée pag. 26. lieset, daß auf dem Krönungsreichstage ein Garantietractat zwischen Rußland und Polen heimlich geschlossen worden, darinn unter andern auch den Dissidenten die Fähigkeit zu allen Aemtern ertheilet worden sey. Ich weiß zuverläßig, daß damals die wahren Absichten der Dissidenten noch nicht auf Senatorwürden gegangen, daß sie mit einer Religionsfreyheit und mit der Sicherheit von Bedrückungen gern zufrieden gewesen wären, und daß sie diese ihre Gesinnung während des Reichstages gegen viele von der katholischen Partey geäußert haben. Glücklich wäre Polen gewesen und geblieben, wenn die letztgenannte Partey damals etwas von ihrem Eigensinne und blinden Religionseifer nachgegeben, und nur etwas Billiges auf solche nicht allein gerechte, sondern auch mäßige Forderungen verwilliget hätte! Man kann leicht bemerken, daß die Forderungen der Höfe, so oft sie polnischer Seits abgewiesen worden, so oft auch erhöhet und weiter getrieben worden sind, bis endlich die Polen ihre Hartnäckigkeit zu bereuen Ursach genug gefunden haben. Ich halte mich daher berechtiget zu seyn, die Maaßregeln die-

allein verpflichtet gemacht habe, ſondern auch auf das kräftigſte ſich zu bearbeiten geſonnen ſey, bis man den Diſſidenten völlige Gerechtigkeit wiederfahren laſſe. Der preußiſche Gevollmächtigte, der Fürſt von Carlat, und Herr von Benoit wiederholten dieſelbe Declaration; wie auch noch am ſelbigen Tage der däniſche Geſandte St. Saphorin that. Am folgenden 29. Nov. gab auch der großbritanniſche Herr Wrougthon, mit Beziehung auf den oliviſchen Frieden eine ähnliche Schrift ein, und verlangte auf die nachdrücklichſte Weiſe die Abſtellung der Beſchwerden und der Verfolgungen gegen die Diſſidenten. Es wurde aber polniſcher Seits wenig darauf geachtet; ungeacht der König ſelbſt nicht ungeneigt ſchien, den Diſſidenten in einigen Stücken Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen. Man hat Urſach zu glauben, und ein vornehmer Schriftſteller der authentiſchen Schrift zur Vertheidigung des Königs, die erſtlich in polniſcher Sprache auf 2 Bogen abgedruckt iſt, und auch deutſch in

tholiken merken ließen, noch auch den Häuptern der Dissidenten selbst entdeckten, und oft sogar den Anschein einer ganz entgegengesetzten Gesinnung geflissentlich gaben: ich halte es für wahrscheinlich, daß die Dissidenten mit der Zeit bloß durch den König und durch seine Familie, auch ohne Einmischung fremder Höfe, den damals vorgesetzten Endzweck erhalten haben würden: ich bin aber auch versichert, daß sie durch den König keinen Antheil an den Reichswürden erlangt haben würden. Es ist eine ganz falsche Beschuldigung des königlichen Hofes, die man im Manifeste de la Rep. Confederée pag. 26. lieset, daß auf dem Krönungsreichstage ein Garantiecracrat zwischen Rußland und Polen heimlich geschlossen worden, darinn unter andern auch den Dissidenten die Fähigkeit zu allen Aemtern ertheilet worden sey. Ich weiß zuverläßig, daß damals die wahren Absichten der Dissidenten noch nicht auf Senatorwürden gegangen, daß sie mit einer Religionsfreyheit und mit der Sicherheit von Bedrückungen gern zufrieden gewesen wären, und daß sie diese ihre Gesinnung während des Reichstages gegen viele von der katholischen Partey geäußert haben. Glücklich wäre Polen gewesen und geblieben, wenn die letztgenannte Partey damals etwas von ihrem Eigensinne und blinden Religionseifer nachgegeben, und nur etwas Billiges auf solche nicht allein gerechte, sondern auch mäßige Forderungen verwilliget hätte! Man kann leicht bemerken, daß die Forderungen der Höfe, so oft sie polnischer Seits abgewiesen worden, so oft auch erhöhet und weiter getrieben worden sind, bis endlich die Polen ihre Hartnäckigkeit zu bereuen Ursach genug gefunden haben. Ich halte mich daher berechtiget zu seyn, die Maaßregeln die-

ſes Reichstags und den thörichten Eifer des krakauiſchen Biſchofs Soltyk für die eigentliche Quelle alles Unglücks anzuſehen, welches hernachmals Polen ſo viele Jahre hindurch betroffen, und es bis an den Rand des Untergangs gebracht hat. So urtheilen auch andre Perſonen, welche Kenntniß der Sache haben, als der Ritter Pyrrhys in ſeinen Reflexions politiques pag. 2. der Verfaſſer des ausführlichen Erweiſes § 141. S. 307. und der König ſelbſt in einem Briefe vom Febr. 1768. der weiter unten Beylage E. angeführet werden ſoll, auch nachhero ein geſchickter und in denſelben Geſchäften genugſam gewiegter Staatsmann, der Verfaſſer der lettre hiſtorique et politique d'un Gentilhomme Polonois à l'occaſion des Obſervations ſur les Declarations 1773. in octav. pag. 25.

§ 12. Die abſchlägige Antwort von Seiten der Republik ſchreckte die Höfe von der Befolgung ihres Plans und von fernerer Unterſtützung der diſſidentiſchen

weil ſich Rußland über die Beeinträchtigung ſeiner Gränzen beſchweret hatte. Er that deswegen Anregung, wurde aber vom rußiſchen Hofe mit der Antwort abgewieſen, „daß die Sache der Diſſidenten allen andern vorgehen müſſe, und vor Endigung dieſer Sache könne der Gränztractat nicht behandelt werden.“ (Siehe Reponſe à l'Ecrit intitulé: Expoſé de la Conduite de la Cour de Ruſſie vis à vis la Rep. de Pologne 1773. in 4. pag. 6.)

§ 13. Da nun die Sache der Diſſidenten weiter betrieben werden ſollte, verlangte der rußiſche Hof, daß ſich einer oder mehrere Abgeordnete ihres Mittels zu Petersburg aufhalten möchten, um ſowohl die Sache ihrer Partey zu beſorgen, als auch dem Hofe mit Vorſchlägen und Unterricht beyzuſtehen, damit nicht durch weitläuftige Correſpondenz mit der ſo entfernten diſſidentiſchen Adelſchaft viele Zeit verloren gehen möge. Wiewohl nun ein litthauiſcher Edelmann reformirter Religion, Herr Kraſinski, vorlängſt daſelbſt geſtanden, und die Sache der litthauiſchen Diſſidenten beſorgt hatte, ſo wurde doch im Sept. 1766 aus Polen ein Abgeordneter von beyden evangeliſchen Gemeinen nach Petersburg abgefertigt, nemlich der Kammerherr G. E. von der Golz, aus der lublinſchen Woywodſchaft in Kleinpolen, und dagegen Herr Kraſinski reiſete von Petersburg ab. Golz übergab am 15. Sept. 1766. ein ſchriftliches Memorial, deſſen Inhalt ich anzeigen will, weil man daraus theils die bereits veränderten Endzwecke Rußlands, nebſt den damaligen Abſichten der Diſſidenten einſehen kann, theils die Geſinnungen der polniſchen Hofpartey, welche jedoch von den Geſinnungen der Nation ſelbſt, wie es der Ausgang hernach

nach gelehret hat, noch ſehr verſchieden waren. Er ſchreibt: es ſcheine jetzo in Polen die Gewiſſensfreyheit und Religionsübung am wenigſten angefochten zu werden, vielmehr wolle man katholiſcher Seits wirklich etwas einräumen, und gebe Hofnung zur Erlaubniß, überall Kirchen erbauen zu dürfen: aber dadurch ſuche man nur die Abſichten der Kayſerinn zu eludiren: denn man widerſetze ſich deſtomehr der Wiederherſtellung des diſſidentiſchen Adels, ohne welche doch die Erhaltung weder der alten, noch der künftig zu errichtenden Kirchen, noch ihres ruhigen Gottesdienſtes möglich ſey, wie es die Erfahrung zeiget: der Vorwand ſey, daß die Verſchiedenheit der Religionen in Verwaltung des Staats ſchädliche Trennungen und Unordnungen verurſachen müſſe; da doch die vergangene Geſchichte zeiget, daß Polen nie blühender und ruhiger geweſen, als da die Diſſidenten gleichen Antheil an der Regierung gehabt: man ſuche auch zu verhindern, daß nicht Mitbürger, welche ihre Wiederherſtellung den auswärtigen Mächten ſchuldig ſind, in

genauen Uebereinstimmung Preußens mit Rußland in der dissidentischen Angelegenheit zu überzeugen, u. s. w.

§ 14. Der nächste Reichstag fiel in den October und November 1766. Auf dem zur Beschickung dieses Reichstags im September gehaltenen Landtage der Provinz Preußen zu Marienburg, fiel der Schluß für die Dissidenten nicht ungünstig aus; davon man die genealogischen historischen Nachrichten, Theil 73. S. 4. nachlesen kann. Ueberhaupt hatte diese Provinz die denen Dissidenten widrige und neue Reichsgesetze niemals angenommen. Zu Warschau gieng es nicht eben so billig her, sondern der Enthusiasmus behielte die Oberhand, und nahm weder kluge Rücksicht auf die Höfe, noch billige auf die Sache der Dissidenten. Bey selbigem Reichstage forderte und erhielte der rußische Großbothschafter, Fürst Repnin, eine feyerliche Audienz, in welcher er das Verlangen seiner Monarchin nachdrücklich wiederholte, und eine Declaration von 2 Foliobogen in französischer Sprache, datirt 4. Nov. 1766. dem Könige übergab. Siehe thornisches Wochenblatt 1766. S. 367. und die genealog. histor. Nachrichten, Theil 73. S. 15. Die dabey gehaltene Rede steht daselbst gedruckt S. 375. die übergebene Declaration steht S. 377-383. und als Beylage B. in der rußischen Exposition des Droits. Einen Auszug davon findet man in den genealog. histor. Nachrichten S. 16. und in Lettres II. concerning the present state of Poland pag. 42. sq. Nun giengen die rußische Forderungen weiter, nicht mehr auf bloße Religionsfreyheit, sondern auf die völlige Gleichheit der Dissidenten mit den Katholiken. Der vorhin angezogene vornehme Schriftsteller der authentischen Vertheidigung

digung bezeuget es selbst, „daß Rußland das Syst
ner völligen Gleichheit nicht eher angenommen hab
nachdem es durch die unverständige Rathschläge be
gewesen, welche auf alles, was Rußland verlangt
eine völlig abschlägige Antwort beschlossen hatten.“
gemeldeter Declaration führt der Fürst Repnin erst
Bewegungsgründe seiner Monarchin an, warum
Dissidenten zu schützen, und sich für dieselbe ins
zu schlagen, veranlasset sey: hernach trägt er die
nach der Reihe vor, welche die Monarchin für d
sidenten verlange: nemlich in Ansehung der Rel
freyheit, daß die bisherige Misbräuche und Unterdr
gen unterlassen werden, und die ehemalige freye Rel
übung wieder hergestellet werden möge: daß die abg
mene Kirchen wieder zurück gegeben, die verfallen
auszubessern verstattet, und die Amtsverrichtunger
dentischer Geistlichen nicht verhindert werden m
daß überall erlaubt werden möge, neue Kirchen zu b

n Weg freundſchaftlicher Unterhandlungen beſtimmt erden möchte, in wie weit die Diſſidenten an der Verwaltung des Staats und der Vortheile deſſelben Antheil ehmen ſollten. Hier beobachtete man nochmals die Mäßigung Rußlands. Es verlangt noch nicht die Staatswürden der Diſſidenten ſchlechtweg und unbeſtimmt, wie lle vorige Puncte der Religionsfreyheit, ſondern es verangt nur eine Negotiation und gütlichen Vergleich wegen er Staatswürden. Vermuthlich gab es hierinnen den eſinnungen des polniſchen Hofes noch etwas nach.

§ 15. Mit dem rußiſchen Großbothſchafter machn noch drey andre Abgeſandten gemeinſchaftliche Sache. err von Benoit hielte am 10. Nov. ebenfalls eine Rede ey öffentlicher Audienz, welche im thorniſchen Wochenlatt S. 389. deutſch zu leſen iſt, und übergab ein lateiniches und franzöſiſches Memorial auf einen Foliobogen, welches auch daſelbſt S. 391 und 395 deutſch abgedruckt ſteht. Darinnen forderte er vermöge des oliviſchen Friedens, aß die Kirchen und Schulen, die den Diſſidenten nach em Frieden abgenommen worden, ihnen wieder eingeäumt werden möchten; daß ihnen ihre Prediger und Schuhllehrer frey zu wählen erlaubt ſey, eine ganz freye Religionsübung verſtattet werde, die Seminarien zu iſſa, Mohilow und andre nicht beunruhiget werden, die Kirchenſachen vor weltlichen Gerichten abgethan, die ibrigen Freyheiten ſo, wie das rußiſche Memorial ſie ausedrückt habe, verſtattet werden, beſonders aber der vierte Artikel des warſchauer Tractats von 1716 aufgehoben werden möchte. Der großbritanniſche Geſandte Hr. Wrough

[redacted]

übergab die Gewährsmann des altſtädtiſchen Friedens am 4. Nov. auf einen Foliobogen franzöſiſch und polniſch

in

in einer Privataudienz ein ähnliches Memorial, das im thorniſchen Wochenblatt S. 404. deutſch befindlich iſt. Der däniſche Geſandte Herr von St. Saphorin that daſſelbige an eben dem Tage in beyden genannten Sprachen, und führte gute Gründe der Billigkeit an. Siehe thorniſches Wochenblatt, S. 404. und die genealog. hiſtor. Nachrichten, Theil 73. S. 18. Alle drey Declarationen ſind auch in der Darlegung der Gerechtſame der Diſſidenten S. 109-121. deutſch zu leſen.

§ 16. Auch die Diſſidenten ſelbſt übergaben dem Könige in einer Privataudienz eine lateiniſche und polniſche Schrift von 4 Seiten, worinn ſie ihr bisheriges Elend und die Bedrängniſſe beweglich vorſtelleten, ihre Rechtsgründe kürzlich anführeten, und um die Wiederherſtellung ihrer vorigen Rechte anſuchten. Dieſe Bittſchrift ſteht in der Darlegung der Gerechtſame, S. 125. in den genealog. hiſtor. Nachrichten, Theil 73. S. 19. f. und im thorniſchen Wochenblatte S. 406. Sie über-

Enthusiasmus rege. Er hatte schon in seinen vorgängigen Hirtenbriefen, darinn er nach Gewonheit wegen des Kirchengebets für einen glücklichen Reichstag Verfügungen machte, wider die Absichten der Dissidenten geschwärmet, und deshalb sogar ausserordentliche Andachten ausgeschrieben. Siehe thornisches Wochenblatt 1766. S. 416. Auf dem Reichstage selbst stimmete er in weitläuftigen und heftigen Reden, welche auf polnisch gedruckt und ausgetheilet wurden. Sie sind in den Schriften die Sache der Dissidenten betreffend, zweyte Fortsetzung, S. 42. und dritte Forsetzung S. 59. und in den genealog. histor. Nachrichten 73 Theil S. 7. f. deutsch befindlich. In diesen verhetzte er seine Landsleute, den Dissidenten schlechterdings nichts nachzugeben: er verflucht und verwünscht sich selber, wenn er ihnen etwas einzuräumen willigen würde: er erbietet sich gleichsam zum Märtyrertode für die eingebildeten Vorzüge seiner herrschenden Religion: er wärmet die alten blutdürstigen Gesetze wider die Ketzer aus den finstern Zeiten wieder auf, und wendet sie auf die Dissidenten an. Ja, er that mündlich in der Reichsversammlung den Vorschlag, eine Verordnung zu machen, daß derjenige ipso facto in die Reichsacht erkläret seyn sollte, wer jemals auf dem Reichstage zum Besten der Dissidenten reden würde. Dieser Vorschlag ward mit schreyendem Beyfall aufgenommen; man lobte und genehmigte den schwärmenden Eifer des Bischofs: manche schrien auch nicht bloß wider die Dissidenten, sondern zugleich wider die Beschützer derselben: ohne an die elende Verfassung und Ohnmacht des Vaterlandes zu gedenken, riefen manche öffentlich und laut, man solle die rußische Declaration in Stücken

zer-

in einer Privataudienz ein ähnliches Memorial, das im thorniſchen Wochenblatt S. 404. deutſch befindlich iſt. Der däniſche Geſandte Herr von St. Saphorin that daſſelbige an eben dem Tage in beyden genannten Sprachen, und führte gute Gründe der Billigkeit an. Siehe thorniſches Wochenblatt, S. 404. und die genealog. hiſtor. Nachrichten, Theil 73. S. 18. Alle drey Declarationen ſind auch in der Darlegung der Gerechtſame der Diſſidenten S. 109-121. deutſch zu leſen.

§ 16. Auch die Diſſidenten ſelbſt übergaben dem Könige in einer Privataudienz eine lateiniſche und polniſche Schrift von 4 Seiten, worinn ſie ihr bisheriges Elend und die Bedrängniſſe beweglich vorſtelleten, ihre Rechtsgründe kürzlich anführeten, und um die Wiederherſtellung ihrer vorigen Rechte anſuchten. Dieſe Bittſchrift ſteht in der Darlegung der Gerechtſame, S. 125. in den genealog. hiſtor. Nachrichten, Theil 73. S. 19. f. und im thorniſchen Wochenblatte S. 406. Sie übet-

Enthusiasmus rege. Er hatte schon in seinen vorgängigen Hirtenbriefen, darinn er nach Gewonheit wegen des Kirchengebets für einen glücklichen Reichstag Verfügungen machte, wider die Absichten der Dissidenten geschwärmet, und deshalb sogar ausserordentliche Andachten ausgeschrieben. Siehe thornisches Wochenblatt 1766. S. 416. Auf dem Reichstage selbst stimmete er in weitläuftigen und heftigen Reden, welche auf polnisch gedruckt und ausgetheilet wurden. Sie sind in den Schriften die Sache der Dissidenten betreffend, zweyte Fortsetzung, S. 42. und dritte Forsetzung S. 59. und in den genealog. histor. Nachrichten 73 Theil S. 7. f. deutsch befindlich. In diesen verhetzte er seine Landsleute, den Dissidenten schlechterdings nichts nachzugeben: er verflucht und verwünscht sich selber, wenn er ihnen etwas einzuräumen willigen würde: er erbietet sich gleichsam zum Märtyrertode für die eingebildeten Vorzüge seiner herrschenden Religion: er wärmet die alten blutdürstigen Gesetze wider die Ketzer aus den finstern Zeiten wieder auf, und wendet sie auf die Dissidenten an. Ja, er that mündlich in der Reichsversammlung den Vorschlag, eine Verordnung zu machen, daß derjenige ipso facto in die Reichsacht erkläret seyn sollte, wer jemals auf dem Reichstage zum Besten der Dissidenten reden würde. Dieser Vorschlag ward mit schreyendem Beyfall aufgenommen; man lobte und genehmigte den schwärmenden Eifer des Bischofs: manche schrien auch nicht bloß wider die Dissidenten, sondern zugleich wider die Beschützer derselben: ohne an die elende Verfassung und Ohnmacht des Vaterlandes zu gedenken, riefen manche öffentlich und laut, man solle die rußische Declaration in Stücken

zer-

in einer Privataudienz ein ähnliches Memorial, das im thorniſchen Wochenblatt S. 404. deutſch befindlich iſt. Der däniſche Geſandte Herr von St. Saphorin that daſſelbige an eben dem Tage in beyden genannten Sprachen, und führte gute Gründe der Billigkeit an. Siehe thorniſches Wochenblatt, S. 404. und die genealog. hiſtor. Nachrichten, Theil 73. S. 18. Alle drey Declarationen ſind auch in der Darlegung der Gerechtſame der Diſſidenten S. 109-121. deutſch zu leſen.

§ 16. Auch die Diſſidenten ſelbſt übergaben dem Könige in einer Privataudienz eine lateiniſche und polniſche Schrift von 4 Seiten, worinn ſie ihr bisheriges Elend und die Bedrängniſſe beweglich vorſtelleten, ihre Rechtsgründe kürzlich anführeten, und um die Wiederherſtellung ihrer vorigen Rechte anſuchten. Dieſe Bittſchrift ſteht in der Darlegung der Gerechtſame, S. 125. in den genealog. hiſtor. Nachrichten, Theil 73. S. 19. f. und im thorniſchen Wochenblatte S. 406. Sie über-

Enthuſiasmus rege. Er hatte ſchon in ſeinen vorgängigen Hirtenbriefen, darinn er nach Gewonheit wegen des Kirchengebets für einen glücklichen Reichstag Verfügungen machte, wider die Abſichten der Diſſidenten geſchwärmet, und deshalb ſogar auſſerordentliche Andachten ausgeſchrieben. Siehe thorniſches Wochenblatt 1766. S. 416. Auf dem Reichstage ſelbſt ſtimmete er in weitläuftigen und heftigen Reden, welche auf polniſch gedruckt und ausgetheilet wurden. Sie ſind in den Schriften die Sache der Diſſidenten betreffend, zweyte Fortſetzung, S. 42. und dritte Forſetzung S. 59. und in den genealog. hiſtor. Nachrichten 73 Theil S. 7. f. deutſch befindlich. In dieſen verhetzte er ſeine Landsleute, den Diſſidenten ſchlechterdings nichts nachzugeben: er verflucht und verwünſcht ſich ſelber, wenn er ihnen etwas einzuräumen willigen würde: er erbietet ſich gleichſam zum Märtyrertode für die eingebildeten Vorzüge ſeiner herrſchenden Religion: er wärmet die alten blutdürſtigen Geſetze wider die Ketzer aus den finſtern Zeiten wieder auf, und wendet ſie auf die Diſſidenten an. Ja, er that mündlich in der Reichsverſammlung den Vorſchlag, eine Verordnung zu machen, daß derjenige ipſo facto in die Reichsacht erkläret ſeyn ſollte, wer jemals auf dem Reichstage zum Beſten der Diſſidenten reden würde. Dieſer Vorſchlag ward mit ſchreyendem Beyfall aufgenommen: man lobte und genehmigte den ſchwärmenden Eifer des Biſchofs: manche ſchrien auch nicht bloß wider die Diſſidenten, ſondern zugleich wider die Beſchützer derſelben: ohne an die elende Verfaſſung und Ohnmacht des Vaterlandes zu gedenken, riefen manche öffentlich und laut, man ſolle die rußiſche Declaration in Stücken

zer-

zerreißen. Siehe Lettre hiſtorique et politique d'un Gentilhomme Polonois pag. 29. und die genealog. hiſtor. Nachrichten a. O. S. 11. Bey ſolcher Geſinnung der Verſammlung wäre der Vorſchlag ungezweifelt durchgegangen, wenn nicht der König ſelbſt das Wort genommen, und durch perſönliches Zureden vom Throne verhindert hätte, daß ſolches abgeſchmackte und barbariſche Geſetz nicht durchgehen konnte. Die Reden, welche der König bey ſolcher Gelegenheit am 11. und 22. October gehalten, finden ſich in der dritten Fortſetzung der Schriften die Diſſidenten betreffend S. 56. Noch vollſtändiger wird der Verlauf der Sache in den thorniſchen wöchentlichen Nachrichten 1766. S. 348. 355. 416 erzählet, und von dem Verfaſſer der oben angeführten authentiſchen Vertheidigung wird es bekräftigt, welcher zugleich von der Geſinnung des Königs folgende authentiſche Nachricht ertheilt: „daß der König vor und nach ſeiner Wahl immer der Meynung geweſen ſey, das

[redacted]

werden. Siehe thornisches Wochenblatt, S. 398. 401. genealog. histor. Nachrichten 75 Theil S. 184. Diese Wildheit und tumultuarische Aufführung bestrafte der König am 22. Nov. in einer wohlgesetzten Rede, und that zugleich den Vorschlag, die streitige Sache vom bischöflichen Collegio prüfen zu lassen. Thornisches Wochenblatt S. 401. genealog. histor. Nachrichten. S. 185. Der krakauer Bischof nahm hierauf das Wort in einer zweyten Rede, wiederholte die äußerste Verfluchungen seiner selbst, wollte den Dissidenten nicht das geringste nachgeben wissen, drang auf eine ganz abschlägige Antwort, und gab nur soviel nach, daß auch sein Vorschlag vom bischöflichen Collegio geprüft werden möchte. Genealog. histor. Nachrichten S. 186.

§ 19. Es ist schwer zu sagen, was für ein Geist, was für Ueberlegungen, was für Hofnungen dieses Betragen belebt haben. Der bloße Religionseifer konnte es schwerlich seyn. Wenigstens vom Bischof Soltyk wusten viele, und sagten es auch, daß er aus keinem Bewegungsgrunde weniger, als aus Liebe zur Religion, so enthusiastisch und zugleich barbarisch sprechen könne: er war als ein ziemlich öffentlicher Freygeist bekannt: seine Lebensart war auch nicht geistlich. Grösstentheils glaubte man, nur seine persönliche Feindschaft gegen den König und gegen die königliche Familie verleite ihn zu solchen Maaßregeln. Er war jederzeit dem sächsischen Hofe ergeben gewesen, dem er seine Erhebung zu danken hatte: er war ein besondrer Freund des damaligen Hofmarschalls, jetzigen Castellans von Krakau Grafens Mniszeck, welcher des Grafens Brühl Schwiegersohn war. Daher glaubte man, er habe nach seinem Plan die dissi-

freydenkende und menschenfreundliche Prälat seine ganz andre Absicht, als den Dissidenten zu schaden. Da dieser Familie oftmals der Vorwurf von heimlicher Begünstigung der Dissidenten gemacht worden war, wollte er jetzt denselben Vorwurf auf die gegenseitige Partey der Eiferer zurückfallen lassen. Denn eben zu selbiger Zeit waren zwey junge Grafen Mniszeck einem reformirten Prediger in der Schweiz zur Erziehung zugeschickt worden. Diese nun wollte er anstechen. Jedoch weil öfters ein Schritt übel verstanden wird, so ward durch dergleichen Reden freylich die Nation im Harnisch gebracht und die Schwärmerey unter den Landboten rege gemacht. Am ärgsten aber gieng es unter ihnen am 21. Nov. zu. Manche wollten die eingegebene Declarationen der Höfe nicht einmal öffentlich vorlesen lassen, stelleten sich mit Händen und Füssen ungeberdig, und ließen sich weder vom Reichskanzler, noch vom Landbotenmarschalle, noch vom Könige selbst besänftigen: sie forderten den krakauer

Hofes, welcher nur zum Schein das Gesuch der Dissidenten befördert haben soll, zu solchen Schritten verleitet und gereizet worden sey. Indessen richtete er sehr viel aus. Sein anscheinlicher Religionseifer, seine fließende Beredsamkeit, sein persönlicher guter Anstand, das Ansehen, welches seine Würde und sein Aufwand und Tisch ihm zuwege brachten, und andre Umstände überwältigten die Gemüther der Zuhörer, und erwarben ihm Beyfall. Darneben sollen auch die Eiferer in Polen auf den Religionseifer des österreichischen Hofes etwas gerechnet und geglaubet haben, daß ihnen diese Macht wider Rußland und Preußen beystehen werde. Letter II. of Poland. pag. 49. Einigen Einfluß hatten gewiß die päbstlichen Ermahnungen. Der Pabst Clemens XIII. hatte unterm 7. Sept. 1766. ein Breve an den Fürsten Primas abgelassen, und darinnen angemahnet, den Dissidenten nichts nachzugeben, noch die Kirchenfreyheiten schmälern zu lassen. Dieses Breve steht im thornischen Wochenblatt, S. 418. Auch ein päbstlicher Nuncius ließ sich auf dem Reichstage hören. Anton Eugenius Visconti, Erzbischof zu Ephesus, hielte am 12. Nov. vor öffentlicher Versamlung eine lateinische Rede, die auf zwey Folioboge abgedruckt ist, und ebenfalls im thornischen Wochenblatte, S. 420. deutsch steht. Darinnen brachte er allerley anzügliche Klagen über die Neuerungen der Dissidenten vor, und empfahl die Sache der katholischen Religion: er eiferte wider die verlangte Gleichheit der Unkatholischen mit den Katholiken, und über die Zurückbringung der verwünschten Zeiten des Königs Sigismund Augusts: er befürchtete, daß die Dissidenten durch ihre Geschicklichkeit, Erfahrung, und

deutsche Sache zu der geheimen Klippe gemacht, an welcher der Credit des Königs entweder bey Rußland, oder bey der Nation scheitern solle. Er suchte anfänglich jede Handlung und Rede des Monarchen beiden Theilen gleich verdächtig zu machen. Diese listige Rolle würde er noch länger gespielet haben, wenn ihn nicht die beleidigende Heftigkeit des Fürstens Repnin zu deutlichern Erklärungen und zur Ergreifung einer gewissen Partey genöthigt hätte. Sein unauslöschlicher Haß gegen die rußische und polnische Hofpartey veranlassete ihn nun zu seiner Schwärmerey gegen die Dissidenten, weil sie von Rußland geschützt wurden: zugleich suchte er durch seine Widersetzlichkeit gegen das Gesuch der Dissidenten, dem Könige einen empfindlichen Tort zu thun, weil er sich einbildete, daß nur der König die Dissidenten begünstige, und auch Rußland zu solchen Gesinnungen überrede. Man will auch bemerkt haben, daß er seine Gedanken hernach sogleich geändert habe, als er seinen Irthum be-

Hofes, welcher nur zum Schein das Geſuch der Diſſidenten befördert haben ſoll, zu ſolchen Schritten verleitet und gereizet worden ſey. Indeſſen richtete er ſehr viel aus. Sein anſcheinlicher Religionseifer, ſeine fließende Beredſamkeit, ſein perſönlicher guter Anſtand, das Anſehen, welches ſeine Würde und ſein Aufwand und Tiſch ihm zuwege brachten, und andre Umſtände überwältigten die Gemüther der Zuhörer, und erwarben ihm Beyfall. Darneben ſollen auch die Eiferer in Polen auf den Religionseifer des öſterreichiſchen Hofes etwas gerechnet und geglaubet haben, daß ihnen dieſe Macht wider Rußland und Preußen beyſtehen werde. Letter II. of Poland. pag. 49. Einigen Einfluß hatten gewiß die päbſtlichen Ermahnungen. Der Pabſt Clemens XIII. hatte unterm 7. Sept. 1766. ein Breve an den Fürſten Primas abgelaſſen, und darinnen angemahnet, den Diſſidenten nichts nachzugeben, noch die Kirchenfreyheiten ſchmälern zu laſſen. Dieſes Breve ſteht im thornſchen Wochenblatt, S. 418. Auch ein päbſtlicher Nuncius ließ ſich auf dem Reichstage hören. Anton Eugenius Visconti, Erzbiſchof zu Epheſus, hielte am 12. Nov. vor öffentlicher Verſamlung eine lateiniſche Rede, die auf zwey Folioböge abgedruckt iſt, und ebenfalls im thorniſchen Wochenblatte, S. 420. deutſch ſteht. Darinnen brachte er allerley anzügliche Klagen über die Neuerungen der Diſſidenten vor, und empfahl die Sache der katholiſchen Religion: er eiferte wider die verlangte Gleichheit der Unkatholiſchen mit den Katholiken, und über die Zurückbringung der verwünſchten Zeiten des Königs Sigismund Auguſts: er befürchtete, daß die Diſſidenten durch ihre Geſchicklichkeit, Erfahrung, und

Staatsklugheit ſich durch den Senatorenſaal den Weg zum Throne bahnen möchten: er rieth endlich an, ſchlechterdings alle unkatholiſche Religionsübung aus dem Reiche zu verbannen, und nicht einmal Bethhäuſer mehr zu verſtatten: denn auch ſelbſt die Erlaubniß ſolcher Bethhäuſer ſey nichts anders, als eine Verletzung der heiligen katholiſchen Religion, und der Kirchengeſetze. Siehe thorniſches Wochenblatt, S. 375. und genealog. hiſtor. Nachrichten, 75 Th. S. 181. Conſiderations politiques pag. 12. Gewiß, dieſe Gedanken waren eher einem Geſandten Sr. Heiligkeit zu Rom gemäß, als einem Staatsmanne, der jetzo den Polen guten Rath geben wollte.

§ 20. Es muſten demnach viele Umſtände und viele böſe Rathgeber zuſammen kommen, um die verſamleten Stände zu einem böſen Schritt zu verleiten. Am 24. Nov. erfolgte eine Reichstagsconſtitution, die im biſchöflichen Collegio aufgeſetzet, und vom Biſchofe zu

rechtsame S. 132. Zugleich war damals festgesetzet, und nach langem Streit in den Schluß gesetzet worden, „daß auch die Glaubenssachen nie unter die Pluralität „fallen sollten," sondern nur durch vollkommene Uebereinstimmung aller, ohne jemandes Widerspruch entschieden werden. Doch hernach ward dieser Zusatz wiederum aus der Constitution ausgelassen. Siehe thornisches Wochenblatt, S. 414. Den Abgesandten der oben genannten vier vereinigten Höfe übergab man von Seiten der Republik eine der Constitution gemäße Antwort, oder Resolution, welche auch vom Collegio der Bischöfe aufgesetzet worden war, wie der thornische Zeitungsschreiber S. 439. bezeuget. Sie ist in demselben thornischen Wochenblatt, S. 441. 416. in den genealog. histor. Nachrichten, 75 Th. S. 196. und in der Darlegung der Gerechtsame S. 122. zu lesen. Darinnen versprach man aus Gefälligkeit gegen die Höfe, den Dissidenten die Erhaltung ihrer Gerechtsame, nach den neuern Gesetzen seit dem Jahr 1717, so wie es der ungezweifelte Verstand der Tractaten mit sich brächte, und wegen ihrer Beschwerden über die gestöhrete Religionsübung überließ man dem bischöflichen Collegio, die gehörige Verfügungen zu treffen. Schon nach gemachter Constitution, da man über den gewagten Schritt nachzudenken begonnte, trug am 27. Nov. ein Landbote von Liw vor, daß man doch die Beschwerden der Dissidenten schlichten, und deswegen eine beständige Commission von weltlichen Herren des Senats und Ritterstandes, unter dem Vorsitze eines Bischofs, ansetzen möchte, ohne daß die dissidentische Beschwerden jemals an irgend ein anders weltliches oder geistliches Gericht fielen. Er übergab zu dem Ende ein

Project, von dem er verſicherte, daß es ſelbſt die Biſchöfe billigten. Allein Soltyk bezeugte öffentlich, daß die Biſchöfe davon nichts wüſten, daher man auf ſelbigen Vorſchlag gar nichts achten dürfe. Demnach ward dieſer Vorſchlag als eine Neuerung mit gewaltigem Lerm verworfen, jedoch ward auch beliebt, daß das biſchöfliche Collegium etwas zur Sicherheit der Diſſidenten aufſetzen möchte, damit ſie in dem, was ſie jetzo noch beſitzen, beſonders von der Geiſtlichkeit, nicht turbirt werden könnten. Siehe thorniſches Wochenblatt, S. 415. und genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 190.

§ 21. Die den Biſchöfen aufgegebene Prüfung der diſſidentiſchen Beſchwerden ward von demſelben vorgenommen, und zwar ſo, wie man von ſelbſt vermuthen kann. Den Bericht davon ſtattete der Biſchof von Wilna Maſſalski am 24. Nov. an den Reichstag ab, und bezeugte in ſeiner Rede, daß ihrem Collegio die Forderungen der Diſſidenten ungegründet zu ſeyn ſchienen, er widerlegte weitläuftig die von den Diſſidenten ange-

in der Darlegung der Gerechtſame, S. 133. f. in den genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 192. und in der neunten Beylage zum Manifeſte de la Rep. confédérée. pag. 62. Sie beſtehen in einer geringen Toleranz, wie dieſelbe ſeit dem Jahr 1717 durch den willkührlichen Gebrauch eingeführet iſt, und in einer Art von Verpflichtung der Biſchöfe gegen die Stände, wie ſie ferner die Diſſidenten behandelt wiſſen wollten. Aus dieſer Urſache weigerte ſich der einzige Biſchof von Wilna, dieſe Puncte zu unterſchreiben, und gerieth darüber in einen ſcharfen Wortwechſel mit dem Biſchof Soltyk. Denn die Diſſidenten in Litthauen hatten, als privilegirte Religionsverwandten, noch damals wirklich mehr Freyheiten, als ihnen jetzo vom biſchöflichen Collegio zugeſtanden und verſichert wurden. Siehe thorniſches Wochenblatt, im J. 1767. S. 6. und genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 192. Mit einem Worte zu ſagen, es ward katholiſcher Seits den Diſſidenten, und den für ſie intereſſirten Höfen, alles rund abgeſchlagen. Denn es wurden nur die als Reichsgeſetze erneuert, und dafür erkannt, durch welche die Ungerechtigkeiten an den Diſſidenten begangen worden waren, welche eben die Diſſidenten für einſeitige Verordnungen, und nicht für Reichsgeſetze gelten laſſen wollten, und deren Abſchaffung die Höfe verlangten. Siehe den ausführlichen Erweis der Gerechtſame, § 101. § 100. § 112. und § 121. Die neue Conſtitution war auch in ſo allgemeinen, dunkeln und unbeſtimmten Ausdrücken abgefaſſet, daß ſie künftig ein bequemes Mittel zu allen möglichen Bedrückungen und Verfolgungen der Diſſidenten abgeben konnte, und vermuthlich auch zu dieſem Ende ſo undeutlich abgefaſſet war. Durch die

biſchöfliche Artikel ward den Diſſidenten nichts von ihren alten Rechten in der Religionsübung eingeräumet, noch weniger einige Sicherheit bey der bewilligten Toleranz verſchaffet. Als eine neue Beleidigung mochte auch dieſes füglich angeſehen werden, daß der Reichstag die Unterſuchung und Entſcheidung der diſſidentiſchen Beſchwerden dem biſchöflichen Collegio anheimgeſtellet, und dadurch eben denjenigen geiſtlichen Stand zum Richter der Diſſidenten gemacht hatte, der der beklagte Theil war, und über deſſen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen ſich eben die Diſſidenten am meiſten beſchwert hatten. Von demſelben Theile war auch, wie vom Regenten in Polen, die Reſolution für die Höfe ausgefertiget worden.

§ 22. Ein ſolches Betragen der Polen konnte ohnmöglich gute Folgen haben. Die beleidigten Diſſidenten hatten nicht Urſach, ſich über die genommene Maaßregeln zu betrüben: ſie konnten nun noch mehrere Rechte hoffen, als ſie anfänglich geſucht hatten. Denn die verbundene Mächte muſten nun ihrer eigenen Ehre halber zu

dem polnischen Abgeordneten daselbst, dem Hrn. Rzewuski ein französisches Promemoria für die Dissidenten eingehändigt, und am 10. Junius 1767. hatte er gleichfalls dem polnischen Residenten zu Petersburg Markki eine lateinische Declaration übergeben, welche er auch dem dissidentischen Deputirten Kayserlingen in copia zugestellet, thornisches Wochenblatt, 1767. S. 214. Nunmehr aber ward im Sept. 1767. ein eigner Gesandter, der Baron H. J. von Düben, nach Warschau abgefertigt. Derselbe übergab am 4. Octob. 1767. dem Könige und der Republik eine lateinische Declaration, einen Foliobogen stark; darin er sein Befremden über den unerwarteten letztern Reichstagsschluß zu erkennen gab, durch welchen die Dissidenten just auf diejenige Gesetze der J. 1717 und 1736, über welche sie sich beklagt hatten, zurück verwiesen worden waren: er bezeugte die Verbindung Schwedens mit Rußland und Preußen zum Besten der Dissidenten: er verlangte die Zusammenberufung eines neuen Pacificationsreichstages, und empfahl nochmals, in Beziehung auf die ehemalige Forderungen des Barons Ribbing, die Angelegenheiten der Dissidenten. Genealog. histor. Nachrichten, 84 Th. S. 859.

§ 24. Der preußische Abgeordnete, G. von Benoit, übergab schon vorher am 26. Merz 1767 eine französische Declaration, welche im thornischen Wochenblatte, S. 139. und in den Schriften die Sache der Dissidenten betreffend, S. 27. steht. Darin stellt er vor, daß der zweyte Artikel des olivischen Friedens, nebst der von Polen angenommenen und genehmigten Declaration der schwedischen Abgesandten zu Oliva, (davon sehe man den ausführlichen Erweis, § 97.) den Dissidenten alle Rechte ver-

verſichert habe, welche ſie vor dem ſchwediſchen Kriege beſeſſen gehabt, und daß dagegen die Verordnung des Jahrs 1717. ſie derſelben Rechte beraubet habe; daß nichts deſtoweniger vom letztern Reichstage beide Dinge auf eine widerſprechende Weiſe neben einander geſetzt werden; daß aber unmöglich die bloß einſeitige Verordnung im Jahr 1717 dem oliviſchen Frieden etwas präjudiciren könne; daß der letzte Reichstag auf eine ſeltſame Weiſe die Beſchwerden der Diſſidenten an die Biſchöfe verwieſen habe, eben als wenn jene der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und den Biſchöfen unterworfen werden ſollten. Demnach genehmigt er die thorniſche Conföderation der Diſſidenten, und die ihnen verſprochene Protection Rußlands, und bezeuget, daß auch ſein König dieſelbe Conföderation unterſtützen werde.

§ 25. Von Seiten Rußlands ward ſchon im December 1766 zu Petersburg eine lateiniſche Declaration an die Republik Polen auf dreyzehn Quartſeiten gedruckt.

eder mit Gewalt vom polnischen Staatskörper ge-
worden, und daß man auf dem letztern Reichs-
anz ungeschickt die Entscheidung ihres Schicksals
ischöfen überlassen, die doch kein obrigkeitliches An-
aben, und keine Verordnungen zu machen befugt,
h aber der Dissidenten Gegenpart sind: Sie er-
t, daß sich die Dissidenten zusammen conföderirt,
Sie als gewährleistende Macht des moskauischen
ns von 1686 um Ihren Schuß ersucht haben;
egen wolle Sie ihre Truppen in Polen vermehren,
e dissidentische Conföderation unterstützen, damit
den Weg einer freundschaftlichen Unterhandlung,
eschwerden abgethan werden mögen: deswegen
die Dissidenten weder Gewähr noch Gewalt in
änden haben, gleichwie sie auch verlange, daß die
iken ihnen mit keiner Gewaltthätigkeit begegnen
: Sie versichert dabey, daß Sie keinesweges ge-
sey, die katholische Religion zu kränken: die Wie-
ellung der Dissidenten in den Genuß ihrer ehema-
Rechte sey eine bloß weltliche Sache, welche die
n nichts angehe, und die vormals starken Diss.
haben auch nicht verlangt, den katholischen Theil
drücken. Aus dieser Declaration erhellet die Ab-
r Kayserin deutlich genug, nemlich, daß Sie die
herstellung der ehemaligen Rechte der Dissiden-
virken wolle. Daher kann man leicht beurtheilen,
rsichtig diejenigen Polen gewesen seyn müssen, wel-
n Rußland keine andre Absicht vermuthet haben,
Trennung der damaligen Conföderation der Re-
Dennoch lese ich diese Gedanken im Manifesto
Rep. confédérée pag. 29. 30. „Rußland
heißet

ſung Polens ein wachſames Auge warf, Truppen in Polen unterhalten, und durch dieſelbe den Ruheſtand im Lande befeſtigen ſollte. Die übrigen Höfe wollten keinen Mann einrücken laſſen, ſondern nur durch gemeinſchaftliches Zureden und Beyſtimmung die ruſſiſche Maaßregeln unterſtützen. Nun war eine genauere Verbindung der diſſidentiſchen Partey mit dem ruſſiſchen Hofe nöthig, damit Rußland als ein hülfleiſtender Theil angeſehen werden konnte, und nicht mit der ganzen Republik einen Krieg anzufangen ſchiene. Deswegen thaten die Häupter der Diſſidenten den Vorſchlag, ſie wollten mit ihrer Partey eine Conföderation zur Vernichtung der letztern Conſtitution des J. 1766. errichten: ſie zeigten dem ruſſiſchen Hofe, daß auch Katholiken ſelbſt in ihr Intereſſe gezogen werden könnten, wenn dieſelbe nur zur Abſtellung gewiſſer Beſchwerden von Rußland gewiſſen Schutz hoffen könnten. Siehe Lettre hiſtorique et politique d'un Gentilhomme Polonois pag. 30. Der Vorſchlag ward ruſſiſcher Seits angenommen. Die Diſſ-

Garantiæ unter dem großen Reichsſiegel aus; welches am 2. Jenner 1767. datirt iſt, und unten als Beylage C. mitgetheilt wird.

§ 27. Dieſe Conföderation ward im Merz 1767. öffentlich bekannt. Nachdem einige rußiſche Truppen gerades Weges durch Preußen gegen Thorn angerückt waren, und andre ſich in Litthauen poſtirt hatten, brach zu gleicher Zeit an zween Orten die diſſidentiſche Conföderation aus, nemlich zu Thorn in Preußen, wohin ſich die Diſſidenten aus Kleinpolen, Großpolen und polniſch Preußen begaben, und zu Sluzk in Litthauen, wozu die Griechen, Reformirte und Lutheraner in Litthauen, Wolhinien, Podolien, und Ukraine gehörten. Beyde aber ſollten nur für eine Conföderation gehalten werden, und deswegen mit einander in ſteter Correſpondenz und Verbindung ſtehen. Es wurden auch zu dem Ende im May einige Abgeordnete von der leztern nach Thorn, und von der erſtern nach Sluzk abgefertigt, um das gemeinſchaftliche Beſte deſto übereinſtimmiger zu beſorgen. Siehe thornſches Wochenblatt, 1767. S. 218. Dieſe Conföderation ſezte die katholiſche Partey dergeſtalt in Schrecken, weil man ſich dieſelbe als eine gewöhnliche polniſche Conföderation vorſtellete, daß ſich nun die Katholiken das äußerſte Unglück befürchteten. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, wenn man den Diſſidenten damals das Gewehr in die Hände gegeben, ſie hätte Truppen auf die Beine bringen laſſen, und in Verbindung mit den vorhandenen rußiſchen Völkern, zu welchen ſich auch einige polniſche Regimenter vielleicht hätten ſchlagen können, ſie hätte nach der gewöhnlichen Art der Conföderationen Geld, Mannſchaft und Lieferungen eintreiben laſſen,

auch durch ſie einige weggenommene Kirchen wieder hätte in Beſitz nehmen laſſen, daß ſie in der erſten Beſtürzung der Gegenpartey ſehr vortheilhafte Friedensbedingungen hätte abzwingen können. Es würden wenigſtens die Kräfte der diſſidentiſchen Familien geſchonet verblieben, und die Kräfte der eifrigern Gegner geſchwächt worden ſeyn. Aber nach dem Plan der Höfe ſollte ſie eine wehrloſe Conföderation bleiben, welche nur den Weg zu öffentlichen Unterhandlungen bahnen, und nichts werkthätiges unternehmen ſollte: ſie ſollte nur die Beſchwerden wider die Gegenpartey ſammlen, unterſuchen und zu Papier bringen, nur Forderungen machen, nur Bevollmächtigte zu Unterhandlungen ausſetzen, nur den Höfen Vorſchläge thun, und das übrige alles von den Höfen ſelbſt ausmachen laſſen. Es erſchien alſo die Conföderation auſſerhalb den zwey Städten, wo ſie ihr Bündniß geſchloſſen hatte, nirgends und beunruhigte das Reich auf keine Weiſe.

Abzüge ward aus den Häuſern ihnen nachgeſchoſſen. Aber drey Esquadrons ruſſiſcher Dragoner nahmen bald zehn Urheber des Tumults in Verhaft, und ſtellten die Ruhe zu Kaliſch wieder her. Auch zu Pinsk ereignete ſich ein Aufſtand zwiſchen den Katholiken und Abgeſchiedenen, wobey der Igumene und ſein Kloſter von jenen gelitten haben ſoll. In Sieradien machte der Adel [illegible] unter ſeinem Caſtellane eine Reconföderation anzurichten, aber durch eingerückte ruſſiſche Dragoner ward das Vorhaben bald vereitelt, ſchon im Monat May.

§ 29. Die großpolniſche Conföderation der Diſſidenten kam am 20. Merz 1767. auf dem Rathhauſe zu Thorn zuſammen, und wählte den ſeel. Georg Wilhelm Baron von der Golze, Staroſten von Tuchel, Generallieutenant der Kronarmee, und Chef eines Infanterieregiments zu ihrem Marſchall, und fügte ihm vier und zwanzig Räthe nach Gewohnheit zu. Siehe thorniſches Wochenblatt, S. 98. und genealog. hiſtor. Nachrichten, 79 Th. S. 469. Die Conföderirte zu Slutz machten ebenfalls am 20. Merz den Herrn Johann Grabovski, Generalmajor der litthauiſchen Armee zum Marſchall, und ordneten ihm gewiſſe Räthe griechiſcher und evangeliſcher Religion zu. Die thorniſche datirte ihr Manifeſt am 23. Merz, und ließ es ſogleich in die Gerichtsbücher der Stadt Thorn eintragen. Das Original iſt polniſch, aber franzöſiſch und deutſch iſt es zu leſen in Schriften die Sache der Diſſidenten betreffend, S. 3. und deutſch im thorniſchen Wochenblatte, S. 99. und in genealog. hiſtor. Nachrichten, 79 Th. S. 470. f. Darinnen proteſtirt ſie wider alles, was bisher katholiſcher Seits wider ihre Gerechtſame auf Reichstägen und in Tribunalien verfügt

worden, führet Beyſpiele von erlittenen Ungerechtigkeiten und Grauſamkeiten an, und verſichert ihre unverletzte Treue gegen den König. Dieſem Manifeſte haben 258 Edelleute lutheriſcher und reformirter Religion unterſchrieben, und dennoch ſind viele ausgeblieben, theils weil man ſie einzuladen vergeſſen hatte, theils Alters wegen, theils wegen anderer Bedenklichkeiten. Unter den gegenwärtigen befand ſich auch ein ehrwürdiger Greis, welcher ſchon im J. 1716. die erſte öffentliche Einſchränkung der diſſidentiſchen Rechte erlebt hatte, nun aber dieſes Unrecht durch die jetzige Conföderation geahndet und abgeſchaft ſahe, und daher in die Worte des alten Simeons voller Dankſagung gegen Gott Luc. 2, 29 ausbrach. Die Urkunde der Vereinigung ſelbſt, oder die Conföderationsacte ward am 20. Merz datirt, und von 309 evangeliſchen Edelleuten unterſchrieben. Sie ſteht in den genannten Schriften, S. 15. und im thorniſchen Wochenblatt, S. 108. Sie wiederholt die nemliche Be-

letztere Constitution des J. 1766, wie wider alles seit 1717 ihren Rechten nachtheiliges, und besonders wider die oben erwähnte Punkte des bischöflichen Collegii von der Religionsfreyheit. Dieses Manifest stehet in der zweiten Fortsetzung der Schriften, S. 3. und im thornischen Wochenblatte, S. 125.

§ 30. Im Maymonat legten sie zu Schönsee im kulmischen Grod noch ein Manifest ein, daß sie zwar den Lauf der Gerechtigkeit in keinem Gerichte aufzuheben gesonnen seyn, dennoch durchaus vorbauen, daß niemand aus ihrem Mittel jetziger Zeit in irgend einem Gerichte stehen oder gerichtet werden dürfe. Siehe thornisches Wochenblatt, S. 162. Dieses zu verstehen, muß man wissen, daß nach den polnischen Gewonheiten, sogleich nach Errichtung einer Conföderation des Adels, alle Tribunalien, Land- und Schloßgerichte geschlossen sind, und kein andres Tribunal, als des Marschalls seines, erkannt wird. Dieses Vorrecht verlangten nun die Dissidenten nicht, sondern nur, daß während ihrer Conföderation kein Dissident vor irgend einem Gerichte, die alle in katholischen Händen waren, belanget, oder verurtheilt werden könne. Diese Vorsicht war augenscheinlich nöthig. Dieses Manifest unterschrieben auch die Städte. Es ward zu Kowalewo von zwey Abgeordneten unter rußischer Bedeckung im Grod eingereichet, und vom Regenten zwar angenommen, aber ungern. Aber zwey andre Acten, die wider das bischöfliche Decret, und die der Wahl des neuen Marschalls, weigerte sich der jene schlechtweg anzunehmen. Deswegen befragten die Conföderation, ob sie nicht den Regenten vor ihr Gericht laden wolle, weil man sich aber dieses ohne

Einwilligung Rußlands auszuführen nicht getrauete, begnügte man ſich, nur wider die ex odio religionis verweigerte Actiſation zu proteſtiren. Leider! aber war es ſelbſt ein Diſſident, der wider dieſes Manifeſt handelte, indem er vom Reichstribunal ein Condemnat wider einen andern Conföderirten erlangte. Er ward deswegen zu Thorn vorgeladen. Auf Verlangen des Marſchalls nahm ſich der Fürſt Repnin der Sache an, ſchrieb an den Woywoden von Culm, und bat ihn, der Kanzley zu Schönſee die Einſchreibung der diſſidentiſchen Manifeſte anzubefehlen. Dieſes geſchah, der Woywode befahl dem Regenten, nicht allein die zwey abgewieſene, ſondern auch künftig alle Manifeſte der Conföderation einzuſchreiben; und daher fanden die thorniſche zwey Deputirte keine Schwürigkeit, als ſie ihre Manifeſte zum zweitenmal ins Grod brachten. Uebler ward es vom Aſſeſſorialgerichte und dem Unterkanzler Mlodziejovski aufgenommen, als die Stadt Thorn als eine Conföderirte ſich weigerte, wegen ihrer Proceſſe ſich während der

glichen Gerichte entziehen wolle, jetzo vor dem Al-
briali ſtehen wolle; nur behielten ſich die Städte je-
: Zeit die Exemtion von allen übrigen geiſtlichen und
ichen Gerichten vor. Der Unterkanzler aber unter-
auch in den Proceſſen zu ſprechen. Das Reichsgri-
l that ſogleich, als das Manifeſt bekannt wurde,
h den Tribunalsmarſchall den Vorſchlag, daß die
öderation einen eigenen Advocaten zu Petrikov hal-
nächte, welcher ſogleich, als eine Sache wider einen
öderirten aus dem Regiſter aufgerufen würde, mit
eigung des Manifeſtes, wodurch die Judicia
ad cauſas Confoederatorum ſiſtiret worden, da-
: proteſtire. Aber die thorniſche Verſamlung lehnte
Vorſchlag ab, weil ſie wider ihre Abſicht dadurch
Tribunal für Judicium competens in cauſis
identium erkannt haben würde, von deſſen Ge-
barkeit ſie durch ein gewünſchtes Judicium mix-
befreyet werden wollten.

§ 31. Was die ſluzker, oder litthauiſche Conſö-
ion betrift, ſo hatten die litthauiſche Diſſidenten
nach Endigung des vorigen Reichstags ein Mani-
om 3. December 1766. zu Warſchau eingelegt, wel-
in der dritten Fortſetzung der Schriften, S. 75.
Schon darin hatten ſie über die bisher verſagte
chtigkeit und abgeſchlagene Abſtellung ihrer Beſchwer-
geklagt, und darüber ſowohl ihre Empfindlichkeit,
ihre Unſchuld bezeuget. Nunmehr trat ihr Mani-
nd die Urkunde ihrer Conföderation ans Licht; wel-
u Sluzk am 20. Merz datirt, und in der gleich-
radziwilliſchen Stadt Nieswicz bey den Jeſuiten ge-
t war. Siehe thorniſches Wochenblatt, S. 138.

Das Manifeſt ſteht im thorniſchen Wochenblatt, S. 142. Die Urkunde aber S. 159. Es unterſchrieben 260 Edelleute, darunter 33 Räthe der Conföderation waren, und unter dieſen war der griechiſche Biſchof von Weißreuſſen, Georg Koniski, der Erſte. Beyde Schriften enthalten Klagen über die bisherige Verfolgungen mit beygebrachten Beyſpielen, über die ihnen entzogene Activität, und über die neuern Geſetze, ſie bezeugen die dringende Nothwendigkeit der Conföderation, und flehen die fünf Mächte um Schutz an. Es wurde aber dieſe Conföderation ſchon im April von Sluzk nach Wilna verlegt, und wiederum von dar nach litthauiſch Brzeſt. Siehe thorniſches Wochenblatt, S. 138 und 162.

§ 32. Wiewohl nun jede Conföderation anfänglich für ſich handelte, ſo wurde doch eine genauere Vereinigung beyder zu einem Körper für dienlich angeſehen. Anfänglich geſchahe es nur durch fleiſſige Correſpondenz und eingeſchickte Vollmachten, hernach, als man ſich wegen aller Conditionen der Vereinigung geeiniget hatte,

r Acte ſteht: Spondemus et promittimus ſub erbo nobili, fide, honore et conſcientiis, qua- nus, ſicut Illi (Lith. Orientales Græci et Evan- elici, Curlandi et Piltenſes,) operam ſuam im- endent, quo nobis tam de natalium æquali jure t ad mentem præſertim Confœderationis gene- eralis A. 1573. pactorum Olivenſium, nec non mnium et ſingulorum jurium, privilegiorum, li- ertatum ſatisfiat, Conſtitutiones vel ſanctiones is adverſæ, item abuſus, qui in contrarium uocunque modo irrepſerunt, cum toto effectu oleantur, tandem noſtrae ſecuritati de futuro veatur, ita nos viciſſim pari cura, ſtudio et iligentia Eisdem non deerimus nec deſiſtemus rius, quam Eis quoque de natalium prærogа- væ æqualitate, de Unione A. 1569. Confœde- atione generali 1573. Confœderatione Vilnenſi 599. pace Olivenſi, pacto denique Grzymulto- ienſi et aliis quibuscunque juribus proſpicia- ur. Datum Thorun 21. Jul. Dieſe Urkunde hatte er Fürſt Repnin, dem alles Erhebliche vorgetragen ard, vorher genehmigt. Ferner die litthauer Abge- rdnete übergaben die Projecte ihrer Forderungen und Beſchwerden. Dieſe wurden gewiſſen Deputirten des dels und der Städte zu prüfen überlaſſen. Man fand, aß ſie in allen weſentlichen Stücken mit dem thorniſchen Entwurfe des künftigen Tractats übereinſtimmten, den an bereits nach Moskau abgeſchickt hatte; nur hatten ne ihren Plan nach Conſtitutionen, die abgefaſſet wer- en ſollten, die Thorner aber in Form eines Tractates ngerichtet.

§ 33. Wiewohl nun besagter maßen der dissidentische Reichsadel conföderirt war, so wu doch für nöthig gehalten, noch mehrere in die V dung zu ziehen, weil noch mehrere Personen im R als der Adel, sich über die Bedrückungen der kath Partey zu beschweren Ursach hatten, und weil die nigten Höfe die Klagen aus dem Grunde zu heben nicht bloß dem Adel, sondern auch allen Einw und Incorporirten des Reichs zu ihrem Rechte z helfen, entschlossen waren. Es traten daher a trieb des russischen Ministers zu Mietau, Herrn, Si und auf schriftliches Einladen des Conföderation schalls Grabovski, auf dem Landtage zu Mietau 15. May der Herzog von Curland, nebst seiner schaft, wie auch besonders der Adel des pilt ner K oder des Stiftes Curland, und auch besonders 12 ländische Edelleute, die in Litthauen ansäßig war 30. April zu Bausk, der dissidentischen Conföderatik Litthauen bey, um ihre Beschwerden anbringen zu

olniſche durch den Beytritt der preußiſchen Städte eine
hnliche Verſtärkung. Schon am 20. Merz ergiengen
ie Einladungsſchreiben des thorniſchen Marſchalls an
ie Städte des polniſchen Preußens. Zu Thorn ſelbſt
rderte der ruſſiſche General Soltikof ſowohl dieſe
Stadt, als die übrige preußiſche Städte mündlich auf,
er Conföderation beyzutreten, wofern ſie anders des
uſſiſchen Schutzes genießen, und in ihren gekränkten
eiſtlichen und weltlichen Rechten einer Verbeſſerung theil-
aftig werden wollten: er ſetzte auch ernſthafte Drohun-
en hinzu. Thorniſches Wochenblatt, S. 98. genealog.
iſtor. Nachrichten, 79 Th. 470 S. Der Brief des
Marſchalls an die Stadt Danzig enthielte zugleich die
Einſchlüſſe an die kleinern Städte der Provinz. Der
Herr Marſchall verſicherte dieſe Stadt, gleichwie Thorn
und Elbing, daß der diſſidentiſche Adel mit gleichem Ei-
er für die Gerechtſame der Städte in geiſtlichen und
weltlichen Dingen, als für ſeine eigene Gerechtſame, ſich
u ſacrificiren bereit ſey: er zeigte die Abſicht der Confö-
deration, und den von Rußland und Preußen ihr bewil-
igten Schutz, und erinnerte beſonders an den oliviſchen
Frieden, durch welchen insbeſondre den preußiſchen Städ-
ten ihre Rechte feyerlich verſichert worden. Dieſer Brief
wurde dem Rathspräſidenten durch den ruſſiſchen Erats-
rath und Reſidenten, Herrn von Rehbinder, am 22. Merz
überliefert, und von ihm mit einem eigenen Memo-
rial begleitet, worin er bezeugte, daß die Conföderation
und alle, welche ſich mit ſelbiger vereinigten, unter der
unmittelbaren Protection ſeiner Kayſerin ſtehen ſollen,
und daß die Stadt Danzig nur dadurch den ungeſtöhr-
ten Ruheſtand ihrer ſelbſt, und ihrer Ländereyen erhal-
ten

ten könne, gleichwie sie seit 1735. einen ansehnlichen Theil ihrer äußern Ruhe und blühenden Wohlstandes, ja die feyerliche Garantie ihrer geistlichen und weltlichen Rechte seiner Kayserin zu verdanken habe, und sie durch dieselbe wider die den Rechten der Stadt schädliche Constitutionen der Jahre 1764. und 1766. gesichert geblieben sey: er versicherte zugleich, daß die Kayserin bey erfolgenden Tractaten alle noch zu erbittende Vortheile für die Stadt auszumitteln bestrebt seyn werde. Diesen Vorstellungen des russischen Residentens fügten auch der königlich preußische Legationsrath und Resident, Herr von Junk, und der dänische Justizrath und Resident, Herr Kuur, ihre Empfehlung des Beytritts bey.

§ 35. Wiewohl nun die Stadt Danzig wie die andern mancherley Bedenklichkeiten hatte, so trat sie doch, nach einem mit den andern Städten gepflogenen Rathe, endlich mit gewissem Vorbehalte der Conföderation wirklich bey. Sie antwortete dem Herrn Marschall am 24. May, und bezeugte dieses schriftlich, wiewohl

ß die Stadt nie genöthigt werden möge, wie es ſonſt
Gewonheiten einer Conföderation mit ſich bringen,
Anſehung ihrer Regierung von der Mehrheit der Stim-
n und den Befehlen des Marſchalls abzuhangen. In
Antwort an den ruſſiſchen Reſidenten dankte der Ma-
rat für die verſicherte kayſerliche Gnade, wiederholte
obige Bedingungen ſeines Beytritts, und bat, es wolle
Kayſerin nie zugeben, daß die Stadt in einige Ab-
nglichkeit von der Conföderation oder von ihrem Mar-
lle geſetzt, oder die der Natur der Conföderationen
näße Verbindlichkeit bis auf die Verfaſſung der
adt ausgedähnet werde. Dieſe Entſchlieſſung der
adt ward auch dem däniſchen Reſidenten mitgetheilet;
rauf dieſer am 31. Merz in einem Memorial an den
agiſtrat deutlich billigte, daß die Stadt vermittelſt be-
mer Vorbehalte der thorniſchen Conföderation beyge-
en ſey, als welches auch der Geſinnung ſeines Hö-
s völlig gemäß ſey. Es erfolgte auch dato 4. April
7. das für die Stadt ausgefertigte Diploma Garan-
der ruſſiſchen Monarchin, in welchem die Garantie
K. Anna vom 29. April 1736. wiederholet ward,
ß die Stadt in ihren jetzigen Umſtänden unverände-
bleiben, und wider alle ſchon gemachte oder künftig
machende An- und Zuſprüche geſchützet werden ſolle,
nit ſie in ihren bisherigen Rechten, Freyheiten, Pri-
gien, Gewonheiten ſowohl in Religions- und Kirchen-
andern Sachen, beſonders im Beſitze ihrer Länd-
en und Gründe, im See- Handlungs- Hafen-
ung- und Beſatzungsrechte, ohne einige Verkürzung
ligſt erhalten werde, und wenn es wegen des Bey-
ts zur Conföderation zum Kriege kommen, und die
Stadt

Stadt Schaden erleiden ſolle, ſie dennoch im Friedens-tractate die Erſtattung alles Schadens erhalte, und wenn ſie von Jemanden ihrer Rechte wegen angefallen würde, ſie von der Kayſerin alle Förderung, Schutz und Beyſtand erlange. Dieſe ruſſiſche Garantie findet ſich lateiniſch in Letter IV. concerning of the present ſtate of Poland, appendr K. pag. 134.

§ 36. Demnach wurde die Beytrittsurkunde der drey preußiſchen großen Städte, Thorn, Elbing und Danzig am 10. April, und das Manifeſt derſelben am 5. May ausgefertigt. Jene iſt im thorniſchen Wochenblatt S. 141. und in der Fortſetzung der diſſidentiſchen Schriften, S. 95. zu leſen, dieſes im thorniſchen Wochenblatt S. 197, und in der Fortſetzung S. 98. Die Städte verlangten nachhero durch ihre Deputirte zu Thorn, daß, gleichwie ſie durch ihre Beytrittsacte dem Adel eine Verſicherung ihres Beyſtandes gegeben, alſo auch der Adel ihnen eine reciprocam ſponſionem aus-

ausgefertigt, und ſteht gedruckt im thorniſchen Wo-
enblatt S. 219, und in der Fortſetzung der diſſidenti-
jen Schriften S. 127. Das Manifeſt aber derſelben
einern Städte vom 3. Julius ſteht ebenfalls im thorni-
jen Wochenblatt S. 237. und in der Fortſetzung S.
36. Am 27. Jun. kam der marienburgiſche Burger-
eiſter Krokiſius mit andern Deputirten der kleinern
Städte nach Thorn, ward in die Verſamlung geführt,
ergab die Acceſſionsacte und die Beſchwerden der
Städte, und bat um Beyſtand, welcher ihm auch zu-
ſaget wurde. Er that zugleich den Vorſchlag, daß
e 6 Städte Neumark, Rheden, welche aber ganz ka-
oliſch iſt, Tuchel, Leſſen, Berend und Schönſee,
elche zu Meve ausgeblieben waren, oder ſich entſchul-
igt hatten, andern zum Beyſpiel einige Ahndung erfah-
n möchten. Der Marſchall ließ dieſes an den Vice-
al Soltikof gelangen; es iſt aber weiter nichts verſuchet
orden. Die großen Städte, Thorn und Danzig, ſchick-
n auch im April einige Deputirte zur Conföderation nach
horn, welche daſelbſt vom 26. April an, da ſie feyer-
ch in die Sitzung eingeführt worden waren, als Räthe
en Verſamlungen beywohneten, und zunächſt beim
Marſchall zu deſſelben linken Hand an einem länglich run-
en Tiſche ſaßen, und zugleich das Beſte der kleinen
Städte beſorgten, auch die Vollmacht von der abweſen-
en Stadt Elbing hatten. Thorniſches Wochenblatt,
. 163. Dieſe Deputirte waren von Seiten der Stadt
horn der Burgermeiſter Klosmann, nebſt dem Rathe
anne Reyher, von Seiten der Stadt Danzig der ge-
ähmter Syndicus D. Gottfried Lengnich, der am 17.
pril zu Thorn anlangte. Dieſe Männer leiſteten mit

ihrer

ihrer vorzüglichen Kenntniß der polniſchen und preußiſchen Rechte und Geſchichte, und mit ihrer großen Erfahrung in preußiſchen Landesſachen der Conföderation die nützlichſten Dienſte, und ihr Anſehen und Gutachten galt durchgehends viel bey der Verſamlung. Die Deputirte theilten nicht nur Rath und Vorſchläge mit, ſondern machten auch mehrentheils die ſchriftlichen Aufſätze, wie ſie z. E. ſelbſt die Beſchwerden des Adels zu Papier und in Ordnung brachten. Man erkannte auch ihre Verdienſte um die Conföderation, und belohnte ſie mit mancherley Ehrenbezeigungen und Lobſprüchen; Z. E. der von Warſchau zurückkommende Herr Paul Grabovski nennte ſie in ſeiner Rede Catones ſæculi noſtri, viros virtute praeditos et conſilio graves. Der Marſchall Golz dato 2. Aug. im Verabſchiedſchreiben an den Rath zu Danzig giebt lengnichen das Zeugniß, „daß er durch ſeinen Eifer für die heil. Religion, durch unermüdeten Fleiß und Bemühung für das allge-

§ 37. Die thornische Conföderirte hielten fast täg-
ch ihre Sitzungen. Ihre Beschäftigung bestand so-
iglich darin, daß sie theils die von verschiedenen Orten
ingelaufene, oder eingeholte, oder auch mitgebrachte Re-
gionsbeschwerden sammleten und untersuchten, welches
ey der Menge der gegenwärtigen Personen, denen bey
erschiedene Vorfälle bekannt seyn mußten, nicht schwer
iel, theils, daß sie Vorschläge entwarfen, wie solchen
Beschwerden künftig abzuhelfen, und die gekränkte oder
anz entzogene Rechte wieder herzustellen seyn möchten,
heils, daß sie ihre Forderungen gemeinschaftlich aufsetz-
n, um sie künftig den Höfen und dem Reichstage vor-
ulegen, und dabey sich unter einander verglichen, wie
eit sie und in welchen Forderungen sie der katholischen
Partey nachgeben wollten. Die einlaufende Briefe und
Nachrichten wurden verlesen. Mit dem russischen Groß-
othschafter, Fürst Repnin, ward fleissig correspondirt,
nd bey allen wichtigen Vorfällen an ihn Berichte abge-
attet. Bisweilen wurden auch aus dem Reiche Sa-
hen zur Entscheidung einberichtet, oder Fürbitte verlan-
t. z. E. die Reformirten klagten über den Ritmeis
Wrotten, einen Lutheraner, der in Krockau eine ihrer
Meynung nach reformirte Kirche, welche die einzige ei-
ntliche Pfarrkirche in polnisch Preußen sey, mit einem
lutherischen Geistlichen versehen habe. Er ward vors Co-
ilium der Conföderation im Junius geladen, erschien aber
icht, weil er kein Mitglied der Conföderation war. Ein
hnlicher Fall war, da die Reformirte zu Plaski bey Lu-
lin klagten, daß die Lutheraner ihnen den Gebrauch ih-
r Kirche, auch nicht gegen Revers dem lutherischen
Gottesdienste unbeschadet, so lange vergönnen wollten,

bis ihre reformirte Kirche wieder gebauet ſey. Die Conföderation ſchlichtete die Sache ſo, das die Lutheraner das Verlangen erfüllen, die Reformirte dagegen einen Revers ausſtellen, und gewiſſe Forderungen an die lutheriſche Kirche fallen laſſen ſollten. Bey dieſen gerichtlichen Händeln, und beſonders bey dieſer Klage wegen der Kirche zu Plaski, weigerten ſich die ſtädtiſche Deputirte zu ſtimmen, oder einigen Antheil zu nehmen, vermuthlich, weil ſie nur Polen, und nicht ihre Provinz betraf. Eine andre Klage war über zwey katholiſche Edelleute, welche in der Stadt Thorn die Bedienten eines conföderirten Herrn angefallen hatten, deswegen von der ruſſiſchen Wache inhaftirt, und mit tüchtigen Stößen behandelt worden waren; dieſe wurden vor das Conföderationsgericht geſtellet, aber mit einer Abbitte loßgelaſſen. Anfänglich, jedoch kaum einen Monat lang, wurden die Verſamlungen unter dem Vorſitze und Marſchallſtabe des ſchon genannten Herrn Generallieutenants gehalten; aber dieſer ging am 24. April [illegible]

[redacted] Herrmann der Oberste von Blankenburg, und auch Starost von Czchoev Grabovski die Stelle des rschalls.

§ 38. Vor allen Dingen ward beschlossen, an die einigte Höfe Deputirte abzuschicken, um die von ihr errichtete Conföderation zu melden, für den bisheri- Schutz zu danken, und fernern Beystand zu erbit- imgleichen an den König und an den Fürsten Pot- , um dem Könige und dem Haupte der Republik schuldige Treue und Ehrfurcht zu bezeugen. An russischen Hof, der sich damals zu Moskau aufhielt, ward der Kammerherr Otto von Kayserling abgefer- , welchem die Stadt Danzig in ihrem und der an- preußischen Städte Namen ihren damaligen Se- är Gottlieb Joachim Weickhmann zugesellete. Sie den gnädigst aufgenommen, nach dem Ceremoniel Envoié von gekrönten Häuptern behandelt, und m Abschiede für ihre Personen beschenket. Manche len wissen, daß die Kayserin zur Dissidentencasse und Unterstützung der Conföderation eine Summe von [redacted] Rubeln, andre sagen von 20000 Ducaten, ab- [redacted]. Vor gewiß kann ich dieses nicht behaup- . Aber die beyden Herrn Marschäle wurden mit [redacted] Schreiben von der Kayserin und dem Grafen [redacted]. Thornisches Wochenblatt 1767. S. 170. . 318. Die Kayserin sagte am 16. Aug. bey der chiedsaudienz zum Baron Kayserling: Je finirai ce j'ai commencé et je Vous le guarantirai: us pouvez compter la dessus. Zugleich erhiel- beyde den St. Alexander-Newskyorden für beyde rschälle zu Thorn und zu Sluzk. Nach Dänemark

und Schweden ward auf beſonders Anrathen des ruſſiſchen Hofes im Junius der oben ſchon erwähnte Kammerherr von Unruh nochmals abgeſchickt. Unruh ſollte nach ſeiner Inſtruction über Stralſund grade nach Stockholm reiſen, um einen Geſandten nach Warſchau auszuwirken, und auf der Rückreiſe über Kopenhagen gehn, und dem Könige zu Dännemark für ſeine Unterſtützung der Diſſidenten zu danken. Er bekam Briefe von der Conföderation an den König in Schweden mit, die auch von den Städten unterſchrieben waren, und viele Empfehlungen an die Reichsräthe und fremde Geſandten vom Marſchall. Zu Stockholm ward er in ſeinem Geſuche durch den däniſchen, preußiſchen, engliſchen, beſonders ruſſiſchen Geſandten unterſtützt. Im Briefe an den König dato 21. May berief man ſich auf die ehemals abgeſchickte Notification der geſchloſſenen Conföderation, und auf die Garantie des oliviſchen Friedens, und ſtellte den Unruh als accreditirten Boten dar. Unruh wirkte zu

nach Petersburg abzuſchicken, und wegen der Ve-
ſammlung des Königs mit der Revue keine Audienz er-
halten. Den König von Polen ward eine feyerliche
Deputation von beyden Conföderationen nach Warſchau
entgegen geſchickt, welche daſelbſt von allen gegenwärtigen Se-
naturen mit vieler Ehrenbezeugung aufgenommen ward,
nur der litthauiſche Großkanzler, Fürſt Michael
Oginski, etwas beſtürzt gethan, und die Audienz zu
lange aufgeſchoben, welche doch auf Fürbitte des ruſſi-
ſchen Hofes endlich verwilliget ward. Ihre
Abſicht ging mit ſich, bloß durch ein ehrerbietiges
Compliment dem Könige die Treue zu verſichern, aber
keine Unterhandlungen mit dem Hofe zu unternehmen,
ſondern bis auf den Reichstag auszuſetzen. Bey
dieſer, bey welcher unter vielen Großen auch Fürſt
Radziwil gegenwärtig war, wurden ſie aufgerufen als Dep
putirte der diſſidentiſchen Einwohner von der Krone
und Litthauen, nicht als Deputirte der Conföderati-
on. Herr Grabovski hielt eine lange Rede aus dem
Stegreife, mit treflichem Anſtand und mit großem
Feuer. Zaremba, eine kürzere. Ihnen antworteten
der Großkanzler in bloßen Complimenten, mit
Uebung des Geſuchs bis auf den Reichstag. Es
war 28. April, da ſie die öffentliche Audienz erhielten,
im Könige mit den gnädigſten Verheiſſungen ſei-
nes Schutzes, und gewiſſer Begünſtigung ihrer Bitte
entließ wurden. Thorniſches Wochenblatt, S. 146.
folg. Nachrichten, 79 Th. S. 478. Die damals
gehaltene Anreden des Herrn Paul Grabovski, Adam
Grabovski, Zaremba und Maj. Wolf ſtehen in der
Sammlung der diſſidentiſchen Schriften, S. 101-106.

und im thornischen Wochenblatt, S. 147. und 156. Dem Fürsten Primas Lubienski warteten zugleich im Namen der thornischen und litthauischen Conföderation zwey thornische Deputirte am 22. May, Herr Kurnatovski und Dziembovski, auf. Diese Ehrenbezeigung hatte Fürst Repnin und der Unterkanzler Mlodziejovski angerathen: Thornisches Wochenblatt, S. 172. und genealog. histor. Nachrichten, S. 479. Ihre Rede an den Primas steht in der Fortsetzung, S. 124. und im thornischen Wochenblatt, S. 188. Sie speiseten an selbigem Tage beym Primas, und wurden mit zwey gleichförmigen Antwortschreiben an beyde Conföderationen entlassen.

§ 39. Die Beschwerden, über welche die Dissidenten zu klagen Ursach fanden, waren mancherley, und man kann sie gröstentheils aus den oben angeführten Manifesten der Dissidenten und Declarationen der Höfe ersehen. Diese Beschwerden und Klagen einzelner Städte und Gemeinen, deren sehr viele zusammen gebracht waren, wurden zu Thorn durch eine ausgesetzte Deputation

gezwungen, wie z. E. in Putzig, Schweh, Schlochau, Neuenburg; oder er wird in kleinen Bethhäusern, ja meistentheils in einer Stube des Rathhauses gehalten, und auch dieser wird von der katholischen Geistlichkeit auf mögliche Weise eingeschränkt, erschweret und mit Abgaben beläftiget. Den katholischen Pröbsten müssen etliche 100 Thaler pro juribus parochialibus jährlich bezahlet, dem katholischen Organisten und Todtengräber die Bekleidung aus der Stadtkasse gereicht, auch an den Probst Neujahrsgeld und jährliches Beichtgeld entrichtet werden; es wird den Evangelischen keine Glocke, oft kein Positiv, oft nicht einmal lauter Gesang verstattet: die Ausbesserungen der Kirchengebäude müssen mit Gelde frey gemacht werden. Wo auch in der Stadt selbst gegen jährliche Abgabe die evangelische Religionsübung frey ist, darf doch der Prediger ausser der Stadt, in den Vorstädten, in den zur Stadt gehörigen Dörfern, in der herumgelegenen Staroftey keine Amtsverrichtung unternehmen, wofern sie nicht vorher mit Gelde frey gemacht worden: noch weniger darf er einem Fremden in der Stadt, der nicht zu seiner Gemeine gehöret, mit seinem Amte dienen, ohngeachtet es vor dem olivischen Frieden frey gestanden hat, fremde, und auf den Dörfern kranke Glaubensgenossen zu besuchen. Dagegen muß die Stadt, welche ihr evangelisches Bethhaus, Prediger und Schullehrer unterhält, noch dazu die katholische Pfarrkirche, Thurn, Glocken, Pfarrhaus und Schule erbauen, und im baulichen Wesen erhalten. Ja in denen etwa zur Pfarrkirche vermachten Bürgerhäusern wird die Kirchenfreyheit wider die bürgerliche Gerichtsbarkeit behauptet. Die Gebühren des Probstes

werden gegen alle öffentliche Vergleiche nach Belieben geſteigert, und ſeine Gerichtsbarkeit wird auch über den Magiſtrat und den Prediger ausgedähnt. Bey den Wahlen neuer Prediger wird der Magiſtrat oder Prediger vor das Conſiſtorium geladen, und muß die freye Wahl erkaufen. Oft wird die evangeliſche Kirche verſiegelt, und die nothwendigſte Ausbeſſerung unterſagt. Dem evangeliſchen Prediger wiederfährt manche Beſchimpfung und Gewaltthätigkeit ungeſtraft. Die katholiſchen Geiſtlichen drängen ſich ungerufen vor das Krankenbette, und ſuchen zu bekehren, auch oft dem Kranken die Hoſtie mit Gewalt in den Mund zu ſtecken. Die unter dem Probſte wohnende Evangeliſche, auch, auſſer den Bürgern, alle Taglöhner und Geſinde in der Stadt, müſſen in der katholiſchen Kirche kaufen, trauen und begraben laſſen. (Nur im polniſchen Preuſſen, und zwar nur an den Orten, wo die Pfarrkirche ehemals in diſſidentiſchen Händen geweſen ſind, und die Beybehaltung der Erbbegräbniſſe dem Vortheile der Kir-

[redacted]; keinem Kranken wird ein Prediger zugeſ[redacted]. Die ehemals im Lande gebräuchliche Synoden [redacted] Zuſammenkünfte der Prediger ſind gänzlich verbo[redacted]. In einigen Städten, als Tuchel, wird keinem [redacted] erlaubt, ſich häuslich niederzulaſſen, oder [redacted]recht zu erlangen. In der Krankheit oder [redacted]hair des Predigers läſſet der Probſt keinen be[redacted]ten Prediger zur Verwaltung des Gottesdienſtes [redacted] auch ein Prediger iſt, darf doch kein Schul[redacted] Erlaubniß des Probſtes berufen werden. In [redacted] ſpieler der Probſt auch den weltlichen Ra[redacted] granniſirt vielmehr nach Gefallen: er wäh[redacted] ohne den Magiſtrat die Kirchenvorſteher: er [redacted] den Bürgern, die entweder ſelbſt katholiſch ſind, [redacted] katholiſche Weiber haben, etwas an den evangeli[redacted] Prediger oder Schuhllehrer zu zahlen: er ſpricht in [redacted] und erkennet über die Gültigkeit proteſtan[redacted]ter [redacted] er unterſagt die Ordination des neuen Pre[redacted]gers u. ſ. w. Die zur evangeliſchen von der katholi[redacted] Religion übertreten, werden deshalb verfolgt, mit [redacted]weiſung bedrohet, und bey evangeliſchen Pre[redacted] zu communiciren gehindert.

§ 40. Die Punkte von Bekränkungen weltlicher [redacted] übergehe ich mit Stillſchweigen, weil ſie mit den [redacted] nicht nothwendig verbunden ſind. Was [redacted] Städte Thorn und Elbing beſonders für Klagen [redacted] für Urſach gehabt haben, das kann man aus der [redacted] D. § 31. und § 32. leicht abnehmen. Wider [redacted] horn war noch 1764. eine Reichstagsverordnung ge[redacted]acht worden, daß wegen des daſigen neuen Bethhau[redacted] durch eine polniſche Commiſſion ſolle Unterſuchung an[redacted]

ſtellet werden. Die dritte große Stadt Danzig beſchwerte ſich beſonders, daß ihr durch polniſche Reichstagsſchlüſſe zugemuthet werden wolle, ihre Oberpfarrkirche abzutreten: daß der biſchöfliche Official und katholiſche Pfarrer ein Ehegericht hält, Perſonen ohne Unterſchied der Religion richtet, zu großen Geldbußen verurtheilet, und Leute wider ihren Willen oder auch Unmündige copulirt, da doch die Eheſachen ordentlicher und gerechter durch die weltliche Obrigkeit abgethan werden können: daß, da kein Jeſuit in der Stadt übernachten ſoll, nur zwey derſelben den Tag über darinnen ſich aufhalten dürften, keiner zu predigen und Gottesdienſt zu halten befugt iſt, dennoch die Jeſuiten auf dem Pfarrhofe wohnen, in der königlichen Kapelle den Gottesdienſt verrichten, auch ſeit 1715 zwey Schulen angelegt haben: daß die Einwohner der Kloſterfreyheiten ſich der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats entziehen: daß daſelbſt allerley Beſchädiger wider die Handwerke geſchützet werden: daß

Dissidenten ein gegründetes Recht zu haben vermeynen, zu Warschau verwilligt worden sind, so will ich die zu Thorn aufgesetzte, von der litthauischen Confoederation genehmigte, und dem russischen Ministerio übergebene Punkte ganz einrücken; besonders, da mir nicht bewußt ist, daß sie irgendwo bereits gedruckt worden seyn. Ihre Entstehungsart war folgende. Der dissidentische Adel zu Thorn brachte anfänglich diejenige Punkte wiederum zum Vorschein, und wollte sie als den Inhalt seiner Beschwerden und seiner Forderungen für den künftigen Reichstag in Ordnung bringen, die schon im vorigen J. 1766. dem polnischen und litthauischen Ministerio bey Gelegenheit des Reichstags übergeben, dem bischöflichen Collegio zur Untersuchung anheim gegeben, und vom denselben zum Verdruß der interessirten Höfe verworfen worden waren. Allein die Deputirte der Städte fanden an diesem Aufsatze manches zu erinnern: sie beobachteten, daß manche Rechte und rechtmäßige Forderungen ganz ausgelassen seyn, daß zu wenige Rücksicht auf die Gesetzen in Litthauen genommen sey, und daß die besondern Rechte der Provinz Preußen und ihrer Städte wenig berühret worden: sie glaubten auch, es müsse dem Ganzen eine andre Gestalt gegeben werden, damit den Höfen die Mühe erleichtert werde, die Gerechtigkeit der Forderungen einzusehen, und den Beschwerden aufs kräftigste und dauerhafteste abzuhelfen. Sie thaten den Vorschlag, dieselbe nicht allein vollständiger und umständlicher aufzusetzen, sondern auch denselben die Gestalt eines Tractats oder Vergleichs zwischen den vereinigten Mächten und der Republik Polen zu geben, und hofften, daß ihre Rechte vielmehr Sicherheit und Dauerhaftigkeit

digkeit gewinnen würden, wenn ſie zwiſchen den Höfen ausgemacht, und von denſelben garantirt wären, als wenn die Diſſidenten mit der katholiſchen Partey der Republik Unterhandlungen pflegen, und von der letztern die Wiederherſtellung der Rechte erlangen müſten. Der Vorſchlag ward vom Adel willig aufgenommen, und die Deputirte der Städte wurden ſelbſt gebeten, denſelben ins Werk zu richten. Dieſe machten ſich demnach an die Arbeit vermittelſt beſondrer Zuſammenkünfte, die ſie bloß unter ſich bey dem B. M. Klosmann von Thorn hielten. Die Feder dabey führte der danziger Syndicus D. Lengnich und legte dabey das Grundgeſetz des Jahrs 1573. die wilnaiſche Union 1599. und den oliviſchen Frieden 1660. zum Grunde, ſetzte auch dem Tractate eine hiſtoriſche Einleitung vor, worin die Schickſale der Diſſidenten unter jedem Könige von Sigismund Auguſten an, und die nach und nach verrichtete Entziehung der diſſidentiſchen Rechte kürzlich und bündig erzählet wurde. So bald die Deputirte in ihren beſondern Zuſammen-

nats ward ein Auszug aus dem Tractate fertig ge-
ſetzt, und ſogleich nach Moskau an den daſelbſt exi-
ſtirenden Deputirten der Diſſidenten den K. H. von Golz
geſchickt, um ihn dem ruſſiſchen Hofe mitzutheilen.
Die völlige Ausarbeitung kam etwas ſpäter zu Stande,
und ward erſt am 6. Jun. dem Confoederationsmarſchall
überliefert. Dieſer trug ihn kurz darauf den Räthen
in einer ordentlichen Sitzung vor, und ließ ihn ſtückweiſe
leſen. Hier er von der Verſammlung der Räthe mit we-
nigen unerheblichen Veränderungen genehmigt worden
war, ward er ebenfalls nach Moskau abgeſchickt.
Die litthauiſchen Abgeordnete daſelbſt bekamen zugleich den
Befehl, das ruſſiſche Miniſterium dahin zu bewegen,
daß der ganze Tractat angenommen, und unverändert in
die künftige Reichstagsconſtitution eingerückt werden möch-
te, damit es nicht nöthig wäre, allererſt auf dem Reichs-
tage mit der katholiſchen Partey darüber zu controvertiren.
Als dieſes bereits geſchehen war, gieng die Verſa-
mmlung der litthauiſchen und polniſchen Confoederation zu
Sluzk auseinander. Die litthauiſche zwey Deputirte brach-
ten den Aufſatz ihrer Forderungen mit, welcher in Form
der Conſtitutionen eingerichtet war. Wie ſie aber die
Punkte des zu Thorn entworfenen Tractats einſahen,
ſtimmten ſie denſelben gänzlich, und vermochten auch ihre
Mitgeſandte hinterlaſſene Mitbrüder, denſelben mit Zu-
ſtimmung ihrer eignen Entwürfe zu genehmigen. Wie
hierauf die katholiſchen Confoederationen zu Stande ka-
men, und die Diſſidenten zu vermuthen veranlaſſet wur-
den, daß ſie mit jenen würden in Unterhandlungen ſich
einlaſſen müſſen, von dieſen aber weder viel Gutes noch
viel Dauerhaftes erwarteten, wünſchten ſie deſtomehr,

und

und bemühten ſich, auch am ruſſiſchen Hofe zu bewirken, daß dieſe Unterhandlung in Polen vermieden werden, und die vereinigte Höfe allein als paciſcirender Theil die Wiederherſtellung ihrer Rechte zu Stande bringen möchten; wiewohl auch die Höfe unmöglich dieſen Endzweck ohne Unterhandlung mit den katholiſchen Conföderationen erreichen konnten.

§ 42. Allein der Tractat war nicht ganz nach dem Geſchmack des ruſſiſchen Hofes: er ſchien allzu weitläuftig, und mit gar zu vielen einzelnen Fällen beladen, davon die Höfe keine Begriffe hatten: es würde allzu viele Zeit gekoſtet haben, wenn alle vereinigte Höfe vor Anfang des Reichstags ſich über alle vorgeſchlagene Punkte berathſchlagen, Unterricht einziehen, zuſammen vereinigen, und ſich zur Vollziehung derſelben hätten entſchlieſſen ſollen. Auch Rußland ſelbſt hatte nicht Luſt, ſo viele beſondre und einzelne Punkte, ſondern nur überhaupt die gänzliche Wiederherſtellung der Diſſidenten, und zwar ohne Nachtheil der katholiſchen Religion zu garan-

[redacted]

er der diſſidentiſchen Rechte Erwähnung that; jedoch gleich die Verſicherung hinzugefügt, daß derſelbe bereit ſey, das Beſte der Diſſidenten, der Provinz preußen und der Städte zu befördern, und mit Zuziehung und Einwilligung ihrer Repreſentanten das Nöthige zu verfügen. Einige Leute glaubten, daß der polniſche Hof dieſe Uebertragung der polniſchen Angelegenheiten an den Fürſten Repnin am ruſſiſchen Hofe ausgewirkt habe, um denſelben durch dieſe Dienſtleiſtung in ſeine Abſichten zu ziehen. Es wollte auch überhaupt bemerkt werden, daß damals im Monate Julius und Auguſtus der ruſſiſche Hof ſich weniger eifrig, als vorher, in diſſidentiſche Angelegenheiten zu Herzen gehen ließ. Bey Anfragen oder Anfragen geſchahen, nahm ſich das Miniſterium mehrentheils Bedenkzeit, um mit dem ruſſiſchen Geſandten Grafen von Solms, darüber zu berathen: oft verwieß auch der Miniſter grade an dieſen Geſandten: und nach dieſes ſeinem Gutachten geſchahe, was geſchähe. Ich liefere indeſſen den Tractat, ſo wie er zu Thorn aufgeſetzt worden, aus einer zuverläſſigen Handſchrift, und laſſe nur den hiſtoriſchen Eingang weg, weil er nicht zu meinem Zwecke gehöret. Beylage D.

§ 43. Kennet man die polniſche Geſchichte des 18ten Jahrhunderts, oder lieſet man nur die Vorſtellung, welche der ausführliche Erweis § 33. 34. vom damaligen Zuſtande der Diſſidenten macht, ſo überzeuget man ſich leicht, daß die conföderirten Diſſidenten zu Thorn nichts anders, und nichts mehr fordern, oder von den vereinigten Mächten und der Republik ihnen zu bewilligen verlangen, als was ſie ehedem wirklich beſeſſen haben,

ben, und ihnen durch den Religionsfrieden des J. 1573. auf ewig verſichert worden iſt. Vielleicht möchte man das Judicium mixtum ausnehmen, welches erſt zu Thorn zur Sicherheit der Güter, Kirchen und Perſonen wider die ehemaligen Ungerechtigkeiten der Tribunalien erfunden zu ſeyn ſcheinet, und vielleicht auch deswegen den meiſten Widerwillen von Seiten der Katholiken hernachmals erfahren hat. Aber ehedem im 16ten Jahrhunderte waren alle Reichs- und Hoftribunale wirklich mixta, weil die Diſſidenten aller Aemter theilhaftig waren, und in vielen die ſtärkſte Anzahl ausmachten: ſo daß dieſes zu Thorn vorgeſchlagene Judicium mixtum wirklich keine Neuerung heißen kann: auſſer in Anſehung ſeines Gegenſtandes, da es bloß über die aus der Religion entſtandene Streitigkeiten, nicht über bürgerliche Händel, in der höchſten Inſtanz richten ſollte, und in ſo fern es von den ältern Reichstribunalien unterſchieden war.

§ 44. Die feyerliche Sitzungen der Conföde-

ſeinen Secretären zum gemeinen Beſten durch fleißige Correſpondenz, oder durch Ausarbeitung nöthiger Entwürfe die Zeit verwendete. Andre, die es nicht ungern ſahen, wenn einer und der andere für ſie denken und für ſie arbeiten wollte, glaubten ſich und ihren Beſchützern die Pflicht vornehmer Vergnügungen ſchuldig zu ſeyn, und ſich und den Officieren die Zeit ſtandesmäßig vertreiben zu müſſen. Sie ſchoſſen einige Summen Geldes zuſammen, um als Wirthe die Bank am Spieltiſche zu halten, und ſich das Geld von den Ruſſen abgewinnen zu laſſen, auch um den Aufwand der Gaſterey täglich zu beſtreiten. Die Katholiken dagegen wandten unter jenen Luſtbarkeiten ihre Zeit zum Faſten und eifrigen Gebethe in ihren Kirchen an, um das ihrer heiligen, herrſchenden, römiſch katholiſchen Religion nach ihrer Meynung bevorſtehende Unglück abzuwenden. Oft begegneten früh einander die beiden Parteyen, wenn jene, damals noch vergnügt und luſtig, zum Schlafe nach Hauſe, dieſe aber, damals noch mit furchtſamen Geſichtern, in die Meſſe giengen. Redlichen Leuten mißfiel nicht allein dieſe Verſchiedenheit des Betragens, ſondern veranlaſſete auch damals ſchon einige Vermuthung eines ungeſegneten Ausgangs. Denn es hatte weniges Anſehen, daß dieſe feyerliche und zahlreiche Zuſammenkunft zu Thorn wegen der Religion, und aus gewiſſenhaftem Eifer für das Wohl der evangeliſchen Kirche gehalten werde: ein gewaltiger Verluſt des noch übrigen Vermögens ſchien von dergleichen täglichem Aufwand unvermeidlich zu erwarten zu ſeyn, und manche diſſidentiſche Familie zu ruiniren: ſelbſt die verhoffeten Reichswürden konnten ſolchen Verluſt kaum erſetzen: die Gedanken ſchienen kaum zu

weiſen und heilſamen Rathſchlägen fähig bleiben zu können, da ſie durch die nächtliche Luſtbarkeiten ſtets zerſtreuet wurden. Auch der Anſtoß, der den Katholiken gegeben ward, und die ſchlimme Meynung, die denſelben von der evangeliſchen Religion beygebracht wurde, war allerdings zu bedauren und zu bejammern. Das einzige mochte zur Entſchuldigung dieſer Lebensart einigermaßen gedacht werden können, daß der bisherige klägliche Zuſtand der evangeliſchen Gemeinen in Polen, der Mangel an Kirchen, und Unterricht, und guten Exempeln eben ſo unter dem diſſidentiſchen Adel, als unter dem gemeinen Volke, eine große Unwiſſenheit der evangeliſchen Pflichten, und eine verwilderte Lebensart nach ſich gezogen habe.

§ 45. Der ruſſiſche Hof war mittlerweile auf bequeme Mittel bedacht, wie er die Vorſchläge der Diſſidenten der katholiſchen Partey bekannt und annehmlich machen, und derſelben Einwilligung dazu in rechtlicher

nnach darauf an, daß man auch die katholiſche Par-
zu einer Conföderation veranlaſſete, und, damit die-
e nicht zu einer Gegenconföderation wider die diſſiden-
he ausſchlüge, ſie dergeſtalt in die Abſichten der Höfe
wickelte, daß durch ſie ſelbſt der Endzweck erreicht
rde.

§ 46. Hierzu bot ſich nun von ſelbſt eine bequ-
Gelegenheit dar. Die polniſche Hofpartey hatte wäh-
d der jetzigen Regierung manche Veränderungen in der
gierungsform unternommen, und gewiſſe Veranſtal-
gen gemacht, welche ſie zum Wohl des Reichs und
Verbeſſerung der innern Staatsverfaſſung heilſam zu
glaubte: ſie hatte Reichstage unter der Conföder-
gehalten, welches bey Lebzeiten eines Königs unge-
hnlich iſt: ſie hatte gültige Reichstagsſchlüſſe gemacht
Majeſtätsrechte ausgeübt, das unter der vorigen Re-
rung nie hatte geſchehen können: ſie hatte die Gewalt
Feldherren und anderer Reichsbeamten geſchmälert:
hatte mit den Reichstribunalien wichtige Veränderun-
vorgenommen. Vorher zeigte ſich die Anarchie be-
ders auf den Tribunälen, wo öfters zwey Parteyen,
Wahl eines Marſchalls aus ihren Anhängern zu un-
halten, mit Waffen und Mannſchaft erſchienen. Noch
J. 1763. wäre gewiß zwiſchen ſolchen Parteyen zu P
[illegible] der vorzunehmenden Marſchallswahl ein Bl-
entſtanden, wobey auch, den jetzigen König mit
Perſonen ſeines Hauſes, welche ſich in der Stadt
den, niederzuſäbeln, das Vorhaben der Gegenpart
weſen ſeyn ſoll, wenn nicht eben zu rechter Zeit die un
muthete Nachricht vom Tode des Königs Auguſts III
ch den Primas Lubienski angemeldet worden, und d

durch das Tribunal gänzlich aufgehoben worden wäre. Aber nunmehr war die Tribunalsordnung beſſer eingerichtet: durch die Theilung des Tribunals, wovon die eine Hälfte in Großpolen, und die andre in Kleinpolen, jede unter ihrem eigenen Marſchalle richtete, durch die neue Art, vermittelſt des Looſes, welches die Provinzen beſtimmte, ſowohl den Marſchall, als die Deputirte zu erwählen, durch die genaue Vorſchrift, wie die Stimmen geſamlet und gezählet werden ſollten, wurden auf einmal alle Kabalen, alle Beſtechungen und Verſchwendungen unnütz. Ohne weiteres Zuthun des Hofes fand der Unterdrückte bey dem Tribunale ſein Recht, und bey der Kriegscommiſſion die Vollſtreckung deſſelben. Die großen Familien erſchraken über die Größe der Erſetzungen, die ihnen aufgelegt wurden: das Wohl oder Weh derſelben hieng nicht mehr von ihrer Macht, und von einem Marſchalle ihres Anhangs, ſondern von dem Ausgange eines Proceſſes ab: das Tribunal allein, ſagten

[redacted]

ngenſſene Anarchie, welche manchem beliebt hat: mit
r Pläne waren auch kleine Veränderungen vorgenom-
en, wie mit dem Poſtweſen und den Bergwerken, wel-
e alle ſchon darum, weil ſie etwas neues waren, ver-
ichtig waren: die Geiſtlichkeit in Contribution zu ſe-
n, war auch Anſtalt gemacht, und der Pabſt hatte ſchon
die Hebung von 10 pro Cent auf ein Jahr eingewil-
t, (genealog. hiſtor. Nachrichten, 72 Th. S. 786.)
an hatte zu Warſchau eine Stückgießerey angelegt:
an hatte den Vorſatz, eine Vermehrung der Truppen
rzunehmen, und ſelbige auf dem vorigen Reichstage
rch die Mehrheit der Stimmen feſtſetzen zu laſſen: ja,
e ein engliſcher Schriftſteller, Letter II. concer-
ng Poland pag. 50. erzählet, ſo hatte der König
f demſelben Reichstage 1766. nur darum in den fata-
Schluß wider die Diſſidenten eingewilliget, weil ihm
Großen vor der Aufhebung der damaligen Conſede-
ion oder Pluralität die Truppenvermehrung zu bewilli-
i fälſchlich verſprochen hatten. Im Entwurfe von
Truppenvermehrung war auch die Aufhebung der ſo
annten Panzerfahnen vorgeſchlagen worden, welche
s Staat viel koſten, und doch wenig brauchbar ſind:
r weil faſt alle adeliche Familien nach den Officierſtel-
dieſer Fahnen, die bloß für den polniſchen Adel ge-
ttet ſind, trachten, ſo überwog der Privatnutzen, und
gab den Haß faſt der ganzen Nation wider dieſen Vor-
ag. Dieſe und viele andre Beſchwerden der Nation
r die damalige Regierung werden zuſammen hererzäh-
im Manifeſte de la Republique Conféderée
. 7-27. und in den Conſiderations des affaires
Nord. pag. 84. ſie werden auch von ihrer Quelle

an pragmatiſch erzählet, und politiſch beurtheilet im Journal des ſavans Novembre 1771. tome LVI. pag. 308. ſq. und in den Letters concerning the preſent ſtate of Poland Lett. II. pag. 52. ſq. und in dem Examen impartial des Objections formées contre l'Election du Roi de Pologne et contre ſa conduite, welches in den angezogenen Conſiderations pag. 74. eingerückt ſteht. Ja den Saamen zu dieſen für Polen gewiß heilſamen Neuerungen findet man ſchon in den Vorſchlägen des Ritters Pyrrhys ausgeſtreuet in Lettres ſur la Conſtitution actuelle de la Pologne et la tenue de ſes diètes, welche ſchon im April 1764. geſchrieben, und an einen Prinzen des königlichen Hauſes, den Fürſten Adam Czartoryski, abgelaſſen ſind. Der gröſeſte Theil der Nation war deswegen ſchwürig, und glaubte, es ſtehe ſeine Freyheit in Gefahr: er wünſchte die gänzliche Abſtellung dieſer ſo genannten Neuerungen und war bereit, alles dran zu ſetzen: er hatte nichts geringeres zur Abſicht, als ohne Aus-

Sicherheit dienten. Durch Rußland alſo muſten die Mißvergnügten ihren Zweck zu erreichen ſuchen, wenn ſie ihn erreichen wollten. Rußland hatte nun nicht mehr nöthig, auf bequeme Gelegenheit zu denken, wie es ſeinen Plan mit den Diſſidenten ausführen möchte: denn ſie ward ihm ſelbſt von den Mißvergnügten dargebeten, und durfte nur geſchickt genutzet werden. Die Mißvergnügte kamen haufenweiſe zu Warſchau zum Fürſten Repnin, thaten ſelbſt den Antrag und baten, daß ſich Rußland ihrer Freyheit annehmen, und die ſchädliche Unternehmungen des polniſchen Hofes hintertreiben helfen wolle. Siehe Lettre hiſtorique et politique d'un Gentilhomme Pol. pag. 31. Schon am Ende des Aprils erhielte man zu Thorn warſchauer Briefe, die auch der Verſamlung mitgetheilt wurden, und welche meldeten, daß viele Große ſich zu Petersburg wegen Errichtung einer Conföderation gemeldet hätten, und daß dieſelbe jezo die thorniſche Conföderation für die Stüze und für den Wächter der polniſchen Freyheit anſähen; ja ſie verklagten den König bey Rußland, daß er dem Erfolg der diſſidentiſchen Sache Hinderniß in den Weg lege, wie der hohe Verfaſſer der authentiſchen Schrift im 115 Hamb. Zeit. erzählet.

§ 47. Der ruſſiſche Hof war damals entweder wirklich über dieſelbe Veränderungen in Polen unwillig, welche allerdings, wie den innern Kräften des polniſchen Reichs eine größere Feſtigkeit und Nutzbarkeit zu verſchaffen, alſo den benachbarten Mächten einige Bedenklichkeit zu machen ſchien, oder er ſtellete ſich doch ſo. Das leztere wird im Manifeſte de la Rep. Confédérée pag. 30. behauptet und geglaubt, daß der ruſſiſche Hof

ein ununterbrochenes Verständniß mit dem Könige halten habe. Das erstere denkt der Verfasser der siderations pag. 89. und der englische Verfa Letters concerning Poland Let. II. pag. 50. ser Engländer beschuldigt darneben eine andre bena Macht, daß dieselbe den russischen Hof wider den verhetzet, und jenem vorgespiegelt habe, es suche t nig österreichische Hülfe und Bündniß, er verstä polnische Macht auf verdächtige Weise, er meyne Rußland nicht aufrichtig. u. s. w. So viel ist daß der russische und preußische Hof schon im Jahre über die polnische Verbesserungsanstalten al gewesen. Ihre beide Minister hatten schon am 11 1766. in einer Privataudienz verlangt, daß das im 1764. gemachte Gesetz, alle ökonomische, wie a Kriegs- und Justizsachen, nach der Pluralität der men zu entscheiden, von neuem dahin bestimmt möchte, daß darunter keine materia status, be

: ſie ſuchte denjenigen aus ihrem Mittel, der künf-
die Krone tragen ſollte, eine leichte und glückliche Re-
ung durch Verminderung der bisherigen Anarchie zu
ſchaffen: eben durch dieſelbe ſchmeichelhafte Ausſich-
einer ordentlichen Regierung ſuchte ſie den patriotiſchen
eil der Nation zu gewinnen und in ihr Intereſſe zu
ben: zugleich ſuchte ſie vielleicht unter dem Vorwande,
Reichseinkünfte und die Armee auf beſſern Fuß zu
n, der Gegenpartey beides, ſowohl den Kronſchatz
das Commando der Armee, aus den Händen zu
len, und dadurch die ſächſiſche Partey zu ſchwächen.
durch nun legte die Familie unvermerkt die erſten
undſteine zu einem Syſteme, welches eher die Macht
Republik Polen anſehnlich zu machen, als den Nach-
n großen Vortheil zu verſchaffen ſchien. Es erwuchs
ber einige Aufmerkſamkeit: die Zwiſtigkeiten wegen
polniſchen Generalzolles zwiſchen der Republik und
n preußiſchen Hofe kamen dazu: gewiſſe Erinnerun-
und Vorſtellungen entweder von Perſonen aus Po-
, oder von Fremden mögen auch dem ruſſiſchen Hofe
gen Verdacht gegen die königliche Familie beygebracht
ben. Die Umſtände und der Brief des Grafen Pa-
an den Fürſten Repnin zeigten bald offenbar, daß
h Rußland gegen die Familie mißtrauiſch worden ſey,
die bisherige, anfänglich uneingeſchränkte, Connivenz
eue, ja ſolche Schritte zu machen anfange, wodurch
vorige Schritte im Jahr 1764. verbeſſert werden
chten. Unter dieſen war nun die lebhaftere Wendung,
che die diſſidentiſche Sache nahm, mit zu rechnen,
auch die willige Anhörung der Klagen der Mißver-
gten, welche aus Polen zu Petersburg einliefen. Der

ein ununterbrochenes Verſtändniß mit dem Könige unterhalten habe. Das erſtere denkt der Verfaſſer der Conſiderations pag. 89. und der engliſche Verfaſſer der Letters concerning Poland Let. II. pag. 50. Dieſer Engländer beſchuldigt darneben eine andre benachbarte Macht, daß dieſelbe den ruſſiſchen Hof wider den König verhetzet, und jenem vorgeſpiegelt habe, es ſuche der König öſterreichiſche Hülfe und Bündniß, er verſtärke die polniſche Macht auf verdächtige Weiſe, er meyne es mit Rußland nicht aufrichtig. u. ſ. w. So viel iſt gewiß, daß der ruſſiſche und preußiſche Hof ſchon im vorigen Jahre über die polniſche Verbeſſerungsanſtalten allarmirt geweſen. Ihre beide Miniſter hatten ſchon am 11. Nov. 1766. in einer Privataudienz verlangt, daß das im Jahr 1764. gemachte Geſetz, alle ökonomiſche, wie auch die Kriegs- und Juſtizſachen, nach der Pluralität der Stimmen zu entſcheiden, von neuem dahin beſtimmt werden möchte, daß darunter keine materia ſtatus, beſonders aber keine Contribution, noch Vermehrung der Truppen

sich: sie suchte demjenigen aus ihrem Mittel, der künftig die Krone tragen sollte, eine leichte und glückliche Regierung durch Verminderung der bisherigen Anarchie zu verschaffen: eben durch dieselbe schmeichelhafte Aussichten einer ordentlichen Regierung suchte sie den patriotischen Theil der Nation zu gewinnen und in ihr Interesse zu ziehen: zugleich suchte sie vielleicht unter dem Vorwande, die Reichseinkünfte und die Armee auf bessern Fuß zu setzen, der Gegenpartey beides, sowohl den Kronschatz als das Commando der Armee, aus den Händen zu spielen, und dadurch die sächsische Parthey zu schwächen. Dadurch nun legte die Familie unvermerkt die ersten Grundsteine zu einem Systeme, welches eher die Macht der Republik Polen ansehnlich zu machen, als den Nachbarn großen Vortheil zu verschaffen schien. Es erwuchs daher einige Aufmerksamkeit: die Zwistigkeiten wegen des polnischen Generalzolles zwischen der Republik und dem preußischen Hofe kamen dazu; gewisse Erinnerungen und Vorstellungen entweder von Personen aus Polen, oder von Fremden mögen auch dem russischen Hofe einigen Verdacht gegen die königliche Familie beygebracht haben. Die Umstände und der Brief des Grafen Panin an den Fürsten Repnin zeigten bald offenbar, daß auch Rußland gegen die Familie mißtrauisch worden sey, und die bisherige, anfänglich uneingeschränkte, Connivenz bereue, ja solche Schritte zu machen anfange, wodurch die vorige Schritte im Jahr 1764. verbessert werden möchten. Unter diesen war nun die lebhaftere Wendung, welche die dissidentische Sache nahm, mit zu rechnen, wie auch die willige Anhörung der Klagen der Mißvergnügten, welche aus Polen zu Petersburg einliefen. Der

gene Beſtimmung und deutliche Erklärung der A
waren dennoch die Mißvergnügten auf ihren Be
erpicht, daß ſie alles eingiengen, und ſich ganz d
rung des ruſſiſchen Hofes überließen. Der e
führte Engländer Letter II. pag. 54. der vom
niſchen Angelegenheiten gut unterrichtet zu ſeyn ſ
ſchreibt hiervon, es ſeyn juſt dieſelben Biſchöfe u
natoren, welche im Jahr 1766 ſo eifrig den Di
alles abgeſprochen hatten, diejenigen geweſen, welc
mehro aus Gefälligkeit gegen Rußland die thorniſc
föderation für rechtmäßig erklärten, und mit ihr
dom zuſammen traten. Der vornehme Verfa
Lettre hiſtorique et politique d'un Gentilhc
pag. 32. ſagt, die Mißvergnügten haben gehoffet,
nur die Dethroniſation zu Stande käme, und
das ganze Reich in die äußerſte Verwirrung ge
die man erſt wiederum in Ordnung bringen mü
würde Rußland unter dieſer Verwirrung die Diſſ
vergeſſen, oder doch ihrentwegen die Wiederherſ

ſchlüſſig geweſen, ob ſie lieber conföderiren, oder die diſſidentiſche Revolte billigen wollten, ſey die Conföderation zu Thorn ausgebrochen: darauf haben die Patrioten ſich entſchloſſen, lieber ihre Freyheit durch die Ruſſen wieder zu erlangen, und dafür den Diſſidenten nachzugeben. Der Verfaſſer der Conſiderations politiques ſur les affaires du Nord pag. 30. der zwar in aller Betrachtung ein ſchlechter Schriftſteller, doch ein Mitglied der ehemaligen katholiſchen Conföderationen iſt, macht ungefähr eben dieſelbe Vorſtellung, nemlich, daß die Polen von Rußland zur Vereinigung wider die polniſche Hofpartey veranlaſſet, und hernach von demſelben hintergangen worden: er bekennet dabey öffentlich, daß die Enthronung des Königs die vornehmſte Abſicht der Nation geweſen ſey. Le premier article de l'Aſſociation, ſchreibt er, qui ſe forma contre Stanislas Auguſte, fût ſon detronement. So viel liegt doch wenigſtens am Tage, daß der Vergleich gegenſeitig verabredet worden, daß nicht Rußland allein die vermeyntlich gekränkte polniſche Freyheit wiederherzuſtellen, ſondern die Polen auch, den Diſſidenten ihr Geſuch einzuräumen, verſprochen haben.

§ 49. Nunmehr ward der Plan zur Ausführung gemacht. Derſelbe iſt zuverläſſig in Polen, und vielleicht zwar außerhalb Warſchau, aber doch von einem des polniſchen Staats völlig kündigen Manne entworfen worden. Einige ſeichte Köpfe ſchrieben ihn ſogar dem Könige zu; aber wer dieſe Muthmaßung zuerſt erfunden, muß äußerſt einfältig oder boshaft geweſen ſeyn, da der ganze Plan auf die Bekränkung des Königs hinauslief. Doch waren in Polen Leute genug, die dieſem thörigten

Argwohn gern Beyfall gaben. Dieſer Plan kam ſchon im May zu Moskau an, und ward gänzlich gebilligt. Der Graf Panin ſoll ihn gegen einen fremden Herrn als ein ganzes Meiſterſtück gelobt, und dazu geſetzt haben; daß er ſelbſt für die allgemeine Sache ihn nicht beſſer abzufaſſen gewußt hätte. Der Plan war folgender. Es ſollten ſich alle Woywodſchaften nach und nach zur Behauptung ihrer Freyheit conföderiren: daraus ſollte mit der Zeit eine Generalconföderation der ganzen Nation gebildet werden. Dieſe ſollte ſich mit der diſſidentiſchen Conföderation vereinigen, und ihre Rechte wider die Hofpartey in Anſpruch nehmen: endlich ſolle dieſelbe Generalconföderation unter ruſſiſchem Beyſtand einen Reichstag halten, dazu die Landboten gehörig inſtruiren, alle nicht Conföderirte von der Stimme ausſchließen, und auf dieſem Reichstage ſollte ſie den Diſſidenten die vorige Rechte wiedergeben, der Hofpartey ihre unrechtmäßige Macht abnehmen, die Freyheit der Nation durch neue Geſetze verſichern, und dieſe von Rußland garantiren

Schriften S. 19. zu leſen. Den Inhalt deſſelben findet man auch in den Conſiderations politiques ſur les affaires du Nord pag. 29. auszugsweiſe vorgeſtellet. In dieſem Briefe nun beſchreibt der Miniſter die Herrſchſucht gewiſſer Leute, die auf dem letztern Reichstage das Gleichgewicht, die Stütze der Freyheit, umgeworfen, und ſchon vorher durch die Schatz- und Kriegscommiſſion dazu den Grund gelegt, und die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage eingeführt, die ſich der Wiederherſtellung der Diſſidenten nicht aus Religionseifer widerſetzt, ſondern weil dieſelbe ihrer Abſicht, die Macht des Staats bloß in wenigen Händen zu erhalten, entgegen ſey, wirklich aber ſelbſt für die Katholiken zur Erhaltung der adelichen Gleichheit nothwendig war: er verſichert, daß die Kayſerin die Religion der übrigen Bürger von der herrſchenden Religion zu unterſcheiden wiſſe, und folglich der letztern nichts entziehen laſſen wolle, gleichwie ſie der erſtern die vorgeſchriebene Grenzen ihrer Rechte nicht überſpringen laſſe: er giebt zu bedenken, daß zwar die diſſidentiſche Religion an ſich den Polen gleichgültig ſey, daß aber die bürgerliche Vortheile der Diſſidenten, die aus der republikaniſchen Gleichheit entſpringen, jenen herrſchſüchtigen Leuten ein Dorn im Auge ſind, wiewohl die wenige Diſſidenten unter den Landboten keine Staatsveränderungen bewirken würden, der König aber bey Ernennung zu Dignitäten vermuthlich nicht partheyiſch für ſie handeln werde: indeſſen ſey bey jetziger Gefahr, die der Staat vom Hochmuthe gewiſſer Leute zu befürchten hat, die Eintracht und Verbindung mit den patriotiſch geſinneten Diſſidenten nöthig. Er ſchlägt demnach im Namen ſeiner Kayſerin einen Pacificationsreichstag vor,

und,

und, wofern dieſer nicht ausgeſchrieben werden ſollte, eine Conföderation der Nation, und eine Verbindung mit ſeinem Hofe zur Wohlfahrt der Nation. Dieſer Brief des Miniſters war nach der feinſten Staatskunſt abgefaſſet. Der engländiſche Verfaſſer der Letter ſecond pag. 52. iſt geneigt zu glauben, daß ein anderer verbundener Hof die liſtig ausgedachte Vorſpiegelungen unter den Fuß gegeben habe, weil die ruſſiſche Kayſerin eine aufrichtigere Denkungsart beſitze. Nach dem Syſteme dieſes Briefes handelte nicht allein der Großbothſchafter, an welchen der Brief geſchrieben iſt, ſondern auch die übrigen Perſonen, welche ruſſiſcher Seits hin und wieder in Polen zur Bewerkſtelligung der großen Conföderation gebraucht wurden. Man ſtellete den Polen die Gefahr ihrer Freyheit vor, auf welche ſie ſehr eiferſüchtig zu ſeyn pflegen: man vermehrte ihren Verdacht von der Herrſchſucht der Hofpartey, und ließ ſie daher Hofnung ſchöpfen, daß ſie ihre eigene Abſichten würden ausführen können: man leitete auf die geſchickteſte Weiſe die Bein-

ovinzen. S. 170. Das Manifeſt der conföderirten publik ſagt S. 51. als ſie nach Warſchau gekommen, Hofnung, alles Böſe zu ändern, haben ſie ſchon fer- Urkunden der künftigen Particulärconföderationen vor- unden: der Großbothſchafter habe nichts daran ändern ſen wollen, ſondern habe alles nur wollen vollzogen ben: man habe ſich betrogen geſehen, (vermuthlich in ier Meynung) aber man ſey nunmehr zu gehorſamen wungen geweſen. Demnach wurden ſogleich in allen oywodſchaften die kleinen Conföderationen gemacht: Bielun ſoll die erſte fertig worden ſeyn. Gewiß iſt daß viele nicht gewußt, was ſie unterſchrieben, und viele Marſchälle dadurch manchen Edelmann zur Un- chriſt vermocht haben, daß ſie vorgegeben, es werde Conföderation wider die Diſſidenten gemacht. In auen, wie das thorniſche Wochenblatt S. 172. und genealog. hiſtor. Nachrichten S. 481. erzählen, wa- bereits am 22 May vier und zwanzig Confödera- ten fertig, und in einem Tage war ganz Littauen con- ſtituirt. Der Wunſch und die Hofnung, den Fürſten l Radzivil zurück zu erhalten, war eine der vornehm- Urſachen von dieſer Bereitwilligkeit der Littauer. Polen entſtunden derſelben ſechs, in Krakau, Sen- nir, Lublin, Lenczyz, Siradien und Maſuren. In ſiradiſchen unterſchrieben ſogleich am 25 und 26 May 900 Edelleute. Wegen der Urkunde hatten ſie nicht e Berathſchlagung und Zeitverſäumniß nöthig: denn war vorher ſchriftlich fertig, und durfte nur abgeſchrie- werden, wiewol in minderweſentlichen Ausdrücken nche kleine Veränderung zu machen verſtattet war. e dieſe Urkunden ſtimmeten dahero in allen weſentli-

chen Punkten mit einander überein. Nach geſchehener Unterſchrift brachte man ſeine Beſchwerden zu Papier. In allen Urkunden bewilligte man zum voraus die Wiederherſtellung der Diſſidenten. Eine Abſchrift von ſolchen Urkunden wird in der Fortſetzung der diſſidentiſchen Schriften S. 115. mitgetheilet, darinn mit folgenden Worten unter den Abſichten der Conföderation auch dieſe angegeben wird, „damit auch den Unterdrückten, unter welche man auch die nichtunirte Griechen und die Diſſidenten mit zu rechnen hat, von was „für Stand und Würden ſie ſeyn, Gerechtigkeit verſchaffet werde -- -- -- nebſt der Erhaltung der heiligen „herrſchenden katholiſchen Religion ohne allen Abbruch „und Nachtheil.“ Eine andre ſolche Urkunde der Wewodſchaft Poſen und Kaliſch vom 27 May ſteht eben daſelbſt in der Fortſetzung S. 156. im Thorniſchen Wochenblatt S. 227. und in der 10 Beylage des Manifeſte de la rep. conf. pag. 65. und zwar in faſt eben denſelben Ausdrücken. Es hatten demnach die Particular-

„denten von allerley Stande und Würden, ſowol Edel„leute als Bürger, Kaufleute, Handwerker und Bau„ren anbetrift, ſo können wir unmöglich die Unterdrü„ckung derſelben mit Stillſchweigen übergehn. Ein je„der Menſch, von was für Stand und Würde er ſey, „wird in der ganzen Welt von den Geſetzen des Landes, „worinn er wohnt, geſchützet. Dieſes muß um ſo viel„mehr in unſerm Lande beobachtet werden, wo die Gleich„heit der Grundſtein aller Geſetze iſt. Und wie kann ein „Edelmann ein Edelmann ſeyn, wenn er die mit ſeinem „Stande verknüpften Vorzüge nicht genießen ſoll? Wie „wird ein Bürger wol ein Bürger ſeyn, wenn er zwar „in Anſehung der Auflagen, aber nicht in Anſehung der „Vortheile andern ſeines Gleichen ähnlich iſt? Kann end„lich wol ein Bauer beſtehen, wenn er kein Recht hat, „weder einen Acker noch ein Haus zu beſitzen? Unſer Va„terland muß alle ſeine Kinder gleich lieben, ohne Rück„ſicht auf ihre Schwachheiten. Dadurch geſchiehet der „heil. katholiſchen Religion gar kein Abbruch, wenn man „denen ihre Rechte und gehörige Vorzüge wieder giebt, „die nicht ſo glauben, als wir. Die Religion iſt etwas „anders, als der Staat: jene bezieht ſich auf die See„le, dieſer auf unſer Land: jene iſt Gotte allein vorbehal„ten, dieſer iſt den bürgerlichen Einrichtungen der Re„publik unterworfen. Manche Staaten haben ſich in „das Unglück geſtürzt, wenn ſie die Gleichheit auf eine „kleine Anzahl ihrer Bürger eingeſchränkt haben. Und „wir würden eben dieſem Schaden ausgeſetzt ſeyn, wenn „wir die Gleichheit im geringſten verletzen wollten. Die„ſerwegen wollen wir conföderirte Stände allen Ungerech„tigkeiten, Haſſe, Feindſchaft und Rache zuvorkommen,

„welche aus der Verletzung der Gleichheit unter Söhnen
„eines Vaterlandes und Gliedern eines Staatskörpers
„entſtehen könnten. ---- Zugleich erkennen wir auch dank-
„barlich die beſondre Sorgfalt, mit welcher die beſagten
„Diſſidenten an der gemeinſchaftlichen Sache Antheil
„nehmen, da dieſelbe, gleich wie wir, ihre Ehre, Gü-
„ter und Blut dran wagen, um unſre Rechte, unſre
„Freyheiten und unſre Vorzüge zu unterſtützen, wie man
„aus den Urkunden ihrer Conföderation zu Thorn und
„Sluzk erſehen kann, welche wir von ihrem Anfange an
„für rechtmäßige Conföderationen erkennen, und wir la-
„den dieſelben hiermit ein, gewiſſe Perſonen, die ihre
„Geſellſchaft vorſtellen mögen, abzuſchicken ---- damit
„wir unter einander nicht allein durch das Band der Con-
„föderation, ſondern auch durch eine noch genauere Ver-
„bindung der Liebe des Nächſten, der brüderlichen
„Freundſchaft und eines vollkommenen Zutrauens verei-
„nigt ſeyn mögen. Wir nehmen ihr Verlangen freund-

ward auch der ehemalige Woywode von Wilna, Fürſt Carl Radzivil, welcher wegen ſeiner Widerſetzlichkeit gegen die Wahl des jetzigen Königs ehedem im Jahr 1764 ſeine Güter und Vaterland verloren hatte, wiederum in integrum reſtituirt. Dieſer Fürſt war jetzo nöthig, um in Polen eine zweyte Rolle zu ſpielen. Nachdem er ehe, denn die bekannte Niederlage von den ruſſiſchen Truppen erlitten hatte, war er außer Landes bald in der Türkey, bald in Ungarn, bald in Sachſen herumgewandert. Nun hatten ſich die Zeiten und die Geſinnungen geändert. Er ſehnte ſich eben ſowol nach ſeinem Vaterlande und nach der Ausſöhnung mit dem ruſſiſchen Hofe, als die Ruſſen nebſt den Misvergnügten in Polen ihn für die tüchtigſte Perſon anſahen, ſowol wegen ſeines großen Reichthums und Anſehens im Lande, als wegen ſeines Unwillens wider die Königliche Verwandten und wider die polniſche Hofpartey, das Haupt der polniſchen Misvergnügten vorzuſtellen. Der Verfaſſer der fortgeſetzten geneal. hiſtoriſchen Nachrichten 79 Theil S. 479. erzehlt, Radzivil habe den Anfang gemacht, er habe dem ruſſiſchen Hofe wiſſen laſſen, daß er geneigt ſey, zu der diſſidentiſchen Conföderation zu treten, (dieſes iſt ungezweifelt ein unrichtiger Ausdruck,) wenn man ihm Sicherheit gäbe, wieder ins Reich zu kommen, und dieſes Anerbieten ſey ruſſiſcher Seits mit Vergnügen angenommen worden. Eigentlich zu reden, ſo ward dieſer Fürſt von dem Agenten des ſächſiſchen Herzogs Carl von Curland dem Herrn Alloy, einem ſchlauen Manne, bey dem Fürſten Repnin in Vorſchlag gebracht, vermuthlich mit Vorbewuſt deſſelben. Nach genehmigtem Vorſchlag reiſete Alloy über Dresden nach Prag, wo ſich Radzivil damals aufhielte,

tion des Königs gewünſcht und von den Ruſſen erwartet habe, von ruſſiſcher Seite aber ſey nur von einem Reichstage, der die Forderungen der Diſſidenten unterſuchen und abthun ſolle, und von einer nach Moskau abzufertigenden Geſandſchaft geſprochen worden, und von den andern Dingen zu ſprechen ſey niemanden erlaubt worden. Demnach ſetzte es hier zu Radom vielen Widerſpruch, entweder weil die bisherige Conföderationshitze durch die Zeit erkaltet war, oder weil die Misvergnügten deutlich einſahen, daß die Ruſſen ihrer Hauptabſicht den König abzuſetzen keinesweges beypflichteten, oder weil ihnen diejenigen Ausdrücke von der Aufnahme der Diſſidenten, welche ich oben aus der littauiſchen Gen. Conf. Acte angeführt habe, mit dem Vorurtheile von ihrer heiligen herrſchenden römiſchkatholiſchen Religion zu vergleichen unmöglich fielen. Wie das Manifeſte de la Rep. Conf. p. 53. ſagt, ſo weigerten ſich die Polen, die vorgelegte Urkunde der littauiſchen Generalconföderation, welche ich oben angeführt habe, anzunehmen und zu unterſchreiben. Sie

Hauptstab der Generalconföderation erhalten konnte.
§ 54. Indessen war alles zur Generalconföderation
en fertig, welche zu Radom aus den vielen kleinen
Serationen zusammen geschmolzen werden sollte. Ue-
Dt, wie das thornische Wochenblatt S. 195. sagt,
Dt leicht jemals eine Conföderation in so kurzer Zeit
E angewachsen und so allgemein geworden, als die
Därtige. Man zählte schon 72000 Edelleute, wel-
H unterschrieben hatten, und dennoch ward nachhe-
E Zahl beträchtlich vergrößert. Es war indessen
D er ganze conföderirte Adel, der nach Radom reise-
Mdern nur die Häupter derselben, nemlich die Mar-
der Particularconföderationen nebst ihren Räthen.
Tideration des affaires du Nord p. 32.) Weil
E ibst einander nicht traueten, auch von einer Gegen-
Ey einen Ueberfall befürchteten, baten einige ihrer
Ter selbst den Großbothschafter um die Gegenwart
Der Truppen, wie ein der Sachen kundiger Verfasser
Ttre histor. & politique p. 32. erzählt. Diese
Den wurden sogleich verwilligt und der Obriste Karr
Sehörigen Verhaltungsbefehlen nach Radom abge-
t. Daselbst entstund in der Versamlung auf dem
Hause am 22 Junius der erheblichste Streit über die
Fung der Conföderationsacte. Diese sollte der Littaul-
gleichförmig aufgesetzet werden: der Großbothschafter
Ot, etwas wider den König derselben einzuverleiben,
etwas von ihren Versprechungen, die sie ihm ge-
n hatten, auszulassen; wie in der Lettre histor. &
lit. p. 33. erzählt wird. Der Verfasser der Consi-
rations p. 34. bestätigt dieses und bekennet, daß man
Seiten seiner Parthey einmüthiglich die Dethronisa-

tion des Königs gewünſcht und von den Ruſſen erwartet habe, von ruſſiſcher Seite aber ſey nur von einem Reichstage, der die Forderungen der Diſſidenten unterſuchen und abthun ſolle, und von einer nach Moskau abzufertigenden Geſandſchaft geſprochen worden, und von den andern Dingen zu ſprechen ſey niemanden erlaubt worden. Demnach ſetzte es hier zu Radom vielen Widerſpruch, entweder weil die bisherige Conföderationshitze durch die Zeit erkaltet war, oder weil die Misvergnügten deutlich einſahen, daß die Ruſſen ihrer Hauptabſicht den König abzuſetzen keinesweges beypflichteten, oder weil ihnen diejenigen Ausdrücke von der Aufnahme der Diſſidenten, welche ich oben aus der littauiſchen Gen. Conf. Acte angeführt habe, mit dem Vorurtheile von ihrer heiligen herrſchenden römiſchkatholiſchen Religion zu vergleichen unmöglich fielen. Wie das Manifeſte de la Rep. Conf. p. 53. ſagt, ſo weigerten ſich die Polen, die vorgelegte Urkunde der littauiſchen Generalconföderation, welche ich oben angeführt habe, anzunehmen und zu unterſchreiben: ſie ent-

nit waren die Polen nicht zufrieden. Auch der
t Radzivil, der unter den Marſchällen gegenwärtig
, bezeigte ſich auf Verhetzen der Jeſuiten, wie man
bt, gar zu partheyiſch wider den diſſidentiſchen Erz-
bis ihn ein ernſtlicher Brief vom Großbothſchafter
beſſere Geſinnungen brachte. Er hielte eine nachdrück-
Rede, wobey ſowol er ſelbſt, als auch die Zuhö-
Thränen vergoſſen. Aber alles half nichts. Endlich
23 Jun. als niemand den Anfang machen wollte, die
gelegte Conföderationsurkunde mit dem vom Groß-
ſchafter ausgebeſſerten Erläuterungsmanifeſte zu un-
chnen, that ſolches der damalige Kronreferendarius
jetziger Fürſt Primas Gabriel Johann Podoski,
legte damit den Grund zur polniſchen Generalconfö-
tion, da ſich immer noch viele weigerten, urgebat
ſentia Turni: der Obriſte Karr ließ ſeine Ruſſen
Kanonen anrücken und das ganze Städtchen Radom
eſchloſſen halten, auch niemanden aus der Stadt ſich
rnen. (Conſiderations p. 35.) Der Fürſt Radzi-
ſahe am Hrn. Potozki, dem Kronvorſchneider, einen
werber um den Marſchallsſtab. Der genannte Herr
oski reiſete von Warſchau ab und zu, und vermittelte
ſchen den verſamleten Conföderirten und dem Groß-
ſchafter, ſo viel er konnte. Es muſte aber alles ſo
ſtreckt werden, als der letztere es verlangte: es muſte
rſchrieben werden. Worinnen dieſe radomſche Ur-
de vom littauiſchen Original abweiche, wird genau im
niſchen Wochenblatte S. 222 und 262 angezeigt: be-
ers wurde darinnen die katholiſche Religion ſtets die
rſchende genannt. Auf Erinnern des thorniſchen
rſchalls Golz verſprach zwar der Großbothſchafter,

nachhero dieſen Ausdruck, den er doch ſelbſt verſtatte hatte, zu ändern; allein wenn man ſich erinnert, daß derſelbe Ausdruck ſelbſt in dem obenerwähnten Briefe des Grafens Panin gebraucht werde, ſo wird man es leicht begreifen, warum derſelbe nicht nur in dieſe radomſche Urkunde, ſondern hernach auch ſogar in den warſchauiſchen Tractat eingefloſſen ſey. Zum Marſchall ward der gedachte Fürſt Radzivil erwählt, und die übrige Marſchälle ſchworen ſogleich als ſeine Räthe den gewöhnlichen Eid. Siehe geneal. hiſt. Nachrichten S. 485.

§ 55. Die Unterſchrift geſchahe mit vielen Salven oder Vorbehalte. Der Verfaſſer der Obſervations ſur la Traité d'amitié & de garantie pag. 64. ſagt, daß alle mit dem Vorbehalte unterzeichnet haben: ſalva religione Romana & ut Diſſidentes non influant ad ſtatum politicum quorumvis muniorum, officiorum & dignitatum. Auch nachher wurden auf einigen polniſchen Landtägen des 24 Auguſts alle übrige

h kammer zu Warſchau an der Seite deſſelben aufhielte, t luſtiger Ironie geſagt haben: „Ich bin außerordent- h freudig: denn ich habe Briefe von allen Conföderan- nen, Woywodſchaften, und Diſtrikten, worinn bezeu- t wird, daß man den Diſſidenten recht wohl wolle, nn alle Freundſchaft bezeuge, ſie in aller Ruhe toleriren, nd ihnen auch nachgebe, Staroſteyen cum jurisdi- ionibus zu beſitzen. Seht einmal. So gut ſoll es den iſſidenten gehen, ſo viel Gnade haben ſie ſich von der epublik zu verſprechen. Was meynet ihr dazu?“ ieſe radomſche Conföderirte manifeſtirten ſogleich wider r ihnen abgedrungene Unterſchriften: ſie gaben ſogar ih- n Deputirten den Auftrag, ſich in Moskau zu erkundi- n, ob es mit der Kaiſerinn Willen geſchähe, daß der roßbothſchafter mit den Polen ſo deſpotiſch als mit Scla- n umgehe. Auch beklagt ſich das Manifeſte de la ep. Conf. p. 55. bitterlich über den Zwang in Radom nd giebt denſelben nicht undeutlich zur Urſach an, daß e Polen im folgenden Jahre alles damals eingeſtandene iderrufen und durch ihre neuern Conföderationen zu ernichten getrachtet haben.

§ 56. Allein es könnte billig die Frage aufgeworfen erden, ob dieſer Zwang nicht gerecht und abgedrungen weſen ſey. Die Forderungen der Ruſſen und alſo die Bedingungen des Vergleichs mit den polniſchen Misver- nügten waren nicht unbekannt. Die ruſſiſche Declara- on vom December 1766, und noch deutlicher der Brief es Grafens Panin an den Großbothſchafter redeten nicht loß von Duldung oder Erleichterung, ſondern von der leichmachung der Diſſidenten, nicht bloß von ihren rchlichen, ſondern auch von ihren politiſchen Rechten,

nicht

nicht bloß von der Garantie über die Punkte wegen der Diſſidenten, ſondern auch über die feſtzuſetzende Regierungsform, und um die letztere hatten die Misvergnügten ſelbſt gebeten. Der Miniſter Panin hatte auch bey der Abſchiedsaudienz des Hrn. Kraſinski am 8 Auguſt ausdrücklich zu ihm geſagt: er möchte in des Miniſters Namen allen denjenigen, die mit den Conföderationen in Verbindung ſtehen, bekannt machen, daß die Kaiſerinn ihre Gnade zu Wiederherſtellung der gekränkten Rechte denen Unterdrückten (den Misvergnügten von der katholiſchen Parthey) nach dem Maße angedeihen laſſen würde, nachdem ſie die Sache der Diſſidenten unterſtützen; und wer den größeſten Eifer, den größeſten Beytrag den Diſſidenten leiſten und geben würde, der würde den größeſten Antheil an der wirkſamen Gnade der Kaiſerinn zur Wiederherſtellung in den vorigen Zuſtand zu genießen haben.“ Da nun den Misvergnügten die Bedingung wohl bekannt war, unter welcher ſie ſich den ruſſiſchen Beyſtand

)stags angeſucht und zugleich der erwäl nte Herr Po-
zur hohen Würde des Primas empfohlen; wiewol
König bereits lange vorher auf ruſſiſche Empfehlung
ihen zur Primatialwürde wirklich erhoben hatte. Die-
geordnete nach Warſchau muſten eine lange Zeit
n, ehe ihnen die Audienz bey dem Könige verſtat-
wurde. In der Antwort empfohl ihnen der König
neuen Vorſorge für die Aufrechthaltung der katholi-
Religion und der übrigen alten Grundgeſetze und
ßten, und ertheilte ihnen durch die beiden Groß-
re die huldreichſten Verſicherungen. Siehe geneal.
Nachrichten S. 486. und thorniſches Wochen-
S. 226. 235. 287. Nach Moskau wurden 4 Pe-
abgeſchickt, nemlich aus Polen Potozki und Oſſo-
ki, und aus Litauen Wielohorski und Pociey, nach-
ſich die litauiſche Generalconföderation durch gewiſ-
Deputirte mit der Radomſchen vereinigt hatte. Thor-
es Wochenblatt S. 257. 258. 271. Der Endzweck
Geſandſchaft war, die Kaiſerinn um Schuz und
ſtand zum Unternehmen anzuflehen und die Gewähr-
ng über die künftige verbeſſerte Regierungsform zu
ten. Das Beglaubigungsſchreiben der Gen. Con-
ration datirt Warſchau am 11 Auguſt iſt im thorni-
Wochenblatt J. 1768. S. 138. 151. zu leſen und
n wird zum Beweiſe der Achtung gegen die kaiſer-
Interceſſion denen Diſſidenten in ihren Anſprüchen
vollkommenſte Gerechtigkeit verſprochen und die kai-
che Garantie über die Schlüſſe des künftigen Reichs-
erbeten. Die Reden der Geſandten bey öffentlicher
ienz zu Moskau, und die Antwort des ruſſiſchen Un-
nzlers am 29 September ſtehen in der Note pour
Mr.

rer bezeugte ihnen am 1 Sept. daß ſie, wenn ſie gleich Reichsſenatoren ſeyn, dennoch keine Stimme auf dem Reichstage haben würden, wenn ſie nicht die Urkunde genehmigten. Dabey verbot er ihnen ſcharf alle Gemeinſchaft mit dem Biſchofe von Krakau, der die übrigen verhetzte. Indeſſen waren nicht alle Biſchöfe ſo harnäckige Feinde der Diſſidenten. Der Biſchof von Cujavien Oſtrovski ſoll einſtmal in einer Conferenz mit den andern Biſchöfen frey bekannt haben, daß bisher allerdings den Diſſidenten großer Tort geſchehen ſey, es verbinde ihn daher ſowol ſein Gewiſſen, zu rathen, daß man ihnen nach den ihnen zukommenden Rechten Recht wiederfahren laſſe, als es erfordere es auch die Politik und das Beſte des Reichs. Genealog. hiſtor. Nachrichten, 8 Th. S. 630. Endlich ſahen ſich die meiſten Biſchöfe dennoch genöthiget, noch vor dem Tage der Eröfnung des Reichstags vermittelſt neuer Beytrittsacten, welche gefälliger waren, zur Generalconföderation zu treten, und durch dieſes Mittel die Ruhe auf dem Reichs-

sam verschlungen werden, und bey statt habender Mehrheit der Stimmen die ihrige immer von der andern wenigstens überstimmet werden, ohne ihre Rechte vertheidigen zu können. Die preußischen Städte, welche bey der thornischen Conföderation waren, bezeugten auch schlechtweg, daß sie einer polnischen Conföderation nicht beytreten könnten. Allein Rußland bestand auf die Vereinigung und versicherte dabey, daß die dissidentische Conföderation nichts destoweniger ein gewissermaßen abgesondertes Corpus für sich bleiben, und seine Rechte ausführen sollte. Weil nun die Vereinigung an und für sich dem dissidentischen Adel die gesuchte Activität herstellete, so willigte derselbe, ohne die Städte, in den Vorschlag. Im folgenden August verlangte der Großbothschafter schlechterdings die Absendung der thornischen Deputirten zur warschauischen Generalconföderation, und den Anfang der Verhandlung mit derselben: in einem Privatschreiben aber an den thornischen Marschall setzte er hinzu, es würden diese Verhandlungen vermuthlich nur zum Schein unternommen werden dürfen: denn mit der Generalconföderation würden die Dissidenten nicht zu rechte kommen: sondern über den Verhandlungen würde die Zeit verstreichen, bis auf dem Reichstage alles, wie es einmal beschlossen sey, durchgetrieben werden müsse. Diesem Vorschlage zufolge lud die Generalconföderation förmlich durch eigne Briefe, die im thornischen Wochenblatt S. 306. stehen, die dissidentische Conföderationen zu sich ein, um durch Abgeordnete und nach Warschau geschickte Räthe sich mit ihr zu vereinigen, und ihre Beschwerden bey ihr anzubringen. Das vom Fürsten Radzivil unterzeichnete, und am 14 Aug. datirte Original-

rer bezeugte ihnen am 1 Sept. daß sie, wenn sie
Reichssenatoren seyn, dennoch keine Stimme auf
Reichstage haben würden, wenn sie nicht die Ur
genehmigten. Dabey verbot er ihnen scharf alle Ge
schaft mit dem Bischofe von Krakau, der die übr
verhetzte. Indessen waren nicht alle Bischöfe so har
ckige Feinde der Dissidenten. Der Bischof von Cujav
Ostrovski soll einstmal in einer Conferenz mit den and
Bischöfen frey bekannt haben, daß bisher allerdings
Dissidenten großer Tort geschehen sey, es verbinde
daher sowol sein Gewissen, zu rathen, daß man ihn
nach den ihnen zukommenden Rechten Recht wiederfa
ren lasse, als es erfordere es auch die Politik und d
Beste des Reichs. Genealog. histor. Nachrichten,
Th. S. 630. Endlich sahen sich die meisten Bisch
dennoch genöthiget, noch vor dem Tage der Eröfnu
des Reichstags vermittelst neuer Beytrittsacten, welch
gefälliger waren, zur Generalconföderation zu tret
und durch dieses Mittel die Activität auf dem Reich

verſchlungen werden, und bey ſtatt habender Mehr-
Stimmen die ihrige immer von der andern wo-
überſtimmet werden, ohne ihre Rechte vertheidi-
können. Die preußiſchen Städte, welche bey der
chen Conföderation waren, bezeugten auch ſchlecht-
daß ſie einer polniſchen Conföderation nicht beytre-
ten. Allein Rußland beſtand auf die Vereini-
und verſicherte dabey, daß die diſſidentiſche Confö-
nichts deſtoweniger ein gewiſſermaßen abgeſonder-
Corpus für ſich bleiben, und ſeine Rechte ausführen

Weil nun die Vereinigung an und für ſich dem
niſchen Adel die geſuchte Activität herſtellete, ſo
derſelbe, ohne die Städte, in den Vorſchlag.
folgenden Auguſt verlangte der Großbothſchafter
dings die Abſendung der thorniſchen Deputirten
erſchauiſchen Generalconföderation, und den An-
der Verhandlung mit derſelben: in einem Privat-
aber an den thorniſchen Marſchall ſetzte er hinzu,
ihnen dieſe Verhandlungen vermuthlich nur zum
ein unternommen werden dürfen: denn mit der Ge-
conföderation würden die Diſſidenten nicht zu rechte
kommen: ſondern über den Verhandlungen würde die
Zeit verſtreichen, bis auf dem Reichstage alles, wie es
beſchloſſen ſey, durchgetrieben werden müſſe. Die
Vorſchlage zufolge lud die Generalconföderation förm-
durch eigne Briefe, die im thorniſchen Wochen-
S. 506. ſtehen, die diſſidentiſche Conföderationen zu
ein, um durch Abgeordnete und nach Warſchau ge-
ckte Räthe ſich mit ihr zu vereinigen, und ihre Be-
werden bey ihr anzubringen. Das vom Fürſten Rad-
unterzeichnete, und am 14 Aug. datirte Original-

achtung aller Gerechtigkeit glücklich geendiget werden würden: indeſſen nehme er ſie voritzo als Brüder auf. Thornisches Wochenblatt, S. 371. f. 377. Genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 640. Bey dieſer Audienz ſaßen der Marſchall und die Räthe der Generalconföderation: die Deputirte aber der Diſſidenten mit ihrem ganzen Gefolge, das in dreyßig Kutſchen dahin gefahren war, blieben beſtändig ſtehn. Kurz nachhero am 2 Octob. hatten die diſſidentiſche Deputirte auch bey dem Fürſten Primas Podoski öffentliche Audienz. Auf ihr Anbringen erwiderte derſelbe ohngefehr folgendes: „Die Liebe des Nächſten ſey eines von den größeſten Geboten und Geſetzen der katholiſchen Religion: in Anſehung deſſen müſſe man ihnen als Mitbürgern um ſo vielmehr Recht wiederfahren laſſen, da dadurch auch die Liebe Gottes als der Grund der Religion in Ausübung gebracht werde. Gleichwie er nun allezeit für die Billigkeit und die dem Nächſten zukommende Rechte geweſen, ſo werde er auch jederzeit

[redacted]

ern zwey Städten die Vollmacht auf, auch für ihe
ſtes zugleich zu ſorgen.

§ 60. Die adeliche Deputirte und Marſchälle
der diſſidentiſcher Conföderationen, den curländiſchen,
enſchen und deutſch litthauiſchen Adel mit eingeſchloſ-
, verfügten ſich im Sept. nach Warſchau, wiewol
thorniſche Marſchall erſt am 26 Sept. daſelbſt ein-
. Thorniſches Wochenblatt S. 282. 312. An dem-
en 26 Sept. wohnten die diſſidentiſche Deputirte der
rſamlung der Generalconföderation bey, und wurden
Brüder aufgenommen. Thorniſches Wochenblatt,
325. Genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 639. Dieſe
ren der weißreußiſche Biſchof Koninski, der General-
tenant Grabovski von Litthauen, der Obriſter Zie-
ki von Thorn, der Kammerherr von Howen wegen
riand, Derſchau wegen des piltenſchen Kreiſes, Staroſt
op wegen der deutſch-adelichen Littauer. Alle dieſe
präſentanten beyder Conföderationen ſtelleten nur einen
aatskörper vor, und hatten auch nur eine Inſtruction,
che vom Großbothſchafter genehmigt, und in einer
ivatverſamlung ſämtlicher aus Thorn und Litthauen
utirter Räthe am 25 Sept. unterſchrieben war. Bey
n feyerlichen Eintritte in die Generalconföderation hielte
Biſchof Koninski die erſte Rede in lateiniſcher Spra-
, der Marſchall Grabovski und der Obriſte Zielinski
ten daſſelbe polniſch, und legten ſowol ihre Inſtruction
ihre Forderungen der Verſamlung vor. Der Fürſt
dzivil, als Generalconföderationsmarſchall, beantwor-
ihren Antrag mit guten Verſprechungen, daß die
terhandlungen zur Befriedigung der Diſſidenten näch-
s vorgenommen, und, wie er hoffe, durch Beob-

achtung aller Gerechtigkeit glücklich geendiget werden würden: indeſſen nehme er ſie voritzo als Brüder auf. Thornisches Wochenblatt, S. 371. f. 377. Genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 640. Bey dieſer Audienz ſaßen der Marſchall und die Räthe der Generalconföderation: die Deputirte aber der Diſſidenten mit ihrem ganzen Gefolge, das in dreyßig Kutſchen dahin gefahren war, blieben beſtändig ſtehn. Kurz nachhero am 2 Octob. hatten die diſſidentiſche Deputirte auch bey dem Fürſten Primas Podoski öffentliche Audienz. Auf ihr Anbringen erwiederte derſelbe ohngefehr folgendes: „Die Liebe des Nächſten ſey eines von den größeſten Geboten und Geſetzen der katholiſchen Religion: in Anſehung deſſen müſſe man ihnen als Mitbürgern um ſo vielmehr Recht wiederfahren laſſen, da dadurch auch die Liebe Gottes als der Grund der Religion in Ausübung gebracht werde. Gleichwie er nun allezeit für die Billigkeit und die dem Nächſten zukommende Rechte geweſen, ſo werde er auch jederzeit

die ganze Republik gethan, und gewiß eben die Perſonen, welche im J. 1767 den Reichstag hielten, im J. 1768 die Conföderationen errichteten, und im J. 1770 das Manifeſte de la Rep. confederée herausgaben. Kann man nun denken, daß die Herrn Polen ſich ſelbſt gleich geblieben, und den Diſſidenten nebſt den Ruſſen ihr Wort gehalten, wenn ſie nachhero die Gerechtſame der Diſſidenten durch ihre neuere Conföderationen angefochten, unter den Beylagen ihres großen Manifeſts eine eigne Widerlegung derſelben Gerechtſame einrücken laſſen, die diſſidentiſche Conföderation für eine Rebellion erkläret, und wider die Diſſidenten durch innerliche Kriege als wider Rebellen zu Felde gezogen? Wer ſollte glauben, daß einerley Perſonen dieſes und jenes gethan haben? Dennoch hat nur neulich einer von ihnen, nemlich der Verf. der Conſiderations politiques ſur les Affaires du Nord pag. 31. die thorniſche Conföderation für eine [illegible] erkläret. Er ſetzt eine Urſache dazu, welche von groſſer Unwiſſenheit in der Geſchichte und den Rechten ſeines Vaterlandes zeuget, dieſe nemlich, weil die Geſetze nur den Katholiken das Recht ſich zu conföderiren verſtatten, den Unkatholiſchen aber ſolches verſagen. Doch ich muß nach Warſchau zur Generalconföderation zurückgehen.

§ 61. Ehe ich aber vom Reichstage ſelbſt handle, muß ich vorher noch des preußiſchen Generallandtages Erwähnung thun. Da ſich in Polen und Litthauen im Monate May und Junius die Conföderationen der Woywodſchaften nach und nach bildeten, ward zu Petersburg die Frage in Erwägung gezogen, wie eine ſolche katholiſche Conföderation auch im polniſchen Preußen zu errich-

ten sey, zu welcher sowol die Städte als der dissidentische preußische Adel treten könnten. Den ersten Vorschlag dazu soll der damalige Kronreferendarius Podoski gethan haben. Gewisser ist es, daß der General Zboinski den Plan zu solcher Conföderation gemacht, und mit vielen Gründen unterstützt habe. Anfänglich genehmigte ihn selbst der Großbothschafter, welchen Zboinski ganz eingenommen hatte: ja noch alsdenn, als er schon von seinem Hofe den Befehl erhalten hatte, das zboinskische Project fahren zu lassen, that er dawider Gegenvorstellungen bey Hofe. Er änderte aber hernach seine Gesinnung, als ihm jemand ins Ohr sagte, daß Zboinski ein weltlicher Jesuite sey. Und wirklich war er im Novitiate der Jesuiten gewesen. Auch einige der Dissidenten, besonders welche nicht Preußen waren, und nur auf Rußlands Willen aufmerksam waren, hielten den Vorschlag nicht für verfänglich, und flochten auch die Städte gewissermaßen mit in den Plan ein. Allein die thornische Conföderation widerrieth denselben in einem mit guten Gründen un-

Städte vorgestellet, daß der Endzweck der katholischen Conföderationen nur politische Rechte und polnische Angelegenheiten seyn, die thornische aber nur die evangelische Religion zum Gegenstande habe: daß von der polnischen Generalconföderation durch die Mehrheit der Stimmen vieles wider die Preußen und großen Städte beschlossen werden könne, die Städte aber dagegen die Aufhebung der widrigen Constitution des J. 1764 suchen: daß aus solchem Beytritte der Städte zur katholischen preußischen und folgends zur polnischen Generalconföderation auch folgen würde, es können die Städte auch Sitz und Stimme auf polnischen Reichstägen annehmen, welches doch wider die Rechte der Städte liefe, deren Beybehaltung eine Condition ihres Beytritts zur thornischen Conföderation gewesen sey. Der Entschluß des russischen Hofes fiel endlich nach den angeführten Gründen, wenigstens in Absicht auf die Städte, so aus: es können sich die Städte der Coactivität mit den polnischen Conföderirten füglich entziehen, die Erhaltung ihrer Rechte und die Aufhebung der widrigen Constitutionen dem dissidentischen Adel anempfehlen, und nichts destoweniger Mitglieder der thornischen Conföderation bis zum völligen Austrag der Sache verbleiben: damit werde auch die polnische Generalconföderation zufrieden seyn, und nichts weiter verlangen, als die fortdaurende Verbindung der Städte in Ansehung der zwey Punkte von der Wiederherstellung der Dissidenten, und von der Wiederherstellung der Rechte der Provinz und Städte: da auch die zur polnischen Generalconföderation tretende dissidentische Conföderationen jederzeit ein gewissermaßen besonderes Corpus ausmachen werde, solle dasselbe destomehr in so weit für sich betrachtet

werden, als es mit den Städten in Verbindung ſteht, und die Sitzungen mit den Städten fortſetzet. Denn preußiſchen Ständen überhaupt ward verſtattet, damit ſie auf dem Reichstage eine freye Stimme haben, und an dem, was daſelbſt zum Beſten der Diſſidenten und der preußiſchen Rechte geſchloſſen werden möchte, Theil nehmen könnten, auf ſolche Weiſe nur der polniſchen Generalconföderation beyzutreten, daß ſie ſolchen Beytritt durch ein Laudum unionis animorum bewerkſtelligten, und in demſelben Laudo ihre Vorrechte wider alle Verfänglichkeiten auf das bündigſte verwahreten.

§ 62. Dieſer Erlaubniß gemäß hielten die Preußen einen gewöhnlichen Landtag zu Graudenz am 7 Sept. 1767, welchem auch die großen Städte nach Gewohnheit beywohnten. Damit die vorgängigen kleinern Landtäge zu Stande kommen möchten, hatte der thorniſche Marſchall unter der Hand die nöthigen Veranſtaltungen zu treffen; welcher zwar, ſo lange er Marſchall einer Conföderation war, nirgends öffentlich erſcheinen durfte, doch

e gewöhnliche Inſtruction mit. Thorniſches Wochenatt, S. 313. 321. Genealog. hiſtor. Nachrichten, 8r h. S. 638. Die Inſtruction iſt in der Fortſetzung der iſſidentiſchen Schriften S. 167. zu leſen. Darinnen ward erlangt, daß die Diſſidenten bey ihren alten Rechten, nd bey dem oliviſchen Frieden erhalten, und wo ſie verzt worden, wieder eingeſetzt werden möchten. Im nuclo, oder Landtagsſchluſſe, der in derſelben Fortſetzung . 165. ſteht, war dieſes Verlangen ſo ausgedrückt: daß die Rechte der Diſſidenten nach dem Sinne der öffentlichen Verträge und der Grundgeſetze ungekränkt verleiben, und alle Sicherheit geleiſtet werde.“ Darüber hör entſtund ein lebhafter Streit, ob die katholiſche Religion in der Inſtruction der Landboten ſolle die herrſchende genannt werden, welches die Diſſidenten und die ſelige unterſtützende Ruſſen keinesweges verſtatten wollten. Die Stadt, ſogar der Kirchhof der Kirche, worinnen er Landtag gehalten wurde, ward mit ruſſiſchen Grenadiren beſetzt, der ruſſiſche Obriſtlieutenant Bock hatte während der Seſſion an den marienburgiſchen Woywoden Czapski, und an den Landtagsmarſchall verſchiedene angenehme und drohende Aufträge ausgerichtet, als man unvermuthet dadurch den ruſſiſchen General Soltikof von der bisherigen ſtandhaften Beſtreitung des beſagten Ausdrucks abbrachte, daß man ihm bewies, es were der ſtreitige Ehrentitel ſelbſt in der im Namen des ruſſiſchen Hofes ans Licht getretenen letztern Declaration er katholiſchen Religion beygelegt. Darauf ward in er Inſtruction der Ausdruck von der herrſchenden katholiſchen Religion frey gebraucht. Nichts deſtoweniger roteſtirte der diſſidentiſche Adel und die Städte ſogleich

zu Graudenz dawider, als wider einen der gesetzmäßigen Gleichheit der christlichen Religionen nachtheiligen Ausdruck. Thornisches Wochenblatt, S. 323. Aber der Landtagsmarschall Sarnazki vermanifestirte auch zu Graudenz am 30 September.

§ 63. Mittlerweile hatte der König nach dem Verlangen sowol des russischen Hofes als der Generalconföderation den Reichstag zu Warschau auf den 5 October ausgeschrieben; aber in den Universalien oder königlichen Ausschreiben des 3 Jul. war an die politische Beschwerden der Nation nicht gedacht, sondern nur die dissidentische Sache zur Ursach des zu haltenden Reichstages angegeben. Siehe das Manifeste de la Rep. Confederée pag. 59. und thornisches Wochenblatt, S. 226. Damit waren die Misvergnügten auch unzufrieden, verlangten neue Universalien, darin der Confederation und der Nationalbeschwerden ausdrücklich gedacht würde, und droheten widrigenfalls auf dem Reichstage gar nicht zu erscheinen; und weil in Polen geglaubt wird,

ſelbe Inſtructionen aufſetzen ſollte, auf ſeine Seite
ingen. Des ruſſiſchen Großbothſchafters Brief vom
ſig. thorniſ. Vorlandtage ſteht in der Fortſetzung der
ſſiſchen Schriften S. 167. und im thorniſchen Wo-
blatt S. 315. Der geſchäftige Soltyk, Biſchof von
kau, ſchrieb dergleichen am 25 Aug. welcher in die
ſetzung der diſſidentiſchen Schriften S. 176. ſetzte.
der Woywode von Kiow, der Kronfeldherr
nizki und der eifrige Czapski thaten es. Nur äußerte
der große Unterſchied, daß der repniſchin Brief wa-
der Gegenwart der ruſſiſchen Officiers überall vorge-
ward, der andern Briefſteller Arbeit aber an den
ten Orten ungeleſen weggelegt werden muſte. Thor-
es Wochenblatt, S. 295. Genealog. hiſtor. Nachrich-
S. 637. Wenigſtens hätte der Großbothſchafter ſich
Mühe gegeben, um zu verhindern, daß die nachtheil-
Briefe auf den Landtägen nicht öffentlich verleſen wür-

Dennoch geſchah es wirklich an einigen Orten:
ſelbſt da, wo ſie nicht geleſen wurden, waren doch
häufig ausgeſtreuete Abſchriften von des Biſchofs und
Feldherrns Briefen vorhanden, und machten vielen
druck. Wegen des dadurch angeflammeten Enthu-
mus gieng es am 24 Aug. an welchem Tage durchs
ze Reich die Vorlandtage gehalten wurden, nicht
chgehends ruhig zu; wiewol die gegenwärtige Ruſ-
gute Ordnung zu halten ſuchten. Inſofern wurde
r der Endzweck erreicht, daß gefällige Perſonen zu
boten erwählt wurden; (Manifeſte de la Rep.
niſſederée pag. 61. 63.) aber an verſchiedenen Or-
floſſen ganz widrige Punkte in die Inſtructionen für
Landboten ein, (thorniſches Wochenblatt, S. 295.)

die

die den russischen Absichten und der beschwornen Generalconföderationsacte gerade entgegen zu seyn erachtet wurden. Der Großbothschafter fand Ursach, über die Marschälle und Räthe unwillig zu seyn, welche ihrem Versprechen bey der Conföderation zuwider, ohne seinen Brief in Erwägung zu ziehen, solche Instructionen unterschrieben hatten. Auch da, wo die Instructionen nach dem Willen der Russen ausgefertigt werden musten, behielten sich viele Personen intimas reservationes mentis vor, und bewahrten sich das durch heimliche Manifeste, was sie auf dem Reichstage vortragen und betreiben wollten. Z. E. die Woywodschaft Belsk machte gleich im September ein Manifest mit Beziehung auf die beygeschriebene Salven. Die meisten solcher Salven und solcher misfälligen Instructionen betrafen die Sache der Dissidenten, welche doch die vornehmste Bedingung der von Rußland beförderten Conföderation war. Das Manifeste de la Rep. Confederée Beylage 25. pag. 144. behauptet, daß in allen Instructionen zwar

eſen Punkt nicht durchſetzen, und nach geendigtem Land-
ge ſcharmuzirten beyde Parteyen mit einander, wobey
ele getödtet und verwundet wurden. Geneal. hiſt.
lacht. S. 638.

§ 64. Um die Unruhen zu vermehren, ſtelleten ſich
ch Briefe aus Rom ein. Unter den 28 Jul. ſchrieb
r damalige Pabſt Clemens XIII. an die polniſche Bi-
höffe, um ſie vom Beytritte zur Conföderation abzumah-
n. Dieſes Breve, welches auch in den geneal. hiſt.
lacht. 2 Th. S. 630. eingerückt ſteht, hat Hr. D. Joh.
ach. Müller zu Gieſſen in einer beſondern Schrift be-
ichtet und geſtriegelt, die ich aber nur aus den Danzi-
e theologiſchen Berichten 6 Band S. 511. kenne. Nun
hte man zwar die Publication dieſes päbſtlichen Lerm-
ſchens zu verhindern. Allein die meiſten Biſchöfe publi-
rten ihn doch. Vor andern thaten es Zaluski von Kiow
d Szeptizki zu Plozko in beſondern Hirtenbriefen, wor-
n ſie der Diſſidenten nicht ſchoneten. Der erſte verord-
te dazu, daß an dem Tage, da der Reichstag ſeinen
nfang nähme, die Meſſe vom H. Geiſte geſungen, das
enerabile ausgeſetzt und GOtt angeflehet werden ſolle,
iß er den verſamleten Ständen ſeinen Geiſt gäbe, durch
elchen der ſchon ſterbende katholiſche Glaube wieder le-
ndig, und alles, was ſolchem zuwider iſt, unterdrückt
d vernichtet werde. Dieſe Gebete ſollten bis zum Ende
s Reichstags währen und das päbſtl. Breve nebſt dem
irtenbriefe an den heiligen Tagen von den Kanzeln ab-
leſen, der Hirtenbrief ſelbſt aber an alle Kirchthüren
geſchlagen werden. Geneal. hiſt. Nachr. S. 635. Da-
12 Sept. erfolgte ein ähnliches Breve an den Ritter-
nd, welches in der 7 Fortſetzung der diſſ. Schriften

S.

S. 175. zu leſen iſt. Darinnen ermahnet der Pabſt, gl
che Standhaftigkeit in Verweigerung aller Billigkeit g
gen die Diſſidenten, wie auf dem letztern Reichstage v
J. 1766 zu erweiſen, und ja nicht die Hand, die ſie ſch
an den Pflug gelegt, zurückzuziehen. Dieſen Brief brac
te der neue Nuncius Durini, Biſchof von Ancyra, m
Ueberdem hatte der König bereits im Junius nach d
Wunſche der Diſſidenten und auf dringliche Empfehlu
des ruſſiſchen Hofes den obengenannten Herrn Podo
zum Fürſten Primas ernennet. Der Pabſt aber verw
gerte die gewöhnliche Beſtätigung, oder hielte ſie doch
lange auf, bis ihn die Furcht und vielleicht Aeußerung
es möchte der neue Primas auch ohne empfangenes Pal
um und Beſtätigungsbrief ſeine Würde bekleiden, da
nöthigte: erſt am Ende des Septembers kam das v
langte aus Rom zu Warſchau an. Geneal. hiſt. Rec
S. 629. Der Fürſt Primas bediente ſich eines pol
ſchen Kapuciners, der ohnedem nach Rom reiſen muſt
ganz geſchickt, um ſeinetwegen die nöthige Vorſtellung

ſter und die diſſidentiſche Herren insgeſamt, kurz vor Tafel dem Biſchofe abſagen zu laſſen. Die Urſach war, weil der Biſchof einige Tage vorher eine Erklärungsſchrift hatte drucken laſſen, worinn er declarirt, daß er auf dieſem Reichstage eben einen ſo großen Eifer für die Religion, als auf dem vorigen zeigen wolle; darzu er alle und jede ermahnet hatte, ſich mit ihm hierinn zu vereinigen, damit die Diſſidenten nichts erlangen möchten. Geneal. hiſt. Nachr. S. 641. Der Biſchof ward darüber entſetzlich böſe, beſonders da er zu hören bekam, daß man ihn im Verdacht habe, er habe die Diſſidenten vergiften wollen. Ein Rath der Generalconföderation, Namens Kozuchovski, hatte bedenkliche harte Ausdrücke wider die Diſſidenten ausgeſtoßen, ſo daß darzu geſagt haben, er wünſchte, daß jemand den Großbothſchafter vor den Kopf ſchießen möchte. Deswegen ward er von den Ruſſen gefangen genommen, als er eben aus der Sitzung der Generalconföderation nach Hauſe fahren wollte. Dieſes geſchah am 2 October. Aber nachdem der Gefangene einen vorgeſchriebenen Revers unterzeichnet hatte, kam er nach einigen Tagen wieder auf freyen Fuß.

§ 66. Endlich, nachdem die Senatoren und die erwählte Landboten alle zu Warſchau angekommen waren, ward der beſtimmten 5 Octob. der erwartete Reichstag eröffnet. Wie ſchon die Räthe der Generalconföderation und Landboten beym Marſchall Fürſten Radzivil verſammlet waren, um ſich auf das Schloß zu verfügen, ſtellete ſich der Nuncius Durini auch in der Verſamlung ein und ermahnte alle aufs nachdrücklichſte, jetzo recht eifrig zu verfahren, daß die Diſſidenten irgend etwas erhalten möchten;

ten: er übergab zugleich das obenerwähnte p
Breve und eine Bannbulle, wenn ſich jemand
laſſen würde, etwas zum Nachtheil der heiligen rö
Religion in einem Stücke den Diſſidenten zu vern
Thorniſches Wochenblatt S. 338. Geneal. hiſt.
S. 860. Kaum hatte der ruſſiſche Großbothſch
Anweſenheit des Nuncius in Erfahrung gebracht
er auch dahin und erinnerte die ganze Verſammlung
Verpflichtung, die ſie bey ihrer Conföderirung ü
genommen, und wovon ſie ſchon durch ihre Deputi
Moskau der Kayſerin die Verſicherung gegeben
Er wuſte, daß mittlerweile einer von dieſer Verſ
mit dem Nuncius herzhaft wider die Diſſidenten g
habe; auf dieſen Eiferer gieng er grade los, faſ
bey der Bruſt und ſagte, wie erzählet wird: D
mer Kerl, was redeſt du? ich habe dich gut
daß du ſchweigen ſollteſt; und doch ſchreyeſt du n

§ 67. Nach geöfnetem Reichstage trat der
mündlich der Conföderation bey. Thorniſches

[redacted]

nifeste de la R. C. sagt, sie würden dieses nicht gethan haben, wenn sie geargwohnet hätten, daß der Gegenstand der Conföderation die Veränderung in der Religion sey. Was der V. damit sagen wolle, kan ich nicht begreifen. Die Conföderationsurkunden hatten sie doch gewiß gelesen, und wusten also den Gegenstand der Conföderation ungezweifelt. Aber sie waren dadurch genöthigt, auch wider ihre Neigung der Conföderation beyzutreten, weil sie ohne diese Bedingung dem Reichstage nicht beywohnen konten, und doch auf dem Reichstage der dissidentischen Sache zu widerstreben Lust hatten. Nunmehr also war jedermann conföderirt. Die Erwartung von diesem Reichstage war ungemein groß: man machte sich auf Reden, und Klagen, und Ränke gefaßte man glaubte ein ofnes Feld für seine Beredsamkeit und Religionseifer vor sich zu haben: allerley Entwürfe zur Verbesserung des Staats waren fertig.

§ 68. Aber nichts davon ward verlangt: es ward ein kürzerer und sicherer Plan zur Ausführung der Absichten beliebt. Denn gleich nach Eröfnung des Reichstages trug der Marschall, Fürst Radzivil, einen Entwurf vor: da der gegenwärtige Reichstag blos durch die wenige Achtung gegen die russischen Declarationen auf dem letztern Reichstage veranlasset worden, und da man Ursach habe, die Sache der Dissidenten, für welche sich itzo so viele Mächte interessiren, auf das beste abzumachen, so rathe er, daß eine Reichstagsdeputation mit aller Vollmacht ausgesetzt werden möge, um die Beschwerden der Nation und der Dissidenten mit dem russischen Großbothschafter zu untersuchen und sie ohne weitere Prüfung des Reichstages zu entscheiden, so daß der Reichstag

die abſchlägige Antwort auf das Geſuch der Diſſidenten nach ſich gezogen. Denn dieſer elende Schriftſteller weis nichts von der Chronologie und raiſonnirt immer in einem Zuge fort, ohne jemals Jahre und Monate zu beſtimmen. Er erzählt ſo: Auf Anrathen des Königs ſeyen bey dem Fürſten Primas, in Gegenwart derer fremden Geſandten Conferenzen gehalten worden: man habe denen Diſſidenten eine Duldung ihres Gottesdienſtes von weitem Umfange angeboten, als es nur mit der Grundverfaſſung der Republik beſtehen könne: man habe zur Grundlage dieſer neuen Einrichtung den weſtphäliſchen Friedensſchluß nehmen wollen, vermöge deſſen die drey Religionen im teutſchen Reiche zugelaſſen würden: aber Golz habe auf Verlangen der Ruſſen geradheraus geſagt, ohne Zulaſſung der Diſſidenten zu den Senatorwürden ſeyen alle Vorſchläge überflüſſig: darauf habe ſich alles wider die Diſſidenten vereinigt, und habe die Strafgeſetze wider dieſelben von neuen beſtätigt. Was an dieſer Er-

mache, wenn man ihnen die Schuld beymisset, daß aus den Vorschlägen des Soltyk und aus seinen Provinzialconferenzen nichts geworden ist. Eine solche Berathschlagung hielte auch der Bischof von Ermeland mit den preußischen Landboten, wobey auch die Secretarii der großen Städte gegenwärtig waren. Jene waren alle der Meynung, die Commission müsse nicht entscheiden, sondern nur untersuchen, und den sämtlichen Reichsständen die Entscheidung überlassen. Der Großbothschafter, welcher bald von dieser Gesinnung Nachricht bekam, suchte durch Vorstellungen und Drohungen die Preußen zur Genehmigung des Entwurfs zu bewegen, und der Generallieutenant Soltikof kündigte ihnen bey beharrlicher Weigerung die militarische Execution in ihren Gütern an, dergleichen der Bischof von Krakau damals wirklich in seinen Gütern hatte. Aber die preußischen Landboten blieben fest bey ihrem Vorhaben, nichts zu verwilligen. Und auf ähnliche Weise waren die Landboten der meisten andern Ländern gesinnet. Hingegen der Fürst Primas handelte mit allen Provinzen, mit einer nach der andern, um den Entwurf beliebt und annehmlich zu machen. Thornisches Wochenblatt, S. 342. 347. Viele Personen des königlichen Hofes, welche die Nothwendigkeit sich zu bequemen einsahen, thaten ein gleiches.

§ 70. Am 12 Octob. ward wiederum eine Sitzung gehalten. Gleich zu Anfange derselben sprach der gelehrte Bischof Zaluski von Kiow hart und ehrenrührig, sowol wider die Forderungen der Dissidenten und ihre Conföderation, als wider den Limitationsentwurf: er grif auch den König selbst und desselben Vorfahren an. Thornisches Wochenblatt, S. 349. Da das Geschrey heftig

die abſchlägige Antwort auf das Geſuch der Diſſidenten nach ſich gezogen. Denn dieſer elende Schriftſteller weis nichts von der Chronologie und raiſonnirt immer in einem Zuge fort, ohne jemals Jahre und Monate zu beſtimmen. Er erzählt ſo: Auf Anrathen des Königs ſeyen bey dem Fürſten Primas, in Gegenwart derer fremden Geſandten Conferenzen gehalten worden: man habe denen Diſſidenten eine Duldung ihres Gottesdienſtes von ſo weitem Umfange angeboten, als es nur mit der Grundverfaſſung der Republik beſtehen könne: man habe zur Grundlage dieſer neuen Einrichtung den weſtphäliſchen Friedensſchluß nehmen wollen, vermöge deſſen die drey Religionen im teutſchen Reiche zugelaſſen würden: aber Golz habe auf Verlangen der Ruſſen geradheraus geſagt, ohne Zulaſſung der Diſſidenten zu den Senatorwürden ſeyen alle Vorſchläge überflüſſig: darauf habe ſich alles wider die Diſſidenten vereinigt, und habe die Strafgeſetze wider dieſelben von neuen beſtätigt. Was an dieſer Er-

ache, wenn man ihnen die Schuld beymiſſet, daß aus
r Vorſchlägen des Soltyk und aus ſeinen Provinzial-
nferenzen nichts geworden iſt. Eine ſolche Berathſchla-
ung hielte auch der Biſchof von Ermeland mit den preu-
ſchen Landboten, wobey auch die Secretarii der groſſen
ädte gegenwärtig waren. Jene wären alle der Mey-
ng, die Commiſſion müſſe nicht entſcheiden, ſondern
e unterſuchen, und den ſämtlichen Reichsſtänden die Ent-
ſcheidung überlaſſen. Der Groſsbothſchafter, welcher
ſo von dieſer Geſinnung Nachricht bekam, ſuchte durch
orſtellungen und Drohungen die Preuſsen zur Geneh-
igung des Entwurfs zu bewegen, und der General-
ajor Soltikof kündigte ihnen bey beharrlicher Weige-
ng die militariſche Execution in ihren Gütern an,
gleichen der Biſchof von Krakau damals wirklich in
ine Gütern hatte. Aber die preuſsiſchen Landboten blie-
n feſt bey ihrem Vorhaben, nichts zu verwilligen. Und
f ähnliche Weiſe waren die Landboten der meiſten an-
rn Ländern geſinnet. Hingegen der Fürſt Primas ſuch-
te mit allen Provinzen, mit einer nach der andern,
n den Entwurf beliebt und annehmlich zu machen.
olniſches Wochenblatt, S. 342. 347. Viele Perſonen
s königlichen Hofes, welche die Nothwendigkeit ſich zu
emmen einſahen, thaten ein gleiches.

§ 70. Am 12 Octob. ward wiederum eine Sitzung
alten. Gleich zu Anfange derſelben ſprach der gelehr-
Biſchof Zaluski von Kiow hart und ehrenrührig, ſo-
l wider die Forderungen der Diſſidenten und ihre Con-
eration, als wider den Limitationsentwurf: er grif
h den König ſelbſt und deſſelben Vorfahren an. Thor-
hes Wochenblatt, S. 349. Da das Geſchrey heftig

Der polniſche Abgeordnete Pſarski kam zu Pet
am 28. Octob. mit einem Memoriale von dieſer
ein. Aber die Miniſter antworteten in einer Sch
zwey Quartbogen, Note pour Mr. Pſarski R
Polonois, worin ſie die Handlung des Großbe
ters billigten, und die Losgebung der Staatsg: f
auch abſchlugen. Man kann, ſchreiben ſie, d
näckige Verweigerung der Gerechtigkeit für die T
ten! nicht der Blindheit der Nation, ſondern dem
brauch der Regierungsform zu ſchreiben, da nem
Schreyer alles gute verhindern kann. Soll de
die Kayſerin ſolche Beleidigung an der ganzen N
rächen? Vielmehr muß ſie die Friedensſtörer ſe
ſen. Denn der Biſchof von Krakau wollte
Reichstag reißen, um die Nation ferner ungl
machen, und um die Abſichten der Generalconf
und der Nation durch ſeinen Fanatismus zu
Dieſe Antwort an den Herrn Pſarski, datirt
Nov. 1767 ſteht im thorniſchen Wochenblatt im

[redacted]

[redacted] Inſtruction der Abgeordneten an die Käyſerin, die ruſſ. [redacted] Declaration, den Entwurf der Limitation und alles [redacted] guter Ueberlegung in Provinzialſeſſionen durchgehen, [redacted] bequemere Maaßregeln zu erfinden ſuchen. Zugleich [redacted] ſtirte er auch die Seſſion bis auf den 16. October. [redacted] niſches Wochenblatt, S. 350. und Manifeſte der [redacted] ep. Confederée pag. 82. und genealog. hiſtor. [redacted] richten, S. 849.

§ 71. Während dieſer Zeit geſchah etwas, das [redacted] Aufſehn machte. In der Nacht des 13. Octob. [redacted] 5 Perſonen, der Biſchof von Krakau, der Bi[redacted] Zaluski von Kiow, der Woywode von Krakau [redacted] ski, deſſelben Sohn, der Staroſte von Dolin, und [redacted] lews, von den Ruſſen in Warſchau aufgehoben, und [redacted] Rußland abgeführt. Thorniſches Wochenblatt, [redacted] 350. und Conſiderations politiques pag. 51. Am folgenden 14. Octob. übergab der Großbothſchafter dem Reichstage eine Schrift, welche in der Fortſetzung der diſſidentiſchen Schriften, S. 192. in den genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 850. und im thorniſchen Wochenblatt, S. 357. deutſch zu leſen iſt, worin er die Inhaftirung der gemeldeten Perſonen bekannt machte, und davor zur Urſach angab, weil ſie von der Lauterkeit der Abſichten ſeiner Kayſerin übel geurtheilet hätten. Man ſagt aber, daß das wahre Verbrechen, beſonders des Biſchofs von Krakau, bis jetzo noch nicht bekannt worden ſey, jedoch ſey es ſo beſchaffen, daß man den Schritt des Großbothſchafters für eben ſo gerecht, als nothwendig anſehen müſſe. Der König und die Republik haben nachhero öftere Anregungen am ruſſiſchen Hofe wegen der Befreyung dieſer vornehmen Gefangnen fruchtlos gethan.

Der polniſche Abgeordnete Pſarski kam zu Petersburg am 28. Octob. mit einem Memoriale von dieſer Sache ein. Aber die Miniſter antworteten in einer Schrift von zwey Quartbogen, Note pour Mr. Pſarski Reſident Polonois, worin ſie die Handlung des Großbothſchafters billigten, und die Losgebung der Staatsgefangnen auch abſchlugen. Man kann, ſchreiben ſie, die hartnäckige Verweigerung der Gerechtigkeit für die Diſſidenten nicht der Blindheit der Nation, ſondern dem Mißbrauch der Regierungsform zu ſchreiben, da nemlich ein Schreyer alles gute verhindern kann. Soll deswegen die Kayſerin ſolche Beleidigung an der ganzen Republik rächen? Vielmehr muß ſie die Friedensſtörer fortſchaffen. Denn der Biſchof von Krakau wollte nur den Reichstag reißen, um die Nation ferner unglücklich zu machen, und um die Abſichten der Generalconföderation und der Nation durch ſeinen Fanatismus zu vereiteln. Dieſe Antwort an den Herrn Pſarski, datirt am 23. Nov. 1767 ſteht im thorniſchen Wochenblatt im J. 1768.

roßbothſchafter feyerlich in einer großen Conferenz bey m Könige, daß ſeine Kayſerin nicht im mindeſten von rer bisherigen Geſinnung abgehen werde. Gleichfalls ezeigte der preußiſche Geſandte, wie ſein König gemeinſchaftlich mit der Kayſerin die unternommene Sache abzumachen gedenke, und nicht davon abſtehen werde: er rede auch, wenn dieſelbe es verlangen ſollte, mit 100,000 Mann ihr beyzuſtehen bereit ſeyn. Die ganze Gegend um Warſchau herum war bereits mit faſt 10000 Mann ſächſiſcher Truppen unter dem General Soltikof umgeben, in der Stadt ſelbſt ließ Repnin durch ſeine Völker die Ordnung halten, auch niemanden ohne ſeinen Paß aus- und eingehen. Genealog. hiſtor. Nachrichten, Seite 852.

§ 72. Das Schickſal des Biſchofs von Krakau hatte zwar vieler andern Halsſtarrigkeit biegſamer gemacht; dennoch ſprachen auch viele in der Reichstagsſitzung bis 16. Octob. kläglich, und faſt verzweifelnd von dieſer gewaltſamer Entführung dreyer Senatoren. Aber der Caſtellan Szydlovski rieth anders zu verfahren, als auf dem letzten Reichstage, als deſſen Aufführung übel aufgenommen worden, und die jetzigen Folgen verurſachte: er rieth, nach dem Vorſchlag des Fürſten Primas mit dem Großbothſchafter über den Entwurf zu ſprechen, und ſich in der Unterredung einer beſondern Mäßigung zu befleißen. Dieſe weiſe Rede des Caſtellans wurde anfänglich mit einem ungeberdigen Scharren und Lerm aufgenommen, ſo daß er kaum ausreden konnte. Aber der König billigte ſeinen Rath, und nachhero that es auch die ganze Verſamlung. Man beliebte noch an ſelbigem Tage, an den Großbothſchafter einige Perſonen abzuſchi-

lung wurden ernannt, und der König limitirte
tag bis auf den 2. Novemb. Thornisches A
J. 1767. S. 354. Genealog. histor. Nach
892. Es wurden von den Deputirten 10 Fr
setzt, auf welche der Großbothschafter eine
ben sollte. Dieselbe aber sind unterdrückt wo
davon der Bericht in der Senatorenstube abg
ben war, und auf Verlangen des Großbothsch
ben sie nirgends gedruckt werden dürfen.
Antworten desselben fielen abschlägig aus,
er nachgab, folgende Worte dem Limitationse
zufügen: Salva approbatione Reipublic
et sine præjudicio religionis catholicæ
tis, und anstatt ad tempus bene vilum
que ad 1. Febr. 1768. Am 19. Octob.
Bischof von Cujavien als vornehmster Depu
gen der Mäßigung des Entwurfs seinen Beri
lich, daß der Großbothschafter auf alle Frage
tet habe; was im Entwurf stehe, das hab

welchen man bisher gestritten hatte, unterschrieben, und die 70 Deputirte ernennet, die mit dem Großbothschafter im Namen der ganzen Republik in Unterhandlung treten, und die Sache abmachen sollten, der Reichstag aber ward bis auf den 1. Febr. 1768 ausgestellet. Thornisches Wochenblatt, S. 363. Genealog. histor. Nachrichten, S. 853. Die Namen der Deputirten findet man daselbst, S. 364. und in genealog. histor. Nachrichten, 86 Th. S. 75.

§ 73. Folglich ward das ganze Reichsgeschäfte den Sitzungen der Deputation und des Großbothschafters überlassen. Die Anlage darzu ward folgendermaßen abgeredet. Nach 14. Tagen, nemlich am 4. Nov. sollte die erste Sitzung bey dem Fürsten Primas, und sodann die folgende Sitzungen wechselsweise bey dem Großbothschafter und dem Primas gehalten werden. Thornisches Wochenblatt, S. 380. 388. Genealog. histor. Nachrichten, 86 St. S. 78. Zuerst sollen die Forderungen der Diſſidenten vorgenommen werden, und die-ſen Berathschlagungen die Gesandten der für sie interessirten Höfe nebst den Deputirten der Diſſidenten beywohnen. Zweytens solle man die preußische Sachen angreifen, und so weiter. Dieser Verabredung zufolge wurde zum 4. Nov. in der ersten Session im Zimmer des Herrn Primas in Gegenwart nicht allein des russischen Großbothschafters, sondern auch der vier andern Abgesandten die Sache der Diſſidenten vorgenommen. Nach den weitläuftigen Verhandlungen wurden am 7. Nov. auch die Marschälle der diſſidentischen Conföderationen nebst einigen ihren Räthen dazu gezogen, wie auch von Seiten der preußischen Städte der thornische Burgermeister Herr Klos-

Klosmann. Die Abbildung ihrer Sitze und die
ſtellung der ganzen großen Verſamlung findet ſich
zeichnet im thorniſchen Wochenblatte, und daraus
genealog. hiſtor. Nachrichten, 86 Th. S. 80. A
dem befanden ſich damals zu Warſchau der thor
Rathsherr Reiher, der elbingiſche Rathsherr Fuch
marienburgiſche Burgermeiſter Krokiſius. Thorn
Wochenblatt, S. 370. 372. 394.

§ 74. Am ſelbigen 7. Nov. eröfnete der
Primas die Seſſion mit einer Rede, darin er die
und Abſicht der Verſamlung anzeigte, und wie ber
lig die Nation ſey, ihren diſſidentiſchen Brüdern
ſen. Dabey forderte er die Diſſidenten auf, ihr
gen und ihre Forderungen zum freundſchaftlichen
vorzubringen. Nach ihm nahm Repnin das Wor
pfohl die Forderungen, welche jetzo übergeben werd
ten, aufs nachdrücklichſte, und bezeugte, daß ſeine
ſerin von der Gerechtigkeit derſelben völlig überzeu
und ſolche ſeiner Beſtreitung mehr nöthig hätten

[redacted]

ſe nöthige gemiſchte Gericht. Thorniſches Wochen-
l, S. 389. Genealog. hiſtor. Nachrichten, 86 Th.
83. 84. Der Großbothſchafter faſſete alle Punkte
ſe Stücke zuſammen, 1) in ein freyes Religions-
ſen im weitläuftigſten Verſtande, 2) völlige Be-
ung von aller Gerichtsbarkeit der Geiſtlichkeit, 3)
gleiche Behandlung der diſſidentiſchen Geiſtlichen mit
katholiſchen an Freyheiten, Anſehen u. ſ. w. 4) völ-
Gleichheit der Auflagen und Abgaben von Gütern
Perſonen, 5) vollkommenſte Gleichheit in allen Stä-
unter allen Ständen an Ehre, Vorzüge und Frey-
6) vermiſchtes Gericht zur Schlichtung aller zwi-
verſchiedenen Religionsverwandten in Kirchenſa-
entſtehenden Streitigkeiten. Thorniſches Wochen-
S. 388. Genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 84.
folgenden 10. Novemb. ward zur Unterſuchung die
Forderungen ein Ausſchuß von Deputirten ausgeſetzt,
welche Biſchof von Cujavien Oſtrovski den Vorſitz
. Die Namen dieſer Deputirten findet man im
niſchen Wochenblatt, S. 405. Es waren Katho-
, Diſſidenten, ſtädtiſche und curländiſche Deputir-
Auf den 17. Novemb. ſollten ſie mit ihren Unter-
ungen fertig ſeyn. Dieſer Ausſchuß machte noch ei-
engern Ausſchuß von nicht mehr als ſechs Katholi-
welche mit den diſſidentiſchen Deputirten in einem
dern Zimmer die Sache in Ueberlegung nahmen,
hernach ihre Geſinnungen, Gutachten und Schlüſſe
as größere Zimmer des weiten Ausſchuſſes zur Ent-
dung brachten. Weil auch unter dieſen wenigen oft
afte Unterredungen vorfielen, ſo ward noch ein dritter
ſchuß von vier katholiſchen Herrn beliebet, welcher

vollends

„Widerſpiel jenes Verſprechens wider den zu ſeinem Un-
„tergange aufgeſtanden ſeyn, der bey ſo manchen Gele-
„genheiten, als bey der thorniſchen Sache, ſich unter-
„ſtanden hätte, die Diſſidenten durch dieſes Geſetz zu
„ſchützen. Niemand hat es daher gewagt, eine ſo ge-
„fährliche Vertheidigung über ſich zu nehmen. Worauf
„gründet ſich nun die jetzige Forderung der Diſſidenten?
„Gleichwie das Corpus Evangelicorum in Teutſch-
„land den weſtphäliſchen Frieden zum anno normali
„in Anſehung der bürgerlichen und der Religionsverfaſ-
„ſung annimt, alſo verlangen die Diſſidenten denjenigen
„Zuſtand im weltlichen und geiſtlichen wieder, in welchem
„ſie ſich im J. 1573 befunden, und den ihre Vorfahren
„ſich geſichert haben. Von dieſem Zeitpunkte an iſt mit
„ihrem verſchlimmerten Zuſtande auch der ſchlimmere
„Zuſtand des ganzen Reichs auf gleichen Schritten fort-
„gegangen. Auf dieſen Verfolgungsgeiſt und dieſen Ei-
„derwillen gegen die Landesregierung kann man den gu-

, unſerer die ſtädtiſche Deputirte wiederum von War-
ſ ab. Thorniſches Wochenblatt, S. 432.

§ 75. In der erſten Verſamlung der katholiſchen
ſſarien wegen der diſſidentiſchen Sache am 9. Nov.
ber Caſtellan von Wielitz Jablonowski, ein Katho-
auf, und hielte eine ſo paſſende und merkwürdige Re-
daß ich mich nicht entbrechen kann, hier eine Aus-
beifung zu machen, und den Inhalt derſelben aus dem
rniſchen Zeitungsblatt, J. 1767 S. 405, und der Fort-
ung der diſſidentiſchen Schriften, S. 199. zu wieder-
en. Der Caſtellan rühmte von der erſten General-
föderation des Jahrs 1573. „daß ſie das rechte Mittel
er Eintracht unter mancherley Religionsverwandten
funden habe, indem ſie im Namen der ganzen Repu-
lik auf ewige Zeiten der Schwärmerey entſaget, und
en Verfolgungsgeiſt abgeſchworen, und ihre Könige
leichfalls den Frieden zwiſchen den Diſſentirenden in der
Religion beſchwören laſſen: die feyerliche Einſchreibung
ieſes bey Ehre, Treue und Gewiſſen für ſich und ihre
Nachkommen auf immerwährende Zeiten geleiſteten
Eides in die Bücher und Geſetze, die das Staatsrecht
usmachen, ſey nichts anders, als ein Gelübde, das
n allen folgenden Geſchlechten verbindlich iſt, und da-
on niemand in der Welt, außer den Parteyen ſelbſt,
ie mit einander den Vertrag gemacht, losſprechen, und
as ein einſeitiges Geſetz nicht aufheben und vernichten
kann. Hat aber nicht der Verfolgungsgeiſt die Conſti-
tutionen dictirt, über welche die Diſſidenten klagen?
Sie ſind dem ausdrücklichen Verbote eines feyerlichen
Bundes, und dem beſchwornen Verſprechen unſrer Vor-
fahren zuwider. Doch vermuthlich würde man im

„Wider-

„lung des zugesagten, die Ehre dieses Glaubens, und
„nicht weniger das Heil unsrer Seelen, weil es unter d
„nem Eide, d. i. mit Entsagung der göttlichen Gnad
„und Barmherzigkeit, im Fall man es nicht halten wü
„de, versprochen ist. Es wird eine Handlung unsre
„heiligen Religion seyn, alle Gesetze, die dem Eide, un
„der auf uns sich beziehenden Eviction schnurstracks zuw
„der erfolgt sind, und alles, was dawider gehandl
„worden, aufzuheben. Weil nun nichts, das nicht g
„recht ist, einem Lande zum Vortheil gereichen kan, s
„ist meine Meynung, der Forderung der Dissidenten e
„Genüge zu thun und die Versprechungen der Privile
„en, Gesetze und Tractaten in Erfüllung zu bringe
„Nur fordere ich dieses: Rex Catholicus esto.“ Ic
kan mich nicht entbrechen, über diese Stimme eines g
wissenhaften und redlichen Katholikens einige Betrachtu
gen anzustellen. Ich bemerke, 1) daß er den wahren
Sinn des Religionsvergleichs von 1573. so genau und
richtig einsieht, als er neulich von einem dissidentischen
Schriftsteller im ausführlichen Erweise § 45. S. 107. f
vorgestellet und entwickelt worden ist, und eben so di
Verbindlichkeit des darinnen geleisteten Eides nebst de
Folgen für die Gerechtsame der Dissidenten bemerkt, al
es ein von Vorurtheilen und Chicanen freyes und nur g
gen die Stimme des Gewissens folgsames Herz eines au
merksamen Lesers thun kan. Daraus schliesse ich, da
nur die vorsetzlich betrügerische Unterweisung der Jugen
in den Jesuiterschulen solche Vorurtheile ausstreue, wo
durch die Leser der Gesetze in Polen zu ganz seltsamen
Verdrehungen und dem Buchstaben der Gesetze zuwider
laufenden Erklärungen der Gesetze verleitet werden. 2)

Daß

„Zeit in dem wirklichen Genuſſe und Beſitze aller Rechte und Vorzüge, die dem Adelſtande im Vaterlande ertheilt worden, imgleichen in der völligen freyen Uebung ihres Gottesdienſtes geweſen, und unſre Vorfahren ihnen eidlich zugeſagt haben, wegen Verſchiedenheit des Glaubens und veränderter Kirchengebräuche ſie mit keiner Strafe zu belegen, ſo ſind ihnen die beydes zum politiſchen und kirchlichen Stande gehörige Rechte geſichert, und nicht etwa nur implicite, ſondern vielmehr weſentlich darinnen enthalten, eben ſo, wie alle leibliche Nothdurft im täglichen Brodte des V. U. Folglich iſt alles, was zu ihrem Nachtheil geſchehen, eine wirkliche Uebertretung und Treuloſigkeit, die ſogar mit einem Meineide verbunden iſt. Denn in dem bürgerlichen Tode und in dem Gewiſſenszwange liegt gewiß eine ſehr ſtrenge Strafe und kein erhaltener Friede. Und doch begegnet ihnen dieſes in Warheit, blos wegen ihrer verſchiedenen Religion und Abänderung der Kirchengebräuche. Wir haben am Joſua ein zur Entſcheidung dieſer Sache dienendes Präjudicat: er hatte unvorſichtiger Weiſe mit den Gibeoniten ein Bündniß gemacht: dennoch wolte GOtt lieber ſein Urtheil über dieſe Cananiter widerrufen, als eine Treuloſigkeit erlauben. Alſo will GOtt auch itzo kein Opfer eines treubrüchigen Eifers annehmen, noch durch irgend etwas geehrt ſeyn, was die Liebe ausſchlieſſet, und eine Unterdrückung des Nächſten iſt. Das Bündniß mit den Diſſidenten gehört zu den Reichsconſtitutionen und beziehet ſich auf uns: es iſt ohne andre Gewährleiſtung blos als ein Depoſitum in den Schoos des Glaubens, der Tugend und des Gewiſſens gelegt worden: es betrift die Erfül-

„lung des zugeſagten, die Ehre dieſes Glaubens, und „nicht weniger das Heil unſrer Seelen, weil es unter ei„nem Eide, d. i. mit Entſagung der göttlichen Gnade „und Barmherzigkeit, im Fall man es nicht halten wür„de, verſprochen iſt. Es wird eine Handlung unſrer „heiligen Religion ſeyn, alle Geſetze, die dem Eide, und „der auf uns ſich beziehenden Eviction ſchnurſtracks zuwi„der erfolgt ſind, und alles, was dawider gehandelt „worden, aufzuheben. Weil nun nichts, das nicht ge„recht iſt, einem Lande zum Vortheil gereichen kan, ſo „iſt meine Meynung, der Forderung der Diſſidenten ein „Genüge zu thun und die Verſprechungen der Privilegi„en, Geſetze und Tractaten in Erfüllung zu bringen. „Nur foroere ich dieſes: Rex Catholicus eſto.“ Ich kan mich nicht entbrechen, über dieſe Stimme eines gewiſſenhaften und redlichen Katholikens einige Betrachtungen anzuſtellen. Ich bemerke, 1) daß er den wahren Sinn des Religionsvergleichs von 1573. ſo genau und

Stücke: der zweyte die Rechte der Griechen und Evangelischen im polnischen Reiche: der dritte die Rechte der polnischpreußischen Städte besonders: der vierte die Rechte der Curländer: der fünfte die Rechte des pilsenschen Kreises. Siehe thornisches Wochenblatt 1767. S. 416. und J. 1768. S. 78. und die geneal. Nachr. S. 87.

§ 78. Im ersten Artikel S. 211. wird für die römischkatholische Religion festgesetzt, erstlich, daß sie den Titel der herrschenden Religion führen solle; zweytens, daß der König allzeit ihr zugethan seyn solle; drittens, daß der Uebergang von ihr zu einer andern Religion ein Crimmelverbrechen seyn solle; viertens, daß das Entscheidungsjahr der gegenseitigen Forderungen und Streitigkeiten am 1 Jenner 1717. seyn solle. Nun betrift zwar der erste Punkt einen bloßen Namen und Titel, den man einer Religion, die blos äusserlichen Pracht liebt und darinnen ihren Vorzug und Wesen sucht, und zwar unter den Polen, die mit vieler Eitelkeit nach Titeln, und oft nichtsbedeutenden Titeln, zu streben pflegen, zu mißgönnen nicht Ursach hätte; er ist dennoch ein wahrer Nachtheil für die Unkatholische. Denn er beleidigt die Gleichheit der Religionen, welche die Vorfahren zum Grundpfeiler ihres Religionsfriedens gemacht hatten, und autorisiret den Vorzug, den sich die katholische schon vorher angemaßet hatte, und wider welchen von Seiten der Dissidenten so oft, und auch noch auf dem letztern preußischen Landtage, protestirt worden war. Man kennet auch die Handlungsart der Katholiken und ihre sinnreiche Kunst, aus Kleinigkeiten große Folgerungen zu machen und ihre Vorzüge aufs Unendliche auszudähnen. Der Ritter Pyrrhys, reflexions politiques S. 20. weiß aus

§ 76. Der Tractat für die Diſſidenten ward nach 10 Hauptſitzungen der Deputation am Ende des Novembers wirklich fertig, und am 1 Decemb. unterzeichnet, jedoch von Seiten der Höfe blos durch den Fürſten Repnin, nicht aber zugleich von den übrigen 4 Geſandten. Denn weil er für den erſten Separatartikel eines weitläuftigen Gewährleiſtungstractats über die ganze politiſche Reichsverfaſſung Polens ausgegeben ward, die andern Höfe aber mit den politiſchen innerlichen Händeln in Polen nichts zu thun haben wolten, ſondern ſich blos der diſſidentiſchen Sache angenommen hatten, auch einen beſorglichen Ausgang der noch rückſtändigen Unterhandlungen vorausſahen, ſo entzogen ſie ſich der Unterſchrift. Die nachmaligen Conföderirten haben dieſen Umſtand auf der ſchlimmſten Seite vorzuſtellen nicht unterlaſſen, als der V. der Obſervations ſur le Traité de garantie p. 15. und der V. des Manifeſte de la Rep. Conf. p. 117. Sie bemerken den Widerſpruch zwiſchen der Unterſchrift des einzigen ruſſiſchen Bothſchafters und dem Anfange des

ſtücke: der zweyte die Rechte der Griechen und Evange-
ben im polniſchen Reiche: der dritte die Rechte der pol-
chpreußiſchen Städte beſonders: der vierte die Rechte
r Curländer: der fünfte die Rechte des pilſenſchen Kreiſ-
. Siehe thorniſches Wochenblatt 1767. S. 416. und
1768. S. 78. und die geneal. Nachr. S. 87.

§ 78. Im erſten Artikel S. 211. wird für die
niſchkatholiſche Religion feſtgeſetzt, erſtlich, daß ſie den
tel der herrſchenden Religion führen ſolle; zweytens,
ß der König allzeit ihr zugethan ſeyn ſolle; drittens, daß
Uebergang von ihr zu einer andern Religion ein Ca-
nelverbrechen ſeyn ſolle; viertens, daß das Entſchei-
ngsjahr der gegenſeitigen Forderungen und Streitigkei-
vom 1. Jenner 1717. ſeyn ſolle. Nun betrift zwar der
te Punkt einen bloßen Namen und Titel, den man ei-
Religion, die blos äuſſerlichen Pracht liebt und dar-
en ihren Vorzug und Weſen ſucht, und zwar unter
Polen, die mit vieler Eitelkeit nach Titeln, und oft
hsbedeutenden Titeln, zu ſtreben pflegen, zu mißgön-
nicht Urſach hätte; er iſt dennoch ein wahrer Nach-
l für die Unkatholiſche. Denn er beleidigt die Gleich-
der Religionen, welche die Vorfahren zum Grund-
ler ihres Religionsfriedens gemacht hatten, und ca-
riſirt den Vorzug, den ſich die katholiſche ſchon vor-
angemaßet hatte, und wider welchen von Seiten der
ſidenten ſo oft, und auch noch auf dem letztern preu-
hen Landtage, proteſtirt worden war. Man kennet
h die Handlungsart der Katholiken und ihre ſinnreiche
uſt, aus Kleinigkeiten große Folgerungen zu machen
ihre Vorzüge aufs Unendliche auszudähnen. Der
ter Pyrrhys, reflexions politiques S. 20. weiß aus

dem Begriffe der herrschenden Religion alle
sung der Dissidenten von Aemtern und Bedie
alle Unterdrückung ihrer Freyheiten abzuleiten, u
eben die Gleichheit umzustoßen, die der Tract
will. Wenn erst ein Jesuit aus diesem Titel
sprüche ableiten solte, würde er nicht auch di
nung der Ketzer daheraus demonstriren?

§ 79. Der dritte Punct aber stößet
einmal alles um, was durch den ganzen Tra
nen zu seyn scheint. Er verbietet bey Straf
bannung von der katholischen Religion abzutret
„wir, heisset der Punkt, die Erhaltung der he
„schenden röm. kathol. Religion unter die
„zählen, so erklären wir es für ein strafbares
„von der röm. katholischen zu irgend einer and
„überzugehen.“ Sogar einige vornehme Kat
ben sich über diesen Punkt beklaget, und ih
Einschränkung ihrer Freyheit angesehen, da hi
Dissidenten die Freyheit gelassen worden, von

des Geſandten nicht zu beleidigen, das einmal ge-
[redacted] und geſchriebene nicht habe ungültig machen wol-
[redacted] Man ſagt auch, daß die diſſidentiſche Deputirten
[redacted] dieſen Punkt männlich geſprochen und dem Geſand-
[redacted] nachdrückliche Vorſtellungen gemacht haben, aber un-
[redacted] Vielleicht hat auch das Beyſpiel Rußlandes ſelbſt
[redacted] zur Beförderung dieſes Punkts beygetragen, da
[redacted] Rußland ebenfalls ein ſtrafbares Verbrechen iſt,
[redacted] griechiſchen Kirche abzutreten. Dem ſey wie
[redacted] es bleibt dieſer Punkt immer für die Religion
[redacted] heilig. Es wird dadurch die Gewiſſensfrey-
[redacted] gehoben, die der äuſſerlichen Religionsfreyheit
[redacted] gehet, und wenigſtens wird den Katholiken ein
[redacted] zwang angelegt, daß ſie auch bey erlangter ſehr
[redacted] Ueberzeugung, daß eine andre Religion bibli-
[redacted] richtiger ſey, als die ihrige, dennoch ihrem Ge-
[redacted] und Ueberzeugung nicht folgen dürfen. Ob dieſes
[redacted] herrſchenden Religion zur Ehre gereiche, läſſet
[redacted] beurtheilen. Man leſe den ausführlichen Er-
[redacted] Gerechtſame § 134. Sie fürchtet ſich vielmehr,
[redacted] vielen Gliedern verlaſſen zu werden, wenn ihre
[redacted] nicht durch Strafgeſetze unterſtützet wird: ſie
[redacted] ſich, bald auszuſterben und von den Pforten der
[redacted] überwältigt zu werden, und will deswegen lieber
[redacted] brigkeitliche Verordnungen ihr Leben retten, als
[redacted] von den Verheiſſungen Chriſti und von ihrem
[redacted] Werthe erwarten. Abſonderlich beſorgte man
[redacted] ohne Grund, wenn es frey ſtehn ſolte, eine beliebi-
Religion zu bekennen, ſo würden auf eine Million
[redacted] Griechen von der Verbindung mit dem römiſchen
[redacted] abgehen, da ſie weder anfänglich mit gutem Wil-

len die Union angenommen, noch gern dabey
Auch mancher Katholike würde blos aus We
die Herrschsucht seiner Geistlichen, oder aus
der Fasten Fleisch zu essen, abgefallen seyn.
Dissidenten sind in den seltsamen Verdacht ger
ob sie aus Neid und Eigennutz dieses Verbo
hätten, damit sie, wenn ihrer wenigere Perso
desto gewisser die für die Dissidenten zu bestim
dienungen erhalten möchten. Gewiß genug is
ihren thornischen Zusammenkünften das Gegen
bet und ausdrücklich festgesetzt worden, daß m
freye Bekenntniß jeder gefälligen Religion be
die widrige Constitution des J. 1668 aufheben
le. Man sehe in der Beylage D. ihren §
Nunmehr sind sie auch alle von diesem unwahr
Verdachte befreyt, nachdem man im hamburg
respondenten und andern sowohl deutschen als f
Zeitungen die oft angeführte authentische Sch
115 lesen können; worinn es heisset: „Die C

[redacted] Diſſidenten verſchaft hatte, den Katholiken
[redacted]ſpeiſe ſeyn möchte, welche vielleicht eine große
[redacted]l von ihnen anreitzte, zu einer bequemern Religion
[redacted]zutreten.“ Eben dieſes Zeugniß findet ſich in vier
[redacted]en, die Se. Maj. der K. v. Polen an die ver-
[redacted]mlete Stände auf dem Reichstage 1773 gehal-
[redacted] in Quarto, pag. 19. in der Inſtruction, welche der
[redacted]nig für die delegirte des Reichstags aufgeſetzet und von
[redacted]n Throne ableſen laſſen § 26. „Wir tragen den De-
[redacted]girten auf, von dieſen Vortheilen die Zulaſſung der
[redacted]lichtunirten und Diſſidenten zur Geſetzgebung und den-
[redacted]igen Aemtern, welche daran Theil haben, auszu-
[redacted]lieſſen, und die Abſtellung des Judicii mixti und
[redacted]ufrechthaltung der Strafgeſetze gegen die Apo-
[redacted]ten feſtzuſetzen.“ Und in der Rede des 10 May ſagt
[redacted] König mit ſeinen eignen Worten, daſ. S. 24. „Es
[redacted]eibe zu der Theilnehmung an dem Vorrecht der geſetz-
[redacted]benden Gewalt ſowol auf dem Throne, als im Senat
[redacted]d in der Landbotenſtube, nur allein den Katholiken
[redacted]r Zutritt offen: es werde das beſchwerliche Gericht,
[redacted]elches unter dem Namen des Judicii mixti erdacht
[redacted], aufgehoben: es werden die Geſetze von den
[redacted]trafen gegen die Apoſtaten beſtätigt und bekräf-
[redacted]gt.“

§ 80. Der zweyte Abſchnitt in der achten Fortſe-
[redacted]g der diſſ. Schr. S. 213. ſtellet den Diſſidenten ihre
[redacted] ſowol geiſtliche als weltliche Rechte und Freyheiten
[redacted]ber zu. Der § 1. hebt namentlich alle Ketzergeſetze,
[redacted]neuern Conſtitutionen ſeit 1717. und alles das auf,
[redacted]s wider ſie ſeit dem Ausbruche des erſten ſchwediſchen
[redacted]eges 1601, irgendwo verordnet ſteht. Der § 2. be-

liebt den Namen der Diſſidenten, verwirft die v
te Namen der Ketzer und Schismatiker u. ſ. w.
§ 3. ſollen alle ihre Kirchen immer bleiben, ausg
und wieder hergeſtellet werden. § 4. Die vormals
abgenommene Kirchen ſollen zwar nicht wieder g
werden, wol aber die dazu gehörige Grundſtücke:
ben auch die Freyheit, neue Kirchen zu erbauen, do
Erlaubniß ihres Conſiſtoriums: die den Kirchen ge
Grundſtücke und Capitalien verbleiben ihnen: die
onsübung wird im völligen Umfange erlaubt: es
Kirchenviſitationen angeſtellet werden: die neue diſſi
ſche Kirchen ſollen 200 Ellen weit von der katholiſchen
Kirche angelegt werden: nie ſollen zwey Proceſſionen zu
gleicher Zeit gehalten werden. (Ehe noch dieſe Verord-
nung gemacht wurde, als die diſſidentiſche Conföderation
noch zu Thorn ſich befand, fieng man ſchon mit Vergün-
ſtigung des Königs an, dieſe Freyheit einigentheils zu
genieſſen, indem man ſelbſt zu Warſchau unter königlich-

[redacted]

ſtungen; jedoch den Zehenden und das Opfer-
Pfarrer bezahlen. § 8. Der weißruſſiſche Bi-
mals unirt werden, und alle jetzige griechiſche
d Klöſter ſollen unter dem Nichtunirten Me-
n Kiow verbleiben: § 9. die Diſſidenten dür-
buchdruckereyen halten, doch polemiſche Schrif-
ſtitelkeit abfaſſen: § 10. Perſonen von zweyer-
n dürfen ſich heirathen, die Kinder folgen dem
s Geſchlechts in der Religion: die Trauung
on Prieſter der Religion, der die Braut ge-
§. 11. die Diſſidenten werden befreyet von der
katholiſchen Feſttage und der Proceſſionen:
Schulen und Seminarien ſind nicht zu beunru-
nand ſol zur Annahme der kath. Religion ge-
erden: die Prediger ſind in öffentlichen Ach-
n kath. Geiſtlichen gleich: die unrechtmäßig ab-
nichtunirte Kirchen, Klöſter, Grundſtücke
dien ſollen wiedergegeben werden: §. 13. zur un-
Rechtspflege ſollen kirchliche, zwiſchen den
obwaltende, alle von der Religion herſtam-
den pacem diſſidentium ſtöhrende Rechts-
e mehr von den Tribunalien, oder katholiſchen
, ſondern vom gemiſchten Gerichte, als von
lichen Appellationsgerichte, deſſen Einrichtung
ordnung beſtimmt iſt, geſchlichtet werden;
§ die Beſtrafung der Perſonen an ihren eignen
f remittiret wird: zu Commiſſionen wird der
der Zahl der Diſſidenten auch einige einen
Stände werden auch ihr forum in gemiſchten
haben. (Die beſondre Einrichtung dieſes Ju-
ti iſt in der achten Fortſetzung der diſſ. Schr.
S. 257.

S. 257. zu lesen. Gewiß genug ist es, daß man katholischer Seits wider nichts so sehr, als wider dieses Gericht, aufgebracht sey. Was der König selbst für Gedanken davon habe, ist oben aus seiner am 10 May 1773 gehaltenen Rede angeführet worden. Was die katholischen Confoederationen für Verläumdungen und Einwendungen dawider vorgebracht, ist im ausführlichen Erweis §. 130. 133. S. 285. zu lesen. Und zu diesen füge man noch den Auctor der Considerations politiques p. 55. welcher seine Schrift erst im J. 1773 ausgehen lassen, und welcher den angezogenen Erweis, oder doch die unterm Titel Demonstration des Droits des Grecs & Protestans par un Confederé de Thorn, à Berlin 1772. ausgegangene Abkürzung und Uebersetzung desselben Erweises billig hätte lesen sollen und können, wo §. 45. S. 98. 99. die Verläumdungen wider das gemischte Gericht abgelehnet werden. Dennoch schreibt jener S. 55. folgende grobe Unwarheiten, es solle das Gericht aus 17 Personen unter dem Vorsitze des weißrenßischen Bischofes bestehen

ſondern nach der Religion der Kirche und der Gemeine; ſie können aber keinen einmal ernannten und geweihten Prieſter abſetzen. §. 15. Secularisirte Kirchen und Klöſter verbleiben in dem beſagten Zuſtande. Der §. 16 ſetzt die Diſſidenten in ihre adeliche Gleichheit, in die Fähigkeit zu allen Reichswürden und Aemtern und königlichen Gnadenbezeugungen, und in völlige Activität wieder ein, ſo wie die Katholiken dieſe Vorzüge haben. (Ich muß hier bey anmerken, daß wegen dieſes Punkts von den bürgerlichen Rechten des diſſidentiſchen Adels, und beſonders wegen des Eintritts in die Senatoren- und Landbotenſtube lange Zeit in den Verſammlungen zu Thorn berathſchlaget worden ſey, ob man eine beſtimmte Anzahl diſſidentiſcher Senatoren und Landboten verlangen ſolle, oder nicht. Bronikovski behauptete das letztere, der Marſchall Golz mit den meiſten Räthen das erſtere, weil auch niemals ein Diſſident ernennet werden möchte, wenn der König hierinn die völlige Freyheit behielte. Der thorniſche Burgermeiſter Klosmann traf einen Mittelweg; ihr anfänglich ſolle eine beſtimmte Anzahl diſſidentiſcher Senatoren ſeyn, hernachmals ſolle ſie der Freyheit des Königs überlaſſen werden; die Wahl der Landboten müſſe frey bleiben. Ein andrer rieth, den Punkt von den Senatorenſtellen ganz wegzulaſſen, um keine Gelegenheit zum Neide und Haſſe den Katholiken zu geben: denn wenn die Diſſidenten in alle bürgerliche Rechte der Katholiken, ohne namentliche Beſtimmung derſelben, eingeſetzt würden, ſo verſtehe es ſich von ſelbſt, daß ſie auch Senatoren werden könten, wenn ein König einem oder dem andern ſolche Würde ertheilen wolte: hingegen würde es den Königen unangenehm ſeyn, zu Austheilung dergleichen

chen Ehrenstellen gewisse Vorschriften zu haben. Em
gab Grabovski, der Staroſt von Czchow, in einer Sch
wo die Gründe auf beyden Seiten abgewogen waren,
Ausschlag, und am 26 May kam es zum einstimm
Schluß, daß man wenigstens aus jeder Hauptprov
groß und klein Polen, Litthauen, Preußen einen W
woden und einen Kastellan, also zusammen acht Sen
ren, unter den hohen Reichsbeamten eine Stelle, und
neben einige Landboten sich auszubitten habe. D
ward auch in dem zu Thorn vorgeschlagenen Tractat
in der Beylage D. ausgedruckt. Aber, wie ich ihn
zeigt habe, von der Reichstagsdeputation ward es
genehmigt, sondern die Wahl zu den Dignitäten der
en Willkühr des Königs überlassen.) Endlich nach
§ 17. sollen die Dissidenten in allen Städten das Bür
recht gewinnen und obrigkeitliche Aemter verwalten
alle bürgerliche Vortheile, wie die Katholiken, genie
können: auch sollen die Bauern vor ihren Gerichten

Den § 6. wird das polniſche Commiſſionsdecret des J. 1724 zum Beſten der Stadt Thorn vernichtet, das Gymnaſium und die diſſidentiſchen Schulen nebſt der Druckerey beſtätigt: das Patronatrecht der Pfarrkirche zu St. Johann dem daſigen Magiſtrate wieder gegeben: das Bethaus, oder lutheriſche Kirche in der Altſtadt ſoll immer den Diſſidenten bleiben, und dabey einen Glockenthurm zu erbauen wird erlaubet: dagegen ſollen die im J. 1724 abgenommene Kirchen zu St. Jacob und zu St. Marien immer den Katholiken verbleiben, gegen eine Entſchädigung von der Republik. Im 12 § wird der Stadt Elbing ihr Vergleich mit dem ermeländiſchen Biſchofe im Jahr 1616 beſtätiget. Im § 13. werden die Conſtitutionen von der Abtretung der Oberpfarrkirche zu Danzig an die Katholiken vernichtet.

§ 83. Der vierte Artikel S. 247. betrift das Herzogthum Curland. Auch die Griechen ſollen überall ihre freye Religionsübung haben: die Pfarrer zu Mitau und Goldingen ſollen die herzoglichen Güter herausgeben: die ſeit 1717 abgenommene Kirchen ſollen die Katholiken wieder abtreten: das Jeſuitercollegium zu Illuzk ſoll bleiben: die katholiſche Geiſtlichkeit ſoll keine liegende Gründe erwerben: das Indigenat und das Bürgerrecht ſoll in Polen und Curland gegenſeitig gelten.

§ 83. Im fünften Artikel wird S. 251. für den polotzkiſchen Kreis, oder das Stift Curland verfüget, daß es ſo erhalten werden ſolle, wie es vor dem J. 1585 geweſen, daß der polniſche Biſchof von Liefland auch den Titel eines Biſchofs von Curland nicht mehr gebrauchen ſolle, daß die Griechen den übrigen Religionsverwand-

ne proteſte contre tout ce qui l'eſt fa
tout ce qui reſte de cette Confederat
dom. Sie klagten über Zwang, Ungerech
ſetzwidrigkeit u. d. gl. Das Manifeſte
Confederée pag. 85. giebt vor, Repnin
einigen bevollmächtigten Commiſſarien eine
ausſtellen laſſen, daß ſie ohne ſeine Erlaub
manden colludiren, und ſich bloß nach ſeinem
quemen wolten: und dennoch heiße der Tra
ſchen zweyen Mächten geſchloſſener Tractat.
pag. 89. daß durch die ruſſiſche Gewährl
die innere Staatsverfaſſung wirklich Polen z
terthänigen Lande gemacht ſey, und ſeine
mehr von Rußland abhängen. Es klagt p
daß bey der vorzunehmenden Ratification
Landbote aus Litthauen gegenwärtig gewese
Freyheit zu reden gehabt habe, auf förmlich
tionen nichts geachtet worden, und alles ha
beſtätigt werden müſſen, ungeacht die Comm
lich ihren Auftrag nicht ausgerichtet gehabt

[redacted]

s der Reichstag wieder angegangen war, kamen die
häupter der Diſſidenten nach Warſchau zurück. Am 27.
br. wurden die von der Reichstagsdeputation ausgear-
itete Tractaten und Geſetze öffentlich abgeleſen. Am 5.
ſelben willigte der wiederum verſammlete volle Reichstag
y daß alle Schlüſſe und Verhandlungen der Deputa-
n unterſchrieben, und dadurch ratificirt werden ſollten.
ſo wurde am Ende des ganzen Tractats eine Clau-
l beygefügt, immerwährender Gültigkeit beygefügt, kraft
ſelben für einen Feind des Vaterlands angeſehen
rden ſoll, der gegen die darinnen enthaltene Puncte et-
unternehmen, oder ſelbige zu untergraben verſuchen
rde. Siehe thorniſches Wochenblatt S. 83. Genealog.
Nachrichten, S. 525. Es unterſchrieben demnach
König, die Reichsbeamte und die Marſchälle wirkl.
Ebendaſelbſt S. 83. und 88.

§. 85. Ueber dieſe Ratification und überhaupt über
ganzen Tractat beſchwerten ſich nachher die mißver-
igte Polen ungemein, und ſuchten durch ihre Proteſta-
und nachgehende Conföderation alles wieder umzu-
ßen, wie zum Theil vom Verfaſſer des ausführlichen
ſuches §. 98. S. 214. erzählet wird. Ja auf der letz-
n Schlachtordings niemand mit dem Tractate zufrieden,
mand wollte ihn für ein Geſetz der Nation anſehen.
Journal des Savans Tom. 56. Novb. 1772.
S. 336. lieſet man folgende zwar harte, aber ſehr
ihre Worte: Tous les actes publics emanés de
Confederation de Radom jusques et compris
ux des aſſemblées tenues à Warſovie en 1767
1768 ſont authentiquement deſavoués par

l'univerſalité de la Nation Polonoiſe. Depuis le Roi jusqu' au dernier des Citoyens Vous n'en trouverez pas un ſeul qui les reconnoiſſe pour ſon ouvrage, qui leur donne ſon conſentement formel et qui les caracteriſe de Loix d'Etat, — il n'en eſt pas un ſeul, qui n'ait proteſté, qui ne proteſte contre tout ce qui l'eſt fait, contre tout ce qui reſte de cette Confederation de Radom. Sie klagten über Zwang, Ungerechtigkeit, Geſetzwidrigkeit u. d. gl. Das Manifeſte de la Rep. Confederée pag. 85. giebt vor, Repnin habe ſich von einigen bevollmächtigten Commiſſarien eine Verſicherung ausſtellen laſſen, daß ſie ohne ſeine Erlaubniß mit niemanden colludiren, und ſich bloß nach ſeinem Willen bequemen wolten: und dennoch heiße der Tractat ein zwiſchen zweyen Mächten geſchloſſener Tractat. Es klagt pag. 89. daß durch die ruſſiſche Gewährleiſtung über die innere Staatsverfaſſung wirklich Polen zu einem un-

ten 110 Th. S. 93. wiederholt ſteht, nicht aus der
t zu laſſen, daß der Vorwurf des Zwangs unſtatt-
ſey: denn die Ratification zu Warſchau über alles,
von der Reichstagsdeputation verhandelt worden
, ſey erſt vier Wochen nach dem Entſtehen der da-
ſen Confoederation erfolgt: alle Senateurs und Land-
, die ſich ſeit der Limitation des Reichstags vom
Decemb. bis zum 1. Febr. entfernt gehabt, und aus ein-
r gereiſet geweſen, ſeyn am 1. Febr. zur Approbati-
wieder eingetroffen, ungeacht jederman gewuſt, was
die Commiſſion bis zum 1. Decemb. beſchloſſen und
beſchrieben geweſen: ſie ſelbſt haben die Verſammlung
Reichstags ſtark genug gemacht, neue Unterſuchun-
des Beſchloſſenen ſeyen wegen der vorher der Com-
ſion übertragenen Vollmacht nicht mehr nöthig gewe-
, Proteſtation wider die vom Reichstage ſelbſt bevoll-
tigte Perſonen ſey natürlicher Weiſe weggefallen:
wegen ſey nichts weiter erfordert worden, als daß man
am Schluß und Bekräftigung vorleſen laſſen, und
unterſchrieben: es ſey folglich alles gutwillig genehmigt
den. Die ruſſiſche Gewährleiſtung war von der Ge-
nfoederation zu Radom ſelbſt ausdrücklich erbeten
den. Wenn alſo die Nation mit dem Tractate nicht
eden geweſen, hat ſie niemanden als ſich ſelbſt die
ſchuld beyzumeſſen, indem ſie ſeit dem Anfange ihrer
nfoderationen im May 1767 ſolche Anſtalten gemacht,
an der Tractat eine nothwendige Folge war.

§ 86. Indeſſen iſt auch nicht zu vergeſſen, was
das Manifeſt de la Rep. Confederée und der
rfaſſer der Conſiderations pag. 50. verſchweigt,

einige ruſſiſche Herrn. Thorniſches Wochenblatt, S. 73. 74. Hierdurch ſchien die Anzahl der Diſſidenten im Reiche vermehrt zu werden, und darum war dieſe Freygebigkeit den nachmaligen Conföderirten unangenehm. §) Den diſſidentiſchen Herrn Marſchällen Golze und Grabowski wurden jedem 100,000 polniſche Gulden, oder ungefähr 5000 Ducaten, nach Gewonheit der Conföderationen, zur Dankbarkeit für ihre Bemühungen aus der Kronſchatze angewieſen. Beyde aber bedankten ſich erbietigſt, und bezeugten, daß ſie allen Aufwand, Sorge und Gefahr in keiner andern Abſicht übernommen haben, als damit es ihren Brüdern und Nachkommen nach Recht und Gerechtigkeit in ihrem Vaterlande wohl gehn möge, und der glückliche Ausgang ihrer Bemühung ſey ihre Belohnung genug. Die Republik rückte demnach eine eigne Dankſagung für ſie in die Reichstagsſchlüſſe ein, welche im thorniſchen Wochenblatte zu leſen iſt, S. 86. und 93. Genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 526.

Ukeit ſoll keine adeliche Güter mehr einkaufen: die worauf ſie ein Pfandrecht hat, darf jeder aus wille auslöſen: kein Geiſtlicher kann mehr als den Theil ſeines Vermögens an ein Kloſter oder an bre piam cauſam vermachen, ſondern muß ſeinen Verwandten die Erbſchaft laſſen. 6) Schon im Jen 58 ward ein Vorſchlag nicht allein auf die Bahn t, ſondern auch wirklich beliebt und unterſchrieben, e päbſtliche Nuntiatur geſchloſſen und die geiſtliche richtsbarkeit des Nuntius, die mannichmal ſehr rauche worden, und öftere Eingriffe in bloß welt- Dinge gethan hatte, abgeſchaft werden, und kage- Appellationen von den biſchöflichen Conſiſtorien an imas gehen ſollten: auch wollte man die Einkünfte imas mit einigen Abteyen in Preußen vermehren. horniſches Wochenblatt, 1768. S. 34. und geneolog. Nachrichten, 92 Th. S. 508. 516. Nichts be- ger wurden beyde Vorſchläge, und zwar nach An- eines ruſſiſchen Couriers, wieder bey Seite Thorniſches Wochenblatt, S. 83. 86. Ver- ch kannten manche einen guten Zufluchtsort in und befürchteten mehr von der Macht eines in- en geiſtlichen Oberrichters, als von einem aus- ausländiſchen: vielleicht ſcheuete man ſich auch, nöſt durch Aufhebung der einträglichen Nuntiatur ehr zu beleidigen, da er durch die Wiederherſtel- r Diſſidenten ſchon genug gekränkt war. 7) Das e Indigenat ward ſehr vielen Ausländern griechi- nd evangeliſcher Religion mitgetheilt, welches in ahren nicht geſchehen war: darunter waren auch

einige russische Herrn. Thornisches Wochenblatt,
74. Hierdurch schien die Anzahl der Dissidenten
che vermehrt zu werden, und darum war diese
higkeit den nachmaligen Conföderirten unangeneh
Den dissidentischen Herrn Marschällen Golze und
bovski wurden jedem 100,000 polnische Gulden, o
gefähr 5000 Ducaten, nach Gewonheit der Confö
nen, zur Dankbarkeit für ihre Bemühungen au
Kronschatze angewiesen. Beyde aber bedankten s
erbietigst, und bezeugten, daß sie allen Aufwand,
und Gefahr in keiner andern Absicht übernommen
als damit es ihren Brüdern und Nachkommen nach
und Gerechtigkeit in ihrem Vaterlande wohl gehn
und der glückliche Ausgang ihrer Bemühung sey
Belohnung genug. Die Republik rückte demna
eigne Danksagung für sie in die Reichstagsschlüs
welche im thornischen Wochenblatte zu lesen ist,
und 93. Genealog. histor. Nachrichten, S. 526

richte ein, und damit dieſelbe nicht wieder herausgenommen werden möchte, nahm er das Protocoll des Grodnoſt mit ſich. Er gieng erſt nach Wien, und von dar nach Rom klagen, reizte und betrübte den einfältigen Pabſt Clemens XIII. veranlaſſete öffentliche Proceſſionen zur Abwendung des Unglücks von Polen, wobey ſeine Protestation an ein vorgetragenes Kreuz geheftet, und zur Schau herumgetragen ward, und ſelbſt die Vornehmſten des römiſchen Hofes wohnten dieſer geiſtlichen Comödie bey. Siehe Obſervations ſur le Traité d'amitié. genealog. hiſtoriſche Nachrichten, 90 Th. S. 358. 511. thorniſches Wochenblatt 1768. S. 34. und ausführlicher Beweis § 98. S. 216. Den vorher ganz unbekannten Inhalt des erwehnten chreptowicziſchen Manifeſts giebt uns der oft angeführte Verf. der Conſiderations politiques pag. 65-69. zu leſen, und dieſes iſt vielleicht die einzige erhebliche Anecdote, welche man dieſem polniſchen Geſchichtſchreiber zu verdanken hat. Nach ſeinem Berichte iſt die ganze Proteſtation wider die Gewaltthätigkeiten des ruſſiſchen Bothſchafters, und die Proteſtanten werden ganz mit Stillſchweigen übergangen. Indeſſen wurde doch Chreptowicz ſo verſtanden, als ob er bloß wider die Proteſtanten Klage führte. Der päbſtliche Nuntius Garampi zu Warſchau übergab am 30. Jenner 1768 ex ſpeciali mandato Sanctiſſimi eine feyerliche Proteſtation, welche im Manifeſte de la Rep. Confederée p. 131. die 23te Beylage iſt, und welche er durch die Nuntiatur kanzley bekannt gemacht haben wolte, wie auch ein Circularſchreiben an die polniſche Biſchöfe mit ſolchen Erklärungen, die man leicht errathen kann. Genealog. hiſtor. Nachrichten, S. 511. und thorniſches Wochenblatt,

§. 42. Zugleich erfolgte von Seiten des Pabſtes ein Schreiben an den König, datirt am 6 Jenner, welches meines Wiſſens nicht gedruckt iſt. Darinnen klagt der heilige Vater, daß nun faſt unzählige Seelen in Gefahr ihrer ewigen Seligkeit kommen: er ſchimpft auf die ſacrilegas pactiones cum graviſſimo fidei catholicæ detrimento, injurias Deo, ejusque ſanctæ eccleſiæ prorſus adverſas, Regno periculoſas, Subjectis ſummopere inviſas, regio nomine indignas: er will den Dagon nicht neben der Bundeslade aufgeſtellet, nicht den Gräuel der Verwüſtung in den Tempel geſetzt haben: der König ſoll lieber ſterben und alles leiden, als einwilligen, lieber die zeitliche als die ewige Krone verlieren wollen: er bedauret, daß unter deſſelben Regierung die heilſamen Geſetze wider die Ketzer vernichtet werden, an deren Einführung die orthodoxe polniſche Nation ſo viele Jahrhunderte hindurch gearbeitet hat: er überläſſet ihm die Wahl, ſich für Chriſtum oder wider Chriſtum zu erklären, und giebt ihm doch

als ohne Nutzen für daſſelbe und für die Kirche ſich ruhig ſtehen zu laſſen, daß man habe alles verlieren können, wenn man unzeitig allzuviel abgeſchlagen hätte, daß nur die blinden Eiferer an allem Unglücke Schuld ſeyn, daß dagegen er, der König, allein das erhalten habe, was auch einige Sicherheit gewähren kann, quae in noſtris rebus ſunt adhuc tutiſſima, und daß der Pabſt nicht beſſer für die polniſche Kirche ſorgen könne, als wenn er ihm mit allen ſeinen geiſtlichen Pflichten immer beyſtehn werde, dum mihi ſemper toto ſacri muneris officio aderis. Siehe Beylage E.

§ 88. Nachdem nun der Reichstag, wie ich oben angemeldet habe, den Tractat ratificirt hatte, glaubte man nichts mehr zu verrichten zu haben, und wegen alles Widerſpruchs ganz ſicher zu ſeyn. Man hob demnach noch am 5. Merz die Generalconföderation auf, welche zur Bewerkſtelligung des Tractats nöthig geweſen war: das Inſtrument der Aufhebung ward noch am ſelbigen Tage Nachmittags öffentlich vorgeleſen. Nachdem ſich die große katholiſche Confödération ſolchergeſtalt gemüßigt hatte, beliebte man von der diſſidentiſchen ein gleiches zu verlangen; und auch dieſe ward am Nachmittage deſſelben Tages in einer beſondern Acte, die polniſch abgefaſſet iſt, aufgehoben. Thorniſches Wochenblatt, S. 105.

§ 89. Wie man auf ſolche Weiſe die Ruhe im Reiche völlig hergeſtellet, und ſeinen Endzweck erreicht zu haben glaubte, ſo fiengen ſogleich nach Endigung des Reichstags die ruſſiſche Truppen an, aus dem Reiche

nach Rußland zurück zu marſchiren: nur wenige blieben bey den Magazinen zurück. Thorniſches Wochenblatt, S. 83. 98. 110. Man hatte aber bald Urſach, ihnen Boten nachzuſchicken, daß ſie Halte machen möchten. Denn ſchon am 6. Merz erhielte man zu Warſchau die Nachricht von der am 1. Merz zu Bar in Podolien geſtifteten Conföderation, welche man ruſſiſcher Seits und auch am warſchauer Hofe für eine ausbrechende Rebellion, die bald gedämpft werden könne, anfänglich anſahe. Thorniſches Wochenblatt, S. 119. 90. 110. Die kayſerliche Ratification des Tractats kam aus Moscau im April zu Warſchau an, und ward ins Reichsarchiv gelegt; gleichwie die polniſche Ratification kurz darauf nach Petersburg abgeſchickt ward. Thorniſches Wochenblatt, S. 142. 175.

§ 90. Die Publication und die Vollſtreckung der im Tractat gemachten Verordnungen war noch übrig: und beyde muſte der König mit ſeinem Miniſterio ver-

des Reichs verſendet und in jeder Gerichtesſtube als immerwährende gültige Reichsgeſetze beygelegt werden: zu dieſem Ende müſte jedes gedruckte Exemplar vom Reichstagsmarſchalle eigenhändig unterſchrieben, wie in der Reichskanzley unterſiegelt werden. Dieſer Fürſt Carl Radzivil der bald zu wanken anfieng, zauderte mit ſeiner Unterſchrift in Warſchau ſo lange, daß die Unterſchriften erſt am Ende des May erfolgten. Thorniſches Wochenblatt, S. 190. Geneal. Nachr. S. 527. Nach Preußen ſind ſie gar niemals verſchickt worden: worüber die preußiſche Städte ſich im Julius beſchwereten und dieſes zur Urſach gebrauchten, warum ſie den angeſetzten Landtag und die Vorlandtage nicht hielten. Thorniſches Wochenblatt S. 161. Weil nun im polniſchen Preußen kein Geſetz gilt, als welches auf einem Generallandtage der Provinz genehmigt worden iſt, ſo ſind auch dieſe neue Verordnungen niemals vom Adel und den Städten Preußens angenommen und vollſtreckt worden.

§ 91. Weil die Unruhen bereits angegangen waren, ja an manchen Orten ſchon überhand genommen hatten, als die neuen Geſetze in Polen bekant gemacht wurden, ſo litten es freylich die Conföderirten nicht, daß ſie überall und in allen Puncten vollſtreckt werden konten, und der Hof ſelbſt, welcher mit dem neuen Geſetzbuche nicht allerdings zufrieden war, drang eben ſo wenig auf die Erfüllung der unangenehmen Puncte. Jedoch wie viel und was davon in Abſicht auf die Religion wirklich in Erfüllung gebracht worden ſey, will ich, ſo viel es mir bekant iſt, anzeigen. Die katholiſche Geiſtlichen fiengen theils freywillig, theils auf Erinnerungen an den Tractat an,

an, mit den evangelischen Geistlichen freundlicher
gehn, und weder die Freyzettel aufzudringen, no
jura ſtolæ einzufordern. Ob ſie darüber von ihr
ſchöfen Befehle erhalten, oder aus einiger Furcht
Russen gutwillig dieſes gethan, kan ich nicht ſagen.
Starosley Hammerſtein ward dem geh. Rath
wirklich als ein Erbgut eingeräumt. In Wa
ward im April einem evangeliſchen Buchhändler
das Bürgerrecht verliehen und ſein Laden geöfnet.
niſches Wochenblatt, S. 142. Daß daſelbſt auch
riſcher Gottesdienſt, wiewol als dem däniſchen Ge
zu gefallen, öffentlich gehalten werde, iſt ſchon
meldet worden. Im Junius hielten die Diſſiden
Lithauen unter dem Vorſitze des Generallieutenan
bovski, eines Reformirten, einen außerordentlich
vincialſynodum, und fiengen auf ſelbigem die
nigung der diſſidentiſchen Kirchen beyder Confeſſi
Lithauen an. Eben dergleichen ſolte auch in der
Polen gehalten werden; aber die damalige Zeitläuf

Mißhelligkeit ausgesäet, wenn man dabey auf eine kirchliche Vereinigung, auf eine völlige Zusammenschmelzung beyder Gemeinen gedacht hätte, dergleichen ehemals 1580. zu Sendomir zwar zu Stande gebracht, aber nicht lange erhalten würde. Ich weis gewiß, daß manche christliche Personen, adelichen, bürgerlichen und geistlichen Standes, itzo bereits von einer solchen kirchlichen Vereinigung abgeneigt sind: denen man Anlaß zum Mißvergnügen und vielleicht zur Trennung geben würde, wenn man auf diese kirchliche Vereinigung beständе; wiewohl andre dieselbe für thunlich und heilsam halten und sie zu befördern suchen, wie z. E. der polnische Verfasser der merkwürdigen Briefe an einen polnischen von-Adel, gedruckt 1770. in Octav und recensirt in den danziger Nachrichten, 2 Band S. 162. Ich pflichte vielmehr den Gedanken dieser Recension S. 170. bey, und wünsche, daß man auch ferner dieses Stück der Gewissensfreyheit in Polen beybehalten möge, und jedem von dem Unterschiede der Lehrsätze, welche zwischen beyden Gemeinen streitig sind, nach seiner Fähigkeit und Erkenntniß urtheilen lasse, ohne jemandes Gewissen durch dergleichen kirchliche Vereinigung zu fesseln.

§ 93. Da im October 1768. kraft der neuen Constitution die Eröfnung des Judicii mixti geschehn sollte, ernannte der König die Beysitzer zu demselben gesetzlich. Siehe Thornisches Wochenblatt, S. 328. und 334. wo man auch die ernannte Personen namentlich findet. Diese nahmen Beysitzer versamleten sich am 1 October im warschauer Grodgerichte, und legten den vorgeschriebenen Richtereid kniend in die Hände des Landschreibers ab,

nach-

nachdem ihm jeder beym Hinzutreten ſein Patent zum Beyſitzeramte eingehändigt hatte. Hierauf verfügten ſie ſich auf das Rathhaus und lieſſen durch den von ihnen ernannten Gerichtsboten unten am Rathhauſe die bevorſtehende Eröfnung ihres Gerichtshofes abrufen. In der Rathſtube nahmen ſie beyde Seiten des Tiſches ein, die Katholiſchen zur Rechten, die Diſſidenten zur Linken: nach verſchloſſenen Thüren ſchritten ſie zur Präſidentenwahl, die voritzo einen Katholiken treffen muſte. Sie wählten den Caſtellan von Brzezin Dzierbicki, welcher ſich ſogleich am Tiſche oben an ſetzte und ſeine Wahl durch den Gerichtsboten vor dem Rathhauſe bekant machen, zugleich aber auch die Seſſion bis auf den folgenden Montag verlegen lies. Thorniſches Wochenblatt, S. 334. f. Kurz nachhero im November ſagte ſich der katholiſche Regent oder Kanzleybeamte des Gerichts durch eine eigne Urkunde, mit Angebung beſonderer Gründe, von dieſem Amte los. Thorniſches Wochenblatt, S. 383. Am 22 Nov. ſaß das Gericht

§ 94. Da mit Anfange des folgenden Jahrs die zweyte Cadenz oder Termin angehen ſolte, ernennte zwar der König abermals die dazu nöthige, diſſidentiſche und katholiſche Beyſitzer; es war aber am 2 Jenner ein einziger diſſidentiſcher Herr gegenwärtig und auch der griechiſche Biſchof von Mohilow, dem diesmal der Vorſitz zukam, fehlte. Jener lies demnach eine Manifeſtation einſchreiben, daß er ſich die Anhebung dieſes Termins vorbehalte, ſo bald ſeine Collegen in mehrerer Anzahl angekommen ſeyn würden. Thorniſches Wochenblatt, S. 10. Es iſt kein Wunder, daß dieſes Gericht ſo viele Schwierigkeiten gefunden und nie zur Abfaſſung einiges Urtheils gelangen können. Den Katholiken und abſonderlich den Geiſtlichen war im ganzen Artikel von den Diſſidenten nichts ſo zuwider, als eben dieſes gemiſchte Gericht.

§ 95. Zu den Vollſtreckungen des neuen Tractats gehört noch, daß auf dem curländiſchen Landtage im Jenner 1769. dem durbenſchen Kirchſpiele angedeutet ward, die evangeliſche Kirchen wieder herauszugeben. Thorniſches Wochenblatt, 1769. S. 145. Der König ernannte auch zu einer königlichen Commiſſion wegen innerlicher Streitigkeiten der Stadt Elbing drey diſſidentiſche von Adel aus der Provinz und 4 Rathsherrn der Städte

Thorn

Thorn und Danzig, welche auch im J. 1769 unt
Vorsitze des pommerellischen Woywodens, Flem
ihre Commission zu Elbing verrichteten. Tho
Wochenblatt, S. 432.

Der neuernannte litthauische Großfeldherr
war der erste, der den im J. 1717. den Feldherrn
schriebenen Eid mit Einschaltung einiges Nachth
die Dissidenten nicht mehr eidigte, sondern seine
lauf des neuen Gesetzes mit Auslassung solcher Stel
stete. Thornisches Wochenblatt, J. 1768. S. 39

Der zweyte Theil meiner Abhandlung, de
muthlich schon im künftigen Bande erscheinen wird,
genugsame Ursachen darlegen, warum von den s

Beylage A.

Auszug der dissidentischen Forderungen, die auf dem warschauer Reichstage des J. 1766. dem polnischen Ministerio eingehändigt worden.

1) Alle jetzo wirklich vorhandene Kirchen sollen durch eine Constitution auf ewig versichert, die Ausbesserung und Wiederaufbauung derselben sol ohne Dependenz von der kathol. Geistlichkeit frey stehen, alle wegen Besitzes der Kirchen erregte Processe sollen aufgehoben seyn. Kirchhöfe, Schulen, Priesterhäuser, Hospitäler anzulegen, alle zu den Kirchen gehörige Zierathen, Glockenthürme und Geläute zu haben, sol erlaubt seyn. Die verfallene oder abgebrannte Kirchen sollen wieder gebaut, oder gemauert werden. 2) Wo wenigstens zehn dissidentische Familien wohnen, sol es frey stehn, neue Bethäuser zu erbauen. 3) In allen Kirchen sol die freye Religionsübung, Berufung der Geistlichen, Stiftung der Schulen, Gebrauch der Orgeln und Glocken, Besuchung der Kranken an allen Orten, das Trauen, Taufen, öffentliche Begräbnisse mit Gesang, die Macht, Ehescheidungen und Dispensationen zu geben, denen Dissidenten

frey seyn, ohne Einmischung des katholischen C
loci. 4) Synoden zu halten, Kirchenordn
machen und Streitigkeiten in Kirchensachen
Synoden zu schlichten, sol frey stehn. 5) Die
der dissidentischen Geistlichen für ihre Personen
ter. 6) Legata und dotationes der Kirchen
tig seyn. 7) Eigne Druckereyen zu halten.
Jura stolæ sollen ganz entlassen oder auf die S
abgesetzt werden: die Communicanten dürfen ke
zettel vom kathol. Parocho holen. 9) Bey
Ehen folgen die Söhne in der Religion dem V
die Töchter der Mutter. 10) Schimpfliche N
gen der Ketzer, Sekten, Prädicanten u. d.
verbieten. 11) Die Dissidenten sollen nicht
seyn, einer Procession beyzuwohnen, sollen au
Kirchencensur unterworfen seyn. 12) Auch kei
Feyertage beobachten. 13) In Streitigkeiten
Geistlichen und Dissidenten sol das erste forum

[redacted]

den. 19) Fremde Diſſidenten ſollen durch den Reichstag das polniſche Indigenat erhalten können. 20) Bey ſchwerer Strafe ſol verboten ſeyn, jemals auf Landtägen wider die diſſidentiſche Religion zu ſprechen oder jemanden deswegen Vorwürfe zu machen.

Beylage B.

Cannevas de la Conſtitution.

Comme le bonheur univerſel d'un Etat devient autant plus parfait, que le païs eſt peuplé & ſouhaitants que notre Patrié ſoit floriſſante, nous accordons à tous ſes habitans de quelle religion chretienne qu' ils ſoyent, une entiere ſureté conformement aux droits & privileges leurs accordés en 1563. 1568. 1573. 1632. 1648. & aux Traités de paix de Welau & d' Olive. Nous permettons aux Diſſidens demeurans en Pologne & en Litthuanie & leur garantiſſons par l' autorité de la preſente Diete & en vertu des Privileges deſſus cités un libre exercice de leurs religions & eximons leurs temples de toute dependence tant à l' egard des batêmes, benedictions nuptiales, enterremens & autres arrangemens y appartenans: leur permettons non ſeulement de conſerver & de reparer leurs egliſes, mais d' en rebatir celles, qui par la ſuite du tems ſont tombées en ruine: Nous ne les empecherons pas non

plus d' enclaver leurs cimetiéres, de batir des Oratoires, Hopitaux & Ecoles. Et comme il y a des Arrêts juridiques, contrairs aux Conſtitutions des années 1627. 1632 & 1638, portés contre leurs temples, nommement contre le temple de Krensk appartenant au Sr de Dziembowski, contre celui d' Orczeszkow appartenant au Sr de Bronikowski, ceux de Klausdorf & de Neu-Golz des Srs de Golze, celui d' Obrzych des Srs Raczynski, celui de Lobzenic du Sr Radolinski, celui de Piask du Sr Suchodolski & contre quelques autres, Nous caſſons & aneantiſſons par la preſente Conſtitution tous ces Arrêts de quelconque Cour de Juſtice ils pourroient être emanés & qui ſembloient avoir la force des loix. De même Nous caſſons & abrogeons toutes les procedures formées à ces ſujets. Et comme nous voulons prevenir & empecher que dans la ſuite des pareilles procés à cauſe de religion

dont les terres nobles ſeroient redevables, ces actions ne doivent plus être inſtituées par devant les Conſiſtoires mais devant les Jurisdictions civiles. Nous arretons de même que le *Jus Patronatus* attaché aux Terres des Diſſidens, où il y a des egliſes catholiques, ſoit inviolablement conſervé aux Gentilshommes Diſſidens. Nous permettons à jamais, que, ſi un homme Catholique une femme diſſidente, ou un homme diſſident epouſe une femme catholique, les enfans de ces mariages ſoyent elevés les fils dans la religion du pere & les filles dans celle de la mere; & ſi quelqu'un, de quel Etat ou condition il pourroit être, s'aviſoit de ſurpaſſer ou d'agir contre cette preſente loi & Conſtitution, il doit être mis irremiſſiblement à une amende de mille marcs. Et parcequ' enfin il y a nombre des Diſſidens dans l'ordre Equeſtre & ayans egard à la bienſeance & à l'egalité de la nobleſſe, qui eſt la compagne de l'activité, nous conformons aux anciennes Conſtitutions & privileges & ſtatuons à perpetuité les articles y contrairs, contenûs dans les Conſtitutions des années 1733. 1736, le même que le ſeul, qui concerne les Diſſidens dans la Conſtitution de 1764. & les retabliſſons par la preſente ſanction dans toutes leurs anciennes prerogatives, les excluans ſeulement du Senat & des grandes charges de la Couronne: mais nous les admettons aux Staroſties ſoit avec, ſoit ſans jurisdiction, aux biens royaux, aux

charges & dignités territoriales & à toutes les jurisdictions tant dans les Tribunaux que dans la Chambre des Nonces, avec cette ſeule reſtriction que chaque Province ne pourroit envoyer que trois Nonces aux Dietes, à l'exception portant de la Province de Pruſſe. Et nous confirmons tout ce que deſſus par la preſente Conſtitution & en garantiſſons l'effet, non obſtant que quelques Conſtitutions anterieures en euſſent ordonnées autrement.

Beylage C. *)

Nos D. G. Catharina II. Imperatrix et Autocratrix totius Ruſſiæ &c. &c. &c. Omnes injurias, oppreſſiones et violentias, quas pars liberorum liberæ Reip. Polonæ civium, tam eiden

atem patitur, animo ab omni propriæ utili-
tis ſtudio alieno ac ſecundum innatam Nobis
ſtitiæ generisque humani amorem perpenden-
s et conſtanter agnoſcentes, quam neceſſaria
riter atque juſta et in ipſis legibus fundamen-
ibus reip. fundata ſint memoratorum Diſſi-
ntium græcæ et aliarum religionum conamina
violenta ſervitute ſe liberandi; decrevimus
nnibus ac ſingulis, quorum intereſt, ſolemni
odo et imperatorio Noſtro nomine declarare,
iod ſinceram et tum ultimi interregni tempo-
, tum poſthæc maximeque in conſervanda
que confirmanda mutua inter cives concordia
interna tranquillitate indubitatis documentis
monſtratam ſalutis vicinæ et amicæ Nobis Rei-
blicæ polonæ partem ſumentes, non poſſu-
us propter hanc ipſam partem ac exorientia
vicinitate tanti momenti Imperio Noſtro com-
oda, nec non expreſſa Coronæ Noſtræ pacta,
mmunitatis oppreſſorum Diſſidentium Noſtræ
aliarum religionum juſta atque laudabilia co-
mina absque ſumma Noſtra protectione relin-
ere: hancque ob cauſam ſancto Noſtro impe-
orio nomine de hoc certiores reddimus tam
os, quam omnes veros Patriotas polonos, qui
cta legum fundamentalium atque jurium pa-
æ ſuæ publicorum tenorem non ſolum cona-
inibus illorum vi ac oppreſſione extortis ſe
n opponent, ſed inprimis etiam prædictorum
naminum tanquam Deo gratæ patriæque ſuæ

opportunæ rei immediatam partem ſument, ſiquidem hos ultimo memoratos pro veris et dignis Reip. polonæ civibus, fidelibus regis ſui in libera adminiſtratione ſubditis, genuinis amatoribus et promotoribus boni ordinis ac internæ Patriæ ſuæ tranquillitatis, ſpecialibusque tandem Imperii Noſtri amicis, qui omni tempore in protectione ac defenſione Noſtra certam ſpem reponere queunt, agnoſcemus; ſatis enim ſuperque illis præteriti temporis experientia conſtat, quanto deſiderio tenemur iſta eos adjuvare, qui eadem dignos ſe præſtant. In cujus rei fidem præſentes literas manu propria ſubſcripſimus ac imperatorio Noſtro ſigillo muniri juſſimus. Datum Petropoli die XXII. Decb. A. 1766.

(L. S.) Catharina

Beylage D.

Entwurf eines Tractats wegen der Dissidenten.

Es ist aus den häufigen öffentlichen Schriften der ganzen Welt genugsam bekannt worden, wie vielfältige Beeinträchtigungen, Schaden, Verfolgungen und andres Ungemach die in Polen, Litthauen, Preußen und andern vereinigten Landen sich befindende Dissidenten, nemlich die von der alten griechischen Kirche und die Evangelischen, als Lutheraner und Reformirte, von den Römischkatholischen seit langer Zeit erlitten, wie diese ihnen im öffentlichen Gottesdienst bald eingeschränkt, bald gänzlich untersagt, die Kirchen und andere geistliche Gebäude genommen, keine neue zu bauen, oder auch die alten zu bessern gestattet, die geistliche Handlungen nur vor Geld erlaubt, die Prediger geschmähet, ohne Verschulden gestraft und verwiesen, den dissidentischen Adel seiner angebornen Vorrechte entsetzet, von allen öffentlichen Würden und Aemtern ausgeschlossen, ihnen an den allgemeinen Berathschlagungen keinen Theil nehmen lassen, da doch Sigismund August keinen Vorzug den Römischkatholischen vor den Dissidenten verliehn, die Rezionsconföderation von 1573 als die älteste, und die folgenden nebst andern Gesetzen keinen Unterschied zwischen den Römischkatholischen und Dissidenten gemacht, wo ie die Gewonheit eine Zeitlang eingestimmet, bis man mählig davon abgegangen, Neuerungen eingeführet,

von

von den Katholiſchen einſeitig verfängliche Verordnungen gemacht, Friedensſchlüſſe, ſo die Diſſidenten in ihre alte Freyheiten und Rechte wieder eingeſetzet, verachtet, und der Diſſidenten betrübte Umſtände von Zeit zu Zeit zu vermehren nicht unterlaſſen. Die Diſſidenten muſten ihre Bedrückungen ertragen, weil ſie ſich derſelben aus eigenem Vermögen zu entledigen viel zu ſchwach waren, und auswärtige hohe Mächte, welche die vorigen Friedensſchlüſſe theils getroffen, theils garantiret, bisher um Beyſtand vergeblich angeflehet, weil ihre hohe Vorſprache nichts gefruchtet, und wurde ihnen ſo gar im Jahr 1733 bey Strafe der Landesverräther und Aufrührer auswärtige Fürſten um Beyſtand zu bitten, verboten.

Durch dieſe den Diſſidenten, und beſonders dem alten griechiſchen Glaubensverwandten ſeit geraumer Zeit wiederfahrne Kränkungen, durch die Verletzung derjenigen von Alters her zuſtehenden Rechte, durch die unterlaſſene Beobachtung des Friedens von 1686, und durch

Dännemark und Norwegen ꝛc. und Wir Friedrich II.
ig von Preußen und Marggraf zu Brandenburg ꝛc.
b Unsere Gesandte und bevollmächtigte Ministers
dem Durchlauchtigsten Stanislao Augusto, Könige
Polen, und der Erlauchten Republik wegen aller in
n, Lithauen und Preußen, wie auch übrigen mit Po-
nd Lithauen vereinigten Landen befindlichen und künf-
ch befindenden Dissidenten folgenden Vergleich be-
et und getroffen, dergestalt, daß Wir zugleich als
pacisenten nebst denen Dissidenten, und als derse-
Gewährleister oder Garants anzusehen seyn werden,
esto genauer über die Bewahrung dieses immerwäh-
n und niemals zu verletzenden Tractats zu halten.

Demnach sey allen und jeden, so daran gelegen
) und zu wissen: daß nachstehende Puncte zum Be
der Dissidenten abgefasset, reiflich erwogen, geneh-
et, und zu einer unverbrüchlichen Beobachtung fest-
set worden. Erstlich, weil der Zweck und Grund
s ewigen Tractats kein anderer ist, als die Dissiden-
in die alte Gleichheit und in den ehemaligen Genuß
mit den Römischkatholischen sowohl im Geistlichen,
Weltlichen gemeinsamen Rechte und Freyheiten wieder
usetzen; als werden hiermit und kraft dieses alle und
von den Römischkatholischen einseitig wider die Dissi-
en sowohl in den Interregnis, als unter der Könige
zierung gemachte Reichstagsconstitutionen, namentlich
den Jahren 1632, 1668, 1717, 1733, 1736, 1764 und
5 gänzlich aufgehoben, und für ewig ungültig erklä-
ret:

ret: daher derjenige, der dieſelben wider die Diſſ
zu ihrem Nachtheil anführen wird, für einen Fr
ſtörer gehalten, und nach Erforderung der Umſtä
ein ſolcher ernſtlich geſtraft werden ſoll.

II. Alle den Diſſidenten, es ſey auf was
Weiſe es wolle, jemals abgenommene Kirchen und
len ſollen nebſt ihren Gründen und teſtamentariſche
mächtniſſen ihnen völlig zurückgegeben werden: a
ihnen freyſtehn, alle durch die Zeit, Brand ode
Unglücksfälle verwüſtete Kirchen, Schulen, Be
und andere dazu gehörige Gebäude, es ſey au
Koſten oder anderweitigen Zuſchub wieder auf
und zu beſſern, imgleichen an den Orten, wo kei
handen, Kirchen, Bethäuſer und Hoſpitäler, P
wohnungen, Kirchhöfe und andere dazu gehöri
bäude, ohne einige Hinderniß zu bauen und anz

[redacted] und introduciren, die Prediger ohne Unterſchied
[redacted] Sprachen frey predigen, die Sacramente adminiſ-
[redacted] öffentlich trauen, taufen und ihre Todten begra-
[redacted] können, ohne desfalls von den Biſchöfen und der un-
[redacted]n römiſchkatholiſchen Geiſtlichkeit abzuhangen, die
[redacted]chullehrer in den Schulen öffentlich lehren, die Diſſi-
[redacted]nten neue Kirchhöfe anlegen, in ihren Kirchen Orgeln
[redacted]d Glocken haben, und alles deſſen ſich bedienen kön-
[redacted]n, was zu einer öffentlichen und freyen Religionsübung
[redacted]höret, oder von ihnen desfalls für dienlich erachtet
[redacted]erden wird.

V. Das Jus dioecesanum und die ganze Juris-
[redacted]ctio eccleſiaſtica, deren ſich bisher die hohe und nie-
[redacted]e römiſchkatholiſche Geiſtlichkeit über die Diſſidenten
gemaßet, höret nunmehr gänzlich auf, und werden die
[redacted]iſſidenten ſelbſt in Kirchenſachen und der geiſtlichen Ge-
[redacted]htsbarkeit alles nach ihrer Religion und ihrem Gutbe-
[redacted]den einrichten, ohne darinnen von jemanden abzuhän-
[redacted]n, oder eine Störung desfalls zu befürchten.

VI. Was ſonſt unter dem Namen jurium ſtolæ
[redacted]e Taufen, Trauen und Begraben von der römiſchkatho-
[redacted]ſchen Geiſtlichkeit den Diſſidenten abgefordert worden,
[redacted]iſt gänzlich aufgehoben, imgleichen der Mißbrauch,
[redacted]i man an einigen Oertern, wenn man zum Abendmal
[redacted]hen, oder taufen und begraben laſſen wollen, vorher be-
[redacted]ſondere Freyzettel von dem römiſchkatholiſchen Pfarrer
[redacted]ufen müſſen.

VII.

VII. Weil die Diſſidenten unter die Seelſorge der römiſchkatholiſchen Geiſtlichkeit nicht gehören, ſo können ſie auch zu derſelben Unterhaltung nicht verpflichtet werden; mithin haben die Zehenden, Aratralia und dergleichen Abgaben mehr ihre gänzliche Endſchaft, und werden die Diſſidenten ihren Beytrag mit mehrerem Rechte für ihre Prediger und Conſiſtorien anzuwenden wiſſen.

VIII. Es bleibt den Diſſidenten unbenommen, allerley Arten von Schulen, Gymnaſia und Univerſitäten anzulegen; ſollen auch in dem jetzigen Beſitze ihrer Seminarien zu Liſſa und Mohilow nicht geſtört werden.

IX. Da die Anordnung der Kirchen und Religionsſachen derer Diſſidenten ihnen ſelbſt und nicht der römiſchkatholiſchen Geiſtlichkeit zukommt, ſo iſt von dieſer Geiſtlichkeit ihnen nicht aufzubürden, was für Feyer-

[redacted]

ihrem Glauben gemäßen Formular abzuschwören, weil auf solche Art die Gewissensfreyheit gekränkt wird.

XI. Denen römischkatholischen Geistlichen wird verboten, zu den kranken und sterbenden Dissidenten sich zuzudringen, um sie in ihrem Glauben irre zu machen, zu der römischkatholischen Religion zu zwingen, und nachgehends vorzugeben, daß der Sterbende seine vorige Religion geändert habe. Es wird demnach gemeldete Geistlichkeit sich nicht unterstehen, den Dissidenten, auf was für einer Jurisdiction sie sich auch befinden, auf ihrem Kranken- oder Sterbebette beschwerlich zu fallen, noch die zum Tode verurtheilte Missethäter in ihren Gefängnissen zu überlaufen, damit sie dieselben zum Abfalle von ihrem Glauben bereden.

XII. Denen Dissidenten steht es frey, an darzu bequemen Oertern ihre eigne Buchdruckereyen zu haben, und in denselben nöthige Schriften und Bücher, ohne römischkatholische Censur, drucken zu lassen.

XIII. Weil die Dissidenten vom jure diœcesano und der Gerichtsbarkeit der römischkatholischen Geistlichen frey sind, so haben sie das Recht, Consistoria, wo keine sind, auf eine ihnen gefällige Art anzuordnen, auch Synodos, oder Religionsgespräche zu halten.

XIV. Alle Kirchensachen der Dissidenten, worunter auch die Ehesachen, Dispensationes und Ehescheidungen mit begriffen sind, gehören an kein römischkatho-

lisches, es sey geistliches oder weltliches Gericht, an die Consistoria der Dissidenten, woselbst sie nac schrift ihres Kirchenrechts abzumachen und zu ent sind, so wie auch wegen der zu Lissa in der dortig meine sich ereignenden Streitigkeiten nicht von de Herrschaft, sondern von dem Synodo nach alte brauche das nöthige angeordnet und verfüg den soll.

XV. In denen zwischen Römischkatholisch Dissidenten vorfallenden Zwistigkeiten soll ein be Gericht von zween Präsidenten, welche wechsels präsidiren haben, und einigen Beysitzern altgri evangelischer und römischkatholischer Religion in Anzahl bestellet werden, damit man aller Part zuvorkomme.

XVI. Die Dissidenten, die an Oertern,

[redacted] genöthigt, auch die Kinder in der Religion der El-
[redacted] ihres Geschlechts erzogen werden.

XVIII. Keine dissidentische Geistliche sollen für
[redacted] katholisches Gericht gezogen, sondern in bürgerlichen
[redacted] einem bürgerlichen Gerichte, und in Kirchensachen
[redacted] ihrem Consistorio besprochen werden.

XIX. Die nach der Religionsreformation säcula-
[redacted] Klöster und Stifter bleiben säcularisirt, und was
[redacted] falls nach dem oliviſchen Frieden geändert worden,
[redacted] wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

XX. Wenn der dissidentische Erbherr seine Reli-
[redacted] ändert, oder da ein Katholik von einem Dorfe, in
[redacted] dem eine dissidentische Kirche ist, Erbherr wird, ist
[redacted] befugt, dieselbe den Dissidenten abzunehmen, son-
[redacted] verbunden, sie ihnen zu lassen, darf auch nicht die
[redacted] rige Besitzer vertreiben.

XXI. Den Dissidenten wird hiermit als durch
[redacted] erneuertes Gesetz das Jus patronatus bestätigt, die
[redacted] gegen in ihren Erbgütern zu den römischkatholischen
[redacted] rchen keine andre, als katholische Geistliche, berufen
[redacted] präsentiren; so wie die katholische Erbherrn zu ihren
[redacted] dentischen Kirchen nur dissidentische von der Gemeine,
[redacted] sie zu wählen berechtiget ist, wählen lassen, und die-
[redacted] gen, die mit guten Zeugnissen von ihren Consistorien
[redacted] sehen sind, berufen und einsetzen sollen: wobey weder
[redacted] n Könige, noch den katholischen Erbherrn erlaubt ist,

ihr Jus patronatus an die katholische Geistliche
veräußern, und, wo es geschehen, sol dergleichen
äußerung durch ein Gesetz aufgehoben werden.
die neue Kirchen, so die Gemeine auf eigne Kosten
durch anderweitigen Zuschub erbauet, wird das Ju
ronatus einer solchen Gemeine zustehen.

XXII. Es sol niemand, welcher sich z
freyen Religionen der Dissidenten bekennet, für
Apostaten gehalten, noch desfalls von jemanden z
spruch genommen werden, und können die in neuern
ten wider die Apostaten gemachte Gesetze auf solche
sidenten keinesweges gedeutet, noch vielweniger sie
darinnen verordneten Strafen unterworfen werden.

XXIII. Imgleichen wird bey harter Strafe
ten, auf den Landtägen und andern Zusammenkünf
Adels den Dissidenten wegen der Religion Vorwi

[redacted]

Leute als Landboten und Abgeordnete auf die Tribu-
l und Commiſſionen zu den Landes- und Reichsäm-
, Staroſteyen mit der Jurisdiction und Senatoren-
de zugelaſſen werden; ſo wie die Diſſidenten vormals
Beſitze aller dieſer Ehrenämter und Bedienungen ge-
n, und bis an die neueſte Zeiten geblieben ſind;
wegen die dawider gemachte, und im erſten Puncte
s Vertrages angeführte Conſtitutionen, wie auch der
hin gehörige Artikel in den Pactis Conventis des
regierenden Königs, nicht weniger die im J. 1716
Kanzlern auferlegte Verbindlichkeit, die den Diſſi-
en ertheilte Chargen nicht zu ſiegeln, von keiner Gül-
it ſeyn können, und hiermit gänzlich aufgehoben wer-

Wannenhero als ein immerwährendes Geſetz zu
achten ſeyn wird, daß im Senate beſtändig aus
Polen, Kleinpolen, Litthauen und Preußen, und
aus einem jeden vorbeſagten Lande wenigſtens ein
woode und ein Caſtellan, und aus allen dieſen Lan-
ſammen ein Miniſter, entweder belli oder pacis,
Diſſidenten ſind, ſich befinden. Was die Landboten
en Reichstägen betrift, ſo ſol in denen Woywod-
ten und Diſtricten, allwo Diſſidenten, die mit Erb-
n angeſeſſen ſind, wohnen, wenigſtens ein Diſſident
Landboten gewählet werden; widrigenfalls die aus
r Woywodſchaft und Diſtrict abgeſchickte katholiſche
n auf dem Reichstage ſich keiner Activität werden
freuen haben. Darneben wird das alte Recht der
denten, den Landtägen mit einer freyen Stimme
Activität beyzuwohnen, befeſtiget.

ihr Jus patronatus an die katholische Geistlichk
veräußern, und, wo es geschehen, sol dergleichen
äußerung durch ein Gesetz aufgehoben werden. I
die neue Kirchen, so die Gemeine auf eigne Kosten
durch anderweitigen Zuschub erbauet, wird das Jus
tronatus einer solchen Gemeine zustehen.

XXII. Es sol niemand, welcher sich zu
dreyen Religionen der Dissidenten bekennet, für
Apostaten gehalten, noch desfalls von jemanden in
spruch genommen werden, und können die in neuern
ten wider die Apostaten gemachte Gesetze auf solche
sidenten keinesweges gedeutet, noch vielweniger sie
darinnen verordneten Strafen unterworfen werden.

XXIII. Imgleichen wird bey harter Straf
ten, auf den Landtägen und andern Zusammenkünft
Adels den Dissidenten wegen der Religion Vorwü

[redacted]

mithin was wider die preußiſche Lande und Städte dem jüngſten Convocations- Wahl- Krönungs- und ern Reichstage verordnet worden, nicht beſtehen kan, dern aufgehoben wird.

XXVIII. Vorgemeldete Provinz, die ſich ehemals Könige allein durch eine freywillige Uebergabe unter- fen, bleibet ſo, wie ſie jederzeit geweſen, von der rſchaft der Republik frey, und iſt ihren Geſetzen ohne ohne Einwilligung zu gehorſamen nicht ſchuldig.

XXIX. In der Provinz Preußen, es ſey auf dem oder in den Städten, ſol nach Innhalt des oliviſchen ns in geiſtlichen und weltlichen Sachen alles in den , in welchen es vor dem damaligen ſchwediſchen geweſen, geſetzt, und eines jeden Ortes Beſchwer- gethan werden.

XXX. Damit künftig allen Ausladungen der iſchen Städte ad forum incompetens vorge- werde, wird feſt geſetzet, im Lande ein Oberappel- gericht aus adelichen und ſtädtiſchen Beyſitzern, ſchen und Evangeliſchen, in gleicher Anzahl anzuord-

XXXI. In der Stadt Thorn ſollen die nach dem ſchen Frieden den Lutheranern abgenommene und den ſchen eingeräumte zwo Kirchen, die zu St. Jacob St. Marien, den Lutheranern, als vor dem oliviſchen zur Zeit des oliviſchen Friedens rechtmäßigen Beſi-

Herrn, zurückgegeben, oder ſie deswegen auf ein
beliebige Art vergnüget, der von dem ehemaligen
ſchen Biſchofe Caſ. Opalinski 1683. dem oliviſche
den zuwider gedachter Stadt durch Zwang abge
ner Vergleich zernichtet, das im J. 1724 ergange
Decret aufgehoben, die dadurch gekränkte Rechte
hergeſtellet und der verurſachte Schade von den J
erſetzet, das anſtatt der abgenommenen Marienk
baute lutheriſche Bethaus von der angedroheten U
chungscommiſſion frey erkläret und ſolches Beth
eine Kirche zur uneingeſchränkten öffentlichen Ueb
Religion beſtätiget, zu Beyſitzern des culmiſchen
richts auch evangeliſche Rathsperſonen, ſo wie vor
gewöhnlich geweſen, vom culmiſchen Adel gewähl
Jeſuiten, als höchſtſchädliche und unruhige Leute, a
Stadt weggeſchaft oder merklich eingeſchränket,
den geiſtlichen Gründen oder in denen der Geiſtlic
hörenden Häuſern wohnende Handwerksbeſchäft
ſich der Stadtjurisdiction entziehende Einſaſſen

eräumet werden, ſelbige auch allein von jedermann
gedachten Brücken Zoll oder Brückengeld zu fordern
chtigt ſeyn. In ihrem jure præſidii und Wällen
ie auf keine Weiſe, insbeſondre durch jetzigen Bau
Lorenzkirche, nicht gehindert werden. Die Gründe
rubinskowſchen Erben auf dem Stadtgute Mockau
en nicht mehr als andre dortige Beſitzer zu genießen
den, und die Brandteweinbrennerey nebſt der Mühle
ggeſchaffet, auch endlich die Gründe der Stadt, in
ren Beſitz das Capitulum Vladislavienſe, ohnge-
tet des Widerſpruchs gedachter Stadt, ſich geſetzet,
e Stadt wiedergegeben werden, und wird ſelbiges Ca-
tul, wenn es ein Recht darauf zu haben vermeynet,
ches vorhergängig in petitorio auszumachen haben.

XXXII. Da das elbingiſche Gebiete ohne der
tadt Verſchulden und der preußiſchen Stände Einwilli-
ng von der Republik Polen zu ihrem Beſten verpfän-
worden, und die Stadt der Einkünfte aus demſelben
behren muß, ſo iſt die Republik verbunden, ihr den
Herigen Verluſt zu erſetzen und das Gebiet aufs förder-
nſte für die Stadt auszulöſen. In Anſehung der Re-
ions- und Kirchenſachen ſol den Lutheranern das Geläu-
der Glocken der kathol. Pfarrkirche bey gewiſſen feyer-
chen Begebenheiten nicht verſagt, die Jeſuiten bey der-
lben Pfarrkirche nicht geduldet, dem kathol. Pfarrer
ch in Sachen, die zur obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit
ehören, zu miſchen nicht geſtattet, bey Trauung ver-
hiedener Religionsverwandten der Evangeliſche die katho-
ſche Religion anzunehmen, oder die aus ſolcher Ehe ge-

bohrne Kinder katholiſch taufen zu laſſen, nicht genöthigt, denen von der kathol. Religion zur evangeliſchen überzutreten freygelaſſen, die Ausbeſſerung der evangeliſchen Kirchen von Seiten der Katholiken nicht gehindert und dem elbingiſchen lutheriſchen Miniſterio die Ordination der Prediger verſtattet, mithin die Stadt in den vorigen Genuß ihrer Religionsfreyheiten geſetzet und wider alle Eingriffe geſchützet werden.

XXXIII. Weil ganz Preußen und alle in demſelben gelegene Städte denen polniſchen Conſtitutionen nicht unterworfen ſind, als haben die 1717 und 1764 wider die Stadt Danzig gemachte Reichstagsſchlüſſe keine Gültigkeit, und ſind daher gänzlich zu tilgen, auch als getilgte oder aufgehobene anzuſehn. Wannenhero der König, der ſich zur Vollziehung ſolcher Schlüſſe in den Pactis Conventis verpflichten wollen, davon völlig entbunden

Stadt nebſt den andern beyden gröſſern Städten,
rn und Elbing, bey dem Münzrechte gelaſſen, desfalls
an das königliche Hofgericht geladen, oder nach einem
ihre Einwilligung in Polen beliebten Münzfuße ſich
ichten angehalten, ſie in ihrem jure emporii ohne
e Beeinträchtigung ruhig gelaſſen, und einem ihrer
ger, Namens Patzer, ein ihm aus Haß der lutheri-
Religion zum Theil verurſachter Schade gegen
000 Fl. erſtattet werden möge. In dieſem allen
der Stadt, da ſie es mit gutem Fuge, auch nach
ſchrift ihrer Rechte und Privilegien gebeten, gewille-
et, und deſſen Vollziehung als ein beſonderer Punct
s Vertrages feſtgeſetzet.

XXXIV. So wie durch gegenwärtigen Vertrag
alte Gleichheit in Erlangung der Ehrenſtellen und
nter zwiſchen dem katholiſchen und diſſidentiſchen Adel
der hergeſtellet worden, alſo ſol den bürgerlichen Diſ-
nten in den polniſchen, litthauiſchen und preußiſchen
idten blos wegen ihrer Religion das Bürgerrecht nicht
aget, auch, wenn ſie ſonſt geſchickt ſind, ſie von
gkeitlichen Aemtern nicht ausgeſchloſſen werden.

XXXV. Weil nun die Diſſidenten durch anhal-
e groſſe Bedrückungen und Beyſorge, ſie möchten
ſich mit ihren Familien aus den geſammten polniſchen
den vertrieben werden, gezwungen worden, ſich zu
auswärtigen hohen Mächten zu wenden, nicht nur
als

als ihren Religionsverwandten, ſondern auch weil dieſelbe die für die Rechte und Freyheiten der Diſſidenten gemachte Verträge, theils ſelbſt geſchloſſen, theils für derſelben Feſthaltung die Gewähr geleiſtet; als ſol ſolches weder an den jetztlebenden Diſſidenten noch ihren Nachkommen als ein Verbrechen zu keiner Zeit geahndet oder geſtraft werden, und wird hiermit der auf dem Convocationsreichstage 1733 gemachte Schluß, welcher diejenigen, die der Religion wegen auswärtige hohe Mächte um Hülfe und Beyſtand anflehen würden, mit der Strafe der Landesverräther und Empörer beleget, nochmals auf ewig aufgehoben; ſo wie auch die durch die gröſſte Noth erzwungene und ſonſt in den Geſetzen verbotene Confoederation der Diſſidenten ihnen zu keinem Vorwurf, vielweniger Beſtrafung gereichen, ſondern dieſelbe in die ewige Vergeſſenheit geſtellet werden ſol.

tionen, in Anſehung der Diſſidenten und ihrer Rel. ...a, der ehemals gebräuchlichen Formel, ſalvis jurt. ...s eccleſiæ romanæ catholicæ, zu bedienen.

XXXVII. Da endlich oftgemeldeter Vertrag für ...en öffentlichen, feyerlichen und beſtändig verbindenden ...ergleich anzuſehen, ſo wie er es auch wirklich iſt, ſo ...aben der König von Polen und die Republik auf den ...eichstägen ſich keiner verfänglichen Auslegung deſſelben ...zumaßen; wo aber künftig über einen und den andern ...unct ein Zweifel oder Streit entſtünde, und die Diſſi...enten ſich desfalls zu beſchweren Urſach hätten, ſo wer...en dieſe berechtigt ſeyn, zu Uns als Garants ſich zu wen...en, damit die Sache nach Vorſchrift des 35ten Artikels ...es oliviſchen Friedens durch die von Uns zu ſetzende ...ommiſſarien entſchieden werde; ſo wie Wir Uns werden ...ngelegen ſeyn laſſen, daß die Vollziehung dieſes Ver...rages bewerkſtelliget und die Diſſidenten im Genuſſe alles ...eſſen, was ſie erlangen, geſetzt werden mögen.

Beylage E.

Sanctiſſime ac Beatiſſime Pater,

Domine Dominie Clementiſſime.

Poſt oſcula pedum, humillimamque mei ...ni ac dominiorum meorum commendatio...

nem.

nem. Quo me acerbius affecit, paternum
Sanctitatis Veſtræ, noſtra cauſa tantopere,
turbari, tanto magis meum duco, iis San
tem Veſtram conſolari, quæ ex rebus ipſi
rumque progreſſu prodeunt Sanctitatis V
doloris lenimina. Et inprimis ut vitaſſe p
ſemper magnum eſt, duriora conceſſis, a
dentium parte deſiderata, a me vero dec
fuiſſe, non absque gaudio percipiet. Nec
ctitatem Veſtram latebit, ſi in ſacra libra pe
dere velit rei catholicæ ſortem hodiernam i
lonia, cum illis, quæ vicino in Imperio,
terito ſæculo, in pari materia acta ſunt, ta
in partem noſtram nutare lancem, quantun
ſtant pœnæ contra Apoſtatas hic ſtabilitæ a l
illo tranſitu mutuo tres inter religiones per
maniam. Quoties autem meminiſſe juvabit
ſtitutum prudentia zelum quorundam exc
hanc, quæ nos urget, tempeſtatem, certe

poſſe ſperavi, meum devovi caput pro civibus: ſed jam illis prodeſſe præſtat, quam inglorioſe &, quod maximum, illis & Eccleſiæ inutiliter occumbere. Denegantibus inſervire, recti conſcium etiam vituperia minoris facere, illorum eſt eritque ſemper, qui in res & tempora meis ſimilia inciderint. Abſit a me poſteritatis judicium perhorreſcere: imo imperterritus ad poſteros provoco ab omni judicio, quod, re non ſatis perſpecta, tulerit mens præoccupata. Sed liceat tandem vero & venerabundo eccleſiæ filio deſpondentem erigere Patrem illo, quod de ſancta eccleſia noſtra dictum eſt ore divino: Non prævalebunt adverſus eam portæ inferi. Aberratas colligere oves, recto illas tramiti reinducere, Sanctitatis Veſtræ conceſſum erit laudi, dum fortis æque ac manſueta virtus Illius nobis erit exemplo, ac dum ſectari, & amplecti licebit illis, qui aſpera quondam experti, nunc meliora nacti in temporalibus, jam & ad perennem felicitatem amoris jugo, Sanctitate Veſtra duce, trahentur. Quo diligentius autem revolvet, unde hæc, quam fœdam vocat, orta ſit tempeſtas,

eo minus me, culpa vacantem, remorderi debere cenſebit: eo certius credet & fidem habebit, me non contra Chriſtum, ſed cum Chriſto eſſe: eo cautior perpendet, omnia adhuc amitti poſſe, ſi nimium denegare velimus intempeſtive: eo melius tandem recognoſcet, me nihil intentatum reliquiſſe, me & me ſolum ea obtinuiſſe, quæ præſentibus in rebus Noſtris ſunt adhuc tutiſſima, non eſſe denique ſanctæ matri Eccleſiæ filium, cui plus, quam mihi, gloria & vera proſperitas ejus cordi ſit: & TE, Pater optime, ſanctæ Sedi alio nullo meliori modo hiſce in oris proſpecturum, quam dum mihi ſemper toto ſacri muneris officio aderis, maximoque amore fovebis eum, qui pedes paternos

II.

Geſchichte

Von der

Viſitation des irländiſchen Collegii in Rom

urch den Herrn Cardinal Mario Marefoſchi, einem von ihm ſelbſt aufgeſetzten Bericht an den regierenden Pabſt Clemens XIV. mit Urkunden.

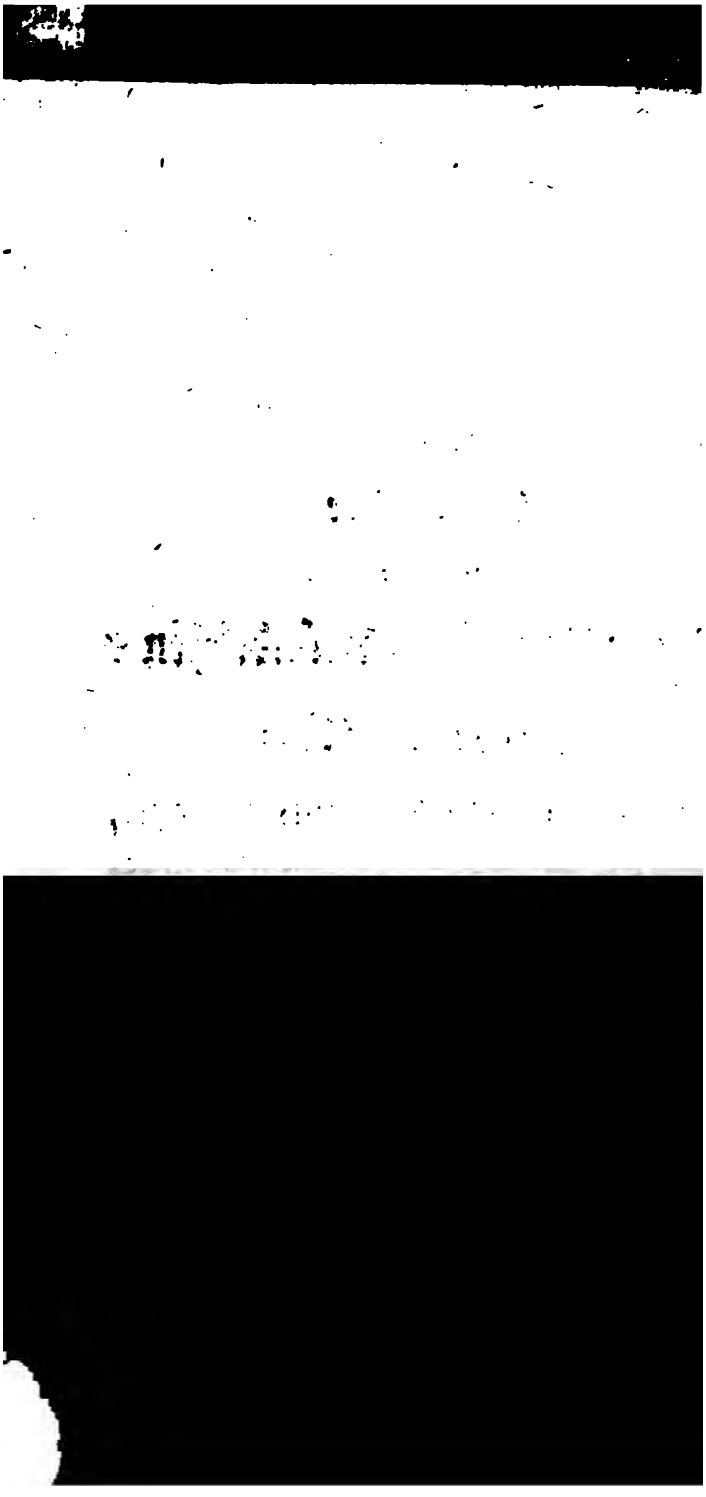

[redacted]

he wir dieſen Bericht liefern, der in vielem Betracht wichtig iſt, müſſen wir das Breve vorbicken, wodurch Clemens XIV. Seiner Eminenz Herrn Cardinal Mareſoſchi die Viſitation des irſchen Collegii übertrug. Wir liefern davon die Co dem Original.

CLEMENS P. P. XIV.

ckte. Fili noſter Salutem & apoſtolicam benedictionem.

Piorum locorum omnium cura una cum erſa eccleſiæ Dei procuratione nobis divini- commiſſa poſtulat ac exigit, ut ad ea præ- im loca, *in quibus juvenes pietate, doctrina ſisque literis ad chriſtianam catholicamque re- nem in remotis etiam partibus prædicandam ropagandam imbuuntur*, et erudiuntur, paſto- ſollicitudinis noſtræ partes peculiari ſtudio damus, eisque idcirca, rerum, temporum rſonarum qualitatibus mature perpenſis pro- re non prætermittimus, quemadmodum Domino conſpicimus ſalubriter expedire, ma ſane, ſicut accepimus bon. mem. Lu-

dovicus S. R. E. Cardinalis Ludoviſius n
patus Collegium in hac alma urbe noſtr
alendis erudiendisque juvenibus catholicis
gno Hiberniae propriis ſuis bonis & facult
fundavit ac erexit; felicis vero recordatio
nocentius P. P. X. prædeceſſor noſter per ſ
ſimili forma Brevis diei XXII. Maji MDCX
expeditas literas Collegium hujusmodi d
patronatus tunc in humanis agentis Nicola
doviſi Principis Plumbini & Venuſiæ ejusqu
ſcendentium eſſe et perpetuo fore declaravi
alias prout in ejusdem literis, quarum ten
præſentibus pro expreſſo et inſerto haberi
mus, plenius continetur. Nos itaque pro
ralis officii debito ejusdem Collegii ibiqu
ſtentium alumnorum utilitati et progreſſui
tum cum Domino poſſumus, conſulere
tes, ac de circumſpectionis Tuae fide, pr

ıores, ritus et diſciplinas diligenter inquirendi,
ec non Evangelicæ & Apoſtolicæ doctrinæ ſa-
rorumque Canonum & generalium Concilio-
ım decretis et S.S. Patrum traditionibus re-
ularibusque inſtitutis inhærendo, quæcunque
ıutatione, correctione, emendatione, revo-
ıtione et renovatione indigere cognoveris, re-
ormandi, mutandi, corrigendi, revocandi ac
tiam de novo condendi, condita ſacris Cano-
ibus & Concilii Tridentini decretis ac conſti-
ıtionibus & ordinationibus apoſtolicis non re-
ugnantia confirmandi, abuſus quoscumque tol-
ıdi, regulas, inſtitutiones, decreta et dicti
llegii ſtatuta obſervari faciendi, illasque et illa,
ortaſſe exciderint, reſtituendi et reintegran-
ıc obſervari mandandi, & quatenus opus ſit,
ıta, regulas et inſtitutiones ac decreta præ-
a etiam corrigendi, reformandi, mutandi
e novo faciendi, ac redituum proventuum-
bonorum collegii prædicti adminiſtrationis
onem petendi, dictique Concilii Triden-
decreta cuſtodiri præcipiendi, ac perſonas
ıdictas ad debitum et honeſtum vitæ modum
vocandi, rectorem a iosque ſuperiores & offi-
ıles haud idoneos removendi, & alios habiles,
oneos & capaces in locum amotorum ſubro-
ıdi, nec non alumnos, qui præſcriptum tem-
s eorum ſtudiorum abſolverint, vel inobe-
ntes fuerint, dimittendi, aliosque in ipſorum
um ab his, ad quos Jus Patronatus prædi-
m pertinet, nominandos & a Te approban-

ea, et pro hujusmodi munere rite r
do neceſſaria quomodolibet & op
ciendi, dicendi, gerendi, mandandi
ſi plenam, liberam & omnimodam
et auctoritatem motu & poteſtate fi
huimus & impertimur, tibique lice
cultatem alium in tui locum ad præm
da cum omnibus & ſingulis facultat
modi ſubrogandi concedimus. Man
ptérea omnibus & ſingulis rectori al
rioribus, alumnis, miniſtris & perſ
libet dicti Collegii, ut Te et aliun
ut præmittitur, deſignandum & de
uti eorum viſitatorem apoſtolicum
cut præmittitur, deputatum reverente
et recognoſcant, ac Tibi & illi in
viſitationem hujusmodi ſpectantibus
reant & obſequantur, tuaque & ill
monita & mandata humiliter ſuſcipia

graviora in hujusmodi viſitatione repereris,
referas ut quod deſuper ſtatuendum fuerit,
ra conſideratione adhibita decernamus:
obſtantibus memoratis ejusdem Innocentii
ceſſoris literis, quibus, quoad præmiſſo-
ffectum ſufficienter et expreſſe derogamus,
ae quibusvis apoſtolicis ac in univerſalibus,
ncialibusque & ſynodalibus Conciliis edi-
neralibus vel ſpecialibus conſtitutionibus
linationibus, ac ſocietatis etiam Jeſu dicti
ollegii, aliisque quibusvis etiam juramen-
nfirmatione apoſtolica vel quavis firmitate
oboratis ſtatutis & conſuetudinibus, pri-
s quoque, indultis et literis apoſtolicis ei-
Collegio ejusque rectori, ſuperioribus,
is ac perſonis quibuslibet ſub quibuscun-
erborum tenoribus & formis ac cum qui-
etiam derogatariarum derogatoriis aliis-
fficacioribus, efficaciſſimis ac inſolitis
is, irritantibusque & aliis decretis etiam
ſcientia et poteſtatis plenitudine paribus,
s quomodolibet in contrarium præmiſſo-
onceſſis, confirmatis & innovatis. Qui-
nnibus & ſingulis etiam ſi pro illorum
nti derogatione de illis eorumque totis
ous ſpecialis, ſpecifica, expreſſa & indivi-
ic de verbo ad verbum, non autem per
as generales idem importantes, mentio
ævis alia expreſſio habenda, aut aliqua
quiſita forma ad hoc ſervanda foret, te-
ujusmodi ac ſi de verbo ad verbum ni-

hil penitus omiſſo & forma in illis tradita obſervata exprimerentur & inſererentur, præſentibus pro plene & ſufficienter expreſſis & inſertis habentes, illis alias in ſuo robore permanſuris ad præmiſſorum effectum, hac vice dumtaxat ſpecialiter et expreſſe derogamus cæterisque contrariis quibuscunque. Datum Romæ apud S. Mariam Majorem ſub annulo Piſcatoris die ſexta Martii 1771. Pontificatus Noſtri anno ſecundo.

A. Cardinalis Nigronus.

Außen

Dilecto filio Noſtro Mario S. R. E. Presbytero Cardinali Marefuſco nuncupato.

Kraft dieſes Breve erwählte Herr Card. Marefoſchi den Herrn Sergius Serſale als Mitviſitator, und erſtattete hierauf dem Pabſte folgenden Bericht, den mir, ohne ein Wort daran zu ändern, unſern Leſern mit-

Erwartung vollkommen erfüllt, und alle Theile ſeines Auftrags ſo ausgeführt hat, daß ich an ihm nichts auszuſetzen weiß. Mit Zuziehung dieſes fleißigen Miſſionärs habe ich aus den Urkunden, die ich im irländiſchen Collegio fand, folgende Nachrichten geſamlet, welche zwar unzureichend ſind, um eine vollſtändige Geſchichte daraus zu ziehen, übrigens aber doch die verſchiedene Hauptveränderungen deſſelben von ſeiner Gründung an, bis auf den heutigen Tag entwickeln. Ich habe es für meine Schuldigkeit erachtet, ſie Eurer Heiligkeit vorzulegen, noch ehe ich melde, was bey der Viſitation ſelbſt vorgefallen.

§ 1.

Urſprung und Errichtung des irländiſchen Collegii. Alter Zuſtand deſſelben unter den Obſervantminoriten des heiligen Iſidorus.

Zur Zeit Urban des VIII. ſel. Andenkens wurde in Rom das Collegium oder Seminarium für die Irländer geſtiftet, das man gemeiniglich das Ludoviſiſche nennt, weil es dem Cardinal Ludwig Ludoviſi Vicekanzler der heil. Kirche und Erzbiſchof von Bologna ſeinen Urſprung zu danken hat. Kaum hatte man ihm das Protectorat des Königreichs Irland übertragen, ſo machte ihm die kritiſche Lage deſſelben deſto mehr Bedenklichkeit, weil damals das Reich unter der ketzeriſchen Königin Eliſabeth ſtand. Aus Mitleiden für die un-

glückliche Catholiken faßte er als ein für die Religion eifriger Cardinal den rühmlichen Entſchluß, in Rom ein Seminarium anzulegen, wo man Jünglinge von dieſer Nation erziehen, und ſie in der gründlichen Frömmigkeit und den nöthigen Wiſſenſchaften unterrichten könnte, damit ſie bey ihrer Rückkehr in ihr Vaterland zur Behauptung und Ausbreitung des katholiſchen Glaubens dienen könnten.

Der Cardinal ſprach hierüber mit dem P. Wading, einem aus Irland gebürtigen Obſervantinoctim, der um dieſe Zeit in Rom das Collegium des heil. Isidors für die Religioſen ſeines Ordens und der irländiſchen Nation angelegt hatte. Er wird auch von ihm zur behenden Vollſtreckung eines ſolchen Vorhabens aufgemuntert, das nicht nur zur Fortpflanzung und Erhaltung des katholiſchen Glaubens in dieſem Reiche dienen, ſondern auch dem Cardinale als Stifter zum unſterblichen Ruhme gereichen würde. Dies machte zwar dem fe-

führung seiner Absichten tauglich schienen, weil sie Lust bezeugten, in den geistlichen Stand zu treten, und sich den Wissenschaften zu ergeben. Vier davon setzte er damals in das englische Collegium, und zween versetzte er in andere Plätze, wieß aber beyden alles an, was zu ihrem Unterhalte nöthig war.

Es währte aber nicht lang, so sahe der fromme Stifter auf Zureden ermeldten Wadings wohl ein, wie nützlich es wäre, diese junge Leute in einem Hause zu vereinigen, wo sie von Männern ihrer eigenen Nation unterrichtet und gebildet werden könnten. Diese hielt er für die tauglichste, die Gaben und den Character der jungen Leute zu erforschen, und weil sie die beste Nachricht von der Nothdurft der Nation hatten, so konnten sie ihre Lehrlinge auch am besten erziehen, und ihnen die schicklichste und vortheilhafteste Begriffe beybringen. Zu diesem Schritte bewegte den Cardinal eine zweyjährige Erfahrung, nach welcher er fand, daß diese junge Irländer mit andern Nationen sich nicht betragen konnten. Er entschloß sich also ohne weiteres Bedenken, ein eigenes Haus zu miethen, wo er seine junge Leute vereinigte. Dieses fand er in der Nähe von gemeldtem Convent des heil. Isidors. Um es schnell mit dem nöthigen Hausrath zu versehen, gab er dem erwähnten P. Wading 150 Scudi, die er auch zu diesem Endzweck anwandte. Die Jünglinge wurden nun dahin versetzt, und der freygebige Cardinal wieß ihnen des Jahrs 600 Scudi an, welche zu Unterhaltung nicht nur von sechs Nährlingen, sondern auch von einem Rektor und einem weltlichen Bedienten dienen sollten. Sie wurden nun der Sorgfalt

und

und Leitung ermeldten Wadings und der damaligen Guardiane des Kloſters vom S. Iſidor mit einigen Bedingungen übergeben, die man aus der Urkunde No. I. erſehen kann.

Am erſten Tage des Jahrs 1628 wurde das neue Haus eröfnet, und es wurden die ſechs Jünglinge dahin gebracht, welche bisher vom Cardinal, theils im Engliſchen Collegio, theils anderswo erhalten worden waren. Als erſter Rektor des neuen Collegii wurde der Weltprieſter Eugenius Calanano verordnet, der jedoch in der Ausübung ſeines Amts von der Leitung der Väter des heil. Iſidors abhangen mußte. Nachdem dieſer nach ſechs Monaten mit Tode abgieng, ſo ſetzte der Cardinal Stifter an ſeine Stelle den P. Martin Valeſcio, dem immer ein Religios vom nämlichen Convent des heil. Iſidors nachfolgte, der, um dem Collegio nicht zur Laſt zu ſeyn, in demſelben allein ohne andere Gefährten wohnte. Zu gleicher Zeit entwarf der V. Wading die

durch häufige Diſputationen in der Philoſophie und Theologie, die ſie zu Rom öffentlich vertheidigten, wie auch durch andere gelehrte Arbeiten ſolche Beweiſe von ihrem Wachsthum in der Frömmigkeit und in den Wiſſenſchaften, daß man mit Grunde von der guten Erziehung und dem Unterrichte, den ſie genoſſen, hoffen konnte, ſie würden mit der Zeit dem heil. Stuhle in den irländiſchen Miſſionen gute Dienſte thun.

(Siehe Urkunde Num. III. am Ende.)

In kurzer Zeit erwarben ſich auch dieſe Jünglinge bey jedermann und inſonderheit bey dem Pabſte ein ſolches Anſehen, daß die h. Congregation der Propaganda ſie für würdig hielte, jedem Nährling ein Weggeld von 15 Scudi und den Mönchen des h. Iſidors 10 Scudi anzuweiſen, wenn ſie in ihr Vaterland zurückgiengen, oder ſich ſonſt an einen Ort der Miſſionen begeben würden. Dies erhellet aus einem Dekret der Congregation der Propaganda ſelbſt vom 8 May 1628.

(Siehe Urkunde Num. IV. am Ende.)

Sie erhielten hierauf auch vom Pabſt Urban VIII. Kraft eines Breve vom 12 April 1631. die nämliche Privilegien in Rückſicht auf die Ordinationen, welche die Nährlinge des Collegii der Propaganda zu genießen haben.

(Siehe Urkunde Num. V. am Ende.)

Indeſſen ſtarb im J. 1632. Cardinal Ludoviſi in Bologna in einem Alter von 37 Jahren, und nachdem man ſein ſchon im Jahr 1629 aufgeſetztes Teſtament eröfnet hatte, ſo fand man einer Seits neue Proben von der Milde des Cardinals in Vermehrung der Einkünfte des irländiſchen Collegii, andern Theils aber fand man zur gröſten

ſten Verwunderung die Beſorgung und Verwaltung des Collegii der Geſellſchaft Jeſu empfohlen, wie man aus ſeinen Teſtamentworten erſieht.

(Siehe Urkunde Num. VI. am Ende.)

Jedermann wunderte ſich, daß der Cardinal auf einmal ſich entſchloß, das zu vernichten, was er zuvor ſelbſt erbaut hatte. Viele, auch der Fürſt Nicolaus Ludoviſi, der Erbe des Cardinals ſelbſt, konnten es kaum reimen, wie der Inhalt ſeines Teſtaments mit dem, was er bey ſeinen Lebzeiten ſelbſt verordnet hatte, könnte vereinbart werden, wenn man die Aufſicht über das irländiſche Collegium den Jeſuiten einräumen ſollte. Es war überall bekannt, wie zufrieden der Cardinal mit der Erziehung, den Grundſätzen von Frömmigkeit und den Studien war, die die irländiſche Nährlinge von der Leitung der Väter des h. Iſidors genoſſen, und wie ſehr er immer gewünſcht, ein in der Nähe des Kloſters vom h. Iſidor gelegenes Haus zur beſtändigen Wohnung der

[redacted] ſchwerlich jemand daran zweifeln wird, daß die [redacted] ſelbſt die Triebfedern einer ſolchen Veränderung [redacted]. Dem ſey aber, wie ihm wolle, ſo iſt es gewiß, [redacted]iger Vater, daß dies der erſte Urſprung und die vor[redacted]ſte Urſache vom Verfalle des Collegii war, das an[redacted]gs ſo glücklich von ſtatten gieng. Dieſe fromme An[redacted]t fieng an kraftlos zu wanken und verlohr ihr Anſehen, [redacted] man eben glaubte, daß ſie nun eine beſſere Geſtalt [redacted]d einen dauerhaftern Beſtand bekommen ſollte, wie aus [redacted]r bloßen Geſchichtserzählung des Erfolgs von ſelbſt er[redacted]ſich wird.

Um aber wieder auf das Teſtament des Cardinals [redacted]kommen, ſo iſt hier zu erinnern, daß er ſeinen Erben [redacted] einer jährlichen Laſt von tauſend Scudi zu Gunſten [redacted]s Collegii beſchwerte, und überdies verordnete, er ſoll[redacted]ſich angelegen ſeyn laſſen, ein Haus zur Wohnung für [redacted]e Zöglinge zu erkaufen, wenn es von ihm, dem Car[redacted]nal, bey ſeinen Lebzeiten nicht erkauft worden wäre. Er [redacted]interließ auch dem Collegio ein Landgut mit einem Wein[redacted]erg in Caſtel Gandolfo, und fügte endlich bey, daß er [redacted]e Verwaltung des Collegii der Sorgfalt der Jeſuiten [redacted]erließe und empfähle.

Der Fürſt Nicolaus Ludoviſi, als Erbe des Car[redacted]nals, ſäumte ſich auch nicht, ſeinen Willen zu erfüllen. [redacted]r kaufte gleich hernach das nämliche Haus, wo die [redacted]öglinge bisher ſich aufgehalten hatten, als eine beſtän[redacted]ige Wohnung für ſie, und ſetzte das Collegium in den [redacted]eſitz des Landguts und des Weinbergs in Caſtel Gandol[redacted]o, und fieng an, das Legat der jährlichen tauſend Scu[redacted]i richtig zu bezahlen.

Dies machte dem P. Wading neuen Muth, er vi[redacted]ſitirte

ſitirte das Collegium, er vermehrte den Hausrath, d
man noch vier andere Jünglinge aufnehmen konte, u
richtete alles ſo ein, wie man es von ſo weiſen Verfüg
gen erwarten konte, worüber nicht nur der Fürſt ſelb
und ganz Rom, ſondern auch die irländiſche Prälat
ſelbſt ſehr zufrieden waren, welche ihm hierüber ihre Z
friedenheit bezeugten. Dies bezeugt der Verfaſſer ſein
Lebens, das vor den Jahrbüchern der Obſervanten
noriten ſteht.

(Siehe Urkunde Num. VIII. am Ende.)

Nun ſchien es, daß man die fromme Abſicht
des verſtorbenen Cardinals vollkommen erreicht hätte,
und daß man nun reiche Früchte von der Großmuth und
den guten Abſichten eines ſo angeſehenen Wohlthäters zu
warten könte. Aber auf einmal verſchwand alle gut
Hofnung. Die Väter der Geſellſchaft Jeſu traten auf
den Kampfplatz und beunruhigten die Väter des h. Is
dors, welche dieſen neuen Weinberg ſo rühmlich pflan

[redacted]

[redacted]ere Congregation aus vier Cardinälen, nämlich Ben[redacted]ſio, Cenci, Gaetano und Ginetti, und aus drey [redacted]ten, dem Maraldo, Paulucci und dem damaligen [redacted]ario. Die Jeſuiten aber, denen eine ſolche Congre[redacted]n mißfiel, wußten ſolche Ränke zu ſpielen, daß ihn[redacted]hen alle Vorſtellungen der Väter des h. Iſidors, [redacted]e dem Pabſte anlagen, er möchte dieſe Congregation [redacted]hen laſſen, ſie doch unter allerley falſchen Vorſtellun[redacted]ſher Abſicht erhielten, und daß der Rechtshandel vom [redacted]. Stuhle entſchieden wurde.

([redacted]Siehe Urkunde Num. IX. am Ende.)

[redacted]Die Nährlinge wandten ſich daher an den Pabſt, [redacted]ten ihm zu Gemüthe, wie ſehr ſie wünſchten, [redacted]es für ſie am beſten wäre, wenn man das irländ[redacted]Collegium unter der Sorgfalt der Väter des h. [redacted]leben ließe, denen ſie gleich anfangs vom Cardi[redacted]ſhrem Stifter, wären übergeben worden. Sie [redacted]ten daher den Pabſt, er möchte nicht zugeben, daß [redacted]ſtaltung den Jeſuiten übertragen würde.

([redacted]Siehe Urkunde Num. X. am Ende.)

[redacted]Dieſe Bittſchrift der Nährlinge aber hinderte nicht, [redacted]daß die Sache an der Rota betrieb, welche auch für [redacted]Jeſuiten entſchied, wie ex Deciſione Romana [redacted]gii 13 Novembris 1634. coram Pirovano er[redacted]. Es ward hierauf das Endurtheil der Rota der [redacted]ſcheidung gemäß ausgefertigt.

([redacted]Siehe Urkunde Num. XI. am Ende.)

[redacted]Kraft dieſes Endurtheils traten die Jeſuiten am 8 [redacted]nung 1635 in den Beſitz des Collegii und aller Güter [redacted]ben, als ſich eben acht Nährlinge da befanden. [redacted]Väter von S. Iſidor wurden daraus vertrieben,

nachdem sie in einer Frist von 7 Jahren mit einem Ca
pitalien von 600 Scudi des Jahrs 21 Jünglinge erh
ten hatten, wie aus dem in den Urkunden angeführ
Verzeichniß erhellet.

§. 2.

Verfall des Collegii unter der Aufsicht der Vi der Gesellschaft.

Die Jesuiten fanden das Collegium anfangs in e
nem sehr vortheilhaften Zustand. Es hatte ein eigen
Haus, genugsame Mobilien, den großen Weinberg ob
das Gut von Castel Gandolfo, und zog jährlich tausend
Scudi, die ihm der Fürst Ludovisi, Kraft des Testamen
seines Bruders, richtig ausbezahlte. Es war also n
keinem Soldoschulden beschwert. Die neue Vorsteh
hätten also in Rücksicht auf die Oekonomie nichts anders
thun sollen, als das, was sie hatten, in gutem Stan
erhalten.

[redacted]

lung desselben von den Schulen des römischen Collegii, wo die Nährlinge nun zum Unterrichte in den Wissenschaften geschickt wurden, oder vielmehr die allzugroße Nähe desselben bey dem Kloster und den Vätern von S. [illegible], gegen welche die Jünglinge noch Neigung zeigten, was Ursache, daß die Jesuiten gleich den unzeitigen und wenigstens damals unschicklichen Entschluß faßten, das Haus zu veräußern, um das Collegium an einen andern Ort zu verlegen.

Es kam eine Gelegenheit es zu verkaufen, und der Vertrag wurde am 9 May 1636 aufgesetzt. Sie verkauften das Haus für 2850 Scudi, ohne daß sie noch einen Ort zur Wohnung für die Jünglinge bestimmt hatten. Daher kam es, daß diese wol drey Jahre über keine feste und gewisse Wohnung hatten, sondern bald da, bald dort in Miethhäusern wohnten. Folglich muste das Collegium den jährlichen Verlust der Hausmiethe und des Transports der Mobilien von einem Hause zum andern [illegible].

Noch ärger gieng es, als man das neue Haus kaufte, welches im J. 1639 geschah. Man kaufte es von gewissem Hieronymus Rosolini für 8000 Scudi ab, ist das nämliche, wo die Nährlinge noch wohnen. Weil aber das Collegium das benöthigte Geld nicht alles zusammen hatte, so bezahlte es damals nur die Summe von 2250 Scudi, das ist, den Werth des verkauften Hauses. Weil aber an der Hauptsumme noch 5750 Scudi zu bezahlen übrig blieben, so wurde ausgemacht, das Collegium sollte sie in gewissen jährigen Fristen zu 400 Scudi, und indessen die Zinse davon zu 4 vom hundert bezahlen. Nun sehen Sie, heiligster Vater, wie das

Collegium in weniger denn 3 Jahren, seitdem es in d
Hände der Jesuiten gekommen, mit einer so sehr drück
den Schuldenlast beladen ward, welches hernach Urs
war, daß es noch mehrere Schulden machen muste.

Die Anzahl der Nährlinge nahm also immer
und die Jesuiten wollten zwar die erste Wunde heilen,
sie selbst geschlagen hatten, machten aber davor eine
dere noch gefährlichere. Sie nahmen nämlich in
Collegium Kostgänger von andern Nationen auf,
dieser Mißbrauch daurete bis auf das Jahr 1675,
durch einen päbstlichen Befehl überhaupt allen Nation
collegien verboten wurde, keine Kostgänger von and
Nationen anzunehmen, sondern für jede Nationalmiss
auch Nationalen zu erziehen.

Indessen nahmen die Schulden des Collegii
Tag zu Tag zu, erstlich weil man an der Hauptsu
vom Hause nichts abzahlete, hernach weil man sogar
die Zinse nicht entrichtete. Diese Neuerungen miss
dem Fürsten Ludovisi, weil sie dem Collegio den gä
chen Verfall androheten, das ihm doch wegen seines
storbenen Bruders sehr lieb war. Und da es ihm gl
anfangs mißfallen hatte, daß die Jesuiten ein neues H
zur Wohnung der Jünglinge in einer unansehnlichen
dunklen Gegend gekauft hatten, so war es ihm
schmerzhaft zu sehen, daß sie alles ohne sein Vorwi
thaten, und seinen gerechten Vorstellungen nicht ein
Gehör gaben.

Hierauf fiengen auch die Nährlinge zu murren
als sie vom damaligen Rektor schnöde behandelt wurd
Sie wandten sich an den Fürsten Ludovisi und baten i
er möchte der Unordnung abhelfen, die täglich zunah

(Siehe Urk. Num. XII.)

So bald ſie aber gewahr wurden, daß ſie wider die Einrichtungen der Jeſuiten nichts ausrichteten, welche es nach ihrer Weiſe thaten und ſich um den Fürſten ſehr viel bekümmerten, ſo wandten ſie ſich endlich mit ihrer Klage an den P. Innocentius X. den ſie baten, er möchte das Collegium als ein Patronat des Fürſten erklären, damit es eine beſſere Einrichtung bekäme und ſo wie anfangs, mehrere junge Leute nähren könnte. Der Pabſt gab auch ihrer gerechten Klage Gehör, und ließ durch den Prälaten Maraldi das Breve hierüber ausfertigen. Nun wandte ſich auch der Fürſt ſelbſt an den Pabſt und bat, man möchte im Breve nicht nur die Verbindungen ausdrücken, die ihm als Patronen zuſtünden, ſondern auch die Verpflichtungen der Nährlinge zu beſſerer Ordnung des Collegii beſtimmen.

(Siehe Urkunde Num. XIII. am Ende.)

Es erſchien auch das Breve am 22 May 1647. und kraft deſſelben wurde verordnet, daß das irländiſche Collegium ein Patronat des Fürſten Nicolaus Ludoviſi und ſeiner Abkömlinge nach dem Erſtgeburtsrecht, und in Ermangelung der männlichen Linie ſeiner Nachkommen weiblicher Linie, und in deren Ermangelung auch ſeiner Erben und Nachfolger ſeyn, folglich ihm und ſeinen Abkömmlingen und Erben, privative quoad quosvis alios das Recht zuſtehen ſollte, die Nährlinge zu ernennen und anzuſchaffen. Das Breve beſtimmte auch die Bedingungen und Erforderniſſe, die einer haben muſte, der in das Collegium aufgenommen zu werden ſuchte. Man machte auch in Anſehung der Studien und der Frömmigkeit der Jünglinge einige Verordnungen, wie man im Breve ſelbſt das weitere nachleſen kan.

(Siehe Urk. Num. XIV.)

Dieses Breve schmerzte die Jesuiten ungemein, weil sie dadurch, wenn es wäre vollstreckt worden, die Macht verlohren hätten, über das Collegium so, wie es bisher gewohnt gewesen, ohne alle Abhängigkeit zu herrschen. Der damalige General der Gesellschaft Caraffa suchte also die vorgebliche Rechte seiner Gesellschaft an das Collegium zu retten, versammlete am 2 September dieses Jahrs alle seine Assistenten, den Sekretär und den Generalprokurator in dem Weinberg, Macao genannt, außer der Porta pia, der dem Rathause a Monte Cavallo zugehört, und protestirte, daß er durch sein gehorsames Stillschweigen, das er aus gewissen Beweggründen in Ansehung des päbstlichen Breve zu beobachten für nöthig erachtete, den Rechten der Gesellschaft keinen Nachtheil wollte erwachsen lassen. Zu dieser Protestation ließ er durch den V. Pirro Ghezzi, den er hiezu als Notarius ernannt, eine Urkunde aufsetzen.

begieng, und ihm Alexander VII. nachfolgte, so wandte der General der Jesuiten samt seinem Generalprokurator an ihn mit einer Bittschrift, worinn er von Seiner Heiligkeit begehrte, er möchte praevia aperitione in Rücksicht auf das Breve des Pabstes Innocentii X. in Rom die Untersuchung und Entscheidung dieses Punctes übertragen.

(Siehe Urkunde Num. XVI. am Ende.)

Man hat keine Urkunde gefunden, aus der man schließen können, ob die Jesuiten ihr Gesuch erhalten haben oder nicht. So viel aber ist gewiß, daß eines theils die Jesuiten selbst keine gerichtliche Handlung in dieser Sache vorgenommen, und daß auf der andern Seite der Fürst Nicolaus Ludovisi, noch seine Erben und Nachfolger jemals Gebrauch von diesem Breve gemacht haben. Vielmehr sieht man augenscheinlich, daß die Vorsteher des Collegii allemal vom jedesmaligen Rektor dieses Collegii berufen und ernannt, und vom P. General einige Abhängigkeit von jemand anders angenommen worden.

Ich komme aber wieder auf den Schaden, den das Collegium unter der Verwaltung der Jesuiten erlitten hat. Hier muß man wissen, heiliger Vater, daß diese Väter den schönen und geräumigen Weinberg von Cardolfo, den der Cardinal Stifter dem irländischen Collegium hinterlassen hatte, ein Aug geworfen haben. Weil nun das Collegium mit der Schuld von 3800 Scudi, Reste vom Ankaufe des erkauften Hauses, und noch überdem 800 Scudi nicht bezahlter Interessen beladen war, so hielten der General Oliva und der Rektor des Collegii vor gut, diesen Weinberg an das Novitiathaus

des h. Andreas auf dem Montecavallo zu verkaufen. Zu diesem Verkauf erhielten sie zwar die Genehmigung des Pabstes, es geschah aber kein Anschlag durch der Sache Verständige, man gebrauchte auch sonst keine von den gewohnten Vorsichtsregeln, um die Gerechtigkeit des Contracts zu erweisen. Die Jesuiten allein sind Kläger und Beklagte, Käufer und Verkäufer, Richter und Partey. Man bestimte also den Werth des großen Weinbergs auf 6000 Scudi, und setzte das Kauf- und Verkaufsinstrument am 31 Jenner 1661 auf. Anstatt aber des Werths von 6000 Scudi übernahm das Novitiat die Schuld von 3800 Scudi, die das irländische Collegium hatte, und trat dem nämlichen Collegio einen andern schlechten Weinberg im nämlichen Gebiete von Castel Gandolfo ab, den man auf 1060 Scudi schätzte, und bezahlte 1140 Scudi baar, welche das Collegium theils zu Wiederherstellung und Ausbesserung des demselben vom Novitiat abgetretenen Weinbergs, theils zur Bezahlung anderer Schulden, womit es beladen war, anwandte.

Wider diesen Contract beschwereten sich die Irländer, die damals in Rom waren, und die Nährlinge des Collegii selbst. Sie sahen ihn als höchstschädlich für das Collegium an, und wandten sich mit einer Bittschrift an den Cardinal Imperiali, den Protektor von Irland, wo sie ihre Gründe anführten.

(Siehe Urkunde Num. XVII. am Ende.)

Nachdem nun die Jesuiten zuerst das vom Stifter hinterlassene Haus, das sein Erbe zur Wohnung der Nährlinge gekauft hatte, und bald hernach auch den großen Weinberg in Castel Gandolfo veräußert hatten, so blieb dem Collegio nichts mehr übrig, als ein Legat von tau-

send

Scudi, welche bis daher vom Fürsten Ludovisi rich. waren bezahlt worden. Nur fiel es den Vätern der Gesellschaft ein, das Collegium auch dieses Zuflusses gänzlich zum Theil oder ganz zu berauben. Es schien zwar etwas schwer, damit zu Stande zu kommen, es gelang ihnen aber doch vier Jahre nach der Verkaufung des Weinbergs, nämlich im Jahe 1671.

Bisher war dem Collegio noch kein Fond vor die besagte tausend Scudi angewiesen worden, da doch der Stifter in seinem Testamente verordnet hatte, daß der Fürst Ludovisi und seine Erben entweder einen Fond ansetzten, wovon das Collegium immer richtig die tausend Scudi erheben könnte, oder daß sie es selbst bezahlen sollten, so wie sie es auch bisher gethan hatten.

Nachdem aber im J. 1671 der Fürst das Herzogthum Zagarolo an den Herzog Rospigliosi verkauft hatte, so wurden die tausend Scudi vor das Collegium darauf angewiesen. Damals versuchten es die Jesuiten, die Summe des Capitals, wovon die jährliche tausend Scudi das Interesse waren, in baarem Gelde an sich zu bringen. Und so vielen Widerspruch sie auch von Seiten des Fürsten Ludovisi, wie auch von Seiten der Mährlinge und der sich damlas in Rom aufhaltenden Irländer fanden, die sich sehr darüber beschwerten, so gelang es ihnen doch, die Summe von 28750 Scudi zu erhaschen, die angelegt und daraus die Summe der tausend Scudi erhoben werden sollte.

Es schien, heiliger Vater, daß dieser Contract, der dem irländischen Collegio so nachtheilig gewesen, wie ich hernach zeigen werde, allein zum Vortheile des römischen Collegii geschlossen worden. Dieses war damals mit vie-

len Paſſivzinſen zu vier, und auch noch mehr vom hundert beſchwert. Sie gaben alſo am 6 Merz 1671 die ganze Summe des Capitals von 28750 Scudi der armen Jeländer dem römiſchen Collegio auf Zinſe zu $3\frac{1}{2}$ vom hundert. Das römiſche Collegium tilgte hiedurch eben ſo viele Zinſe, die noch höher vom hundert liefen, erhielt dadurch, daß auch andere Gläubiger deſſelben ihre Zinſe auf $3\frac{1}{2}$ herabſetzten, und machte dabey einen jährlichen Gewinn von 150 Scudi.

Unſertwegen möchte auch das römiſche Collegium, das ſchon ſehr anſehnliche Activcapitalien angelegt hatte, dabey gewonnen haben, was es will; wenn nur das isländiſche Collegium dadurch nicht einen unerſetzlichen Schaden erlitten hätte. Die Jeſuiten, die damals, inſonderheit der General P. Oliva, über das Intereſſe dieſes Collegii geſetzt waren, nahmen die Summe von 28750 Scudi vom Herzog Roſpigliosi, ohne zu überlegen, daß dieſes Capital vor ein jährliches, veſtes und unveränder-

ſelben entweder aus Unklugheit oder aus Bosheit ge-
loſſen hatten; denn Nachläßigkeit allein, wenn ſie ſo
ck iſt, iſt dem Dolo gleich zu halten. Denn da ſich
Fürſt Ludoviſi der Anlegung des Capitals bey dem
niſchen Collegio widerſetzte, ſo kam es zu einem Pro-
, zu deſſen Beſtreitung das irländiſche Collegium, das
mer ſeinen eigenen Untergang bezahlen muſte, eine Aus-
ge von 251. Scudi 80 Baj. leiden muſte, die doch bil-
dem römiſchen Collegio zugeſtanden wäre. Nachdem
an auch dieſen Contract zween Monate über verzögert,
verlohr das Collegium die Zinſe von zween Monaten,
doch 166 Scudi 16 Baj. ausmachten, äußer dem
fwand, den es auf die Aufſetzung des Inſtruments
nden mußte, ſo daß dies einige Jahr das Collegium
Irland einen Schaden von 439 Sc. 21 Baj. litte.
egen des Erſatzes dieſes Schadens wandte man ſich
an den P. General, wie aus beyliegenden Urkunden
Ende Nr. XVIII. und XIX. erhellet.

Damit aber hatte das Unglück des armen Collegii
kein Ende. Wenige Jahre hernach wollte das rö-
ſche Collegium die Zinſe auf 3 Scudi 10 Bajocchi vom
ndert herab geſetzt wiſſen, welches dem irländiſchen
legio einen Schaden von 115 Scudi verurſachte. Im
onat März 1691 bezahlte das römiſche Collegium dem
ndiſchen zehntauſend Scudi, aller ernſthaften Vor-
llungen des damaligen Rektors im irländiſchen Collegio
erachtet. (Siehe Urk. Nr. XX.)

Im December des nämlichen Jahrs bezahlte das
miſche Collegium wieder an das irländiſche 8750 Scu-
, und endlich im J. 1699 die übrige zehntauſend Scu-
di,

di, folglich war die ganze Summe von 28750 Scudi zurückbezahlt. Natürlicher Weise mußte das irländische Collegium immer neuen Schaden leiden, weil das Geld einige Zeit da lag und man keine Zinse zog; es hatte immer neue Unkosten, wegen der neuen Instrumente; die Zinse nahmen immer ab. Es hatte daher das irländische Collegium, wie auf einem Papier von der eigenen Hand des P. Alexanders della Rocca steht, im Jahr 1727 schon an seinem Legate von tausend Scudi jährlich 270 Scudi des Jahrs eingebüßt. Folglich hat, sagt der nämliche Pater fort, wenn man diesen Schaden von seinem Anfang, in seinem Fortgang, und wir sind doch noch nicht am Ende, betrachtet, wenn man die Zeit mit berechnet, da das Capital nicht in Zinsen lief, wenn man dazuschlägt, was man auf Processe verwendet, und was man den Notarien gegeben hat, weil die Urkunden immer gedoppelt sind, da das Geld vinculirt ist, und bey so vielen Instrumenten von Verkaufen und Rückverkaufen Beglaubigungsscheine nöthig hat, das römische Collegium dem irländischen Collegio einen Schaden von vielen tausend Scudi verursacht. (Siehe Urk. Nr. XXI.)

Ein jeder kann hieraus leicht abnehmen, mit welchem Grunde sowohl die irländische Nährlinge, als auch andere Irländer, die sich in Rom aufhielten, sich so sehr beschwert haben, als man statt der jährlichen Leistung von tausend Scudi vom Herzogthum Zagarolo die 28750 Scudi als Capital übernahm, (man vergleiche die Urkunde Nr. XX.) und mit welchem Recht der P. della Rocca auf einem eigenen Blatte diese artige Worte geschrieben hinterließ: „Der Rektor wollte die Cession

„der

ihrlichen tauſend Scudi vor acht und zwanzig tau-
Scudi keineswegs billigen. Dies hieß ein Mord-
Todtſchlag, (aſſaſſinamento) und wie der P.
iel Graſſi und andere ſehr ernſthafte Väter ſag-
daran war Niemand Schuld, als der, der den
geräuſcht hat, und der Schurke Giordano, (der
ls Rektor war,) kann ſchwerlich ſelig worden
(Siehe Urk. Nr. XXII.)

ure Heiligkeit erlauben, zu dem großen und be-
en Schaden, den die Jeſuiten dem irländiſchen
zugefügt haben, noch einige Thathandlungen
fügen, wovon man die Beweiſe in dem Archive des
gefunden, und woraus klar genug erhellet, wie
chtung dieſe Väter zu allen Zeiten für das arme
um gehabt haben. Zur Zeit, als P. Alexander
occa Rektor davon war, hielten die Superioren
noviziathauſe zur Bewachung des großen Wein-
Caſtel Gandolfo einen Laienbruder, Namens Do-
Evangeliſta. Dieſer ſtahl nicht nur das öffentli-
ſſer von Caſtel Gandolfo, um ſeinen Kohl, Rüben
ders Kräuterwerk zu wäſſern; (weil er einen
es Weinbergs zu einem Garten angelegt hatte,
mach ſeine Sachen in den nahen Caſtellen ver-
) ſondern er ſtahl auch das Waſſer des nahe ge-
Weinbergs vom irländiſchen Collegio, und lei-
wie ſich ermeldter P. della Rocca witzig ausdrü-
as Blut vom irländiſchen Collegio auf ſeinen
Kohl ab. Eben dieſer P. della Rocca wandte
der dieſen Waſſerdieb, wie er ihn nannte, an-
moral, aber ohne Frucht, und er konnte erſt nach

16 und mehr Monaten, und nachdem er dem Provinzial drey ſehr ſtarke Bittſchriften übergeben hatte, den Befehl erhalten, man ſollte dem Collegio das Waſſer wiederzuſtellen. (Siehe Urk. Nr. XXIII.)

Unter dem Rektorat eben dieſes P. della Rocca am 5ten December 1725 geſchahe im irländiſchen Collegio (ich bediene mich der Worte des P. della Rocca) eine Landung von jungen Jeſuiten, das iſt von vier jungen Leuten, die nach Rom kamen, um Jeſuiten zu werden. Sie wurden ziemliche Zeit im Collegio unterhalten, und verurſachten ziemlichen Aufwand. Da man nach dem Erſatz der Unkoſten fragte, ſo wurde der P. Rektor zum General, von ihm zum P. Durazzo als Caſſier, vom Caſſier zum P. Provinzial, von dieſem zum P. Procurator der irländiſchen Miſſionen geſchickt, von ihnen aber ſo unhöflich empfangen, das erwähnte P. della Rocca in der geſchriebenen Nachricht ihnen ſagt: Von P. Durazzo wandte man ſich nicht an

, welche mit gleicher Aufrichtigkeit, wie P. della
na, das, was ihnen begegnet, aufgeſchrieben
en.

Nachdem ich den Schaden und die ſchlechte Be-
dlung gemeldet habe, die das irländiſche Collegium
den Jeſuiten erlitten, ſo will ich doch auch einer
gebigkeit des Generals Mutio Vitelleſchi gegen daſ-
gedenken. Als das Haus, wo die Alumnen jetzo
nen, vom Roſoleni erkauft wurde, ſo ſchenkte Roſo-
, vielleicht weil er bey dieſem Verkauf einen guten
del getroffen, dem General Vitelleſchi, ein kleines
s, das an das andere verkaufte Haus ſtieß. Der
ral, der den Beweggrund der Schenkung wohl wiſ-
mußte, ſchenkte es unter der Würde einiger Meſſen
Collegio, das er vor wenigen Jahren den 4. Dec.
3 an den Marcheſe Grillo vor 1056 Scudi verkaufte.
ſo iſt die einige Wohlthat, ſo die Jeſuiten dem ir-
ſchen Collegio erwieſen haben, ſo viel man wenig-
s Nachrichten davon hat. Denn von andern Ver-
htniſſen, wovon man Meldung findet, iſt keine Spur
r vorhanden.

Aus allem dieſem erhellet deutlich, daß der Ver-
f des erſten Hauſes und der Ankauf des neuen Hau-
zum Gebrauch des Collegii, daß der Verkauf des gro-
Weinbergs in Caſtel Gandolfo für 6000 Scudi zum
ten des Novitiats, daß die Surrogation der 28750
di, wovon das römiſche Collegium den Nutzen zog,
der jährlichen 6000 Scudi, die das Haus Ludoviſi
hte, die wahre und hauptſächliche Urſachen vom
falle, und beynahe dem gänzlichen Umſturze des irlän-
diſchen

diſchen Collegii geweſen ſind. Nun überlaſſe ich es der hohen Beurtheilung Eurer Heiligkeit, wie man ſolche Leute anzuſehen habe, die die Angelegenheiten dieſes Collegii ſo übel verwaltet haben.

§ 3.

Von den apoſtoliſchen Viſitationen des irländiſchen Collegii zu verſchiedenen Zeiten.

Die Sachen des irländiſchen Collegii waren da in dem elenden Zuſtand, den ich Eurer Heiligkeit vorzuſtellen die Ehre gehabt habe, als im J. 1693 die Congregation der heiligen Viſitation, um den eingeſchlichenen Unordnungen abzuhelfen, den ſel. Cardinal Barberin Biſchof Monteſiaſchone als Viſitator ernannte. Da ich von dieſer Viſitation in dem Archive des Collegii keine Nachrichten gefunden, ſo mußte ich mich an das Secretariat der heil. Viſitation wenden, wo ich einen [illegible]

Sic. genommen, worzu das Haus Ludovisi verpflich-
ar. Er beobachtete, daß die Bücher von der Haus-
ung ſchlecht geführt worden. Daher verordnete er,
ſollte hinführo ein Hauptbuch und ordentliche Rech-
en mit Eintragung aller Capitalien halten, das
, das eingienge, ſollte auf dem Monte di pietà
riegt, und dergleichen Partiten in einem beſonderen
unter dem Titul: Riſcontro de' Depoſiti della
te eingetragen und bemerket, hingegen kein Geld
einen vom Rektor unterſchriebenen, und vom Dekan
Alumnen regiſtrirten Schein erhoben werden, weßwe-
der Dekan ein Buch halten ſolle, unter dem Titel:
ro de' mandati. Man ſolle ein richtiges Ver-
von allen Mobilien des Collegii entwerfen; man
einem beſondern Buch alle Inſtrumenten und Ur-
von den Contracten und Rechten des Collegii in
licher Form regiſtriren, und in einem andern Buch
die Namen der Alumnen, ihr Alter, ihre
und dergleichen verzeichnen; alle dieſe Bücher
ſollte man in dem Archive aufbehalten. Er verord-
auch, daß der P. Rektor mit Zuziehung der zween
en Alumnen alle Jahre eine Bilanz von den Ein-
en und Ausgaben entwerfen, und vom Erfolg ent-
r den P. Provinzial, oder vielmehr dem Cardinal
tator von Irland Rechenſchaft geben ſollte. Er
t ferner den jedesmaligen Rectoren, ſein Geld
verleihen, weil dadurch das Collegium großen
heil leiden könnte, ſo wie es in vergangenen Zeiten
erlitten hätte. Und weil das Collegium ſeine we-
Einkünfte zu ſeiner Unterhaltung nöthig hatte, ſo ver-
r, hinführo keine Allmoſen an Geld mehr zu geben.

In Betracht der geringen Einkünfte des Co
welche meiſtens zur Unterhaltung von drey Jeſuiten
anderer Bedienten aufgewandt wurden, ſo daß kau
viel übrig blieb, daß man vier, fünf, oder höchſtens
Alumnen erhalten konnte, machte der Cardinal A
tor den Vorſchlag, dieſes Collegium zu ſamt dem
ländiſchen mit dem engliſchen zu vereinigen, und
man hierdurch die Unterhaltung ſo vieler Häuſer und
dienten erſparen würde, ſo könnte man auch, glaub
eine größere Anzahl von Alumnen, zum Beſten der
liſchen Religion in Irland erhalten.

Noch bedenklicher waren die Verfehlungen d
ſuiten in Betracht des Unterrichts der Alumnen.
unterrichtete ſie nicht weder von der Verwaltung der
ſramenten, noch in den Kirchenfunctionen; man leh
weder die chriſtliche Lehre, noch die Streitigkeiten m
Ketzern, noch die Sittenlehren, noch wie ſie die
Schrift leſen oder das Evangelium erklären, und

die heil. Schrift geben; zur Vacanzzeit solle man ein Thema geben, eine Predigt zu machen, die sie ihrem Speisszimmer ablegen sollten; man solle sie mit gleichen Büchern versehen, aus welchen sie Unterricht der Frömmigkeit, in der Art zu predigen, und die Kegu überführen, finden können. Seine weitere Verordnungen kann man unter den Urkunden ausführlich finden. (Siehe Urk. Nr. XXVI.)

Diese Verordnungen des Cardinals Barbarigo man als so weise und nützlich an, und die Congregation der heil. Visitation gab ihr ihren Beyfall, daß sie sie nicht nur billigte, sondern auch unter Strafe des Verlusts ihres Amts den jedesmaligen Rektoren des Collegii den Befehl gab, das Original davon im Archiv aufzubehalten, eine Copie davon an einem öffentlichen Orte anzuschlagen, und des Jahrs wenigstens einmal der Congregation von der Beobachtung derselben Nachricht geben. Von allen diesen Verordnungen aber, eben als sie nicht von einem rechtmäßigen Obern, sondern vom Kayser von China hergekommen wären, wurde keine einzige beobachtet. Ich habe auch davon im Collegio keine einzige Spur gefunden.

Und dies, heiliger Vater, war wohl die Ursache, warum auch nach dieser Verordnung die Unordnungen des Collegii nicht nur nicht abnahmen, sondern immer größer wurden. Es kam also so weit, daß sich die Obern im Jahr 1719 genöthigt sahen, sich an den Papst Clemens XI. sel. Angedenkens zu wenden, und um eine neue apostolische Visitation zu bitten, die sie auch

nungen abgeholfen, das kann ich Euer
ſagen, weil ich davon weder im Collegio,
nige Nachrichten gefunden habe. Nur
gefehr einige Beſchwerden in die Hände
die Alumnen dem Viſitator vorgelegt h
Antworten, die der P. Rektor darauf
fand auch einige Bittſchriften der Alumn
über den Eid beklagen, den man von
daß ſie dem P. General der Geſellſchaft
rer Rückreiſe nach Irland oder ſonſt wo
horſam leiſten, und wo ſie bitten, dem C
paganda einverleibt zu werden. Ich leg
Heiligkeit vor. (Siehe Urkunden
XXIX. und XXX.)

Aus Gelegenheit dieſer Viſitation
Imperiali, die durch die Bemühunge
wie man leicht vermuthen kann, mit Flei
geheim gehalten worden, muß ich anm
der Viſitator Cardinal Imperiali, wohl

den, in Schranken zu halten, ſondern er behielt den aracter und die Gewalt eines Viſitators bis an ſeinen , der im Jahr 1737 erfolgte.

§ 4.

tthaten der Päbſte und des K. Jacobs III. von Engelland gegen das irländiſche Collegium.

Obgleich die Viſitationen des irländiſchen Collegii ientheils ohne Frucht geweſen, weil die Verordnun- von denen, die demſelben vorſtanden, nicht vollſtreckt den: ſo haben ſie doch dem Collegio auf einer an- Seite große Vortheile verſchaft, weil aus Gelegen- ſolcher Viſitationen die Päbſte ſich bewegen ließen, eiſe ihrer Gnade durch Wohlthaten zu geben. Bald der Viſitation des Cardinals Barbarigo, alſo im 1696, entſchloß ſich Innocentius XII. nachdem er erkliche Abnahme der Einkünfte des Collegii be- e, aus Urſachen, die ich oben Eurer Heiligkeit vor- gen die Ehre hatte, dem Collegio aufzuhelfen. Er demſelben ein jährliches Allmoſen von Salz nach dem ältniß und der Anzahl der Perſonen, die im Colle- aren; er befreyete es auch auf immer von allen Zöl- nd Gabellen der Kammer in ſolchen Dingen, die zu Lebensunterhalt und zu ihrer Kleidung nöthig wa- ſo wie auch die andern Collegien, das engliſche, ländiſche, maronitiſche und griechiſche, eine dergle- Exemtion erhalten hatten. Das päbſtliche Chirogra-

phum iſt vom 22. Sept. 1696. (Siehe U
Nr. XXXI.)

Eben dieſer Pabſt ſchenkte dem Collegio R
nes andern Chirographi vom 14. September 16
Unze vom Waſſer Felice zum Gebrauch des Gart
konnte ſich aber das nämliche Collegium dieſes
zum beſtimmten Gebrauche nicht bedienen, weil di
fur des Kloſters der heil. Dominikus und Sixtus
leitung des Waſſers hinderten. Die Jeſuiten ver
es alſo am 6 Oct. 1721. der Kirche und dem Hoſpit
L. Fr. des Troſtes vor 400 Scudi. Der Contra
war nichtig, weil er wider die Form ermeldten
mungschirographi geſchloſſen war. Es mußte
der Cardinal Imperiali, der damals Viſitator
legii war, an den Pabſt Innocentius XIII.
kannt er dem Contract ſeine rechtsbeſtändige
ſtehe, wodurch dem Collegio der Gewinn
400 Scudi verſichert wurde. (Siehe Urkund

ache übertrug, worauf er dem Collegio jährlich 300 cudi anwieß, die daſſelbe aus den Einkünften der Ehe- penſationen erheben könnte, jedoch unter der Bedin- ng, daß nach Maaßgabe der Vermehrung der Ein- nfte, auch die Anzahl der Nährlinge ſollte vermehrt rden, wie aus ſeinem Chirographo vom 27. Sept. 27 erhellet. (Siehe Urk. Nr. XXXIII.)

Die fromme Abſicht des Pabſtes blieb auch nicht nz ohne Wirkung. Denn es gab der Cardinal Im- iali, ſo lang die Viſitation noch offen war, den Befehl, ſollten, da man bisher nur vier, fünf, höchſtens ſe im Collegio erhalten hatte, hinführo acht erhalten den, ſo wie man es bis auf den heutigen Tag gehal- hat. Man bemerket ſogar in einigen Originalnach- en des Collegii, daß bisweilen zehen Nährlinge zu- n geweſen. Dies iſt aber unter den letztern Rekto- nicht mehr geſchehen, obgleich die Einkünfte durch Gnadenbezeugungen der Päbſte vermehret worden

Dieſe Vermehrung hatte das Collegium der from- Milde des Pabſtes Clemens des XII. ſel. Ange- kens zu danken, welcher auf die Vorſtellunge n Sei- britanniſchen Majeſtät, Königs Jacob III. (des Prä- enten) und des Cardinals Neri Corſini, ſeines Nef- , den er zum Protektor von Irland gemacht hatte, Summe obbemeldter 300 Scudi im Jahr 1740 jähr- auf 600 Scudi ſetzte. (S. Urk. Nr. XXXIV.)

Das irländiſche Collegium genoß zwar dieſe Frey- gkeit des Pabſtes Clemens XII. nicht lang, weil er

dinal Belluga, so lang er lebte, dem
Allmosen gab.

(Siehe Urkunde Num. XXXV. a

Im folgenden Jahre 1744 vermeh
wiesene Summe, und gab den Befehl, no
Monats hinzuzuthun.

(Siehe Urkunde Num. XXXVI. a

Das Collegium hatte also von päbstl
gen jährlich 524 Scudi zu genießen, wov
jetzo durch die ausnehmende Gnade Eur
Besitz ist. Obgleich also dieses Collegiu
Päbsten gestiftet worden ist, wie das
schottländische und überhaupt alle ander
die auswärtige Jugend zum Besten der
gen wird, so hat es doch gröstentheils vo
tigkeit der römischen Päbste seinen Bestan

Zu diesen Wohlthaten der Päbste
irländische Collegium kommt noch die Gn

n. Wenn ſie nämlich den Lauf ihrer Studien vollen-
zum prieſterlichen Stande befördert werden, auch
ꝛr im Begriffe ſtunden, nach Irland zurückzukeh-
m nach ihrer Verpflichtung ſich bey den Miſſionen
chen zu laſſen, ſo konnten ſie dieſes aus Mangel des
gten Reiſegeldes nicht bewerkſtelligen. Dies er-
ſich noch häufiger, ſeitdem die Congregation der
ganda den Alumnen die 15 Scudi nicht mehr aus-
die zu dieſer Abſicht ſeit der Zeit angewieſen wa-
ls das Collegium unter der Sorge der Väter des
ors ſtand. Ermeldter König Jacob III. der zu
denen Zeiten beträchtliche Summen zu dieſen Rei-
n hergeſchoſſen hatte, beſtimmte nun zu dieſer be-
Abſicht eine jährliche feſtgeſetzte Summe. Er
nämlich im J. 1734 dem Collegio ſein Haus im
von Campo Marzo in der orſiniſchen Straße, und
ete, daß der Ertrag des Hauſes, nach Abzug ei-
rlichen Canonis von 3. Scudi 36½ Baj. zu Gun-
Kirche des h. Jacobs degl' Incurabili, wie
ach Abzug eines Allmoſen von 20 Meſſen, welche
ner Abſicht durch die Alumnen des Collegii, die
waren, ſollten gehalten werden, im Leihauſe oder
Bank des h. Geiſtes ſollte hinterlegt, und hernach
r Zeit getreulich und gleich zu den Reiſegeldern
mnen ſolle verwandt werden. Wie dies beobach-
den, das werden Eure Heiligkeit im folgenden
ht erſehen.

(Siehe Urkunde Num. XXXVII. am Ende.)

§. 5.

Eröfnung der Visitation des irländischen Collegii. Oekonomischer Zustand desselben.

Nun kan ich Eurer Heiligkeit unterthänigen Bericht von alle dem geben, was ich bey der mir aufgetragenen Visitation des irländischen Collegii gethan und gefunden habe. Ich begab mich am 20 März 1771 mit dem Monsignor Sersale, Mitvisitator des Collegii, dahin, und nachdem ich die Visitation mit den gewöhnlichen geistlichen Feyerlichkeiten eröfnet, so zog ich Kenntniß von der Anzahl und der Beschaffenheit der allda lebenden Personen ein. Ich fand allda acht Alumnen, drey Jesuiten, nemlich einen Rektor, einen Prefetto di Spirito und einen Layenbruder, einen Weltclericus als Präfecten der Alumnen, und zween weltliche Diener, also in allem 14 Personen an. Was die Zöglinge betrift, so habe ich schon mehrmalen die Ehre gehabt, Eurer Heiligkeit zu versichern, daß sie durch ihre gute Gaben und sinnsame Artigkeit die beste Hofnung eines glücklichen Erfolgs auf der Bahn der Missionen geben, wozu sie bestimmt sind. Ich bestätige vorjetzo nicht nur mein auf die Gerechtigkeit der Sache sich gründendes Zeugniß, sondern habe auch das Vergnügen, Eurer Heiligkeit zu versichern, daß ich über das kluge Betragen sehr wohl zufrieden und erbaut worden bin, das sie die ganze Zeit der Visitation über beständig gezeigt haben. Sie empfahlen sich durch eine vollkommene Unterwerfung unter alle Befehle, durch Gehorsam und durch ihre Ehrfurcht gegen die unmittelbare Vorsteher des Collegii, denen sie niemals die geringste Veranlassung zu Klagen gegeben haben, und wie sehr

wollte

ollte ich wünschen, daß ich bey den Jesuiten und insonheit bey dem P. Rektor gleiche Gesinnungen gefunden tte? so würden sie mir gewiß getreu und aufrichtige Nachrichten gewährt haben, die ich als nothwendig derte, damit ich die ökonomische Verwaltung des Colgii ins Reine brächte, und davon einen viel schnellern d vollständigern Bericht an Eure Heiligkeit erstattete.

Ich glaubte, eine meiner ersten Pflichten wäre die, daß ich vom ökonomischen Zustand des Collegii, von Einnahme und Ausgabe desselben und von der Art der rwaltung, Rechenschaft forderte, weil davon die Unhaltung dieser frommen Anstalt und die Bestimmung Alumnen abhängt, die man allda ernähren kan. Ich derte daher vom Rektor, P. Petrelli, die Bücher von Verwaltung und denen dem Collegio zuständigen Capien, und er überreichte mir zwey Bücher, wovon s den Titel hatte: Libro maestro, Hauptbuch, s andere Buch von liegenden Gütern und Zinstragenden Capitalien des irländischen Collegii. Hier uß ich Eurer Heiligkeit melden, daß Monsignor Ser- den Tag nach der Eröfnung der Visitation sich mit nem Notario ins Collegium verfügte, wo er einen im immer des Rektors stehenden Kasten aufschließen ließ, eil der Pater sagte, daß sich in demselben alle Papiere, rkunden und Bücher befänden, die zum Collegio gehörn.

Durch die Ueberreichung ermeldter zwey Bücher laubte der Pater, uns zu bereden, daß er alles hergeben hätte, was die Verwaltung und die Capitalien des ollegii beträfe. Kaum aber eröfnete der Herr Mitvi-

sitator

sitator das Buch von den liegenden Gründen, als er ein anderes ähnliches Buch angeführt fand, das endlich vom P. Rector überreicht wurde.

Wir übergaben diese drey Bücher einem vortreflichen Computisten, mit dem Befehl, aus denselben eine allgemeine Berechnung, wenigstens von der Zeit der letzten Visitation an bis jetzo, und zugleich einen ausführlichen Plan von den Capitalien, den Einkünften, Activ- und Passivschulden des Collegii zu entwerfen. Wie sollte man es aber machen? Der Computist fand, daß das Hauptbuch nichts anders war, als ein übelgeführter Journal von dem Aufwand und Einforderungen vom J. 1731 bis auf das laufende Jahr; daß ferner einige Blätter fehlten, welche mit Fleiß herausgeschnitten worden; daß einige Summen von einer spätern Hand verbessert worden, und daß endlich die ganze Berechnung und das Verzeichniß einiger Monate fehlte. So verhält es sich mit dem Hauptbuch.

(Siehe Urkunde Num. XXXVIII. am Ende.)

Da es nun unmöglich war, die begehrte allgemeine Berechnung zu erhalten, so unternahm der Computist die Prüfung der zwey andern Bücher von den Grundstücken und Zinßtragenden Capitalien des Collegii, um wenigstens hier auf einen Grund zu kommen. Das erste Buch wurde im J. 1728. das andere im J. 1738 gemacht. Als er sie beyde durchgieng, fand er, daß von der Verwaltung des Hauses, das K. Jacob III. dem Collegio geschenkt hatte, ein besonderes Buch vorhanden seyn müste, und daß viele Nachrichten von den letzten Jahren fehlten, ohne welche man die Berechnung nicht machen kön-

ne. Er legte dieſen Mangel von Nachrichten in ei-
n beſondern Blättern vor, damit der P. Rektor dar-
antwortete. Nachdem ich dieſe dem P. Rektor zuge-
kt und ihm befohlen hatte, auf die Fragen des Com-
ſſen zu antworten, und das bisher verheelte Buch
der Berechnung des vom K. Jacob III. geſchenkten
ufes auszuliefern: ſo überlieferte zwar der Pater
e Rechnungen, antwortete aber auf die andere Fra-
mit Dreiſtigkeit, er hätte die Bücher und Papiere
dem Archive bereits ausgeliefert, und weiter hätte
wüßte er nichts. Da er nun in einigen Billetten an
Herrn Mitviſitator, Erläuterungen über gewiſſe Rech-
gen betreffend, einige andere Bücher und Papiere ver-
ren nannte, ſo gieng der Computiſt zu ihm hin; er
ihm aber nicht nur nichts, ſondern verſicherte ihn
noch einmal, daß er alle Bücher und Urkunden aus
Archive bereits ausgeliefert habe, und weiter von
s wüſte. So bald man auch nur von ferne zu ver-
n gab, daß im Archive gewiſſe Schriften mangelten,
daß man auf die erſte Nachricht von der Viſitation
her weggeſchaft habe, ſo antwortete P. Petrelli ſehr
findlich: Dies iſt eine verläumderiſche Vermu-
ng, und davor fordere ich Genugthuung, bey
es ſteht, die Strafe zu beſtimmen, die ſowol die-
s alle andere falſche Verläumdungen verdienen.
darauf drang er auch bey dem Herrn Cardinal Vi-
or und ſeinem Mitviſitator, und forderte immer Ge-
thuung. Aber mit welchem Grunde von Wahrheit
Ehrlichkeit er dieſes ſagte, und ſchrieb, das hat
endlich bey der Gelegenheit entdeckt, als man das
ventarium über alles, was im Collegio vorhanden
war,

war, entwerfen muste, damit der Cardinal es dem neuen von ihm gesetzten Rektor übergeben könnte. Als der Notarius sich zum P. Petrelli verfügte, zu einer Zeit, da er diesen Besuch am wenigsten vermuthete, so fand er in seiner Kammer über 50 Bücher, die Verwaltung der Oekonomie im Collegio betreffend, und zwey Coffres mit vielen zum Collegio gehörigen Papieren und Schriften angefüllt, unter welchen nach der Aussage des Petrelli selbst, als man die Coffres in Gegenwart des Herrn Secsale, des Notarii und 2 Zeugen eröfnete, eine Copie von den Dekreten der Visitation vom Cardinal Barbarigo seyn muste, welche er auch den folgenden Tag dem Notarius auslieferte. Und von diesen Dekreten hatte er nicht nur, so lang die Visitation währte, keine Nachricht gegeben, sondern auch sogar, als ihn die Visitatoren deswegen befragten, gesagt, er wisse nichts davon, daß der Cardinal Barbarigo jemals das Collegium visitirt hätte.

(Siehe Urkunde Num. XXXIX. XL. am Ende.)

Die weitere Mühe, die ſich der Computiſt mit
e eines Curials, der bey verſchiedenen Notarien Dien-
ſut, gegeben hat, iſt aus dem Berichte zu erſehen,
der Computiſt erſtattet, wenn er den Zuſtand der
o- und Paſſivcapitalien des Collegii beſchreibt, auch
zu beſondern Rechnungen, theils vom Ertrage und
vande des Hauſes, das K. Jacob III. dem Collegio
)enkt hat, theils von dem Guthaben und Schulden
s Alumni insbeſondere, vorlegt, welche ich Eurer Hei-
it zuſamt dieſem Berichte zu Füßen lege. Endlich er-
man aus allem, was man hat zuſammen bringen
ien, daß die jetzige Capitalien des Collegii, ermeldtes
is K. Jacobs III. nicht mit begriffen, hingegen mit
begrif der päbſtlichen Anweiſungen überhaupt 60050
ıdi betragen: folglich ſollten die jährliche Einkünfte
5. 54. ausmachen. Nun ziehe man davon 38. 82.
paſſiven Canonibus und ein Legat von Meſſen ab,
leiben dem Collegio noch reiner Einkünfte 1467. 71.

Was aber das Haus Jacobs III. betrift, welches
Scudi abwirft, wie ich oben Eurer Heiligkeit zu mel-
, die Ehre hatte, ſo hätten nach der ausdrücklichen
rordnung des Schenkers drey Dinge geſchehen ſollen:
Hätte man beſondere Rechnung wegen der Einkünfte
elben halten ſollen. 2) Hätte man das Geld in den
)häuſern oder in Banco di S. Spirito anlegen, und 3)
es Geld getreulich und gleich zu Reiſegeldern vor die
ımnen gebrauchen ſollen. Aber, heiliger Vater, von
ſen drey Stücken hat man keines erfüllet. Man hat
wegen keine beſondere Rechnung gehalten. Wol iſt
)on ein beſonderes Buch vorhanden, es iſt aber in ſol-
chr

cher Unordnung und Verwirrung verfaßt, daß es eben ſo viel iſt, als ob es nicht wäre. Man hat das Geld nicht hinterlegt. Man hat es nicht zu Reiſegeldern verwandt, wie aus der Rechnung des Computiſten klar erhellet. Aus derſelben erſieht man auch, daß dieſe Caſſe bis auf den Junius des laufenden Jahrs eine Schuld von 287. 73. zu Gunſten der Alumnen hat, welche auf Rechnung ihrer hinterlegten Sachen 345. 90. zu fordern haben.

Um es aber augenſcheinlich zu beweiſen, daß die Jeſuiten den Willen des frommen Königs Jacobs III. die Reiſegelder der Zöglinge betreffend, nicht erfüllt haben, ſo darf man nur das erwägen, was ſie ſelbſt in einem Buche geſchrieben haben, dem ſie den Titel: Gewohnheiten des Collegii, gegeben haben. Allda heißt es ſo: Das Collegium giebt ſeinen Conſtitutionen nach, kein Reiſegeld, ſondern beſitzt ein Haus im Gäßgen Orſini oder Jeſu und Maria al Corſo, wovon

von ich hernach schicklicher sprechen werde. Noch
ehr. Anstatt das Reisegeld den Zöglingen zu geben,
ebt man es den Rektoren, wie es bey dem letzten ge-
ah, dem man, als ihn der Cardinal Corsini fortschickte,
Scudi zu seiner Reise nach Frankreich gab. Endlich
mit die Jesuiten desto ungescheuter und ohne die mind-
Widerrede der Verordnung des Schenkers zuwider
ndlen könten, so fügen sie in den angeführten Gewohn-
ten einen Zug bey, woraus man auch ihre gewöhnliche
litik ersieht. Es heißt nämlich allda: Von allem die-
n (was das Reisegeld betrift) sollen weder die Alum-
n noch andere, von denen sie es erfahren könten,
was wissen, sondern man soll vielmehr, um diejе-
ge anzufeuren, die es nöthig haben könnten, sich
mer besser zu betragen, ihnen, ohne aber zu sa-
n wie? zu erkennen geben, wenn schon das Col-
ium kein Reisegeld zahlt, so fehle es doch dem
ektor nicht an Mitteln, für diejenige etwas aus-
dig zu machen, die dessen nöthig haben könnten.
t denn je, heiliger Vater, irgend eine fromme Verord-
ng mehr mißhandelt und ärger mit Füßen getreten
rden, als diese?

§. 6.

Mißbräuche des Collegii, die innere Einrichtung, Disciplin, die Studien der Alumnen betreffend. Wie man denselben abgeholfen.

Die Klagen der irländischen Alumnen, welche sie
dem Throne Eurer Heiligkeit angebracht und Dero

cher Unordnung und Verwirrung verfaßt, daß es ebe
viel ist, als ob es nicht wäre. Man hat das Geld n
hinterlegt. Man hat es nicht zu Reisegeldern verwa
wie aus der Rechnung des Computisten klar erhellet.
derselben ersieht man auch, daß diese Casse bis auf
Junius des laufenden Jahrs eine Schuld von 287.
zu Gunsten der Alumnen hat, welche auf Rechnung
rer hinterlegten Sachen 345. 90. zu fordern haben.

Um es aber augenscheinlich zu beweisen, daß
Jesuiten den Willen des frommen Königs Jacobs III.
Reisegelder der Zöglinge betreffend, nicht erfüllt hab
so darf man nur das erwägen, was sie selbst in ein
Buche geschrieben haben, dem sie den Titel: Gewö
heiten des Collegii, gegeben haben. Allda heißt es
Das Collegium giebt seinen Constitutionen na
kein Reisegeld, sondern besitzt ein Haus im G
gen Orsini oder Jesu und Maria al Corso, wo
der reine Ertrag nach der vom P. della Rocca
wirkten Verordnung Seiner Majestät Jacobs
als Schenkers zu Reisegeldern, nach den Verdi
sten und den Bedürfnissen der Alumnen, ausdrü
lich so wie es der P. Rektor vor gut finden wir
dienen solle. Dieser Verordnung gemäß, giebt m
aus diesen Einkünften einem mehr, dem andern w
niger, einigen auch nichts, nach den Umständen
nes jeden. So ist dann die Uebertretung des Wille
Seiner Majestät zu einem Systeme und zu einem He
kommen gemacht. Man geht noch weiter. Man ve
pflichtete die Alumnen mit einem Eide, daß sie bey ihr
Abreise aus dem Collegio kein Viaticum begehren sollen
wovo

Mehrheit gegründet, und schafte den Rektor fort, [illegible], wie der jetzige Rektor sagt, das Viaticum Seiten des Collegii bezahlen muste, weil man ohne einige Verschuldung, noch ehe er sein Rek- endigte, fortschickte. Dies waren also 90 Scu- die man dem den Alumnen gebührenden Reisegelde

Jemer verordnete auch der Cardinal Corsini als [illegible], man sollte die Zöglinge etwas besser behandlen. aber immer eine sehr schwere Sache, Gehorsam diesen Vätern zu erhalten. Eben dies nöthigte die Leute, sich an die Gnade Eurer Heiligkeit zu wen- und hier erhielten sie auch die Gnade der jetzigen [illegible]. Nun hat der jetzige P. Rektor in seiner Ant- auf die Beschwerden der Kläger auf diesen Punkt rechten Tractaments nichts anders zu sagen gewust, er mehr gegeben, als vom Buche der Gewohn- des Collegii vorgeschrieben wäre.

Nachdem wir nun hiedurch Nachricht von diesem bekamen, das weder im Archive war, noch je- dem Rektor uns vorgelegt und ausgeliefert wurde, forderten wir es ihm ab. Weil er es nun nicht länger [illegible] konnte, nachdem er es mehrmalen in den Unter- mit dem Mitvisitator genannt hatte, so fanden daß es nichts anders war, als so zu sagen ein Ma- von Einfällen der jedesmaligen Rektoren, welche aufgezeichnet haben, was sie vor gut fanden, ohne darüber weder mit den Visitatoren noch den Prote- des Collegii zu verstehen, und ohne daß die Jüng- die mindeste Kenntniß davon hatten. Und damit

Euer Heiligkeit vom Wehrte dieſes Buchs unthe
nen, ſo habe ich oben einen Auszug davon vorge

Ich erachtete alſo die Beſchwerden der Alu
Anſehung der Koſt vor billig und gegründet, deß
da ſeit einigen Jahren der Mißbrauch wider die
wohnheit aufgekommen war, daß die Väter ih
nen und vom Tiſche der Alumnen abgeſonderten T
ten, der in Anſehung der Qualität als Quanti
beſſer war, als der Tiſch der Jünglinge. Ich
nete daher, daß hinführo der Tiſch allen gemei
und daß der Rektor mit den Alumnen zu Mitta
Nacht ſpeiſen ſollte, um hiedurch alle Bewegg
Klagen aufzuheben, um den Tiſch zu ſegnen, da
ſchweigen und die Beſcheidenheit in der Aufführu
halten. Nun ſollten alſo allen ohne Unterſchied
liche Speiſen gereicht werden, ſo wie es von j
wöhnlich war.

Ich fand ferner, daß die Alumnen einen

nem Zimmer beysammen schlafen ließ, ob es wol an
n Zimmern nicht fehlte, da ein jeder Jesuit und sogar
Jesuiten Layenbruder mehrere Zimmer zu ihrem Ge-
uche besetzt hatten. Diesem half ich gleich ab, und
rdnete, man sollte jedem Alumno, so wie es in jedem
leingerichteten Collegio gewöhnlich ist, ein eigenes
mer anweisen. Und bey dieser Gelegenheit machte
noch die Verfügung, daß alle Jünglinge zusammen
dem Präfect, ohne sich von einander zu trennen, an
e Oerter hin spatzieren gehen sollten, die ihnen der
tor alle Tage vorschreiben würde.

Dies waren die erste Verfügungen, die ich bey der
itation des Collegii machte; zwar nöthige Verfügun-
, die aber an sich wenig bedeuten, und beynahe nur
rficiel sind, wenn man sie mit den Verfügungen zu-
men hält, welche die Mißbräuche erforderten, die dem
ecke schnurstracks zuwider sind, warum der Herr Car-
al Ludovisi dieses Collegium gestiftet hat, und warum
Päbste demselben ihre Gnade erwiesen haben, deren
icht dahin gieng, evangelische Diener zu bilden, wel-
die katholische Religion fortzupflanzen im Stande wä-

Weil man aber diesen Endzweck nie erhalten wird,
nicht die Grundverfassungsregeln, die man im Colle-
beobachtet, auf denselben führen, so gab ich mir alle
he, die Constitutionen aufs sorgfältigste zu prüfen.
fand sie ganz verschieden, als sie bey Gründung des
egii waren. Gleich bey dem ersten Anblick befrem-
n mich die zwo Eidesformeln, die man von den Alum-
forderte. Ein Eid, den sie vor ihrem Eintritt in
Collegium leisten müssen, besteht darinn, daß sie
ihre Rückreise nach Irland kein Viaticum vom Col-

legio fordern wollen. Der andere, daß ſie die [illegible] Orden annehmen und zu den Miſſionen in ihr Vater[land] zurückkehren wollen, niſi Præpoſitus Generalis vel [illegible] carius Generalis Societatis Jeſu pro tempore [illegible] ferendum id in Domino judicaverit.

(Siehe Urkunde Num. XLI. am Ende.)

Man hat keine große Einſichten nöthig, um zu [illegible] greifen, wie tadelhaft ſolche Eide ſeyn. Betrachtet [man] den erſten in Rückſicht der Zeit vor der Schenkung [des] Hauſes durch den K. Jacob III. ſo iſt er wenigſtens [unnütz] nützlich. Dann mit welchem Grunde konnte man [ihn] eidlich verpflichten, das nicht zu fordern, was ihm [nicht] gebührete? Betrachtet man ihn in Rückſicht auf die Zeiten nach der Schenkung, ſo iſt er augenſcheinlich [ungerecht]. Iſt es nicht eine offenbare Ungerechtigkeit, von [einem] den Eid zu fordern, daß er das nicht begehren wolle, was ihm, ohne die ſtrenge Geſetze der Gerechtigkeit zu beleidigen, nicht [kann vorenthalten werden]? Und [illegible]

[redacted]

Missionen nach der Willkühr des Generals ihrer bes
und brauchbarsten Subjecte beraubt werden. Wann
nal die Alumnen von dem werden erhalten, und unter
tet worden seyn, was der fromme Eifer des Collegii
u ausgesetzt, und was die Päbste dazu gegeben haben
noch geben, allein in der Absicht, damit sie das
Irland mit evangelischen Dienern versehen: so wird
General mit einer mehr als souverainen Gewalt mit
n machen, was ihm beliebt. Er wird sie in Rom
ckbehalten, er wird sie in seine Gesellschaft aufneh
, wenn sie vor dieselbe taugen werden.

Und wie sehr wäre zu wünschen, daß man die trau
Wirkungen dieses mißbrauchten Eides und des unge
ten Despotismus des Generals nicht erlebt hätte! So
e sich die irländische Weltgeistlichkeit im J. 1692 nicht
en Pabst Innocentius XII. gewandt, und ihm den
aden vorgestellt, den diese Missionen davon litten,
so viele Zöglinge aus diesem Collegio im Orden tre

So hätten sie nicht bitten dürfen, daß um dem Ue
ibzuhelfen, die Jünglinge an den Eid gebunden wür
den Alexander VII. den Lehrlingen des urbanischen
egii der Propaganda vorgeschrieben hatte. So wür
uch die Congregation der Propaganda selbst nicht Ur
gehabt haben, mit ausdrücklicher Genehmigung
Pabstes Innocentii XII. der Vorstellung Gehör zu
, der in die Ausfertigung eines Breve willigte, wo
das von der irländischen Geistlichkeit begehrte De
bestätigt wurde.

(Siehe Urkunde Num. XLII. am Ende.)

Obwol hernach dieses, man weiß nicht, warum,
vermuthlich, weil sich die Jesuiten dawider gesetzt

(Siehe Urkunde Num. XLI. an

Man hat keine große Einsichten nö
greifen, wie tadelhaft solche Eide seyn.
den ersten in Rücksicht der Zeit vor der
Hauses durch den K. Jacob III. so ist e
nützlich. Dann mit welchem Grunde
eidlich verpflichten, das nicht zu fordern
gebührete? Betrachtet man ihn in Rück
ten nach der Schenkung, so ist er auge
recht. Ist es nicht eine offenbare Ungere
nem den Eid zu fordern, daß er das nich
was ihm, ohne die strenge Gesetze der
beleidigen, nicht kan verweigert werden?
Rektor hat es klar genug bewiesen, daß
der Gerechtigkeit nicht kennt, wenn er a
den der Alumnen geantwortet hat: ich n
die Rückkehr das Viaticum bezahlt w
man es aber bezahlt hat, so war es ein
und keine Schuldigkeit.

Was den andern Eid betrift, wo

VII. ſel. Angedenkens vor die Alumnen der Propa-
da unter dem 20. Julii 1660 vorgeſchrieben, mit der
drücklichen Mäßigung Clemens des IX. glückſel. An-
nkens in ſeinem Dekrete vom 20. Dec. 1668. Die-
Vollmacht bediente ich mich auch am 27. April, und
ein Dekret, wodurch ich die Alumnen des irländi-
n Collegii von allen Eiden frey ſprach, die ſie bisher
Collegio geſchworen hätten, und ſowol ſie, als alle
ere, die in Zukunft in dies Collegium kommen wür-
, an den Eid Alexanders VII. anband. (Siehe Ur-
de Nr. XLIV.)

Dieſen Eid leiſteten auch die jetzige Alumnen in mei-
Hände am 20. May, dem zweyten Oſterfeſte, zu ihrer
ſten Zufriedenheit.

Im Fortgange der Führung der Conſtitutionen ſahe
daß Kraft des zweyten Capitels die Alumnen ſchuldig
ren, bey dem geiſtlichen Präfect zu beichten, der ein
ſuit war, den man zu dieſem Ende am Collegio hielt.
h glaubte, es ſey ſchicklich, daß man den Alumnen
yheit zu beichten gab, wo ſie wollten. Hiedurch
rde das Collegium der Bürde frey, dieſen geiſtlichen
äfect zu erhalten. An ſeiner Statt verordnete ich ei-
Alumnen weiter anzunehmen, der jetzo ſchon auf der
iſe ſeyn wird, um dieſe Stelle zu erſetzen.

Ich habe anderswo bemerket, heiligſter Vater, in
lcher Unwiſſenheit der heiligen Gebräuche, der geiſtli-
n Verrichtungen und der gottesdienſtlichen Verpflich-
gen der Diener der Kirche Cardinal Barbarigo die
umnen fand, und was er vor weiſe Verfügungen mach-

te, dieſem Uebel abzuhelfen. Man achtete das Mittel nicht, folglich blieb das Uebel ſo, wie es war. Um nun die Alumnen von einer ſo ſchändlichen Unwiſſenheit zu befreyen, verordnete ich, daß ſie an feſtlichen Tägen alle zuſammen in das Haus und die Kirche der Miſſionarien auf dem Monte Citorio gehen, und allda dem Gottesdienſte beywohnen ſollten, um die Gebräuche und Gewohnheiten der Kirche zu lernen, und um ſich in der Conferenz, die man allda hierüber hält, von den Pflichten eines Geiſtlichen unterrichten zu laſſen.

Ich prüfte hernach die Art und Weiſe, wie die Alumnen ſtudirten, ein ſo wichtiger Punkt vor einen, der andere in Religionsſachen unterrichten, Rechenſchaft von ſeinem Glauben zu geben, und ihn wider die Feinde deſſelben zu vertheidigen wiſſen muß. Aber wie ſtudirten dieſe armen Collegialen! Ich rede nicht von denen, die in die untere Schulen giengen, die nicht einmal einen ar-

[redacted]

ieſen Alumnen eben an dem Unterricht mangelte, der das apoſtoliſche Amt, wozu ſie beſtimmt ſind, der ſlichſte und nöthigſte war. Hievon können Eure Hei- it nach Dero Belieben ſich ſelbſt in dem ausführlichen icht von denen im römiſchen Collegio getriebenen dien belehren, den mir die irländiſche Alumnen über- n haben, und den ich hier beylege. (Siehe Urk. XLV.)

Da ich nun bemerkte, wie ſchlecht der Unterricht , den die irländiſche Zöglinge in den Schulen des iſchen Collegii genoſſen, hernach auch die Gefahr rnahm, der ſie ſich in Anſehung ihrer Sitten aus- en, wenn ſie mit allerley Jünglingen umgiengen, die ene Schulen kommen: ſo faßte ich nicht ohne höchſte verſtändniß Eurer Heiligkeit den Entſchluß, jene mnen hinführo in die Schulen der Propaganda zu ken, wo ſie, abgeſondert vom gemeinen Haufen von nglingen, das, was ihnen zu ihrem Zwecke am ange- ſenſten iſt, erlernen, und in Gleichheit mit den an- vier irländiſchen Jünglingen erzogen werden können, wie Eurer Heiligkeit bekannt iſt, im Collegio der paganda erzogen werden.

§ VII.

rſchläge zur Verbeſſerung des irländiſchen Collegii.

Nach den Verfügungen, die ich wegen der Unord- ngen und Mißbräuche des irländiſchen Collegii gemacht

te, diesem Uebel abzuhelfen. Man achtete das Mittel nicht, folglich blieb das Uebel so, wie es war. Um nun die Alumnen von einer so schändlichen Unwissenheit zu befreyen, verordnete ich, daß sie an festlichen Tägen alle zusammen in das Haus und die Kirche der Missionarien auf dem Monte Citorio gehen, und allda dem Gottesdienste beywohnen sollten, um die Gebräuche und Gewohnheiten der Kirche zu lernen, und um sich in der Conferenz, die man allda hierüber hält, von den Pflichten eines Geistlichen unterrichten zu lassen.

Ich prüfte hernach die Art und Weise, wie die Alumnen studirten, ein so wichtiger Punkt vor einen, der andere in Religionssachen unterrichten, Rechenschaft von seinem Glauben zu geben, und ihn wider die Feinde desselben zu vertheidigen wissen muß. Aber wie studirten diese armen Collegialen! Ich rede nicht von denen, die in die untere Schulen giengen, die nicht einmal einen armen Repetenten im Collegio hatten. Ich rede von den obern Studien, nämlich der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit. Die Alumnen giengen in die Schulen des römischen Collegii, und fanden allda scientiam mediam in der Logik, scientiam mediam in der Metaphysik, und das volle Gericht der scientiæ mediæ in der Theologie. Und was hatten sie denn mit so vielen scientia media zu thun? Sollten sie vielleicht einmal den Molina und nicht JEsum Christum predigen? oder sollten sie Schüler von der Schule der Jesuiten, und nicht Schüler der Kirche bilden? Ich übergehe noch viele andere hieher gehörige Dinge, weil sie Eurer Heiligkeit zu bekannt sind. Nur sage ich mit einem Worte, daß

es

weil ſie mit einem Worte nicht vom Fürſten Ludoviſi abhangen wollten. Daher kam es, daß ſie auf den ſonderbaren Gedanken fielen, das erſte Haus des Collegii zu verkaufen, daß ſie den Weinberg von Caſtel Gandolfo veräußerten, und 28750 Scudi Statt der jährlichen tausend Scudi, die ihnen von den Erben des Cardinals Ludovisi richtig ausbezahlt wurden, surrogirten, wordurch ein ſo beträchtlicher Nachtheil vor das Collegium erwachſen iſt.

Aus eben dieſem Grunde, weil dieſe Väter ein- und abhängig ſeyn wollten, entſtand auch die Folge, daß zwar die irländiſche Nation zu verſchiedenen Zeiten durch ihre Biſchöfe ihre Geiſtlichkeit ſich beſchwerte, und auch die irländiſche Zöglinge ſelbſt ſich an den Thron des Pabſtes, oder an die Congregation der Propaganda, oder an die Cardinäle und Protectoren wandten, und immer ihnen geneigtes Gehör fanden, daß aber alles dies ohne Wirkung war. Daher kam es, daß die apoſtoliſche Viſitationen keinen Nutzen ſchaften, weil die auf dieſe Viſitationen gemachte Verfügungen entweder unterdrückt, oder zerſtreut, oder vergeſſen, oder wenigſtens nicht beobachtet worden ſind. Man fuhr daher noch immer fort, die Einkünfte des Collegii ſchlecht zu verwalten, die Zöglinge übel zu behandlen, ſie in der Unwiſſenheit der kirchlichen Dinge zu erhalten, ſie des nöthigſten Unterrichts zu berauben, und ſie ſo zu ſagen, den Miſſionen zu rauben, um die Geſellſchaft mit ihnen zu bereichern. Woraus ich den Schluß machen kann, daß, da ich die ſchädliche Wurzel des Uebels nicht ausrotten kann, auch die von mir gemachte Verfügungen, ſo wie andere, die

ich

ich etwa machen könnte, gar bald ohne alle Mi
seyn werden.

Nun nehme ich wahr, heiligster Vater, daß
Cardinal Barbarigo seligen Angedenkens, wie ich
gemeldet habe, bey seiner Visitation den Vorschlag
macht hat, man sollte das irländische Collegium mit
englischen und schottländischen vereinigen, und aus
dreyen nur Eines machen. Ich weiß nicht, warum
an diesem Vorschlag kein Belieben gefunden hat.
vermuthe aber, daß man zu viele Schwierigkeit
gefunden haben mag, die Irländer mit den zwo
Nationen in einem Collegio zu verbinden, da jen
andere Gewohnheiten als diese haben, und sich vo
tur nicht nach diesen bequemen können, woraus
als Unruhe, Zwietracht, Mangel von Verstä
von Friede, von Harmonie, welche die Seel
gut eingerichteten Gemeinheit ist, entstehen würden
habe auch gleich bey dem Anfange dieses Berichtes

ändiſchen Collegio geherrſcht haben, glücklich heben. Da würden die neue Zöglinge vier andere von ihrer Na- n finden, welche bereits allda erzogen werden. Und nn man ihre Anzahl bis auf zwanzig vermehrte, wie n es leicht mit den Einkünften thun könnte, die zu den nkünften der Propaganda hinzukämen, ſo würde man irländiſche Miſſionen mit mehrern Subjecten verſehen nnen, welche alle von der nämlichen Milch ernähret rden.

Könnte der enge Raum des Gebäudes der Pro- ganda dieſe Anzahl neuer Irländer zum Nachtheil der öglinge von andern Nationen, die bereits allda ſind, ht faſſen, oder hielten es E. H. nicht vor gut, ein Col- ium aufzuheben, das jetzo vor ſich von den andern ge- nnet beſteht; ſo wüßte ich kein beſſeres Mittel vor- ſchlagen, als daß man es gänzlich den Händen der eſuiten entzöge, welches nur allzunothwendig iſt. Man ürde auf dieſe Weiſe die Unterhaltung und die Kleidung n zween Jeſuiten, nämlich des P. Rektors und ſeines yenbruders, als ſeines nothwendigen Gefährten, erſpa- n, indem man an einem einigen Weltprieſter genug itte, und ſo würde man dagegen noch einen Alumnen lten können, und ſo würde man, wenn man den an- rn dazu rechnet, den ich Statt des geiſtlichen Präfecten ſetzt habe, zehen Zöglinge haben, die man von den mlichen Einkünften erhalten könnte, womit man bisher ir acht unterhalten hat.

Das gnädigſte Vertrauen, das Eure Heiligkeit meiner Ehre in dieſer Sache gegen mich zu zeigen,

und

und mir dieſe Viſitation zu übertragen geruhet haben, hat mich verpflichtet, allen Fleiß anzuwenden, der mir nur möglich war. Eben deswegen habe ich mir die Freyheit genommen, Eurer Heiligkeit pflichtmäßig zu melden, theils, was ich gethan habe, theils was ich glaubte, daß man zum Beſten des von mir viſitirten Collegii noch thun könnte. Nun iſt nichts mehr übrig, als daß E. H. Dero Hände ſelbſt gebrauchen, und mir den apoſtoliſchen Segen ertheilen, den ich mir unterthänigſt erbitte. Rom, den 8. September 1771.

Eure Heiligkeit

Unterthänigſter, gehorſamſter und verpflich-

Urkunde Num. I.

g zwiſchen dem Cardinal Ludoviſi und den von St. Iſidor betreffend das irländiſche Collegium.

hdem der Herr Cardinal Ludoviſi, Protektor von Irland, vernommen, daß die ſechs irländiſche Jüng. welche in einigen Collegien von Rom auf ſeine Ko. lten werden, ſich nicht leicht mit Jünglingen von Nationen betragen können, und daß unter ihnen nruhen und Uneinigkeiten zum Verdruß der Vor. tſtehen: ſo hat er ſich entſchloſſen, dieſe Jüng. us ermeldten Collegien hinwegzuthun, und ſie Miethhauſe gegen über vom Kloſter des heiligen unter der Aufſicht und Anleitung der Obſervant. ner, von der irländiſchen Nation, die in ermeldtem des heil. Iſidors ſich aufhalten, beyſammen einzu. en, damit unter der Aufſicht des ehrwürdigen Lucas Wading, Superioren dieſer Mönchen, deſ. ſtands ſich ermeldter Herr Cardinal in allen die. h und das Protektorat deſſelben betreffenden Ge. bedient, die Jünglinge von den nämlichen Wä. den Wiſſenſchaften unterrichtet und in guten Sit. der Furcht Gottes gebildet werden. Der Herr l. Protektor erbietet ſich für die Kleidung, den

sie jeden Monat 50 Scudi, und auf
um Mobilien anzukaufen, die zur Au
ses und zur Nothdurft der Mährling
Der Herr Cardinal überläßt es ermel
wie er die Sache einrichten will, doch
dingungen.

1) Es sollen sich V. Lucas und
ermeldten Convents des heil. Isidors
genantem Geld immer die gesetzte An
gen zu erhalten, unter gewissen Reg
Väter entwerfen, und der Herr
gen wird.

2) Sie sollen keine Mährlin
wegschicken können, ohne Erlaubniß
dinals.

3) Sie sollen ausser den sechs
weitere Geldanweisungen zu verlangen,
einen Bedienten für sie erhalten.

4) Die Jünglinge sollen vor j
Priesterkleidung tragen, bis der Herr
verordnen wird. Und in dieser Ab

ſe, Weltlichen n. d. gl. und die 30 Scudi vom 1t. Monat zu überreichen, ſo wie ich es heute den 4. ember 1697 gethan habe, und ſollen der P. Lucas ide andern es unterſchreiben.

Ich Lucas Antonius Giunti von Urbino, Auma- ſater des Herrn Cardinals und Protektors Ludo- vici, habe auf Befehl des Herrn Cardinals die- ſes eigenhändig geſchrieben.

Ich Br. Lucas Wading, Guardian des heiligen Iſidors, verpflichte mich zu obigen Bedin- gungen.

Br. Antonius Hiquer, Lector der Gottesgelahr- heit, und Diſcretus des Kloſters.

Ich Br. Martin Angelus Valeſius, Lector der Theologie und Diſcretus des Kloſters.

Br. Johannes a Sancto Franciſco, Lektor und Diſcretus.

Urkunde Num. II.

mum Domus Hibernorum de Urbe ab Illu- mo ac Reverendiſſimo Domino Cardinale Lu- S. R. E. Vicecancellario ac Protectore fun- date prima die mensis Maij.

Anno milleſſimo ſexcenteſimo o Idibus Januarii ſupra ſcriptæ Conſtitutio- ctæ fuerunt in publico præſentibus Perillu- ino Domino Luca Antonio Giunti Illuſtriſ-

ſimi Cardinalis eleemoſinario & in rebus
gii ejúsdem ſubſtituto, R. P. Fr. Patritio C
ſorto ordinis Erem. S. Auguſtini Theol
ctore, meque ipſo & PP. Fr. Antonio Hi
& Martino Valeſio ordinis Min. S. The
Profeſſoribus, Fr. Joanne Pontio Philoſoph
feſſore; R. D. Eugenio Calanano Seminari
ctore & omnibus ejusdem Seminarii al
univerſas easdem Conſtitutiones approb
& admittentibus. In quorum fidem hec
monium adhibui mea manu ſcriptum et ſi
ptum & ſigillo majori Collegii noſtri S. I
munitum 4. Kal. Febr. anni ſupradicti.

Fr. Lucas Wadingus Guardianus Col
S. Iſidori & prædicti Seminarii Pat

Urkunde Num. III.

ug aus einer geſchriebenen Geſchichte des ir-
chen Collegii, die von einem Jeſuiten verfaßt
rden, und im Archive des Collegii aufbe-
wahrt wird.

His jactis Seminarii fundamentis alumni
ionis haud immemores, ſuarum eſſe par-
reputarunt, nullam conceptæ de ſe ſpei
n fruſtrari, ideirco totos ſe virtutum &
iarum ſtudio dederunt. Quod ad ſcientias
m attinet, paucis annis qua dedicatis et
ignatis publice theſibus, qua compoſitis
itatis tum ſoluta tum ligata oratione vario-
laudibus, adeo illuſtrarunt novum Semi-
m et ſe ipſos, ut ipſorum nomen amplius
minime ignotum eſſet. Conſtans utique
eſt, Cardinalem Ludoviſium excelſiſſimi
Principem his tam lætis initiis permotum,
imo habuiſſe Collegium hoc relinquere
plum & a ſua non alienum munificentia.
mmatura Principis mors, quæ ſexto poſt
um Collegium anno contigit, & poſtre-
m annorum caſus adverſi, quibus poſt pri-
Urbani VIII. annos exagitatus fuit, ſpes
haud paulum imminuerunt.

Primus Rector e ſocietate fuit P. Alexan-
ottifredus Italus. Rector fuit ad 2 usque
Decembris 1735. Eodem die ſucceſſit P.

Jacobus Fordus Hibernus Dublinenſis. Hic numeratæ pecuniæ tantum ſcut. 20 reperit in Collegio, quod tamen invenit multo ære alieno gravatum. Debebantur enim

P. Procuratori Generali pro expenſis [illegible] Sc. 300.

Barbitonſori	—	—	—	8
Medico	—	—	—	10
Fabro lignario	—	—	—	5.[illegible]
Sartori —	—	—	—	3.[illegible]
Pharmacopolæ	—	—	—	10
Superiori rectori P. Gottifredo			—	6[illegible]
				397. [illegible]

Alumni ſub Patribus S. Iſidori.

1 Eugenius Colganus Ultonienſis.
2 Joannes a S. Laurentio Ultonienſis.
3 Chriſtophorus Chamberlinus Ulton.

13	Joannes	Fahy,	Connacenſis.
14	Rogerius	Dermitius,	Ulton.
15	Philippus	Kiery,	Ulton.
16	Rogenius	Gormanus,	Momon.
17	Donaldus	Heſſe, alias	Heys, Lagen.
18	Donatus	Brouder,	Connacen.
19	Joannes	Morlartus,	Lagen.
20	Marcus	Quiglæus,	Momon.
21	Patricius	Archerus,	Lagen.

Ex quo Collegium eſt ſub regimine ſocie- multi, ad quos res minus pertinebat, ſive ducti, ſive aliunde animati ſumſerunt à ſu- illo numero & ab exiguo tempore, quo legium fuit ſub cura PP. S. Iſidori, anſam quendi ſuperioribus & illos notandi tanquam quos redituum Collegii diſpenſatores.

Multa ſunt, quæ oſtendunt inanes fuiſſe has ſolas. Primo non conſueviſſe ali in Colle- plures ſimul quam ſeptem alumnos, vehe- conjectura ſumitur ex eo, quod pendente inter PP. S. Iſidori et ſocietatem eſſent in egio ſolummodo ſeptem, quod patet ex ex- lo libelli ſupplicis, qui pro Collegio reti- lo ſub cura dictorum patrum ſummo Ponti- uis porrectus nomine alumnorum, qui in ſcripti ſunt, & ſunt hi ſoli ſeptem &c. ndo licet in Collegio fuerint octo, quando iit ad curam ſocietatis, tamen certum eſt, ex illis videlicet Joannem Morlartum, Do- n Brouder & Patricium Archerum, emiſiſſe

juramentum poſt traditum Collegium Societ
unde probabile redditur, eos fuiſſe admiſſos
tius, ut ſuccederent aliquibus, qui diſced
debebant eo anno ex iis octo, quam quod C
legium aleret ſemper octo ſimul Alumnos.

Die igitur X. Decembris A. 1637 P. Ge
doro ſucceſſit P. Guillelmus Malonius Hiber
Dublinenſis. Illo Rectore Collegium per n
antea domicilia pervagatum obtinuit tand
fixam ſedem, eam videlicet domum, quam n
do incolit. Cum domus traderetur Colleg
ſoluta fuerunt Sc. 2250 pretium videlicet re
ctum ex venditione domus antiquæ, & in
conventum fuit ut ex Sc 5750 reliqua vide
parte pretii ſolverentur ſingulis annis Sc. 4
et reſiduorum fructus compenſativi pro rata
tione Sc. 4 pro ſingulis centenis, donec
pleretur tota ſolutio. P. Malonius dum Rector
non ſolum illi pacto ſatisfecit, ſed etiam
tum ſolvit e ſorte principali, ut eo rector
dimittente ſupereſſent ſolvenda ſolum Sc.
Hæc quantacunque induſtria efficere non p
quo minus plurimi tum initio, tum poſt r
henderent P. Malonium ob emtam hanc do
in qua duo maxime diſplicuerunt: unum
ſanguineis Eminentiſſimi Fundatoris, vid
ſitus loci in receſſu ignobilis plateæ extra co
ctum poſiti: aliud vero poſterioribus Recto
nimirum relictum aes alienum, quod illo
vexavit & Collegium per multos annos in
ſtiis detinuit.

Ur

Urkunde Num. IV.

Decretum Sac. Congregationis de Propaganda fide habitæ die 8. Maii 1628.

Fuit Congregatio de propaganda fide in Palatio Illuſtriſſimi Domini Cardinalis Borgia, cui interfuerunt quatuor tantum Cardinales, videlicet ipſemet Borgia, Bentivolus, Ludoviſius et Cornelius, & Rmmi Domini Corſius & Tornelius & Pater Dominicus.

In ea primo referente Illmo Domino Cardinali Bentivolo convenire, ut alumnis ſæcularibus Collegii Hibernorum ab Illmo Domino Cardinali Ludoviſio erecti, & Fratribus ſimiliter Hibernis ſtrictioris Obſervantiæ Collegii S. Iſidori urbis aliquod certum viaticum per ſacram Congregationem decernatur, quo vel in patriam reverti ad laborandum in Vinea Domini vel ad Miſſionum loca, ad quæ cum ſuperiorum adprobatione dirigentur, ſe transferre poſſint, Illuſtriſſimi Patres pro ſingulis alumnis ſæcularibus præfati Collegii Hibernorum ſcuta quindecim, pro Fratribus vero S. Iſidori ſcuta decem decernenda eſſe cenſuerunt. In cujus Decreti executionem fuerunt aſſignata ſcuta quindecim Terentio Calli Presbytero Hibernenſi alumno dicti Collegii Hibernenſis, & ſcuta viginti duobus fratribus S. Iſidori pro eorum viaticis, & pro facultatibus ab his tribus petitis iidem Illuſtriſſi-

ſtriſſimi Patres juſſerunt adiri Congregationem S. Officii.

Urkunde Num. V.

Bulle Urbans VIII. wodurch den Nährlingen des irländiſchen Collegii die nämliche Privilegien ertheilet werden, welche die Nährlinge der Propaganda in Rückſicht auf die Ordinationen zu genießen haben.

Urbanus epiſcopus ſervus ſervorum Dei ad futuram rei memoriam.

Sacroſanctæ Romanæ eccleſiæ, quam Dominus noſter Jeſus Chriſtus Dei filius auctor pietatis inſtituit, regimini præſidentes, piis quorumlibet Chriſti fidelium præſertim ad divin

rumque ætate provecti reperiuntur qui absolutis suis studiis Presbyteri postmodum effecti suum talentum in vinea Domini expendendum patriam desolatam repetunt & verbi Dei predicationibus & aliis spiritualibus exercitiis, quantum possunt, uberes in eadem vinea fructus producere contendunt: Ac propterea ut nunc & pro tempore existentes dicti seminarii alumni suum pium hujusmodi propositum quam ritius adimplere valeant, pro parte dicti rectoris nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus, ut infra, indulgere, ac alias opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui ejusdem fidei catholicæ confessionem et propagationem ubique et præsertim contra hæreticorum Dominio subjectis vigere ferventis exoptamus affectibus, dictum rectorem, ac eique seminarii alumnos ac eorum singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis & interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris & poenis, a jure vel ab homine, quavis occasione vel causa latis, si quibus, quomodolibet innodati existunt, ad effectum præsentium duntaxat consequendum harum serie absolventes & absolutos fore censentes hujusmodi supplicationibus inclinati, ejusdem seminarii alumnis nunc et pro tempore existentibus, ut a dicto filio nostro ac pro tempore existentis Romani Pontificis in dicta Urbe ejusque districtu vicario in spiritualibus generali etiam pro tempore existente seu per eum deputato vel deputando

prodibunt alumni, qui Hiberniam meo patrocinio commiſſam *diuturna hæreſi liberent.* Anno Domini 1629. die 11. Aprilis.

Urkunde Num. VIII.

Zeugenverhör, woraus erhellet, daß der Cardinal Ludoviſi ein ernſtliches Verlangen hatte, ein in der Nähe der iſidoriſchen Väter gelegenes Haus zu bekommen.

Septimus Teſtis-ætatis annorum 40. & ultra inductus & juratus pro parte dicti Rev. Patris Fr. Lucæ Wadingi & aliorum fratrum S. Iſidori de Urbe, qui primo juxta interrogatoria Reverendiſſimi Patris Generalis & RR. PP. Aſſiſtentium Societatis Jeſu & deinde ſuper articulis, dixit & depoſuit ut infra, videlicet.

[redacted]

ſie jetzo ſteht, niedriger bauen laſſen. Auch gab er-
ſter Herr Cardinal mir mündlichen Befehl, ich ſollte
gewiſſes Haus, das über dem S. Iſidorkloſter ſteht,
dem Orte, den die Capuciner beſetzt haben, beſuchti-
, er habe im Sinne, das Collegium einzurichten, und
Miethhaus, wo ſich jetzo die Lehrlinge aufhielten,
zuheben. Mit mir begab ſich Herr Lucas und der P.
Wirth, und wo mir recht iſt, auch der P. Vr. zu-
en den Ort, und ich machte einen Riß vom Hauſe,
zu ſehen, wie man das Haus einrichten könnte. Ich
me dem Herrn Cardinal davon Bericht ab, übergab
, als er auf- und abgieng, den Riß in ſeine Hände,
Alles geſchah noch vorher, ehe er das erſte mal nach
gna gieng, und ehe die Capuciner Beſitz von ermeld-
Ort nahmen.

Juxta decimum ſeptimum Interrogatorium
rogatus reſpondit: Ich weiß, daß ermeldter Herr
dinal gewohnt war, ermeldtem Herrn Lucas Antonius
berwähnten Geſchäften mündliche Befehle zu geben.

Sequitur aliud interrogatorium. Die ſepti-
Septembris 1634. continuatum fuit examen
radicti Domini teſtis, qui dixit & reſpondit
lepoſuit prout infra videlicet. Juxta decimum
um interrogatorium interrogatus reſpondit:
weiß weiter nichts, als was ich oben gemeldet habe,
ndentlich der Herr Cardinal mir in Gegenwart des
n Lucas befohlen hat, ich ſollte ein altes Haus beſich-
n, das nahe bey der Kirche des h. Iſidors ſtund, und
n Riß davon aufnehmen, welches ich auch that, er
te ſich deſſen bedienen, um ein Collegium für die Ir-

ländiſche

ländet zu errichten, und Herr Lucas gieng auf Befe
Herrn Cardinals mit mir dahin, wie ich oben an
habe, & propterea non fuit amplius interro
ſuper hoc interrogatorium.

Urkunde Num. VIII.

Stück aus der Lebensgeſchichte des P. Wa das vor ſeinen Jahrbüchern ſteht.

Propter quod opus magnæ multorum o
gratulationes & applauſus facti ſunt Luc
ſertim per Prælatos Hiberniæ, ex quibus
mas Valeſius Archiepiſcopus Caſſelienſis im
ſcribit hæc verba: Audire ex V. P. melio
non poteram, quam de fundatione ſemina
ejus diſpoſitione in Collegio S. Iſidori.
fore ſanctam æmulationem inter ipſum &
noſtrorum ſeminaria, quæ curæ ſocietatis in
bunt. Per vulnera Dei curet V. P. ut creſc
ſtabiliatur opus, & proſperum ſucceſſum
promittat, quod ſit filiatio S. Iſidori.

Urkunde Num. IX.

Bittſchrift der Väter des h. Iſidors an Urban er möchte darauf beſtehen, ihre Streitſache den Jeſuiten durch eine beſondere Congreg tion richten zu laſſen.

Nachdem E. H. vier Cardinäle von der C
gatſon de propaganda fide, nämlich Bentiv

, Gaetano und Ginetti, und drey Prälaten, Ma-
Paolucci und den Datarius, alle omni excep-
majores, niedergeſetzt, um die Streitſache des
ſchen Seminarii zwiſchen den Jeſuiten und den Re-
des h. Iſidors zu unterſuchen, ſo wollen gemeldte
n ſich nicht ſtellen, und bemühen ſich E. H. und
zu bereden, es wollen die Herrn Cardinäle die De-
n nicht annehmen; welches doch gänzlich falſch iſt,
ſich alle wirklich anerbieten, die Congregation zu
eiten und Stunden zu halten, wenn es die Jeſuiten
n. Ihre wahre Abſicht hiebey iſt, dem forſchen
ge ſo rechtſchaffener Cardinäle und Prälaten zu ent-
und die Rechtsſache an die Rota zu ſpielen, wo
n beträchtlichen Vortheil haben, weil man da nicht
lichen Waffen wider ſie ſtreiten und Unkoſten auf
nen und Sachwalter wenden kan, die ſie in- und
Hauſe in Menge haben: da hingegen die Brüder
Iſidors niemand haben, an den ſie ſich wegen der
n wenden könnten, niemand, der ihre Rechtsſache
r Recht vertheidigen und behaupten könnte, den
was ausgenommen, der aber mit ſeinem Amte,
am Hofe verſieht, und verſchiedenen Angelegenhei-
Ordens ſo beſchäftigt iſt, daß er ſchwerlich ſo viele
über ſich nehmen und ſich mit beſtändigen Infor-
en aufhalten kan, die in dergleichen Rechtshändeln
Rota erfordert werden. Wir geben auch E. H.
chtsvoll zu bedenken, was ein ſolcher Proceß dem
Seminario für Nachtheil bringen würde. Denn
außer allen Zweifel, wenn das Seminarium in die
der Jeſuiten geräth, ſo werden ſie ſich von den ge-
Einkünften, die das Collegium hat, ihres Scha-

dens erholen wollen. Wir bitten daher E. H. fuß
Sie wollen auf der erſten Deputation der Herrn C
le und Prälaten beharren, damit ſie uno intuit
zur Zufriedenheit beyder Partheyen die Sache unte
und ohne Unkoſten und Getöſe endlich einmal e
Dies alles werden wir uns für eine ausnehmende
halten u. ſ. w.

Urkunde Num. X.

Bittſchrift der Nährlinge an Urban VIII. er
nicht erlauben, daß die Aufſicht auf das C
legium in die Hände der Jeſuiten komme

Beatiſſime Pater! Poſt beatorum p
oſcula. Quandoquidem Collegium Hiberu
in Urbe cura & ſolertia PP. Franciſcanorum
ctioris Obſervantiæ apud S. Iſidorum incep
creverit & adoleverit, & iidem patres nos m

Urkunde Num. XI.

Sententia lata 19 Januarii 1635. in cauſa Romana Collegii.

In Chriſti nomine invocato pro tribunali ſe-
dentes & ſolum Deum præ oculis habentes. Per
hanc noſtram definitivam ſententiam, quam de
conſilio auditorum noſtrorum conſilio & aſſenſu feri-
mus in his ſcriptis in cauſa ſive cauſis coram no-
bis in prima ſeu alia veriori inſtantia vertente in-
ter Ven. Patres Præpoſitum Generalem, Aſſiſten-
tes Societatis Jeſu eamdemque ſocietatem actores
ex una, & Excellentiſſimum Dominum Nicola-
um Ludoviſium Principem Venuſiæ Germanum
filium & hæredem qu. bon. mem. Eminentiſſimi
Domini Cardinalis Ludoviſii, nec non Priorem
& Guardianum, fratres & Conventum S. Iſido-
ri de urbe religionis S. Franciſci de Obſervantia,
R. P. Fratrem Lucam Wadingum ejusdem re-
ligionis reos conventos partibus ex altera, de &
ſuper executione ſuæ voluntatis ac teſtamentariæ
diſpoſitionis ejusdem Domini Card. Ludoviſii cir-
ca Collegium alumnorum Hiberniæ illiusque cu-
ram & gubernium, rebusque aliis in actis cauſæ
cauſarum hujusmodi latius deductis. Dicimus,
nunciamus & declaramus, ſententiamus ac
diffinimus, voluntatem ac teſtamentariam di-
ſpoſitionem ejusdem Domini Cardinalis Ludovi-
ſii circa dictum Collegium Hiberniæ fuiſſe & eſſe
obſervandam & exequendam, curamque, guber-

ac illius Reverendiſſimum Patrem
generalem & illius procuratorem
dicta Societate immittendum ac
fore & eſſe in realem & actualem
adminiſtrationis, curæ & guberni
ac ipſius bonorum omnium ubilib
una cum juribus & pertinentiis qu
ſic immiſſum manutenendum & a
libet neceſſarium & opportunum
cernendum & relaxandum fore &
decernimus & relaxamus, moleſta
tiones & impedimenta quæcunque
fuiſſe injuſtas & injuſta ac de facto
&c. ſuper quibus perpetuum ſilenti
dum fore & eſſe, prout imponi
in cauſa factas ex cauſis animum
ventibus remittendo & ita dicimus
lum prædicto ſed omni alio melior

Urkunde Num. XI

Bittſchrift der Nährlinge an den Fü

er Excellenz den traurigen Zuſtand vor, in dem ſie unter der Aufſicht des jetzigen Rektors Johann Bap. Roſſi befinden, der ſo beſchaffen iſt, daß er dem ke des Collegii und den guten Abſichten Euer Excel. gerade zuwider ſich beträgt. Seine Indiſcretion ſetzt ungen Leute in ſolche Unruhe, daß ſie ſich nicht der end und der Wiſſenſchaften befleißigen können, wie aus vielen beſondern Umſtänden, die wir zu beweiſen ſind, beweiſen können. Einer von den beſcheiden- und artigſten Jünglingen des Collegii, welches Lob alle Mährlinge geben müſſen, wurde durch ſeine ty- liche Pönitentien und Bedrohungen im Kopfe ver- Ueberhaupt verſichern wir Euer Excellenz, daß größte Theil unſerer Beichte die Handlungen dieſes es betrift, die von der Natur ſind, daß wir be- en müſſen, ſie möchten uns nöthigen, das zu thun, wir wider Religioſe zu thun niemal im Sinne ge- haben. Wir wenden uns deswegen an Euer Ex- z, als Patronen des Collegii, weil wir von den n der Geſellſchaft nicht gehört werden, welche dieſen ir eben deswegen unterſtützen wollen, weil ihnen n gelegen iſt, woraus aber für uns nichts als Nach- entſteht. Wenn Euer Excellenz an unſerer Auſſage ifeln, ſo bitten wir inſtändig, Sie möchten eine un- heyiſche Perſon ernennen, welche in keiner Abhängig- von den Vätern der Geſellſchaft ſtehe, um unſere ge aufs ſchärfeſte zu unterſuchen. Oder wenigſtens n wir Sie, uns einen apoſtoliſchen Viſitator zu ver- fen, dem wir unſere Klagen mit Zutrauen und ohne cht vortragen können. Wir wollen jedem von ihnen mehrere beſondere Umſtände vorlegen, als Euer Ex-

cellenz Zeit anzuhören haben, und zwar solche Dinge, die jedes Christenherz zum Mitleiden bewegen würde. Da wir nun Euer Excellenz so geneigt für unsere Nation sehen, und da die Hinwegschaffung dieses Mannes zu Absicht des Collegii so nöthig ist, so bitten wir demüthig, an seiner Stelle einen andern mit Klugheit und Liebe begabten Rektor zu setzen, welches man ohne Nachtheil seiner Ehre thun kan. Seine Art zu handlen ist jedermann bekannt, und diese Abänderung ist nothwendig, damit er nach dem Zeugniß der Aerzte seine Gesundheit wieder erlangen kan, die durch sein schlimmes colerisches Temperament ganz zu Grunde gerichtet ist, welches ein augenscheinlicher Beweiß eines unerträglichen Menschen ist, der nicht einmal mit sich selber vergnügt seyn kan.

Urkunde Num. XIII.

Bittschrift des Fürsten Ludovisi an Innocentium X.

Der Fürst Ludovisi stellt Eurer Heiligkeit in Unterthänigkeit vor, daß ihm von Eurer Heiligkeit ein Memorial eingehändigt worden, wo die arme Irländer bitten, man möchte erklären, daß das Collegium der irländischen Nation, das der seel. Cardinal Ludovisi gestiftet und dotirt hat, unser Patronat sey, damit das Collegium desto besser besorgt und mehrere Nährlinge, als jetzo da sind, und als anfangs da waren, ernährt werden können. Euer Heiligkeit haben auch nach Dero Frömmigkeit und Gerechtigkeit dem Ansuchen Gehör gegeben, und dem Herrn Maraldo befohlen, das Breve hierüber auszufertigen. Weil nun, heiligster Vater, der Redner zu Erhaltung

guten Ordnung des Collegii für rathſam und nützlich
t, daß die ihm zuſtehende Handlungen ſowol in Rück-
t auf das Patronat in Ernennung der Subjecte, des
hörs und anderer, als auch in Betracht der Pflichten
Röhrlinge nach dem Muſter anderer Collegien im
e ausgedruckt werden, ſo unterſteht er ſich Eure
ligkeit zu bitten, jemand, dem E. H. es übertragen
m, ausdrücklich dazu zu beſtellen, daß er alle dieſe
ge in Erwägung ziehe und ſie ermeldtem Breve ein-
ſelbe, wenn ſie die Genehmigung Eurer Heiligkeit er-
n haben.

Urkunde Num. XIV.

Bulle des Pabſtes Innocentii X. betreffend das Patronat über das irländiſche Collegium.

Innocentius Papa X. ad perpetuam rei memoriam.

Inſcrutabilis divinæ providentiæ altitudo, ea bona opera cuncta procedunt, ea fidelium rum animis quandoque ſuggerit, quæ ad Col- orum inſtitutionem ac pauperum ſtudiis lite- um incumbere volentium manutentionem untur pertinere. Unde nos, quibus ab ea- providentia militantis eccleſiæ regimen eſt miſſum, ipſorum fidelium, præſertim S. R. ardinalium, pias voluntates ad id tendentes, otivos ſortiantur effectus, apoſtolici favoris agio libenter proſequimur, ac deſuper officii

noſtri partes interponimus, prout conſpicimus Domino ſalubriter expedire. Cum itaque ſi accepimus bon. mem. Ludovicus S. R. E. Car nalis Ludoviſius nuncupatus pro egregia ſua Deum pietate & in proximum charitate, ut j venes catholico ex regno Hiberniæ inter cæter orbis provincias olim orthodoxæ religionis cul ſinceraque erga Romanos pontifices & hanc ſa ctam ſedem obedientia in primis conſpicu nunc autem, proh dolor hæretica labe partim i fecto, Romam tanquam ad communem Chriſti norum matrem, patria, parentibus bonisque re lictis, auxilii & inſtructionis cauſa confugien tes, honeſte recipi & ſuſtentari, ac humanis di vinisque literis probe inſtrui poſſent, ut pietas doctrina, moribusque catholicis imbuti in pa am ad conterraneos ſuos in viam ſalutis, a diaboli ſeductione miſere aberrant, verbo & exemplo reducendos, revertantur, unum Colle gium pro alendis juvenibus Hibernis hujusmodi in urbe prædicta ex propriis ſuis bonis & facul tatibus fundaverit & abunde dotaverit. Nos fa lici ejusdem Collegii ſtatui illiusque alumnorum gubernio & directioni, quantum cum Domino poſſumus, conſulere, ac dilectum filium nobi lem virum Nicolaum Ludoviſium Principem Plumbini & Venuſiæ dilectæ in Chriſto filiæ no bilis mulieris Conſtantiæ Pamphiliæ noſtræ ſecun dum carnem ex fratre Germano Neptis con gem, prædicti Ludoviſii Cardinalis fratrem ge manum & hæredem univerſalem eximiorum e

os & ſedem prædictam meritorum intuitu,
cialibus favoribus & gratiis proſequi volentes,
quibusvis excommunicationis, ſuſpenſionis
nterdicti aliisque eccleſiaſticis ſententiis, cen-
s, & poenis a jure vel ab homine quavis oc-
one vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet
odatus exiſtit, ad effectum præſentium dun-
t conſequendum harum ſerie abſolventes, &
olutum fore cenſentes, motu proprio ac ex
a ſcientia & matura deliberatione noſtris de-
Apoſtolicæ poteſtatis plenitudine, idem Col-
um a dicto Ludovico Cardinale fundatum &
atum, ut præmittitur, eſſe & perpetuo fore
jure patronatus prædicti Nicolai Principis
que deſcendentium per lineam maſculinam,
primogenito in primogenitum, ſeu illum,
in jura primogenituræ hujusmodi ſucceſſe-
& in defectu lineæ maſculinæ deſcendenti-
ejusdem Nicolai Principis, per lineam foe-
minam eaque etiam deficiente, ſuorum hære-
n & ſucceſſorum quorumcunque ac jus patro-
us hujusmodi illis ex primæva, integra &
nimoda fundatione & dotatione de bonis hæ-
itariis dicti Ludovici Cardinalis mere patri-
nialibus facta competere, ita ut ad ipſum
olaum Principem & alios prædictos ſervato
ine ſupra expreſſo tanquam veros & indubi-
s Patronos ejusdem Collegii jus nominandi
nes & ſingulos alumnos, qualitatibus infra
ptis præditos, qui a pro tempore exiſtente
ore dicti Collegii ſine ulla tergiverſatione

admitti & recipi omnino debeant, p
quòad quosvis alios, quocunque jure ſi
ſpectet, & pertineat, tenore præſentiun
nimus & declaramus, & quatenus opus
eidem Nicolao Principi & aliis prædictis
rollatus, & nominandi alumnos hujusm
ſervamus, hortamurque in Domino ipſ
colaum Principem & ejus deſcendentes
ceſſores prædictos quatenus in eam curam
incumbant, ut voluntas dicti Ludovici C
lis hac in re quam exactiſſime ſervetur ip
eventum gravis ſcandali poſſint e dicto C
dimittere & amovere illos alumnos, qui
ſo hujusmodi cauſam præbuerint. Curen
per, ut in eodem Collegio tot alumni m
neantur, quot ex dote per dictum Ludo
aſſignata honeſte educari poterunt. Porro
& ſingulos alumnos in dictum Collegiu
tempore recipiendos ſequentibus quali

rarum & Grammaticæ ſtudiis incubuerint: terea, ut in dicto Collegio Theologiæ & Phi- ophiæ ac Græcis Hebraicisque literis pro uni- uiusque captu dent operam, nec non in de- tione & pietate cantibusque & ceremoniis ec- ſiaſticis, prout melius ipſi rectori viſum fue- , ſe exerceant. Teneantur quoque præſtare uli in eorum in Collegium prædictum admiſ- ne juramentum de perſeverando in vita eccle- tica, ſeque finitis ſtudiis ac etiam ante illo- n finem, ſi ita ſuis ſuperioribus videbitur, in iam promto alacrique animo redituros, ut i procurandæ animarum ſaluti ſedulo vacent, dque ſacros, etiam presbyteratus ordines ipiant quandocunque a ſuis ſuperioribus juſſi rint. Victu item communi ſibi a dicto col- io ſubminiſtrando nec non forma & qualita- veſtium ſibi præſcribenda alumni prædicti tenti eſſe debeant, regulasque ſeu conſtitutio- & ordines ejusdem Collegii ad amuſſim ob- vent, ſeque illarum interpretationi a ſuperio- us faciendæ ſubmittant & conforment; nem vero pecuniam quam ſecum in ſua ad llegium hujusmodi receptione afferent depo- re penes Oeconomum dicti Collegii, ut cum s in patriam reverti contigerit, ipſis pro Via- o ac veſtibus inſerviant, nec in alios uſus il- n convertere poſſint. Inſuper ipſum Collegi- ac illius pro tempore exiſtentes alumnos, conomos, officiales & miniſtros ac perſonas, um res & bona mobilia & immobilia præſen-

tia

tia & futura cujuscunque quantitatis, qu
generis & ſpeciei exiſtentia ab omni & c
que nunc & pro tempore exiſtentium dic
bis Gubernatoris, Senatoris, Conſerva
Reformatoris, Rectoris Univerſitatis ſtudi
ralis ejusdem Urbis, Ordinariorum loc
ac noſtri & Romani Pontificis pro tempc
ſtentis in eadem Urbe & illius diſtrictu
in ſpiritualibus generalis, nec non cauſar
riæ Cameræ Apoſtolicæ generalis Audit
quorumcunque noſtrorum & ſedis Apo
Legatorum ac Vicelegatorum, nec non qu
cunque aliarum perſonarum ubilibet con
rum, quavis auctoritate & poteſtate ac dig
tam eccleſiaſtica, quam mundana, etiam
nalatu fungentium, & tribunalium quoru
viſitatione, correctione, jurisdictione,
nio, ſuperioritate & poteſtate perpetuo
mus & liberamus, ac ſub noſtra & pro ter

ntificalia exercente clericali charactere inſig-
i, ac ad quatuor minores etiam unico feſtivo
feriato, nec non ad ſacros Subdiaconatus,
aconatus & Presbyteratus ordines tribus Do-
nicis ſeu aliis feſtivis continuis vel interpola-
diebus etiam extra tempora ad id a jure ſtatu-
, ac non ſervatis interſtitiis a Sacro Concilio
identino deſignatis, annique curriculo non
ectato, etiamſi antequam de uno ad alterum
dinem promoveantur in primo quoque ſuſce-
o ordine ſe non exercuerint, dummodo ſint
is legitimæ, nullumque aliud eis canonicum
et impedimentum, ſervatisque aliis ſervan-
, promoveri, & promoti in ſuſceptis ſic per
ordinibus hujusmodi in altaris miniſterio
niſtrare libere & licite poſſint & valeant. De-
m eisdem alumnis vere poenitentibus & con-
is, ac ſacra Communione refectis, in die
tum ingreſſus in prædictum Collegium, nec
n in articulo mortis conſtitutis, ſi pariter vere
enitentes & confeſſi ac ſacra Communione re-
ti vel ſaltim contriti nomen Jeſu ore ſi potue-
it, ſin minus corde devote invocaverint, ple-
iam omnium peccatorum ſuorum indulgen-
m ac remiſſionem miſericorditer in Domino
ncedimus, utque in paſchate prævia ſacramen-
confeſſione ſanctiſſimum Euchariſtiæ Sacra-
ntum in Capella dicti Collegii ſumendo præ-
to eccleſiæ ſatisfaciant indulgemus. (Wir
rgehen die clauſulas derogatorias.) Datum Ro-
apud S. Mariam Majorem ſub Annulo piſca-

toris

toris die 22 Maji 1647. Pontificatus noſtri A
III. M. Antonius Maraldus

Urkunde Num. XV.

Proteſtation des Generals Vincentius Car wider das Breve des Pabſtes Innocentii X.

Admodum R. P. Vincentius Carafa Præp
ſitus Generalis Societatis Jeſu, cum ad ejus a
perveniſſet, emanatum fuiſſe a S. D. N. Innoce
tio X. Breve quoddam ſub annulo piſcatoris
favorem Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi D
Nicolai Ludoviſii Principis Venuſiæ &c. in qu
Collegium Hibernenſe alias fundatum ab Emi
nentiſſimo ac Reverendiſſimo Domino Ludovic
Ludoviſi S. R. E. Cardinali ac Societatis Jeſu P
ræ & fidei commiſſum, ut conſtat ex ejus teſta
mento ſub quo deceſſit declaratum eſſe &

t ad prædictum Excellentiſſimum Principem
ios nominatos, ſervato ordine ut ſupra ex-
o, tanquam veros & indubitatos patronos
Collegii jus nominandi omnes & ſingulos
nos privative quoad quosvis alios ſpectet &
neat. Cumque hæc omnia emanata fuerint,
penitus inaudito nec vocato ſeu alio de So-
te; volens quantum in ſe eſt, indemnitati
lem ſocietatis providere; ſed cum hoc tem-
tale negotium ad ſummum Pontificem vel
dicum tribunalia deducere pro bono ſocie-
non expediat: Hinc eſt, quod dictus P.
oſitus Generalis coram infraſcriptis teſtibus
e Notario pro tuitione cujuscunque juris ſo-
tis, quod in dicto Collegio habet virtute
ti Teſtamenti, ad infraſcriptam proteſta-
m devenit, videlicet. Ego Vincentius Ca-
Præpoſitus Generalis Societatis Jeſu, cum
e præcipue ſpectet, bona, jura, actiones
s quascunque ad ſocietatem prædictam per-
tes defendere, tueri & conſervare, cumque
pradicta conceſſione & Brevi expedito ad
em dicti Excellentiſſimi Principis, ſocietas
ium patiatur damnum, ac jus, quod in di-
Collegio habet, magnopere lædatur, ita ut
: ſatisfaciendo conſcientiæ meæ tenear co-
ſanctiſſimo Domino noſtro Papa Innocentio
lio competente judice proponere jura ac ra-
s dictæ ſocietatis. Sed quia certe ſcio, ex
jurium propoſitione nihil me profecturum
) & dictæ ſocietatis indemnitati: Idcirco ne

per

per lapſum cujuscunque temporis dicta jura coram quocunque Iudice competente producenda perdantur, & ne pars ex adverſo ex meo ſilentio vigore dicti Brevis aliquod Jus, quod ante dictum Breve non habebat, acquireret, ad hanc proteſtationem devenio, facio atque aſſero, mihi non convenire pro nunc deducere coram ſanctiſſimo Domino Noſtro Innocentio decimo vel alio competente Judice, jura ſocietatis, quia in primis debeo petere oris aperitionem a ſanctiſſimo, a quo Breve fuit emanatum, & poſtea agere contra Excellentiſſimum Principem Ludovicum conjugem Excellentiſſimæ Dominæ Conſtantiæ Pamphiliæ Nepotem Sanctiſſimi Domini noſtri, ex quibus juſte timeo, quod rationes & jura ſocietatis ſi proponerentur, fortaſſe non conſiderarentur, ſicut conſiderari deberent. Unde cum ex juſta cauſa ſim impeditus, & contra impeditum nulla tempora currant: Ideo per hanc meam

[redacted]gionis Societatis Jeſu S. Andreæ in Monte [redacted]nali die 25 Septembris 1647. Pontificatus [redacted]ſſimi Domini noſtri Domini Innocentii X. [redacted] quarto currente, præſentibus ibidem ad- [redacted]m RR. PP. Thoma Reina Aſſiſtente pro [redacted], Florentio Motmoranus Aſſiſtente pro Ger- [redacted]i, Petro de Mendoza Aſſiſtente pro Hiſpa- [redacted] Viennio de Acunha Aſſiſtente pro Luſitania, [redacted]dovico Bompianio Secretario, religionis [redacted]tis Jeſu teſtibus rogatis &c.

Vincentius Caraſa affirmo ut ſupra.

Ego Pyrrhus Gherardus Procurator Genera- [redacted]cietatis Jeſu ac Notarius creatus ab Adm. Noſtro Vincentio Caraſa Præpoſito Generali [redacted]ocietatis, ut conſtat ex literis patentibus, [redacted]s omnibus rogatus fui. Ideo in fine me ſub- [redacted]ſi, quamvis aliis præoccupatus negotiis alio- manu ſcribere feci & ſignum mei Notariatus [redacted]ui.

✠

IHS.

Aufen. Proteſtatio P. Vincentii Caraſæ con- [redacted]reve Innocentii X. factum in favorem Prin- [redacted]s Ludovifii pro eligendis alumnis.

In nomine Domini Amen.

Fidem facio per præſentes ego cauſarum [redacted]æ Cameræ Apoſtolicæ Notarius publicus in- [redacted]ſcriptus, qualiter ſub infraſcripta die præſens [redacted]a proteſtationis exemplata & extracta fuit ex originali exiſtente in archivio ſecreto Ven.

& collatione de verbo ad verbu
& per omnia concordare inveni
&c.) In quorum fidem hoc pra
tionis documentum feci requiſitu
hac die 22. Junii 1771.

Ita eſt Valentinus Pulci
Cam. Apoſt. Notariu

Loco

Urkunde Num. X

Bittſchrift des Generals der Jeſuit
neralprokurators der Geſellſchaft J
Alexander VII. pro aperitione or
Breve Innocentii X

Beatiſſime pater. Exponun
V. moderni Præpoſitus & Procu
Societatis Jeſu devoti eiusdem

neralem Assistentes ejusdem Societatis Jesu, denique societatem actores ex una, & Nicolaum Ludovisium Principem Venusiæ germanum fratrem et hæredem bon. mem. Cardinalis Ludovisii, nec non Guardianum, fratres & Conventum S. Isidori de Urbe Ordinis S. Francisci quondam fratrem Lucam Wadingum ejusdem ordinis reos conventos partibus ex altera de & super executione piæ voluntatis ac testamentariæ dispositionis dicti Cardinalis circa Collegium Hibernorum Hiberniæ illiusque curam & gubernium rebusque aliis in actis causæ & causarum hujusmodi latius deductis emanaverit rotalis sententia, qua dictum, pronunciatum, sententiatum, decretum & declaratum fuit, voluntatem & testamentariam dispositionem ejusdem Cardinalis circa dictum Collegium fuisse & esse servandam & exequendam, curamque, gubernium & administrationem prædicti Collegii ejusque bonorum omnium eidem Collegio quomodolibet assignatorum spectasse & spectare dictam societatem, cujus fidei & curæ per eum Cardinalem in ejus testamento commissa & tradita fuit, ipsamque societatem ac illius nunc positum Generalem & illius Procuratorem generalem, pro dicta societate immittendam & imponendum fore & esse in realem & actualem possessionem administrationis, curæ & gubernii dicti Collegii ac ipsius bonorum omnium ubilibet existentium una cum juribus & pertinentiis eorumdem ubicunque, & sic immissum manutenendum,

mandatumque de immittendo & manutenendo, ac alias quomodolibet neceſſarium & opportunum decernendum & relaxandum fore & eſſe, moleſtationesque, vexationes & impedimenta quæcunque illatas & illata fuiſſe injuſtas & injuſta ac de facto factas & facta, nec non ſuper illis perpetuum ſilentium imponendum fore & eſſe, prout impoſitum fuit, ut latius in dicta ſententia continetur, ad quam &c. Nihilominus de Anno 1647. ſeu etiam alio veriori tempore ſel. rec. Innocentius Papa X. prædeceſſor S. V. ad favorem dicti Principis Nicolai ſuorumque hæredum & ſucceſſorum quorumcunque conceſſit præ inſertum Breve motu proprio cum nimi magno clauſularum, indultorum & decretorum extravagantium, exorbitantium & inſolitorum, nulla tamen facta mentione litis, minusque ſententiæ ſupradictæ & rei judicatæ ex ea reſultantis. Ideo Oratores prædicti, ſupplicant S. V.

notis audien. et deciden. committere & man-
e cum facultate citandi dictum Nicolaum
ncipem omnesque alios etiam per Edictum
blicum conſtito de non tuto acceſſu, eisque
quibus opus fuerit inhibendi ſub ſententiis,
suris & poenis etiam pecuniariis, contradi-
es in illas incidiſſe ſervata forma Concilii
dentini, declarandi, gravandi et regravandi,
non eosdem oratores in primis & ante omnia
tenendi ac attentata & innovata quæcunque
juris fuerit revocandi, cæteraque in præ-
is neceſſaria & opportuna faciendi, exercen-
& exequendi non obſtantibus præmiſſis ac
ilis, decretis & indultis dicti Brevis nec non
ſtitutionibus & Ordinationibus apoſtolicis
ſisque contrariis quibuscunque, quorum
ores & ſtatum pro plene & ſufficienter &c.

Urkunde Num. XVII.

Aufſchrift der irländiſchen Zöglinge an den Car-
al Imperiali wider den Verkauf des Weinbergs
in Caſtel Gandolfo.

Alumni Collegii Ludoviſiani Hibernorum
Urbe ad pedes veſtros proſtrati humillime
endunt, quod Illuſtriſſimus Dominus de Vico
quenter petit ſummarium, unde poſſit ſen-
re ſuum judicium circa noſtras querimonias.
ruum cum conſideraverit, quod juris ſimus im-

veſtra clementia erogatam. Vos c
ces Sanctiſſimus Dominus noſter,
mus non tantum judices, ſed & fi
tos in perſonis veſtris reperire,
procurando reſtitutionem amiſſorur
norum, in quantum juſtitia permi

Verum reponit Ill. Dn. de Vi
eſſe bene vendita, præſertim vin
quæ tunc inculta & eremus erat.
uti ſæculares poſſunt, non potuiſſe
adhibere. Quod juſto pretio ve
his, Eminentiſſime, audimus no
cob, ſed et vocem & manus Eſa
ab Ill. Dno de Vico non excogitata
ſuggeſta præſertim a certa quada
mis in hac materia nobis nota,
nos ipſos hos habuit ſermones, &
ſe Advocatum præbet pro PP. Il.
ipſi eſſent ad ſe defendendos: aut
ſatis artis & induſtriæ ad proſterne
inopes & imbecilles, uti nos ſumu

Quod ad venditionem vineæ ſpectat: quæ veritatis poſſunt PP. II. dicere, vineam i principis & eximii Cardinalis divitiis ab s, famulatu ſervorum potentis, ſitam in ite terra, generoſum vinum præbentem, inculcam & deſertam. Ejus ereptibile, ſiquis prudens & ſanæ mentis villam in uſtam & deſertam foris vallo aut muro iboris & impenſæ circumderet? Vineam, 1, in tam amœno loco ſitam, in loco tionis ipſius ſummi Pontificis & etiam alis, qui ad eum finem domum ibi ere, ut non potuit multo minus valere, quam n datum pro domo, vinea & omnibus.

ſuper parva, quam poſſidemus, vinea is domo, quæ tunc, uti nunc, non ſa; & quæ ſexties ad minus minor eſt nova, empta tamen non ſit minori pre- nam bis mille ſcutis. Bene ergo ſequi- uod prior valebat ad minus duodecim ſcuta. Illam vineam & domum legavit norians fundator præter ſtatutum centum s, unde Collegio impenſa eſſe non po- utpote quæ pro omni caſu ſibi ſufficiebat endas ſuas impenſas.

ratis dicitur, quod nos Alumni non po- us de ea curam habere. Si enim hæc ſleret, cur præſens noſtra vinea non ven- Cur vineæ Anglorum & Scotorum, ex annue multum lucrantur, non venduntur?

Mi enim per ſe de his curam non habeat
quid domi fratrem laicum habemus. Nor
tuit aliquoties vineam inviſere? Certe ſa
mus Dominus Noſter de venditione illius
admonitus illam tam parvi non fecit, a
Advocatus P. Rectoris. Sed dixit verum
quod PP. II. aliquantulum perfecerunt v
iſtam, noſtris tamen impenſis, nec diſcr
imo ſanctitas ſua ſponte affirmavit, meli
cum ſcotis & Anglis, quam nobiscum.

Dicunt præterea PP. II. idcirco vine
lam venditam eſſe, ut debito Collegii ſa
Sed quærimus, cur hoc debitum contra
Comparando nimirum hanc præclaram do
quæ quantum apta Collegio omnes videa
quæſo, priorem domum vendiderunt? Nu
dit huic ſitu, aeris hilaritate, aut in ulla
moditate alia deſideranda ad Collegium?

Unum porro quærimus a PP. II. cur unus ctor octo Alumnos alit in Collegio, alter tres quatuor, tertius quinque aut sex? Unde venit hæc incertitudo numeri Alumnorum n reditus Collegii fixi & stabiles sint? Nec unt fructum incertum. Nam quod unus præ-, cur non alius, cum eadem sint media? tim fructus nummorum non erat minor in ius Rectoris tempore, quam in ejus prædeces-is. Tamen ille septem alumnos habuit in llegio & octavum recepit, præsens vero tan-n quinque aut sex. Insuper quærimus, cur ius annuus Collegii venditus, certus pro in-, & hoc invito Nepote Cardinalis Funda-?? Cur in nostra sola causa PP. II. fuerint improvidi, ut non possent prævidere fru-n nummorum dependere a principis volun-, & sic per illam venditionem subire pericu-a diminutionis? Certe non sic rebus prospice-t finis.

Tandem quærimus, qua autoritate hæ alie-iones factæ sint, cum Domini non erant, sal-n substantiæ sed Administratores? An consen-n habuerint ad has omnes vel summi Pontifi-, vel sacræ Congregationis, vel tandem Epi-porum Hiberniæ? sine horum enim consensu alterutrius ejusmodi alienationes censendæ t invalidæ. Episcoporum certe consensum n habuerunt. Nam præterquam quod hoc nde constat, ipse præsens Rector chartulas

Sed interponit facundus A
qui ſumus nos, qui talia moli
mirum nautarum aut piſcatoru
prætendimus prudentiores eſſe
prædeceſſoribus noſtris? Sed
poſſumus illum interrogare, qu
immiſceat non vocatus rebus noſt
prudentior aliis multis RR. PP.
qui hac ſuper re ſilentium ſervant
roget R. D. Archiepiſcopum Ar
cum aliis Epiſcopis admonuit fa
minum noſtrum de mala admin
Collegii, num ille prudentior
bus? Interim

Reſpondemus, nos eſſe Al
Ludoviſiani aſtrictos ſubire non
domeſtica Collegii, ſed etiam
Miſſionis inter feros & implacabi
doxæ hoſtes, quare prætendimu
debere ita nobis ſervari, ut nec

Quærimus nunc ab Advocato noſtro, num hactenus ſervata, aut utrum nunc ſerventur? licet, quod ita quoad primum, claimant conpræfatæ alienationes bonorum, omiſſis relevioribus. Secundum plane neſcit, utpote tantum ab aliquot menſibus Romæ verſatur, nunquam præſens tranſactis in Collegio noſtro, forte eorum aliquam notitiam habeat ex relone P. Rectoris, qui tamen nulli diceret, id ſibi obeſſet. Et ſi nos ſilentium illud obſeoſum, quod in prædeceſſoribus noſtris laus, ſervaremus: quid de parva noſtra vinea et, quam omni arte ſtuduerunt ſuperiores novendere? Quid de Collegio fieret tot nobruto ſtatutis in una ſeptimana? Ad quem um ſervitutis tandem pervenirent Alumni? il de jure illis deberi, nullam conſuetudin ſervari, ſed omnia quaſi ex charitate a II. mendicari.

Ad ea, quæ de nobis feruntur, quod ex tis & piſcatoribus progeniti: verum eſt, quod res noſtri in mari tempeſtuoſo hujus ſæculi garunt, ſcopulis hæreſeos & perſecutionum noxii, nunquam tamen littora ſuæ patriæ ex ulis amittentes. Piſcatorum vero filii nati non nus, ſed per Dei gratiam deſtinati, licet inni, ad ſublime genus piſcationis: ad quam tem perfectius acquirendam longius & plus iam patres navigavimus, & ad hunc ſolum fim Romam pervenimus, non ex curioſitat

ut famæ noſtræ & apud vos æſ
hant, ut inde patrocinio veſtro
putaremur. Quod ne ita evenia
teſtimonia ſatis ſufficientia contr
non oſtentationis aut vanitatis c
ciſe ut oſtendamus hoc, ſicuti &
contra nos dignus Advocatus et
gerunt, calumnias eſſe.

Reponit Advocatus, nos
quæ potius digna ſit nautis aut piſc
viris honeſtis. Ad hoc reſponde
fuimus ante Viſitationem E. V. ve
cur ſuperiores in nos non animad
tunc eſſent Domini abſoluti? Cu
legio permiſerunt, qui tam ſacr
eſſent? Si poſt, omnes adſtamus ac
ſtrum, parati omnes ſubire qua
nam ab E. V. inflictam. Si unu
eſt, cur omnibus attribuitur? Lice
rei ſunt, cur toti nationi imputatu
ſequitur juxta Logicos ab individu

is factione mundus videat, utpote his omni-
s parum noti, nihilominus, Eminentiſſime
omine, non de nobis ratio habenda, ſed de
blico bono nationis ſub graviſſimo hæretico-
m jugo gementis & ſtudioſorum Miſſionario-
m inopia laborantis, cui inopiæ, ut conſula-
r, & juventuti Hiberniæ ad exteras regiones
diorum in dies confluenti cauſa proſpiciatur,
us præſtantior non ſupereſt modus, *quam ad-
ngendo hoc Collegium Venerabili Collegio de
opaganda fide*, in quo, utpote pro Miſſionariis
ſtituto, inveniendum eſt ſalubre doctrinæ pa-
lum Miſſionis neceſſarium. Nec eſt poſſibile,
od ullus Cardinalis propagationis fidei zeloſus,
ſimul intellecto ſtatu & conditione nationis no-
æ hoc veſtrum laudabile factum improbaret,
m per hoc Vinea Domini in Hibernia pro
x haberet duodecim ad minus operarios. Quid
erim refert, quod contra hoc clamarent PP.
? Non iis, ſed Miſſioni Hibernicæ in hoc
nſulendum; hujus Collegii Domini non ſunt
nſtituti, ſed adminiſtratores. Eo autem ipſo
od male adminiſtraverint, ceſſat tale jus, &
et hoc non accidiſſet, ſemper penes E. V. eſt,
bono Nationis transferre adminiſtrationem
cujus nationis nomine ſupplices imploramus
E. V. ut in hoc non deſis, ſicut hactenus num-
am defuiſti ei ſuccurrere, ex quo ſemel obti-
it tanquam unicum ſolatium ſuæ miſeriæ pro-
onem E. V.

Demum plorantes oſtendimus quod hi
hyeme laceratis incedimus; veſtibus
Miſſas ex aliorum charitate erogatas in
ſacello celebrare ſuperiores non permitt
his conſolari humiliter implorantes
de gratia &c. Præfati Alumni his ſubſcri

Bernardus M. Dermott. Rochus
alias Macmaton. Jacobus
Joannes Caſſinus. Jacobus
Cornelius Dohilly.

Urkunde Num. XVIII.

Recurs des P. Rektors des irländiſchen
an den P. General, wegen des Schad
das Collegium durch das dem römiſchen

n die Einkünfte dieſes Collegii in Zinſen hätte, ſie
ten vielmehr, man ſollte ſie in den öffentlichen Monti
gen. In Erwägung nun, daß dieſer Schaden von
66. dem irländiſchen Collegio wegen des bey dem rö-
chen Collegio angelegten Capitals zugewachſen iſt, bit-
man, es möchte das römiſche Collegium, das doch
ser Gewinn genug hat, weil es das Geld des irlän-
hen Collegii in geringeren Zinſen erhalten hat, als ſie
zuvor bezahlen mußte, aus einer gewiſſen Billigkeit
es beytragen, dem irländiſchen Collegio aufzuhelfen,
nigſtens einen Theil des empfangenen Schadens zu
hen u. ſ. f.

Urkunde Num. XIX.

n anderer Recurs mit Gründen, woraus man Schaden erſieht, den das irländiſche Collegium erlitten hat.

Rechtsgründe, aus welchen das irländiſche Col-
ium die Zinſe der erſten zween Monate vom Capital
750 Scudi fodert, die das römiſche Collegium zu 2½
n hundert aufgenommen hat.

1. Die Zinſe von 28750 ſteigen in zween Mona-
auf 167. 71. welche zur Unterhaltung dieſes Collegii
nmt ſind. Da es nun keine andere angewieſene
ünfte hat, und dieſe ihm immer voraus bezahlt wer-
, ſo ſcheint es hart, ſo vieles Geld zum täglichen Un-
alt deſſelben zu verlieren, da man weder die Perſo-
, noch ſonſt etwas vermindern kann, was ihnen zuſteht.

Es

nämlich des Jahrs 143 St. 75 Duk.
4 vom hundert, und wenn ſie 48 %
wird der Gewinn noch immer Verhältniſ
ner kann das römiſche Collegium erwä
nur durch Uebernehmung des Capital
leichtere Zinſe gewonnen hat, ſondern,
dieſer Gelegenheit mit vielen andern ge
che, um ihr Geld nicht zurück zu neh
mehr abwarf, ſich begnügt haben, 3½
zunehmen. Wenn man alles genau er
römiſche Collegium dabey gewonnen, u
wenn es auch ſchon die zween erſte M
diſchen Collegio bezahlt.

3. Da das irländiſche Collegium
Jeſuiten kommt, und die Geſellſchaft d
und geiſtliche Verwaltung unter ſich bek
es unſchicklich, nach aller Strenge n
verfahren, damit die Welt nicht ſagen
ſellſchaft ſuche mehr ihr eigen Intereſſe,
des Seminarii, das ganz unter ihr ſte
erfodert es alſo, daß es im Seminario

. Einige werden aus Eifer, andere aus Neid im- es mögliche Böſe davon ſagen.

4. Es haben auch andere fromme Anſtalten ſich r Paſſivzinſe entledigt, und eine gröſſere Laſt von ɔelehnt, dagegen Geld um geringere Zinſe ange- n, aus einer gewiſſen Convenienz, ſie haben aber ren Schaden die zween erſte Monate, wo nicht doch zum Theil bezahlt. Und ſo könnte es auch niſche Collegium ohne Schaden thun.

5. Wenn das irländiſche Collegium das Capital n Monti angelegt hätte, ſo würde man ihm gewiß ɔn erſte Monate ohne Schwierigkeit bezahlen. Es es auch andere gern unter dieſer Bedingung über- , obſchon nur um $3\frac{1}{2}$ v. hundert. Es iſt alſo das je Collegium Schuld am lucro ceſſante und an Schaden von 167 Sc. 71 Baj. den das irländiſche um leidet, folglich muß es auch zur Vergütung beytragen.

Endlich verdient das irländiſche Collegium Mitlei- Denn außer den 167 Scudi hat es noch dieſes Jahr n Proceß mit dem Fürſten Ludoviſi 251 Scudi ɨ. wenden müſſen, die Schriften wegen des Zinſes ritzungerechnet, welches etwa 20 Scudi kann ge- ɔaben, ohne daß es hoffen kann, davon einen Ba- ɔieder zu bekommen.

In der Streitsache zwischen d
irländischen Collegio schicke ich um m
willen die ausdrückliche Worte aus
des sel. Herrn Cardinals Ludovisi
Collegii voraus, woraus man leicht
sem guten Fürsten an der Gründung
stalt lag, und wie groß sein Vertraue
und in unsere Superioren war, weil
der General allein mit Ausschließung
der Beschützer davon seyn sollte.

(Diese stehen oben.)

Kraft des ermeldten Testamente
Scudi, die auf Zagarolo angelegt, und
tigkeiten, Unglück und Verdruß auch
immer gehabt hat, so sind sie doch
den, ohne daß man davon einen Be
hernach der Fürst Rospigliosi das He
kaufte, so wollte er sich von der Last
den Fond dem Collegio geben. Weil
mische Collegium anlag, es wollte er

[redacted]

ledigte. Die Sache war ganz recht; denn da das rö-
ſche Collegium immer im Rufe geſtanden, daß es un-
die guten Zahler gehöre, ſo ſchien es, daß die Be-
ungen deſſelben viel ſicherer wären, als jene des Fürſten
gliosi ſelbſt. Die Bedingungen und Verſprechun-
des römiſchen Collegii hiebey ſind mir nicht bekannt.
glich muſte ich mich nothwendiger Weiſe an den P.
Hieron. Galeno wenden, der die Sache auf Befehl
Generals P. Johann Paul Oliva mit vieler Klugheit
ndelte. Ich glaube, man habe ſich dahin verſtan-
, dies Geld ſolle nicht aus den Händen der Jeſuiten
men, und darauf habe nicht nur das Haus Ludoviſi,
auch der Herzog von Zagarolo ſelbſt gedrungen.
ch aber hievon keine Nachricht bekommen konnte, ſo
mußte ſich an den P. Galeno wenden, um die Ge-
ſchichte zu erfahren.

Aus einer Sache, die recht gethan war, entſtand,
man den Vertrag nicht ganz hielt, ein großer Nach-
heil vor das irländiſche Collegium. Das römiſche Col-
legium begnügte ſich nicht mit dem großen Gewinn, den
es machte, da es ſeiner Zinſe zu 4 v. h. los wurde und
dem irländiſchen nur 3½ bezahlete, ſondern es wollte ſie
auch von 35 auf 31 ſetzen, und dabey verlohr das ir-
ländiſche Collegium des Jahrs ohngefehr 116 Sc. Nach
Verlauf eines Jahrs ſetzte das römiſche Collegium die Zinſe
auf 30. Und jetzo begehrt es gar, das Capital abzulöſen,
und macht den Vorſchlag, man könnte dieſes Geld an-
die Religioſen geben, welche eben ſo viel ja noch mehr da-
für zahlen würden, wie ſich der Rektor des röm. Collegii
in einem Briefe an den Rektor des irl. Collegii ausdrückt.

verlieren.

Ich sage, man würde die gänzl
ſes Collegii zu befürchten haben, wenn
te Geld in einem oder mehreren Theil
rern Orden ausleihen wollte. Denn
nicht gewohnt, die halbjährige Zinſe
wie jedermann bekannt iſt. Wenn n
zwey und drey Semeſtrien ausſtünden
Collegium nicht beſtehen können, we
Einkünfte hat, als dieſe. Und die
ren würden genöthigt ſeyn, ſich an
Collegii zu wenden, das der P. Gen
man mit dem Geſuche von Erlaubniß
lich ſeyn müſte, Geld aufnehmen zu
tige Nährlinge fortzuſchicken, welch
re. Die Erfahrung hat es auch ſeit
zeigt, daß mehrere Orden aufgehört
nun befürchten muß, daß einige in g
cken, ſo könnte es ihnen auch unglückli
mit hätte auch das irl. Collegium ein

n, um daraus größern Vortheil zu ziehen, schlägt der
ktor des irl. Collegii das nämliche dem P. Rektor des
r. Collegii vor. Denn wenn er das Geld andern Re-
ösen um mehr denn 3 gäbe, so würde auch er diesen
rtheil erlangen. Und wenn schon das Zinsgeld nicht
ichtig bezahlt würde, und etwa 6 Monate ausstünde,
würde ihm dies nicht so beschwerlich seyn, als dem irl.
legio, das nichts anders hat, da er sich hingegen leicht
andere Weise helfen kann.

Hiezu setze ich noch einige Betrachtungen, die in ei-
so wichtigen Sache nöthig sind. Erstlich, weil wir
nedies so vielen Verläumdungen unserer Feinde ausge-
t sind, so könnte man ihnen Anlaß geben, übel von der
sellschaft zu sprechen, obwol ohne Grund. Sie kön-
sagen, so lang die Einkünfte des Collegii auf die Gü-
des Hauses Ludovisi angewiesen gewesen, so habe das
legium keinen Schaden erlitten, so bald aber die Jesui-
das Capital an sich gebracht, so haben sie ihre Um-
nde verbessert und gemacht, daß das irl. Collegium
hr denn 9 Theile von seinen Einkünften verlohren hat.

Die irländische Alumnen und andere in Rom sich
haltende Irländer haben sich, obschon unklug und un-
e beschwert, als man den Fond von Zagarolo hinweg
, noch mehr, als das Capital bey dem röm. Col-
angelegt wurde. Sie sagten mit klaren Worten,
Gesellschaft suche ihre eigene Vortheile auf Kosten des
en irl. Collegii. Davon war ganz Rom voll, und
re Neider und Feinde glaubten es. Man sollte also
so kurzer Zeit nicht gleich wieder Anlaß zu dergleichen
sstreuungen geben.

vorbey reisen, so möchten sie weinen,
Weinbergs beraubt habe, den ihnen
lassen habe.

Jeder sieht wohl ein, daß man
tiges Geschwätz nicht achten dürfe. J
bitores sapientibus & insipientib
also so viel möglich allen Anlaß zu Kl
durch wir meistens beschwert bleibe
könnten aus Unklugheit sagen, wie sie
haben: die Jesuiten haben uns unser
terlassenen Weinberg genommen, und
auch die Einkünfte nehmen, die er un

Die ausnehmende Liebe des Ge
gegen das Collegium ist allen Irlän
Fremden als Alumnen, bekannt. A
in das irl. Collegium kam, so hörte e
vor 3 Jahren in einer allgemeinen Co
ten der Schluß gefaßt worden, dem
schweigen aufzulegen, damit es dem irl
schwerde mehr machte, wie aus eine

n Schuz vor das Collegium, und wünschet, er möchte
n Befehl geben, daß das, was in einer allgemeinen
nsulta festgesezt und auf Schriften von beyden Seiten
auf vollkommene Information beschlossen worden ist,
erlezlich beobachtet werde. Und dabey sollte das röm.
egium destoweniger Schwierigkeit machen, weil es
n sel. Card. Ludovisi Dankbarkeit schuldig ist, von
chem es über 200 tausend Scudi empfangen
, da aus seinem lezten Willen so deutlich erhellet, wie
ihm an der sichern Unterhaltung des irl. Collegii gele-
war.

Wenn das röm. Collegium sich mit dem Entschluß
Generals noch nicht begnügte, so könnte man, wenn
lich wäre, die Sachen wieder in den vorigen Stand
, und das Geld wieder auf den Grund von Zagaro-
rücklieten. Dies wäre für das irl. Collegium ein
Vortheil. Denn man könnte das Herzogthum zur
bezahlung verpflichten, wodurch das Collegium 116
mehr bekäme, als es bisher bekommen hat, so
das Capital bey dem röm. Collegio angelegt gewe-
Ich weis wohl, daß es Schwierigkeiten finden wür-
Denn es könnte nicht geschehen, wenn man es nicht
aequo & bono mit einiger Verminderung des Anse-
unserer Superioren in Rücksicht auf die gegebene
Versicherung thun wollte, woraus doch ein so beträchtlicher
Vortheil für die fromme Anstalt erwachsen ist, zu deren
Gunsten omnia jura clamant.

Der Rektor des irl. Collegii wird also, so viel an
ihm ist, nie einwilligen, daß das Capital bey andern Or-

den angelegt werde, ohne ausdrücklichen Befehl d
Generals, dem er ſchleunig gehorchen wird.

Urkunde Num. XXI.

Handſchrift des P. della Rocca, wo er den
den berechnet, den das irländiſche Collegiu
vom römiſchen erlitten hat.

Am 12 Julii 1727.

Bis jezo beläuft ſich die Verminderung de
künfte und der Abgang von den jährlichen tauſend
die der Stifter ausgeſezt hat, auf etwa 270 Scu
Jahrs, folglich hat, wenn man dieſen Schaden
im Texte.)

Urkunde Num. XXII.

, ein Aergerniß wegen einer Nationalpaſſion geben,) ich hoffte, der General würde an meine Stelle einen nünftigen Rektor ſetzen. Und wie P. Gabriel uffi ꝛc. (wie im Texte.)

M. F. A. della Rocca.

Urkunde Num. XXIII.

Vorſtellung, die P. della Rocca dem P. Provinzial wegen der Verletzungen der Rechte des irländiſchen Collegii durch den Layenbruder Dominicus Evangeliſta macht.

Ehrwürdiger Vater, zum dritten und letztenmal mel- ich E. E. den Zuſtand eines Rektors über Auswärtige Rom, der nach dem einſtimmigen Zeugniß der Gelehrten nicht vor dem Altar erſcheinen kan, weil er n catholiſchen Abſcheu wider die Gottloſigkeit hat, und rechten muß, an den apoſtoliſchen Cenſuren Theil zu nehmen. Der Diebſtahl des Waſſers über 17 Monate ein ſchwerer und zuverläßiger Schaden, die Beraubung des rechtmäßigen und ruhigen Beſitzes deſſelben, neus per viam facti violenti ein ſtatus litigioſus achſen, iſt ein ſchweres Präjudiz. Es iſt auch keine offnung, wieder darzu zu gelangen, dann unſere Obern ben ſich bisher die Mühe nicht gegeben, weder per roviſionem noch per Cautelam ein Wort niederzuſchreiben, um ſich des irländiſchen Collegii anzunehmen, ßer in mündlichen Worten, welche nirgends keine Beweißkraft haben. Sie haben wieder die Proteſtation des

maxime formaus maxime inqui
inculpata des irländischen Collegii ist.
sage des Wirths in Ansehung des Wei
wenden lassen? Und einem General st
tränke vor? Und das irländische Collegi
schlucken, oder daran ersticken?

Unter diesen Verbindungen wird
fohlen, sich nicht an auswärtige Tribu
wo wir oft zu kurz kommen in calu
tiæ & obedientiæ denegatæ virtu
Als das Wasser da war, ward es den
stohlen, und die Thathandlung 8 Mon
Wenn kein Wasser da ist, so schickt m
die Scheinbeweise von der Unmöglichke
führen, und dadurch die Befehle der
machen. Gestern schworen drey Bürge
durch Kunstgriffe, die sich auf das vor
gen bezogen, zurückgehalten worden.
nicht urtheilen. Aber sie bewiesen imm
minicus Evangelista, und sie kommen
Hölle als er. Im vergangenen Octobe

Wasser gestohlen. Ein Fleischer bewieß es ihm ins Gesicht. Und es ward in Gegenwart des Volks eine [illegible] hlene Oefnung verstopft, die er gemacht hätte, um das öffentliche Wasser abzuleiten. Die andere Oefnung, die er machte, ist diejenige, wodurch er das Blut des irl. Collegii auf seinen feilen Kohl ableitete. Nun bliebe noch die dritte Oefnung übrig, wodurch das Wasser für ihn und für uns, wie zuvor, im Frieden ablaufen könnte. Und dieser unruhige Kopf, den tausend Menschen das nennen, was ich zu sagen nicht so keck bin, wird als rein, gelehrt und unschuldig angegeben, und man schickt solche Briefe, die doch offenbar ein Antimonium wider Wahrheit und Gerechtigkeit sind, als eben so viele apostolische Constitutionen an den General der Jesuiten. Das irl. Collegium wird, wenn es nöthig ist, E. E. das Gutachten eines Mathematikers, der drey Kronen gewonnen hat, vorlegen, und viel glaubwürdigere Briefe beybringen, als die Briefe des Evangelisten sind. Man wird ihnen aber freylich nicht so vielen Glauben beymessen. Die Rechtssache der Minerva wurde nicht mit mathematischen Figuren, sondern mit solchen gewonnen, die Monsignor Saffiteau zu machen wußte. Die kleinste Galanterie war genug, die vom Circus des P. Borgundio herkam. Er mußte das Mittagessen geometrisch entwerfen, das man ihm gab, und den bösen Magen, den er gegen das irl. Collegium hat. Und die reine Geschichte hievon muste man an solche weise Tribunalien bringen, wo die Jesuiten oft mit aller ihrer Mathematik zu kurz kommen. Im gegenwärtigen Falle wird der notorische Raub durch die Ränke einiger Superioren und durch das [illegible] Patent vertheidigt, Kraft dessen es ein unverzeih-

rechtigkeit E. E. und ich erwarte Ehr
ſcheidung, die ich leſen und in das A
ne. Welches iſt die Geſinnung unſerer
des Waſſers, das man über 16 Monat
vorenthalten hat? Billigen unſere Obe
enthaltung? Will man der Sache abh
da ich unter gemeldtem Præcept ſtehe,
leſen? Und wenn es mir nicht erlaubt i
heit und dem Wohlſtande gemäß, daß
als Haupt hier laſſen, der ich von d
Glaubigen in einem Seminario von A
Augen des Statthalters Gottes und de
gationen abgeſchnitten bin. Ich bin al
lik erzogen. Ich verehre die Waffen un
h. Mutterkirche. Als ein Unwiſſender
einen Gelehrten, als ein Untergebener
als ein Schüler an den Meiſter. Ich
letzte mal, die Sache in Erwägung z
gehorſamſter Diener

A. d

Urkunde Num. XXIV.

Nachricht des P. della Rocca, betreffend die Beſchwerde, die das irl. Collegium wegen einiger jungen Jeſuiten erlitten, vor deren Unterhalt es keinen Erſatz bekommen konnte.

Es kamen hier folgende 4 junge Leute den 5ten December 1735 Mittags an, Thomas Brennan, Johannes Reily, Clemens Relli, Patricius Colgan. Man bemerke, daß das Collegium von Irland mehr ein Collegium für die Weltgeiſtliche iſt. Auf dieſe Landsleute die Jeſuiten wird man merken. Man will ſie bey der nächſten Gelegenheit zu gewiſſen Abſichten gebrauchen, ſo bald ſich im Collegio ein neuer Sturm ergeben wird. Es iſt alſo gut, wenn man ſichere Nachrichten davon bey der Hand hat. Der Rektor iſt zwar von der Nation, er hat aber keine Vollmacht, inſonderheit in einem ſo berühmten Collegio, dem mehr als einem andern daran liegt, dergleichen Vorwürfen zu entgehen. Alles, was er thun konnte, beſtand darinnen, daß er ſich vor jene jungen Leute mehr Mühe gab, als ein anderer. Der Superior der Miſſion hat, wie man ſieht, einen etwas unkanoniſchen Schritt gethan. Aber daran waren weder jene junge Leute Schuld, noch vielweniger das irländiſche Collegium.

Auszug aus der Rechnung.

Ihren Unterhalt haben ſie 195 Tage gehabt. Jeden Tag gab man ihnen ein Frühſtück. Der Wein dieſes Collegii kan bequem zu 2 Scudi 50 Baj. das Fäßchen verkauft werden. Sie brauchten viel Oel und Holz. Und

der Bruder Bonaldi ſagt, daß ſie am Wehrzeug zu Grunde gerichtet haben. Man überläßt aber verſtändigen Leuten.

Quitung des P. della Rocca an den Generalprokur vor 50 Scudi.

Ich habe vom P. Generalprokurator 50 Münz empfangen, zum Gebrauch vor die 4 Land auf Rechnung der Miſſion. 8 März 1726.

Alexander della Rocca

Ferner habe ich empfangen 31 Scudi 90 Ba P. Imperiali, Prokurator der Provinz, oder b ſagen, ich habe empfangen vom P. Imperiali 31 90 Baj. zur gänzlichen Bezahlung, und be dem P. Caſſier Durazzo die 50 Scudi wieder geſtellt, wie aus ſeiner Quitung erhellet. Ich wo ſollte mir meine Quitung wiedergeben. Er ſa könne nicht, weil er ſie in das Buch eingetragen.

[redacted]

Sache betreffen. Die 50 Scudi wurden auf Befehl Generals erhoben, um auf die 4 obgemeldte Candia verwandt zu werden, und zwar vom Gelde der irländischen Mission, welches damals P. Naſelli in seiner Verwahrung gehabt hatte. Davon hatte er dem P. Pius Grimaldi 10006 Scudi bey der Ankunft der Com[illegible] überreicht. P. Grimaldi zeigte ſie dem General; stellte ſie dem neuen Prokurator der Provinz, P. Jul[illegible], wieder zu. Weil aber das irl. Collegium am Ende Februars Geld nöthig hatte, ſo ging der Rektor P. Naſelli. Naſelli ſchickte ihn zu Grimaldi. Grimaldi war damals in Neturo bey dem Cardinal Imperiali. Der Rektor war alſo gezwungen, zum General zu gehen. Der General ſchickte ihn mit dem Bruder Joan[illegible] Silotti. Silotti führte ihn zu Durazzo. Durazzo machte Schwierigkeit mehr, als ein Caſſier. Er gab doch die 50 Scudi her, mit der Bedingung, daß er mit dem General verſtehen ſollte. Grimaldi kam [illegible]. Durazzo ſprach mit ihm. Grimaldi ſagte ihm, das Geld wäre. Er ſagte es auch dem Rektor. Dur[illegible] gieng zum Prokurator der Provinz. Dieſer wollte [illegible] Geld nicht bezahlen. Endlich ſagte er, er wollte mit [illegible] reden. Er ſtritt eine Weile, und gab nach. Ich ging [illegible] P. Naſelli. Naſelli ſagte mir, das Geld ſeye in Händen des P. Imperiali, der in 2 Tage wieder[illegible] würde. Ich kam nach 3 Tagen, als ſich eben [illegible] raſieren ließ, und er gieng mit mir den 14 März [illegible] zum P. Imperiali. Dieſer bezahlte mir mit gröſ[illegible] Höflichkeit 81 Sc. 90 B. dann ſo hoch ſetzte P. Na[illegible] die ganze Rechnung an. Ich hatte mich ganz auf Naſelli verlaſſen, und zwar mit Recht, weil er ei[illegible]

wahre sie wohl. P. Durazzo handelt
nes Temperaments. Er ist ein guter
guter Cassier, aber nicht deswegen, w
chen Handlungen thut. Ich wandte
General wider ihn, weil ich mich nich
der schwächste im Hause des stärkern
man wußte wohl, daß er damit verstand
das irl. Collegium kein Gehör fand, w
che ein Gewebe von Ränken war, die
vatrektor spielte, ut sit a patribus, so
haben.

Urkunde Num. XX

Auszug aus der Visitationsrelation
Barbarigo.

Im § 1. Der Card. Ludovisi stiftet
irl. Collegium. In seinem Testament
Erbe soll ein Haus zur Wohnung der
Er vermacht ihm ein großes Landgut in

des h. Iſidors, welche viele Jahre über die Beſorgung des Collegii gehabt, bis es nach der Verordnung des Cardinals an die Jeſuiten kam.

Im 3 §. Im Jahr 1636 wurde das Haus um 2250 verkauft. Dieſe gebrauchte man zum Theil zum Kauf des andern Hauſes, wo das Collegium jetzt iſt. Weil aber der Preiß 8000 Sc. waren, ſo mußte das Collegium die Zinſe bezahlen. Im J. 1666 bat es den Pabſt um Erlaubniß, das Landgut in Caſtel Gandolfo für 6000 Sc. zu verkaufen, und erhielt ſie.

Im 4 §. Das Landgut wurde im J. 1667 verkauft, und dem Collegio gab man auf Rechnung einen andern neuen Weinberg vor 1200 Sc. Mit dem übrigen bezahlte man den Kaufſchilling vollends ab.

Im 5 §. Nachdem der Erbe des Card. das Herzogthum Zagarolo verkauft hatte, ſo gab man dem Collegio 28750 Sc. ſie anzulegen und die 1000 Sc. jährliche Einkünfte daraus zu erheben, jedoch cum vinculo fictionis & reſtitutionis ad creditores priores & poſteriores des Fürſten Johannes Baptiſta und Nicolaus Pabſi und des Cardinals.

Im 6 §. wird der Nachläſſigkeit des Collegii gedacht, eine ſo geringe Summe ſtatt einer bleibenden Einnahme jährlich von 1000 Sc. anzunehmen, und was das Collegium vor ein Präjudiz vom vinculo evictionis & reſtitutionis gehabt da es entweder die ganze Summe oder einen Theil deſſelben verliehren könte.

Im 9 §. Andere Vermächtni
von verſchiedenen andern Vätern,
Jeſu.

Im 10 §. Gleiche Vermächt
Jeſuiten.

Im 11 §. Mögliche Deteri
künften des Collegii durch die Educ
die daſſelbe hat, welche Einkünfte
Diener meiſtens aufgehn.

Im 12 §. Fünf Bediente zur
ſechs Alumnen. Vorſchlag, das i
ſchottländiſchen Collegio mit dem en
damit man nicht auf den Unterhalt
Bedienten ſo vielen Aufwand ma
Anzahl der Alumnen zum Beſten d
ren könne.

Urkunde Num. XXVI.

ſitationsdekrete vor das irländiſche Collegium vom Jahr 1693.

reta facta in Viſitatione Apoſtolica Collegii Hi-rum ab Emmo Cardinali S. Suſannæ, una cum no D. Maphæjo Tarſetto Clerico Rev. Cameræ poſtolicæ, de Mandato Sacræ congregationis viſitationis. Die 6 Junii 1693.

De Gubernio ſpirituali Alumnorum.

In Oratorio fiat altare immobile lapideum tatur portatile ligneum.

Singulis annis fiat anniverſarium pro Car- Ludoviſio Fundatore in eodem oratorio Alumnis Collegii, nec omittentur quotannis gia pro cæteris benefactoribus.

Alumni cum pervenerint ad ſtudium ſecundi ſacræ Theologiæ, ſi legitimam habuerint æta- promoveantur ad ordines ſacros, ut ex chari- Miſſarum poſſint in patriam absque Collegii endio remigrare, et curet Rector pro poſſe il- prædictam charitatem Miſſarum pro celebra- facienda in ipſo Collegio & ut ab Alumnis ſerdotibus onera injuncta Collegio ſatisfiant.

Diebus feſtivis exerceant ſe Alumni in ope- us pietatis. Canant in oratorio officium di- um, ordine Chori ſervato & alternatim: con-

animarum Curatori ſunt obe

Qualibet hebdomada e
in lectionibus controverſiæ,
conſcientiæ & ſacræ ſcriptura
curationem idonei evadere p

Præfectus ſtudiorum c
& fere ſcholaſtice explicabit;
Scripturæ non ſic ſed tanquat
ſitivam illis explanabit, modu
tradendi, redigendique ad uſ
bus docebit Alumnos ac ut
aliquando thema, ut ſuper i
xationis conciones compona
habeant.

Rector Collegii faciat al
mnis conferentias ſpirituales,
ter converſi ab Hæreſi ad relig
illos inſtruat cum charitate o

das hæreſes in Miſſionibus. Hoc vero exercip, quoad fieri poterit, non omittatur, pluus hoc fiat diebus & temporibus vanum.

Habeat unusquique inſuper aliquem librum ualem, qui methodice tractet de modo inndi populum & concionandi. Quando it Rector Hibernicus vel alias linguæ peri- legantur ad menſam ter in hebdomada libri uales in idiomate Hibernico compoſiti, ne ni ejusdem obliviſcantur.

e œconomica adminiſtratione ſeu gubernio.

Habeatur liber, quem magiſtrum appellant; o diſtincte deſcribantur omnia Capitalia eo , quo a ſupputatoribus talis liber teneri ac enunciando Inſtrumenta tam in deſcri- e cenſuum, quam locationum &c.

Singulis vicibus depoſitetur ab Exactore nta exacta ex reditibus Collegii penes m montem pietatis, quæ ſervire debebit ollegii ſervitio, & habeatur liber, in quo ibantur pecuniæ omnes in dicto ſacro te pietatis depoſitæ cum Titulo; *Riſcontro epoſiti del Monte*; nec ulli liceat extrahere nias in S. Monte allatas, niſi cum ordine a ctore ſubſcripto & a Decano Alumnorum egii regiſtrato in alio libro pariter per ipſum endo cum Titulo: *Regiſtro de' Mandati*;

thentica, ſpectantia ad Colle
tiones.

Item conficiatur liber, i
tur nomina & cognomina Alu
& ætates eorundem, ita pariter
ſus a Collegio. Qui quidem
ſcripturis jurium & bonorum i
gii aſſerventur.

Nec omittat ulterius Rec
bilancium conficere introitus
terventu duorum Alumnoru
qui teneantur una cum dicto
P. Provincialem Societatis Jeſu
mine aſſeritur vivere de præſen
ſi ſacræ Congregationi videbi
mum Protectorem Nationis pr
ſtatu & adminiſtratione ejusde
do quantitatem Alumnorum,
in Collegio, cum expreſſione

entia Miniſtrorum et Miſſionariorum, non piantur in Collegio per aliquot annos niſi ni qui ſint de dictis montanis regionibus.

Non liceat in futurum nec Rectori, nec pecunias Collegii mutuo cuiquam dare, talibus mutuationibus detrimentum aliquod, t experientia docuit, eidem Collegio infe- Non erogetur in poſterum cuiquam ali- antitas pecuniæ in eleemoſinam, cum illa ium, egeat pro continuatione ſuæ ſuſten- nis.

Sacra Congregatio viſitationis apoſtolicæ pit, ut cum primum Decreta ſupra ſcripta s Fiſcalem publicata & intimata fuerint, Rector ipſius Collegii curet illa aſſervari liter in ejusdem Collegii Archivio, ac- rum copiam affixam teneri in Refectorio vel loco publico, ut ab iis, ad quos pertinet, xecutioni mandari queant. Præcipitque in- ipſi Patri Rectori, ut ſaltim ſemel in anno dictorum Decretorum executione eandem Congregationem edoceat ſub pœna tionis officii. Datum die II Februarii

Ex audientia San

Sanctiſſimus Dominus no
creto committit Eminentiſſim
ſimo Domino Cardinali Impe
adjutore Eminentiæ ſuæ bene
gium Hibernenſium tam in Cap
bris in ſpiritualibus & tempor
tatibus a ſ. m. Innocentio XII.
apoſtolicæ attributis & a San
noſtro confirmatis, & primum
ut ſibi conſignentur Decreta
rum Viſitationum & ſedulo
Decreta ipſa fuerint executio
hodie obſerventur. Inquiratq
num cultum, nec non circa n
adminiſtrationem aut alias qu
pſerit ullus abuſus vel inconv
natum, quod videatur reme
in his, quæ dilationem non pa
rem expetunt proviſionem,

ri Dei gloria ac pro divini cultus augmento & edicti ejusque perſonarum utilitate decernendum putat. Datum ſupra dicta die 30 Auſti.

Urkunde Num. XXVIII.

eſchwerden der irländiſchen Alumnen vom Jahr 9, wo ſie eine apoſtoliſche Viſitation begehrten. Antworten des P. Rektors auf einige Beſchwerden von der Hand des Monſignor Rocco, Auditor des Cardinals Imperiali.

Eminentiſſime et Reverendiſſime Domine.

Motiva et rationes, propter quas Alumni Collegii Ludoviſiani Hibernorum de Urbe ad Sanctiſſimum Dominum noſtrum Clementem XI. appellarunt & Viſitationem apoſtolicam humiliter poſtularunt.

1. Propter injuſtam venditionem vineæ, donis & fundationis ab Eminentiſſimo & Rev. D. Cardinali Ludoviſio Fundatore fel. recordationis eidem Collegio relictæ. Dico injuſtam venditionem, quia, quamvis PP. Jeſuitæ ſint adminiſtratores ejusdem Collegii, nunquam tamen iis illis conceſſa poteſtas vendendi aliquid ejusdem fundationis, nec aliquid valide vendere poſſent ſine licentia ſummi Pontificis & Epiſcoporum regni Hiberniæ, ad quos pertinet cura miſſionariorum, nec non omnium Collegiorum,

& fundationum eisdem relictarum. Si tale centiam unquam habuerunt nunc oſtendant. vero talem oſtendere non poſſunt, dent r nem, cur ſibi ipſis ad libitum vineam acc runt, domum & fundationem vili pretio diderunt, & ſine ulla autoritate hanc ruin domum magno pretio emerunt.

Antwort: Der Weinberg wurde mit Einwil Alexanders VII. die er dem Cardinal Rini durc ſimples Reſcript zu erkennen gegeben, vor 6000 E verkauft, wozu noch 100 Scudi kamen, die P. I unter dem Titel als Allmoſen gegeben, wie aus e Notariatsinſtrument des Notarius Monaldi vom 3 nius 1664 erſichtlich iſt.

2. Propter inobſervantiam Decretorum di Viſitationis apoſtolicæ, quæ ab Eminentiſſ & Reverendiſſimo D. Cardinali Barbadico & verendiſſimo D. Maffæo Tarſetto fuerunt inſ

[redacted]

Antwort: Einige Dekrete ſind befolgt, wie z. E. [redacted] vom ſteinernen Altar: andere kann man nicht befolgen, wegen der geringen Anzahl von Alumnen.

3. Propter Alumnorum numeri paucitatem, qui a aliquando ad quatuor, quinque & ſex redacti fuerunt, hique inhumaniter ſemper tractati, adeo ut non ſolum cum parvo ſtudiorum fructu plerique Collegium reliquerint, verum etiam omnes fere ex perturbatione animi & continua inquietudine in hoc Collegio habita [redacted] extincti ſint, ita ut ex omnibus, qui aliquando hic ſtuduerunt, pauciſſimi hodie inveniantur.

4. Propter injuſtum juramentum Alumnis impoſitum contra expreſſum ordinem decretorum ſupradictæ viſitationis apoſtolicæ, jubentium Viaticum alumnis dari & contra regulas ab Eminentiſſimo fundatore noſtro adprobatas, in quibus nullum tale juramentum invenitur. Sed illud a R. P. Generali Societatis Jeſu fuit approbatum, qui etiam mandavit, ut nullus in Alumnorum numerum ſit admittendus, qui prius non juraret, ſe nullum in diſceſſu Viaticum poſtulaturum. Unde fit, quod Alumni hujus Collegii ex neceſſitate et Viatici defectu in patriam redire non potuerunt, et ſic in Gallia aliisque in locis omnes fere remanſerunt, ita ut vix unus ex decem de his, qui in hoc Collegio fuerunt, in patriam reverſus ſit. Unde hoc Collegium aut Nationi aut Miſſioni parum prodeſt.

Ant-

vor jeden angewieſen.

5. Propter injuriam Alumnis
ſuitis in non agnoſcendo Eminentiſ
verendiſſimum D. D. Cardinalem Im
tectorem Collegii, ſicut et Nationi
qui videbatur, aut nos Hibernos
hoc Collegium exemptum fuiſſe in
ctionis. Primum eſſe non potes
eſſe ſecundum; tamen Eminentiſ
dictus nobis negavit ſuam protect
nec prius obtenta fuit ſummi P
toritas.

Antwort: Der Rektor geſteht es
digt ſich aber damit, daß ſein Genera
wollt hat.

6. Propter injuſtitiam factam a
berniæ partibus, ex quibus a multi
lus fuit receptus in Collegio Alumnu
favores potius, quam per juſtitiam
hoc Collegium erant vocati, & ho
deplorandum, ſi in Hibernia Miſſio

ſibus remanere, hinc eſt, quod ſinguli debent riter habere viciſſim in Collegio locum; in antum non pro una vel altera parte, ſed pro ſatione in genere fundatum erat.

Antwort: Der Rektor antwortet, daß ihn dies chts angeht.

7. Propter maximum damnum, quod ſemer paſſi ſunt Alumni ex defectu loci conveniis, ubi celebrare poſſint, cui malo R. P. Rector, ſi vellet, remedium facile imponeret. Sed nge ab hoc diverſus, ad eccleſias a Collegio lde diſtantes ad eleemoſinas habendas aliqui e cogebantur, & ſic majorem temporis parm inutiliter conſumebant, expectando in Eccleſiis per duas treſve horas ad miſſam celebrandam.

Antwort: Ehemals giengen ſie zur Kirche Mana de' Monti, St. Bernardo und St. Maria de' Ferri, wo ſie die Sakriſteyvorſteher vor den Kopf geſſen haben. Sie wollten nicht nach St. Ignatius gehen, o man ihnen drey Meſſen angewieſen hatte, und die dern drey hätten ſie im Hauſe mit dem Allmoſen der ſitation leſen können, ſie hielten aber an, man möchs ihnen zu St. Dominicus und Sixtus erlauben, und r Herr Cardinal Vikarius ſchlug es ab.

8. Propter diuturnas præſentis Rectoris inas, dicentis, quod parva vinea, quam nunc bemus, neceſſario debeat vendi & quod ſi hoc ctum non erit, non poſſint niſi quatuor in Colgio teneri Alumni.

Ant-

Antwort: Das meldeten ſie dem Viſitato habe ihn der P. Rektor verkaufen wollen, ſie be es aber nicht.

9. Propter varias graves injurias nob dies a R. P. Rectore illatas, quæ omnes e fradicendis patebunt.

10. Primo igitur P. Rector mutavit p ab omnibus aliis rectoribus ante ipſum dar tum, cuius loco in menſa panem nec rec nec bene piſtum fere ſemper miniſtrabat.

Antwort: Man nimmt das Brod alle Tag Ofen.

11. Diſcordias inter alumnos ſæpiſſin minavit, dicendo uni ſcilicet, quod alter mnorum male de illo locutus eſt, & ſic p rendo viciſſim per omnes. Hujus rei c neſcio, nec quid ipſe pro hac re reſpond

12. Veſtes Alumnorum mutavit & p illis ſuppeditabat.

15. Linteis tempore æſtivo omni quintodecimo die de jure ſemper datis illos privavit.

Antwort: Sommers gäbe man ſie alle drey Wochen, des Winters alle Monate, wie es im deutſchen Hoſpitio gewöhnlich iſt.

16. Vinum illorum vendidit, & ejus loco famulis vinum illis multoties ſubminiſtravit.

Antwort: Monſignor Coadjutor ſagt, es ſey falſch.

17. *Partem inferiorem Collegii famulis ineſtis locari permiſit. Et quando illum de hac monebant, illos inurbaniter & verbis injuriosis tractavit.*

Antwort: Monſignor Coadjutor ſagt, dies ſey nicht wahr, aber der Rektor läugnet es. Uebrigens iſt dies ſchon in den vormaligen Memorialen angeführt worden.

18. Fratrem ſuum laicum ad dandum ſignum ſilentii Lectori menſæ conſtituere voluit, eidem ad illos in cubiculis viſitandum horis intempeſtivis conſtituit.

Antwort: Der Rektor entſchuldigt ſich, er habe gethan, um ſich nicht ſelbſt auszuſetzen.

19. Carnes peſſimas quoad qualitatem & antitatem, nec non ova putrida & pilcs corptos fructusque malos illis ſæpiſſime miniſtra, adeo ut fere quotidie de paſtis erat occaſio erelarum.

Antwort: Monſignor Coadjutor ſagt, es ſey falſch.

daß ſie gut behandelt worden.

21. Cum de his aut aliis reb
que R. P. Rectorem aliquis allocu
ſus illum ſemper inhumano more
tumelioſiſſimis uſus eſt, & non ſ
fecit, verum etiam facultatem de
illos eodem modo tractandi.

22. Multas injuſtas pœnitent
eationes innocentibus dedit &
pepercit, eo quod tales erant eju
operandum contra alios.

23. Duo vel tria Decreta hab
xime elapſo a Rev. admodum Pa
confirmanda aliqua ex ſupradicti
inter cætera decretum fuit, ut ſi
baret pacem, ſtatim e Collegio
quod idem eſt, ac ſi diceret, ſi
qua ſibi de jure debita loquitur,
tur & hæc Decreta inaudita altera
neralis Patri Rectori libenter conc

24. Dominus Chriſtophorus

uerunt tunc, quæ adhuc in Collegio videri ſunt, ſi Pater Rector illa oſtendere velit. Mox poſt mortem fuit ſepultus, ſine ulla præ- admonitione urbis Gubernatori in tali caſu ſi ſolita, ut nobis alii narrarunt. Dominus Jan Tyrellus alter Alumnus in ſacris pariter inſtitutus ordinibus, coactus fuit, e collegio exire ante tempus, propter adverſam valetudinem, quia ab illo, qui alterum ſuffocavit, & male tractabatur, illum continuo verbis con- tumeliosis afficiente, ſine ullo remedio ex parte Rectoris, cujus erat talem corrigere, & mortuum Lugduni in Galliis in itinere ad Miſſionem, ubi alumni integrum librum contra ipſum ſcri- bunt, enixe deprecantes, ut e Collegio ex- pellatur, quod tamen Rector facile noluit, & ultra nullus Rectori charior illo fuit. Anno 1. idem Janſenum inter & Albanum ſocios preſſus eſt, poſt longam altercationem unum illis vulneravit inſigniter in publica via. Et à nocte ante diſceſſum e Collegio hora inop- portuna in ſuo cubiculo tam vehementer eum in, quem antea vulneravit, eſt aggreſſus, ut ſocius alter e lecto conſurgens vi e manibus eliberaſſet, aut illum interficeret aut ſaltim traheret, P. Rectore audiente, non impediente. P. Rector huic tam amplas dedit atteſtationes ſi vixiſſet toto ſuo tempore in Collegio in ma pace ac tranquillitate. Talia vocant ma- a neceſſarium.

res ad Summum Pontificem non
ſent recurſum, Sanctitas Tua no
querelas benigne audivit, oppo
miſit remedium, verum etiam
eſt dicere, le tribus ante a diebus
lam ab Archiepiſcopo Armacan
Collegii fuit Alumnus, plenam
mala adminiſtratione Collegii &
ut Sanctitas Sua remedium curar
per his malis, propter quæ illiu
men in deperditionem ivit; quan
præfatus Archiepiſcopus nunquan
mo Pontifici, niſi certo certius
quam teſtis oculatus ſummam n
videndi eidem Collegio per ex
ctorum abuſuum mediante Viſita
quam ille ſcripſit eſſe maxime ne

Quapropter oratores conſta
reportare ab incomparabili zelo
nentiæ veſtræ Reverendiſſimæ p
portunum remedium, prout
plicant

Urkunde Num. XXIX.

ittſchrift der Alumnen an den Cardinal Protek. r wegen der Eide, die ſie bey dem Eintritt in das Collegium thun mußten.

Eminentiſſime et Reverendiſſime Domine!

Alumni Collegii Ludoviſiani Hibernorum Urbe ad pedes Eminentiæ Veſtræ advoluti humiliter oſtendentes, quod Dominus Rochus Curtius, qui ab aliquot hinc menſibus ad hoc Collegium acceſſit, teneatur proxima die Dominica juramento in Collegio fieri ſolito ſeſe adſtringere, in quo juramento hæc ſequentia habentur verba: *Promitto ac juro omnipotenti Deo, quod in Hiberniam ad proximorum animas lucrandas ſine mora, poſtquam ex hoc Collegio diſceſſero, perſurum, niſi Præpoſitus vel Vicarius Generalis Societatis Jeſu pro tempore id differendum Domino judicaverit.* Nos vero jurisdictionem P. Generalis S. J. tanquam Protectoris nullatenus agnoſcentes, nec agnituri, ſed unice E. V. protectioni & clementiæ noſtræ ſuppliciter commendamus. Quare deprecamur ut in loco eorum ultimorum, hæc apponantur verba. *ſi Eminentiſſimus Cardinalis Imperiali aut ejus ſucceſſores pro tempore Protectores nationis & Collegii noſtri id differendum &c.* Et ſimul, ut dignetur E. V. indicare, an præfatus Alumnus debeat alterum juramentum facere de nullo exigendo

tia &c.

Urkunde Num.

Bitte der irländiſchen Alumne Collegio der Propagand werden.

Eminentiſſime ac Reverend

Infraſcripti Ludoviſiani rum de Urbe Alumni humilit dignetur E. V. perlegere lib quem nuper depoſuimus in m Domini de Vico, ut eum po mul enixe ſupplicamus, ut jux clementiam et erga patriam n tiam & charitatem, ut votis to facias, concedendo penultimu ragraphum, qui eſt de incorp gium Ven. Collegio de propa

e, quod removeatur præſens rector. Nam
eterquam, quod male & dure erga nos ſe ha-
mus geſſit, non eſt ſperandum, quod mitior
irus ſit, præſertim cum maxime ſit in nos ir-
tus, tum ob noſtrum ad veſtram clementiam
urſum, tum ob noſtras de eo querelas, unde
ipſo tuta conſcientia vivere non poſſumus.

Demum ſuppliciter oſtendimus, quod ſæ-
nte hyemis frigore laceratis incedimus veſti-
2. quod miſſas ex aliorum charitate erogatas
ſacello noſtro celebrare nobis non permittitur.
s noſtris anguſtiis obviari quam cito demiſſe
plicamus.

Urkunde Num. XXXI.

ation von Gabellen, welche der P. Innocen-
s XII. dem irländiſchen Collegio verliehen hat.

Monſignor Lorenz Corſini, Erzbiſchof von Nicome-
unſer Generalſchatzmeiſter! Es haben uns der
tor und die Alumnen des irländiſchen Collegii in die-
unſerer Stadt Rom vorgeſtellt, es hätten ſich die Ein-
te dieſes Collegii, theils wegen der allgemeinen Re-
on der Intereſſen in den Leihhäuſern, theils durch die
ſönte Zeitveränderung alſo vermindert, daß man nach
erſuchung der Sache in der letzten auf unſern Befehl
ehenen Viſitation den Schluß gefaßt, in Betracht
geringen Einkünfte allda nicht über ſechs Alumnen zu
en. Weil man aber befürchten muß, ihr Mangel

legium in dieſer Stadt erhalten haben.
ſo des geiſtlichen Vortheils, den mar
Schooße des catholiſchen Glaubens un
nen, in Rückſicht auf die Miſſionen er
ſie inſonderheit zum Dienſte des Königs
der wahren Religion getreu und von j
beſtimmt ſind, und um ſie zu einer u
ſtandhaften Vertheidigung der Lehren
anzufeuren, haben wir, um ihnen B
väterlichen Zuneigung zu geben, beſch
zu willfahren. Da wir nun in dieſen
pho alles als ausgedruckt achten, was
muß, ſo befehlen wir auch, ihr ſollet
ſerer Kammer Namen ermeldtes Coll
ſchen Nation und die daran Dienſte lei
de Väter, Alumnen und Diener von
ler derjenigen Zölle und Gabellen exi
rer Kammer und ihren Pächtern von
ten ſollten, und zwar von allen und je
ihrem Lebensunterhalt und Kleidung n

igung werdet ihr auch in unſerm Namen, wie oben,
Zolleinnehmern dieſer unſerer Stadt Rom und andern,
en es zu wiſſen zuſteht, befehlen, daß ſie die Waaren
, und ohne die Zollgebühren zu bezahlen, ſollen paſſiren
ſen, die im Namen ermeldten Collegii gekauft und ein-
führt werden ſollen, jedoch immer allein zum Dienſte
Gebrauch der Lebensmittel und der Kleidung der Mä-
, Zöglinge und Diener, die ſich im nämlichen Colle-
befinden werden. Und in eben dieſer Abſicht werdet
die gehörige Befehle ergehen laſſen, die ihr vor nö-
erachten werdet. Denn dies iſt unſer ausdrücklicher
ille und Sinn. Wir wollen und beſchließen auch,
dieſes unſer Chirographum in der Kammer nach der
ordnung der Bulle Pii IV. unſers Vorgängers, de
ſtrandis, zugelaſſen und regiſtrirt werden und her-
gelten, und hernach ſeine vollkommene Wirkung
Kraft, Kraft unſerer Unterſchrift, haben ſolle, wenn
hiezu der Commiſſarius unſerer Kammer, die Päch-
der Verwalter der Zollhäuſer und Gabellen, oder wer
auch ſey, der hiebey ein Intereſſe zu haben vermeinte,
berufen noch vorgefodert worden. Unerachtet der
ſtitutionen Pauli II. Pauli IV. und Pii IV. de re-
eccleſiæ & Cameræ non alienandis; ohnerach-
unſerer und unſerer Vorgänger Widerrufungen der
nationen, unſerer Canzleyregel de jure quæſito non
endo oder anderer unſerer und unſerer Vorgänger
liſchen Conſtitutionen und Verordnungen, Geſetze,
uten und Reformationen, Gebräuche und Herkom-
oder anderer Dinge, die dawider ſeyn könnten, de-
wir allen und jeden, als ob ſie hier von Wort zu
t eingerückt wären, jedoch nur vor dieſesmal und zu

Chirographium des Päbstes Inn
durch er einen Verkauf des Col

Monſignor Franz Ricci, unſer K
Präſident des Waſſers Felice! Der R
linge des irländiſchen Collegii haben u
ſey ihnen unter dem Titel einer Schenk
Waſſer Felice zum Gebrauch des zum
Collegii von unſerm Vorgänger Innoc
ſeines Chirographi vom 11 Sept. 16
den; ſie hätten ſich aber dieſes Waſſer
können, weil ſich das Kloſter der h. D
tus dawider geſetzt, durch deſſen Clauſ
te müſſen geleitet werden. Es haben
tirte von der Kirche und dem Hoſpital
Troſtes dieſer unſerer Stadt dieſes W
gehrt, unter verſchiedenen dem Collegi
Bedingungen; ſie haben es daher an
und die hierüber ausgeſtellte Notariats
1721. beygebracht. Weil man aber

haben uns daher erſucht, die Veräußerung und Ab-
ung der Unze Waſſers zu convalidiren und zu beſtäti-
. Nachdem wir nun die beſondere Umſtände dieſes
les erwogen, und den Vortheil und Nutzen inſonder-
überlegt haben, der beyden frommen Anſtalten da-
ch zugehen kan, ſo haben wir uns entſchloſſen, ihnen
e Gnade angedeihen zu laſſen. Wir convalidiren und
ätigen demnach durch dieſes unſer Chirographum
Verleihung und Veräußerung ermeldter Unze vom
ſſer Felice, die der Rektor des Collegii, wie oben ge-
det worden, dem Hoſpital des Troſtes abgetreten, und
hlen euch, dem Hoſpital zu erlauben, daß es die Unze
ſſer (wovon in dem Waſſerbehältniß von Montecaval-
m 4 Dec. 1697 das Rohr gemacht worden) in den
ng leiten könne, der das Waſſer aus ermeldtem Be-
ältniß bis zur Fontaine vor den Treppen des Capitolii
t, um es hernach von hier in das Hoſpital abzulei-
ſo wie in einem andern unſern Chirographo vom 6
ober 1721 verordnet wird. Welches alles pünktlich
befolgt werden, daher ihr auch, wenn es die Noth-
digkeit erfordern wird, alle erforderliche Dekrete des-
en werdet ergehen laſſen und alles verfügen, was nö-
ſeyn wird, weil dies unſer ausdrücklicher Wille und
en iſt. Gegeben aus unſerm apoſtoliſchen Pallaſte von
ntecavallo, den 7 October 1722.

Innocentius PP. XIII.

der Ehedispensationen erh

Herr Cardinal Probatarius! E
Rektor und die Alumnen des irländisch
serer Stadt Rom unterthänigst vor
durch die häufige Verminderungen der
lien, worinnen doch vornämlich die j
dieses Collegii bestehen, wie auch dur
Hausmiethen von einigen dem Collegio
die jährliche Einkünfte des Jahrs um
nommen, daher es unmöglich sey, in
gio die nämliche Anzahl von Jünglinge
es jetzo erhält, noch weniger aber, di
Zeit zu vermehren, ohnerachtet das u
reich Irland solcher Missionarien höch
auf wahrhaftig catholischen hohen Sch
derheit in Rom und unter unsern Auge
terrichtet worden sind. Sie baten uns
nig, wir möchten unsere väterliche W
gegen sie beweisen, und ihnen in Betra

ung der Jünglinge allda, ſowol in den Studien,
der chriſtlichen Frömmigkeit durch die ausführliche
hte des Herrn Cardinal Imperiali, als des wach-
n Protektors des Königreichs Irland und apoſtoli-
Viſitatoren des Collegii ſattſam belehrt ſind, auch
Hofnung ſtehen, man werde in ermeldtem Collegio
Erziehung der Jünglinge fortſetzen, die ſich durch
orzüge einer wahren geiſtlichen Erziehung hervor-
werden, damit ſie, wenn ſie in den Tugenden wah-
eiſtlichen unterrichtet und ſeiner Zeit zu den heiligen
befördert worden ſind, mit dem Eifer, der ſol-
verpflichteten Perſonen zuſteht, ſich in die apoſtoli-
Miſſionen des Königreichs Irland begeben können;
dieſem immer getreuen und gegen dieſem heiligen
wohlverdienten Reiche den heiligen Glauben fortzu-
zen, und tapfere und ſtandhafte Vertheidiger der
deſſelben zu ſeyn: ſo haben wir dem verſtorbenen
mal Paolucci aufgetragen, an deſſen Stelle wir we-
einer gefährlichen Krankheit hernach den Herrn Car-
Ottoboni geſetzt haben, damit er mit euch und dem
n Cardinal Imperiali, Protektorn des Königreichs
nd und apoſtoliſchen Viſitators des Collegii, in denen
egen niedergeſetzten Congregationen, mit Zuziehung
Monſignor Albini, unſers Allmoſeniers, den wir
als Sekretär ernannt haben, prüfte, wie man am
eſten und ohne große Beſchwerde unſerer Schatzkam-
der Nothdurft des Collegii aufhelfen, und es wenig-
wieder in den Genuß der eingegangenen jährlichen
Scudi ſetzen könnte. Nachdem uns nun ermeldter
ſignor Albini gemeldet, wie in der deswegen gehal-
Congregation vom 6 Junii beſchloſſen, jedoch auf

über die ganze Summe von 300 Scu
zahlen habe: ſo treten wir hiemit
Congregation bey, genehmigen es
ſtätigen obigen Schluß durch dieſe
phum, in welchem wir den Zuſta
beſtimmte Quantität und Qualität
ben, und alles andere, was ausge
als wahrhaftig ausgedrückt und e
Wir geben alſo motu proprio &
und mit der Fülle unſerer apoſtoliſch
Einkünften und dem Ertrag der E
Collegio der irländiſchen Nation jährl
che dem Rektor deſſelben immer von
nach dem monatlichen Belauf bezahlt,
nächſtkünftigen Jahrs 1727. der Anfa
mit immer fortgefahren werden ſolle,
das Collegium nicht ſtärkere Einkün
jetzo hat, in welchem Falle die Date
Reſt, nicht aber die Summe der 30
zu bezahlen hat, jedoch unter der Be

[redacted] als Protektor des Königreichs Irland und apoſtoliſcher Viſitator des Collegii, in Betracht der Vermehrung jährlichen 300 Scudi vor nöthig erachten wird. Es [redacted] aber die Alumnen, die in dem Collegio erzogen, und [redacted]ehret und gelehrt werden, ſich zur gehörigen Zeit mit [redacted] möglichen Fertigkeit und Bereitwilligkeit in das [redacted]nigreich Irland, ihr Vaterland, begeben, allda den [redacted]tholiſchen Miſſionen abwarten, und nicht nur die [redacted]nöthige Hilfe der Bekänntniß des wahren catholiſchen [redacted]laubens zu erhalten, ſondern auch andere davon Abgeneigte zu gewinnen trachten, welches wir uns mit Hülfe der göttlichen Gnade von ihnen verſprechen. Wir gebieten auch und euren Nachfolgern den Prodatarien den Befehl, ihr ſollet von den Einkünften der Ehedispenſationen jedesmaligen Rektor des Collegii die 300 Scudi [redacted] dem monatlichen Betrag richtig bezahlen, und deswegen dem Caſſierer die nöthige Befehle geben, damit er hernach in Rechnung bringe. Gegeben in unſerm apoſtoliſchen Pallaſte im Quirinale, am 27 Sept. 1726.

Benedictus PP. XIII.

Urkunde Num. XXXIV.

Befehl des Cardinal Prodatarius Gentili an das Leihhaus.

Apoſtoliſche Daterie. Neuer Conto von den Ehedispenſationen.

Herrn Proviſori del S. Monte della Pieta di [redacted]oma, Vorſteher des Leihhauſes! Es wird Ihnen gefal

fallen, dem Pater Rektor
Scudi zu bezahlen, wel
den ganzen nächstkünftig
ne Heiligkeit vermehrte
Jahrs bezahlen lassen.
er bereits Kraft eines
Monats erhalten. Aus
ner 1740. Vor 100 S

Anto

Urkunde

Befehl des Card.

Illustre Signor
tario Generale della
li danari esistenti in
in conto a parte e a
di chirografo segnat
cembre 1740. le piac
nese scudi ottanta m
dal primo Marzo ca
avvenire fin o à nost
rio, quali Nostro Sig
re per supplemento
va il defunto Sig. Ca
la mente di Sua Beat
ce a noi infrascritto.
vallo li 22 Marzo 174

Urkunde Num. XXXVI.

ſ ein Befehl an die Generaldepoſiterie von 12
Scudi des Monats, welche dem irländiſchen
Collegio ſollen ausbezahlt werden.

Iſt in der Form mit dem vorigen gleichlautend.

Urkunde Num. XXXVII.

henkung König Jacobs III. von einem Hauſe
zum Beſten des irländiſchen Collegii.

r von Gottes Gnaden Jacob, König von Groß-
ritannien, Frankreich, Irland ꝛc. Vertheidiger des Glaubens ꝛc.

Nachdem wir uns entſchloſſen haben, eine Hand-
unſerer königlichen Frömmigkeit und Gnade gegen
irländiſche Collegium in Rom zu thun, ſo ſchenken
ihm durch eine unwiderrufliche Schenkung ein uns
hendes Haus in Rom im Rione von Campo Mar-
in der Straße Orſini, das mit einem jährlichen Ca-
von 3 Scudi 36½ Baj. zum Beſten der ehrwürdigen
che und des Hoſpitals des h. Jacobs degl' Incura-
beſchwert iſt. Da uns nun der jetzige Rektor dieſes
legii unterthänigſt zu erkennen gegeben, daß der Er-
dieſes Hauſes zum Reiſegelde der Alumnen, unſerer
euen Unterthanen, am beſten könnte verwendet werden,
che nach Endigung ihrer Studien von Rom nach In-
abreiſen, um allda ihrem Eide gemäß, ihren Be-

damit er in unſerm Namen eine unwid
kung inter vivos von ermeldtem
Miethgelde vom nächſten erſten Jenner
Bedingung eines jährlichen Canonis vo
April an zu rechnen an das irländiſche
nehme. Davon ſolle der jedesmalige R
ſes Haus rechtmäßig erforderliche Unkoſ
moſen vor 20 Meſſen des Jahrs abzie
den Alumnen und Prieſtern ſollen geha
ſich jedesmal in dieſem Collegio befinden
Ermanglung aber mag der Rektor nach
andere, entweder weltliche oder Regu
Alle übrige Einkünfte des geſchenkten
Sachwalter im Leihhauſe oder Banco d
ein Capital des irländiſchen Collegii in
Conto hinterlegen, worüber der Rektor ſ
ner Zeit aber zu den Reiſegeldern der A
getreuen Unterthanen, verwenden, welch
ihrer Studien mit vollkommener Zufried
von Rom nach Irland verreiſen und ihr

Urkunde Num. XXXVIII.

cht des Computiſten vom Zuſtand der Capita- en und Einkünfte des irländiſchen Collegii.

Nachdem ich unterzogener Computiſt vom Herrn nal Marefoſchi, Protektorn und apoſtoliſchen Viſi- des irländiſchen Collegii, wie auch vom Mitvifita- ſignor Gerſale ſchon am 4 April 1771 berufen n bin, den Zuſtand der Activ- und Paſſivcapitali- Collegii zu unterſuchen, ſo wurden mir in dieſer zwey Bücher übergeben, eines in marmorirt Pa- ingebunden in Folio, das vom Jahr 1738 anfieng, e Grundſtücke, die das Collegium damals hatte, eichnet waren; und ein anderes in Quarto mit Per- t eingebunden, vom J. 1728. wo ebenfalls die Ca- n aufgeſchrieben waren. Ich prüfte ſie ſorgfältig achte Auszüge daraus, fand aber, daß das Buch J. 1738 nicht bis auf die jetzige Zeit fortlief. Es verſchiedene Anmerkungen von Zinßanlegungen dar- hernach aber kam nichts mehr. Das andere vom 8. war bis aufs Jahr 1765. aber nicht weiter fort- , und hatte zwar Anmerkungen, wovon ich aber ei- n Fortgang der angeſtellten Operationen nicht rich- d. Da ich nun bey dieſer Beſchaffenheit unmög- e ganze Sache entwickeln konnte, ohne die nöthige ichten zu haben, ſo hielte ich vor gut, verſchiedene zu halten. Auf die erſte ſchrieb ich alles, was n Nachrichten abgieng, um den Zuſtand der Ca- ins Reine zu bringen. Auf die andere ſchrieb ich Betrachtungen nieder den gemeldten Zuſtand be-

daß der Rektor Mundorf) sagte, es fe
richten aus dem Archiv überreicht
wüßte man nichts. Man berief al
Pozzi, Einforderer des Collegii, zur
nung, und hofte von ihm etwas zu
bens. Denn er bewieß, daß er ni
dern hätte, als einige Zinsen, wov
übergab. Vom Ertrag der Mieth
cke, sagte er, wisse er gar nichts, w
tor verwaltet würden, dem er alle
derte Geld einhändigte, und davor
man nun nichts zuverläßiges erfahr
man sich an das Officio del Pulc
der Sache so viel möglich auf den
Ich gedachte, weil alles vinculirte
verwirrt war, eine Berechnung von
der Stiftung des Collegii mit allen
auf die jetzige Zeit zu entwerfen.
an die Arbeit, und gab mir alle ers
herauszubringen. Es war aber a
weil bey der Erzählung der Zinse di
Künfte schlecht ausgedrucke war.

nanu reſtituirt worden, ſo wie es in der Reſtitution
Zinſes von 800 Scudi mit dem Collegio di Geſu
Viterbo, mit der Zinſe von 800 Scudi mit der
mun Genazzano und vielleicht auch noch mit andern
ſehen war. Weil ich nun ſahe, daß ich auf dieſe
lſe nichts ausrichten könnte, ſo wollte ich wenigſtens
haupt alles angelegte Geld erfahren, und einen Plan
allen Capitalien entwerfen, die jetzo vorhanden ſind,
alle Vermächtniſſe, die dem Collegio vom Anfange
bis jetzo ausgeſetzt worden, dagegen halten. Hieraus
e ſich wenigſtens der ganze Ueberſchuß und das, was
i bey der Verwaltung ſelbſt übrig behielt, ergeben
ſen. Ich foderte alſo das Verzeichniß von den Lega-
aber auch dieſes konnte ich nicht erhalten, weil es im
ſegio nicht wäre. Dies war die Antwort, die ich be-
l. Nachdem ich nun auch auf dieſe Weiſe keine Rich-
ht treffen konnte, ſo wollte ich doch wenigſtens den
zen Zuſtand ſo deutlich entwerfen, als es bey einer
en Verwirrung möglich war. Ich begab mich da-
in Geſellſchaft des Einfoderers zum P. Rektor, und
e von ihm mündliche Nachricht zu erhalten. Ich laß
die obgemeldte Bogen vor, und erfuhr von ihm die
men der Miethperſonen, den Betrag von den Leih-
fern, bekam auch noch einige andere Nachrichten.
i den Zinſen aber wußte er mir nichts zu ſagen. Ich
hloß mich alſo, ein Verzeichniß aller Zinſen zu entwer-
das ich auf den ſchon gemachten Entwurf der Capi-
n gründete, und wollte im Officio del Pulci von
im den Ertrag derſelben nachſchauen. In dieſer Zwi-
nzeit aber nahm ich mir vor, die Berechnung von
Unkoſten und Einkünften zu machen, um zu ſehen,

was vom Gelde in der Casse wäre. Ich legte ein Buch von Regalpapier, betitelt: Hauptbuch 1753. Nachdem ich es aber genau geprüft hatte, daß es das nicht war, was man es nannte, mehr hätte man es einen Journal von Auflagen und Einfoderungen nennen können, weil Seite alles, was man den Monat über einfoderte, auf der andern, was man ausgab, bemerkt wa Ende sah man, was übrig blieb oder nicht, wurde als Transport in den folgenden Monat übergen. Aber auch aus diesem Buche konnte man entdecken, weil auf dem 57 Blatt ein Stück ausrten war, und man sah eine Summe corrigirt, nate September, October und November 176 gar nicht aufgeschrieben, und hernach fand man ganzen August 1770 geendigt. Es war also nöthig, diese Rechnung zu berichtigen. Nachdem ich Nachrichten, die ich verlangte, hatte, so fieng Berechnung an, die ich in 4 Classen theilte. Ersten beschreibe ich das Capital von Häusern und stücken, in der zweyten das Capital von Zinsen, dritten das Capital von den Leihhäusern, in die Ersatzanweisungen und Einkünfte. Bey bemerkten Capitalien habe ich den Ertrag eines berechnet, damit er zur Unterhaltung der Collegi Regel dienen könne. Von den Grundstücken habe vom hundert Ertrag angenommen, weil ich keine Berechnung weder vom Ertrag noch von den haben konnte. Das, was ich annehme, rechne Jahr in das andere, es sey fruchtbare Zeit oder wachs. Nehme ich nun die ganze Summe von

zuſammen, ſo finde ich, daß die Activa auf 60020 [illegible] 13⅔ Baj. ſich belaufen, wovon das Intereſſe 1506. [illegible] wirft. Die paſſive Capitalien beſtehen in Canoni- die man der ehrwürdigen apoſtoliſchen Kammer von [illegible] Grundſtücken bezahlen muß, und in einem Legat von [illegible] Meſſen; folglich beträgt das Paſſivcapital 1911 Scu- wovon man jährlich bezahlen muß 38. Scudi, 82½ Baj. [illegible] man dies vom Activcapital ab, ſo bleiben noch [illegible] Sc. 13⅔ welche 1467. 71. Zinſe abwerfen. Man [illegible] jedoch, daß ſowol das Capital vom Hauſe, [illegible] Jacob III. dem Collegio geſchenkt hat, als die auf [illegible] liegende Laſten nicht unter dieſer Summe be- [illegible] ſind. Denn da dies etwas beſonders iſt, ſo hat [illegible] eine beſondere Verrechnung darüber gemacht. [illegible] Berichtigung der Capitalien, hielt ich vor gut, [illegible] den Gläubigern und Schuldnern bis auf den [illegible] 1771 zu fragen. Ich befragte hierüber den P. [illegible] ohne dem es nicht möglich war, es zu beſtimmen. [illegible] brachte hierauf dieſen Artikel in drey verſchiedene [illegible] Schuldnern von Hausmiethe, von Zinſen und [illegible] von den Lombarden, Anweiſungen und dergleichen, [illegible] zuſammen die Summe von 411. 75. abwerfen. Die [illegible] Gläubigerſumme beläuft ſich auf 626. 63⅓ nämlich 345: [illegible] Baj. wovon die Zöglinge ſelbſt Gläubiger ſind, [illegible] ihrer beſondern Depoſitorum, worüber ich beſonde- [illegible] Rechnung führte; und 280. 37. als den Reſt der Ein- [illegible] von ermeldtem geſchenkten Hauſe, welche in der [illegible] bleiben müſſen, damit man ſie zum Beſten der [illegible] linge als ein Reiſegeld für die iriändiſche Miſſionen [illegible] ſuchen könne. Zieht man nun ermeldte 411. 75. der [illegible] Schuldner, von 626. 63. der Gläubiger ab, ſo betra-

Ich habe ferner auch gesucht, die Pa
Ordnung zu bringen, welche in der g
waren. Ich brachte alle Quitungen
Jahre. Eben so verfuhr ich mit den Ho
den andern Papieren, die ich so ang
man sie leicht wieder finden kan. E
viele davon, und insonderheit von den
zahlungen, weil von vielen Jahren he
nige, oder gar keine vorhanden sind;
wahrscheinlich ist, daß man an eine
nichts sollte ausgegeben haben, wo m
Kost etwas bezahlen muß.

So vieles habe ich leisten könne
auf den Zustand der Activcapitalien ke
aber meine Obern um Verzeihung bitte
so kurzen Zeit und bey so verworrenen
mehr habe ausrichten können. Ich h
Mühe gegeben, meine Pflicht gewiss
desto mehr, da seine Eminenz der Herr
Herr Mitvisitator sich eine Angelegenhe
das Interesse des Colleaii auf alle

Urkunde Num. XXXIX.

g aus einem geſchriebenen Buch von den Gewohnheiten des irländiſchen Collegii, das P. Petrelli ausgeliefert hat.

Das Collegium giebt nach ſeiner Verfaſſung kein ld, es beſitzt aber ein Haus im Gäßchen Orſini ſù e Maria al Corſo, wovon der ganze Ertrag r vom P. della Rocca ausgewirkten Verordnung Majeſtät Jacobs III. als Schenkung zu einer Hülf Reiſegeld, nach den Verdienſten und den Bedürfniſſ Alumnen, ausdrücklich, ſo wie es der Rektor vor ben wird, dienen ſolle. Dieſer Verordnung gemäß giebt man aus dieſen Einkünften einem mehr, dem weniger, einigen auch nichts, ſo wie es die Umſtände jeden mit ſich bringen. Man alle dem müſſen doch weder die Alumnen, noch andern, von denen fahren könnten, etwas wiſſen, ſondern man muß ſehe als einen neuen Antrieb zum guten Betragen jenige gebrauchen, die deſſen nöthig haben könnten, ihn zu ſagen, wie dies geſchehen kan. Vielmehr an ihnen von Zeit zu Zeit zu verſtehen geben, daß das Collegium kein Reiſegeld giebt, es dem Rektor an Mitteln fehlt, dem Dürftigen einige Hülfe hat zu laſſen.

1. Es war im Collegio ein gem
vor die Alumnen und die Väter zugle
kurzer Zeit iſt der Tiſch der Alumnen v
ter abgeſondert worden, und dieſe we
handelt.

Antwort. Die gemeinſchaftliche Ta
nen und den Vätern war nicht
Der jetzige Rektor fand ſie, al
um kam, ſchon abgeſondert.
kein anderes Tractament gehab
ge, einige Geſchenke ausgeno
mehr als einmal Ueberfluß dar
hat er auch mehr als einmal der
gegeben.

2. Bey der Viſitation des Carb
verordnet, man ſollte den Lehrlingen
ben, ſo viel ſie wollen. Der jetzige V
den Hausmeiſter wiſſen laſſen, daß e
Laibgen Brod nicht geben wollte, un
bis auf die jetzige Viſitation gehalten.

im Sinne hätte, ihnen das Brod abzuſchlagen, und in der That nahm auch lang vor der Viſitation, wer deſſen nöthig hatte, das dritte Laibgen.

3. Die Laibe Brods ſind ſeit einiger Zeit weit leichund kleiner gemacht worden, ſo daß kaum zwey daeinen von denen ausmachten, den man ihnen ehels gab.

Antw. Die Laibgen Brod ſind nie leichter gemacht den. Man gab ſie ihnen immer ſo, wie ehemals, davon kann der Becker zeugen.

4. Auch iſt das Maaß des Weines, das man über ch giebt, vermindert worden. Die Bouteillen im ſectorio ſind um ein Drittheil kleiner als ehemals, und n die Viſitation nicht dazwiſchen gekommen wäre, ſo ſchon eine neue Proviſion von noch ſchlechtern und die Hälfte kleinern Flaſchen im Collegio bereit.

Antw. Dies ganze Vorgeben iſt falſch, und über. in dem Stücke boshaft, daß eine Proviſion von chtern und um die Hälfte kleinern Flaſchen im Colle, hiezu vorhanden geweſen, wenn die Viſitation nicht ſchen gekommen wäre.

5. Der Rektor hat einen andern Wein, und die nen auch einen andern. Der erſtere trinkt einen ebern und ausgeſuchten Wein. Dieſe bekommen n elenden, mit Waſſer vermiſchten und verfälſchten in, wie dies alles der abgekommene Layenbruder ent hat, der eben deswegen vom Rektor, ſo bald die itation anfieng, aus dem Collegio entfernt wurde, ıit er nichts entdecken könnte.

Antwort: Der Rektor hat nie keinen ande
bekommen, als die Alumnen, und dies bezeugt
gekommene Layenbruder, der aus einer ganz an
sache aus dem Collegio entfernt worden ist. Di
nen hatten vielmehr ein Interesse dabey, daß de
kommene Präfekt entfernt wurde, weil sie wohl
was er mit Grunde von ihnen entdecken konnte.

6. Die Kost war, so lang der jetzige Rekto
immer sparsam und schlecht, der Käse stink
schwarz, und so währete es bis auf den Tod de
dinal Protektors Corsini.

Antw. Die Kost war, so lang der jetzige
da ist, immer die gewöhnliche. Der Käse war
kend noch schwarz.

7. An Fasttägen hat der jetzige Rektor die G
heit aufgehoben, Oel und Essig im Refectorio u
um den Fisch zu würzen, und man schlug ihnen
ein wenig Essig ab.

Antw. Der jetzige Rektor hat an Fastt
Gewohnheit nicht aufgehoben, Oel und Essig im
rio zu lassen. Wenn er ihnen einmal den Ess
schlagen hat, so hat er es an einem Tage abge
da sichs nicht gehörete, und man es ihnen nicht
pflegte.

8. An Fasttägen, wenn man den Vätern
oder Fisch als an Tägen der Enthaltung giebt
man den Alumnen zehn oder höchstens zwölf E
vor jedem, ohne Unterschied des Alters und der
plexion.

Antw. Den Vätern giebt man an Fasttägen
Salat, nach der vorgeschriebenen Gewohnheit.

Al

mmen hat der jetzige Rektor mehr gegeben, als ge-
nlich und verordnet war.

9. Die Koſt an Faſttägen iſt auch vermindert, und
el in Anſehung der Qualität, als Quantität verſchlim-
t worden.

Antw. Dieſe Koſt iſt in keinem Stücke weder ver-
bert, noch verſchlimmert worden.

10. In der Faſten hat der jetzige Rektor allen
Unterſchied die Frühcollation entzogen, und ſie end-
mit vieler Mühe nur zween wegen ihrer Kränklich-
geſtattet. Das wenige Brod aber, das man ihnen
war oft nichts anders, als Ueberbleibſel von den
dienten in der Küche.

Antw. In der Faſten hat der jetzige Rektor die
rgencollation nicht aufgehoben, die man nie allen
Unterſchied zu geben pflegte. Er erklärte vielmehr,
ſie nöthig hätte, ſollte ſie fordern, und man geſtat-
ſie auch allen, die ſie begehrten. Wenn aus Verſe-
des Hausmeiſters kein friſches Brod gegeben worden,
at der Rektor, ſobald er es erfahren hat, der Sache
holfen.

11. Ueber Tiſche gab man faſt nie friſche Fiſche, und
Salmen, ſondern meiſtens ſchlecht bereitete Stockfi-
: und da man am Indulttage zuvor die Eyer in But-
gebacken zu geben pflegte, ſo gab man ſie dagegen
her in Oel gebacken.

Antw. Ueber Tiſch gab man immer friſche Fiſche,
es die Rechnungen der Fiſchhändler beweiſen. Gab
n Stockfiſche, ſo waren ſie gut zubereitet. Gab man
Salmen nicht, der nicht nöthig war, ſo gab man
egen eingeſalzene Aale. Was die Butter betrift,
hat man was gewöhnlich war.

gegeben wird. Damals aber gab ma
tion weiter, und man verweigerte ihnen
gewöhnliche Abendbrod. (Merenda)

Antw. Man machte die gewöhn
ge ohne Abzug des Vacanztags, an
gewöhnliche gab, und so blieb man auch
heit in Ansehung des Abendessens.

13. Die zwo andere gewöhnliche
ganz aufgehoben.

Antw. Nein, sie wurden nicht a

14. In den ersten Tagen des Au
Lande war die Kost, so lang der Rektor
speisete, passabel und erträglich: sobald
getrennt wurden, denn wurden auch di
ter gehalten.

Antw. Den ganzen Aufenthalt ü
de gab man die gewöhnliche Kost, so
der Absonderung der Tafeln.

15. Auf dem Lande hielt man die R
Sale. Nachdem aber der P. Rektor
nem Refectorio ausersehen und bestimm

war. Es war nicht einmal ein Tiſch zum gewöhn-
den Spiel auf dem Lande, und wenn ſie nur das min-
te Geräuſch machten, ſo kam der Rektor gleich, und
b ihnen einen derben Verweiß, weil er in ſeinem un-
n Zimmer geſtört wurde. Und allda mußten ſie des
achmittags zwo bis drey Stunden bleiben, ohne friſche
ft zu genießen, welches doch die einige Wohlthat war,
e ſie von einem ſolchen Aufenthalte auf dem Lande ge-
ßen konnten, wo man ſie ſo ſehr mißhandelte.

Antw. Die Recreation auf dem Lande geſchah im
ern Sale, der eben ſo lang und breit iſt, als der un-
re, und noch mehr friſche Luft hat. Der Abtritt iſt
lein zu ihrer Bequemlichkeit gemacht worden, weil es
iderswo daran nicht fehlte. Wollten ſie den Geſtank
cht haben, ſo ſtand es bey ihnen, ſich dieſer Gelegen-
it nicht zu bedienen. Der Geſtank kam ja von ihnen
lein her. Sobald es aber der Rektor erfuhr, ſo ließ
den Ort ſchließen. Die Wohnung iſt in Anſehung der
betten und aller andern Dinge vom jetzigen Rektor weit
iquemer gemacht worden, als ſie zuvor war. Wenn
nen der Rektor einen Verweiß gegeben hat, ſo hat er
ezu Urſache gehabt, weil ſie ſo raßten, daß Kalch und
ips im Zimmer des Rektors herab fiel, und er immer
fürchten mußte, der ganze obere Boden würde einſtür-
n. In dem gegenſeitigen Vorgeben, ſo wie in vielen
dern, verſchweigt man die wahre Urſache, warum
r letztere Aufenthalt auf dem Lande der ſchlimmſte ge-
eſen.

16. In Anſehung der Kleidung iſt alles ſchlimmer
orden. Nur erſt alsdann, als der P. Rektor Nach-
rid

ein Paar Strümpfe, ohne noch ein
um ſich in der gröſten Sommerhitze
Und die Schuhe ſchlug der Rekto
wenn man ihrer auch noch ſo ſehr
er ließ alte löcherigte und verflickte S
ſchon andern gedient hatten.

Antw. Im verfloſſenen Jahre
pfe, wie gewöhnlich, und man ſchl
wenn ſie ihrer nöthig hatten. Wenn e
he einmal auf einige Zeit verweiger
der Rektor hiezu ſeine Urſachen.

18. Die letzthin neugemachte
ber Leinwand, und eben ſo ſind die
Schlafmützen beſchaffen. Zur Zeit
tion aber ſind die Hemde von recht
gemacht worden, ſo wie aus der G
derjenigen ſich ergiebt, die man ſeine
Herrn Mitviſitator vorgelegt hat.

Antw. Nur einige wenige He
ſehen des Schneiders grob ausgefalle
Balle Tuch davor eine andere zur Ar

19. Die Kleider, das weiße Zeug und andere Din-
die ein Alumnus bey ſeinem Eintritt in das Colle-
m mitbringt, werden von den Jeſuiten verkauft, wel-
hernach bey dem Austritt aus dem Collegio nur 14
udi zur Schadloshaltung bezahlen.

Antw. Was die Alumnen bey ihrem Eintritt mit
bringen, das wird vom Collegio ſelbſt verkauft, weil
ju weiter nichts taugen kann. Was man ihnen bey
n Austritte giebt, iſt weit mehr, als das, was der
kauf ihrer Kleider beträgt.

20. In allen gemeinſchaftlichen Uebungen der
ömmigkeit kommt kein Pater zu den Alumnen, aus-
ommen bey dem Gebet der Litaney der Heiligen.

Antw. Die Väter haben andere Andachtsübungen,
die Alumnen, ſie haben aber doch über ſie die Auf-
t in ſolchen Uebungen, die ihnen zuſtehen.

21. Die Alumnen frequentiren die Sakramente
Feſte, und dürfen bey keinem andern beichten, als
ein bey dem geiſtlichen Präfekt. (Prefetto di
irito.)

Antw. Die Alumnen haben nie begehrt, anderswo
beichten, und wenn ſie es begehrt hätten, ſo hätte
n es ihnen nie abgeſchlagen.

22. Obgleich bey der Viſitation des Cardinals
arbarigo ſel. Angedenkens verordnet wurde, es ſollten
Zöglinge an Feſttägen in den Werken der Frömmig-
t geübt werden, ſie ſollten das Officium im Oratorio
agen, ſich in den Ceremonien der Kirche üben, und die
riſtliche Lehre in einigen Pfarrkirchen lehren, wo ſie auch
m Pfarrer die Art und Weiſe, Sakramente zu verwal-
n und die Geſchäfte zu verſehen, lernen konnten, die

einem

einem Seelſorger anſtehen; ſo verſäumt man doch alles.

Antw. Was die Viſitation des Cardinals barigo betrift, ſo ſollte man darüber den Cardinal periali als letztern Viſitator befragen, der ſagen entweder, daß auch er nichts von dieſer Viſitation den, oder daß er es vor unnöthig erachtet hat, ſie ſtätigen, wie man dann auch vom nämlichen Car Imperiali, außer den Wohlthaten, die er dieſem gio erwieſen hat, nichts anders findet, das zu W herſtellung guter Ordnung vollſtreckt worden wäre, daß er einige unruhige Köpfe, welche den Frieden die Diſciplin ſtörten, aus dem Collegio davon jagt hat.

23. Der geiſtliche Präfekt nimt, wenn er geht, zween Alumnen mit, welche ſich entweder nem Garten oder Vorzimmer aufhalten müſſen, daß er ſeine Bekannte beſucht.

ches in jedem Hauſe frey ſeyn muß, weil man nicht
, was vorfallen kann, da man es nöthig hat.

26. Die Alumnen von den niedern Schulen haben
Hauſe keine Wiederholungsübung, wo ihnen nicht
Alumnen aus den obern Schulen an die Hand gehen,
e dabey ihre Zeit verlieren.

Antw. Auch in dieſem Stücke blieb man bey der
ohnheit, und zuweilen, wenn man die Wiederholung
dem geiſtlichen Präfekt beſorgen ließ, ſo widerſpra-
ſie; und in der That kann niemand den neuen An-
mlingen beſſere Dienſte thun, als einer von ihnen,
ihre Sprache verſteht.

27. Es fehlt im Collegio an einem tüchtigen Sub-
ter mit den Schülern der obern Claſſe eine Wieder-
ng anſtellen könnte. Es fehlt auch den Alumnen an
hern.

Antw. Ich weiß nicht, ob die jungen Leute über die
chtigkeit des Präfekts etwas entſcheiden können. Es
ihnen nicht an Büchern, wenn ſie ſich anders vor
ſehen.

28. Die Bediente des Collegii gehen mit den Alum-
grob und unhöflich um, ohne daß man ſie darüber
rft und beſtraft, und der Layenbruder geht immer
Alumnen vor.

Antw. Der Rektor hat es nicht gewußt, daß die
diente den Reſpect verlieren. Hätte er es gewußt,
hätte er ſeine Pflicht gethan. Von dem Vorrang, den
Layenbruder vor allen Alumnen immer hat, weiß
n nichts.

der Erfahrung weiß, daß eine sol
Krankheit, insonderheit bey jung
längert.

30. Die Anzahl der Alumne
ren her vermindert worden. Als ne
da waren, gab man doch einigen be
Viaticum.

Antw. Seitdem die Anzahl ve
hältnisse der Einkünfte festgesetzt n
nicht, ob die Anzahl der Alumnen v
Ich weiß nichts davon, daß be
Viaticum ausbezahlt worden ist
schehen, so war es eine Handlu
nicht eine Schuldigkeit der Ger

31. In diesen letzten Jahren, d
nen erhält, ist ein Haus des Colle
und man weiß nicht, wozu das er
worden.

Antw. In den ausgelieferten
ten steht der Verkauf des Hauses,
des Erlöses.

man dem letzten Rektor bey ſeiner Abreiſe 90 Scu. Reiſegeld bezahlt habe, um nach Frankreich zu reiſen.

Antw. Dem letzten Rektor mußte das Collegium Reiſegeld bezahlen, weil er ohne irgend eine Verſchul. , noch ehe er ſein Rektorat geendigt, fortgeſchickt den.

33. Man vermuthet, daß im Archive Urkunden Bücher fehlen, die der jetzige Rektor auf die Mach von der Viſitation weggeſchafft hat.

Antw. Eine verläumderiſche Vermuthung, wo ich Genugthuung bey dem begehre, dem es zuſteht, Strafe abzumeſſen, die ſowol dieſe, als alle andere he Verläumdungen verdienen.

34. Die ganze Verwaltung iſt in Unordnung, wie dem beyliegenden Blatt zu erſehen.

Antw. Wenn man es von der Unordnung in der waltung des jetzigen Rektors verſteht, ſo verlangt zu wiſſen, worin dieſelbe beſtehe. Indeſſen ſtellt actus Maria Petrelli, jetziger Rektor des irländiſchen egii, Seiner Emineng dem Herrn Cardinal Marefo, jetzigem Viſitator, und dem Monſignor Serſale Mit. ator ernannten Collegii reſpectsvoll, aber zugleich mit lebhafteſten Gefühl und mit den verbindlichſten Feyer. keiten vor, daß man ihm Recht verſchaffe, und Ge. hauung vor alle obgemeldte Falſchheiten und Ver. dungen der Alumnen des irländiſchen Collegii

Urkunde Num. XLI.

Formel des Eides, den die Alumnen be Eintritt in das Collegium leiſten muß

Ego N. N. Collegii Hibernorum d Alumnus, conſiderans divina erga me be & illud imprimis, quod me ex patria ha borante eduxit & eccleſiæ ſuæ Catholicæ brum effecit, cupiensque tantæ Dei mi diæ non penitus me ingratum præbere, ſta tum ne divino ejus famulatui, in quantu ſum, pro fine hujus Collegii aſſequendo & promitto ac juro omnipotenti Deo, m tempore ordines ſuſcepturum & in Hib ad proximorum animas lucrandas, ſine poſtquam ex hoc Collegio diſceſſero, n rum, niſi Præpoſitus vel Vicarius Generalis tatis Jeſu pro tempote differendum id in no judicaverit. Interim vero dum hic viv mitto me quiete et pacifice victurum, & gii Conſtitutiones regulasque pro meo vir ſervaturum. Romæ die . . . Anno . .

Ego infraſcriptus Collegii Hibernor Urbe Alumnus, ante admiſſionem legi omnes ejusdem Collegii & in particulari re ſecundam capitis primi, & clare intellexi lum a Collegio Viaticum in diſceſſu mihi & juratus promitto, me nullum hujusmo ticum tanquam jure quocunque mihi deb

quando poſtulaturum. In cujus rei fidem his ſubſcripſi die . . . menſe . . . . Anno . . .

Adm. R. P. Goſwinus, Præpoſitus Generalis Societatis, ſtatuit, formulam prædictam iis admittendis in Collegium, antequam admittantur, eſſe proponendum, & neminem ſine ea recepta & propria manu ſubſcripta in Alumnorum numerum eſſe admittendum. Romæ 25 Martii 1659.

Urkunde Num. XLII.

Unterſchrift der Weltgeiſtlichkeit von Irland an den Papſt Innocentius XII. um die Alumnen des irländiſchen Collegii an den Eid zu binden, den Papſt Alexander VII. den Alumnen der Propaganda vorgeſchrieben hat.

Allerſeligſter Vater!

Die Weltgeiſtlichkeit des Königreichs Irland ſtellt ihrer Heiligkeit unterthänig vor, wie ſie zu allen Zeiten, und inſonderheit in den jetzigen Verbindungen, treue ſich hat, welche mit Eifer auf die Erhaltung des katholiſchen Glaubens und der Miſſionen in dieſen Gegenden wachen ſind. Und obgleich unter den Alumnen des irländiſchen Collegii in Rom und anderer Collegien und Seminarien in Frankreich, Spanien, Portugall und den Niederlanden und in andern Gegenden der Chriſtenheit

man von ihnen zum Beſten der Miſſ
Wir bitten daher E. H. inſtändig,
mit hinführo die Alumnen ermeldten
und andere nicht mehr in Orden, Ge
larcongregationen, ohne Erlaubniß des
oder der Congregation de propagand
alle dawider geſchehene Profeſſionen a
und aufzuheben, und es ſo einzuleit
Alumnen verpflichtet werden, ihren
andern päbſtlichen Collegien gehalten
Inhalt des Breve Alexanders VII.
menti vinculum vom 20. Julii 166

Reſcriptum.

Der Herr Cardinal Protekt
berichte.

Carl Aug

Facta per Eminentiſſimum
dinalem de Alteriis, Præfectum
de propaganda fide, relatione ſu
libello Sanctiſſimo Domino noſ

ad Communitates erectas, sive respective erigendas ad formam Brevis, quem sa. m. Alexandri PP. VII. sub die 20 Julii 166. cum moderatione expressa in Decreto postmo. emanato sub die 20 Dec. a PP. Clemen. non obstantibus quibuscunque. Et ad ...entissimum Albanum pro expeditione Bre. &c.

Urkunde Num. XLII.

Schreiben des Erzbischofs von Dublin an die Pro. ganda, worin er sich beklagt, daß die meiste den irländischen Missionen bestimte Jüng. linge gereizet werden, Jesuiten zu werden.

Eminentissimi Domini.

Pastorale quod nobis incumbit officium, non acre nostrum religionis in hac afflictæ ec. clesiæ plaga tuendæ ac promovendæ studium in. nos, urgetque, ut omnia quæque missioni hi nostræ damnum aliquod afferentia, Emi. nentiis Vestris ob oculos ponamus. Hoc in præ. sentiarum summa nos afficit molestia, quod plu. res hujus regni Alumnos desideremus, quos eo tantum ad nostra in exteris regionibus mi. sus Seminaria, ut illic puro catholicæ fidei do enutriti, sanisque moribus imbuti aliquan.

tam arcta redeundi neceſſitas
juſto & laudabili fine, zelo q
cepto (ne quid aliud dicam)
ab ordinario, a patria & a pa
ligioſum aliquem ordinem,
tem Jeſu, ingredi alliciuntur.
rem noſtrum & hierarchiæ de
adhuc, ut ſubditi illi, quos ſi
ctione diſtractos lugemus, ii
eſſe, qui ob præcellentes animi
præ cæteris ingenii vim, cert
afferre, & jacentem hujus ec
gere potentius valerent. Sancta
quam tot hucusque licet perſe
agitatam nobis adhuc integra
mur, nonniſi ſervatæ hierarchia
acceptam referimus. Quando
omnes fuerunt perſecutionis
coacti, paſtores ſæculares ſub
militantes generoſo fortique ze
reſtiterunt, conſtanter & affic

gentibus Hierarchis, merito licet conjicere, ad ſtaret quoque etiammum religio. Grex ro proprios paſtores neſciens, eorumque vo non audiens, lupos ſequatur neceſſe eſt, & ea Domini, quam ſingularis ferus depaſtus prorſus inculta jaceat oportet. Et quidem erofis his paſtorum noſtrorum ſtudiis & co-ibus Deus ipſe miſericors adeſſe dignatus eſt. m etenim nec ſcholæ apud nos paterent ido-, nec media apta ſupereſſent, quibus juve-noſtri ad operandum in vinea efformarentur, diere, Deo procul dubio inſpirante, in ex-regionibus divites quidam benevoli, qui ularia ſeminaria, ad excolendos pro regione haeretica miſſionarios, fundaverunt, dota-untque, hoc unico fine, ut ſubditi illic enu-& educati, poſt peractum ibi tempus ido-, ad ſuos in patria ordinarios redirent, data occaſione, ut ipſis videretur, ope-uri.

Sed heu, quis unquam in mentem induceret ſelici ejusmodi refugio, unde quaſi ex fonte odam uberrimo, tot huic regno emolumenta anare deberent, maximum exinde nobis de-mentum exoriri? Sic ſe tamen res habet: hæc nim Seminaria noſtra a primaria fundatorum tentione longe aberraverunt, haud vitio qui-m inſtitutionis de ſe optimæ, ſed vitio eorum, i præſunt. Ipſi enim zelo quodam haud lau-bili nimis abrepti, et religioni in hoc regno

qui in Italiæ, Hiſpaniæ, Gal
nariis aliquot annis enutriti &
ſtram efformati, mediis quibu
tis certe, impulſi & illecti, I
ria deſeruere & ab ordinario
jurisdictione omnino ſe ſubtra
ordinibus, præſertim vero S
emancipaverunt, in iis, quo
retur modo, tempore et loco
& quod dolendum magis, Sem
Romæ a Cardinale Ludoviſi, G
XV. nepote, fundatum & ab
dationis genere ſecurum eſſe gl
multos exinde arte hac illecebr
ctos lugeamus &c. Die 28 M
Patritius, Archiepiſcopu
berniæ Primas.

Urkunde Num. X

Diſpenſation der Alumnen des

[redacted]

hutis in Audientia diei 14 Aprilis currentis, ut ex ſupplici libello, et relcripto reſpective ibito per Acta Ferri Notarii Eminentiſſimi Vi-, pro diſpenſandis Alumnis Collegii Hiber- m de Urbe a quocumque Juramenti vincu- que usque in dicto Collegio præſtiti: Hinc natura cognita, ſupradictis ut ſupra facultas utentes, eosdem Alumnos in præfato Col- degentes a quocumque Juramento usque nc præſtito abſolvimus, et liberamus, priſti- que in foro conſcientiæ libertati reſtituimus. mus tamen, ut tam præſentes Alumni ſic ab- ti infra tempus, a die publicationis præſen- Decreti, nobis bene viſum, quam alii dein- prædicto Collegio cooptandi Juramentum ummodo præſtare omnino teneantur, quod Alumnis alterius Collegii de Propaganda Fide ſtare ſolet, juxta formulam a ſ. m. Alexan- PP. VII. præſcriptam ſub die 20 Julii 1660 ſuam conſtitutionem, quæ incipit — Cum ca Juramenti Vinculum — et cum moderamine expreſſa in Decreto poſtmodum promulo a ſ. m. Clemente PP. IX. ſub die 20 Decembris 1668. Mandantes inſuper, tam a præſentibus, quam futuris Alumnis religioſe obſervari quascumque Conſtitutiones a Nobis de novo edendas, ſive decreta per Nos Auctoritate apoſtolica toto Viſitationis noſtræ tempore promulganda. Ut vero præſentis Decreti tenor omnibus ad quos ſpectat innoteſcat, omnique tempore ſciat, præcipimus tam moderno, quam futuris

perpetuis futuris temporibus cu
ipſius copia affixa ſemper retine
rio, vel alio loco publico. D
Aedibus noſtris hac die 27 Apri

M. Cardinalis Mare
Apoſtolicus, et P

Sergius Serſale Conviſita

Urkunde Num. X

Ausführlicher Bericht von den
ländiſchen Alumnen im
Collegio.

Eminentiſſime Princ

Cum mihi clienti infimo
derit Eminentia Veſtra, ut ingen
ponerem eam, quæ in Collegio
ſtudiorum rationem, juſſis pro
rui, eoque libentius, quod perc

nos, quorum omnium nutu & nomine hæc bo, graves justasque causas habuisse, tum ut studiis Collegii Romani conquererentur, tum Eminentiæ Vestræ autoritatem implorarent ratiam, quarum ope potestas ipsis fieret, ad studia alterius Collegii de Propaganda Fide ſecundi. Ad tres classes revocantur scientiæ, bus in Collegio Romano operam navare tenur, nempe ad Scholas inferiores, Philoſoam, & Theologiam: de ſingulis ordine di- & ad rem ipsam protinus festino.

De Scholis inferioribus.

Ea in Scholis inferioribus recepta est studio- ratio, ut dimidia anni pars arti oratoriæ, midia poeticæ tribuatur. Nobis Collegii Hiberum Alumnis vix ulli est emolumento Poesis; ne enim poetæ futuri sumus, sed Evangelii ones, nec in canendis carminibus, sed in curanda animarum salute vita nobis omnis figenda est. Itaque singulis annis, quibus mmaticæ, Humanitati, Rhetoricæ operam nus, quinque aut sex menses terimus inamissi- & totius temporis ad scholarum inferiorum dia impensi dimidium deperdimus. Eam jaram ne incurrerent Alumni utriusque Colle- Græcorum & Maronitarum cautum est, ne scholas interiores Collegii Romani accederent meridianis horis, quibus Poesis unice excoli- , sed domi manerent, & ad alia studia ipsorum statui & vocationi magis accommodata ani-

mum

ipſis nihil prodeſt, nobis inſerv

De Philoſophia

Tres ſolidos annos ſibi vind
primus Logicis, ſecundus Phyſ
taphyſicis tribuitur diſciplinis,
teticos recepto.

Logica, quæ in Collegio R
ditur, complecti ſolet regula
diſſertationem de ideis humanæ
nes nonnullas contra diſtinctio
trinſecam Thomiſtarum, co
objectivam Thomiſtarum eo
everſis, adſtruitur diſtinctio for
ctum juxta communem ſente
Armis contra Thomiſtas refu
tur, veritatem aut falſitatem p
futuro contingenti a nullo dec
nante eſſe repetendam. Præſ

caſione præſcientiæ Dei in diſputationem vo-
æ &c. imbuuntur recentes adhuc tyronum
gicæ mentes generali quadam ſcientiæ mediæ
itia. Tractantur deinceps duæ vel tres quæ-
nes contra Scepticos, & Idealiſtas; quibus ab-
ſis, traditur Probabiliſmus Philoſophicus,
o Auditorum mentes opportune diſponantur,
Theologicum ſuo tempore excipiendum.

Phyſica in Collegio Romano doceri ſolita
gnam partem inutilis ſæpe eſt & inepta, jeju-
demper, & anguſtiſſimis limitibus circumſcri-
Contingit enim non raro menſes integros
bi ac perdi in excutiendo Patris Boſcovichii
ematę, quod licet a paucis Jeſuitis partium
lio transverſum abreptis inter nobiliora hujus
uli comperta reponatur, ab æquis tamen re-
m æſtimatoribus commentum imaginarium
doxis & chimæris ſcatens eſſe judicatur,
ed cæteroquin licet verum eſſet, & undequa-
ſtaret, nihil tamen prodeſſet rei phyſicæ, ni-
l ad naturæ cognitionem conferret. Verum
ndo etiam evenerit ut Collegii Romani Phy-
a anfractibus hiſce ſit libera, exilis tamen ſem-
r eſt & exiguis hiſce finibus ferme continetur.

Diſſeritur primo de aliquibus corporis na-
ralis proprietatibus, puta de extenſione, ſoli-
tate, diviſibilitate &c. Vacui exiſtentia pro-
tur; Leges motus Newtonianæ admittuntur,
itur de gravitate terreſtri, ejus extenſione, &
gibus; gravitas cæleſtis Newtoniana conſtitui-

tur

tur, Newtoniana luminis & colorum, linianæ Electricitatis theoriæ ſtabiliuntu perpauca Phyſicæ capita proponuntur add altum de reliquis ſilentium. Nihil omn ditur de Natura, æquilibrio, reſiſtentia rum, nihil de ſono, voce, auditu, nihil culiaribus ignis proprietatibus, nihil de aut calore, nihil de ſole, ſtellis fixis, p ſingillatim ſpectatis, nihil de ſolis au eclypſibus, nihil de figura telluris, nihil d poribus animalibus, vegetantibus, miner quæ tellus gerit, ſpecifice conſideratis, de Chronologia, Kalendario, Geograph quidem omnia cum Aſtronomia phyſica n ctiſſima ſunt, & Eccleſiaſticis viris ſcit vel etiam neceſſaria) omnino nihil.

Dicet aliquis, ea quæ querimur d Profeſſore Phyſices, a Profeſſore Mathe Collegio Romano doceri. Reſpondetur tum in Rectoris arbitrio eſſe, ut Schola theſeos vel adeamus vel non; alius fac concedit Rector, negat alius, nec defu Alumnis ne vel Mathematicum librum retinerent vetuerit. Præterquam quod aute rima ex iis, quorum cognitione nos de eſſe dolemus, ne leviter quidem Matheſi gant, ſciendum eſt, Profeſſorem Mathe Collegio Romano alio anno Opticæ, alio nomiæ, alio Mechanicæ, alio Hydraulic menta docere, & ita porro pro diverſis an

ſorum tradere tractatuum rudimenta, ut pro-
e nonniſi caſu fortuito contingat, ſuppleri
ea; quæ Phyſicæ deſunt, omnia autem nun-
m ſupplentur. Contra autem Alumni Colle-
de Propaganda Fide, quæ eſt eorum felicitas,
aco fiunt, ſe nullam ex recenſitis cognitionem
atilem vel neceſſariam eſſe deſideraturos.

Metaphyſica dimidia ſui parte manca eſt,
in Collegio Romano traditur. Scientiam hanc
duas tribui partes, Ontologiam, nempe, &
eumatologiam nemo ignorat. At Ontologia
e limine quidem ſalutata, Pneumatologiæ im-
mantur Collegii Romani Profeſſores.

In Pneumatologia autem nunquam omitti-
ſcris diffuſaque Diſſertatio, qua contra præ-
dionem phyſicam non ſecus ac contra mon-
m horrendum, informe, ingens depugnatur.
prehendere ſolet hæc diſſertatio tria capita,
tria fulmina belli merito diceres. Primo in
ite exploditur tanquam ſuperflua phyſica Præ-
rminatio: in ſecundo rejicitur ut hoſtiliter
mans cum libertate creata: in tertio elimina-
perinde ac ſi injurioſa adeo eſſet ſanctitati di-
, ut Deum peccati faceret autorem. Hinc
pitur occaſio commemorandi controverſias
geratas de Auxiliis, ſtabiliendi ſcientiam me-
m, removendi ab illa notam tantopere mole-
n Pelagianiſmi, & demum reſpondendi ad
pugnatores Gratiæ verſatilis, quæ quidem li-
obiter ac veluti in tranſcurſu attingantur, in-

tarum nihil intereſſe Auditore
metaphyſicos, dummodo a te
ſe Anti-Prædeterminantes.

De Theologi

Ex univerſa Theologia ſc
ctatus in Collegio Romano ex
duo cum ſingulis annis expo
driennio curſus abſolvitur.
ſingulis annis adfixos hoc or
Primo Theologiæ anno duo t
alter de Gratia, alter de Sacr
Secundo pariter duo, alter d
logicis, alter de Pœnitentia;
alter de Deo Uno, & Trino
& Jure; quarto demum duo
tione, alter de Beatitudine, &

Ut a primo tractatu ord
partes dividitur, in quarum
xiliante, in ſecunda de Sanct
Primam partem quamvis ade

ot diſputationibus nihil nobis fructus aut is proveniat. Diſcimus quippe tantum nes millies recoctas contra Janſenium, iſtas, aliosque Catholicos, quæ ſi unquam nobis certe ſunt inutiliſſimæ, quibus in iam reverſis in medio Lutheranorum & anorum nec proderit, nec vacabit litigare homiſtis, aut fingere Janſenianos, con- s pugnemus.

uobus abhinc annis explicatus in Collegio o fuit tractatus, de quo loquimur, in Gratia auxiliante quæſtiones traditæ fue- n minus quam viginti, quarum decem it directe Janſenium, duæ propugnabant verſatilem, ſcientia media, & conſenſu indigentem, ut in actu primo efficax natur, cæteræ ſpectabant partim Hiſtori- rrores Pelagianorum, quibus dicitur abu- e Janſenium ad infamandas Catholicorum as, partim referebantur ad Congregatio- Auxiliis, Molinæ triumphos, Phyſicæ rminationis impugnationes. In tanto au- ctionum numero atque varietate una tan- t, quæ nobis uſui eſſe poſſet contra Lu- s; hæc autem ipſa adeo jejune fuit & torie tractata, ut quæſtionis nomen vix, ix quidem mereretur.

ec de gratia auxiliante: ventum deinde am ſanctificantem, quæ viam ſternit ad Lutheri & Calvini errores de Juſtificatio-

& ritibus scholasticis, in quibu
us, quam in profligandâ hære
tholica vindicandâ, Professori
tium visum est. Cæterum non
dole tractatus de Gratia omn
plures annos in Collegio Roma
cati, facile sibi persuadebit qui
suitas non transgredi termino
rum, & si qua alia in re, ma
de Gratia omnes conspirare.

Tractatus de Sacramentis
quo tractatus de Gratia anno
autem ille utilitate præstat ea po
sa, quod Jesuitis ansam non pr
cum Jansenianis, & Thomistis
placita defendendi. Tractatu
Theologicis, ut titulus ipse sat
requireret, ut Catholica Doctri
& Charitate explanaretur; att
Charitate traditur fere nihil, sed
Fide per integrum quasi annum

graſſaretur Hæreſis Janſenii, Lutheranorum
um & Calvinianorum ſectæ jamdiu deſtitis-

Tractatus de Pœnitentia ſcatet quæſtionibus
ſus noſtros minime comparatis contra Baja-
Janſenianos, Queſnellianos, & celebriores
& Belgii Theologos, Morinus, Mar-
, Arnaldus, Juenin, Merbeſius, Natalis
ander impugnantur acerrime, quod docue-
Eccleſiam tribus primis ſæculis denegaſſe ve-
ſive abſolutionem iis, qui diſtulerant ſtu-
pœnitentiam usque ad vitæ finem, & extre-
emum ſpiritu, cum jam amplius peccare
oſſent, ad Eccleſiam confugiebant, præſer-
Canonicis criminibus detenti, aut ſacris
ibus initiati, aut denique ſolemni, & pub-
pœnitentia perfuncti fuiſſent. Dimicatur
Bajum & Janſenium, quod aſſeruerint
ſtionem charitate informatam nec Catechu-
m ſine baptiſmo juſtificare, nec Baptiza-
ſine pœnitentia. Refelluntur Morinus, Ju-
us, Drovetius, Bertius aliique quamplu-
& Lovanienſes, & Galli Theologi, quod
ontritionem extra Sacramentum juſtifican-
vel intenſionem reſpective ſummam, vel
ıminatum aliquem gradum expoſcant.

Contra Lovanienſes & innumeros alios
um Ordinum Theologos contenditur ad ju-
ationem intra Sacramentum obtinendam At-
nem ſufficere. Prædilectum hoc Attritio-

docuerit pluribus ſæculis in
ca, tum Latina, in uſu fuiſſe
tionis deprecativam. Paucis
logiæ Profeſſor apud Jeſuitas
docere non dubitavit, argun
læus Calviniſta probat per pr
cula non viguiſſe in Eccleſia
arcanæ, ſibi videri inſolubil
toto illo tempore regnaſſe
cujus placitis confeſſarii ad a
regulas deſumebant. Quare
monſtratum habeat ex millen
ribus, Probabiliſmum heſter
tum vix ante duo ſæcula in
ditum. Conſectarium hoc n
ſum quam obvium ne tantill
vilius eſt præceptor ille, qui
Paulo Segneri, magno ſcilice
gicis nomine, intrepide prog
merandas Probabiliſticas regu

er præcedere debere absolutioni Sacramen-
At de Luthero & Calvino, qui omnem
ictionem de medio tulerunt, ne verbum
:m.

Proxime sequitur tractatus de Deo uno &
; de quo sane tractatu eodem nomine ac de
ure querimur. Scopus enim illius prima-
ric tantum est, Molinæ systema de Deo sci-
promovere atque constabilire, & Thomi-
n doctrinam convellere. Itaque contra
nistas statuitur famosa divisio divinæ scien-
i scientiam simplicis intelligentiæ, scientiam
ım, & scientiam visionis. Defenditur con-
Thomistas, Deum per scientiam simplicis in-
ntiæ non solum cognoscere res mediate in
Deo, sed etiam immediate in se ipsis. De
ia media intrepide asseritur, illam ex sacris
is, sanctorum Patrum documentis, claris-
rationibus deduci, per illam a Deo cogno-
nnia conditionate futura sub quavis quan-
umque inconnexa hypothesi, sive naturalia,
upernaturalia, sive libera, non conjecturali-
sed certo atque infallibiliter, illam demum
habere commune cum Arianismo, & ab
Semipelagianismi suspicione esse liberan-
Quod vero spectat contingentia absolute
a, duo contra Thomistas statuuntur. Pri-
, ea in nullo decreto prædeterminante vi-
secundo videri illa vel in scientia media,
tia versatili. Demum scientiam visionis

Adoleſcentibus noſtri inſtituti ſe
rerum arbitri. Profecto ſi quan
contentioſis de Deo ſciente quæ
mus, tantum ad doctrinam de
ſcholaſtice vel dogmatice pertra
mus, & Eccleſiaſtica eruditio
exculti, & ad Socinianos noſt
nam frugem revocandos longe a
niam reverteremur. Verum de
ſterio ne verbum quidem facer
Romani Lectores in tractatu de
eum inſignire conſueſcant com
— de Deo uno & trino —. Nim
affectu inhærent defendendis M
ab iis vix unquam avelli ſe finan
ſolum tractatum dimidiatum re
etiam nec primam ipſius parte
tempus queant.

Dicendum modo ſupereſt d
ſtatibus, quibus Theologia

ibus operam navare poterit, de illis nihil nunciandum esse duximus. Interim ex proto tractatuum specimine facile quisque potconjicere de cæteris, & apud se statuere quam iferi nobis futuri essent. Præ manibus habes Thesis typis impressas, & a Professoribus legii Romani publicæ disputationi propositas, quibus continentur plura asserta de Justitia & e virtis sanioris doctrinæ studiosis laxitatis noe reprehensa. Novimus partim ex thesibus partim ex manuscriptis, quorum copiam sumus, tractatum de Actibus humanis alivix habere præter quæstiones conglobatas ra Jansenium & Probabilioristas, Probabilisvindicias, confutationes clari operis, quod ribitur — Theologia Christiana Dogmaticoralis —, & Patris Concinæ Operis laudati storiæ infectationes. At enim tot illæ concerones Jesuitis pugnantibus pro domo sua utifortasse erunt, ad nos certe, qui neque Janio neque Concinæ, sed Luthero & Calvino riam hic in Hibernia debemus, minime pernt.

De Theologia Morali.

Quamquam nos, quibus demandanda olim animarum cura, nulla alia re magis indigeas quam sanioris Ethices præceptis atque instis informari, tamen per moderatores nostros stat, quo minus in extrema rei moralis ignoione versemur. Morales lectiones in Collegio

vulgo ajunt; in quibus, Prande
cto, Alumni de quæſtionibus
diſputent, & in ſolvendis conſc
exerceant, qui proinde niſi p
privata lectione aliquam rei mor
ſibi comparare contenderent, i
curriculum emenſi, & in patria
cramenta adminiſtranda adprob
Apponet aliquis, in noſtra Bibl
Autores Moraliſtas primi ſubſelli
La Croix, Eſcobar, aliosque n
rum cuilibet volenti copiam fieri
vehementer commendari; inſu
ſub finem ſtudiorum in quæſtio
pertinentibus examen repeti; o
moderatores in oſcitantiæ crime
cari.

Verum diſſimulata primi ſu
datione in Probabiliſmi gratiam
excuſationes reponimus: ultro i
citatos Caſuiſtas non eſſe Theol
docere, alioquin Theologiæ M

a quadriennio; atque ut instituerentur rogatu & precibus impetrarunt ipsi Alumni, qui ad essendam Theologiæ Moralis scientiam nullo stimulo acui atque incitari cum dolore, vide- Liberum porro cuique est, vel examini subjicere, vel illius loco sacram Concionem ere. Insuper ex omnibus Theologiæ Mora- tractatibus eo examine duo tantum propug- ntur; de reliquis nulla reddenda est ratio, os proinde ignorari ex hac parte nihil prohi- Demum duo sunt diversissima, experiri trinam Alumnorum, & Alumnos docere: ad doctos supponit, hoc facit. Quare cum oderatores nostri Alumnos se ad examen offe- res de suis in theologia morali progressibus nunctentur, campum ipsis aperiunt ut doctri- a se partam ostendant, illos vero nihilo do- res efficiunt.

De Theologia Polemica.

Eodem, quo Theologia scholastica, vitio borat, & æque nobis inutilis est Theologia Po- mica. Controversiæ enim, quas continet, fe- semper vel directe vel oblique ad Jansenii cau- m labefactandam collimant. Bajus quod Jan- nio præluserit, in arenam protrahitur, & præci- a ipsius doctrinæ capita convelluntur. In Jan- sium sævius incumbit tempestas, & quinque opositionibus extrema pernicies paratur. In- uesnellum tandem vis belli convertitur, quod nsenii doctrinam postliminio revocaverit. Ip-

sius

Perbelle hæc omnia: ſed interim
rum & Calvinum, & proinde pr
nihil. In iis autem defenſitandi
alter menſis, ſed anni integri con
grediuntur controverſiæ ad alias
dendas, Pelagianam ſcilicet, S
Prædeſtinatianam. Verum in his
mirere, unus ſemper occurrit
quidem in tractatu de Hæreſi P
non tam Pelagius reus agitur, qu
Natalis Alexander, ille quod doc
rum quorundam, qui Catholico
antur, ſententias a Pelagianis err
usque adeo alienas; hic quod fe
& verſatilem effrænis probabilitat
culentis Probabiliſmi Pelagiani fo
Porro dum Janſenius & Natalis Al
tantur, quieſcit Pelagius, & impi
Hæreſeos dogmata ſine ulla directa
plerumque relinquuntur. Porro i

ic cum larvis & umbris multorum judicio di-
catur, magno temporis diſpendio, nulla no-
h utilitate. Ipſæ de Romano Pontifice contro-
rſiæ, ut in Collegio Romano modo inſtituun-
t; præter Febronium & Janſenianos vix alios
verſarios laceſſunt; quo fit, ut poſt plurimam
heologiæ Polemicæ navatam operam, Lutheri
Calvini Hæreſes de facie notæ vix ac ne vix
idem nobis ſint, unde confecto ſtudiorum
rſu revertimur in Hiberniam in alienis, quæ
s minime tangunt, controverſiis ſatis fortaſſe
ſtati, in propriis hoſpites omnino & peregri-
p. Huic malo quomodocumque ſubveniam eſt
cteris Collegiis, in quibus Alumni eadem qua
s fortuna uſi ad Regiones Lutheranæ luis infe-
i mittendi ſunt. Illi enim Anti-Janſenianis &
nti-Febronianis Collegii Romani controverſiis
n vacant, ſed domeſticos habent Profeſſores,
quibus in controverſiis Luthero & Calvino in-
ſtis excoluntur. Cautum id jam pridem eſt in
ollegio Anglicano, idemque in Collegio Scoto-
m non multis ab hinc annis inſtitutum fuit a
æræ memoriæ Eminentiſſimo Cardinali Spinelli
ius Collegii quondam Patrono, qui cum hoc
cto oſtenderit, controverſias Collegii Romani
ni improbari tanquam Alumnis Collegii Scoto-
m inutiles atque ineptas, easdem nobis in ea-
em conditione verſantibus minime accommo-
atas eſſe judicio ſuo graviſſimo & maximo
onfirmavit.

bis præſentia in Collegii Ron
hendenda, quæ miſſa facimus
minime debemus patientia atq
tamur. Interim quando Emin
immortalibus in nos collatis
agere ſatis cumulate nequeamu
omnium ſupremum largitore
omnium donatorem, Deum, no
cibus exorabimus, ut Eminent
pitius ſoſpitet, & ad Eccleſiæ
tem quam diutiſſime conſervet.

Joann

CLEMENS PP. XIV.

DILECTE FILI NOSTER, SALUTEM, ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Alias Nos pro paſtoralis officii noſtri debito ... vere volentes utilitati, & progreſſui Alumnorum exſtentium in Collegio Hibernenſi, quod ... alme Urbe noſtra bon. mem. Ludo... dum vixit, S. R. E. Cardinalis Ludovi... erexerat, quodque ſub recor. Innocentius ... Prædeceſſor noſter per ſuas in ſimili for... Brevis die XXII Maji MDCXLVII. expeditas ... de jure patronatus tunc inhumanis agen... Nicolai Ludoviſi, Principis Plumbini & Ve..., ejuſque deſcendentium eſſe declaraverat, ... proprio, atque ex certa ſcientia, & ma... deliberatione noſtris, deque Apoſtolicæ Po... plenitudine Te per alias noſtras in pari ... Brevis die VI Martii MDCCLXXI. expe... literas ejusdem Collegii Viſitatorem Apo... cum deputavimus cum facultatibus neceſſa... & opportunis Collegium prædictum, ejus... Rectorem, Superiores & Alumnos in Ca... & in membris viſitandi, in illorum ſtu..., vitam, mores & diſciplinam diligenter ...rendi, nec non Sacrorum Canonum & ge... lium Conciliorum inhærendo decretis, qui... nque mutatione & revocatione indigere co... viſſes, mutandi & revocandi, abuſus quos... que tollendi, regulas, & dicti Collegii ſtu... obſervari faciendi, &, quatenus opus eſſet,

de

reclantes per cenſuras et p
aliaque juris, et facti remedia
tra delinquentes quoscumque
tamen, et ſine ſtrepitu, ac f
mandi, aliaque in præmiſſis,
munere rite et recte exple
opportuna mandandi, et exe

Voluimus autem, ut ſi q
ſitatione hujusmodi reperiiſſe
ut quid deluper ſtatuendum f
ſideratione adhibita, decern
prout in iisdem noſtris litter
rem præſentibus pro expreſſo
volumus, uberius continetur.
tur demandatam Tibi ejusde
tionem laudabiliter indefeſſa
prudentia peregeras, omnium
cumſtantiarum Viſitationem hu
modo reſpicientium ſeriem no
tiſſime retuliſti; Nos itaque,
ture perpenſis, conſideratisque

approbamus, ac de novo etiam concedimus, ntu, ſcientia et poteſtatis plenitudine paribus bi facultatem quoque derogandi ultimæ volun-i, ac teſtamento condito ab eodem Ludovico dinali Ludoviſio anno MDCXXIX. ſeu alio ori tempore, in ea parte duntaxat, qua ipſe mmiſit, et tradidit fidei, et curæ Preſbyte-um Regularium Societatis Jeſu gubernium i Collegii ab ipſo erecti, nec non ſententiæ ali deinde favore eorumdem Presbyterorum ularium editæ die XXIV. Jan. MDCXXXV. lio pariter veriori tempore adverſus memo-m Nicolaum Principem Ludoviſi, et Fratres dinis Minorum S. Franciſci Reformatorum rentus S. Iſidori de Urbe, ac omni, et mque alii titulo quomodolibet ad ipſos poſitum Generalem, et Societatem ſpectan., rtinen., cujus vigore in gubernio, et admi-tione dicti Collegii perſeverare ipſi quome-bet poſſent, eosdemque Presbyteros regula-Præpoſitum Generalem, et quemcumque m ex eis a gubernio et adminiſtratione, ac qualibet directione ipſius Collegii removen-ceteraque in præmiſſis, et circa ea quomo-bet neceſſaria, et opportuna faciendi, ge-di, et decernendi tribuimus et impartimur. umus autem, ut quoad titulum jurispatro-s, quod ſuper Collegio prædicto ſibi aſſerere ſent hæredes memorati Principis Nicolai Lu-iſi, nihil penitus innovetur, nec quidquam

Hiberniæ Protectoris motu,
ſtatis plenitudine ſimilibus p
atque ſupponimus. Non ob
Ludovici Cardinalis etiam
quam quoad præmiſſa ſuffic
commutamus: nec non noſ
Apoſtolicæ regula de jure qu
ac aliis omnibus, et ſingulis,
ſtris literis conceſſa ſunt, no
que contrariis quibuscumqu
apud Sanctam Mariam Majo
ſcatoris die XVIII. Septemb
Pontificatus noſtri anno quar

A. Car

Foris -- Dilecto filio n
Presbytero Cardina
cupato.

DECRETUM.

Cum Sanctiſſimo D. N. CLEMENTI PP. XIV. nuper per ſuas Apoſtolicas Literas in forma Brevis ſub annulo Piſcatoris die 18 Septembris currentis anni 1772. expeditas, Nobisque directas, placuerit, non modo omnes et quascumque facultates in ſuis pariter Apoſtolicis Literis in pari forma Brevis die 6 Martii 1771. expeditis, pro viſitando Apoſtolica Auctoritate Collegio Hibernenſi de Urbe Nobis jam attributas, atque conceſſas, confirmare; verum etiam alias omnes, et quascumque neceſſarias, et opportunas facultates benigne tribuere, ad effectum derogandi ultimæ voluntati, et teſtamento condito a cl. me: Ludovico S. R. E. Cardinali Ludoviſio anno 1629. ſeu alio veriori tempore, ea parte duntaxat, qua ipſe commiſit, et addidit fidei et curæ Presbyterorum, Regularium Societatis Jeſu gubernium ſupradicti Collegii ab ipſo erecti; nec non ſententiæ Rotalis inde favore eorumdem Presbyterorum Regularium editæ die 24 Januarii 1635. ſeu alio pariter veriori tempore, adverſus Nicolaum Ludoviſi, Principem Plumbini et Venuſiæ, ac fratres Ordinis Minorum S. Franciſci Reformatorum Conventus S. Iſidori de Urbe, ac omni, et cuicumque alii titulo quomodolibet ad ipſos Presbyteros Regulares eorumque Præpoſitum Generalem, et Societatem ſpectan., et pertinen., cu-

legii removendi; eumque præ
ctiſſimo Domino Noſtro viſum
ratum Collegium auctoritati,
risdictioni pro tempore exiſten
dinalis Regni Hiberniæ Protecto
jicere et ſupponere.

Hinc nos ſupradictis facu
prædictæ ultimæ voluntati,
me: Ludovici Cardinalis Ludo
in qua gubernium et adminiſt
Collegii Presbyteris Regularibu
conceſſit, nec non dictæ Sente
de favore eorumdem emanatæ,
et cuicumque alii titulo quomo
peten., Apoſtolica, ut ſupra,
derogando, præfatos Presbyt
Præpoſitum Generalem et que

qualibet directione ipſius Collegii præſenti
ro Decreto perpetuo removemus, ejusdem
Collegii perſonas, res, bona, jura, proprie-
, ab eorumdem adminiſtratione, gubernio,
oritate, regimine et ſubjectione, quibus
mpore dictæ emanatæ ſententiæ, atque etiam
ſens habeſt, eximimus, et liberamus, ac
omnino exequi volumus, mandamus et de-
imus.

Præterea inhærendo dictis Literis Apoſto-
ut ſupra, præfatum Collegium auctoritati
, et immediatæ jurisdictioni noſtræ, ac
mpore exiſtentis S. R. E. Cardinalis apud
iſſimum Dominum Noſtrum, et Sedem
olicam Regni Hiberniæ Protectoris perpe-
uturis temporibus ſubjectum decernimus
claramus, atque in noſtrum, et pro tem-
exiſtentis, ut ſupra, Regni Hiberniæ Pro-
ris Patrocinium recipimus.

Ut vero præſentis Decreti tenor omnibus,
os ſpectat, innoteſcat, debitamque in omni-
, et plenariam executionem aſſequatur, præ-

die 23 Septembris 1772.

M. Card. Mare

Sergius Se

Lo ✠ co Sigilli.

III.

Nachricht

Von der

ſtreitigkeit

das Anſehen der complutenſiſchen Ausgabe

des N. T.

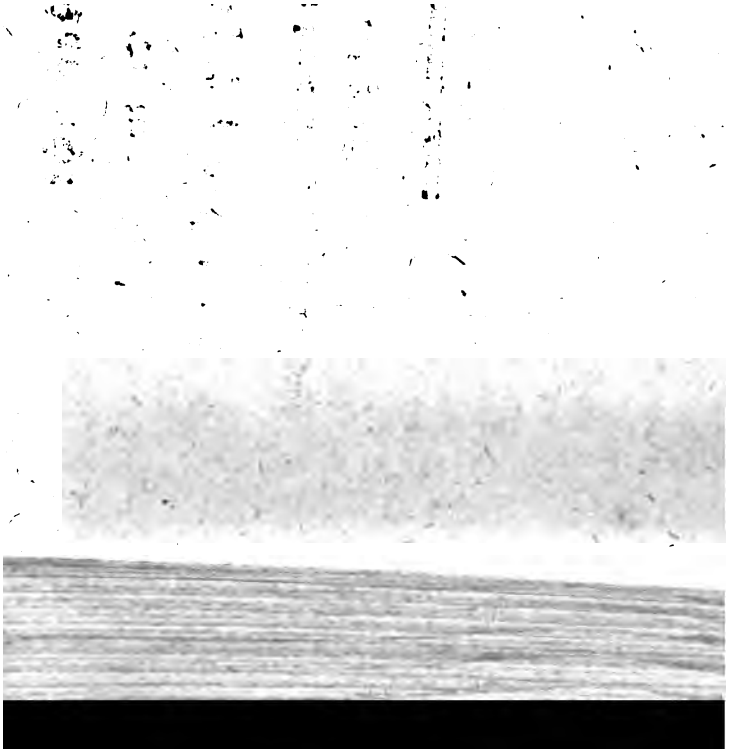

III.

Nachricht

Von der

Streitigkeit

Der das Anſehen der complutenſiſchen Ausgabe

des N. T.

Die bibliſche Kritik hat einen ſo groſſen Einfluß auf unſre chriſtliche Religion, daß die Geſchichte derſelben gewiß einen vorzüglichen Theil der Religionsgeſchichte unſers Jahrhunderts ausmacht. Die Schriften über dieſelbe, und die Streitigkeiten, welche über echte oder unächte Quellen einer wahren Kritik geführt haben, verdienen alſo mit Recht unſre Aufmerkſamkeit, und in unſrer Religionsgeſchichte, nach ihrer Abſicht und Wichtigkeit, eine Stelle. Unter die nöthigen Hülfsbücher eines bibliſchen Kritikus gehören auch die erſten Ausgaben des N. T., in ſo ferne ſie aus Handſchriften gedruckt worden. Wenn daher darüber Streitigkeiten entſtanden ſind, oder noch entſtehen, ſo werden ſie wichtig ſeyn, von uns angemerket zu werden.

Und eben aus dieſem Grunde erzählen wir hier den Streit des Hrn. D. Semlers mit dem damaligen Se-, jetzt Hauptpaſtor, Hrn. Götzen, über das Anſehen der ſogenannten gedruckten Ausgabe des griechiſchen N. T. die unter vom Cardinal Ximenes zu Alkala oder Complut veranſtalteten Polyglotte zu finden. Ehe wir aber die Nachricht der Streitſchriften, und der darinnen enthaltenen gegenſeitigen Gründe ſelbſt erhellen, wollen wir überhaupt einiges anmerken, das über die Erzählung dieſer, anfangs ziemlich verworrenen, Streitigkeit hin-

imbecillitates humanæ waren

Ferner behauptet er; die J
wegen die Spiritus und Circum
ihrem Buche das Anſehen des Alt
ſie doch nur neuere codices ge
funfzehnten und ſechszehnten Jahr

Weiter beſchuldiget er ſie
ten den griechiſchen Text nach ihr
chiſches nach dem Hieronymus ei
dem Leſer auf irgend eine Art zu e

a) Weil ſie den hebräiſche
mit Chriſto am Kreuz, die Vul
ſche Ueberſetzung mit den beyden N
glichen.

b) Weil ſie wirkliche V
A. und N. T. vorgenommen hätte
bewieſen es Veränderungen, die
nommen; vom N. T. aber 10 G
ihr Grundtext wider andre Handſch
übereinkomme.

c) Weil, qui ſemel fid

icken. Andre dergleichen Handſchriften, ſagen ſie, be der Cardinal aus den Morgenländern kommen laſ. Daß alſo, wenn dieſe Nachricht hiſtoriſch gegrün- wäre, dieſe Bibelausgabe ein großes Anſehen in der iſchen Kritik verdiente. Man hat ihr aber nach der nicht immer daſſelbe zugeſtehen wollen.

Wetſtein in ſeinen prolegomenis zum N. T. er- rte dieſe ſo vortheilhaften Nachrichten gerade zu für ſich, ungegründet und erdichtet, weil es klar ſey, daß Herausgeber erſtlich ſich nicht nur wider ihr Vorge- ganz neuer Handſchriften aus dem funfzehnten und ſechzehnten Jahrhunderte bedienet, ſondern auch zwey- mit Fleiß beſonders das N. T. nach der Vulgata ändert hätten. Es wären alſo dieſer zu Alkala ge- ckten Bibel ſehr wenig zu trauen. Seine beygebrach- Gründe ſind folgende:

Erſtlich werde alles dadurch verdächtig, daß der rdinal ſo ſehr viele Koſten auf dieſe Ausgabe verwendet be, obgleich andre ſie eben deswegen zu erheben ſuch- Es werde vielmehr hierdurch wahrſcheinlich, daß ſeine Græculi und Semijudæi betrogen hätten.

Alsdenn verwirft er die Verſicherung des Cardi- als und ſeiner Gehülfen, daß ſie codices vaticanos ihrer Arbeit gebraucht hätten, und will vielmehr aus r Zeitrechnung die Unmöglichkeit beweiſen, daß ſie von em Pabſt Leo X. hätten Handſchriften erhalten können. Sein Schluß iſt dieſer: 1513 den 11 Febr. iſt Leo X. Pabſt geworden. 1514 den 10 Jenner war der Druck der complutenſiſchen Bibel zu Ende. Wie hätte es alſo ge- hehen können, daß in einem Jahre die Handſchriften

von

sehr junge codices, nicht aber alte, g
worden; am allerwenigsten kann man sich
che Großsprecherey bey 1 Joh. 5, 7. bey
len. — Den spanischen Druck hat man
Vulgata in dem griechischen Texte dama
richtet, ohne sich an die griechischen Hand
zu binden. — Dieses sucht der Hr. D. im
noch dadurch zu bekräftigen, daß Stunica (ein
nehmsten Mitarbeiter an diesem Bibelwerke)
auf Erasmus Forderung keine griechischen H
für 1 Joh. 5, 7. anführe, weil er keine gewußt

Nun war also der Grund zu einer Strei
leget, worüber so verschiedne Schriften gewech
den, zu einer Streitigkeit, die auf beyden Theil
Beobachtungen veranlaßte.

Gleich im folgenden Jahre lieferte der Hr
Götze eine Gegenschrift unter folgendem Titel: V
digung der complutensischen Bibel, insc
des neuen Testaments, gegen die Weiss
und Semlerischen Beschuldigungen. Nebs
Anhange, in welchem eine völlig unbekannt
dene, in Absicht auf die Hamb. Reform. Ge
aber höchstmerkwürdige Ausgabe des neu
staments Lutheri, welche zu Hamburg 15
niedersächsischer Sprache an das Licht getre
schrieben wird. Hamburg, bey Johann C
Brandt. 1765. 8.

In der Vorrede führt der Herr Pastor d
de an, warum diese Bibelausgabe von den G
bisher sey so hoch gehalten, und den besten Hand
gleich geschätzet worden. Nemlich, wegen de

dlich ſchließt er von der Verfälſchung der 70.
. auf die Verfälſchung des N. T. Jenes hät-
ch dem Geſtändniß aller Gelehrten ſehr verderbt,
uch dieſem wenig zu trauen.
) weit ſetzte alſo Werſtein das Anſehen der ſpa-
Bibelausgabe in ſeinen prolegomenis her-

r Hr. D. Semler ließ dieſe prolegomena
rauchbar, 1764 in 8 von neuen abdrucken, und
nerkungen und Zuſätze hinzu; widerſprach aber
s Behauptungen und Gründen von der complu-
Bibelausgabe darinnen nicht.
ch in eben dieſem Jahre gab er heraus: hiſto-
d kritiſche Sammlungen über die ſogenann-
beiſtellen in der Dogmatik. Erſt. 8 St.
oh. 5, 7. Halle und Helmſtädt, 1764. 8.
6. B. nebſt einem halben Bogen Vorrede,
er Werſteins Vortrag von neuen billiget, eini-
Gründe wiederholet und den Herausgebern der
chen Bibel eben ſo große Beſchuldigungen zur
Er ſchließet nemlich alſo: man dürfe ſich we-
h. 5, 7. nicht auf das zu Alkala gedruckte N. T.
denn deſſen Zeugniß habe gar kein Anſehen, und
keinen Betracht. Es ſey unleugbar, ſpricht
., daß dieſe ganze Ausgabe durch wiſſent-
treue nach dem lateiniſchen Text geändert,
n durch nicht ſonderlich gelehrte Leute be-
worden, wenn man von beyden Stücken
nach den Proben urtheilet, welche Wet-
geführet hat. Die Prahlerey von vetuſtiſſi-
ſicibus iſt erweislich ohne Grund. Es ſind

ſehr

holen für unwürdig gefunden habe
er sie hinlänglich dadurch, daß er
Fleiß der Arbeiter, die vielen Ha
der Zeit, die eine so überaus müh
habe, gar wohl die Summe von
fertige. Wetsteins Sprache sey
Verleumdung.

Auch die übrigen Wetsteinisch
Götze für leicht und ungültig. U
tet er den zweyten, der von der Z
men ist, nicht hinlänglich. Er
sie Ximenes von Leo X. noch ehe er
noch Cardinal de Medicis war,
nen. *) In dem Wetsteinischen
tige vaticanische Handschrift nicht
also auch gar keine andre; leugnet e
Folge, aber eigentlich anzugeben,
codices vaticanos gebraucht, hält

ge des mächtigen Cardinals bey dieſem Werke, we-
er Geſchicklichkeit der Arbeiter, ihrer reichlichen Be-
ung dafür, und übrigen großen aufgewandten Ko-
und vornehmlich wegen der öffentlichen und feyer-
Verſicherungen in ihren prologis. — Wir müſ-
e deswegen hier anmerken, weil ſein gelehrter Gegner
r Folge ſich darauf eingelaſſen hat. Hierauf führt
Wetſteins und des Hrn. D. Semlers Gegengründe
die er unten wiederholt und beantwortet; und end-
eigt er die Abſicht ſeiner Abhandlung an, das Anſehen
paniſchen Bibel zu retten.

Nachdem er in einer Einleitung die Beſchaffenheit
s Bibelswerks beſchrieben, fängt er die Wetſteini-
und Semleriſchen Beſchuldigungen und Gründe
ben an zu unterſuchen. Zuerſt läßt er ſich auf die
ht ein, warum Wetſtein das Anſehen dieſer Bibel
r herunterſetze, und glaubt ſie in ſeinem heterodoxen
begriffe zu finden. Er hält es für bedenklich, daß
Herr D. Semler darinnen Wetſteinen nicht nur fol-
ſondern ſogar viel weiter gehe. *)

Was

*) Dieſes Stück hätte füglich wegbleiben ſollen, da es bey dergleichen Unterſuchungen nicht auf die Beurtheilung der Abſichten, (die doch nur immer müſſen gerathen werden, und nicht ſelten perſönlichen Charakteren zu nahe treten) ſondern der Gründe ankomt, die mit kaltem Blute müſſen bekämpfet werden, und da es ohnſtreitig den Grund der folgenden Heftigkeit in ſich enthält. Der Hr. D. Semler hatte ja ſchon in der Vorrede zu ſeinen Beweisſprüchen über ungegründete Beſchuldigungen eines Socinianers geklagt. —

Götze nicht auf sein blo
ruft sich zwar auf den
ausgabe und dem nu
2 die genaueste Ueber
Mill selbst diesen cod.
Erasmus Zeugniß zu
gerichtet seyn soll, ner
ser Codex eine Abschrif
die Spanier ihre Aus
neuern Handschriften e
Mill aus Erasmus B
Herausgeber der span
dern Handschriften au
ter und Güte nach A
lich hätten zum Grun
noch in der vaticanisch
allen diesen schließt al
ben sey bloße Prahle

Den fünften,
Spaniern gemacht w
text des N. T. mit
Vulgate verfälscht
daß er erstlich die N
ten Gründe zu zeigen
vielen Stellen zeiget,
geber den Handschrift
zu nehmen, in wie
stimmten. Die ungef
Textes mit Christo und
mißbilligt Herr Götze

hmaßet er wieder, es möchten vielleicht andre unbe-
nte Handſchriften geweſen ſeyn, die man vielleicht
Spanien behalten, und zu Alkala noch verwahre
e die im Escurial 1671 mit verbrandt, oder nach
m zurück gekommen, und im Vatican noch verbor-
gehalten wären. —

Den dritten Grund wider dieſe Polyglotte, welchen
eſtein von den darinnen befindlichen Fehlern hernimmt,
ſer Herr Götze mit deſſen eignen Worten ab: ſed hæc
ſunt atque humanæ imbecillitatis. Ja er
uptet, daß dieſe Fehler, wenn ſie es alle und die
ligſten wären, dieſem Bibelwerke vielmehr Ehre
chten, mehr Ehre, als der Stephaniſchen Ausgabe,
man ſie doch mit Grunde beylege.

Der Herr Senior gab zu, daß es eine Schwach-
der Spanier geweſen ſey, daß ſie zum Abdrucke des
T. einen andern griechiſchen Typum genommen, als
er 70. des A. T. gebraucht war; auch daß ſie blos
acutum beybehalten, die ſpiritus aber und den cir-
flexum weggelaſſen hätten, um der Schreibart
Alten näher zu kommen. Aber daraus auf vorſetz-
e Betrügerey ſchließen zu wollen, ſey ungerecht. Wer-
n ſelbſt habe dieſes gefühlt; deswegen ſetze er noch hin-
, er habe ſelbſt die complutenſes mit Handſchriften
s funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderts verglichen,
o deutlich erkannt, daß ſie, wider alle alte Hand-
ſten, Kirchenväter und Ueberſetzungen, denſelben
ten. Weil er aber keine neuere Handſchriften, die
verglichen haben will, nahmhaft macht, auch keine
weichungen von den Alten anführt, ſo will ihm Herr

ſie mit dem N. T. eben ſo umgeg
hiermit iſt auch der oben angeführte
Beweis widerleget.

Endlich nimmt es Herr Götze
Wetſtein zu einem Ausſpruche C
nimmt, der zwar an ſich richtig, ab
dung ſehr gemißbrauchet werde. —
für Niemanden weniger, als für ein
— Hämiſche Mönchsſprache — A
ungerechte Sache vertheidigen. —

Nun kommt Herr Götze auf d
kung des fünften und Hauptvorwurfs
des Cardinals und ſeiner Gehülfen z
nemlich durch eine Menge Stellen d
vielen andern hätte vermehren könne
ber der ſpaniſchen Bibel im Gr
ſen, und den Grundtext ſo geliefert,
ſchriften angetroffen haben. Denn
Grundtextes von der Vulgata zeige
gabe des N. T. ſo, wie in der com

ne geſchloſſen werden, die Ausgeber dieſer Bibel hät-
i dadurch anzeigen wollen, daß ſie ſich für berechtiget
h verbunden hielten, den Grundtext, auch des N. T.
ch der Vulgate zu ändern. Es ſey dieſes offenbar
h nur vom A. T. zu verſtehen, an deſſen Grundtexte
ſich niemals vergriffen hätten.

Wetſtein führte zu ſeinem zweyten Beweiſe von der
rfälſchung der Complutenſer im N. T. 10 Stellen an,
che beweiſen ſollen, daß ſie der Vulgata zu gefallen
ls Zuſätze gemacht, theils Veränderungen in Buch-
en, Worten und Verſetzungen derſelben vorgenom-
, auch ganze Stellen weggelaſſen hätten. Wir wol-
ie unſern Leſern, entweder in Wetſteins prolego-
his, oder in Herr Götzens Vertheidigung von S. 52.
ſelbſt nachzuſehen überlaſſen, und von der Beantwor-
derſelben nur ſo viel anmerken, daß ſie die Beſchul-
ung einer Verfälſchung des ſpaniſchen Grundtextes
der Vulgate als unerwieſen widerlege, in dem Ver-
de, wie es hier Herr Götze genommen hat.

Wetſteins letzten Beweis dafür, den er aus der eben
führten juriſtiſchen Regel hernimmt, nennt Hr. Götze
und lächerlich, und auf nichts, als Verläumdungen
ründet. Er berufe ſich zwar auf die Verfälſchung
A. T. die die Gelehrten zu Alkala vorgenommen
en, aber ſehr zweydeutig und unredlich; indem er das
T. überhaupt nenne, und doch nur die 70. verſtehe,
dadurch den Leſer verleiten zu können, es von dem
äiſchen Grundtexte zu glauben. Herr Götze giebt
daß einige Gelehrte mit den 70. der Spanier nicht
eben ſind, und daß ſie dieſe und jene Veränderungen

ſie mit dem N. T. eben ſo umge
hiermit iſt auch der oben angeführ
Beweis widerleget.

Endlich nimmt es Herr Göt
Wetſtein zu einem Ausſpruche
nimmt, der zwar an ſich richtig, a
dung ſehr gemißbrauchet werde. —
für Niemanden weniger, als für e
— Hämiſche Mönchsſprache —
ungerechte Sache verriethen. —

Nun kommt Herr Götze auf
kung des fünften und Hauptvorwurf
des Cardinals und ſeiner Gehülfen
nemlich durch eine Menge Stellen
vielen andern hätte vermehren könn
ber der ſpaniſchen Bibel im G
ſen, und den Grundtext ſo geliefert,
ſchriften angetroffen haben. De
Grundtextes von der Vulgata zeige
gabe des N. T. ſo, wie in der co
der Vulgata gegen über geſetzt wä

ten derſelben bewieſen die gröſeſten Fehler und ſicherſten
:oben der Unwiſſenheit in der Vulgata.

So weit gehen die Beantwortungen der Gründe von
n Wetſteiniſchen Beſchuldigungen. Sie betreffen auch
n Herr D. Semler alle in ſo weit, als er die Gründe
ettſteins unterſchrieben hatte. Nun wendet er ſich
nz insbeſondre zu dem Hrn. D. Semler und deſſen hi-
riſchen Sammlungen, worinnen er hin und wieder
ettſteins Behauptungen mit neuen Gründen zu unter-
tzen ſucht. Schon in der Vorrede giebt Herr Götze
ie große Verwunderung zu erkennen, wie der Herr D.
mler von Wetſteinen ſich habe verleiten laſſen kön-
n, ein ſo ſchätzbares Werk der allerbeſonderſten
rſorge Gottes zu verwerfen, da doch aus ſeinen
merkungen und ganzem Vortrage ſonnenklar ſey, daß
aus Mangel dieſes Bibelwerks ſelbſt nicht im
tande geweſen zu unterſuchen, ob Wetſteins Be-
uldigungen ſich wirklich ſo verhielten. Hier äußert
nun ſeine große Befremdung von neuen, wie der Herr
Semler mit dem Wetſtein, einem ſo berüchtigten
anne, bloß auf ſein Wort, und ſchlechten Grun-
die Arbeit der Gelehrten zu Alkala ſo habe herunterſe-
können, ohne dieſe Bibel ſelbſt nachgeſehen zu
ben, da er doch ſonſt alles ſo genau zu prüfen vor-
e, und wider andre ſehr eifre, die über etwas unge-
en urtheilten. *)

*) Dieſes iſt nun freylich ein wahres Verſehen, das Hr. Götze mit Recht dem Herrn D. Semler vorhalten konnte

complutenſiſche Ausgabe des N. T
ta geändert worden, ſo verſtehe er
Stellen, die ſchon ehedem als
næ angeſehen worden, wo der
und nach ſoll unächt geworden
ſche Kirche ſagt: Ob hier co
allemal aus ächten Handſchrift
aber von Stellen, wo das Griechi
ſchen, exegetiſchen oder hiſtoriſche
Vulgate abweiche. Denn dieſe ha
und ſie alſo gelaſſen. Die Streit
die complutenſiſche griechiſche Bib
Vulgate abweiche. Denn daran zw
dern ob der Grundtext derſelben üb
griechiſchen Handſchriften gemacht
ob er aus alten, und vorzüglich va
worden. Um das letztere zu bewe
die Handſchriften entweder anführe
unmöglich, oder alte, gute Leſarte
plutenſiſche Bibel mit alten Handſc
der Vulgate gemein habe. Dieſes

bezieht, und des Herrn D. Semlers Schlüſſe wider r ſelbſt umkehrt.

Einen neuen Gegengrund nimmt der Hr. D. Sem. daher; daß Bellarminus ſich niemals auf die ſpani. e Bibel berufe, weil er gewußt habe, daß 1 Joh. 5. 7. ne griechiſche Handſchrift darein eingerücket ſey, und ö ihr Anſehen wenig gelte.

Hier leugnet Herr Götze nun zwar mit Recht die lge, beruft ſich aber wieder ohne Beweis auf vermu. te Staatsurſachen.

Zuletzt endlich ſetzt er ſeinen Gegnern das Urtheil Richard Simon entgegen; daß die Vulgata in der nplut. Bibel nach dem Grundtext eingerichtet, und ver. ſert worden ſey; und fragt, ob dieſem Papiſten, e denen das Gegentheil behauptenden Proteſtanten zu uben ſey.

Nun war es leicht zu vermuthen, daß der Herr Semler dieſe Sache genauer unterſuchen, und die ünde des Hrn. Götze prüfen würde. Es geſchahe h bald darauf. Denn gleich im folgenden Jahre gab heraus: Genauere Unterſuchung der ſchlechten ſchaffenheit des zu Alkala gedruckten griechi. en neuen Teſtaments. Zur Widerlegung des rrn Senior Götzens. Nebſt kurzer Verglei. ung des katholiſchen Drucks zu Mainz 1753. lle, 1766.

In dieſer Schrift ſucht der Herr D. die Streitfra. genauer zu beſtimmen, mit ſtarken Gründen und vieler leſenheit, in ziemlich mäßigem Tone, durch drey Ab.

ten in Hochachtung stehen soll,
für unerheblich, weil daraus nic
besten Handschriften gemacht sey
risch unerweißlich; ja für er
den besten Handschriften gl
wenn man dieses nicht von einige
Gelehrten verstehen wollte. Di
das große Ansehen dieser Bibel
Denn die große Sorgfalt des C
bey dem damaligen Mangel der
lehrsamkeit und gänzlicher Unw
nichts darzu bey. Mit der gerü
Mitarbeiter sey es auch nicht al
das Gegentheil offenbar. Und w
ren, so wäre erst noch auszumac
Vulgata zu gefallen hätten verleu
feyerlichen Versicherungen aber i
es nicht auf die Menge und das A
an, sondern auf die Absicht bey
ben. Der vorgegebene große Fl
dem Abdrucke sey falsch, wege
im griechischen Texte, und wegen

egen hatte ſich der Hr. D. wie er ſelbſt bekenſſen, nicht zu antworten. Zweyerley aber beine genauere Unterſuchung aufzuſetzen. er Beyfall, welchen Hr. Götzens Vertheivielen erhalten hatte, den man ihm auch in en gelehrten Zeitungen und Journalen zugedie Auffoderung einiger angeſehenen Gönner. ſich alſo, damit ſein Stillſchweigen nicht der rſuchung über 1 Joh. 5, 7. nachtheilig ſeyn Sache noch genauer zu unterſuchen. Den hrn. Götze machte er ſich auch ſo zu Nutze, den ſpaniſchen Druck aus der königlichen Bi- Berlin kommen ließ, um nun alles mit eignen hen und beurtheilen zu können. Und das Reanzen Unterſuchung iſt, daß er, nach beygation, (wenn wir es ſo nennen dürfen) nicht ier erſten Behauptung nicht abgehet, und die igen des Hrn. Götze nach einander beantwortn auch verſchiedne neue Gründe hinzufügt, ung noch mehr zu unterſtützen.

unſre Erzählung nicht unvollkommen zu laſſen, das Vornehmſte hiervon anführen, welches darthun ſollte: die römiſchen Gelehrten hätten Zeiten nicht die proteſtantiſche Idee gegriechiſchen Codices verdienen es, brint ſich, daß man ihren Text ehrlich und in der katholiſchen Kirche abdruckt, wenn von der Vulgata abweichen; ſondern die hätten damals den Satz bey ſich mit völerzeugung gelten laſſen: griechiſche Hand-

für unerheblich, weil daraus nicht fo
beſten Handſchriften gemacht ſey, w
riſch unerweißlich; ja für erweiß
den beſten Handſchriften gleich
wenn man dieſes nicht von einigen rö
Gelehrten verſtehen wollte. Die an
das große Anſehen dieſer Bibel wäre
Denn die große Sorgfalt des Cardi
bey dem damaligen Mangel der gri
lehrſamkeit und gänzlicher Unwiſſen
nichts darzu bey. Mit der gerühmte
Mitarbeiter ſey es auch nicht allzuri
das Gegentheil offenbar. Und wenn
ren, ſo wäre erſt noch auszumachen,
Vulgata zu gefallen hätten verleugne
feyerlichen Verſicherungen aber in ihr
es nicht auf die Menge und das Anſeh
an, ſondern auf die Abſicht bey den
ben. Der vorgegebene große Fleiß
dem Abdrucke ſey falſch, wegen de
im griechiſchen Texte, und wegen vo

aube, Wetſtein habe behaupten wollen, die ſpani-
Bibel ſey in keinem Stücke von der Vulgate verſchie-
*). Den Vorwurf, den ihn Hr. Götze macht, daß
Wetſtein blindlings folge, ohne ſelbſt das Bibelwerk
en zu haben, wendet er ſo ab, daß er ſagt, es kom-
ter nicht darauf an, ob er es ſelbſt in den Händen
, wenn man nur im Stande ſey, die Gründe gehö-
a überlegen, die in einer freyen und gehörigen Unter-
ung gegeben werden. — Aus Wetſteins Teſtamente
ſey klar, daß er in ſeiner Beurtheilung überhaupt
habe. Das complut. Bibelwerk bleibe alſo immer
Beſtätigung ſtreitiger Worte, zur Berichtigung des
es und deſſen Abtheilungen zu gar nichts brauchbar,
e nur bey der Critik ganz unverſtändigen Leuten.
n wem ſonſt, als ſolchen, könne ein Text höchſt
ſbar ſeyn, von welchen die Editores ſelbſt deutlich
s, daß ſie die Doxologie Matth. 6. den griechiſchen
ſchriften zuwider (zu Gunſten der Vulgate) auslaſ-
Sollte dieſer wol nicht untreu geliefert, ſollte hier
die allerbeſonderſte Vorſehung Gottes geoffenbaret
ſen ſeyn? Und wenn auch das Buch ſonſt noch ſo
ßbar wäre, ſo müßte es doch in dieſem beſtimmten
eitfalle unbrauchbar ſeyn. Die Berufung auf göttli-
liche

*) In den Nachrichten von den merkwürdigſten theologi-
ſchen Schriften unſrer Zeit, die zu Lübeck herauskom-
men, wo dieſe Streitigkeit im 2ten Bande von pag.
475, ſeq. pag. 587. ſeq. und im 3ten Bande pag. 305.
ſeq. recenſirt iſt, wird Hr. Götze davon frey geſpro-
chen, daß er Wetſteinen ſo verſtanden, und alſo die-
ſen logiſchen Fehler begangen habe, weil man es aus
keiner Stelle ſeines Buches beweiſen könne.

Geiſt der römiſchen Kirche geände

Auf den Beweiß, den We
nung wider den Gebrauch römiſch
men hatte, ſcheint der Hr. D. ſel
weil es nur darauf ankomme,
wirklich codices vaticani verglic
treulich mitgetheilt worden wären.
noch veſte, daß die Verſchiedenhe
Bibel von dem codice vaticano
mer verdächtig mache, weil kein
könne verſtanden werden, indem
kein andrer finde. Den Schluß,
re Ausgabe nicht nach der vatican
ben abdrucken laſſen, ſo haben ſie
Handſchriften gehabt, nimmt er nic
weil er nur ſo geſchloſſen habe: W
gebraucht haben, und, wie ausgema
nen andern griechiſchen Handſchrift
ſo haben ſie dieſe Stelle ſelbſt gema
ſchismaticorum pro auctorita
zu beſſern. Das übrige ſey gar ni

: Untreue nach dem lateiniſchen Texte geändert ſey.
m die ganze Ausgabe, als editio græci N. T. ſey
t blos nach griechiſchen Handſchriften, ſondern auch
) lateiniſchen, in den wichtigſten Abweichungen einge-
ter worden. Der griechiſche Text ſey ja Luc. 1. ge-
t, ſo wie ihn die Vulgate theilt. Matth. 6. laſſe
a die Doxologie mit der Vulgate weg, und geſtehe
) ſelbſt, daß ſie griechiſche Handſchriften hätten. Alle
ir- und Unterſchriften der einzelnen Briefe und Bü-
kämen wider græcos codices mit der Vulgate über-
. Doch will der Hr. D. nicht ſo verſtanden ſeyn, als
e er behaupte, alle griechiſchen Worte ſeyen nach
e lateiniſchen Worten in dieſem N. T. und be-
ers bey 1 Joh. 5, 7. geändert worden *).

. Für arge Betrüger halte er den Cardinal und ſei-
Behülfen niemals, ob es gleich Hr. Götze meyne;
ſie bey einer guten Abſicht mit ihrer Aenderung eine
chförmigkeit des Textes, und alſo etwas gutes hät-
machen wollen. Aber eben deswegen tauge ihre Aus-
: nichts darzu, ächte Leſarten aus ihr zu ſammlen.
r doch, ſagt Hr. Götze, wie hätte ein ſo großer
nn, wie Ximenes war, ſo unverſchämt lügen, und ſich
:r alle Wahrheit ſehr alter und guter Handſchriften
men können? Wie aber, antwortet Hr. Semler,
n es klar und erwieſen iſt, daß noch größre Männer,
iſche Päbſte, noch mächtiger und vornehmer, als
Xime-

*) Hier vertheidiget der Recenſente in den vorher angeführten Nachrichten Hr Götzen, daß er auch dieſer lächerlichen Meynung nicht geweſen ſey.

Den Beweis, den Hr. G
der Spanier durch Anführung vie
übergeht er ganz, weil denselben N
Niemand habe ja behauptet, die
hätten das Griechische überall nac
wollen. Und griechische Phrase
müßten ja häufig von lateinischen
griechischen Handschriften selbst vo
gen der großen Freyheiten, die m
habe, den Text zu bessern. Gen
Text nicht aus alten Handschrifte
mit Laud. 2. einstimme, und die
tigen Text wider alle jüngere græ

Bey den übrigen Gründen
schon oben einige Urtheile beygefü
wir hier die eignen weitläuftigen A
Semlers übergehen. Nur die le
geführte Stelle aus dem Richard
an, daß dieselbe nur auf das A. ni
gehe, von welchem eigentlich die

Vatican verborgen gehalten würden, verachtet
D. ganz. Und der Hr. Recenſente in einer be-
Bibliothek *) kehret ſie gar wider Hr. Götzen
ß er, indem er einige von der römiſchen Kirche
Verdacht einer Betrügerey befreyen wolle, eben
en ihren Nachfolgern aufbürde, und dennoch
eiſe, was er wolle.

ie ganze Antwort des Hrn. D. darauf, daß Hr.
Betſteinen widerlegen will, weil er die Gelehrten
a zu Betrügern und Dieben mache, iſt, daß er
netoricationes gar nicht beantworte. Und daß
i manche Fehler für Beweiſe menſchlicher
hheit halte, zeuge von ſeiner Billigkeit. Ja ſie
ehr, als humana imbecillitas, weil ſie von
i Abſchreiben begangen worden. Codex laudia-
ey nicht gemellus vaticani, ſondern complu-
weil er damit übereinſtimme. Dieſes letztere be-
r Hr. Doct. mit verſchiednen Beyſpielen. Wet-
iuche den Satz; qui ſemel mala fide depre-
, ſemper præſumitur, nur in Rückſicht auf
. Und da habe er nach ſeinen Einſichten recht.
ſey es erlaubt, anders, obgleich nicht richtiger zu

ie Antworten des Hrn. Götzens auf Wetſteins an-
ge-

lgemeine deutſche Bibliothek, im vierten Bande, ei-
ten Stücke. In dieſem Journale ſind nach und nach
ie hieher gehörigen Streitſchriften beurtheilt wor-
en, nemlich noch im 5ten Bande, 2ten Stücke, 11. B.
ag. 942. 16. B. 2ten Stücke, von dem Hrn. Probſt
Teller.

der Spanier durch Anführung vieler S
übergeht er ganz, weil denſelben Niema
Niemand habe ja behauptet, die Ge
hätten das Griechiſche überall nach der
wollen. Und griechiſche Phraſes und
müßten ja häufig von lateiniſchen abn
griechiſchen Handſchriften ſelbſt von den
gen der großen Freyheiten, die man ſic
habe, den Text zu beſſern. Genug, d
Text nicht aus alten Handſchriften ſey
mit Laud. 2. einſtimme, und die Bul
tigen Text wider alle jüngere græcos h

Bey den übrigen Gründen des
ſchon oben einige Urtheile beygefügt n
wir hier die eignen weitläuftigen Antwo
Semlers übergehen. Nur die letzte An
geführte Stelle aus dem Richard Sim
an, daß dieſelbe nur auf das A. nicht al
gehe, von welchem eigentlich die Rede

Uebergehen aber dürfen wir endlich nicht, daß der H. D. vorzüglich noch auf die Nachricht des Sepulveda, des Spaniers, an den Erasmum bauet, daß ſie, die Spanier, nach einem Bündniſſe mit den übertretenden Lochen die abweichenden griechiſchen Leſarten in ihrem Lehern nach der Vulgate ändern müßten.

In der dritten Abtheilung giebt er nun neue Beichtungen und Samlungen über den griechiſchen ext des N. T. zu Alkala. Die vornehmſten da. wollen wir nur kurz angeben.

Die falſche Prahlerey, und der Schein des großen es durch Abweſenheit der gemeinen Accente haben die ſtanten verleitet, ſo viel aus dieſer Bibelausgabe zu en; da doch ſelbſt die Nachrichten der papiſtiſchen ten davon ſehr kaltſinnig lauten, Erasmus in ſeinen erkungen kein Wort von der Wichtigkeit dieſes Werks Stunica ſich gar nicht darauf wider Erasmum be. die löwenſchen Anmerkungen niemals ſagen, daß Druck nach griechiſchen Handſchriften eingerichtet ob ſie ihn gleich einigemal anführen. Uebrigens be. ſet das Stillſchweigen der römiſchen Gelehrten, daß . 6, 11. eine Zeile ausgelaſſen ſey, Erasers Zeug. in ſeinen Annotationibus über Luthers new. Testa. Zegeri Noten, und Fabri, ſtapulenſis, commentarii initiarii über die 4 Evangelia, hinlänglich, man damals den griechiſchen Text geradehin dem la. ſchen nachgeſetzt, und nur die gröbſten Fehler der gate zu Alkala geändert habe.

Um endlich völlige Ueberzeugung zu erhalten, führt Hr. D. viele Leſarten der complutenſiſchen Ausgabe

auf, noch in dem nemlichen Ja
wort fertig, die er unter folge
Ausführlichere Vertheidigu
Neuen Teſtaments: nebſt
vornehmſten Verſchiedenhe
und der Vulgate deſſelben.
tiſchen Anmerkungen. Zur
D. Semlers. Hamburg b
1766. 8vo. 506 Seiten, ohne 2

Hierauf änderte ſich nun
Publikums auf einmal. Man
Hrn. Götzens als erheblich für
weit beſſer, als ſeine erſte Ve
Eyfer in Fortſetzung des Strei
und nahm Urtheile zurück, nac
Hrn D. Semler den Sieg zue
der allgemeinen deutſchen B
den gebührenden Ruhm wiederf

. T. cymolanam reliquarum editionum.
en ließ er ſie von neuen drucken, und zwar nicht
) dem verbeſſerten antwerpiſchen Drucke, ſondern
daß er ſelbſt ſehr viele griechiſche Sprachfehler
ern Ausgaben beſſerte, in ſehr vielen Stellen an-
ten ſetzte, ob wir gleich jetzt wiſſen, daß die va-
arten auch in Handſchriften ſtehen. Wenn nun,
er Hr. D. die römiſche Kirche es als echt
g muß geſchehen laſſen, daß man hier und da
ict von Alkala ändert, weil er oft ohne hand-
) Anſehen bleibt, warum ſollten Proteſtanten
eſe ſpaniſche Ausgabe eine abergläubiſche Hoch-
behalten müſſen, da doch alſo das Verhalten der
en Gelehrten zeige, daß dieſer Druck nichts we-
erdiene, als den beſten Handſchriften gleich
zu werden. Seine ſchlechte und unſichere
enheit ſoll die Vergleichung deſſelben durch das
. T. mit der maynziſchen Ausgabe zeigen.

o weit gehet nun dieſe Antwort des Hrn. D.
), von welcher er ſelbſt behauptet, daß ſie die
ungen des Hrn. Paſtor Göze hinlänglich wider-
id die ſtreitige Frage ins gehörige Licht ſetze. Er
ich, daß nun Gelehrte in der Hauptſache ihm
ſtimmen, nicht aber ſeinem Gegner beyſtimmen
daß das ganze complutenſiſche N. T. nach der
verfälſcht, daß es nur aus neuen Handſchriften
worden ſey, und alſo nur ſchlechte Lesarten habe,
die Herausgeber deſſelben nachläßige, fehlerhafte
be, untreue Leute, in Verbeſſerung der Druck-
, auslaſſen und Einſchieben, geweſen wären.

gung einer derſelben wider den
bringen wollte, zu verſuchen.

Dieſem nun zufolge untern
Theile ſeiner Schrift die ausführ
des ſpaniſchen neuen Teſtame
ſchen und wetſteiniſchen Be
Hauptſtücken. Und zuerſt diſput
ἀνθρωπον, und zeigt aus Semle
den, daß Erasmi erſte Ausga
und unzuverläßig ſey: und d
gabe, mit wiſſentlicher Untre
te geändert habe. Ihre Grü
viel, und alſo gar nichts. Den
er habe bey ſeiner erſten Ausgabe
& emendatiſſimos codices g
ces kennen wir aber, und wiſſen
gelegten Prædicata zu viel ſagen
den ſpaniſchen Gelehrten beſtim
Handſchriften ſind mehrentheils
derte, ſehr jung, interpolirt, un
mit mehrern und wichtigern Stell

ich die Mängel an, die Hr. Götze hätte vermeiden
. Nemlich, daß einige Excerpten ganz unrichtig,
nicht ganz Fehlerfrey, daß die geſammleten Vari-
nicht mit alten Handſchriften und Kirchenvätern
chen worden, um nach Hrn. Semlers Forderung
en, ob ſie alt und gut wären, und daß endlich nie
ſey, ob die Variantenſammlung vollſtändig ſeye
oder nicht, da Hr. Götze ſich ſelbſt zu widerſpre-
cheint, indem er einmal verſichert, daß ſie vollſtän-
und einander mal eine Nachleſe verſpreche.

Hr. Götze ſelbſt aber iſt ſo billig, daß er ſeinen zu
erſten Enthuſiasmum für die complutenſiſche Bi-
nnet, und zugiebt, daß ſie nicht alle die Vollkom-
ten habe, die ihr ihre Bewunderer geben. Er be-
freymüthig, daß er vorher in manchen Fällen nicht
ut genug geredet habe. Er erklärt ſich daher deut-
nimmt begangene Fehler zurück, und giebt nicht
Verſicherungen, wie er vorher bisweilen gethan
, ſondern ſucht alles hinlänglich zu beweiſen. Er
het ſich, zu zeigen, daß er in ſeiner erſten Vertheid-
allerdings den Hauptpunct getroffen habe, die Ge-
n zu Alkala von der Beſchuldigung einer wiſſentli-
Untreue zu befreyen, und das Anſehen ihrer Bibel-
be zu retten, worzu er auch am Ende eine große
rianten-ſammlung angehänget hat. Deswegen gehet
e wetſteiniſchen von dem Hrn. D. Semler geſchätz-
gründe und deſſelben neue Beweiſe genau durch, und
ſie ſo viel möglich zu entkräften. Von dieſen neuen
erten müſſen wir auch hier unſerm Plane gemäß die
hmſten und zur Hauptſache gehörigen hiſtoriſch an-

gung einer derſelben wider den Si
bringen wollte, zu verſuchen.

Dieſem nun zufolge unterni
Theile ſeiner Schrift die ausführl
des ſpaniſchen neuen Teſtamen
ſchen und wetſteiniſchen Beſ
Hauptſtücken. Und zuerſt diſputi
ἀνθρωπον, und zeigt aus Semle
den, daß Erasmi erſte Ausgal
und unzuverläßig ſey: und da
gabe, mit wiſſentlicher Untre
te geändert habe. Ihre Grün
viel, und alſo gar nichts. Denn
er habe bey ſeiner erſten Ausgabe
& emendatiſſimos codices ge
ces kennen wir aber, und wiſſen,
gelegten Prædicata zu viel ſagen
den ſpaniſchen Gelehrten beſtim
Handſchriften ſind mehrentheils a
derte, ſehr jung, interpolirt, und
mit mehrern und wichtigern Stellen

haft, ob ſie nicht in Handſchriften geſtanden. Die
leſſa mehr, als Erasmi erſte Ausgabe, von dem
ſeiſe wiſſentlicher Untreue frey. Denn man kan
mit mehrerm Rechte den canonem anwenden: qui
el fide mala deprehenſus, ſemper talis præ-
ſitur, und jenen Spruch mißbrauchen; qui in mo-
iniquus eſt, & in majori iniquus eſt. Und
ſagt dieſes kein Billigkeitliebender von Erasmo,
Werſtein von den ſpaniſchen Gelehrten thut. Endlich
Erasmus Ausgabe bey einer oft unrichtigen und nach
Vulgate offenbarſten Fehlern gemachten Ueberſetzung
ſinſtigen Druckfehler mit der ſpaniſchen überein. Und
ch Erasmus mehr Kritikus war, ſo hatte er doch
Verleger allein über ſich, und eilete ſehr; die Spanier
hatten mehrere Augen, und giengen bedächtlich.
lle werſteiniſchen Gründe wider das Anſehen der
ſchen Bibel können auch auf Erasmus erſte Aus-
vollkommen angewendet werden.

Und nachdem Hr. Göze dieſes ordentlich ausgeführt,
ſo unterſucht er im 2ten Hauptſtücke die Haupt-
: Ob die Ausgeber des ſpaniſchen neuen Teſta-
s dieſe ganze Ausgabe mit einer wiſſentlichen
ge nach der Vulgata geändert haben, und
n dem erſten Abſcheine Werſteins Beſchuldigungen,
ſ. Hrn. D. Semlers Verſtärkung derſelben von

Aus Werſteins abermals zum Ueberfluß angeführ-
gegen Worten ſchließt Hr. Göze, daß es vergeblich
Werſteinen von der Behauptung zu rechtfertigen,
ie ſpaniſchen Gelehrten nicht vorſetzlich durchgängig

kannten Handſchriften hat geſchehen können, und weil die Spanier auf dieſe Art unvernünftig und offenbar frevelhaft gehandelt hätten. 1 Joh. 5, 7. gehört nicht hieher. Wenn den andern neun Stellen können ganz die Urſachen der Aenderungen angegeben werden, als das Anſehen der Vulgate. Und die geringe Anzahl kann in eine ſolche Beſchuldigung nicht rechtfertigen. Die entgegengeſetzten neun Stellen aus dem Matthäo ſind petitio elenchi. Denn wenn Wetſtein den groſſen Unterſcheid des alexandriniſchen N. T. von der Vulgate gewuſt hätte, wie wäre er im Stande geweſen, dergleichen Beſchuldigungen vorzubringen? Dieſes zeigt weder der Hr. D. Semler, noch der ſaarbrückiſche Gelehrte. Es kann erwieſen, daß die Spanier ſo, wie Wetſtein will, im Geringen treulos geweſen ſind. Und wenn das auch wäre, ſo kann doch Chriſti Ausſpruch; wer im Geringen untreu iſt ꝛc. und der canon juris: *qui ſemel malus &c.* gar nicht darzu gemißbrauchet werden, zu beweiſen, daß ſie auch im Groſſen untreu geweſen wären.

So weit gehet Hrn. Götzens neue Widerlegung der Wetſteiniſchen vom Hrn. D. Semler unterſtützten Gründe, die wir, um kurz zu ſeyn, im dogmatiſch-polemiſchen Theile erzählen müſſen. Und nun kommt er auf die Prüfung der Erklärung und neuer Beweiſe, mit welchen der Hr. D. Semler ſeine, dem Wetſtein nachgeſchriebene und noch höher getriebene Beſchuldigung des ſpaniſchen neuen Teſtaments retten will.

Der Herr D. Semler erklärte nach Herr Götzens ſeiner Vertheidigung den Satz, daß der ſpaniſche Druck nach der Vulgate in dem griechiſchen Texte eingeflo-

get worden, auch nur nach Wet
urtheilen. Aber Wetſteins Gründe
lich beantwortet, und daß der Herr D.
2, 14. behauptet, es ſey vorſetzlich a
ſey hier der Vulgata gefolgt, iſt
bloße Machtſprüche. Und obgleich der
Hauptbeſchuldigung wider allen Sp
mildern ſuchet, daß er ſie mit großer
Mühe nur von wichtigen Stellen
will, weil er ſiehet, daß er ſeiner erſt
fehlet, nemlich, daß nicht Jederman
digung mit übereiltem Beyfall aufnehm
auch hierinnen nicht Recht, und ſeine
für ſind leicht zu widerlegen.

Den erſten Grund nimmt Here
dem Bündniſſe mit den ſchismatiſchen
dieſe nach Sepulveda Nachricht, *) w
ſchen Kirche übergiengen, ihre codices

ſſen, in den Stellen, wo in der Vulgate ein alter Un-
rſchied iſt. Herr Götze aber wendet ein, daß dieſes
Dedus cum graecis noch nicht in das hiſtoriſche Licht
ſetzet ſey. Dieſes zu bewerkſtelligen, mußte das foe-
ûs deutlich angegeben werden. Es war darzu nöthig,
s Jahr, in welchem es geſchloſſen ſeyn ſoll, zu melden,
d den Artikel der ſtipulirten Veränderung darzulegen.
e Spanier ſagen nichts von dieſem Bunde, ſondern
en nur von Originalquellen. Sepulveda Nachricht
ein iſt unzureichend, daß alle römiſche Gelehrten dieſes
Andniß als ein unveränderliches Geſetz angeſehen ha-
e. Auf der tridentiniſchen Verſamlung berufe man
▸ nicht darauf, der Vulgate ein kanoniſches Anſehen
geben, ſondern auf ganz andre Gründe. Man findet
von keine Spuren in den Handſchriften. Geſetzt aber
ch, dieſes Bündniß ſey richtig, ſo fällt doch der ganze
chluß daraus weg, weil die Folge mit Grunde, nach
em Augenſcheine, muß geleugnet werden, daß man
ſelben gemäß auch das alkalaiſche griechiſche N. T.
ändert habe. Und wenn der Herr D. Semler ſich auf
s große Anſehen der Vulgate bey den Katholiken be-
ft, ſo iſt dieſes doch falſch, daß alle Gelehrte dieſer
rche ſie über den Grundtext erhoben haben.

Den zweyten Grund des Herrn D. Semlers bestrei-
ttet Herr Götze nicht, weil er nicht zur Sache gehört,
r das Aeußerliche, das Gehäuſe betrift, nicht aber das
innerliche, wovon die Rede iſt, eine große Anzahl wichti-
r, nach der Vulgate geänderter Stellen.

Endlich rechtfertiget Herr Götze den Vorwurf, den
dem Herr D. machte, daß er das ſpaniſche N. T.

unge-

gate, ſicher hätte bauen dürfen, o
ſelbſt unterſucht zu haben.

Nach geendigter Antwort a
gelehrten Gegner gehet nun Herr Gö
ſtücke fort zur Unterſuchung des
der ſpaniſchen Ausgabe des grie
ſtaments, worinnen er ſich zu zeig
in ſolchen Stellen, wo der Grund
abweicht, allezeit mehr gelte, als da
bar latiniſirenden griechiſchen Handſ
nommen, ſie verdienet eben die A
Eraſmica prima verdienet.
Vorzüge für dieſer. Denn Erasm
der Vulgate contra codices an
complutenſibus iſt das nicht erwie
ſchriften wären nach ſemleriſchen G
ſten, der Spanier ihre aber noch n
gleichen. Andre Gründe übergehen

Bey dieſer Gelegenheit antwor
auf einige andre Einwürfe, die der
Anſehen der ſpaniſchen Ausgabe ma

; es nicht auf das Alter hier ankomme. Junge codd. ha- i oft alte und gute Leſarten, alte aber zuweilen ſehr ſchlech- *) Wenn das alkalaiſche N. T. gleich oft mit laud. 2. reinkommet, ſo iſt es doch kein Abdruck davon, wegen er vielen Verſchiedenheiten. Vielleicht iſt dieſer laud. 2. a einem ältern abgeſchrieben, den die Spanier mit ge- auft haben. Daß die ſpaniſchen Gelehrten aber un- ſſende und untreue Leute geweſen, beruhet auf ſolchen ründen, aus welchen man eines jeden ehrlichen Man- s Namen nach ſeinem Tode beflecken könne.

Um endlich alle gemachte Beſchuldigung völlig auf- heben, macht Herr Götze eine neue Sammlung der vor- hmſten Stellen aus dem ſpaniſchen neuen Teſtamente, welchen der Grundtext und die Vulgata deſſelben merk- h verſchieden ſind. Es ſind ihrer über 900. und be- iſen hinlänglich, daß das complutenſiſche N. T. Stel- hat, die nicht in der Vulgate ſtehen, andre nicht hat, in der Vulgate zu finden ſind — — bejahende Sätze s Grundtextes nach der Vulgate nicht zu verneinenden achte, den papiſtiſchen Lehren favoriſirenden Abweichun- gen

*) Der Herr D. Erneſti hatte in ſeiner neuen theolo- giſchen Bibliothek B. 6. S. 722. bewieſen, daß die Exemplaria der Spanier ſpiritus und accentus gehabt hätten. Dieſes nimmt zwar Herr Götze an, leugnet aber die Folge daher, daß die codices deswegen nicht deswegen vetuſtiſſimi wären. Denn Blanchini in ſeinen Kupfertafeln, die in ſeinem Evangeliario quadruplici ſtehen, Vol. I. pag. CDXCII. und DXXXII. liefere ſpecimina aus dem 8ten, 9ten, 10ten Jahrhun- derte, die ſpiritus und accentus hätten. Die ſpani- ſchen codices könnten aus eben den Jahrhunderten ſeyn. Sollten ſie alſo wohl nicht vetuſtiſſimi können genennet werden?

ſie zu dreiſte wären, und man nach
wankend machen, und einen völligen
ticum einführen könne, daß ſie nich
des Verdachts gegen die ſpaniſchen
trügen, daß der Verfaſſer ſie gewiß
haben, wenn er die Bibel vorher
prüft hätte, und daß die Antworte
Semlers Unterſuchung auch dieſen
helfliche Maaße geben werden.

Das Zutrauen des Herrn Göt
führlichen Vertheidigung war ſo g
digung derſelben in der Vorrede ſich
nung machte, daß der Herr D. S
klage werde fahren laſſen, und de
Gehülfen wenigſtens für ehrliche Le
der Herr Hofrath Michaelis das
Verſionem Syr. pag. 180. und
in die göttlichen Schriften des N. T
nen complutenſibus widrig gefäll
lig widerrufen werde. *) Und ſei

inſonderheit von dieſer ganzen Bibel iſt, daß er zwar durch
n Herr D. Semler zu einer genaueren Unterſuchung ſey
bracht worden, nach welcher er nicht mehr behaupten
une, daß dieſe Ausgabe alle die Vollkommenheiten ha-
, die Mill ihr zuſchreibt, und die er ihr ſelbſt anfangs
pgelegt hätte. Indeſſen ſchätze er ſie noch immer ho
ch, ja höher, als die erſte Ausgabe Erasmi. Er
lte ſie für die Kritik des N. T. für dienlich, und ſchlech-
dings unentbehrlich. Daß bey zweifelhaften Lesarten
den Vorzug haben, ceteris paribus, die in den
mplut. ſtehen.

Aber die angenehme Erwartung des Herrn Götzens
Anſehung des Herrn D. Semlers blieb unerfüllt.
nn nach einiger Zeit gab der Herr D. eine neue Ver-
digung heraus in einem Anhange wider Herrn
nior Götze zu ſeinem zweyten Stück der hiſtori-
n Sammlungen über die Beweisſtellen der Dog-
tik. Halle und Helmſtädt, 1768.

Dieſer Anhang kommt theils von dem Herr D.
ſt, theils iſt er ein Auszug aus des ſaarbrückiſchen
Lehrten, Herrn Kiefers, noch ungedruckter Unterſuchung
r die ganze bisherige Streitigkeit. Er wurde aber
ht mit ſolchem Beyfall aufgenommen, wie die vorige
terſuchung. Man mißbilligte überaus ſehr die Bit-
rkeit und Feindſeligkeit in der Vertheidigung wider Herr
Götzen,

und ihm größtentheils Beyfall gebe, ja nicht nur dem ſpaniſchen Grundtexte des N. T. ſondern auch aus wichtigen Gründen denen 70. im A. T. großes Anſehen zugeſtehe, und beſondere Wünſche dabey äußere.

Zuerſt wiederholt er die in
gebne Einſchränkung, und beſt
daß, wenn er behaupte, die ſp
treu geliefert worden, ſo, daß di
dabey den Vorzug behalten hab
Handſchriften, ſo verſtehe er es
chen Dingen, die auf allen S
nur von ſolchen Stellen, die die
öffentlichen lectiones ſacras der
ſchen Kirche angiengen, wie z. E
logie, 1 Joh. 5, 7. 1 Joh. 2, 7
ſolchen Stücken die complutenſ
ihrer Vulgate, ihren Kirchente
Ordnung den Vorzug für den gr
gegeben hätten? So verſtehe Ri
er und alle Kritikverſtändige dieſe

*) Darinnen kann nun wol der
haben. Denn noch ehe er ſi

ie Sprache der Gelehrten. Ungelehrte konnten es anders verſtehen. Für dieſe aber ſey eine ſolche Unſchuld auch nicht beſtimmt. Wenn nun Herr Götze doch immer den Streit aus einer andern Lage führe, die dieſes und ſeine etliche 100 Stellen zur Sache nichts. Die lange Parodie des Herrn Götze, um zeigen, man könne nach Werſteins Gründen Erasmen ſo, wie die complutenſes, beſchuldigen, ohne Grund. Denn von den Spaniern habe man ſo ſtehen unpartheyiſchen Anmerkungen wider die Bibel, wie von dem Erasmus; deſſen Ausgabe zwar beſſer von ihm, als die ſpaniſche, aber nie für ganz richtig und kritiſch zuverläßig ſey gehalten worden.

Um

fangs ſich genauer ausgedruckt hätte, daß dadurch viele unangenehme und unnütze Folgen wären verhütet worden? Wenigſtens würde man nicht in den lübeckiſchen Nachrichten ꝛc. ꝛc. III. B. S. 309) von ihm ſchreiben können, daß er, wenn er ſich jetzt genöthiget ſehe, ſeine Behauptung nur auf 1 Joh. 5, 7. und ein Paar andre Stellen einzuſchränken, bey der Ausgabe ſeiner Sammlung wohl nicht gedacht habe, daß er ſo viel nachgeben müſſe. Und wenn Herr Götze ihn auch gleich ſo verſtanden hätte, ſo würde er doch ſchwerlich das haben können gelten laſſen, was der Herr D. in ſeiner Unterſuchung S. 38. daraus folgert: „daß dieſes Werk zur Beſtäti„gung der Richtigkeit ſtreitiger Worte oder auch der „Folge des Textes, oder Abtheilungen; ja zu gar „nichts, ganz und gar nicht zu gebrauchen ſey; „außer nur bey Leuten, die gar nichts von Kritik verſtünden.“ Denn allemal bleibt dieſes nach allen dazu zu viel geſagt.

ſes ſucht er aus dem herrſchenden
Kirche, der Unredlichkeit und Ver
und nach der Reformation, darzuthu
unpartheyiſche Launoi in Hiſtoria
Gymnaſii, daß die Lateiner in Cy
ihrer Parthey zum Beſten unter Cyr
untergeſchoben. Im funfzehnten Jah
tenſich gelehrte Griechen auf dem co
über Stellen, die aus griechiſchen B
nern angeführt worden, aber in alten
plarien nicht ſtunden. Die römiſchen
im Orient, griechiſche, ſyriſche, armen
nach den römiſchen Lectionen geände
Die armeniſche Ausgabe der Bibel iſ
mons Zeugniß vom Biſchof Uscan ne
macht. Auch die arabiſche Bibel ur
rii Theodoreti über den Brief an
ſey es zu Erasmus Zeiten geweſen.
lehrten des ſechszehnten und ſiebzehnte
haupteten dieſes, daß das griechiſch
Vulgate eingerichtet ſey. Ferner dür

miſche Vermuthung. Denn es werde das nemliche ſtanden, von welchem die Bulle im concilio flo-. als perpetuae unitatis foedere, ſo viel rede. ıd wenn dieſes nicht wäre, ſo würde Sepulveda den mmum ſehr grob widerlegt haben. Aber er räume ein. Was aber darinnen denen unirten Griechen zu uthet werde, zeige die Geſchichte, nemlich ſo viel, als Herr D. behauptet. Das Jahr brauche, nach Hrn. hens Forderung, nicht genannt und nach dem Calen- eine beſondre Zeitrechnung angegeben zu werden, weil Rede vom concilio florent. ſey, deſſen Jahr man e wiſſe. *)

Aus dieſem allem macht nun der Hr. D. den Schluß, es eine untaugliche Forderung des Hrn. Götzens ſey, dem Inhalte der ſpaniſchen prolegomenorum zu ellen. Denn Alkala habe Gelehrte gehabt, die in r und eben derſelben Schule mit denen zu Paris mit herrſchenden Geiſte der römiſchen Kirche wären an- ammet worden. Herrn Götzens Varientenſammlung alſo leer und unfruchtbar, weil er die Hauptſachen

*) Und dennoch iſt es dem Herrn Recenſenten in der allgemeinen deutſchen Bibliothek B. 12. pag. 942. ſeq. noch nicht klar und erwieſen, daß die Lateiner unter Cyrilli Namen Stellen in deſſen thesaurus geſchoben, daß die Miſſionarien die Lectionarien der Griechen geändert, und daß ſich von dem foedere graecorum in concil. florent. auf das Verhalten der Spanier ſchließen laſſe. Denn es ſey noch nicht ausgemacht, daß dieſes Bündniß weiter, als auf die Ausgebung des heiligen Geiſtes, und den Primat des Pabſtes gehe. —

mit mehr Bedächtigkeit geschrieben
tet habe, und daß sie sehr wichtig sey
dung des Streits guten Entdeckunge
Und der vorher angeführte berlinische
daß bey der großen Menge der Verm
wahrscheinlich wären. Unsere Absic
fürnehmsten anzuzeigen.

Zuerst sucht er wahrscheinlich
Vorrede zur spanischen Bibel einige
gabe hinzugesetzt worden sey. Denn
daß sie auf neue Bogen hinzu gedruc
mus habe die Fehler der Vulgate auf
nien habe man dieses eingesehen, u
daß man zu der alkalaischen Bibe
schlechte Handschriften gebraucht, un
der Vulgate unverbessert gelassen hab
man auch willens gewesen, durch A
kaufs diese Bibel zu unterdrücken.
digkeit aber, in die man, sie zu verk
de, habe man diese Vorrede neu, al
die Vergleichung zeige) auf die Eras

Die Redlichkeit der Herausgeber des ſpaniſchen Werks ſucht er alſo zu beſtreiten, daß er behauptet, ſie hätten Stellen wider das Zeugniß aller griechiſchen Handſchriften ausgelaſſen, oder geändert. 1 Joh. 5, 7. hätten aus verſchiednen Lesarten der Vulgate gemacht, nicht aus derſelben überſetzt. Denn der cod. reuianus ſey eine Copie der complutenſium. — Stunica ſelbſt habe auf Erasmus Verlangen keine Handſchriften an, ſondern Klage über Verfälſchung der griechiſchen Handſchriften. Dieſes letztere könne Herr Göze gar nicht beantworten. Wahrſcheinlich hätten die Spanier nur wenig Handſchriften gehabt, und doch auch dieſe nach der Vulgate, weil man ſie vor der Reformation für göttlich einerleyen hielt, geändert. Die lectionaria und liturgiſchen Bücher der vereinigten Griechen habe man nach dem Augenſchein der lateiniſchen Handſchriften, welche man für ächt, hingegen die griechiſchen für verfälſcht gehalten, gemäß eingerichtet. Kurz, die von dem Herrn Semler beygebrachten Zeugniſſe erwieſen hinlänglich die gemeine lateiniſche Idee von der Vulgate, woher ſich mittelbar mit Grunde auf die ſpaniſche Redensart ſchließen laſſe.

Nun geht er in einem beſondern Abſchnitte die Gründe für den complutenſiſchen Text durch, und dortet auf den erſten, daß die Spanier eine völlige Teſtantiſche Idee bey ihrer Arbeit gehabt, alſo: hätten den griechiſchen Text zwar für fruchtbarer, den lateiniſchen gehalten, aber nur zum myſtiſchen ne. Sie hätten ihn nur für nützlich gehalten, die Schreibfehler der Vulgate zu beſſern, nicht aber Fehler

die Variantensammlung, soll die Treu
nicht beweisen: weil sie diese Verschl
gelassen hätten, weil diese schon von
gezeigt worden, weil Hieronymus vor
in der Vulgate gelassen, weil alte lat
ten oder Väter sie hatten, oder zwey
Vulgate aufklärten. Daher sey
Stelle fast im Stande, die Ursache de
errathen. Die Induction des Hrn.
mehr nachtheilig, als vortheilhaft.
für verschieden halte, das es nicht
len, wo die Spanier subtil latinis
so, daß, wenn man alle diese Ste
Sammlung abziehe, kaum der dritt
Dieses thut nun Herr Kiefer, indem
beyderley Art durchgehet, prüfet un
diesem Abzuge aber sollen auch noch v
ten Theile eine ziemliche Anzahl, die
wegfallen, als solche, welche die
treu ganz widerrechtlich, als Gl

Weil alſo die Spanier ihren Text nach ihrem kri-
chen Gutbefinden zuſammengeſetzt, geändert, gebeſ-
, verſchlimmert, ergänzet, verkürzet, und zuweilen
e handſchriftlich Anſehen interpolirt; weil er zwey-
ſt in einer gewiſſen Bedeutung latiniſirt, (indem nem-
Stellen nach der Vulgate ohne Kritik darinnen ſollen
ndert ſeyn, blos um den griechiſchen Text mit dem
ſchen gleichlautender zu machen) weil drittens bey
ſelben nur neue, durchaus keine uralten griechiſchen
emplarien, wären gebraucht worden, weil er alſo
ch viertens in ſeinen Lesarten unſicher ſey; ſo müſſe
Werth gering gehalten werden, und der erasmiſchen
gabe nachzuſetzen ſeyn. Denn diſe und viele andre
unde zeigten, wie ungerecht Herr Götze die wetſtei-
en und ſemleriſchen Gründe wider die ſpaniſche Bi
auf Erasmus N. T. anwende.

Wetſtein leugne gar nicht, daß die Spanier co-
es vom Pabſt bekommen, ſondern er ſage nur, daß
als das N. T. ſchon fertig geweſen; daß ſie aber her-
verborgen worden, ſey leere Einbildung.

Noch ehe Hrn. Götzens weitere Antwort zum Vor-
n kam, ließ ſich der Herr Recenſente der ſemle-
ſchen Beweisſtellen in den lübeckiſchen Nachrich-
III. B. pag. 317. ſeq. auf eine Widerlegung der
ſchlüſſe des Herrn Prorect. Kiefers ein. Er ſucht nem-
aus dem Lateiniſchen der ſpaniſchen Ausgabe ſolche
rten auf, die mehrere Zeugen auf der griechiſchen
te vor ſich haben, als von der lateiniſchen, und kehrt
enn die kieferiſche Schlußart um, und zeigt, daß
chen ſo gut beweiſe, daß die Spanier gegen ihre Vul-

gate so untreu gehande
gegen den griechischen
bewiesen also zu viel,
weisend.

Beynahe zu
neue Vertheidigung u
setzung der ausführ
plutensischen neue
Sammlung der vo
Grundtextes und d
schen Stellen, wie
arten dieser Ausgal
D. Semlers. H

Schon in der
daß der Herr D. S
nichts Neues vorgebr
betreffe, und wider
Grunde werde ga
semlerischen Aufsatz
Sache hätte können
nen stimmten ihm au
wage er es noch einm
felhaft, ja weil er g
nen habe, vollkomm

Er hält zuerst
habe die Streitfrage
ben einer gänzlichen
gabe nach der Vul
geschränket. Aber
mit einem einzigen

rn dieſes zum Verdruß durch fremde Dinge zu
n ſuche; mit ſehenden Augen nicht ſehe; Stellen
inem Behufe nur halb abdrucken laſſe; mit Wegu
ng deſſen, was ihm zuwider, andre verſtümmle; ſich
codices berufe, die zum Zwecke untauglich; bey
Bewußtſeyn einer ungewiſſen Sache dunkel, zweyd
g und verworren ſchreibe, und ſich dabey auf das
hen eines Profeſſors berufe; ſeine ſophiſtiſche Art zu ſch
nur von liturgiſchen Stellen verſtanden wollen zu ſeyn,
) vorgegebenen Sprachgebrauch der Gelehrten (wo
r aber viele mit Recht proteſtiren würden) erläutern
; ſeine angeführten drey Stellen, Matth. 6, 13. 1 Joh.
. 5, 7. gar nicht zureichen, die Beſchuldigung ei
Veränderung in liturgiſchen Stellen darzuthun, die
ohnedieß nicht klar ſey, was er mit ſeiner liturgiſ
n Ordnung haben wolle, gewiß im Anfange nicht
m gedacht, und die Lehre nur verwirre; die Aus
eifung, die große Hochachtung der römiſchen Kirche
n die Vulgate, woran Niemand zweifle, in der Sa
zar nichts beweiſe, weil man daraus einſehen könnte,
die Spanier gedacht und geglaubt haben ſollten, nicht
, was ſie wirklich gethan; da hingegen die Spanier
hr vielen gewiß liturgiſchen Stellen von der Vulgate
ichen: ſo müßte der Herr D. ſeine uneingeſchränkte An
e nunmehr entweder beſſer, als geſchehen, erwei
, (welches aber ſo leicht nicht möglich ſey) oder ganz
derſelben abſtehen.

Dieſes alles ſucht Herr Göze hinlänglich zu beweis
und beſonders beſtätiget es das letzte, welches hier
h die Hauptſache war, durch eine Menge Stellen,

Vulgate allein zu gefallen angenommen

Zugegeben, daß das foedus cu
auf Herr D. Semler und Herr Kief
laſſen, richtig ſey, ſo folge doch nicht
Spanier, ihrem in den prologis abge
wider, auch darnach gehandelt hätt
Proben ſolcher Verfälſchung müßten
ſen. Aber es ſey auch ganz falſch, d
cilio florentino — ein Schluß g
wornach die Griechen ſchuldig ſeyn
dices nach der römiſchen Lection zu
in den actis dieſes concilii kein
2) Weil alle Schriftſteller der römiſ
davon ſchwiegen, und ſelbſt Sepulved
nahme mache, der nicht ſelbſt des ſ
thue, ſondern nur der erasmiſchen E
ohngeachtet aller Erklärung des Herrn
ſers, widerſpreche. (Dieſes ſucht Her
terſuchung und gerechtfertigte Ueberſetz
Sepulveda zu bewerkſtelligen. Dieſe

gröſſeſten critici der römiſchen Kirche, Erasmus begeben, offenbar und mit Nachdruck widerſprechen.

Nunmehr alſo, da Herr Göze glaubt, alles, was der Herr D. Semler zur Behauptung ſeiner Anklage gegen die Ausgeber des N. T. von Alkala wiederlegt, weggeräumt zu haben, unternimmt er im zweyten Abſchnitte die Vertheidigung der Hauptſache gegen den Herrn Kiefer. Er läßt ihm ſein Lob wiederfahren, daß er bey ſeinen künſtlichen und witzigen Erfindungen bey der Klinge bleibe, und dankt ihm für das Bekenntniß, daß die ſpaniſche Ausgabe weniger ganz verunſtaltet, hingegen mehr gute Lesarten liefere, als die römiſchen Ausgaben, welches er noch durch ein langes Verzeichniß weiter beſtätiget, ſagt ihm aber doch, daß er ein völlig untüchtiger Streiter ſey, weil er das Bibelwerk nicht in den Händen gehabt habe. Eben dadurch wären ſeine Vermuthungen bodenlos. Und weil die Beſchuldigung durch facta und Induction müßte erwieſen werden, Herr Kiefer aber keine gewiſſe vor ſich habe, ſo falle ſein ganzes Syſtem weg.

Die Gründe ſelbſt könnten leicht widerlegt werden. Daß die prologi der alkalaiſchen Bibel unehrlich geſchmiedet worden, ſey ganz wider den Augenſchein. Das Päbſtliche von 1520 datirte Breve ſtehe nicht auf einem zum Werke gehörigen Bogen, ſondern ſey auf einem einzelnen Blatte hinter den Vorreden zum A. T. eingeklebt worden. Und es bleibe gewiß, daß die prologi von 1514 gedruckt worden ſeyn. Die Uebereinſtimmung derſelben mit Erasmi Vorrede komme von der Aehnlichkeit

ohne griechische Handschriften eingesch
unmöglich davon auf die allgemeine V
kalaischen N. T. könne geschlossen
Herrn Kiefers Muthmaßung, wie die
gekommen, möglich (wahrscheinlich)
Ausflucht des Herrn Kiefers, daß di
prologis dem Grundtexte weiter keine
stünden, als die lateinischen Varianten
nichtig und eine hinein exegesirte Au
Seine ganze Ausführung der spanisch
Grundtexte und Vulgate sey ein leere
wäsche, ein Schluß von particular
von einer gemuthmaßten Gesinnung

Die Einwendungen, die Herr K
duction von den Exempeln des Herrn
werden alle nach und nach durchgegang
Beurtheilung derselben zeigt Herr Götz
Absicht hätten, als bloße Chikanen, d
ken. Dabey streicht Herr Götze selbst
partheyisch wieder aus, andrer groß
sichtbare Verschiedenheiten von der Vu

rig bleiben. Und ſo auch in den übrigen Büchern des N. T. Die Gründe des Herrn Kiefers wider Hrn. Griesbachs zweyten Hauptgrund wären alſo a priori zu nehmen, und richteten nichts gegen die gezeigten Thatſachen aus. Und wenn auch die Spanier ſubtil latiniſiren, ſo treffe doch dieſes die Induction nicht. Ja, wenn auch Herr Kiefer 100 dergleichen unter dieſen Lesarten fände und wegſtreiche, ſo blieben doch noch genug für Wetſtein und Herrn D. Semlern übrig. Herr Griesbach vermehrt ſie darauf auch hier durch eine anſehnliche Beyleſe. Die Lesarten der Spanier, die ſie aus lateiniſchen Vätern genommen haben ſollen, wären nie eine Uebereinſtimmung griechiſcher Handſchriften; und das Verfahren ſelbſt ſey ganz unwahrſcheinlich, weil jene Gelehrte kaum ſo viel Beleſenheit hätten haben können, die Lesarten mit einer ſolchen Auswahl aus den Vätern zu nehmen, deren doch viele weder in der Vulgate, noch in den Vätern gefunden würden, und alſo aus griechiſchen Handſchriften ſeyn müßten.

Das fernere Vorgeben des Herrn Kiefers von kritiſch untreu eingeſchobenen Gloſſen wird auch nicht angegangen. Herr Göße zeiget erſt, daß Stellen unter jenen wären gebracht worden, die gar nicht darzu gehören, und von den übrigen vorgelegten Gloſſen beweiſet er, daß ſie ihren Grund in andern bekannten griechiſchen Handſchriften haben, und ſo gar der Vulgate zuwider ſind.

Die Spanier ſollen ſich auch treulich nach ihren beſten und mehreſten Handſchriften gerichtet haben, indem ihre Lesarten, ob ſie gleich oft mit dem Lat. 2. übereinkommen, dennoch auch oft von ihm verſchieden ſind.

Ihre

griffen, so wäre dieses nur höch
und 1 Joh. 5, 7. geschehen. Da
möglich auf die Untreue in dem g
Ja es bleibe dabey, daß dieser
Vorwurf könne gemacht werden,
de andre, und insbesondre die E
ne Parodie auf die letztere habe n
Erasmus seine freyen und unpart
wider die Vulgate, worauf sich
die Parodie beruft, erst nach sein
schrieben habe.

Endlich gehört noch hieher,
hauptung des Hrn. D. Semlers,
scher Gelehrter einen richtigen griec
können, ausführlich dadurch bea
Gebot habe sie verhindert, ehrlich
nerliche Neigung, weil sie die Vo
selbst rühmten, wenige Beyspiele
und Privatgesinnungen herrührten
Grundsätzen, ausgenommen.

ſpaniſchen griechiſchen N. T. die wir oben angezeigt haben, und alle andere ganz wegfallen müſſen, weil er die Gründe derſelben umgeſtoßen habe. Alle ungegründete Großſprecherey ſey alſo abgewieſen, und das gute Anſehen dieſer Bibel und ihrer Herausgeber von der letzten eingeſchränkteſten Beſchuldigung rein gewaſchen.

Nun fieng das Publikum an, unwillig über gezogen möglichſten Witz, Muthmaßungen wahrſcheinlich machen, ſolerne Beleſenheit, Widerlegung perſönlicher Angriffe, Vorwürfe von dictatoriſchem Tone, Aufbürden Pabſte, Chikanen, Betrügereyen, Donquixoterien, das Ende dieſer Streitigkeit ſehnlich zu wünſchen. Man hielt die ſtreitige Frage für hinlänglich erörtert, und wünſchte, ob etwas mehr zur Aufklärung derſelben geſagt werden könne, weil nun ausgemacht ſey, daß der Hr. Semler in ſeinen Behauptungen, zu weit gegangen. Allein dieſer wohlgemeynte Wunſch blieb für diesmal unerfüllt. Denn bald darauf kam folgende neue Schrift zum Vorſchein.:

M. J. N. Kiefers, Predigers und Rectors zu Saarbrück, gerettete Vermuthungen über das complutenſiſche N. Teſtament. Gegen den Hrn. Senior Göz in Hamburg. Herausgegeben von D. Johann Salomo Semler. Halle 1770.

Der Hr. D. Semler lobt dieſe Arbeit als ſo weitläuftig, genau, deutlich, daß ſie von ihm keine Zuſätze oder Beſtätigung bedürfe, und daß ſie ſehr glücklich neue

Aus-

den Streit auf eine ganz andre Ar
nur die nächst vorhergehende götzi
innen durchgegangen, sondern der
steinischen, semlerischen und götzi
len hierbey vorkommenden Nebenf
werden nur das Vornehmste, die H
lich die letztern götzischen Gründe
nöthig haben.

Hr. Götze hatte zuletzt wider
vorzüglich zwey Stücke betrieben:
gezwungene Einschränkung auf
nach vielen gegenseitigen Beyspiele
und die daraus gezogenen Schlüsse
send wären; alsdenn sey das
mit den Griechen, und die Folg
ne Grund.

Auf das erste antwortet Hr.
tze hier wieder den semlerischen Si
verfehle. Er streite über Worte

giſchen Stellen gemacht hätten. Offenbar verſtehe urch liturgiſche nur wichtige Stellen, im Gegenſatz Kleinigkeiten. Es werde alſo weder Wetſtein noch Hr. D. Semler durch die große Induction von Verdenheiten in liturgiſchen Texten widerlegt, noch auch Spanier gerechtfertiget. Die Induction ſey alſo völ ihne Nutzen. Denn man müſſe nur bey den einzel Beyſpielen der ſpaniſchen Betrügerey ſtehen ben, jedes für ſich ſelbſt, nicht durch Induction, ern nach innern Gründen oder andern Umſtänden und rtſchen Nachrichten vertheidigen. So lange Hr. Gö as nicht könne oder thue, blieben die Spanier Be er *), und er ein Wortkrieger.

Was aber das zweyte, das Fœdus cum gra betrift, ſo iſt Hr. Kiefer ſelbſt abgeneigt, es anzu ſen. Er wendet zwar noch wider Hr. Götzen ein, er ſich nur auf einſeitige Acten, obgleich mit Recht, beru

*) Wenn nun aber nach dieſer noch genauern Limitation nur die zwey Stellen Matth. 6. und 1 Joh. 5. (vom welcher letztern Hr. Götze es doch nicht völlig eingeſteht) als verfälſchte übrig bleiben, ſollten dieſe wohl zum Beweiſe hinlänglich ſeyn, das Anſehen des complutenſiſchen Bibelwerks, welches doch immer überhaupt der vornehmſte Gegenſtand des Streites iſt und bleibt, ſo ſehr herunter zu ſetzen, wie von Wetſteinen und dem Hrn. D. geſchehen iſt? Schloſſen ſie wohl anfangs nur aus dieſem Grunde? Und richtig? Sind deswegen die Mitarbeiter alle Betrüger, und ihr Eigenlob in den prologis falſche Prahlerey? Bleibt Hr. Götze nun durchgängig ein Wortkrieger? —

rentiam exactissima narratio
Coeygthon im Haag herausgegeb

Auch dasjenige, was Hr.
thungen entgegen setzt, läßt er n
zeiget zuerst, daß er kein untüchti
er jene Bibel nicht selbst gehabt.
wetsteinischen und des Hrn. Götzen
aus genug darüber urtheilen könn
nier ihre Prologos erst im Jahr
der Bekanntmachung der ersten e
macht haben, bewiesen ihre eign
hucusque continuimus, nemlich
thigten öffentlichen Ausgebung.
ten also geraume Zeit vorher scho
die Vorreden, eben da sie ausgegel
macht worden seyn. Also sey zu
Erasmi Vorrede hätten eingerichte
ches dadurch höchst wahrscheinlich
zwey Gelehrte aufbringen könnt
bung eines Buchs von einerley
Absicht, in ihren Vorreden so

lateiniſchen Idee der Spanier in Anſehung der Vul- und des Grundtextes aus Stunica hohen Vor- ung von der Vulgate, und Klagen über corru- græcorum codices von neuen vertheidiget, ſo nt er auf die götziſche Induction der Varianten, will endlich nochmals den Werth des ſpaniſchen Te- nts beſtimmen.

Die ſämmtliche Induction von Verſchiedenheiten ilet er ſo, daß er ſie in 2 Claſſen bringt, 1) erdich- , 2) unbedeutende. Zu der erſten zählet er ſolche, hr. Götze die Latinität der Vulgate nicht verſtanden , wo die Spanier die Ueberſetzung ſelbſt für gut hiel wo die Vulgate nur frey, aber nicht anders, über- . Zu der 2ten rechnet er alle die, welche in lateini- Kirchenvätern oder Handſchriften der lateiniſchen ſetzung ſtünden, und ein Beweiß des feinen Latini- der Spanier wären. Von allen dieſen werden ſehr Stellen von der Sammlung des Hrn. Götzens zum eiß angeführt und durchgegangen *). Hierzu fügt Kiefer noch andre, zur Beſtätigung kritiſch untreuer den Spaniern eingeſchobenen Gloſſen.

Ueber den Werth der complutenſiſchen Ausgabe ſchließlich alſo geurtheilt, daß ſie 1) ſehr kritiſch,

* Wenn nach Hrn. Kiefers Urtheil die ganze götziſche In- duction ohne Nutzen iſt, wie vorher angezeigt worden, ſo war auch wohl die weitläuftige Kritik derſelben nicht eben allzu nöthig, wo ſie nicht ganz dieſem neuen lichen Urtheile widerſpricht. —

ten, die Hr. Götze als alte anſteht,
neuen codice ſtehen, hält Hr. Kle
cturen der Spanier.) 4) und folgli
ſicher in ihren Leſearten, unter
und unter die ſchlechteſte Handſ
ter geſetzt werden.

Hiermit war nun der Streit,
geſchickteſten Proben zur practiſchen
geendiget. Denn in der folgende
Hr. Götze drucken ließ: Eine Pro
der Herr D. Semler ſeine
pflegt. Kennern und Freunde
unpartheyiſchen Beurtheilung,
ckung — ähnliche Unterſuchung
gelegt von Johann Melchior
gedruckt bey J. J. C. Bode 17
ſchon einen Fehler begangen, daß
fers Vermuthungen eingelaſſen habe
würde, wenn er Vermuthungen m
ſtreiten wollte. Die Acten wäre
Antwort, beſchloſſen. Denn Hr.

Seine Hauptabſicht iſt, in dieſen zwey Bogen zu
en, wie untreu der Hr. D. Semler Stellen aus al-
Schriftſtellern zu Beweiſen ſeiner unrichtigen Mey-
gen, entweder aus unächten Abſichten, oder un-
eihlicher Nachläſſigkeit, anführe, ſo untreu, daß,
n man auf dieſe Art verfahren wollte, man auch be-
ſen könnte, David ſey ein Atheiſte geweſen, weil im
Pſ. ſtehe: es iſt kein Gott. Nur als einige Pro-
hiervon werden einige von dem Hrn. D. zu dieſer
ätigkeit gebrauchte Stellen, aus dem Richard Si-
angeführet, zum Beweiſe, daß ſie der Hr. D. ganz
er dem Zuſammenhange nehme, dasjenige, das offen-
ſolcher ihn ſey, weglaſſe, und auf dieſe Art ein fre-
cum græcis und Verfälſchungen ihrer Schriften
ifen wolle, da doch, wenn man ſeine Allegationen
ber nachſehe, eben das Gegentheil geſagt ſey.

So heftig nun auch dieſe kleine Schrift des Hrn.
e gerathen war, ſo ſpöttiſch war auch die Antwort
Hrn. D. Semlers, die er in ſeiner Abhandlung
freyer Unterſuchung des Canon --- (erſter Theil)
lle 1771 als einen Anhang, von S. 253 bis zu En-
hinzugefügt hat, ſo, daß der Recenſente hiervon
en lübeckiſchen Nachrichten (nachdem er vorher er-
rt, der Hr. D. antworte den göhiſchen Bogen gar
ts, ſondern mache nur einige kritiſche Concuſſionen --)
ht: „Der Hr. D. Semler rede vom Anfange bis
Ende in einem ſo ſpöttiſchen, groben und unchriſtlich
n Tone, daß er zuletzt beynahe geglaubt habe, er
e einen aus den Salzkothen bey Halle (und wie
en hier bey dieſen Worten des Hrn. Recenſenten,

Anführungen aus dem Richard C
nicht zu viel habe ausschreiben wol
ner zum Beweiß so vieler von ihm
sollenden Stellen auf, und wenn
den würden, so kämen sie nicht a
oder unvergeblichen Nachläßigkeit,
lichem Versehen her.

Hier wird nun vermuthlich
tes seyn, womit wir auch zugleich
ben beschließen. Wir entschuldig
ausführlich gerathen ist. Es gesc
ner doppelten Absicht, in Rücksic
mal, damit sie, wenn sie die g
Streites nach seinen großen Ab
und Umfange lesen und beurth
verdrießlichen Mühe überhoben sey
een und wohl noch mehrere, die

erträglichen anzüglichen Worten und Schimpfreden, — gefüllet ſind, zu durchſuchen, und hin und wieder aus ſolchen Zeitungen und Journalen zerſtreuete, bisweilen ſo ganz unpartheyiſche, unvollſtändige und ebenfalls vielen nicht zur Hauptſache gehörigen Sachen durchflochtene Nachrichten zu ſammlen. Hierzu aber war nicht hinlänglich, nur eine kurze generelle Vorſtellung zu machen. Wir mußten auch die gegenſeitigen vornehmſten Gründe zur Deutlichkeit hinlänglich mit möglichſter Unpartheylichkeit anführen. Zweytens, um die Wendungen des Hrn. D. Semlers bey dieſem Streite vorzuſtellen, die alle Aufmerkſamkeit verdienen, da er ſeinen neuen über ſeine Unterſuchung des Canons entſtandenen Streit faſt auf die nemliche Art zu führen angefangen hat.

Sollen wir nun endlich aus dieſem allen zuſammen ein Schlußurtheil ſagen, wie viel das Anſehen der complutenſiſchen Bibel gewonnen oder verlohren habe, ſo wollen wir es nach denen gleich anfangs von uns angegebenen Hauptfragen einrichten:

1) Ob ſie nach alten und guten Handſchriften gedruckt ſey, oder aus neuern und ſchlechten. Und hier müſſen wir aufrichtig geſtehen, daß Hr. Gäze nicht zur

er in ſeiner erſten Behauptung zu vi
es am Ende auch nicht ſo ſehr auf
Handſchriften an, wenn nur die Gü
iſt. Und dieſes hat er gewiß hinlä
wir dem Urtheil des Hrn. D. G
Bibl. B. 6. pag. 723. 724.) vollkor
daß kein großes Uebel daraus entſte
ces nicht ſo gar alt geweſen ſind, d
von alten abgeſchrieben ſeyn, in wel
ren, wovon man genug Exempel h
nicht latinizantes, ſondern pure
griechiſchen Kirchenvätern übereinſti
der ſpaniſche Text, überhaupt dav
ſchiedene ihrer Lesarten ſind durch
ſtätiget, und von andern Criticis
worden.“

a) Ob ſie nach der Vulga

ſelbſt weder Weſtreinen noch ſich verſtanden wiſſen, ſo ſeine Einſchränkung auf wichtige behut er wieder nur möglich auf drey Stellen aus, von welchen aber doch 2 oder zwey noch zweifelhaft gemacht werden. Auch müſſen wir bekennen, daß Hr. Götze die Spanier nicht von allem Verdachte einer kritiſchen Untreue befreyet habe.

Ziehen wir nun hieraus die Summe, ſo hat der Hr. D. Semler und der Hr. Provect. Kieſer bewieſen, daß die complutenſiſche Bibel höchſtens nur in 3 Stellen, liturgiſchen Stellen, interpolirt ſey; Hr. Götze aber beweiſet, daß ſie nach guten Handſchriften eingerichtet ſey. Wenn geſetzt, man lies alle die angeführten liturgiſchen Stellen als untergeſchobene gelten, kan man demohngeachtet den daraus gemachten Schluß billigen, daß das ganze ſpaniſche N. T. gar kein Anſehen in der Kritik bey andern Stellen, wo die Spanier in nichts intereſſirt waren, verdiene? Leugnet man aber dieſen, und gewiß kan ihn kein unpartheyiſch Urtheilender für richtig erkennen, ſo hat ganz ohne Zweifel Hr. Götze den größeſten Theil gewonnen, obgleich der Hr. Probſt Teller (Allgem. deutſche Bibl. B. 16. St. 2. S. 359.) das Gegentheil behauptet. Das zu Alkala gedruckte N. T. behält in der Kritik den Werth wenigſtens einer guten Handſchrift:

es am C
Handſch
iſt. Un
wir dem
Bibl. B
daß kein
ces nich
von alte
ten, w
nicht lat
griechiſch
der ſpan
ſchiedene
ſtätiget,
worden.“

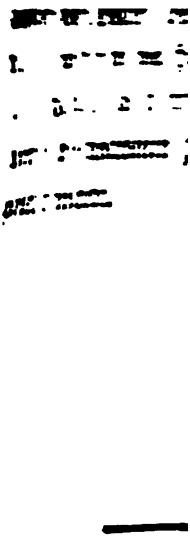

IV.

Nachricht

von den Bewegungen

über die

liſchen Bücher in England,

beſonders der

neun und dreyßig Artikel

der Engliſchen Kirche.

Zweyter Abſchnitt.

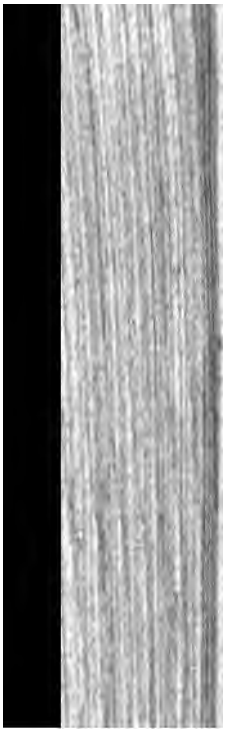

außer bey Leuten, die gar nich
hen, und in wie weit Hrn. Kiefer
ſey, daß es, als in ſeinen Leſa
unter die ſchlechteſten Handſchr
geſetzt werden.

2

In dem vorhergehenden Abſchnitt iſt unſere Abſicht geweſen, die Geſchichte der über die Unterſchrift der neun und dreyßig Artikel in Engelland entſtandenen Streitigkeit bis auf den Punct zu erzehlen, da der eine Theil, welcher die Abſchaffung derſelben wünſchet, Verſuche machte, ſeinen Wünſchen ihre Erfüllung zu verſchaffen, und von der geſetzgebenden Gewalt des Königreichs dieſe zu verlangen. Bis dahin war der Streit, ſo ſehr er ſich auch verbreitet, und ſo viele ſich auch darinnen verwickelt hatten, dennoch nur eine Privatſache, in welcher die Obrigkeit, als Obrigkeit, keine Kentnis nahm. Nunmehro ſolte aber die Aufmerkſamkeit der leztern dahin gelenket werden. Es ſind ſolche Verſuche, den Gegnern der Unterſchrift günſtige Parlamentsſchlüſſe hezuwirken, dreimal geſchehen und dreimal fehlgeſchlagen; jedoch treten zwiſchen ihnen ſo merkwürdige Verſchiedenheiten ein, daß ſie billig von einander unterſchieden werden. Nicht blos die Zeit, da zwey Bittſchriften im J. 1772, die dritte im Jahr 1773 übergeben worden; ſondern auch die Perſonen, die gebeten, und der Erfolg, den beyde gehabt, ſind ganz verſchieden geweſen: das erſtemal baten ſelbſt Glieder der biſchöflichen Kirche um die Abſtellung der Unterſchriften, und ihre Bitte wurde ſchon im Unterhaus verworfen, konte daher nicht in das Oberhaus, vielweniger an den König, kommen; das zweyte- und drittemal waren die Bittenden, Glieder der diſſentirenden Partheyen, und ihre Bitte er-

hielt

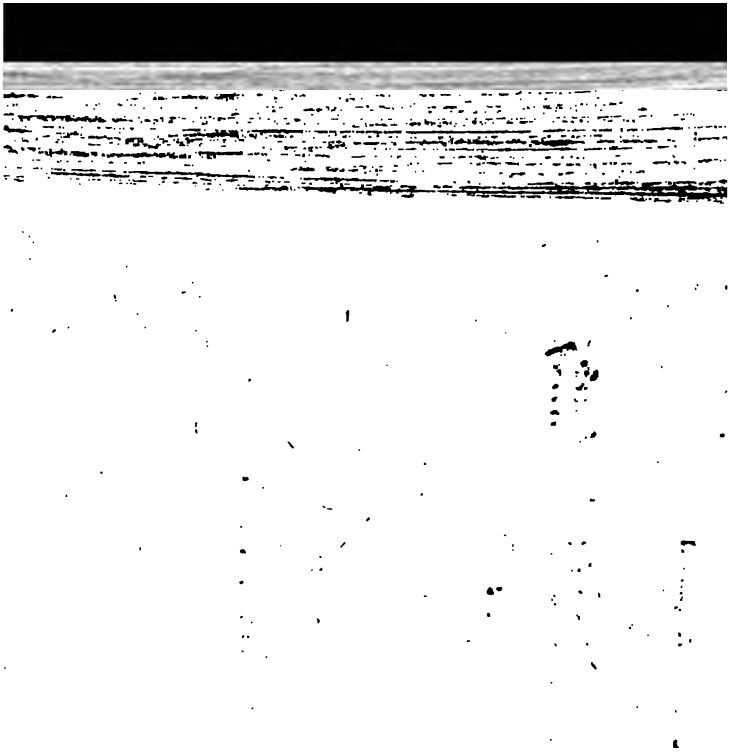

Vorwurf nicht die Diſſidenten, ſondern allein die der der biſchöflichen Kirche treffe.

Schon im J. 1769 trat eine von uns ſchon angeführte Schrift *) ans Licht, in welcher der Vorſchlag gethan, der nachhero ausgeführet worden. Wir können ſetzen, daß der Verfaſſer Stone heiße **). Es ſcheinet aber nicht, daß er den gehörigen Eindruck gemacht. Vielmehr muß man den wahren Anfang mit einer Schrift machen, die unter dem Titel: propoſals for an application to parliament, for relief in the matter of ſubſcription to the lyturgy and the articles of the eſtabliſhed church of England, im Jun. 1771 heraus kam. Sie ſetzt ſchon voraus, daß mehrere Geiſtliche ſich verbunden, ihr Verlangen an das Parlament zu bringen, und hatte zur Abſicht, ihre Zahl zu vermehren. Dieſe Schrift gab nunmehro der Streitigkeit eine andere Geſtalt. Man fieng an, über die Unmäßigkeit des Geſuches, und über die Nutzbarkeit der Aufhebung zu ſtreiten. Zu gleicher Zeit, und den Vor-

*) S. neueſte Religionsgeſch. Th. III. S. 499.

**) S. Britt. theol. Magazin B. IV. S. 613. aus welchem wir im Folgenden noch mehr Namen der ungenannten Verfaſſer nehmen werden. Es wird daſelbſt eine Ueberſetzung geliefert von demjenigen engliſchen Verzeichnis, wovon ein Theil von uns ſchon genutzet worden. Es erſchien nicht allein eine Fortſetzung in dem Gentleman's magazine 1772 p. 263 ſondern auch ein eigner Abdruck mit einer Vorrede, unter dem Titel: a ſhort view of the controverſies occaſioned by the confeſſional and the petition to the parliament, 1773. Die in der Ueberſetzung beygefügte Namen ſind ihrem Verfaſſer aus London mitgetheilet.

zum Theil verdienen gekannt zu n
daher in diesem Abschnitt erstlich d
ten und Schriften erzählen, welche
ersten Bittschrift vorgefallen: zwe
dieser ersten Bittschrift: dritten
zweyten: viertens die Geschichte d
und die uns bekannt gewordene ne
den Perioden erzählen.

Es war leicht begreiflich, d
Jahren mit Heftigkeit geführte Sch
ganz fruchtloß seyn würde, wenn ni
welche durch Gesetze die Nothwendi
dreyßig Artikel zu unterschreiben, e
anderes Gesetz sie aufhebe. Daß d
land bey dem König und Parlament
Zweifel. Solte daher die gesetzliche
terschrift gesucht werden, so muste s
digen Versammlung der Nation ge
finde, daß erst, nachdem es abgesch
darinnen einen Fehler gesucht, daß
unmittelbar und geradezu an das P

Meinungen nicht älter wären, denn jene und erſt die nothwendig gemacht.

Ein anderer Schriftſteller, deſſen Name uns nicht annt worden, lies drucken: Remarks upon certain opoſals, u. ſ. w. Er ſucht ſonderlich die Verbin- g in das Licht zu ſetzen, in welcher die Unterſchriften der kirchlichen Verfaſſung des Reichs durch die bür- ichen Geſetze geſetzt ſind, und daraus die gefährlichen gen der zu ſuchenden Aufhebung herzuleiten. Unter n Folgen bemerket er auch die Erleichterung, welche er entſtehen würde, das Pabſtthum zu begünſtigen und er einzuführen. Endlich ſiehet er auch dieſe Bemü- gen vor Folgen der bishero in Engelland eingeriſſe- politiſchen Bewegungen und Unruhen an, eine Klage, he wol nicht alle Freunde der Aufhebung treffen kan, ber der Enthuſiasmus: Wilkes and Liberty, gar en Antheil daran habe, ob zwiſchen beyden Gattungen Petitions gar keine Aehnlichkeit, gar kein Zuſam- hang ſey, das iſt eine andere Frage. Wenigſtens ſich in der Folge zeigen, daß juſt die Freunde von wilkeſiſchen Parthey die Bittſchrift der Geiſtlichen meiſten unterſtützet.

Fierbrace war bald mit der Beantwortung dieſer eife fertig. Aus ſeiner Feder kam: a further De- e of the preſent ſcheme for petitioning the ament. Mit Verachtung redet er von ſeinem Geg- So ſehr er allen Verdacht ablehnet, daß ſeine Par- mit den politiſchen Unruhen im Zuſammenhang ſtehe, unterſichtig ſucht er dieſe Sache zur Sache der Layen machen, und die Unterſchrift vor eine Einſchränkung

Luther. [illegible] aus dem Verfolg des [illegible]
der Verfasser eben der sey, welcher
expedient *), geschrieben; der H
Dawson; welchen wir unrecht als
Schrift angegeben. Es ist der scho
Jones. Er theilet seine Gedanke
von denen einige der Widerlegung b
stimmt sind. Sein vornehmster
Verbindung der Kirche und des St
Religionsgesetze zu bestreiten und das
um Abstellung der Unterschriften zu
hier, wie in den ersten Schriften,
schicklichkeit sich scharf tadeln lassen
daß ja nicht die Rede davon seyn
gelehrt gewesen oder nicht; sondern
schrieben, wahr sey, welches durch
nes Mannes, der seine Liebe zur
Tod erwiesen, nicht entschieden werd
son in seinen Noten nicht unterla
empfehlen und zu unterstützen, wird
Nebenher widersprach er heftig den
einige Urtheile desselben vom D. B

daß ein Ungenannter, der D. Harlitt, ein diſſentiſ
ber Prediger zu Maidſtone iſt, dagegen drucken lieſs
tters to the Rev. D. Beniam. Dawſon — — —
which is prefixed an Addreſs to both houſes of
rliament. By Philalethes. Das iſt nun ein hef-
er und mit Unverſtand eifernder Mann, der zu einer
r unbequemen Zeit die biſchöfliche Geiſtlichkeit beleidi-
t. Gleich einem Cato, giebt er dem Parlament den
rzen Rath: down with all human eſtabliſhments!

Noch etwas älter war der dritte Theil von einem
ert: the philoſopher, von einem andern diſſentiren-
Prediger Williams zu Highgate. Sein Zweck iſt
Vereinigung der biſchöflichen und diſſentirenden Kir-
und dieſes leitet ihn ſehr natürlich auf die Unterſchrif-
In Abſicht auf die Thatſachen ſaget er viel, was
er! wahr iſt, und ſcheinet in Abſicht auf die innere
reitigkeiten unter den Engelländern unpartheyiſch zu
n. Unterdeſſen ſchreibet er doch heftig und beleidigend,
von die ſchon auf dem Titel angezeigte Zuſchrift an den
Warburton ein Beweiß iſt. Durch ſolch Betra-
konte wol wenig gewonnen werden.

Shepherd, ein Geiſtlicher der biſchöflichen Kirche
ein Predigt von die Unterſchrift drucken. Sie füh-
den Titel: the requiſition of ſubſcription to
e 39 articles and liturgy of the church of Eng-
nd, not inconſiſtent with chriſtian liberty.
o which are prefixed reaſons againſt ſubſcri-
ng a petition to te Parliament for the abolition
ſuch ſubſcription, und iſt mit Einſicht geſchrie-
n; ihr wurde aber im Anfang des J. 1772 entgegen

Noch zum Jahr 1771 gehöre
an appeal to the good ſenſe of
great Britain, concerning thei
and privileges. Der uns unbeka
ungelehrter Mann: bedienet ſich
die nicht recht paſſen. Auch er
daß durch die Unterſchrift die Lehrer
gezwungen werden, da ſie doch ſi
wenn ſie ohne Ueberzeugung unterſch
riſchen Unterſuchungen lehren nur,
gemißbrauchet worden, ſo wie die
trinkens immer lehren werden, daß
zu todt geſoffen. Und K. Conſtant
ſeine Perſon ſo unwiſſend und ſo unv
Seltſam iſt das Beyſpiel öffentlicher
Arzeneyen, das auf Geſetze moraliſch
paſſet. Und wie? wenn der Gege
bote ſchädlicher Heilungsmittel entge
muel Ro'es conſiderations off
blic, and to the ſubſcribers

len Eifer herrſchen; noch weiter: a letter to his race, the archbiſhop of Canterbury on the bject of the intended petition to the Parliament r relief in the matter of ſubſcription to the articles and the liturgy of the Ch. of E. by a ergyman of the Ch. of E. Dieſer Geiſtliche iſt . Jebb zu Cambridge. Er iſt wider die Unterſchrif- und ſucht, den Erzbiſchof zur Unterſtützung dieſes Ge- hs zu bewegen. Ein anderer Lehrer zu Cambridge, homas Stevens, vertheidigte hingegen die Unter- riften in two ſermons on ſtedfaſtneſs in chri- n faith. Alle dieſe kleinen Schriften konnten nun ol zu weiter nichts dienen, als die Trennung der Ge- ther in dieſer Sache zu erweiſen.

Nun trat aber ein wichtigerer Schriftſteller auf. Juſt Topladv ließ drucken: free thoughts on projected application to Parliament for the lition of eccleſiaſtical ſubſcriptions, und zog dieſem Streit alle Aufmerkſamkeit ſich zu. Einmal heidigte er die Lehre der 39 Artikel ſo, daß er auch unbedingten Rathſchluß in ſeinen Schuß nahm; her- theilte er ſeine Meynung über die Abſchaffung der kel. Daß ſie von Gliedern der engliſchen Kirche ge- t werde, mißbilligte er ernſtlich. Hingegen wünſchte ne uneingeſchränkte Duldung der Proteſtanten: er- te die Unterſchrift der diſſentirenden Lehre vor unrecht, trug auch an, ſie bey der Ertheilung akademiſcher rden in der juriſtiſchen und mediciniſchen Facultät ſchaffen. Eben ſo wichtig war Thomas Ran- ph, ein oxfordiſcher Lehrer und ſchon durch andere

des Bisthums mit allgemeinem
worden. D. R. behauptet mit
ſchrift nicht im willkührlichen Sinn
ſtand geſchehen müſſe, in welchem
Auch hier beweiſet er ſeinen rühmlich
Lehre von der Dreyeinigkeit.

Doch noch wichtiger ward Jo
zu Glouceſter, dem ſelbſt die Ge
der Gründlichkeit und Mäßigung
eingeſtehet und glaubet, daß ſeine
dern des Parlaments den meiſten
hat dieſe Aufſchrift: an apolog
church of England, as by la
caſioned by a petition -- --
ſubſcriptions, in a letter to on
unſern Einſichten iſt D. T. der er
auf ihren rechten Grund bauet, a
che, als einer Geſellſchaft. Er
Grundſätze, 1) eine jede Geſellſch
Mittelpunkt der Vereinigung habe

ſchaft zu ſeyn, am meiſten die, welche ſich als Candi-
ten öffentlicher Aemter und Ehrenſtellen angeben, wird
lig vorausgeſetzt, daß ſie dieſe Regel, dieſen Mittel-
nkt billigen, er mag nun beſchaffen ſeyn, wie er will.
r bemerket ferner, daß ſolche Geſellſchaften ſich ſelbſt
den, und je wichtiger ihre Abſichten ſind, deſto ge-
winder ſie auch zeitliche Vortheile erhalten: in einem
nde von Freyheit werden alle gottesdienſtliche Geſellſchaf-
n und zwar nach dem Maaß ihres Eifers, ihrer Stärke
Gliedern und Geſchicklichkeit mit der Zeit und ganz
türlich ſich feſtſetzen: es wird nun vor die Obrigkeit
licht, einmal derjenigen Geſellſchaft den Vorzug zu
ben, welche nach ihrer Einſicht es am beſten verdienet,
d daher auch am geſchickteſten iſt, ihr in der Verwal-
g einer vernünftigen, billigen und gerechten Regierung
bürgerlichen Geſellſchaft beyzuſtehen: hernach, die
ener dieſer Religionspartey zu unterſtützen und aufzu-
ntern, und das zu einem ſolchen Grad, der ſie auf
einen Seite vor Verachtung des Pöbels, auf der an-
n vor Eiferſucht der Großen ſicher ſtelle: endlich
e übrigen gottesdienſtlichen Geſellſchaften ſeines Staats
dulten, und alle zu ſchützen, in ſo fern es nur die
uldige Achtung vor gute Sitten und die Sicherheit des
taats verſtatte. Hierauf gründet er denn die Noth-
ndigkeit der Artikel der Bekenntniſſe, und der Unter-
riften, ſie mögen nun geſchehen, wie ſie wollen, weil
en dieſe der Mittelpunkt der Vereinigung der gottes-
enſtlichen Geſellſchaft und ihre Regeln ſind, wonach ſie
h betragen. In der Anwendung auf die engliſche Kir-
e folgert er daraus, daß die Unterſchrift bleiben müſſe,
ſetzt aber zu, daß in den neun und dreyßig Artikeln und

dem Gottesdienst überflüßig, weil es
nicht so weitläuftig und schulmäßig
stimmt schon im Nicänischen, in de
Stellen vorgetragen und bekannt
es ist überflüßig, weil der so bestim
gen die sabellianische Irthümer jetz
größten Theil der Zuhörer ganz unv
giebt er auch zu, daß manche Lehren
geoffenbarten Religion besser, bestim
vorgetragen werden könnten, als es i
ßig Artikeln geschehen. Vernünft
zwischen: die Unterschrift verbessern
ein großer Unterschied; jenes sey gu
diesem so merkwürdigen Inhalt verb
Bescheidenheit, so viel Liebe gegen
Klarheit der Begriffe und Männli
daß es zu wünschen wäre, er hätte
dieser Streitigkeit die Feder geführet
viel unnützes Geschwätz auf beyde
ben seyn.

Mit dem Anfang des J. 1772

1. Letters to a member of parliament, in ch the deſign of removing ſubſcriptions to nan articles of faith is vindicated -- -- by a gyman of the ch. of E. Der Verfaſſer iſt Fier- ce; die Gegner aber Randolph, Toplady, und ker, jedoch der letzte nur mit wenigem und mit behalt einer nähern Widerlegung. Im Anfang wird Ibbetſon und Powel beſtritten. Der Mann kumer voraus, daß die Unterſchrift eigne Unterſu- g der Wahrheit und Verbeſſerung unſerer Kenntniſſe ebe, und bedienet ſich des ſo gewöhnlichen Schreck- es, daß die Methodiſten durch die neun und dreyßig kel begünſtiget werden. Seine Worte: „alles menſch- he Gute kann ſeine Unbequemlichkeit haben; die Weis- it aber wird es nicht wegen dieſer Unbequemlichkeit, unerheblich, nur zukünftig und vielleicht eingebildet verwerfen, ſondern vielmehr ſich bemühen, dieſem rzubeugen,“ dieſe Worte können ja eben ſo gut den pentheil rechtfertigen, beſonders, wenn er ſo redet und et, wie Tuker:

2. Queries, recommended to the conſide- on of the public, with regard to the 39 ar- es. Hopkins iſt der Verfaſſer. Er greifet hier chiedene Theile des Lehrbegriffs an, der in dem Be- nntniß enthalten, und zwar ſo, daß er ſie des Wider- chs gegeneinander und gegen das Wort Gottes be- ſchuldiget. Er bekennet, daß er ſelbſt ehemals es unter- ſchrieben, nunmehro aber an dieſe Lehrſätze nicht gebun- den ſeyn wolle. Die armen Methodiſten werden wie- nicht vergeſſen, und die Aufhebung der Unterſchrift

...ſtandarten, und verlangen, daß ...
rer Einweihung dieſe öffentlich vo...
achten verſprechen ſollten, mit e...
ſuma gegen alle Irthümer des P...
alles, was den Gewiſſen aufgele...
ausdrücklichen Befehl Chriſti un...
ber Mann hier den wahren Zweck ...
habe, iſt eine große Frage.

3. A letter to the R. H.
cerning the intended applica
for relief in the matter of
39 articles and liturgy of t
Layman. Der Laye heißt Roſe,
Character nur zu gut, bis auf
Gottesgelehrten. Nach ſeiner
engliſche Theologen Betrüger, H...
ſer Reformation ſeyn, und aus
auch bey der geſuchten Verände...
den. Eben ſo übertrieben iſt es,
nur alte Fragens und wenige ju...

ſagen ſey. Er kann Recht haben; aber wie traurig iſt der Grund, daß der herrſchende Unglaube alle Unruhen hindern werde.

4. A letter to the members the H. of C. ſpecting the petition for relief in the matter ſubſcription, by a chriſtian whig. Man iſt nicht einig, ob Dr. Hoadley, oder D. Duncan dieſen Brief ſo wie einen zweyten geſchrieben, der aber zum folgenden Abſchnitt gehöret, weil er ſich blos mit den alten politiſchen Unterſuchungen beſchäftiget. Im Grund iſt er ein Feind einer Veränderung der Unterſchriften, findet er in dem Betragen derer, welche ihre Abſchaffung verlangen, viele Fehler. Mit Recht verlanget er, daß ſie nicht geſchehen dürfe, wenn dadurch die öffentliche Ruhe geſtöret werde; wenn zu beſorgen wäre, daß darüber auch nur ein Tropfen Chriſtenblutes vergoſſen, oder auch nur ein Funken chriſtlicher Menſchenliebe ausgelöſchet werden dürfe. Dieſes iſt eine ſehr nöthige Lection für die obere Parthey, welche unter dem Vorwand ihrer eigenen Gewiſſenhaftigkeit auf das Gewiſſen ihrer Gegner gar keine Rückſicht nimmt. Auch das ſcheinet gegründet zu ſeyn, daß ſie die den Biſchöfen ſchuldige Ehrerbietung ganz aus den Augen ſetze; ſo weit, daß man das Sprüchwort: Was kann Gutes aus Galiläa kommen, auf die Prälaten-Bank im Parlament ungerecht und beſchimpfend anwendet.

5. Georg Hardeſt's reaſonableneſs and neceſſity of ſubſcription to explanatory articles of faith demonſtrated. Ein alter Lehrer zu Cambridge vertheidiget die Unterſchrift in zweyen Briefen, von denen der

in vollem Eifer, daß der Plan de
ſturz der ganzen Kirchenverfaſſun
Zweck habe, und Gott ſo mißfal
er zur Ausführung kommen ſollte,
liche Strafgerichte an der Kirche
ten müſſe.

7. M. Madons comm
articles of the church of Eng
iſt ein Mann, der ſonſt wegen ſein
liches Leben bekannt iſt, ſich aber
Eifer nicht zu mäßigen weis. D
in einer Sammlung von Schriftſte
einem jeden der neun und dreyßig
lein die Vorrede iſt eigentlich das,
Er beſchuldiget die, welche um A
ten, daß ſie keine andere Abſicht
von der Dreyeinigkeit zu verdräng
bens, mit einer Bitterkeit, die a
gen, wenn man auch die Wahrhe
er aber im Grund nicht unrecht ha
mus den meiſten Antheil an den a

parliament -- -- by *Trimellius*; ein gebergter
me eines Gaſtreiſchreibers. Die Sache iſt vor
Gattung von Schriften zu wichtig, als daß er Bey-
ſuchen könnte.

9. A full refutation of reaſons avanced in
nce of the petition which is intended to be
ed to parliament -- -- by no Bigot to, not
unſt the ch. of E. Allerdings behauptet der Ver-
r, der Cooper heißet, den angenommenen Char-
. Er wünſchet Verbeſſerung der Artikel und der Li-
e, jedoch unter der Aufſicht der Biſchöfe; tadelt
die Bemühungen, eine gänzliche Abſchaffung zu er-
n, nicht ohne Verachtung ihrer Freunde.

10. Conſiderations on the projected refor-
ion of the church of E. in a letter to Lord
th by a clergyman. Dieſer Geiſtliche iſt D.
ß, ſchreibet angenehm, muntet und gründlich, als
Freund der reinen Lehre und der engliſchen Kirche,
die ſchädlichen Folgen der Abſchaffung der ſymboli-
n Bücher auf der rechten Seite betrachtet. Folgen-
Stelle iſt hievon ein klarer Beweis: „ſollten unſere
eſetzgeber geneigt ſeyn, den Frieden unter ſo mancher-
Partheyen, welche nach den neuen Vorſchlägen in
e Kirche vereiniget werden ſollen, zu erhalten, oder
ne Liturgie feſtzuſetzen, die allen gefallen könnte; ſo
uß man, den Arianern zu gefallen, die Gottheit unſers
eylandes, den Socinianern, ſeine Genugthuung verwer-
n; die Presbyterianer werden wider die biſchöfliche
Bürde, die Independenten wider das Amt der Aelte-
n, die Quäker wider alle drey auf gleiche weiſe die Sa-

kra-

gentheils geleſen zu haben, und n
ſchrift bereit zu ſeyn, aus Ueberze
eigennützige Abſichten.

11. Letters on the ſubject
to the liturgy and 39 article
Dieſe Briefe waren einzeln in eine
blatt, Whitehall evening poſt
Paullinus einzeln gedruckt, ſind
und mit Anmerkungen vermehret
Verfaſſer iſt Jebb, ein eifriger
ſuchs um Abſchaffung der Unterſchri
de dieſes Theils geſammlet und
keit vorgetragen; jedoch nichts Neu
ſicht auf die ſchon gegebene Antwor
er ein vollkommener Arianer.

Hier wollen wir dieſes Verz
nun zweytens von der erſten Bit
geben. *) Dieſe wurde dadurch
einige Glieder der biſchöflichen K

er die Mittel, die Abſchaffung der Unterſchrift zu be-
rken, unter ſich zu berathſchlagen, und deswegen von
it zu Zeit zuſammen zu kommen. Sie verſammleten
) deswegen in einem öffentlichen Haus zu London,
liches die Feather-tavern heißt, und zwar das erſte-
al den 17 Jul. 1771 und die Anweſenden verbanden
untereinander durch Unterſchrift dieſer Formel: „Wir,
eren Namen hier unterſchrieben ſind, bekennen hiemit,
aß der Zweck unſerer Verſammlung dahin gehe, we-
n der Unterſchreibung der Liturgie und der neun und
eyßig Artikel der engliſchen Kirche Hülfe zu ſuchen,
d daß wir uns vorſetzen, durch ein jedes erlaubtes ge-
ſmäßiges Mittel dieſen Zweck zu befördern.“ Sie
de von Geiſtlichen, Rechtslehrern und Aerzten unter-
eben. Dieſes ſcheinet etwas ſeltſames zu ſeyn, als
nicht allein die akademiſche Verfaſſungen, ſondern
h manche bürgerliche Bedienungen in der Kirche recht-
gen es. Sie vereinigten ſich hierauf über drey
hlüſſe: 1) ſich mit ihrem Geſuch an das Parlament
rwenden, welches ein geſetzmäßiges und gerechtes Mit-
ſey: 2) eilf Gliedern den Auftrag zu thun, dieſe
tſchrift zu entwerfen, und 3) bey der nächſten Zuſam-
nkunft den Entwurf der Bittſchrift zu prüfen. Dieſe
ypte Zuſammenkunft wurde den 25 September gehal-
, der ausgefertigte Entwurf zweymal verleſen, geneh-
get und von den Anweſenden unterſchrieben; welches
n nach und nach von mehrern geſchahe, ſo daß end-
) die Zahl der Unterſchriften ſich auf dritthalbhundert
lief.

Um dieſe Zeit machte denn die Societät ihre Ab-
ht durch eben die Schrift bekannt, aus welcher wir

das

das Vorstehende genommen. Da sie schon öfe
Widerspruch erhalten, so suchten sie dadurch das in
land so neugierige Publikum von ihren Absichten
terrichten. Die Bittschrift selbst konnten sie n
ohne Verletzung des Wohlstandes nicht bekannt
doch geschahe es in Absicht auf den vornehmsten
den wir denn besser aus der Bittschrift selbst ke
nen. Hier verdienen, erst die angegebene Gr
Betrachtung zu kommen. Sie sind diese: 1)
terschriften streiten wider das allen Christen zuko
Recht eigner Prüfung: 2) sie verhindern den
Fortgang und Verstand des Evangelii: (Hier
eine Menge von Klagen gehäufet, die im Grun
Petitiones Principii sind. Soll man denn seinen
an den Versöhnungstod Christi deswegen aufgre
ihn nicht bekennen, weil ihn unselige Freydenke
ten.) 3) Sie sind überflüßig, weil der Staat
Eid der Treue und den Eid, die höchste Gew
nigs zu erkennen, die Kirche aber durch die Ver
gen, bey der Bibel zu bleiben, hinreichend gesi
So führen sie auch gegen die Unterschriften de
an: 1) daß dadurch eben die Lehren unterschrie
den, die man in den neun und dreyßig Artikeln
lige: 2) weil sie alle zukünftige Verbesserungen
verhindert, und allen, die dergleichen vorschlagen,
würfe zuziehet. Damit ist nun zweytens die
der Ursachen verbunden, warum man so und nic
ders dabey handele: 1) man wende sich an das
ment, und nicht an die Convocation, weil man
get, daß, da die Unterschrift durch Gesetze anbesch
nicht in der Gewalt der alsdenn versammleten

n Geistlichen stehe, sie abzuändern, (dieses ist nun kei- hinreichende Ursach, weil beydes beysammen stehen n, und noch dazu Verschweigung der Wahrheit, nach chen es heißen sollte, weil man sich von der Convoca- ; weniger als vom Parlament zu versprechen Ur- haben,) und weil diese Bitte nicht allein von Geistli- , sondern auch von andern, von Rechtsgelehrten und ern geschehe. (Dürfen denn diese nichts bey der Can- tion suchen?) 2) Man thue es aber jetzt, weil man e vergebens gewartet hätte, ob die Bischöfe sich der he annehmen würden. Man siehet leicht, daß diese e Schrift die Absicht hatte, die Parlamentsglieder bereiten und zu gewinnen.

Die Bittschrift selbst, wie sie dem Parlament legt wurde,*) enthält im Eingang theils die Fest- ng des Grundsatzes, daß die eigne Prüfung der Re- nslehren ein natürliches Recht sey, welches auch der assung der englischen Kirche angemessen ist, nach wel- cher

*) Schon im Jahr 1772 ist zu Danzig gedruckt worden: Die Bittschrift an das großbritannische Parlament, wegen Abschaffung der Glaubensunterschriften. Nebst den Reden, die in dem Parlament über diese Bittschrift gehalten worden. Nachhero ist eine neue und ohne Widerspruch bessere Uebersetzung der Bittschrift und Reden im brittischen theolog. Magazin Th. IV. S. 13 u. f. mitgetheilet worden. Hier liefere ich nur einen Auszug, will aber das englische Original, weil es meines Wissens noch nicht in Deutschland abgedruckt ist, als Urkunde anhängen.

kenntnisse anzunehmen, die von se
kämen, als wenn sie alle der h
wären. Die Bitte ist: sie von e
dung auf ihr Urtheil zu befre
unstreitigen Recht als Prote
zustellen, damit sie die heilige
erklären können, ohne durch ir
Erklärung derselben gebunden,
seyn, die Wahrheit irgend
Glaubensformel, sie sey, wel
der heiligen Schrift, durch
oder Versicherungen zu bezeug
tzen sie dieses durch die Vorstell
schriften der Ausbreitung der w
hinderlich fallen. Insbesondere
Absicht auf die Geistlichen, und
lehrte und Aerzte vorgetragen. D
daß der Eid der Treue, und die Ob
zu erkennen, die Unterschrift des er
und dreyßigsten Kanon der englischen
und beygefügte Erklärung der Be

So ſahe die Bittſchrift aus, welche den 4ten oder
andere melden, den 5ten Februar 1772 übergeben wur-
Sie wurde nach der gewöhnlichen Parlamentsver-
ung dem Unterhaus vorgeleget, und zwar durch den
er Wilhelm Meredith, der ſie demſelben in einer
n Rede empfohl.*) Er erklärete, daß er eine Natio-
rſchwerde (das war ſie doch noch nicht) zum Beſten
Gewiſſen abzuhelfen wünſche, und ließ ſich darauf
in Beurtheilung des Lehrbegriffs der neun und drey-
Artikel ein, und verwarf ſie eigentlich als unver-
tig, aus gewöhnlichen Grundſätzen der Socinianer.
genug ſagte er: „ich bin dreiſte genug zu behaup-
, daß es keinen einzigen in Engelland giebt, der
ſelbe, wie er vermöge ſeiner Unterſchreibung verbun-
n iſt, in dem buchſtäblichen und grammaticaliſchen
inn glaubt.“ — Er hielt es vor eine Pflicht des
rhauſes, den Beſchwerden abzuhelfen, weil in dem
ubensbekenntniß Sätze waren, die für die Geſellſchaft
ſchädlichen Folgen ſind; und redet von Tauſenden,
ſie unterſchrieben haben würden. Bey der Vorſtel-
g des Inhalts vergaß er auch die akademiſchen Unter-
ſten nicht. Nachdem ſie vorgeleſen war, wurde ſie
Thomas Pitt unterſtützt.

Der Ritter Robert Newdigate machte den An-
g, ſich dem Geſuch zu widerſetzen. Seine vornehm-
Anmerkungen ſind dieſe: 1) die Bittſchrift kommt

*) Aus dieſer und andern Reden geben wir nur Aus-
züge, und zeichnen die merkwürdigſten Stellen
aus.

ten. Das Sakramentlose, da
allen Irthümern den Weg, und
dige Bande zwischen der Religi
che ohne eine gewisse Form der
nen: 3) die Aufhebung des Anf
ßig Artikel würde im Grund
dem König einen Meineyd zuzur
haltung desselben beschworen.
weder den König, noch irgen
sellschaft von diesem Eyd ent
und Gewissen genug habe, si
tung verpflichtet zu halten.
Satz ist den Toleranten sehr zu
Gewissens willen, anderer Gewi
Sorge tragen. Das wäre wid
Unterschrift zu zwingen, aber eb
Gewissen, einen andern auch n
verleiten, die seinem Gewissen,
Gewissen seyn, widersprechen kö
bung der Unterschriften streite
gungsgesetze, wodurch Engellan
hunden sind. Der Ritter verlan

allein nach politiſchen Verhältniſſen. Sehr richtig
e er, die Bittenden wären denen gleich, die bey ei-
andern eine Wohnung verlangten, vorhero aber das
s niederzureißen ſuchten, ob ſie gleich vorgeben, daß
die Thür geändert werden ſollte. Er befürchtete,
die Abſchaffung der Unterſchriften neue Streitigkeiten
nlaſſen würden, und redete dabey als ein Mann,
man gewiß Mangel chriſtlicher Toleranz nicht zur
egen kann.

Noch einer, Fitzmaurice, erklärete ſich auch da-
— Er traf den rechten Punct, daß es falſch ſey,
man in Engelland einem die Duldung verſage, daß
einem das Recht entziehe, die Schrift nach eignen
chten zu erklären; die Beſchwerden rühre nicht von
Kirche her, die die Unterſchrift fordere, ſondern von
, die ſolche leiſteten. Alle würden gedultet, die
ertige Unterthanen ſeyn wollten, und nicht ſich ſelbſt
Herrn aufwürfen. Aller Lerm ſey aus dem Confeſ-
entſtanden; aber aus eben dieſem Buch könne man
die Abſicht der Bittenden leicht einſehen. (Hier
t eine Perſönlichkeit gegen Blacburne, die ihm
heilig iſt.) Merkwürdig iſt, daß F. es tadelt, daß
die Bitſchrift zuerſt an das Unterhaus, und nicht
an den König oder die Biſchöfe gebracht; der er-
würde wahrſcheinlich eine Convocation erlaubet ha-
und wenn dieſe nicht nach Wunſch geſprochen, denn
e man ſich an das Oberhaus wenden müſſen, wo
iſchöfe als Theologen ihnen den verdienten Beyſtand
verſaget haben würden. Die Univerſitätsſachen
ten noch weniger vor das Parlament. Sehr gut
rte er, daß man ja nicht wiſſe, welche Religionsleh-

selbſt mit dem Inhalt der neun u
zufrieden iſt: weil er eine Reform
achtet, und weil er es vor unmög
ſie unterſchreiben, ſie auch glauben
jenigen, die von ſeinen Bekannten
theil genommen, verſichert er na
unter keiner, die es ſich im Kop
Gottheit Chriſti zu leugnen.

Lord Folkſtone theilte ſeine
lehrern und Aerzten wünſchte er di
ſuchs; hingegen hielte er das Be
vor ausſchweifend und unſtatthaf

Thomas Pitt nahm ſich
an, und lobte ihre Aufrichtigkeit
nachdrücklich. Er ſtellte eben de
waget, als einen Beweis davon
Hauptpunkt, daß ſie Irthümern
ſich nicht ein; beſchloß aber mit de
kann es abſchlagen, ohne eine

Dieſes konnte ein anderes Mitglied, Jenkinſon, bewegen, ihm beyzutreten. Er bemerkte 1) daß Klage wegen der akademiſchen Unterſchriften eigentlich die Aufmerkſamkeit des Unterhauſes auf die Bitte erweckt hätte; dieſe aber unnöthig ſey, weil ſich Universitäten ſelbſt helfen könnten, und Cambridge ſchon gethan: 2) daß das Unterhaus, als ein Zweig der geſetzgebenden Gewalt, in Verbindung mit dem Ober- und dem König auch die Vereinigungsacte ändern könne; 3) daß es aber ſehr unweiſe ſeyn würde, es in dem Fall zu thun. Das würde nur heißen, eben den Fehler zu begehen, den das Parlament unter K. Carl I. begangen, und über Engelland eben ein ſolches Unglück bringen. Die engliſche Kirche habe wie alle andere Geſellſchaften ihr Symbolum; und die Geiſtlichen wären Arbeiter im Weinberg, die nicht nach eignem Gutdünken, ſondern nach Vorſchriften arbeiten ſollten. Sein Ausdruck war nicht gelinder ausgedruckt: Wer ſeinen Nächſten verletzt, der ſtiftet Uneinigkeiten unter ſeinen Mitgeſellen, und empöret ſich gegen die Obrigkeit, die ihn ernähret: er iſt weder ein guter, noch ein getreuer Knecht, und er kann nicht erwarten, in ſeines Herren Freude einzugehen.

Lord Cavendish nahm die Parthey der Bittſteller mit Mäßigung und Klugheit. Er ſchlug ein Mittel vor, das hier verdienet bemerket zu werden. Das Unterhaus ſoll die Bittſchrift an den Thron bringen, und um eine Convocation veranſtalten, welche die neun und dreyßig Artikel unterſuchten. (Im Grund werden die Bittſteller damit nicht zufrieden ſeyn können. Da er aber

mehr Unterſuchung bedarf und verdiene

Lord North, ein durch ſein
ger Redner, erklärete auch hierauf
Er erklärete, daß er nur als eine
ein gewilliget, daß die Bittſchrift
geleget würde, und den Vorſchlag get
ſie auf ſechs Monat zu verſchieben, d.
ſen; dasjenige aber, was wegen der
vorgebracht worden, nöthige ihn, ſein
ben. Er glaube, daß an eine Aender
die dringendeſte Noth nicht zu denken;
jetzt eintrete. Dieſe würde Statt habe
tenden Geiſtlichen erwieſen hätten, er
jetzige Religion der engliſchen Kirche de
lig ſey; oder daß die Gewiſſensfreyhei
Daß nun keines von beyden der jetzige
er weitläuftig. Was er über den z
get, iſt vor uns am wichtigſten. Er
nie eine größere Gewiſſensfreyheit in E
als jetzt, einem jeden ſtehe frey, auf ſ
in den Himmel zu gehen; kein Zwang

ihre Lehren auszubreiten; und fährt fort: welchen
ichtlichern Beweiß von dieſer Behauptung kan
an verlangen, als die Freyheit, die man ſich oft,
nd zwar ungeſtraft genommen hat, die Lehre von
er Dreyeinigkeit weg zu erklären, und ſolcherge-
alt einer ausdrücklichen Parlamentsakte öffentlich
Hohn zu ſprechen; u. ſ. w. Er behauptete, daß die
Bewilligung der Bitte die öffentliche Ruhe ſtöhren wer-
e. Die Geſchichte der Wiedertäufer lehre, was ſolche
Schwärmereyen, ohne Lehrvorſchriften, vor Unheil ſtif-
en würden. Es würden von den Lehrern beſtändige Wi-
derlegungen und Vertheidigungen auf die Kanzel gebracht
werden. Sein Schluß iſt nachdrücklich: ich bin gewiß,
daß die Folge der Bittſchrift die Zerſtöhrung des
Rechts der eignen Prüfung ſeyn würde, für wel-
ches ſie kämpfet. Alle Anarchie und Verwirrung
endiget ſich mit dem Deſpotiſmus. So wie bür-
gerliche Uneinigkeiten ſich mit der Wahl eines
Herrn und Meiſters endigen, ſo führen kirchliche
Streitigkeiten natürlicher Weiſe zum Aberglauben
und zu einem unfehlbaren Richter.

Unter den übrigen uns kürzer gemeldeten Stimmen
war Edm. Burke ſehr der Bittſchrift entgegen. Sehr
richtig ſagte er, die Bittenden beſäßen ſchon jetzt das
Recht der eignen Prüfung, und es ſey ungereimt, das
darum ſie bitten, das Recht des eignen Urtheils zu mei-
den. Der geiſtliche Stand ſey ohne eine Vorſchrift
der Lehre eine wahre Tyranney. Die Bittenden
verlangten allein bey der Schrift zu bleiben, ohne ſich
zu erklären, in welchem Verſtand ſie zu nehmen. Wür-
de die Bittſchrift zugeſtanden, ſo könne ſich der Fall er-

dier zu erinnern wäre.

Carl Fox, ein vornehmer P
nünftig und anständig, daß die Bi
achten und nicht anzunehmen; wol a
auf den Universitäten abzustellen.

Sawbridge, der Mann, d
schen Unruhen über Wilkes bekann
sehr unbescheiden die 39 Artikel v
wolte sie vorlesen, las einige Artikel
wie er sagte, sie nicht mehr lächerlich
traten Sutton und Durning bey.

Thomas Pitt wagte noch
Parthey zu unterstützen. Nicht so
gereimt zu nennen, begnügte er sich
nennen. In einigen folgenden Stimm
das nicht schon in den vorhergehende
sowol über die Sache selbst, als übe
selben an das Unterhaus.

Man kan aus dem Verhältni

warfen die Bittſchrift und drey und ſiebenzig billigten ſie. Das ſtarke Uebergewicht machte alſo, daß dieſer Vorſchlag fehl ſchlug. Es wird unſern Leſern wol wenig daran gelegen ſeyn, die Namen dieſer Männer zu wiſſen, wir wollen ſie aber auf eine Schrift verweiſen, wo ſie ſolche finden können *).

Die Parthey derer, welche die Abſchaffung geſucht und gehofft, konte nun wol damit nicht zufrieden ſeyn. So ſehr ſie ſich beklagten, daß einige Mitglieder des Hauſes ſich durch Argwohn gegen die Bittenden vorſichtiget, ſo genöthigt waren ſie, eben dieſe Sünde gegen andere zu begehen, und alle Schuld den Biſchöfen zu geben, von denen doch in den Urkunden nichts vorkömmt. Natürlich wurde der Schriftwechſel fortgeſetzet, und von dieſem müſſen wir nun hier einiges einrücken.

Ein Buchhändler Tower ſchrieb und verlegte: a dialogue between two gentlemen concerning the late application to the parliament. Dieſer Schriftſteller kam zu ſpät, ſagte auch nichts neues vor die ſchon verworfene Bittſchrift.

D. Halliſax ließ drucken: three ſermons preached before the vniuerſity of Cambridge, occaſioned by an attempt to abolish ſubſcription to the 39 articles of religion. Der Mann gehet den beſten Weg. Er vertheidiget den Lehrbegrif ſelbſt, die Lehrſätze von der Dreyeinigkeit, vom Verſöhnungstode Chriſti, von Chriſti Fürbitte, von dem Teufel, und wi-

der

*) Theol. Brit. Mag. Th. IV. S. 599.

of the three discourses. Was er
tigkeit der Gönner der Bittschrift saget
hätte auch er hier gegen seine Gegner me
beweisen sollen. Allein der Angrif gege
keitslehre ist traurig. Der Verfasser ho

Doch die wichtigste Schrift, die
des Unterhauses erschien, war diese: refl
fate of a petition — — with observa
Tucker's apology. By a member
ciety. Ob sich gleich der Verfasser un
rakter zu verbergen suchte, so wurde doc
chenblättern bekant gemacht, daß Blac
se Schrift ausgefertiget. Nach seiner V
Verwerfung der Bittschrift das Werk de
es aber durch Hülfe des Staatsministerii
bracht. Es ist sehr unangenehm, solche
daß der Hof mit den Bischöfen in einer
dung stehe, welche am Ende eine willkürli
Zweck habe, und diese Klagen durch ver
aus der ältern Geschichte unterstützt zu sehe
partheyische solche Muthmaßungen (denn

Feinde der Unterſchriften Freunde des Wilkes ſind. Doch Bl. nimmt daher Gelegenheit, die Frage zu unterſu-
n, ob denn die Aufrechthaltung der 39 Artikel vor das
ohl des Staats ſo nothwendig ſind, als vorgegeben wer-
Und hier fällt denn Tuker in den Weg, der in ſei-
oben angezeigten Schrift die Nothwendigkeit einer
ymboliſchen Schrift vor jede kirchliche Geſellſchaft, die
der bürgerlichen in Verbindung ſtehet, vertheidiget.
acburne gehet aber einen Schritt weiter, und das,
n wir unſere Empfindung entdecken dürfen, nicht zu
erm Vergnügen. Er bedienet ſich eines recht eigent-
en argumenti ab invidia, indem er nicht allein die
volution vom J. 1688 als einen Widerſpruch gegen
in den Homilien vorgetragenen Lehren vorſtellet; ſon-
n auch noch unerwarteter, denn jener Vorwurf iſt doch
l in den Schriften derer, die damals den leidenden Ge-
ſam geprediget, nicht vergeſſen worden, behauptet,
ß die unter des jetzigen Königs von Großbritannien
aj. gegebene Akte vom Heyrathen der zum königlichen
uſe gehörenden Perſonen gegen den 32ten Artikel ſtrei-
und dieſes, um der geiſtlichen Bank des Oberhauſes
ittere Vorwürfe zu machen. Es iſt deſto unangenehmer,
der Inhalt und die unleugbare Abſicht des Artikels ihn
lechterdings auf einen Fall anzuwenden, nicht verſtat-
, da nicht die Rede iſt vom Verbot der Ehe, ſondern
m Verbot der Eheverbindungen, die dem Staat ſchäd-
h ſind, oder beſſer von Einſchränkung der Wahl der
erſonen.

Der Gegentheil ermangelte auch nicht, den Par-
amentsſchluß zu vertheidigen. Unter andern erſchien ei-
ne

sie setzten das ganze Haus in Gefahr
sogar unter die Hauptpfeiler des Gebä
wenig offenherzige Dienstboten waren
jene am Tage sehen liessen, zu rufe
Ratte! zuweilen zeigte man ihre Nat
len ihrer Zähne, welche an dem Loch
sie in die Hausthür gefressen hatten.
stellen, nahmen sie den Entschluß,
Vorschlag zu thun, die Hausthür au
auszunehmen, daß alle Arten von
Zutritt hätten: denn würden alle
dungsmerkmale wegfallen. Sie be
Bittschrift, ob sie gleich die Schwie
ungereimt, die Wegschaffung der Thi
eben diese das zur Absicht hat, bö
weil aber damals andere gefräßige
eingaben, so ließen sie sich nicht abh
folgende Gründe vorzulegen: 1) die
eigne Naturtriebe und daher ein Rec
gen, und also wären die Menschen,
den wollen, die ihre Sachen nicht au

:yrannen: a) die Thür, die weggeschaffet werden solte, y sehr alt, von einem in der Baukunst sehr unerfah-n Zimmermann gemacht, und wenn ja eine Thür nö-)ig sey, welches sie aber nicht glaubten, so könten sie ine viel bessere selbst machen: daß ehrliche Leute, wenn e die verschlossene Thür sehen, abgehalten würden, nä-er zu kommen, ja die besten Freunde des Hauses zum roßen Nachtheil der Familie sich entfernten: daß man ie Natur der Ratten besser verstehe und die Menschen nd Ratten einander täglich ähnlicher würden: —— daß ian von der Gastfreyheit des Hauses übel redete, wenn ie Thür verschlossen und von einem Thürhüter verwahret ürde; daß Wiesel, Marters, Füchse und andere derleichen nützliche Geschöpfe, die bishero nur im Hof auf ine schimpfliche Art das junge Federvieh zu stehlen genö-iget würden, dadurch eingeladen würden, zahme Haus-hiere zu werden, und nach ihren verschiedenen Meynun-en dem Hausherrn Nutzen zu schaffen: 3) daß weil das Eigenthum der Familie schon gnugsam gesichert wäre, urch Gesetze und Strafen, die Thüre ganz überflüssig ey, indem es ja besser sey, ein Uebel zu bestrafen, als u verhindern. Weil von keinem Thier etwas zu befürch-en, als von den Katzen (Papisten) welche zuweilen ei-ige von den Bedienten erschrecklich zerkratzet, auch wol olle Katzen die Kinder gebissen und das ganze Haus in Schrecken gesetzet, so versicherten sie, die Ratten, ihren Abscheu vor die Zähne und Klauen der Katzen und ihre Bereitwilligkeit, diese Versicherung zu wiederholen. Man würde zwar den Ratten vorwerfen, daß sie warten sollen, bis die Bedienten davor sorgten, allein da sie eigentlich durch die Thür beschweret würden, sich durchzufressen

und

tion to Parliament, u. s. w. A
gest, will einen Frieden zwischen Pa
auch in der Religionsverfassung
Staat vorgenommen werden, hält
aber im höchsten Nothfall. In de
le Verbesserung getroffen werden,
Die Unterschriften sollen beybehalten
Erweiterungen der Ausdrücke. Die
keinem Theil, den Feinden der Unter
wenigsten gefallen.

2) Johann Lottie's charg
articles of the church ofE.
clergy of the archdeaconry o
wolgeschriebener Aufsatz. Mit Rec
daß die Gegner der Unterschriften all
vor Betrüger und gewissenlose Leute
ist gut, daß er anmerket, diese Bes
großen Männer in Engelland der vo
aber das errare malo cum Plato
ro hieher ziehet, ist unbedachtsam.
weniger, als das Vorurtheil mensch

pfehlung einer guten Hermenevtik der ſymboliſchen
riften. Seine drey Regeln ſind gut; allein unter
längſt bekannt und genuzet. Nach dieſen Regeln
i die 39 Artikel die Prädeſtination nicht vorſchreiben.

3) Thoughts on the dangers apprehendet
n popery and ſectaries, by aboliſhing ſub-
ription to the 39 articles, in a letter to a
d &c. Der gute Mann ſchläget eine ſehr allge-
Unterſchrift vor: „daß JEſus Chriſtus der wahre
ßias ſey, der Sohn Gottes und der Heyland der
lt, und daß die h. Schrift von Chriſten die Glau-
regel ſey, und alles, was zur Seligkeit nöthig ſey,
alte: und daß die Lehrer nichts lehren ſollen, als
nach ihrer Einſicht aus der Schrift bewieſen wer-
könne,“ vergißt aber ſeine Aufgabe zu beweiſen,
ieſes hinreichend ſey, die Papiſten auszuſchließen.
er des Pabſtthums werden leicht begreifen, daß die-
end, ihrer Tradition unbeſchadet, dieſe Formel un-
eiben können.

4) Thomas Balguy's, eines in dieſer Streitig-
on bekannten Schriftſtellers, charge delivered
e clergy of the archdeaconry of Winche-
Er redet die bittenden Geiſtlichen an. Er macht
gute Anmerkungen über das Unbeſtimmte der Bitt-
: auch darinnen hat er Recht, daß die Aufhebung
nterſchrift allen, auch ſchädlichen Religionslehrbe-
einen gleichen Weg in die Kirche öfnen, und eine
ingeſchränkte, nicht bürgerliche, ſondern kirchliche
onsduldung ſich mit einer allgemeinen Irreligion en-
würde. Ferner müſſen wir ihm darinnen beytreten,

schen nicht genau unterschieden wer
Gelegenheit genommen werden, un
die heiligsten Lehren, und gewiß g
sche Dreyeinigkeitslehre zu verwe
äussert er aber auch gewisse Grund
ligen sind. Es ist zwar leyder! di
große Haufe der Christen seine Kä
seiner Lehrer bauet; es muß aber
geben, symbolische Schriften des
zu halten.

Wir übergehen mit Vorbeda
Predigten, die vor uns unerheblich
sowol diejenigen, welche die akad
betreffen, als Wollastons neue
lische Geistlichkeit, in die Fortsetzu
und wenden uns nunmehro dritte
zweyten Bittschrift.

Obgleich die Glieder der eng
Gesuch unglücklich gewesen waren,
mit diesen gleichdenkende Lehrer de

Larſchreiben, welches an die proteſtantiſchen diſſen-
enden Prediger (ſo muß das Wort Miniſter, um
oppeldeutigkeit zu vermeiden, billig überſetzet werden,)
rch ganz Engelland und Wales geſchickt werden, älter,
s der Parlamentsſchluß auf die Bittſchrift der Geiſtli-
n. Es lautet ſo:

„Einige ſehr ehrwürdige und dem Vortheil der Diſſenters herzlich gewogene Perſonen ſind der Meynung, daß, wenn man ſich an das Parlament wenden würde, um Aufhebung derjenigen Unterſchrift, welche durch die Duldungsakte von den proteſtantiſchen diſſentirenden Predigern gefordert wird, und um eine beſſere Sicherſtellung der Hauslehrer und Schulmeiſter, als ſie wirklich genießen, dieſes ſehr ſchicklich ſeyn würde, und man ſich davon einen glücklichen Ausgang verſprechen könte.

Verſchiedene Prediger halten es vor Pflicht und vor ſehr wichtig, darum dem Parlament eine Bittſchrift einzureichen. Da ſie hierinnen nach dem großen und von allen proteſtantiſchen Diſſenters allgemein angenommenen Grundſatz handeln, ſo hoffen ſie, daß alle ihre Amtsbrüder einmüthig an einem ſo wichtigen Geſchäfte Antheil nehmen werden.

Sie werden alſo, wenn ſie dieſen Vorſchlag billigen, erſuchet, in der Bibliothek in Rederoſsſtreet ihre Brüder mit ihrer Gegenwart zu beehren, um über die beſten Mittel, dieſen großen Vorſchlag auszuführen, ſich zu berathſchlagen und zu dem Ende eine Commiſſion zu erwählen.

Zuerst wird die Beschaffenhe
des Zustandes der dissentirenden Gei
wohin folgendes gehöret: 1) die Du
Wilhelm befreyet die protestantische
gegen die Nonconformisten gegeben
aber nur unter der Bedingung,
Eid der Treue und des Königes Obe
nen, schwören, hernach eine vo
rung gegen das Pabstthum, end
39 Artikel, jedoch den 34. 35. 36
20sten von der Gewalt der Kirche au
schreiben, so wie die Taufgesinnten
27 befreyet worden, welcher die Ki
alle, welche diese Lehrartikel der eng
unterschreiben, sind demnach von der
dungsakte ausgeschlossen und den S
die in den ältern Gesetzen den nichtco

---

*) Sie hat den Titel: the case of the
ministers and schoolmasters,

n geſetzt ſind. Dieſe Strafen ſind: a) wenn ſich ein
ier Mann auf dem Weg fünf Meilen von einer Stadt
: Burg, die einen Repräſentanten in das Unterhaus
kt; oder fünf Meilen von einer Pfarre oder Ort, wo
ich unterſtanden zu predigen, betreten läßet, vor je-
Uebertretungsfall vierzig Pfund, wovon ein Drit-
l dem König, ein Drittheil den Armen der Pfarre,
Drittheil dem Kläger gebühren ſol: b) wenn ein ſol-
: Mann eine Schule hält, auf jeden Uebertretungsfall,
rzig Pfund und ſechs Monat Gefängniß, ohne
n Nachlaß, oder Befreyung durch Bürgſchaft: c)
jede Predigt, die er halten würde, drey Monat
fängniß; nachhero, vor das erſtemal zwanzig
und, denn jedesmal vierzig Pfund, wovon der drit-
Theil dem Angeber gebühret: d) vor jedesmaliges
ndmalhalten hundert Pfund, die Hälfte vor den Kö-
, ein Viertheil vor die Armen, und ein Viertheil vor
Angeber. 3) Da nun der groſſe Theil der diſſentiren-
Geiſtlichen dieſe Bedingung der Unterſchrift, welche
Duldungsakte fordert, nicht erfüllet hat, noch mit
m Gewiſſen erfüllen kan, ſo folget, daß ſie insge-
t dieſe Strafen verwirket haben *).

Zum zweyten wird die Bitte ſelbſt ſo ausge-
kt: um eine Parlamentsakte, daß die proteſtantiſchen
nirenden Prediger ebenfalls diejenigen Weltheiten und
pheiten erhalten und genieſſen mögen, welche die Dul-
gsakte nur denjenigen, die die 39 Artikel unterſchrei-

*) Hier hätte billig auch angezeiget werden ſollen, daß dieſe Strafen nicht vollzogen werden, wie aus dem Folgenden klar wird.

Regel ihres Glaubens und ihres L
auch, wenn es verlanget wird, ein
oder mehreren protestantischen disse
oder auch den Gemeinen, wohin jede
christlichen Lebenswandel aufgewiesen

Zum dritten werden diese
1) weil die Dissenters überhaupt k
in Glaubensstreitigkeiten erkennen,
Schrift, welches die Duldungsakt
kennet, daß sie die Lehre vom Ansehe
terschreiben, ihnen erlassen: 2) we
sich selbst widerspricht, indem sie n
der Erkäntniß des Ansehens der K
chen freyspricht, mit der That abe
3) weil verschiedene Prediger ver
Artikel nicht unterschreiben können,
dem Wort Gottes widersprechend ha
nicht jeden Theil der Artikel, ob
haupt billigen: 4) weil die Predige

ng ihres Gewiſſens und der mit ſo ſchweren Strafen
Gundenen Uebertretung der Geſetze zu wählen haben:
weil die Duldungsakte ihren vornehmſten Zweck, den
ewiſſen zu rathen, bey denen verfehlet, welche zu un-
chreiben ſich ein Gewiſſen machen: 6) weil die Ein-
ränkung der Duldung auf bloße äußere Kirchenverfaſ-
ig, wie die Akte thut, derjenigen Duldung, zu wel-
r jeder gute Unterthan berechtiget iſt, zu enge Grän-
ſetzet: 7) weil das Wohl des Staats die einzige Linie
welche die Duldung begränzen kan: 8) weil kein
ch die vorgeſchlagene Aenderung vor die Kirche, oder
Staat zu beſorgender Schade abzuſehen: 9) weil die
herige Nachſicht keine ſolche Nachtheile veranlaſſet und
ier eine geſetzliche Duldung ſie noch weniger veranlaſſen
, wovon Irland ein Beyſpiel ſey: 10) weil der
weck der Duldungsakte, Ihro Maj. Unterthanen in ge-
einſchaftlichem Nutzen und Liebe zu vereinigen, viel
ſſer dadurch erreichet werde: 11) weil die Prediger nur
n geſetzmäßigen Schutz und den Genuß eines natürli-
m Rechts, nicht um Beförderung und Vortheile einer
ngeſetzten Geſellſchaft nachſuchen: 12) weil die Urſa-
en, warum Unterſchrift in einer durch Geſetze beſtätig-
Religionsverfaſſung nöthig ſind, ſich nicht auf den
all einer geduldeten Parthey erſtrecken: 13) weil zu be-
rgen, daß in den meiſten Fällen, in denen die Predi-
r ſtraffällig werden, es nicht einmal in der Gewalt der
rone ſtehe, die Klagen abzuwenden, oder die Strafen
erlaſſen: 14) weil die geſuchte Freyheit nicht allein den
echten der Menſchen und Chriſten, ſondern auch den
rtheilen der beſten Schriftſteller, den Grundſätzen einer
ſunden Politik und ſelbſt der ganzen Reichsverfaſſung
gemeſſen.

ten wolle, bey Strafe, ſeine Sch
zu verlieren: 2) ein jeder, der,
von den benannten Vorſtehern de
die Erklärung unterſchrieben, in ir
Familie Unterricht ertheilet, das e
Gefängniß verdammt werden, o
befreyet werden zu können; bey W
tretung jedesmal außer den drey
noch fünf Pfund vor den König
der nicht den Gottesdienſt der engli
beſuchet, öffentlich oder im Haus
Kinder ins Haus oder am Tiſch
vierzig Pfund. Man wünſchet
diſſentirenden Schullehrer in Engel
ſetzen, auf welchem die biſchöflichen
und ihnen Freyheit zu geben, die J
oder Schulmeiſter zu unterrichten,
Duldungsakte vorgeſchriebene Eid
falls erforderte Erklärung (wider da
vorgeſchlagene in Abſehung auf die
ben, im Fall ſie Bedenken finden,

ungen eine Thür geöfnet würde, ſo lehre die Erfahrung, daß, wenn dies ein Uebel ſey, ſolches durch die Unterſchriften nicht vermieden werde, mithin auch durch ihre Beybehaltung nicht getüget werden könte, dieſes kan zwar geſchehen durch Zwang, aber auch nur zum Schein, denn in der That würde es doch bleiben.

Man kan aus dieſem Vortrag den ganzen Inhalt und Abſicht der Bitte einſehen, die dem Parlament übergeben werden ſolte.

Ehe nun dieſes geſchahe, begaben ſich einige anſehnliche Diſſenters zum Biſchof von London, erklärten, daß ſie die Abſchaffung der Unterſchriften nicht verlangten: daß nur einige ihrer Brüder in London dieſes Werk betrieben, welches keinesweges die allgemeine Meynung der Diſſenters ſey *).

Unterdeſſen wurde die Bittſchrift dem Unterhaus übergeben, und zwar vom Ritter Heinrich Hougthon, und vom Georg Saville unterſtützt. Es fielen denn wieder ſolche Reden, vor und wider die Sache, vor, doch waren dieſesmal die Stimmen, welche dem Geſuch günſtig waren, weit zahlreicher, als ihrer Gegner, und ſo paſſirte den 8 May 1772 im Unterhaus eine Bill. Darauf kam ſie in das Oberhaus, wo ſie zweymal verleſen wurde. Es fehlte ihr auch hier nicht an Gönnern, unter denen der Graf von Chatham leicht der vornehmſte und wichtigſte war. Es waren nicht allein die Biſchöfe

*) Dieſe wichtige Nachricht ſtehet im ehrol. britiſchen Magazin B. III. S. 950.

ten wollen, die uns gewiß genug
Theilen in ein noch beſſeres Licht
durch die Reden geſchehen kann,
holte Verſuch dieſen erſten im Grun
dig macht.

Schon den 21 May iſt unterz
the proteſtant diſſenting, min
ſolicited parliament for further
faſſer, ſo uns noch unbekannt iſt, tad
und bringt die Fehler in drey Kl
die erſte auf den Gegenſtand und
auf die Art und Weiſe, die dritte
So viel nun das erſte betrift, ſo be
die Urheber des Geſuchs eine ganz fa
ihrer eignen Lage machen. Er gla
kein einziger jemals zur Unterſchrift
Artikel nur aufgefordert, daß viel
gen beläſtiget worden, ja daß dieſes
ten ſey. So großen Schein nun d
ſie ſuchten, ſo ſey es doch im Grun
würden aber einige Betrachtungen d

ſabeth bis zum Ende der Regierung der K. Anna und
ſ etwas weiter hinaus nie eine Abweichung in den
ndartikeln von der herrſchenden Kirche zu erkennen ge-
en, und in der That ſetze die proteſtantiſche Religion
-Glauben an dieſelbe voraus — der ganze Unterſchied
e nur die Regierung der Kirche, die Einrichtung des
ntlichen Gottesdienſtes und gleichgültige Cerimonien
roffen. Dieſe Zwiſte hatten ſolche große wechſelsweiſe
ſtigkeiten und Verfolgungen hervorgebracht, bis die
olution (unter K. Wilhelm) eine geſetzmäßige Dul-
g der proteſtantiſchen Diſſenters bewirket. Dieſe
lung konnte aber nicht weiter gehen, als die Streitig-
en ſelbſt, und ſich nicht ohne Ungereimtheit auf ſolche
rkte erſtrecken, in denen beyde einig waren. Die
n und dreyßig Artikel enthalten Lehren, welche die
ze chriſtliche Kirche annimmt, denn Lehren, welche
Proteſtanten erkennen, ferner einige dogmatiſche Leh-
, über welche zur Zeit der Kirchenverbeſſerung die
teſtanten unter ſich ſtritten, und endlich ſolche Sätze,
zwiſchen der Kirche der Nation und den Diſſenters
tig waren. Nur die letzten waren die Artikel, wel-
die Toleratiosacte bey der Unterſchrift auszunehmen,
ſtattete. Man nahm nicht allein als erwieſen an,
die Diſſenters alle übrigen billigten; ſondern ſie hat-
auch, daß ſie ſolche billigten, in ihren Schriften be-
nt. Damals hatten ſie Gelegenheit und Macht genug,
an ſie gewollt hätten, zu widerſprechen, und dieſes
t auch dem Lehrbegrif der mit den Diſſenters übereins
nmenden Kirchen von Schottland und Genf gemäß.
iſt daher eine richtige Folge, daß zur Zeit der Revo-
on weder der Staat die Abſicht hatte, zu dulten,

noch

Nun aber haben dieſe Herren
von Dultung; ſie verlangen eine ſ
jede Lehre vorzutragen, ſie mag nu
biſchöflichen, der proteſtantiſchen, j
che widerſprechen, wie ſie will. 3
aus der vorgeſchlagenen Unterſchrift
welcher alle noch ſo ſchädliche Irth
„Ich habe nicht nöthig, ſchreibet d
„ſagen, daß die Transſubſtantiatio
„Anrufung der Heiligen, Abgöttere
„und beynahe alles Uebel, durch
„Schrift bewieſen werden.“ Vi
ſchrift ausgeſchlagen, als eine ſo unl
Der Staat wäre bey jenem ſo ſich
dieſem. Hier gehet er einen Schr
get ſich über einen von einem Diſſer
ligen Angrif der Lehre von der Drey
thuung, und juſt die Freyheit, di
wahrſcheinlich die Abſicht dieſer Bi
daß, wenn ſie von dem unter K. Wi
mahlin Maria gegebenen Strafgeſe

tragen, ſey ſehr gefährlich, zumal wenn, wie jener Schriftſteller gethan, die Bekenner der Dreyeinigkeitslehre öffentlich vor Abgötter geſcholten werden, wodurch enthuſiaſtiſcher Eifer erweckt werden kann, der ſehr angenehme Folgen haben würde. Könnte man nun ihl mit Recht von der geſetzgebenden Gewalt eine gerige Antwort erwarten? Die Erfahrung lehre es ja, ß ſie bishero nicht beſchweret worden, und ſo ſey auch ünftig nicht zu befürchten, es müſte denn von ihren nen Zuhörern ſeyn, die über ſolche Lehren mißvergnügt rden. Im folgenden werden die Gefahren weiter sgeführet, die durch eine ſolche gränzenloſe Freyheit denken entſtehen müſſen, und zugleich einige von den ründen des Gegentheils beantwortet, und ſonderlich rch Exempel ſchädlicher Lehren, die neuerlich von den iſſenters ausgebreitet worden, und ihrer eignen Intoanz gegen die biſchöfliche Kirche. Dieſe letztere wird derlich daher bewieſen, daß alle Bemühungen, einen iſchof nach Amerika zu ſenden, durch die Künſte der iſſenters vereitelt worden. Es war auch dieſes ſelbſt Oberhaus erinnert worden.

Bey dem zweyten Stück beklaget ſich der Verfaſüber die Bemühungen dieſer Leute, die Stimmen zu winnen; ja über die Schreiben in die Provinzen, um efehle vor die Repräſentanten zu erhalten; welches alunendliche Mittel ſind, ſolche Sachen gleichſam durch walt zu erzwingen, und in der That der Freyheit ſchädh ſind.

Was drittens die Zeit betrift, ſo werden dieſe merkungen gemacht. Seit achtzig Jahren, binnen wel-

der (engliſchen) Kirche nachtheilig
Bewegungen erweckt über die Un
die in ganz andern Umſtänden ſin
und die faſt alle die Artikel unterſ
nach ſuchte man eine alte Regel
umzuſtoßen, nach welcher alle Ver
güter verboten ſind. Endlich geſcha
tung von Menſchen, welche über
Recht, Eigenthum zu beſitzen a
kern) ein neuer Angrif. Bey d
die Rechte der Kirche lächerlich und
und im Umgang durch Spötter
daß ſie das zu behaupten wünſche
nicht entzogen werden kann. Z
es unfreundlich und unedel, einer
Klagen gegen die herrſchende Kir
die gegen die Verſchiedenheit de
gleichgültig ſind, den Mund zu er
die biſchöfliche Parthey, als wä
hartnäckig, und intolerant in ihrem
das Gegentheil eine ſo lange Zeit

recht erwecken, daß von ihnen kein gutes Ende zu er-
arten.

Der Verf. bezeuget, daß er von aller Freude über
n Ausgang der Bill, von aller Beleidigung ſeiner Brü-
· entfernet ſey. Sie hätten auch durch dieſen Fall
hts verloren, da es gewiß an eifrigen Verfolgern feh-
nn ſie auch fortfahren würden, alle Glaubensbekennt-
ſe zu verabſcheuen. Der Schluß iſt ſehr nachdrück-
, und ſetzet die Pflichten, welche die Diſſenters der
gliſchen Kirche ſchuldig ſind, in ein näheres Licht.

Dieſe merkwürdige Schrift, welche ſelbſt in eng-
chen Wochenblättern, und zwar in ſolchen, die ſchon
ng die Parthey der Antitrinitarier ergriffen, wegen der
läßigung gerühmet und als eine Arbeit eines vorneh-
en Geiſtlichen der engliſchen Kirche angeſehen wird,
ieſe Schrift zu widerlegen, gab D. Andr. Kippis
raus: a vindication of the proteſtant diſſen-
ng miniſters, with regard to their late appli-
ıtion to Parliament; welche ſchon zweymal 1772 und
73 gedruckt worden. Wir haben hier nicht nöthig,
ıe ſo umſtändliche Nachricht davon zu geben, da vor
rzem eine deutſche Ueberſetzung *) davon bekannt ge-
acht iſt; die billig auch eine Ueberſetzung der vorherge-
nden erfordert hätte, wenn man deutſche Leſer in Stand
zen wollen unpartheyiſch zu urtheilen. Daß wir aber
cht ſelbſt uns der Partheylichkeit verdächtig machen,
wol-

*) In dem brittiſchen theolog. Magazin B. IV. St. 3. und 4.

seyn, die Feinde der Offenbarung, d
mischen Kirche zu widerlegen, und d
stig seyn. -- -- Wichtiger ist nu
die der Bittschrift der bischöflichen P
schlägliche Antwort die Dissenters ni
sen, vielmehr ermuntern müssen, weil
Gründe diese nicht treffen und selbst a
der ersten, wie Toplady, den Wu
diese befreyet werden. K. erkennet,
rer seiner Parthey bishero die Unters
ohne belästiget zu werden; bemerket a
bequemlichkeit, die daher entstanden,
die Dultungsacte nicht gemäß bezel
die Rechte derselben genossen, und d
ten keine Klage gegen andere führen
berholet nun die Strafgesetze, welchen
unterschreiben, unterworfen bleiben, n
getheilet. Auch das ist nicht verge
Schullehrern ebenfalls beygebracht
het K. dieses als einen Eingrif in d
hungsrechte der Eltern an. Er ai

n nicht gekannt worden, und ſelbſt den Presbyterianern
rhaßt geweſen. Nur Independenten hatten ſie ge-
nnt, und in ihren Schriften vorgetragen. Hernach
ren damals, wie die Dultungsacte gegeben wurde,
Nonconformiſten mit dem Inhalt der neun und drey-
Artikel, die bemerkten ausgenommen, wohl zufrie-
. Es ſey im Lehrbegrif unter den Diſſenters eine
ße Veränderung vorgefallen. Dieſe Verſchiedenheit
eines der ſchönſten und merkwürdigſten Stücke dieſes
chs. Die jetzigen diſſentiren nicht, wie ihre Vorfah-
, wegen Bedenklichkeiten in Rückſicht auf Ceremo-
n, Kleidung, Regierungsform und Kirchenzucht:
h nicht blos wegen einiger Einwürfe gegen liturgiſche
rmeln, obgleich der Widerſpruch wichtig iſt, ſondern
diſſentiren, weil ſie alle Arten von menſchlichen Lehr-
ſchriften verwerfen, und ſich es zur Pflicht machen,
Religionsſachen nach eignen Einſichten zu handeln,
weil die engliſche Kirche, welche die Unterſchrift for-
, ſich eines Rechts anmaßet, das der Ehre JEſu
Chriſti nachtheilig iſt. Kippis beweiſet, daß viele
ratirende Lehrer ſo gedacht, und beſonders ſeit Whi-
's und Clarke's Angriffen der Dreyeinigkeitslehre,
beſonders aus einem neuen Vorfall, da die vom D.
Dreaux an den Richter Blacſtone geſchriebene Brie-
on andern genehmiget worden. Und dieſe Meynung
en auch diejenigen diſſentirenden Prediger, welche
t den Lehrbegrif der Artikel annehmen. — — Die Hi-
ie von dem Entſtehen und der Verbreitung dieſer neuen
nkungsart unter ihnen iſt zwar auch angenehm, zu
t aber von unſerm Zweck entfernet. — — Dieſes al-
betrift denn nur die Unterſchrift an ſich; Kippis be-
net aber ehrlich, und tadelt, wenn es andere verheh-

ihre Vorfahren wegen Verwerfung
der Kirchenregierung, u. d. gl.? D
bejahet wird, und zwar in Absicht
keit dieser Irthümer gegen den Staa
lichen Grundsätzen. Daß diese Le
worden, wird zugegeben, aber geleu
tung genug gesichert sey, bishero sey
nicht aber gesetzmäßige Sicherheit g
verlanget werde. Sie hätten Ursach
ligung vom König, von den Mini
ment zu erwarten; selbst von den L
sen sey doch die Hofnung fehlgeschla
Schande der Bittenden, da sie von
scharfsinnigsten Männern in beyden
worden. Hier wird Kippis heftig,
gend: „auf der einen Seite ware
„nunft, Beredsamkeit, Gerechtigke
„der andern -- pudet hæc oppro
„-- die meisten der weltlichen Lords
spöttisch aber gegen den Schriftstelle
will, und dessen Betrachtungen er nur

lagene Formel allerdings deutlich und beſtimmt ſey. er wird K. diejenigen, welche die Sache recht einſehen, t wenigſten befriedigen, und er hat völlig Unrecht, daß von ſeiner Redlichkeit auf eine Unmöglichkeit der Mis- kuche ſchließet und nicht bedenket, daß dem Staat eben viel daran gelegen, zu wiſſen, was vor Lehren finden : in der Schrift? als nehmet ihr die Schrift an? Ar- aber iſt es, daß unter den Diſſenters ſich Leute fin- , welche ſelbſt dieſe Formel als unrecht anſehen, und urch der Obrigkeit alles Recht, nach der Religion zu gen, abſprechen: 3) behauptet, daß die Diſſenters riſten und Proteſtanten ſind, wenn ſie gleich die Grund- ſel der chriſtlichen und proteſtantiſchen Religion um- en; aus der Urſach, weil ſie die Irthümer der römi- n Kirche verwerfen, und die heilige Schrift vor die ige Regel in Glaubensſachen erkennen. Hier herr- wiederum viele Logomachie: 4) geleugnet, daß ch die uneingeſchränkte Freyheit Unordnungen zu be- chten, wobey der Abſect den guten Mann zu einem henden Ton verleitet. Beſonders ſucht er ſeine Par- von dem Verdacht aufrühreriſcher Predigten zu rei- (Sein Gegner hat dieſen Verdacht auf vergangene gegenwärtige Zeiten nicht geäußert, ſondern auf zu- ſtige, da enthuſiaſtiſche Antitrinitarier die Bekenner Dreyeinigkeitslehre als Abgötter angreifen konnten. r lernen weiter noch folgende hiſtoriſche Umſtän- Bey der erſten Verſammlung, welche den 4ten erz 1772 gehalten worden, waren von den drey Par- yen, der Presbyterianer, der Independenten und ptiſten, funfzig Lehrer gegenwärtig, von denen nur einziger ſeine Einwilligung nicht gegeben: zu dieſen b den folgenden Tag noch zwey und zwanzig beygetre-

Layen von der uneingeschränkten D
warten. (Ein sehr wichtiger Punk
erweisen. Wie wenn die Gemeinen
sollten, keine Arianer, oder Socin
zu haben?) Gegen die Prediger, n
wird erinnert, daß sie sich selbst im
den Veränderung der neun und dre
würden. Noch wird beygefüget, d
sey, zu behaupten, daß die gesuchte
schädlich sey, und vom Recht der Ob
len sehr übertriebene Grundsätze vorg
die Anklage gegen die Dissenters, da
dung eines Bischofs nach Amerika
antwortet, daß es unrecht sey, wen
Gewalt über andere Christen haben
den Colonisten, zu überlassen.

Bey dem zweyten Stück von
wie die Bittschrift betrieben worden,
daß die Dissenters bey einzelnen Glie
sollicitiret, aber geleugnet, daß man
tel bedienet, ihre beyfälligen Stim

Wahl am meiſten unterſtützet, und daher ein Recht
abt, von ihnen Unterſtützung der Freyheit zu verlan-
, wobey wiederum K. heftig wird, die Glieder des
terhauſes, die ſich dem Geſuch widerſetzet, vor un-
chickte und unzulängliche Beſchützer der Freyheit
läret, und endlich abermals drohet: Für meinen
eil, ſaget er, trage ich kein Bedenken zu bezeu-
, daß ich auf keine Weiſe meine Stimme für
en Repräſentanten geben werde, der ſich wei-
t, an der Ausbeſſerung der Duldungsacte zu
eiten, 3) dem Gegentheil vorgeworfen, daß er, be-
ders die Biſchöfe, geſchäftig geweſen, den Schluß
Oberhauſes ſo zu erlangen, wie er erfolget.

Was endlich das dritte Stück von der Zeit be-
, ſo lehnet K. die Hauptklage dadurch ab, daß die
ern Bitten, welche der biſchöflichen Kirche nachthei-
verden können, mit der von den Diſſenters in keiner
bindung ſtehen, und die letztere vor keinen Angrif der
ſchenden Kirche gehalten werden können. Am Ende
erholet er, daß die Biſchöfe nur aus politiſchen Ur-
n ihnen entgegen geweſen, und hoffet von ihnen Beſ-
ng. Mit wenig Beſcheidenheit beſchließt er ſein Buch
Prophet: „wenn in zukünftigen Zeiten die Biogra-
e die gelehrten Werke und die vortreflichen Tugen-
einiger der jetzigen Herren Biſchöfe erzehlen wird,
wird ſie zu gleicher Zeit es mit Bewunderung und
ſchämung, als einen ſeltſamen Widerſpruch gegen
große Geſchicklichkeiten, und als einen erſtaunli-
n Flecken in ihrem Charakter anführen, daß ſie
Stande geweſen, für die Fortdauer ſolcher Geſetze
ſtreiten, die jedem Ausſpruch der Weisheit, jedem

1. Israel Mauduit's cal
miniſters, addreſſed to the L
temporal. Von dem Hauptthe
det. Dieſe dritte Ausgabe iſt r
Unter andern werden die Diſſenter
erregten Verdachts einer Zuneigun
vertheidiget, und zwar durch die
dienſte dieſer Parthey um die Wid
ſten freygeiſteriſchen Schriften:

2. Sam. Radcliff's ſer
congregation of diſſenters.
S. 29. zeiget des Redners Meynu
Misbrauch dieſer Worte:

3. Sam. Stennet's fre
account of the late applicatio
diſſenting miniſters to Parlia

*) In dem critical review 1772.
nach einem kritiſchen Auszug d
ben aus St James-chronicle,
den Diſſenters eigennützige

[illegible] heraus nichts Neues; als daß die Diſſenters unter ſich [illegible]cht einig ſind, viele von ihnen ſich dem Geſuch widerſetzet, andere aber eine Neutralität ergriffen. Beyde erhalten hier ihre Tadel. Auch er behauptet ſcharf, es ſey nicht die Rede von Wahrheit oder Unwahrheit der Lehren; ſondern von Freyheit.

4. An enquiry into the principles of toleration, the degree in which they are admitted by our laws, and the reaſonableneſs of the late application made by the diſſenters to Parliament. Eine gemäßigte Beſtreitung des Rechts der Obrigkeit, Dulting einzuſchränken; da jene nichts zu befehlen oder zu verbieten hat, als was anderer Gerechtſame betrift.

5. Eduard Kitchin's free thoughts on the late application of ſome diſſenting miniſters to Parliament. Dieſer Schriftſteller iſt ſelbſt ein Diſſenter und zwar von den Independenten, der mit der Unterſchrift, als einem ehrenvollen Bekenntniß ſeines Glaubens wohl, mit der Bitte aber übel zufrieden iſt. Er verſichert, daß dieſe gewiß aus keiner andern Urſach unternommen worden, als aus Mißvergnügen der Herren über die Lehren ſelbſt. Ob er gleich jedem die Freyheit gönne, auch bey den Obern die Erleichterung zu ſuchen, wenn ſie nöthig; ſo könne er doch keinen Antheil nehmen an einer Bitte um Erlaubniß, wider die Lehren von der Dreyeinigkeit und dem Verſöhnungstod Chriſti zu predigen, zu beten, und Schriften drucken zu laſſen; oder an einer Bitte, ſolche Lehrſätze zu unterſtützen, wie ſie Prieſtley in ſeinen kleinen Büchelchen ausſtreue. Die Ueberredungen und andere Fehler werden auch gerüget; und nicht vergeſſen, daß ſie eine andere eben ſo menſchliche Formel vorgeſchlagen.

Freyheit, im ſtrengſten Verſtand,
gionsfreyheit zu verdanken. E
richte allen, die es in ihrer Ge
flüchten Geſetze zu widerrufen.
wiederholten Verſuch der Diſſenter

7. A Roman catholic pe
vertibly admiſſible upon prot
either to the clerical petition
in a letter to a young theol
Cloyd's evening-poſt vom 26
beißende Satyre gedruckt, welche
begleitet werden. Jene ſaget Wa
ſehr entbehrlich.

8. Thom. Gibbons obj
application for Proteſtant
and diſſenting tutors and ſch
ſionately conſidered and obvi
Predigt gegen diejenigen diſſentire
an dem Geſuch keinen Antheil gen
Liebe zur Orthodoxie.

9. Johann Fells gen
or the unalienable rights o

lrt. Fell will durchaus keine Unterſchrift haben, und ſo gar das Anerbieten, das Bekenntniß, daß man e heilige Schrift annehme, zu unterſchreiben, vor eine leidigung des Gewiſſens. Dieſer Mann bemerket ch, daß die Bittſchrift die Abſicht habe, nur die Frey- t von der Unterſchrift einiger Artikel zu erhalten, elche in ihren Augen dunkel und unſchriftmäßig ſind.

Man kann aus dieſen kurzen Anzeigen ſchon abehmen, wie die Denkungsart über der Diſſenters Nachehen ſehr verſchieden geweſen, und davon giebt der Ausang des neuen Verſuchs, der im J. 1773 gemacht wor- n, einen klaren Beweis. Von dieſen müſſen wir nun m vierten reden.

Aus dem Eifer, womit die Mißvergnügten ihre Sache vertheidiget, konnte man zwar wohl erwarten, aß ſie ihre Hofnungen nicht verloren noch vielweniger ch beruhigen würden; es war aber doch zu verwundern, aß ſie ſchon im Anfang des J. 1773 abermals wagten, n das Parlament ſich zu wenden. Ehe dieſes geſchahe, alten die Diſſenters abermals deswegen Zuſammenkünfe auf der Bibliothek in Redcrofs-Street zu London, nd da ereignete ſich unter ihnen derjenige Zwiſt, welher dieſe Begebenheit vorzüglich merkwürdig machet. Den 23. Dec. 1772 wurde durch eine Mehrheit der Stimmen der Schluß gemacht, daß man aufs neue em Parlament eine Bittſchrift um Abſchaffung der Unterſchriften, die von proteſtantiſchen diſſentirenden Predigern gefordert worden, und um Erleichterung der Hofmeiſter und Schullehrer übergeben ſolle. Dreyzehn Predniger waren damit nicht zufrieden, und übergaben eine Proteſtation, welche nach einigen gemachten Schwierigkeiten endlich den 27 Jenner abgeleſen, aber nicht an-

de. Der Schluß wird verwor
I. Weil man mit zu groß
ſchwindigkeit ihn gemacht. Eine
tigkeit erforderte eine reife Ueberleg
denn eine Verſammlung deswege
Antw. Es ſey nicht geeilet w
legung habe einige Stunden
aber auch geſchehen ſeyn,
von ſelbſt auf, weil der
ſchlagung nur die Frage wa
rathſam ſey?
II. Weil die Ausdrücke d
unbeſtimme ſind. — So wird z
angegeben: der gemeine Gr
Beyde Wörter Freyheit und G
ſind zweydeutig und Mißdeutu
wird hinzugeſetzt: „Wir erklär
„äußerſt aller Art von Intoleran
„und eifrige Vertheidiger einer
„des in der bürgerlichen und g
„ſchaft; zugleich aber erklären w

Antw. Wenn die Ausdrücke dunkel und unbeſtimmt ſind, ſo iſt es gewiß nicht vorſetzlich geſchehen. Es hat auch Niemand ſonſt Vorwürfe gemacht, und wenn beſſere wären angegeben worden, ſo würde man ſie gebraucht haben. Man habe den Grundſatz der Freyheit deswegen geſetzt, um die wahre Urſach der Bitte anzugeben, und die Idee zu verhindern, als wenn der Eifer vor irgend eine beſtrittene Meynung dieſe Urſach ſey. Daß die Gegner von aller Intoleranz frey ſind, dieſes werde durch ihren Widerſpruch widerleget.

III. Weil dieſe Herren der Meynung ſind, daß e das Mißfallen an Lehrartikeln der engliſchen Kirche erſten Bitte ihr Entſtehen gegeben, alſo eben dieſes ißfallen, wenigſtens zum Theil, die neue Bitte veranet. Dieſes zu glauben, werden ſie durch eigne Worte Schluſſes und durch das, was in der Verſammlung rgefallen, bewogen. In jenem bedienet man ſich des Sorts erneuert, welches gewiß keine von der vorigen nzlich verſchiedene Bitte anzeiget; bey dieſer aber hat an, alles Erinnerns ungeachtet, diejenige Stelle in dem ſe &c. nicht widerrufen wollen, in welcher das Geſuch y dem Parlament ausdrücklich auf Lehrpuncte gegrün- t iſt; da dieſe Schrift des Mauduit von der Geſellhaft genehmiget und in ihrem an die Auswärtigen geſchickt werden. In dieſer Schrift heißt es aber: die Duldungsakte „ſchickte ſich vor unſere Väter, weil ſie die Lehren der Artikel glaubten; ſie ſchickt ſich aber nicht vor die diſſentirenden Prediger dieſer Zeit, weil ſie ſolche nicht glauben.“ Sie aber, dieſe Herren, erklären, aß ſie die Lehren der Artikel vor wahr und wichtig alten, und daher keine Abſicht ſolcher befördern können, die

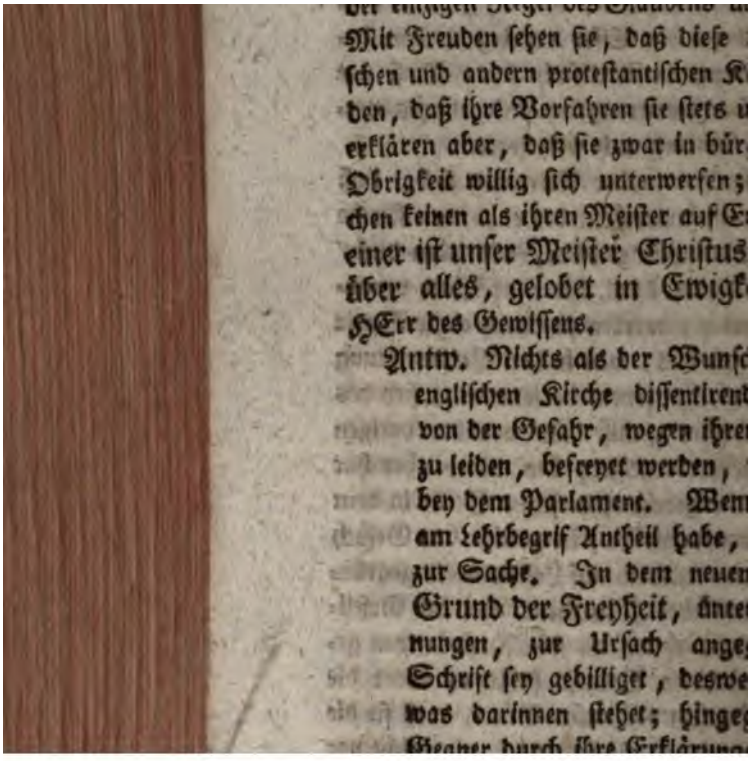

Mit Freuden ſehen ſie, daß dieſe
ſchen und andern proteſtantiſchen K
den, daß ihre Vorfahren ſie ſtets u
erklären aber, daß ſie zwar in bür
Obrigkeit willig ſich unterwerfen;
chen keinen als ihren Meiſter auf E
einer iſt unſer Meiſter Chriſtus
über alles, gelobet in Ewigk
HErr des Gewiſſens.

Antw. Nichts als der Wunſc
engliſchen Kirche diſſentirend
von der Gefahr, wegen ihre
zu leiden, befreyet werden,
bey dem Parlament. Wen
am Lehrbegrif Antheil habe,
zur Sache. In dem neuen
Grund der Freyheit, ünte
nungen, zur Urſach ange
Schrift ſey gebilliget, deswe
was darinnen ſtehet; hinge

lntw. Wenn die Ausdrücke dunkel und unbeſtimmt ſind, ſo iſt es gewiß nicht vorſetzlich geſchehen. Es hat auch Niemand ſonſt Vorwürfe gemacht, und wenn beſſere wären angegeben worden, ſo würde man ſie gebraucht haben. Man habe den Grundſatz der Freyheit deswegen geſetzt, um die wahre Urſach der Bitte anzugeben, und die Idee zu verhindern, als wenn der Eifer vor irgend eine beſtrittene Meynung dieſe Urſach ſey. Daß die Gegner von aller Intoleranz frey ſind, dieſes werde durch ihren Widerſpruch widerleget.

III. Weil dieſe Herren der Meynung ſind, daß das Mißfallen an Lehrartikeln der engliſchen Kirche erſten Bitte ihr Entſtehen gegeben, alſo eben dieſes ißfallen, wenigſtens zum Theil, die neue Bitte veranlt. Dieſes zu glauben, werden ſie durch eigne Worte Schluſſes und durch das, was in der Verſammlung gefallen, bewogen. In jenem bedienet man ſich des rts erneuert, welches gewiß keine von der vorigen zlich verſchiedene Bitte anzeiget; bey dieſer aber hat i, alles Erinnerns ungeachtet, diejenige Stelle in dem e &c. nicht widerrufen wollen, in welcher das Geſuch dem Parlament ausdrücklich auf Lehrpuncte gegrünt iſt; da dieſe Schrift des Mauduit von der Geſellſt genehmiget und in ihrem an die Auswärtigen gekt werden. In dieſer Schrift heißt es aber: die ldungsakte „ſchickte ſich vor unſere Väter, weil ſie die hren der Artikel glaubten; ſie ſchickt ſich aber nicht vor e diſſentirenden Prediger dieſer Zeit, weil ſie ſolche cht glauben.“ Sie aber, dieſe Herren, erklären, ſie die Lehren der Artikel vor wahr und wichtig ten, und daher keine Abſicht ſolcher befördern könnten,

die

gierung die bisher genossene
setzmäßige Verfassung verw
möge aber ausfallen, wie
in den pflichtmäßigen Gesinn
rende Familie ihren Brüder

VI. Weil zu befürchten, ein
te an das Parlament, da die erste
Theil des Unterhauses gehöret, un
wiegende Mehrheit der Stimmen
fen worden, werde als unanständig
drig angesehen werden, und kein b
besonders da man sich in einigen n
Freyheiten erlaubet, über welche
trübniß bezeugen müsten.

Anm. Man hoffe vielmehr da
von jüngern Schriftstellern
müsse billig ihrer eigenen Be
werden.

VII. Weil zu besorgen, d
Versuch zu neuen Streitigkeiten un
der bischöflichen und den dissentie

de Prediger darum befraget werden ſollen, ehe ein eytes Geſuch bey dem Parlament beſchloſſen worden. le Layen ſind nicht einmal nur überhaupt davon benach- ȝtiget, die doch billig auch ihre Meynung davon ſagen en. Es würde zwar geſaget, daß die Herren Depu- en in die erſte Bitte gewilliget; dieſe wären aber keine präſentanten aller Diſſenters durch das ganze König- ch, nicht einmal aller zu London, und überdies erſtre- ſich ihre Gewalt nur auf bürgerliche Angelegenheiten.

Antw. Die neue Vorſchläge wären von den vorigen allerdings verſchieden, die Verſchiedenheit betreffe aber gar nicht den Hauptgegenſtand der Bill. Es werde nur vor die, welche ein Bedenken hätten, die 39 Artikel zu unterſchreiben, die Freyheit erbeten, ein anderes Bekäntniß ihres Glaubens von der h. Schrift zu unterzeichen; hingegen könten diejenigen, welche jene unterſchreiben wolten, gar wohl bey dieſer Verbindlichkeit gelaſſen werden. So wäre auch in Anſehung des Zeugniſſes eine Aenderung gemacht worden. Man könne hoffen, daß alle Landprediger, ſo bald ſie dieſe Veränderungen erfahren, ſolche billigen werden. Die Deputirten wären deswegen befraget worden, weil eben die von den Predigern geſuchte geſetzmäßige Freyheit eigentlich zu den bürgerlichen Geſchäften gehören. Es ſey auch nicht zu zweifeln, daß, da bis auf ſiebenhundert Prediger dieſen Vorſchlag gebilliget, ihre verſchiedene Gemeinen deſſen glücklichen Ausgang nicht wünſchen ſolten.

V. Weil nach der Herren Einſichten das Geſuch d beſonders das erneuerte Geſuch ein Mißtrauen in Regierung verrathe. Sie erklärten, daß, wie

nöthigen Umständen, ob alle von
tet, zu was man ihren Beytritt g
müsse aber wissen, daß im ganzen
diger 2000 sind; von denen müst
neutral seyn, oder das Gesuch ver
nicht zu erwarten, daß bey der gro
che Beytritte zu erlangen, man s
solte begnüget haben. Auch dem
daß alle Gemeinen der 700 sogleich
da diese niemals befraget worden.

Die neue Bittschrift wurde
Sie war von der vorigen verschie
wesentlichen Stücken geschehen, w
vorgegeben, das ist eine andere Fr
rungen betrafen nur, wie wir gesch
daß man einem jeden frey stellen sol
oder ein eignes Bekäntniß seines G
wolle, und die auszustellende Zeug
Wandel eines Candidaten. Der Ri
ton brachte den 22 Febr. 1773 im
mal in Vorschlag, eine Bill zum

nicht gekannt worden, und ſelbſt den Presbyterianern
haßt geweſen. Nur Independenten hatten ſie ge-
nnt, und in ihren Schriften vorgetragen. Hernach
ren damals, wie die Duldungsacte gegeben wurde,
Nonconformiſten mit dem Inhalt der neun und drey-
Artikel, die bemerkten ausgenommen, wohl zufrie-
n. Es ſey im Lehrbegrif unter den Diſſenters eine
ße Veränderung vorgefallen. Dieſe Verſchiedenheit
eines der ſchönſten und merkwürdigſten Stücke dieſes
chs. Die jetzigen diſſentiren nicht, wie ihre Vorfah-
, wegen Bedenklichkeiten in Rückſicht auf Ceremo-
n, Kleidung, Regierungsform und Kirchenzucht:
ſy nicht blos wegen einiger Einwürfe gegen liturgiſche
rmeln, obgleich der Widerſpruch wichtig iſt, ſondern
Diſſentiren, weil ſie alle Arten von menſchlichen Lehr-
ſchriften verwerfen, und ſich es zur Pflicht machen,
Religionsſachen nach eignen Einſichten zu handeln,
weil die engliſche Kirche, welche die Unterſchrift for-
t, ſich eines Rechts anmaßet, das der Ehre JEſu
riſti nachtheilig iſt. Kippis beweiſet, daß viele
entirende Lehrer ſo gedacht, und beſonders ſeit Whi-
n's und Clarke's Angriffen der Dreyeinigkeitslehre,
o beſonders aus einem neuen Vorfall, da die vom D.
rneaux an den Richter Blacſtone geſchriebene Brie-
von andern genehmiget worden. Und dieſe Meynung
ten auch diejenigen diſſentirenden Prediger, welche
ſt den Lehrbegrif der Artikel annehmen. — — Die Hi-
ie von dem Entſtehen und der Verbreitung dieſer neuen
nkungsart unter ihnen iſt zwar auch angenehm, zu
t aber von unſerm Zweck entfernet. — — Dieſes al-
betrift denn nur die Unterſchrift an ſich; Kippis be-
net aber ehrlich, und tadelt, wenn es andere verheh-

aus allen Umſtänden gegeben und
ſich befürchten laſſen. Es hätten
ne Urſach, um etwas zu bitten, da
Ich wil getroſt rufen, ſagte er,
dieſe Bitte ſey dem Chriſtenthum n
geſchlagene Formel könne allerdin
von Muhamedanern unterſchrieben
Opfer Chriſti, die Veranſtaltun
und insbeſondere die Gottheit
Dieſe ſind die Steine des Anſt
unſerer gewiſſenhaften Herren.
lehre die Schädlichkeit der ſchranke
Toleranz der Heiden beförderte den
bemerkte die Uneinigkeit unter den
neue Bittſchrift wider die Bill vor
ſtenthums an. Hingegen war B
tig. Er hielte es vor ſchimpflich,
ſicht vor Freyheit ausgegeben werd
theil redete er verächtlich, und pri
falls aus der Geſchichte. Onslo
cher vorgab, daß die andern, wel

lagene Formel allerdings deutlich und beſtimmt ſey. ier wird K. diejenigen, welche die Sache recht einſehen, n wenigſten befriedigen, und er hat völlig Unrecht, daß von ſeiner Redlichkeit auf eine Unmöglichkeit der Mißbräuche ſchließet und nicht bedenket, daß dem Staat eben viel daran gelegen, zu wiſſen, was vor Lehren findet r in der Schrift? als nehmet ihr die Schrift an? Aber aber iſt es, daß unter den Diſſenters ſich Leute finden, welche ſelbſt dieſe Formel als unrecht anſehen, und durch der Obrigkeit alles Recht, nach der Religion zu agen, abſprechen: 3) behauptet, daß die Diſſenters hriſten und Proteſtanten ſind, wenn ſie gleich die Grundrtikel der chriſtlichen und proteſtantiſchen Religion umßen; aus der Urſach, weil ſie die Irthümer der römiſen Kirche verwerfen, und die heilige Schrift vor die nzige Regel in Glaubensſachen erkennen. Hier herret wiederum viele Logomachie: 4) geleugnet, daß rch die uneingeſchränkte Freyheit Unordnungen zu berichten, wobey der Abſect den guten Mann zu einem ohenden Ton verleitet. Beſonders ſucht er ſeine Parey von dem Verdacht aufrühreriſcher Predigten zu retn. (Sein Gegner hat dieſen Verdacht auf vergangene nd gegenwärtige Zeiten nicht geäußert, ſondern auf zuinftige, da enthuſiaſtiſche Antitrinitarier die Bekenner r Dreyeinigkeitslehre als Abgötter angreifen konnten. Wir lernen weiter noch folgende hiſtoriſche Umſtän. Bey der erſten Verſammlung, welche den 4ten Herz 1772 gehalten worden, waren von den drey Pareyen, der Presbyterianer, der Independenten und aptiſten, funfzig Lehrer gegenwärtig, von denen nur einziger ſeine Einwilligung nicht gegeben: zu dieſen nd den folgenden Tag noch zwey und zwanzig beygetre-

mit der in der Duldungsakte vorg
zum Kirchendienst tüchtig zu erweis
den, und zwar aus Ueberzeugung
die Artikel der englischen Kirche,
festgesetzet sind, in der heiligen S
führten folgende Ursachen an, war
bey dem Parlament entgegen setzten
das Pabstthum wieder eingeführet,
Lehren der englischen Kirche aufgeh
Glauben die Kirchenverbesserung g
dadurch der Widerspruch der röm
se Lehren gerechtfertiget werden,
testanten beschimpfet, welche vor s
gestanden: 3) es würde nur die V
sätze derjenigen Personen begünsti
Lehre von der ewiggelobten D
re wichtige Wahrheiten läugnen,
sicht der Gesetze, die eben deswege
len: 4) weil durch die Ausschließun
die vorgeschlagene Formel: „ich,
„der Gegenwart des allmächtigen

Wahl am meiſten unterſtützet, und daher ein Recht
abt, von ihnen Unterſtützung der Freyheit zu verlan-
, wobey wiederum K. heftig wird, die Glieder des
erhauſes, die ſich dem Geſuch widerſetzet, vor un-
chickte und unzulängliche Beſchützer der Freyheit
äret, und endlich abermals drohet: Für meinen
eil, ſaget er, trage ich kein Bedenken zu bezeu-
, daß ich auf keine Weiſe meine Stimme für
en Repräſentanten geben werde, der ſich wei-
t, an der Ausbeſſerung der Duldungsacte zu
eiten, 3) dem Gegentheil vorgeworfen, daß er, be-
ders die Biſchöfe, geſchäftig geweſen, den Schluß
Oberhauſes ſo zu erlangen, wie er erfolget.

Was endlich das dritte Stück von der Zeit be-
, ſo lehnet K. die Hauptklage dadurch ab, daß die
ern Bitten, welche der biſchöflichen Kirche nachthei-
verden können, mit der von den Diſſenters in keiner
bindung ſtehen, und die letztere vor keinen Angrif der
ſchenden Kirche gehalten werden können. Am Ende
erholet er, daß die Biſchöfe nur aus politiſchen Ur-
en ihnen entgegen geweſen, und hoffet von ihnen Beſ-
ng. Mit wenig Beſcheidenheit beſchließt er ſein Buch
Prophet: „wenn in zukünftigen Zeiten die Biogra-
e die gelehrten Werke und die vortreflichen Tugen-
i einiger der jetzigen Herren Biſchöfe erzehlen wird,
wird ſie zu gleicher Zeit es mit Bewunderung und
ſchämung, als einen ſeltſamen Widerſpruch gegen
: große Geſchicklichkeiten, und als einen erſtaunli-
n Flecken in ihrem Charakter anführen, daß ſie
Stande geweſen, für die Fortdauer ſolcher Geſetze
ſtreiten, die jedem Ausſpruch der Weisheit, jedem

ihre Bitte dort dahin gehe, daß [illegible]
gen, zu predigen und Bücher zu sc
ren des Christenthums umzustoßen:
gentliche Gottheit Christi zu leugn
sey ein bloßer Mensch und wir wü
Verdienst selig, endlich die Lehre
keit anzugreifen und zu läugnen; u
lehrer, die Jugend in arianischer
antitrinitarischen Grundsätzen z
tens die Ursachen, warum sich d
setze. Um das gesagte nicht zu wid
nur, daß sie sich sehr beschweren,
General body of dissenters ne
thige, zu widersprechen. Wir w
nig, sagen sie, vor arianische, s
titrinitarische Dissenters gehal
vor Hottentotten und Muham

Endlich werden in noch einem
alten Art, die Candidaten zu verl
lichen Folgen der vorgeschlagenen

Und hier wollen wir denn auch di

ergus nichts Neues; als daß die Diſſenters unter ſich
cht einig ſind, viele von ihnen ſich dem Geſuch wider-
ſetzet, andere aber eine Neutralität ergriffen. Beyde er-
alten hier ihre Tadel. Auch er behauptet ſcharf, es ſey
cht die Rede von Wahrheit oder Unwahrheit der Leh-
n; ſondern von Freyheit.

4. An enquiry into the principles of tole-
ation, the degree in which they are admitted
y our laws, and the reaſonableneſs of the late
pplication made by the diſſenters to Parliament.
eine gemäßigte Beſtreitung des Rechts der Obrigkeit,
Cultus einzuſchränken; da jene nichts zu befehlen oder
u verbieten hat, als was anderer Gerechtſame betrift.

5. Edward Kitchin's free thoughts on the
ate application of ſome diſſenting miniſters to
'arliament. Dieſer Schriftſteller iſt ſelbſt ein Diſſen-
er und zwar von den Independenten, der mit der Un-
erſchrift, als einem ehrenvollen Bekenntniß ſeines Glau-
ens wohl, mit der Bitte aber übel zufrieden iſt. Er
erſichert, daß dieſe gewiß aus keiner andern Urſach un-
ernommen worden, als aus Mißvergnügen der Herren
ber die Lehren ſelbſt. Ob er gleich jedem die Freyheit
önne, auch bey den Obern die Erleichterung zu ſuchen,
enn ſie nöthig; ſo könne er doch keinen Antheil nehmen
n einer Bitte um Erlaubniß, wider die Lehren von
er Dreyeinigkeit und dem Verſöhnungstod Chri-
i zu predigen, zu beten, und Schriften drucken
u laſſen; oder an einer Bitte, ſolche Lehrſätze zu unter-
ützen, wie ſie Prieſtley in ſeinen kleinen Büchelchen
uſtreue. Die Uebereilungen und andere Fehler werden
uch gerüget; und nicht vergeſſen, daß ſie eine andere
ben ſo menſchliche Formel vorgeſchlagen.

petitioners do con
right, and are all
principles of the
which the Church
judge in searching
himself, what may
by. That they fin
great measure pre
invaluable privileg
scription; whereby
to acknowledge ce
faith and doctrine
to be all and every
Scriptures. You
that they may be
sition upon their
their undoubted ri
ting Scripture fo
bound by any hu
required to ackno
claration, the truth
faith and doctrine
pture itself.

That your pe
selves aggrieved by
red, (which they
croachment on th
both as men as men
ment) but with m
hend it to be a grea
of Christ's true relig
at least to discoura

ie ſenſe of Scripture, to divide Communions, d cauſe mutual diſlike between Fellow-Protents: As it gives a handle to unbelievers to reoach and vilify the clergy, by repreſenting them hen they obſerve their diverſity of opinion touing thoſe very articles which were agreed upon r the ſake of avoiding the diverſities of opinion) guilty of prevarication, and of accommodag their faith to lucrative views or political conlerations: As it affords to Papiſts, and others ſaffected to our religions eſtabliſhments, occaon to reflect upon it as inconſiſtently framed, mitting and authorizing doubtful and precaus doctrines, at the ſame time that Holy Scriure alone is acknowledged to be certain, and fficient for ſalvation: As it tends (and the evil ily increaſes) unhappily to divide the clergy the eſtabliſhment themſelves, ſubjecting one rt there of, who aſſert but their Proteſtant priege to queſtion every human doctrine, and ing it to the teſt of Scripture, to be reviled, well from the pulpit as the preſs, by an other rt, who ſeem to judge the articles they have ſcribed to be of equal authority with the Ho- Scripture itſelf: And, laſtly, as it occaſions ruples and embarraſsments of conſcience to ought ful and worthy perſons in regard to enince into the miniſtry, or chearful continuance the exerciſe of it:

That the clerical part of your petitioners, on whom is peculiarly incumbent, and who e more immediately appointed by the ſtate,

to

parted from their ſubſcriptio
inſincerity, and the repute o
to the church, whereby thei
fulnels among their reſpect
as their ſucceſs againſt the
common Chriſtianity, are g

That ſuch of your petit
educated with a view to the
of Civil Law and Phyſic, ca
great hardſhip to be obliged
of the Univerſities, even at t
or matriculation, and at an a
diſquiſitions and deciſions of
ſubſcribe their private opinio
ſequence to the public, in or
to academical degrees in tho
eſpecially as the courſe of the
tention to their practice reſpe
neither the means nor the
whether and how far ſuch pr
with the word of God

heir judgment matured, muſt, if the preſent
le of ſubſcription remains, be irrecoverably
nd down in points of the higheſt conſequence
he tenets of age leſs informed than their own.

That, whereas the firſt of the three arti-
, enjoined by the thirtyſixth canon of the
ſrch of England to be ſubſcribed, contains a
ognition of his Majeſty's ſupremacy in all cau-
eccleſiaſtical and civil, your petitioners hum-
preſume, that every ſecurity, propoſed by
ſcription to the ſaid article, is fully and ef-
tually provided for by the oaths of allegiance
ſupremacy, preſcribed to be taken by every
ıcon and Prieſt at their ordination, and by
ry Graduate in both Univerſities. Your peti-
ners, nevertheleſs, are ready and willing to
e any farther teſtimony which may be thought
edient, of their affection for his Majeſty's per-
and government, of their attachment and
iful ſubmiſſion in church and ſtate of their
ıorrence of the unchriſtian ſpirit of Popery,
of all thoſe maxims of the church of Rome
ich tend to enſlave the conſciences, or to un-
mine the civil or religious liberty, of a free
teſtant people.

Your petitioners, in conſideration of the premiſes, do now humbly ſupplicate this Honourable Houſe, in hope of being relieved from an obligation ſo incongruous with the right of private judgment, ſo pregnant with danger to true religion and ſo productive of diſtreſs to many pious and conſcien-

cious

cious men, and uſeful ſubjects of th
te; and in that hope loock up for re
and humbly ſubmit their cauſe, i
God, to the wiſdom and juſtice of
tiſh Parliament, and the piety of a
ſtant King. And your petitioners ſha
pray, &c.

Ende des vierten Theils.

Inhalt

des vierten Theils.

I. Neueſte Geſchichte der Diſſidenten

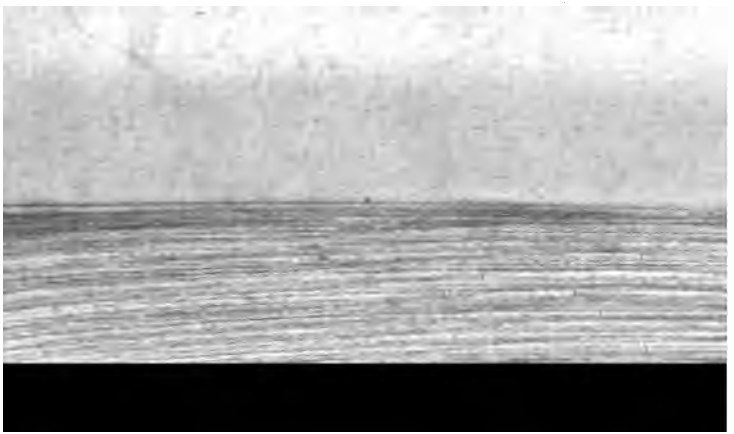

Stanford University Libraries
3 6105 007 333 0
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBR
STANFORD, CALIFORNIA
94305